NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06661261 9

Digitized by Google

George Bancroft.

Digitized by Google

Dahlmann

GHC

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

A. H. L. Heeren und F. A. Ukert.

Geschichte von Dännemark,

von

F. C. Dahlmann.

Zweiter Band.

Hamburg, 1841.
Bei Friedrich Perthes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

von

Dännemark.

Von

F. C. Dahlmann.

Zweiter Band.

Mit einer Karte.

Hamburg, 1841.
Bei Friedrich Perthes.

LPH

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn hier dermalen nur ein Theil meines dritten Buches an's Licht tritt, so soll doch, wie ich hoffe, dieser zweite Band neben dem ersten schon bestehen. In der Zahl neuer schwieriger Forschungen, in der Durchbildung ihrer Ergebnisse geht er ihm vermuthlich voran. Wer aber in der Mitte von Deutschland hochnordische Landesgeschichten schreibt, und dabei beharrt durchaus nur mit eigenen Augen sehen zu wollen, erfährt unvermeidlich Hemmungen, oft gerade da, wo er sich vorsorglich am vollständigsten ausgerüstet glaubte. Wenn die Wechselfälle des Lebens ruhen, so zerrt ein Buch, das zu lange ausbleibt oder am Ende gar nicht zu haben ist. Man thut wie überall was man kann.

Man hat mich gefragt, warum ich zu der Schreibart Dännemark zurückgekehrt bin, nicht, wie jetzt insgemein geschieht, Dänemark schreibe. Von der seit vier Jahrhunderten und darüber von der Landesregierung angenom-

Digitized by Google

menen Schreibart [1]) würde ich nur dann abweichen, wenn ich ſie für entſchieden unrichtig hielte. Das aber iſt nicht der Fall. Man lieſt in den Däniſchen Liedern des Mittelalters unzählige Male „Dannerkonning" und „Dannerſvenne," und auch der Schwede ſchreibt unangefochten „Dannemark" [2]). Man ſpricht in Schleswig-Holſtein und überall an der Oſtſee Dännemark.

Noch zwei Bände werden mich, wie ich denke, zum Ziele führen. Bei dem dritten Bande bin ich beſchäftigt.

Jena, April 1841.

Dahlmann.

---

1) Die Wisbyer huldigen ſchon 1376 dem „koningh to Dennemarken" Jahn, Unionskongerne 529. vgl. 530. „Na Dennemarkes ſyden" ſteht im älteſten Holſteiniſchen Landesprivilegium. Chriſtoph der Baier und die Könige des Oldenburgiſchen Hauſes ſchreiben in ihren Deutſchen Urkunden ſo. Dagegen bekennen ſich die Hanſeatiſchen Urkunden ſammt dem Franciscaner Leſemeiſter zu dem einfachen n, wie ſchon Regino thut. Mon. Germ. I, 594: Denemarca. — Erſt ſeit 1834 lieſt man „Dänmark" in den königlichen Erlaſſen für die Herzogthümer. „Tennmark" ſchrieben ja auch die Kaiſer Sigismund und Friedrich III. Jahn a. a. O. 503. Michelſen, Ditmarſch. Urkundenb. 66.

2) Geijer, Svea Rikes Häfder I, 152. 598.

Inhalt.

Drittes Buch.

Die Union der drei nordischen Kronen.

Erstes Kapitel.

Wie König Waldemar durch zwei Kriege mit der Hanse sein eigenes Werk zerstörte und, der Letzte seines Mannsstammes, starb. 1361—1375. — Seite 3.

	Seite
Gothlands Bedeutung in der Handelswelt	3.
Überfall von Öland und Gothland	8.
Waldemar König der Gothen	9.
Krieg mit Schweden, Norwegen und den Hanseaten	10.
Der schwarze Tod unterbricht die Lübecker Stadtchronik	12.
Herzog Christoph verwundet †	13.
Träge Hülfe der Könige. Waldemar Sieger	14.
Stillstand mit den Hanseaten	15.
Die Könige durch Hakons Ehe mit Margareten versöhnt	16.
Gothland bleibt in Dänischen Händen	18.
Waldemar geht in's Ausland	19.
Magnus in Schweden entsetzt. König Albert	20.
Waldemar im Auslande. Hanseatenfriede	21.
Die Reichssteuer der Lübecker kommt an Waldemar	22.
Zweiter Hanseatenkrieg gegen Dännemark und Norwegen	25.
Cölner Tagesfahrt	27.
Das Schonische Bittenlager	28. vgl. 12.
Kriegsbünde, auch der Jüten, gegen Waldemar	31.
Der König verläßt das Reich	32.
Die Hanseaten im Vortheil	36.
Der Reichsrath schließt Frieden ohne und wider den König	42 f.

Digitized by Google

Seite
Waldemar bestätigt den Reichsrathsfrieden . . . . . 44.
Seine Thätigkeit seit der Rückkehr . . . . . 45.
Stirbt . . . . . 47.

Zweites Kapitel.

Zwischenreich. Wahl des Erbfolgers in Norwegen, Olufs, Hakons Sohnes. Seine Mutter Margareta Regentinn. Olufs Tod. 1375—1387. — S. 48.

Seite
Zwischenreich. Schleswigsche Frage . . . . . 48.
Frage, an wen die Krone fallen wird . . . . . 51.
Oluf, Hakons und Margaretens Sohn gewählt . . . . 53.
Margareta Regentinn auch in Norwegen . . . . . 55.
Schlechter Zustand des Dän. Seewesens . . . . . 56 f.
Pulvergebrauch . . . . . 57.
Belehnung der Holsteiner mit Schleswig . . . . . 58.
Die adligen Seeräuber Holsteins . . . . . 60.
Oluf stirbt . . . . . 60.

Drittes Kapitel.

Königinn Margareta als selbstregierende Vormünderinn von Dännemark und Norwegen, seit 1389 auch Beherrscherinn von Schweden. 1387—1397 (Union) und weiter bis 1400. — S. 60.

Seite
Norwegens Reichsrath thut den ersten Schritt zur Wahl Erichs von Pommern . . . . . 62.
Margareta trachtet auch nach Schweden . . . . . 63.
Schlacht von Falköping . . . . . 64.
König Albert gefoltert . . . . . 65.
Spendungen an die Geistlichkeit . . . . . 65.
Vitalienbrüder . . . . . 66.
König Albert befreit . . . . . 68.
Stockholm den Hanseaten übergeben . . . . . 69.
Margareta schreitet wegen der Krongüter u. s. w. gegen den Adel Schwedens vor . . . . . 70.
Ebenfalls in Dännemark . . . . . 71.
Calmarer Union . . . . . 72.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Blick auf die Geschichte von Norwegen. Das heidnische Norwegen. Islands Anfänge. Bis zum Jahre 1000. — S. 77.

	Seite
Landesbeschaffenheit von Norwegen	77.
Gang der Bevölkerung	80.
Folken. Tingverbände	81.
Reichsbildung durch Halfdan Svarte und Harald Schönhaar	82.
Finnmarken	83.
Folgen der Reichsbildung. Stammgüterrecht. Haulde	85.
Kein Krieg mehr im Innern. Auswanderungen. Rolf. Einar	86.
Herald Schönhaars Theilungsplan	88.
Hakons des Guten Jugend in England	89.
Erich Blutaxt Oberkönig	90.
Hakon der Gute	91.
Sein Bekehrungsversuch	92.
Schiffreden und Küstenfeuer	95.
Eyvind Skaldaspillirs Hakonslied	96.
Erichs Söhne. Harald Graufell	97.
Hakon der Reiche (Mächtige), Norwegens Erbjarl und Dänischer Lehnsmann	99.
Wiederhersteller des Götzendienstes	99.
Schlägt die Jomsburger	100.
Olaf Trygguason König	101.
Amerikas Entdeckung (Grönland, Winland ꝛc.)	102.
Olafs Bekehrungen, friedlich und gewaltsam	103.
Ladir wird verödet	105.
Island durch Irländer entdeckt	106.
Durch Norweger bevölkert	108.
Ehmals und jetzt verglichen	110.
Alte Waldungen	111. 117. (263).
Darum Feuerhäuser	113.
Bessere Ernährung damals. Kornbau	113.
Volksmenge. Formen der Besitzergreifung	115.
Verhältniß zum Mutterlande	117.
Bildung einer Landesverfassung	117.
Usiots (nicht in Mythik zu verwandelnde) Gesetzgebung	118.
Abweichung von vielen Ordnungen des Mutterlands	119.
Recht und Pflicht der Tempelgoden	120.
Annahme des Christenthums	121.
Auch in Grönland	121.
König Olaf Trygguasons Untergang	121.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Norwegen.

Von der ersten Pflanzung des Christenthums bis zur Unterjochung des Norwegischen Staates durch seine Kirche.

1000—1177. — S. 122.

	Seite
Jarl Hakons Söhne, an Dännemark und Schweden lehnbar. Ladirs kurzes Widerstehen	122.
Olaf der Heilige	122.
Nidaros wieder Königssitz. Die Königsburg	123.
Der Staller. Die Gäste. Die Hirdmänner	123.
Die Hauskerle	124 f.
Zustand des Christenthums	126.
Olaf will die Orkaden und Färöer und auch Island zinsbar machen	126 f.
Krieg mit Schweden. Das Borgarting	126.
Olaf arbeitet das Gesetz von Frosto um, giebt ein Kirchenrecht	128.
Olaf vertrieben und wieder ein Jarl Hakon	129.
Olafs Fall	129.
Magnus der Gute. Der Kirchenzehente	129.
Harald der Harte	130.
Gutes Vernehmen mit Island. Oslo erbaut	131.
Olaf Kyrre	132.
Veränderte Tafelordnung. Öfen	133.
Bergen erbaut	134.
Magnus Barfuß erobert Man und die Shetländischen Inseln	135.
Das Reichswappen	137.
Des Magnus Barfuß Söhne	137.
Sigurd nach Jerusalem	137.
Cysteins friedliche Schöpfungen	138.
Anfang des Jahrhunderts bürgerlicher Kriege. Magnus der Blinde und Harald Gille	141.
Kongehelle (S. 139) von Wenden verbrannt	142.
Der schlimme Diakonus	142.
Vier Könige. Älteste Urkunde	144.
Aufrichtung des Erzbisthums	145.
Umfang der Hierarchie	146.
Sturz des Gillischen Geschlechtes	147.
Magnus V., Sohn einer Königstochter und König unter seines Vaters Erling Regentschaft	147.
Darum Einführung der Salbung	148 f.
Andere cognatische Prätendenten	149.

Digitized by Google

Seite

In Eystein Meyla lebt das Gillische Haus wieder auf . . 150.
Erzbischof Eystein verwandelt die Krone in ein Lehn seines Stiftes. 151.
Die Birkenbeine und die fünf geistlichen Kurfürsten . . . 152.
Schlacht bei Re. Karl der Abt tritt für Snorre ein . . 152 f.

Sechstes Kapitel.

Norwegen.

Von Sverrir, dem Gründer einer neuen Dynastie, bis auf den Tod seines Enkels Hakons des Alten. 1177—1263. — S. 153.

Seite

Sverrir, eines Hornarbeiters (S. 353) Sohn, erficht sich den König Sigurd Mund zum Vater . . . . . 154.
Sverrirs wunderbare Erhebung . . . . . 156.
Erling fällt . . . . . 157.
Die Heklungen . . . . . 158.
Magnus fällt . . . . . 159.
Sverrirs Rede in Bergen . . . . . 159 ff.
Die Ruflunger . . . . . 161.
Verdächtiger Tod von Sverrirs Bruder Erich . . . . 162.
Streit mit dem Erzbischof . . . . . 162 ff.
Sverrir im erzbischöflichen Banne durch Bischöfe gesalbt . . 164.
Sverrir vergiftet Bischöfe . . . . . 165.
Die Bagler . . . . . 165.
Innocenz III. gegen Sverrir. Alle Bischöfe verlassen das Reich . 166.
Sverrir stirbt . . . . . 167.
Hakon IV., Sverrirs Sohn, vergiftet . . . . . 169.
Guttorm, König der Birkenbeine, Erling, Baglerkönig . . 169.
Inge Baardsön, König der Birkenbeine, Philipp, Baglerkönig . 171.
Hakon, Hakons Sohn, Sverrirs Enkel erwächst an König Inge's Hofe . . . . . 172 f.
Hakon der Alte König über ganz Norwegen . . . . 173.
Wird Jarl Skule's, der ein Drittel des Reiches zu Lehn erhält, (S. 173) Schwiegersohn . . . . . 174.
Außerordentlicher Reichstag zu Bergen . . . . . 174.
Herzog Skule läßt sich König nennen . . . . . 175.
Skule's Fall . . . . . 176.
Innerer Friede. Abschaffung der Eisenprobe . . . . 176.
Hakons Salbung. Island und Grönland huldigen . . . 177.
Dem Sohne des Königs Magnus wird als Nachfolger gehuldigt . 178.
Magnus heurathet Erich Pflugpfennigs Tochter . . . . 178.
Hakon stirbt. Sein Geschichtschreiber Sturla . . . . 179.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Island.

Graugans. Die Goden, zu Hause und auf dem Alting. Der Gesetzsprecher. — S. 180.

	Seite
Stiftung des zweiten Bisthums	188 f.
Haflids Buch Graugans	181.
Kirchenrecht	182.
Inhalt der Graugans. Zusätze	182 — 84.
Landeseintheilung	184.
Die höchste Staatsgewalt bei den 39 Goden,	185.
aber keine richterliche Gewalt	187.
Die Godenwürden sind erblich, und doch bildet sich kein Erbadel	187 f.
Die Lögretta	188.
Ulfliot gab den außerordentlichen Beisitzern eine entscheidende Stimme, die kurz nach Einführung des Christenthums verloren ging	189.
In Lögretta gilt Einstimmigkeit, außer wenn es auf die Erklärung eines Gesetzes ankommt	191.
Der Gesetzsprecher	192.
Sein Vortrag des Landesrechtes	193.
Seine Einkünfte	193.

Achtes Kapitel.

Island.

Gerichtswesen I. Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte. Beweismittel. Die außerordentlichen Gerichte. — S. 194.

	Seite
Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte	194.
Die ordentlichen Gerichte inwiefern Obergerichte. Keine Appellation	195.
Abschaffung des Zweikampfes als Beweismittels	195.
des Ganges unter den Rasen	196.
Feuerprobe	196.
Kein Urkundenbeweis. Tortur	196.
Zeugen	196.
Islands Gerufene	198 — 203.
Begünstigung des Klägers	199.
Zahl der Gerufenen	200.
Vergleichung der Gerufenen mit den Eideshelfern	202.

Digitized by Google

Seite

Außerordentliche Gerichte, meistens ohne alle Einwirkung von Beamten . . . . . 203.
Wiesengericht . . . . . 203.
Gemeinweidesachen (Gerichtsspaltung) . . . . . 204.
Concurs. Confiscation . . . . . 205.
Haussuchung. Thürengericht . . . . . 206.
Gerichtsbarkeit über Ausländer . . . . . 207.

Neuntes Kapitel.

Island.

Gerichtswesen II. Ordentliche Gerichte. — S. 207.

Seite

A. Die Frühlingsgerichte (Hardes- oder Heimatstinge) . 208.
Namen der Hardestinge . . . . . 208. Note 4.
Die Buden der Tingstätten . . . . . 209.
Viertelsgerichte, früh in Abgang . . . . . 209 f.
Gerichtsspaltung . . . . . 210.
B. Die Gerichtshöfe des Allthings . . . . . 210.
1) Die Viertelsgerichte . . . . . 210.
Das Reiten zum Allting . . . . . 210.
Der Gode von Tingwalla . . . . . 211.
Tingreisegelder . . . . . 211.
Bestellung der vier Oberlandgerichte . . . . . 212.
Gerichtlicher Vergleich . . . . . 213.
Ein Proceß im Viertelsgerichte . . . . . 214 ff.
Gerichtswächter . . . . . 214.
Sandmänner . . . . . 216.
Die Referenten . . . . . 216.
Gerichtsspaltung . . . . . 217 f.
2) Das fünfte Gericht . . . . . 219.
Sein Schöpfer Rial . . . . . 219 ff.
Zusammensetzung und Competenz . . . . . 222. 224.
C. Leid . . . . . 225.
Jahresrechnung . . . . . 226.
Sommerkalender . . . . . 227 — 31.

Zehntes Kapitel.

Island.

Strafrecht. — S. 231.

Seite

Beschaffenheit der Strafen . . . . . 231 f.
Sclaverei und Verbannung . . . . . 232 ff.

Digitized by Google

	Seite
Strafloſigkeit durch Tödtung Geächteter	233.
Die Landesverweiſung (auf drei Jahre)	233 ff.
Friedloſigkeit ohne Güterverluſt	234.
Brüche	235.
Selbſthülfe durch Tödtung, wie weit geſetzlich	235 f.
Vergleich zur Sühne, Sühne	237.
Vortheil des Vergleiches, gerichtlich oder außergerichtlich	238.
Gerichtlicher Vergleich	239.
Die Geſchlechtsbuße	240.
Wortinjurien	241.
Lob- und Schmähgedichte verpönt	242.
Diebſtahl	243.
Normalmaße. (Klöſter)	243.

Eilftes Kapitel.

Island.

Perſönliche Rechte.

Sclaven. Weiber. Eheſtiftung. Gütergemeinſchaft. Scheidung. Rechtsfähigkeit. Fremdenrecht. Recht der Prieſter.

S. 244.

	Seite
Worin der Sclav mehr Recht als der Freie hat	244.
Schuldknechtſchaft	244 f.
Freilaſſung	245.
Freigelaſſene der Freigelaſſenen	245.
Väterliche Gewalt	246.
Eheſtiftung. Kaufpreis. Mitgift	246.
Der Verlober	247.
Keine prieſterliche Einſegnung	248.
Keine Ausſetzung der Kinder mehr,	248.
aber Erſchwerung der Heurathen	249.
Gütergemeinſchaft	249.
Rechte der Hausfrau	249.
Eheſcheidungen	250 f.
Des Biſchofs Recht hierin	250.
Rechte der Isländerinnen	252.
Anfang der Rechtsfähigkeit	253.
Vormundſchaft	253.
Fremdenrecht	254.
Die Geiſtlichkeit ſteht unter den Landesgerichten	255.
Kein Cölibat	256.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Island.

Aus dem Sachenrechte.

Erbrecht. Darlehn. Pfand. Kauf. Miethe. Arbeitslohn. — S. 256.

	Seite
Classification der Erben	256 f.
Erbfähigkeit	257 f.
Keine Testamente, außer Seelengaben	259.
Darlehen gegen Hypothek	260.
Kauf. Pfand. Pacht. Dienst und Arbeitslohn	261 f.
Pflichten und Rechte der Landpächter	262—64.

Dreizehntes Kapitel.

Island.

Dichtkunst und Geschichtschreibung. Oligarchische Besteurung. Volksernährung. Wirkungskreis der bäuerlichen Policeibezirke. — S. 264.

	Seite
Stand zum Christenthum, zur Poesie	265 f.
Geschichtschreibung	266.
Volksfeste, Sagenschreibung und Erzählung	266 f.
Die Aristokraten sind die Geschichtschreiber	268.
Von den Oligarchen geht die Veranlagung des Zehenten aus	268 ff.
Allthings-Reisegelder	269.
Exemtion der Goden	272.
Volksernährung	272.
Viehstand	273.
Kleidung	274.
Ausfuhr. Einfuhr	275.
Armenwesen	275 ff.
Die Repps	276.
Bettlerleben	277.
Pflicht der Anverwandten	278 f.
Der Armenzehente	280.
Die Soenarmenn	281.
Versicherung gegen Viehsterben	281.
Versicherung gegen Feuerschaden	282.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Island.

Untergang des Freistaates. — S. 285.

	Seite
Das Haus Sämunds zu Oddi	283 f.
Snorre Sturleson	283—87.
Die Sturlungen	285.
Streit Giffurs und des Sturlungen Thord um die Herrschaft	288 f.
Giffur, Norwegischer Jarl von Island	290.
Bedingungen der Unterwerfung Islands	290 f.
Auch Süd- und Ostviertel huldigen	291.
Grönland unterwirft sich	291. (288)
Neue Landeseintheilung von Island	292.
Veränderungen im Alting	292.
Die Gesetzbücher Eisenseite und Jonsbuch	294.

Funfzehntes Kapitel.

Norwegen.

Grundzüge der Verfassung und Verwaltung von Norwegen, bis auf Magnus den Gesetzbesserer. — S. 294.

Eintheilung des Reiches. Verweigerung von Abgaben. Odelsrecht. Krongut. Geringschätzung des königlichen Vogts. Stand der Haulde. Harald Schönhaars Stiftung eines Lehnsadels von Unterkönigen, Jarlen und Hersen mislingt. Geschichte der Jarlen und der Hersen. Statt ihrer Einführung bloß persönlicher Lehen. Kriegsverfassung. Tingverbände. Landtagsordnung. Oreting. Lagmänner. Pflicht des bewaffneten Aufstandes.

	Seite
Fylken, deren Drittel, Viertel, Achtel	294 f.
Schiffreden	295.
Syssel, Sysselmänner statt der Vögte	295. (311)
Getheilte Fylken	295 f.
Die großen Landgerichte und Landtage	296.
Erbliches Königthum	296.
Geschenke, keine Abgaben	296 f.
Odelsrecht unterdrückt	297 f.
Odelsrecht wiederhergestellt	299.
Abgaben	299.
Vögte, geringgeachtet	300 ff.
Kornausfuhr, vom König abhängig	300.

Digitized by Google

Seite
Stand der Haulde . . . . . 303.
Ob ein Erbadel . . . . . 304 f.
Harald Schönhaars System erblicher Lehen . . . . 305 ff.
Jarle . . . . . 305 f.
Zuletzt etwa ein Jarl, ein Herzog . . . . . 307.
Die Herfen . . . . . 307.
Die Lehnsmänner, ohne Erblichkeit . . . . . 308—12.
Hinneigung zur Erblichkeit, die doch wieder zurückgeht . . 310.
Heizlur . . . . . 311.
Sysselmänner . . . . . 311.
Die Kriegsverfassung beruht auf der Seerüstung. 312—21. (365 ff.)
Zahl der Schiffreden . . . . . 312 f.
Zahl der Schiffreden- (Bauern-) Flotte . . . . . 313 f.
Stärke der gesammten Reichsflotte . . . . . 314.
Würde des Steuermannes . . . . . 314 f.
Kriegspflichtigkeit . . . . . 315.
Exemtionen . . . . . 315.
Volkszählungsting . . . . . 315.
Waffenting . . . . . 316.
Wachtfeuer an der Seeküste . . . . . 317.
Keine Schranke der Dienstzeit . . . . . 317.
Der König verbietet Langschiffe zu bauen . . . . . 317 f.
Des Königs freies Kriegsrecht, ... 318.
aber nur das halbe Aufgebot folgt bei'm Angriffskriege . . 318.
Ausgleichung der Kriegslast zwischen den Fylken der Seeküste und den binnenländischen . . . . . 319.
Kriegssteuer . . . . . 319.
Der Landkrieg. Reuter . . . . . 320.
Keine Reichstage . . . . . 321.
Die großen Landestinge . . . . . 321—23.
Gulöe, keine Insel . . . . . 321. Note 6.
Die Mitglieder der Landestinge von den königlichen Beamten ernannt. 324.
Mitglieder von Guleting . . . . . 324.
Mitglieder von Frosteting . . . . . 324 f.
Keine Lehnsmänner in Frosto . . . . . 325.
Anfang und Dauer der Landestinge . . . . . 325 f.
Öreting (Eyrarping) . . . . . 326 f.
Lagmänner . . . . . 327.
Anfang der abgesonderten Gerichtsbarkeit der Lagmänner . . 328.
Guleting in heidnischer Zeit . . . . . 328 f.
Kein Lehnsmann auch auf dem Hardesting der Thröndher . . 330.
Pflicht des bewaffneten Aufstandes gegen König, Jarl, Lehnsmann. 330 ff.
Zusammenschießen von Bier . . . . . 331.
Der einzige inländische Krieg . . . . . 332.

Digitized by Google

Sechzehntes Kapitel.

Norwegen.

Das Friedenswerk König Magnus Lagabätters. 1263 — 1280. — S. 332.

	Seite
Magnus tritt die Hebriden ab	333.
Das Werk des Friedenskönigs	334.
Vier Landestinge fortan	334.
Die gleichen Gesetzen folgen	335.
Entscheidende Stimme des Lagmanns im Landgericht	336.
Obergerichtliche Gewalt des königlichen Gerichtshofes, in Bezug auf landesgerichtliche Erkenntnisse	336.
Das Ting der Sysselmänner für Publication der Landesbeschlüsse	337.
Zusammenstellung des gerichtlichen Verfahrens in Island mit dem (älteren) Norwegischen	357 ff.
Volksgerichte, ohne Mitwirkung von Beamten. Fünftetinge	338.
Thürengericht wegen Odelslösung	339.
Pfeilgericht	340.
Todten Manns Anklage	341.
Die 7 Weiber (S. Island S. 236. die 6 Weiber)	341.
Was Magnus vom alten Gerichtlichen beibehielt, was er änderte	342.
Gerichtsbarkeit des Lagmanns, zum Theil als Einzelrichter	342.
Nur die königliche Gerichtsbarkeit reformirt seine Erkenntniß	343.
Todesstrafe	343.
Hinrichtung	344.
Gefängnißstrafe	345.
Herabsetzung der Gesetzbußen auf ½	345.
Aufhebung der Geschlechtsbuße	346.
Abschaffung processualischer Eide	346.
Vierter Diebstahl	346.
Umgestaltung des Odelsrechts	347.
Umgestaltung des Erbrechts	347 f.
Die Städte. Ursprung der ersten	348.
Bergens Verkehr	349.
Sverrir weist die deutschen Kaufleute weg	349.
Bergens neues Stadtrecht	351.
Stadtting (mot)	351.
Lagting	352.
Stadtrath, vom Könige eingesetzt	352. Note 2.
Weder dem Guleting, noch den Schiffreden angehörig	353.
Bergens Contingent zur Flotte	353.
Stadtcasse	353.
Quartiere der Gewerbsleute	353.

Digitized by Google

Seite

Feuersgefahr. Bauordnung . . . . . 354.
Bergen Krönungsstadt . . . . . 355. 357.
Thronfolgeordnung. Primogenitur im Mannsstamme. Untheilbarkeit des Reiches . . . . . 355 f.
Ein Mann und kein Weib herrscht . . . . . 356.
Stellung der Hierarchie. Tönsberger Vergleich . . . . 357.
Sclaverei hört allmählig von selbst auf . . . . . 358.
Concessionen an die Hierarchie . . . . . 359 f.
Kein Cölibat . . . . . 360 f.
Das Hofrecht (Hirdskraa) . . . . . 361.
Die Lehnsmänner oder Barone . . . . . 362.
Die Ritter und Herren. (Schüsseljungen. Hirdmänner.) . . 363 f.
Die Gäste. Die Kerzenjungen . . . . . 365.
Alle drei Classen bilden zugleich das stehende Heer . . . 366.
Schwere Bewaffnung; doch hauptsächlich für den Seedienst . . 366 f.
Haferfütterung der Rosse eingeführt . . . . . 367.
Vertheilung der Beute . . . . . 368.
Rechtliche Stellung der Hofleute . . . . . 368.
Keine Erblichkeit der Lehen . . . . . 369.
Des Königs Eid bei der Thronbesteigung bindet auch die Barone . 369 f.

Siebzehntes Kapitel.

Norwegen.

Von des Magnus Söhnen und der Union. 1280—1397. — S. 370.

Seite

Erich Priesterfeind . . . . . 371.
Erzbischof Jörund huldigt als Jarl des Königs . . . . 371.
Prädendenstreit . . . . . 372.
Der Tönsberger Vergleich vernichtet . . . . . 372.
Krieg mit Dännemark . . . . . 373 f.
Aufgebot der Isländer zum Kriege . . . . . 374.
Zerwürfniß mit den Hanseaten . . . . . 374.
Nachtheilig für Norwegen verglichen . . . . . 374 f.
Erich stirbt . . . . . 376.
Bischof Arnas stirbt . . . . . 377.
Hakon Hochbein . . . . . 377.
Hebt das Jarlthum und die Huldigung der Erzbischöfe auf . . 377.
Will weibliches Königthum einführen . . . . . 378.
Ordnet die Regentschaft . . . . . 378.
Hebt die Würde der Lehnsmänner (Barone) auf . . . . 379.
Frieden mit Dännemark . . . . . 380.

Digitized by Google

Seite

Des Königs Tochter und Nichte heurathen in das Schwedische Königshaus . . . . . 380.
Beide Ingeborge Wittwen . . . . . 380.
Hakon stirbt . . . . . 380.
Beraubt die Hanse ihrer Vorrechte . . . . . 380 f.
Regentschaft für Magnus in Schweden und Norwegen . . 381.
Misvergnügen in Norwegen . . . . . 381.
Die Regentschaft in Schweden erwirbt Schonen . . . . 381.
Schwarzer Tod in Norwegen . . . . . 382.
Magnus giebt den Norwegern den Hakon zum König . . . 382.
Hakons Ehe mit der Dänischen Margareta . . . . 382.

(Der Rest des dritten Buches im dritten Bande.)

Digitized by Google

Verbesserungen.

S. 65 Z. 5 f. drittens l. drittes.
— 69 Z. 17 f. volle achtzehn l. zwanzig. Vgl. oben S. 41. Note 1).
— 76 Z. 16—18 Was hier in Bezug auf die Mündigkeit mit achtzehn Jahren gesagt ist, könnte in Betracht Norwegens unrichtig scheinen; s. oben S. 41. Note 1). Allein im 17ten Kap. wird sich zeigen, daß man in Norwegen keineswegs an der Verordnung von 1302 hielt.
— 91 Z. 4 v. u. f. ihrem l. ihren.
— 111 Z. 12 v. u. f. Zimmer l. Zimmern.
— 119 Z. 8 f. seinen l. seinen.
— 125 Note 1. Z. 5 f. Mörenzunges l. Wurmzunges.
Zu S. 132. Die hier Z. 10—15 gegebenen Bestimmungen sind zum Theil aus den S. 321 ff. gegebenen Ausführungen zu berichtigen.
S. 160 Z. 2 f. Kyrping-Drens l. Kyrping-Drms.
— 174 Z. 7 v. u. f. Bauern l. Lagmänner.
— 176 Z. 16 v. u. f. veranstellen l. voranstellen.
— 181 Note 2. f. Biórn l. Biörn.
— 187 Z. 6 v. u. f. früher l. früher dem.
— 187 Z. 5 v. u. f. Drittels dem l. Drittels.
— 208 Note 3. f. toperchia l. toparchia.
— 221 Z. 2 v. u. f. wie l. wir.
— 235 Note 2. und öfter f. Lardala l. Lardäla.
— 239 Note ist wegen der Hundert Silbers unten S. 353. Note 2. zu vergleichen.
— 242 Note 1. f. scaldscapar l. scaldscapar.
— 256 Z. 3 f. ab l. ob.
— 287 Z. 1 f. Oreida l. Oreida.
— 336 Z. 8 f. der Krone l. der Krone zugleich (nämlich außer der oberrichterlichen Gewalt). Vgl. meinen Bd. I, 453. 454. 456.
Ebendas. zu Note 2. Die Urkunde, Christians I. Huldigung in Hedamarken, Gudbrandsdal ꝛc. betreffend, steht bei Jahn, Unionskongerne, 534.

Digitized by Google

S. 347 Z. 19 f. Schwedischem l. Schwedisch-Upländischem. Das älteste Recht, von dem hier nicht die Rede, schloß vermuthlich überall in Skandinavien die Töchter aus, wenn Söhne vorhanden.

Auf der Karte: s. Sarpborg l. Sarpsborg.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Union der drei nordiſchen Kronen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Wie König Waldemar durch zwei Kriege mit der Hanse sein eigenes Werk zerstörte und, der letzte seines Mannsstammes, starb. 1361—1375.

Waldemar konnte sich im Sommer 1360 einer wohlgelungenen zwanzigjährigen Arbeit rühmen. Das Schwerste lag ihm im Rücken. Was noch übrig blieb war, im Innern vollends rein Haus zu machen, wenn es möglich wäre im gelegenen Augenblicke Schleswig wieder mit der Krone zu vereinigen, vor Allem aber sich seines königlichen Ansehns, welches seit lange keinen Widerspruch kannte, zu bedienen, um durch heilsame Grundgesetze die Wiederkehr der inneren Zerrüttung zu verhindern. Feste Grundsätze mußten endlich einmal an die Stelle der leidigen, wildwachsenden Thatsachen treten. Allein Christophs des Zweiten Sohn hatte die Wege der Gewalt nach Innen und Außen lieb gewonnen, er beschloß zunächst seinen Vortheil gegen Schweden, als ein Land, das sich Alles bieten ließ, zu verfolgen, seine großen Inseln Öland und Gothland mit Verheerung zu überziehen. Es war ein verhängnißvoller Schritt, den der König leicht nahm, dessen Folgen ihn aber sein Lebenlang nicht wieder losließen.

Öland ist ein minder wichtiges Gebiet, aber Gothland führt einen glänzenden Namen in der Geschichte. Die Gothländer waren noch Heiden zu der Zeit, da Lübeck erbaut ward; ihre Bekehrung durch den König der Schwedischen Uplande, denen sie angehörten, Erich den Heiligen fällt in die ersten Jahre Waldemars des Großen, und schon im Jahre 1163 ist der Deutsche Handelsverkehr mit der Insel von der Wichtigkeit, daß Heinrich der Löwe

Digitized by Google

entstandene Zwistigkeiten, die zu blutigen Händeln geführt hatten, beschwichtigt, und den Gothländern allen Rechtsschutz in den herzoglichen Gebieten, nebst der Zollfreiheit zusichert, natürlich in der Voraussetzung der Wechselseitigkeit, und, wie er hinzufügt, daß sie nun auch recht fleißig seinen Hafen in Lübeck besuchen wollen. Was der Herzog aber hiemit thut, ist nichts Neues, es ist lediglich die Bestätigung älterer von seinem mütterlichen Großvater, dem Kaiser Lothar verliehener Freiheiten. Diese Nachricht weist auf einen viel älteren Handelsverkehr mit der Deutschen Ostsee hin, der unmöglich seinen Grund in der Fruchtbarkeit der Insel haben kann. Es liegt vor Augen, Gothland vermittelte für die Deutschen den Ankauf des allbegehrten edeln Russischen Pelzwerks, welches die Insulaner sich nicht bloß abholen ließen, sondern gern selber in die Ostsee-Häfen brachten und dort und auch in den Städten im Innern von Niedersachsen zur Zeit der Messen verkauften; denn für Commissions- und Speditions-Handel war die Zeit noch nicht reif. Am sichersten gestaltete der Handel sich, wenn den fremden Kaufleuten eine Niederlassung gestattet war, und in Besitze dieses Rechtes finden wir im dreizehnten Jahrhunderte die Lübecker, Soester, Dortmunder, Münstrer, Soltwedler auf Gothland, von wo sie aber auch alsbald weiter zur Quelle strebten, von dort aus ihre Häringe, ihr Salz, ihre Tücher und Eisenwaaren nach Novgorod brachten und für Pelze, Leder, Wachs vertauschten. Wir sehen sie zunächst in Novgorod mitaufgenommen in die Freiheiten der dort hanthierenden Gothländer unter dem Namen der Deutschen auf Gothland, ihr Kaufhaus, ihre Kirche, ihre Gerichtsbarkeitsrechte theilend, nicht lange aber, so tritt ihr Deutscher Hof zu Novgorod, mit dem Lilienbusch im Wappen, im dreizehnten Jahrhundert als eine selbständige kaufmännische Genossenschaft (Hanse) heraus, den eingebornen Gothländer ganz überflügelnd, und selbst in das Wappen von Wisby, der einzigen Stadt von Gothland, kommt die Lilie der hier ansässigen Deutschen, die vollkommen eingebürgert mit den Eingeborenen die Stadtgemeinde bilden und zu gleichen Theilen die Stadtobrigkeit ausmachen. Sie theilen sich in verschiedene Bänke, deren jede ihren Ältermann hat. Aber nicht jedwede berechtigte Deutsche Stadt bildete ihre eigene Bank, die in Wisby ansässigen Soltwedler Kaufleute ließen sich als Gäste

Digitized by Google

in die Lübecker Bank aufnehmen. Auf Gothland ward um das Jahr 1229 der wichtige Handelsvertrag der Deutschen (Lateinischen) Kaufleute mit dem Fürsten von Smolensk abgeschlossen und neben drei Gothländer Bürgern stehen hier Lübecker, Soester, Münstrer, Gröninger, Dortmunder, Bremer, nebst drei Rigaern. Nirgend anders als in Wisby, in der Marienkirche der Deutschen, hinterlegte der Deutsche Hof von Novgorod seine Überschüsse, und so war es das Interesse der nächsten Angehörigen, welches im Jahre 1280 die Deutsche Gemeine von Wisby und die Lübecker vermochte, einen Vertrag auf zehn Jahre zum bewaffneten Schutze der Ostsee gegen alle Handelsstörer zu schließen [1]). Wer also Wisby verwüstete, der kränkte freilich die Rechte der Krone Schweden, welcher die Insel durch Huldigung und einen festen jährlichen Zins, auch durch Heerfahrt mit sieben Schiffen, die indeß abgekauft werden konnte [2]), verwandt war, aber er verwundete empfindlich, unversöhnlich die gesammte Kaufmannschaft von Niedersachsen und Westphalen. Diese bildete damals schon eine Macht durch ihren Reichthum, bildete eine staatsähnliche Einheit durch ein jüngst geschlungenes Bundesband vieler Handelsstädte, es bedurfte nur eines kräftigen Anstoßes, um eine waffenkundige Kaufmannschaft in eine Seemacht zu verwandeln, welche die Herrschaft über die Ostsee anzusprechen im Stande war. Hier kommt es nun nicht darauf an, den Associationsgeist der damaligen Deutschen Handelswelt in seinen dichten Verzweigungen zu verfolgen, die auf Flandern und England gestellten Hansen zu schildern; ein großer politischer Charakter ist allein der Hanse eigen, welche ihre Richtung auf die Ostsee nimmt, von der Ostsee aber nicht minder auf den Flämischen und Englischen Handel zurückwirkt. An die Spitze dieser Hanse trat Lübeck, die reichsfreie Stadt, zuerst nur factisch, halb sich der That entschuldigend und bestritten, aber diese Hanse, welche schon 1343 in Schweden und Norwegen Hanse der Deutschen, hansa Theutonicorum, hieß, ließ die übrigen Hansen bald soweit

1) Sartorius, Ursprung der Deutschen Hanse. Abth. 1. Abschn. 1. und im Hanseatischen Urkundenbuche besonders die Nummern IV. IX. XIb. XLI. Das Lilienwappen, mit der Umschrift: Sigillum Theutonicorum in Gotlandia manencium steht am Schlusse des Urkundenbuches.

2) S. die Alte Erzählung hinter Gutalagh, C. 4. S. 113 ff. Schildner.

Digitized by Google

hinter sich, daß deren Städte sich darum bewarben, zu einem ihrer Drittheile treten zu dürfen, sey's als selbständige Mitglieder oder doch als Gäste; und sie so zur großen Deutschen Hanse machten, deren Mitglied und Drittels-Vorstand Wisby war. Diesen siegreichen Charakter aber prägte ihr niemand anders als König Waldemar IV. durch eben die übel erwogenen Thaten unvorsichtiger Willkühr auf, welche jetzt zu erzählen sind.

Als Waldemar eben im Begriffe stand, sich in den Besitz von Schonen zu setzen, fanden sich auf seine freundliche Einladung die Burgemeister der fünf sogenannten Wendischen Städte bei ihm ein. Diese, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, durch die Gemeinschaft der nächsten Seeinteressen am engsten vereinigt, konnten damals für die Häupter der Hanse gelten. Vor ihrer Einigkeit, vor der Bereitwilligkeit der viere sich der Stadt Lübeck, in welcher sie, mit demselben Rechte bewidmet, seit lange ihren Oberhof ehrten [1]), unterzuordnen, den durch keine Pflicht gegen einen Landesherrn beschränkten Reichstädtern die Oberleitung der Geschäfte einzuräumen, traten selbst Hamburg und Bremen zurück. Was die Wendischen Städte in den Ostseegeschäften zusagten, verpflichtete den ganzen Bund. Wer sich dem nicht hätte fügen wollen, wäre ausgeschlossen worden [2]). Der Gegenstände der Verhandlung zwischen Waldemar und den Wendischen Städten waren mancherlei. In dem schlimmen Kriegsjahre 1358 kam eine Anzahl Dänischer Kriegsschiffe an die Mecklenburgische Küste, machte in der Nähe von Wismar Beute, konnte aber, weil der Wind sich plötzlich drehte, nicht wieder das Weite gewinnen. Da drangen die Wismarer heftig mit unaufhörlichen Angriffen auf sie ein und brachten, nachdem viele Dänen erschlagen waren, den Rest durch schnell gefertigte Brander, mit Reisig, Rudern und Schubkarren gefüllt, zur Übergabe, 160 Mann, die der triumphirende Bürger in harte Fesseln schlug [3]), woraus

1) Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche Altona 1839. Hier findet sich ein lehrreiches Verzeichniß aller mit dem Lübischen Rechte bewidmeten Städte und Orte nebst urkundlichen Angaben über die Zeit und Art der Bewidmung S. 47—83. von dem Städtchen Bergedorf bis nach Esth- und Livland hin.

2) Sartorius, a. a. O. S. 80.

3) Die Annalen bei Lappenberg (Archiv von Michelsen und Asmussen B. II.)

Digitized by Google

bisher nur ein einziger sich durch die Flucht errettet hatte. Außerdem galt es eine Recognition für die Bestätigung der Freiheiten der Städte in Dännemark, auch wollte der König sich mit ihnen wegen eines Reichsmünzfußes berathen; fast scheint es aber, daß es ihm hauptsächlich darum zu thun war, sie zur Partheinahme in der Schonischen Frage zu gewinnen. Dessen aber enthielten sich die Burgemeister klüglich, obgleich sie nicht umhin konnten dem 1360.
beschäftigten Könige nach Helsingborg zu folgen und an den Ver- Juli.
handlungen mit König Magnus als Zeugen theilzunehmen. Die Bestätigung ihrer Freiheiten erboten sie sich mit 1000 oder allenfalls 1200 Mark Lübisch zu erkennen; wegen der Münze wollten sie nichts vorschreiben, riethen nur zu einem durchstehenden Fuße, der dann weder erhöht, noch verringert werde [1]). Die Freilassung der Wismarschen Gefangenen ohne Lösegeld ward als eine Sache zwischen dem Könige und Herzog Albert von Mecklenburg, dem Landesherrn der Wismarer, vertragen [2]). Wegen der Bestätigung der Freiheiten der fünf Städte schloß man am Ende zu 4000 Mark Lübisch ab [3]) und Lübeck erhielt für sich noch die Zusicherung, daß, wenn ja künftig Fehde zwischen der Stadt und dem Könige entstehe, sie das Jahr zuvor angesagt werden solle [4]).

Unter solchen Umständen galt es nach allen Seiten für einen räuberischen Überfall, als König Waldemar ohne Warnung und Ansage das reiche Wisby angriff. Die alte Sage der Gothländer spricht, daß ihre Insel in uralter Zeit ganz unerleuchtet war; sie

S. 218 f. vgl. S. 223. Hvitfeld S. 516. Suhm XIII, 361. 423. Beiläufig noch. Der Tadel Lappenbergs S. 219. Note 8. gegen Suhm beruht auf einem Misverstande des Dänischen Textes, und es ist um so zweifelhafter, ob Fliggö von Herrn Lappenberg richtig erklärt ist, da Hvitfeld p. 516 Finlandorum, nicht aemulatorum scheint gelesen zu haben.

1) Aus den Rostockischen Nachrichten von 1754. N. 14. S. 53 ff. giebt Suhm XIII, 415—20 das Protocoll des Rostocker Notars über die Gesandtschaft der Wendischen Städte an Waldemar; jetzt ist es mit merkwürdigen Anhängen im Sartoriusschen Urkundenbuche S. 476—482 zu lesen. Der Bischof von Wenssyssel heißt hier episcopus de Wendeshusen.

2) Suhm XIII, 423. vgl. 462.

3) Sartorius im Hanseatischen Urkundenbuche S. 490. Lübeck übernimmt ½ dieser Summe und der Gesandtschaftskosten, die übrigen vier Städte je zwei ½, für Greifswald tritt hier aber Stettin ein.

4) Sartorius ebendas. S. 481.

Digitized by Google

sank am Tage unter und war nur Nachts oben. Da brachte ein Mann, hieß Thielvar, zuerst Feuer auf das Land und seitdem sank sie nicht wieder [1]). Jetzt aber kam der Tag, da Gothland für immer unterging. Die Lübecker erzählten sich, der König habe zu seiner Mannschaft gesprochen, nun gehe es in ein Land, worin Goldes und Silbers die Fülle, wo die Schweine aus silbernen
1561. Trögen fräßen [2]). Er führte sie zuerst nach Öland, hier ward das
Juli. Schloß Borgholm genommen und von der Besatzung, die zurückblieb, die ganze Insel im Gehorsam gehalten. Von da ging es nach Gothland. Drei Treffen, an drei auf einander folgenden Tagen an drei verschiedenen Landungspunkten geschlagen, entschieden das Schicksal der Insel. In den beiden ersten kämpfte das im Kriege ungeübte Landvolk unglücklich, am dritten Tage stritten Bürger und Bauern hart vor dem südlichen Thore der Stadt, wohin das feste Schloß sah. Als ihrer 1800 erschlagen waren, boten sie Huldigung und die Schlüssel der Stadt. Die Schlüssel wies der König zurück, hielt nach alter Eroberer Weise durch eine
Juli 28. Bresche, die er in die Mauer reißen ließ, seinen Einzug; mit ihm sein Sohn Christoph, Herzog von Lolland und sein Freund, Herzog Erich von Sachsen, ihm nach sein Heer, eilf Mann im Gliede. Die Unterwerfung schützte das Eigenthum nicht. Waldemar führte eine ungeheure Beute an Gold, Silber, Pelzwerk davon. Ein Schiff, mit vielem Kirchensilber und klösterlichen Kostbarkeiten belastet, ging auf der Rückfahrt unter. Als der gelehrte Langebek im Jahre 1753 die Insel bereiste, fand er in Wisby eine weniger große als dichtbebaute Stadt, noch standen hohe steinerne Häuser, das unterste Stock auf Gewölben ruhend, viele aber enge Straßen, kaum breit genug, daß zwei Bauerwagen einander begegnen dürften. Nach der Landseite stand noch ein Theil der alten Stadtmauer und mancher drei Stockwerk hohe Thurm, drei große

1) Alte Erzählung hinter Gutalagh C. 1. S. 106.

2) Detmar, 282. Wie er öfter die Jahre irrig setzt, wo die Sachen ganz richtig sind, so hat er hier das Jahr 1360. Aber Heinze in s. Waldemar III. S. 185 hat nicht recht zugesehen, wenn er behauptet, daß die Annales fratrum minorum Wisbyenses, Langebek I, 259. dasselbe Jahr geben. — Über den ganzen Hergang vgl. außer den Lappenbergischen Annalen und Hvitfeld vornehmlich, was Suhm beibringt.

Digitized by Google

alte Stadtkirchen lagen ganz in Trümmern, dazu eine vor der Stadt. Doch sind diese Gräuel der Zerstörung nicht alle Waldemarn und seinen Kriegern beizumessen, denn da wie man sagt, kein Unglück allein kommt, so ward das Jahr nach dem Dänischen Überzuge die Stadt durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt. Seitdem wagte der Deutsche Kaufmann nicht mehr seine Waarenschätze und sich selber der ausgesetzten Insel zu vertrauen, der Russische Handel ward direct aus den Ostseehäfen geführt und Wisby versank in die Mittelmäßigkeit. Denn das verschlug nur wenig, daß der neue Oberherr der Stadt ihre alten Freiheiten bestätigte und Juli 29 [1]).
sie mit denselben Handelsrechten, deren seine andern Unterthanen genossen, begnadigte. Waldemar ließ es geschehen, daß Öland unmittelbar darauf wieder in die Hände der Schweden fiel [2]), aber Gothland sollte behauptet werden und zur Urkund dessen schrieb Waldemar sich König der Dänen, Slaven und Gothen [3]).

Auf die erste Nachricht von dem was geschehen, belegten die Ostseestädte alles Dänische Gut mit Beschlag und beschlossen in einer Versammlung zu Greifswald, daß niemand unter ihnen bis Aug. 1.
weiter Waaren nach Dännemark und Schonen führen dürfe, bei Verlust der Ladung und des Lebens [4]). Schon um Mariä Him- Aug. 15.
melfahrt waren alle Streitigkeiten zwischen den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen, und den Lübeckern

1) Am St. Olavs Tage. Die Urkunde giebt Suhm XIII, 839. Da sie uns aber nur in einem Vidisse von 1425 erhalten ist (Suhm XIII, 445), so kann es auch seyn, daß Hvitfeld Recht hat, der sie fünf Tage nach St. Olavstag datirt. Übrigens trug Waldemar Sorge seinen Sohn als mitbestätigend aufzuführen, gleich als ob er erwählter Nachfolger wäre, s. meinen Band I. S. 512. Note 3.

2) 1361. Waldemarus Rex occupavit Oelandiam et Gotlandiam, privatus est tamen eodem anno Oelandia, Gotlandia retenta. Chronologia Dano-Suecica, Langebek I, 395. Vgl. was Suhm XIII, 446 aus dem Recessus hansae berichtet.

3) Noch nicht in der Note 1 angeführten Urkunde, aber in einer vom 21. Aug. 1362 angeführt bei Suhm XIII, 468. Der Titel geht also keineswegs Jütland an.

4) Hvitfeld S. 525. Sartorius, Urkundenbuch S. 490. Portus Noressund heißt hier, wie öfter in Hanseatischen Urkunden (z. B. auch S. 116 Noresund) der Öresund. Vgl. Suhm XIII, 508 und den Index unter Noresund. Detmar I, 286 sagt Nortsund.

Digitized by Google

beigelegt [1]) und beide Theile kamen überein den mitten im Frieden geschehenen Überfall durch einen Kriegsbund zu rächen. Das Schwedische Volk hatte den schmählichen Verlust des Königreiches Schonen keineswegs verschmerzt, am wenigsten der Reichsrath, wohlbewußt, daß Magnus dieses Opfer hauptsächlich in der Hoffnung gebracht hatte, an Waldemar einen Helfer gegen seine Oligarchie zu erhalten. Darum mußte die Verlobung des Königssohns mit der achtjährigen Dänischen Margareta vor allen Dingen zurückgehen, und ein anderes Verlöbniß mit der Schwester Heinrichs des Eisernen, der Gräfinn Elisabeth von Holstein, trat an die Stelle, ehe noch der Anfall auf Öland und Gothland geschah, und vielleicht erkennen wir in dieser schweren Kränkung die einzige Rechtfertigung Waldemars, was sein Verhältniß zu Schweden angeht [2]). Jetzt aber waren die erbitterten Könige zum Äußersten entschlossen. Der Vater läßt sich von seiner hohen Geistlichkeit eine Summe auszahlen, die freilich der päbstlichen Kammer gehörte, um Rath für die ersten Rüstungen zu schaffen und verpfändet dafür die ersten 88 Schiffpfund Kupfer aus dem Bergwerke von Aros, welches freilich
Aug. 15. schon anderweitig verpfändet war; in dem Schuldbriefe nennt er sich nach wie vor König von Schonen [3]). Beide aber, Vater und Sohn, schifften selber nach Greifswald, wo die Hansestädte tagten, und zur Bestreitung der Kriegskosten einen Pfundzoll auf alle
Sept. 7. auszuführenden Hansischen Güter legten, der bei der Ausschiffung erlegt werden und bis Michaelis über's Jahr dauern sollte. Hier
Sept. 8. ward der Kriegsbund geschlossen, also daß die Könige sich zu 2000 Rittern und Knechten, auch den nöthigen Schiffen verpflichteten; die Rüstung soll zu Martini fertig seyn, zum gemeinsamen Kriege gegen die Räuber von Öland, Gothland und Schonen, den Hanseaten aber sollen für ihre Kriegskosten die Einkünfte königlicher Schlösser haften, an deren Stelle Schonische Schlösser und Einkünfte treten, sobald man in Schonen Fuß gefaßt haben wird, und überhaupt wollen die Könige nie wieder Schonen verpfänden ohne den Rath der Städte, die auch die nächsten zum Pfande seyn sollen; alle Beute wird nach Mann-

1) Sartorius ebendas. S. 491.

2) Die Verlobungsurkunde vom 29. Jun. 1361 giebt Suhm XIII, 837.

3) Suhm XIII, 448.

Digitized by Google

zahl getheilt. Dagegen geloben die Städte: Lübeck, sechs Coggen und sechs Sniggen oder Schüten mit 600 Bewaffneten zu stellen, dabei einen Mauerbrecher und ein Wurfgeschütz [1]), wenn noth; Hamburg, weniger unmittelbar betheiligt, zwei Coggen mit 200 Bewaffneten; Wismar und Rostock zusammen soviel als Lübeck, ebenso Stralsund und Greifswald, und wieder Colberg, Stettin und Anklam, endlich Bremen, das in dem Falle von Hamburg war, einen Coggen mit 100 Bewaffneten; die Stadt Kiel kam mit einem Schiffe von 40 Lasten mit 30 Bewaffneten und zehn Schützen frei [2]). Also ein Heer von 2750 Bewaffneten, nebst den für jedes Kriegsgeschütz nothwendigen Meistern und Arbeitsleuten. Dabei gelobten sich die Städte unter einander für einen Mann zu stehen und keine Sühne einzugehen, sie hätten denn die ganze Sache zu Ende gebracht. Schaden zur See und zu Land soll nach Mannzahl vertheilt werden. Eben so verpflichten sich die Städte Sept. 9. den Königen zum Zusammenhalten bis zur gemeinsamen Sühne, auch zur künftigen Wiederherausgabe der Schlösser, die schon als gewonnen betrachtet werden, Helsingborg, Skanör und Falsterbode, einerlei ob die beiden Könige selber noch leben oder nicht, denn in dem letztern Falle werden sie den Bischöfen und sechs Rittern und Knechten, welche dazu aus dem Reichsrathe gewählt werden, übergeben [3]). Von ihrer Seite bestätigten die Könige den Städten ihre alten Handels-Freiheiten gegen den gewöhnlichen Zoll; wenn man aber wieder in den Besitz von Schonen kommt, sollen sie dort, wie bisher, mit ihren Waffen frei umher gehen dürfen, im Großen und im Kleinen gegen den gewöhnlichen Zoll aus-

1) Unter *Werk*, wie es hier heißt, gewöhnlich aber *driuende Werk* (schon 1306 in einer Urkunde, die Zerstörung von Travemünde betreffend, im Nachtrage zum Hans. Urkundenbuche S. 740 — et machinis et structuris quae *Driuendewerch* dicuntur) hat man wahrscheinlich den Mauerbrecher oder Widder mit seiner auf Rollen gesetzten Bedachung zu verstehen, unter machinis, ballistis, lapidiscis, Bliden, ein Wurfgeschütz, welches gewöhnlich Steine, oft aber auch Pfeile schoß. Vgl. Jahn, Nordens Kriegsvaesen S. 342. 355.

2) Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden von Bremen S. 419 ff. Suhm XIII, 450 ff. Sartorius Urkundenb. S. 493. Vgl. den Brief der Städte wegen der Contingente ꝛc. vom 9. Sept. S. 495.

3) de de biscope dar tho kesen uth des *rikes rade* bei Sartorius S. 497.

Digitized by Google

messen, auswägen und ausführen dürfen, selber ihren Vogt sich wählen, der in jeder Vitte (Fischerlager) nach Lübischem Recht sprechen soll, nur nicht über Hals und Hand [1]).

Das gethan, schickten die Städte einen Herold, der dem Könige schriftlich Krieg ankündigte. Er aber schrieb höhnend den derben Reim zurück:

Seeuen und seuentigh hensen
hefft seeuen und seuentigh gensen,
wo mi de gensen nich en biten,
na der hensen vrage ick nich en schiten [2]).

Zu Feindseligkeiten kam es doch den Winter nicht [3]). Außer der

1) Suhm XIII, 448 ff. Vgl. die Varianten aus der Urschrift bei Sartorius S. 494. Was Schonen betrifft, so sind es im Ganzen die Freiheiten, die schon Waldemar II. ertheilt. Sartorius S. 12. — *Fit*, ora, litus planum im Glossar zur Landnama. Jakob Grimm weist mir auf meine Anfrage nach: „hver man som ey hefver egen fith, quicunque littus piscatorium non habet proprium in der constit. Erici Pommerani ad finem leg. Scan. p. 71. Ihre erklärt also ganz recht: acta, planities prope littus, vel extremitas terrae in mare procurrentis. Daher Agne *fit* bei Stockholm und mehrere Örter heißen *fittja*. Der ursprüngliche Begriff mag seyn: Fette, fettes Uferland. Auch Biörn Haldorsen s. v. fit (fem.) planities *pinguis* et palustris, acta, ora."

2) Langebek I, 135. VI, 228.

3) Ich fürchte aber, daß Detmar I, 284 in das nächste Jahr 1362 Dinge gebracht hat, die schon 1357 angehören, das Schloß Braberg angehend. S. meinen ersten Band S. 507. Note 1. Die Lübische Chronik ist in diesem wichtigen Zeitraume überhaupt sehr unvollständig und nachlässig in der Zeitrechnung geführt. Den Grund erschließt uns Reimar Kock; es war der schwarze Tod, der die gleichzeitige Fortführung der Lübecker Stadt-Chronik unterbrach, an der man nun 36 Jahre lang nicht schrieb, später nur sparsam nachtrug. Ich will die Stelle (Grautoff I, 492) zum Theil abschreiben. Averst ick finde darbi geschreven [von zwei Rathsherren, denen 1385 aufgetragen ward die Lübische Chronik zu ergänzen], dat sulvige Heren ein grot Gebrek hebben gefunden in der lübeschen Chroniken, nomliken dat an unnd in der lübeschen Rades- unde Stades-Chroneken in 36 Jahren, dat is van dem Jahre, do dat grote Sterven was inclusive beth dat man schreef 1385, nichts geschreven was. Wat averst dat vor eine Vorsumenisse unde Schade der guden Stadt Lubeke gewesen ys, weth nemand, den de bedenken kann wat herrlicke Dadt de Stadt Lubecke uthgerichtet in den Jahren, der doch nu nen Minsche van weten effte seggen kann, unde sunderlicke de herrlike Historie van Konink Woldemar, welck, wowohl he ein gewaldich Here was, dennoch gedrungen is, sin Rike tho vorvaren unde thom lateſten sodane herrlicke Privilegia dessen Steden

Digitized by Google

späten Jahrszeit trat innere Unruh dazwischen. Denn gerade am Martinitage, an dem die Feindseligkeiten hätten beginnen sollen, Nov. 11. nahm König Hakon in Einverständniß mit dem Reichsrathe seinen Vater in der Calmarer Kirche gefangen, und schrieb sich nun Fürst von Schweden, machte aber bald davon den Übergang, durch eine 1362. Wahlhandlung, zum König von Schweden, fuhr auch fort, in Ge- Febr. meinschaft mit dem Reichsrathe die Regierung über Schweden zu führen, wenn schon seinem Vater, nach geschehener Aussöhnung Mai. vergönnt ward, in den königlichen Erlassen voran zu stehen.

Anfang Mai erschien die große städtische Flotte im Sunde [1]). Oberanführer war Heinrich der Eiserne, die Lübischen Schiffe befehligte der Burgemeister der Stadt Johann Wittenberg. Da die Schwedischen und Norwegischen Helfer noch ausblieben, so wandte man sich zunächst gegen Seeland. Man legte bei Kopenhagen an, und rächte Wisby's Misgeschick durch die Plünderung dieser Stadt und ihres Schlosses; man führte selbst die Thurmglocken nach Lübeck ab. Als die Dänische Flotte einen Angriff unternahm, er- Juli 8. hielt Herzog Christoph, des Königs einziger Sohn, durch einen Stein aus einem der Lübecker Wurfgeschütze eine gefährliche Wunde, an welcher er lange siechte und den Sommer darauf (11. Jun. 1363) in Raserei verstarb [2]). Durch dieses Ereigniß betroffen,

---

tho geven, unde men kann doch der Historie unde des Handels in kenem Boke Besched efft Ummenstendicheit finden. — —

1) Spätestens. Die Hanseaten wollen zwölf Wochen lang auf ihre Alliirten gewartet haben. Hans. Urkundenb. S. 692.

2) Lappenbergs Annalen zu 1362 und 1363. Hvitfeld S. 526. 530. Hvitfeld und der Lübecker Hermann Corner setzten die Schlacht auf 1361, die Lübecker Annalisten, Detmar und der Wismarer Reimar Kock auf 1363. Aber die Unmöglichkeit des Jahres 1361 leuchtet schnell ein; im Juli dieses Jahres ward Gothland von den Dänen überzogen; gegen 1363 streitet der Todestag Christophs der 11. Juni, und erst am 8. Jul. war die Schlacht: schon der im November 1362 geschlossene Stillstand zeigt, daß 1362 das wahre Jahr ist. In der Erzählung der beiden Treffen folge ich hier dem Reimar Kock (Grautoff I, 472), mit welchem Hermann Corner zum J. 1261 übereinstimmt. Übrigens schreiben die Dänischen Nachrichten den Tod Christophs zum Theil lieber einer Krankheit zu. Schwerlich aber ist bei seiner Verwundung das Pulver mit im Spiele, wie Gram in seiner Abhandlung über den Gebrauch des Pulvers nach späteren Zeugnissen annimmt. Bei der Ausrüstung ist ja von Feuergewehr nirgend die Rede. Allerdings, Hermann Corners Zeugniß (Eo-

wandten sich die Dänen zur Flucht. Jetzt landeten die Hanseaten an der Schonischen Küste, hier sollten 2000 Schweden und Norweger zu ihnen stoßen, aber kein Mann war da, nichts desto weniger griffen sie Helsingburg unverzagt mit ganzer Macht und sechzehn Maschinen an, die weder Tag noch Nacht ruhten. Voll Eifers begab sich der Lübecker Burgemeister mit dem größesten Theile der Flottenmannschaft an's Land, ließ nur eine geringe Bedeckung zurück, niemand dachte, daß die Dänen sich so bald wieder würJuli 18. den blicken lassen. Plötzlich aber erschien Waldemar mit der Flotte, sechs oder gar zwölf große Hanseatische Coggen waren schnell erobert und bestiegen, bemannt und davon geführt. Als das die Hanseaten am Lande sahen, wie ihnen ihre Schiffe davon gingen, hoben sie eilends die Belagerung auf, kamen mit Waldemar um freien Abzug überein und fuhren mit dem Rest der Schiffe gleich nach Hause [1]). Aber der Lübecker Krieger harrte hier ein übler Empfang. Der Burgemeister saß ein Jahr lang im Thurme, ward dann auf öffentlichem Markte enthauptet. Also gewann die große Rüstung der Städte einen nichtigen Ausgang und mancher Hanseate schmachtete schwergefangen vor Hunger in dem großen Neubau des Schlosses zu Wordingborg, in welchem der König einen eigenen Thurm für die städtischen Gefangenen, die bei einem ebenfalls verunglückten Versuche auf Wordingborg in seine Hände fielen, hatte einrichten lassen. Er hieß die Gans und hoch oben stand eine Gans darauf, damit jener Spottreim des Königs in Er-

---

card II, 1102), aus einer Lübischen Chronik, daß das Lübecker Rathhaus 1360 aus Unvorsichtigkeit der Pulvermacher abgebrannt sey, ist unverächtlich, aber Reimar Kock, jünger freilich, gedenkt der Sache als eines gewöhnlichen Schornsteinbrandes, wovon die Funken in die Kohlenkisten fielen, und Corner selbst sagt a. 1361 von Christoph: lapide percussus est. Darum bleibt bei dieser Anführung Hoyers aus Gram (Kriegsgesch. I, 57.) manches Bedenken. Vgl. Falck, Schlesw. Holst. Privatrecht III, 2. 333. Note 30. Dagegen läßt sich gegen das ebenfalls von Gram entlehnte Datum von 1372 nichts einwenden. Ein Bürger aus Ripen ward enthauptet, weil er dem Schlosse Gram zwei Fäßchen plena sulfure, dicta Swauel et salpeter Byfskrwd zugeführt hatte. Auch Suhm XIII, 869 giebt die Urkunde.

1) Die Erzählung der Wisbyer Annalen (Langebek I, 259) wird durch die Hanseatischen Berichte bestätigt, welche 1370 in den Verhandlungen zwischen Schweden und Norwegen vorkommen. Hans. Urkundenb.

Digitized by Google

fällung gehe [1]). Die Hanseaten waren nicht abgezogen, ohne Magnus und Hakon von ihrem Misgeschicke zu unterrichten. Diese trägen Helfer standen erst bei Halmstad. Sie wollten, wie das auch die Absicht der Hanseaten gewesen war, mit in der Convention begriffen seyn, aber Waldemar gab es nicht zu. Herzog Christoph achtete seiner Wunde nicht, eroberte Finweden und baute Schlösser dort zur Behauptung der Landschaft [2]). Magnus und Hakon vollbrachten weiter nichts, als daß die feierliche Verlobung mit der Schwester Heinrichs des Eisernen auf dem Schlosse zu Plön durch Stellvertretung vollzogen ward. Ihren Bundesgenossen verpfänden sie die Insel Öland [3]); wahrscheinlich war Geldmangel an ihrem Zurückbleiben Schuld. Den Städten von der andern Seite fiel es hart, daß ihre Fischerlager in Skanör und Falsterbode verlassen dastanden, sie hatten darauf gerechnet, den Krieg mit einem Schlage abzuthun, dessen Ende jetzt nicht abzusehen war. Sie wurden unter einander eins, daß dem Dänen und Einwohner Dännemarks es nicht verwehrt seyn solle, ihnen Häringe zuzuführen, wenn er beschwören könne, daß ihm, und keinem Hanseaten, die Ladung gehöre [4]), und als König Waldemar Unterhandlung bot, schlossen sie sogar einen Waffenstillstand, der von Martini Abend bis zu Heiligen Drei Könige 1364 dauern soll. Man giebt sich alle Gefangene frei heraus, was von Lösegeld einmal bezahlt ist, bleibt bezahlt; während des Waffenstillstandes findet freier Verkehr gleichwie vor dem Kriege statt. Für Magnus und Hakon, die Grafen von Holstein und einige Deutsche Herren, welche dem Könige von Dännemark Beistand zugesagt hatten, ward der Beitritt in bestimmter Frist freigelassen [5]). Allgemein aber war die Klage in den Wendischen Städten über die schnöde Wortlosigkeit des Magnus und des Hakon, ohne die man den ganzen Handel

Juli 25. Sptbr. 28. Oct. 8. Nov. 10.

1) Hvitfeld S. 526. Von der Behandlung der städtischen Gefangenen sagt die Wisbyer Chronik — labore et fame gravissime afflixit. Langebek I, 259.

2) Hans. Urkundenbuch S. 689.

3) Die Urkunde giebt das Hanseatische Urkundenbuch S. 501. Suhm XIII, 452 setzt sie irrig in das Jahr 1361. Vgl. Suhm S. 480.

4) Hans. Urkundenb. S. 503.

5) Ebendas. S. 503 ff. S. 506 wird bestimmt, Femern solle den Pfundzoll nicht mehr bezahlen, weil es nicht zur Deutschen Hanse gehöre.

Digitized by Google

gar nicht angefangen hätte, und die durch ihr Ausbleiben bei Helsingborg an der Entblößung der Flotte und den unerträglichen Verlüsten an Todten, Gefangenen, Schiffen, Gütern und Lösegeldern Ursache wurden. Allein die Städte Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar schlugen ihren Verlust auf 258,000 Mark Pfennige an [1]).

Jetzt erst, nachdem die Ostsee beruhigt war, schifften die Hol-
Decbr. 17. steinischen Grafen ihre Schwester auf der Trave nach Schweden ein. Aber ein Decembersturm warf die königliche Verlobte an die Küste von Schonen, dessen Erzbischof ganz kürzlich mit Waldemar gut Freund geworden war; denn er hatte die Insel Bornholm, die der König dem Stifte vorenthielt, endlich, freilich auf Widerruf und nicht vermöge alten Anrechts, wieder erlangt [2]). Zum Danke hielt er die Gräfinn an und lieferte sie in Waldemars Hände, der sie gleich festhielt, mit einem gewissen Schein Rechtens, weil er bisher dem förmlichen Abschlusse des Waffenstillstandes mit den Holsteinischen Grafen noch ausgewichen war [3]), worauf er nun den Winter über seine alten Netze wieder auswarf. Er lud das königliche Haus von Schweden und Norwegen zu großen Festlich-
1363. keiten nach Roskilde. Von da ging es nach Kopenhagen, und
April. hier ward am 9. April die Hochzeit des Königs Hakon mit Margareten von Dännemark feierlich begangen, doch in Betracht der Jugend der eilfjährigen Princessinn erst drei Jahre nachher vollzogen. Ihre ältere Schwester Ingeburg war mit dem Herzog Heinrich von Mecklenburg verheurathet und wahrscheinlich bereits beerbt [4]), Herzog Christoph lebte doch noch; es ließ sich also die fol-

---

1) S. im Hans. Urkundenbuche S. 684 ff. die von den Hanseaten am 24. Jun. 1370 mit Magnus und Hakon geführten Verhandlungen.

2) Suhm XIII, 428. 473.

3) Sartorius Hans. Urkundenbuch S. 509.

4) Man nimmt nach Hvitfeld an, daß der berühmte Herzog Albert von Mecklenburg, Schwestermann des Königs Magnus († 1379), dessen ältester Sohn Heinrich Waldemars Schwiegersohn war, der jüngere Albert später König von Schweden ward, an dem Kriege der Städte gegen Waldemar Theil genommen habe, und sein Heinrich mit auf der Flotte gewesen sey (s. auch v. Lützow Gesch. v. Meckl. II, 198), allein die Hanseatischen Urkunden bestätigen diese Annahme nicht, und schon Suhm macht auf Urkunden aufmerksam, die dagegen sprechen, XIII, 462. 468. Vgl. auch S. 488 f. u. 494. Erst

Digitized by Google

genreiche Wichtigkeit dieser Verbindung damals noch nicht ganz ermessen.

Da Königinn Blanka in Kopenhagen gestorben war, so erklärte sich, erzählt man, der Wittwer Magnus bereit, die gekränkte Elisabeth durch seine eigene Person zu entschädigen, woraus jedoch nichts geworden ist [1]). Er bekam bald genug Ursache, auf sich selber bedacht zu seyn. Denn als das Schwedische Volk vernahm, daß Elisabeth nicht komme und die junge Dänimn sah, die nun unter ihnen zur künftigen Königinn erzogen werden sollte, da, sagt die Schwedische Reimchronik, spuckte Jung und Alt vor dem Magnus aus und warf mit welkem Kohl nach ihm. Die Reichsräthe, die er aus dem Lande verbannt hatte, weil sie an seiner Gefangenschaft Schuld waren, betrieben in Deutschland seine Entsetzung. Mit Genehmigung Heinrichs des Eisernen, trugen sie seinem Schwager dem jungen Herzog Albert von Mecklenburg, des Magnus Schwestersohne, die Krone an. Es war der mittlere Sohn des alten Herzogs Albert, der ältere Heinrich war ja Waldemars Eidam. Dem Vater war ohnehin jedes kriegerische Unternehmen recht, und seit Herzog Christophs Tode konnte er sich an der Aussicht weiden, zwei seiner Abkömmlinge mit Kronen des Nordens geschmückt zu sehen. Seit Johannis hatten er und sein Schwiegersohn die Parthei der Seestädte gegen Waldemar ergriffen auf den Fall, daß der Krieg wieder ausbräche.

Dahin deuteten alle Verhältnisse. Man blieb sich die Gefangenen schuldig, man blieb uneins über die Vergütung der auf

---

Johannis 1363 trat der Herzog dem Bunde gegen Waldemar bei. Sartorius Urkundenb. S. 522.

1) Cranz. Dan. l. VII. c. 39. Über Elisabeths zweifelhafte spätere Schicksale ist nicht mit solcher Bestimmtheit, wie Christiani Schl. Holst. Gesch. III, 238 thut, zu entscheiden. Suhm XIII, 487 f. Das Kloster Wadstena in Schweden, in welchem sie nach der gewöhnlichen Meinung ihre Tage endigte, ward zu dieser Zeit erst gebaut. Ferner wird die gewöhnliche Erzählung (Corner. col. 1105), daß Magnus bei der Ehestiftung mit der Elisabeth gelobt habe, daß, wenn durch seine Schuld die Ehe nicht zu Stande komme, er die Krone verlieren wolle, die dann an Heinrich den Eisernen übergehen solle, durch die Urkunde der Ehestiftung vom 29. Jun. 1361 widerlegt, welche Suhm XIII, 537—39. (vgl. S. 546.) aus dem königlich Dänischen geheimen Archiv giebt. Man sieht indeß zugleich aus ihr, wie eine solche Übertreibung entstehen konnte.

Gothland erlittenen Verlüste der Städte [1]), Heinrich der Eiserne der bei den Städten wegen der Schwester klagte, ward von der Dänischen Abgeordneten mit einer ungereimten Entschuldigung wegen zu naher Verwandtschaft seiner Schwester mit Hakon abgefunden, und wie es Herkommen war und ist, die menschlichen Schlechtigkeiten wurden für Gottes Fügung ausgegeben. Wenn Waldemar in dieser Zeit der wachsenden Spannung [2]) sich Zeit

1) Es ist eine Streitfrage unter den Historikern, ob Gothland damals wieder Schwedisch war oder im Dänischen Besitze blieb. Suhm gesteht es nicht zu wissen. Die urkundliche Geschichte der Jahre 1366 bis 1369 zeigt aber, daß Gothland der Huldigung, welche Dännemark ihm mit den Waffen abgedrungen hatte, getreu blieb. Ihr seyd, schrieb den Gothländern die Hanse, Michael. 1368, dem Dänenkönig durch Gewalt und Unrecht unterworfen, schicket nun in der Stille jemand von euren Obrigkeiten, damit wir Mittel finden, euch wieder unter Schweden zu bringen (Urkundenb. S. 636. vgl. S. 641. das Weitere s. unten). Gothland wäre zwar gern zu Schweden wieder zurückgekehrt und billigte den zweiten hansischen Krieg gegen Dännemark, wagte aber so wenig sich offen zu erklären, daß es deßhalb mit der Ausstoßung von der Hanse bedroht ward. Die Insel erbot sich im Mai 1373 ihren Antheil an den Kriegskosten der Hanse zu entrichten (Suhm XIII, 715.), man hielt sie bei'm Wort, aber aus der Zahlung ward nichts (Suhm XIV, 55). Nach König Waldemars Tode huldigte am 15. August 1376 Wisby seinem Tochtersohne, dem König Oluf von Dännemark, gelobte allzeit bei der Dänischen Krone zu bleiben, auch niemand in ihren Rath zu wählen, der nicht der Dänischen Krone schwöre, imgleichen dem Könige jährlich 60 löthige Mark Silbers, welches eben der Betrag des alten Zinses an Schweden war (Gutalagh Alte Erzähl. G. 2. §. 4. S. 109.), in Lübeck zu entrichten, und mit allen den Herzogen, Herren, Grafen, Rittern, Knappen und Schiffsleuten, die dem König Waldemar bei ihrer Bezwingung geholfen hätten, volle Sühne bestehen zu lassen, nie darüber Klage anzustellen, endlich ihr Schloß den Dänischen Königen offen zu halten (Suhm XIV, 25.). So blieb es bis zur Besitznahme der Insel durch die Vitalianer 1392.

Mit diesen Thatsachen läßt es sich gar wohl vereinigen, daß die Hamburger 1364 (Receß v. 27. Mai) behaupten, die Gothländer gehörten der Deutschen Hanse an und nicht dem Könige von Dännemark, wovon übrigens Eins das Andere nicht ausschloß; ferner daß Albert, König von Schweden, am 29. Jun. desselben Jahres die Insel an Heinrich den Eisernen für 4000 Mark löthiges Silbers verpfändet (Langebek VII, 360. vgl. 278.), denn die Krone Schweden hatte ihre Rechte nicht verzichtet. Übrigens giebt Suhm aus der berühmten Handschrift Recessus Hansae etwas mehr als die hanseatische Urkundensammlung bietet, über die Nyköpinger Unterhandlung mit den Städten, 7. Mai 1363, wobei namentlich ein mit Gulland (Gothland) und Öland zu treffender Tausch (Suhm XIII, 492.) in Frage kam.

2) Die vorgebliche Friedensurkunde vom 30. Sept. 1363, zur ewigen

Digitized by Google

nahm in's Ausland zu reisen, nachdem er sich durch eine große all- Oct. Ende.
gemeine Schatzung Geld geschafft, und mindestens zehn Monate ausblieb, so geschah das in seiner früh und spät bewährten Weise, dem Sturme der Begebenheiten aus dem Wege zu gehen und den günstigeren Wind abzuwarten. Ob der überaus kluge Herr aber auch Eines wohl in Acht genommen hat? Weil der Tod ihm mit Christoph seinen letzten Sohn genommen hatte, die Königinn in Seeburg gefangen saß, so mußte er in seiner Abwesenheit die Regierung seinen Räthen, geistlichen und weltlichen, anvertrauen. Diesen schwebte die Unabhängigkeit des Schwedischen Reichsrathes, der als eine dritte Macht zwischen König und Reichstag stand, als ein Vorbild vor Augen, sie unterließen nicht ihm nachzustreben, und als später eine viel langwierigere Abwesenheit des Königs hinzukam, so geschah es daß Waldemar sich in seinen alten Tagen gerade um den Preis seiner Thaten gebracht sah, der ihm der liebste von allen war, seine Willkührherrschaft. Waldemar befand sich mit dem Herzog Bogislav von Stettin [1]) auf einer Reise nach

Sühne zwischen Waldemar und den Städten, findet sich in keiner Hanseatischen Quelle. Hvitfeld S. 529 giebt sie Dänisch, Pontanus übersetzt sie in's Latein und danach hat Willebrandt sie abdrucken lassen. Da sich dieselbe Urkunde von demselben Tage und Monat, aber von Jahre 1365, im Original in Lübeck vorfindet, so ist ohne allen Zweifel jene, in den Zusammenhang der Begebenheiten gar nicht passende, aus dem Hans. Urkundenbuche S. 535 zu streichen. Vgl. das. S. 574. Suhm XIII, 505 f. 562.

1) Die Herrschaft über Pommern theilten zwei Linien, die von Wolgast (eigentlich von Pommern und Wolgast) und von Stettin. Der Wolgaster Linie gehörte auch Rügen an, weil nach dem Absterben der Rügischen Fürstenhauses 1325 die Landschaft von Rügen den Pommernherzog Wartislav wählte. Wartislav starb bald nach der ersten Landestheilung, die er mit seinem Vetter Otto vollbrachte, 1. Aug. 1326 und hinterließ drei Söhne Bugislav, Barnim und Wartislav, die wegen ihrer Jugend unter die Vormundschaft ihrer Stettiner Vettern des Herzogs Otto und seines Sohnes Barnim kamen. Als Otto 1345 starb, folgte ihm sein Sohn Barnim. Die drei Stettiner Brüder aber, die Söhne des ersten Pommerschen Fürsten von Rügen, saßen in ungetheilten Landen, so daß bloß die Hebung getheilt ward. Als sie im J. 1348 vom Kaiser Karl zu Znaim ihre Lehen empfingen, verlieh der Kaiser den Stettiner und Wolgaster Herren das Fürstenthum Rügen auf die gesammte Hand. Die Wolgaster waren dem Könige von Dännemark nah verwandt, ihre Base Euphemia war Waldemars Mutter. Der eine, Bugislav, heurathete die Tochter des Königs von Polen. Als sein Bruder Barnim 1365 starb

Novbr. der Polnischen Hauptstadt, wo durch eine Vermählung der Tochter Bogislavs mit Kaiser Karl IV. ein großer Zwist zwischen den Kronen von Polen und Ungarn und dem Kaiser sich schlichten sollte: denn Elisabeth war eine Enkelinn des Königs Kasimir von Polen, und König Ludwig von Ungarn war ein Schwestersohn Kasimirs seines Verbündeten; — als das Schicksal des Königs Magnus sich erfüllte. Am 18. November verließ die Flotte, welche den jungen Mecklenburgischen Albrecht und seine kriegserfahrnen Leiter den eignen Vater und Heinrich den Eisernen trug, die Mündung der Warno, sie legte bei Calmar an, welches dem Grafen Heinrich als Pfand gehörte, kam am 29sten nach Stockholm, und schon am 30sten ward Albert durch einen vorläufig berufenen Reichstag zum König gewählt. Im dritten Monate darauf führte man den jungen Fürsten in die Nähe von Upsal, wohin auch Magnus geladen war, damit er sich rechtfertige gegen schwere Beschuldigungen, unter welchen der Verlust von Schonen und die Verbannung des Reichsrathes besonders hervortritt. Da er nicht erschien, ward
1364. seine Entsetzung nach sechs und vierzigjähriger Regierung ausge-
Febr. 18. sprochen, Albert gewählt, beeidigt und nach der Väter Weise auf den Morastein gehoben. Von nun an gab es drei Fürsten, die sich Könige von Schweden nannten, und Magnus und Hakon hielten sich in Westgothland, aber der eigentliche König, den man zwar nicht so nannte, der Reichsrath, herrschte für den jungen Albert. Ein Versuch sich wiederherzustellen kostete vielen Norwegern das Leben und Magnus bezahlte ihn mit seiner Freiheit (24. Febr. 1365).

und zwei Söhne hinterließ (Wartislav und Bugislav), die sich durch unglückliche Fehden schwächten, wollte der Oheim Bugislav nicht mehr mit ihnen zusammensitzen und richtete (sein noch lebender Bruder Wartislav sah einem erblosen Tode entgegen) eine Theilung ein, ließ seine Neffen wählen. Die nahmen das Land Wolgast mit Rügen, und da sie bald uneinig wurden, theilten sie sich abermals und Wartislav nahm Rügen. Der Oheim aber behielt Pommern; die Swine machte die Gränze. So erwuchsen drei Häuser von Pommern, Stettin, Pommern, Wolgast, zu welchem letzteren die Rügensche Linie gehörte, deren Lehnsnexus mit Dännemark unvergessen (Suhm XIII, 566. 575. die Jahre 1365 und 1368 angehend), aber freilich wegen der gesammten Hand von keiner praktischen Bedeutung mehr war. Der ferneren Theilungen aber in den Häusern war kein Ende. Kantow, Chronik v. Pommern, herausgeg. von Böhmer S. 86. 90. 94 f. und die Note S. 95. „und gedenken der Krone (Dennemarken)."

Diese Schwedischen Unruhen gingen gefahrlos für Dännemark vorüber, und auch darin hatte Waldemar sich nicht getäuscht, daß er den Termin des Waffenstillstandes ohne Sorge im Auslande dürfe verstreichen lassen. Zwar wurden der Tagfahrten der Städte recht viele, bald hier, bald dort, von Lübeck ausgeschrieben, aber hört man die Stimmen der einzelnen Städte, die Lust zum Angriffskriege ist mit dem einen Male gebüßt, die meisten wünschen den Frieden, die wenigsten haben Neigung durch Kriegsbünde mit den Fürsten sich zu verstärken, nur einzelne z. B. Kiel, gestehen, daß sie ohne ihre Fürsten nichts vermögen. Außerdem hatte Herzog Barnim von Stettin, Fürst zu Rügen, seine guten Dienste der Vermittelung zugesagt, und brachte wirklich zwischen „des Königs und des Reiches Rathgebern" und den Städten zu Stralsund einen neuen Stillstand zu Stande, der bis unserer Juni 22.
Frauen Lichtmeß (2. Febr.) über drei Jahre dauern soll [1]). Es werden aber darin lediglich die alten Handelsverhältnisse wiederhergestellt; denn die Verminderung des Dänischen Zolles und einige andere Punkte nimmt Barnim bloß auf sich, sie nach besten Kräften bei Waldemar durchzusetzen. Man wundert sich in dem Vertrage unter anderen Fürsten auch die Holsteinischen Herren mitbegriffen zu finden, allein Waldemar hatte einen Grund zur Versöhnung schon dadurch gelegt, daß er die Belehnung des Grafen Adolf, Sohns Johanns des Milden († 24. März 1359), mit der Insel Femern genehmigte, und im nächsten Jahre kam es wirklich zu ei- Febr. 27.
nem Frieden auch mit Gerhards des Großen Söhnen, Heinrich 1365.
dem Eisernen und Claus, aus dessen Acte hervorgeht, daß noch Juli 7.
immer ein bedeutender Theil von Fünen den Grafen verpfändet war. Fortan rückten die Dinge auch mit den Städten vorwärts. Zwölf Städte, Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam (Tanglim), Stettin, Neustargard und Colberg hängten ihre Siegel an eine Friedensurkunde [2]) Sept. 30.

1) Den ausführlichen Stralsunder Receß giebt die Hanseatische Urkundensammlung S. 550 — 562 während Hvitfeld nur Auszüge bietet. Heinze S. 364 und auch Sartorius, Gesch. der Hanse I, 161 reden hier, durch Hvitfeld irre geführt, von einer großen Verbindung der Hanse zu Cöln, die offenbar erst in das Jahr 1367 fällt.

2) Dies ist die Urkunde, deren oben S. 18. Not. 2. gedacht ist, als ge-

Digitized by Google

und brachten diese nach Nyköping auf Falster, wo Waldemar selber mit seinem Reichsrathe und andern angesehenen Männern erschien, um Alles auf dem Fuß der Bedingungen des drei-
Nov. 22[1]. jährigen Stillstandes in eine gemeinsame Acte zu bringen. Unter den Reichsräthen steht Herzog Heinrich von Schleswig voran, denn sein Vater der Herzog und weiland König Waldemar war das Jahr vorher gestorben. Von Ersatz für die Gothländischen Verlüste ist gar nicht mehr die Rede, auch am Dänischen Zolle wird nicht gemindert, die eigene Gerichtsbarkeit in ihren Bitten zu Falsterbo und Skanör wenigstens nicht erweitert[2].

Fragen wir dem Könige nach, der seine Rückkehr in die Heimat durch einen großen Friedensschluß bethätigt, so war er von
1363. Krakau aus nach der Feier der kaiserlichen Hochzeit, mit den Neu-
Nov. vermählten und in Gesellschaft des Königs Ludwig von Ungarn nach Prag gereist. Der Kaiser hatte im Jahre 1350 die jährliche Reichssteuer der Lübecker von 1200 Goldgülden an Waldemar auf solange überlassen, bis im Ganzen 16,000 Mark löthiges Silbers an ihn gezahlt wären[3], im Jahre 1360 aber an Herzog Rudolph von Sachsen dieselbe Abgabe übertragen. Der König führte im Jahre 1363 darüber gegen Lübeck Beschwerde[4], aber die Lübe-
1364. cker hatten ja an den Herzog von Sachsen gezahlt. Jetzt setzte der
Jan.

---

wöhnlich dem Jahre 1363 angeeignet. Sie enthält keine Friedensbedingungen, nimmt bloß auf die in dem Stillstande festgesetzten Verhältnisse Bezug, daß diese durch den Frieden nicht verschlechtert werden sollen, Alles sine quocumque dolo malo, quod vulgariter *argelist* nuncupatur. Hans. Urkundenb. S. 574.

1) in sunte Clements awende, de ein hilliger Pawes was. Suhm XIII, 850. Mehrmals kommt vnses gantzen rikes rade vor. — Eine Ergänzungsurkunde, die noch einige Freiheiten (immer aber nur den genannten zwölf Städten) in Schonen auf sechs Jahre verwilligt, ward am selben Tage ausgefertigt. Urkundenb. 575 f. Sie dürfen in ihren Bitten Gäste aufnehmen, vorausgesetzt, daß sie zur Hanse gehören, dürfen eigener Fischerschüten und Wagen gegen eine Abgabe sich bedienen.

2) Hans. Urkundenb. S. 480 u. 536. — Sehr Schade, daß im recessus Hansae das ganze Jahr 1365 und zum Theil 1364 u. 66 fehlen. Suhm XIII, 544.

3) S. Bd. I. S. 499.

4) Die Stelle im Nyköpinger Receß v. 7. Mai 1363: des hebben se eme vore entholden sine ierlike stwre unde ghulde, de he van der stad tho Lubek hebben scholde — Urkundenb. 520. ist dadurch verständlich.

Digitized by Google

Kaiser Waldemarn in seine Gerechtsame wieder ein [1]). Von Prag nahm er den Weg über Flandern in Gesellschaft des Königs Peter von Cypern, gab aber die Reise nach England, zu welcher er schon den Geleitsbrief erlangt hatte, bei der damaligen Lage der Dinge zwischen England und Frankreich auf. Er kam nach Avignon, Febr. 26. wohl empfangen von Urban V., der ihn nicht nur mit einer goldnen Rose, Haaren der Jungfrau Maria, einem Stück vom Kreuze Christi und andern Reliquien beschenkte, sondern auch auf des Königs Klage über viele seiner Landesgroßen und über die Obrigkeiten der Hansestädte die Bischöfe von Linköping, Camin und Lübeck anwies, sie durch den Bann zur Erfüllung ihrer eidlichen Zusagen zu zwingen. Ob er nach dem Beispiele des Königs Johann von Frankreich und des Königs von Cypern das Kreuz genommen hat, bleibt zweifelhaft. Petrarcha führt Klage, daß Waldemar die Seufzer der Christenheit überhöre. Auf dem Rückwege besuchte er das Grab der heiligen drei Könige in Cöln. Ende August 1364 finden wir ihn wieder in seinem Lieblingssitze Wordingborg.

Waldemar hatte bisher mit großer Klugheit die nachtheiligen Folgen seines Überfalles von Gothland verbessert; was die Haupt- 1366. sache war, unnützes Blutvergießen und der Rückgang des Wohlstandes seiner Unterthanen machte ihm am wenigsten Sorge und der Umstand, daß sein Schwiegersohn Hakon inzwischen sein eines Reich verloren hatte, welches durch Bundestreue von seiner Seite hätte erhalten werden mögen, scheint ihm eher lieb als leid gewesen zu seyn. Dem vereinzelten und in Partheien zerfallenen Schweden; denn viele Schloßhauptleute hielten es noch mit Magnus und seinem Sohne, und je mehr Deutsche jetzt zu Schloßhauptleuten befördert wurden, um so eifriger; ließen sich ja viel leichter Städte und Landstriche abgewinnen, als dem einigen, mit der Kraft von Norwegen gepaarten Reiche. Gleich als liege ihm die Sache des entsetzten Hauses schwer am Herzen, rückte Waldemar mit Unterstützung des Herzogs Erich von Schonen aus in Schweden ein, Um Pfingst. und als seine Waffen den bewandten Umständen nach Fortschritte machten, verglich er sich mit dem in der Noth aus Mecklenburg Juli 28.

1) Der kaiserliche Brief vom 5. Jan. 1364 ist in Grams Verbesserungen abgedruckt. Vgl. Suhm XIII, 522. Gram hat besonders genau der Reise des Königs nachgeforscht.

herbeigerufenen Vater des Königs Albert gegen Abtretung der Insel Gothland, imgleichen der Lande Wärend, Finweden, Kind und Mark, welche sich alle nördlich an Blekingen, Schonen und Halland schließen und einen nicht viel geringeren Flächenraum als diese Landschaften einnehmen. Er bedang dabei, daß ja Magnus nicht freikomme, ehe er diesem Vergleiche beigetreten sey, daß auch ein Friede zwischen Albert und Hakon nur unter derselben Vorbedingung geschlossen werde. Aber eine wahre Glut des Grimmes athmet aus dem Aufrufe, welchen nun die Schweden oberhalb des Waldes ihren Brüdern im Süden des Waldes, den Gothen zuschrieben [1]): „Welche Gewalt und Unrecht, Knechtschaft und Unmilde ihr und wir und das ganze Schwedische Volk erlitten hat, klagen wir vor Gott, Jesu Christo, und seiner lieben Mutter Maria, St. Peter, St. Paul, St. Lauritz, St. Erich, St. Siegfred, St. Henrich und St. Eskild, welche des Reiches Patrone sind, und vor allen Heiligen und guten Christen, Königen, guten Herzogen, Hauptleuten, Herren und Ständen aus rechter Noth, wie wir sie oft vor Herzog Albert geklagt haben, der unser König seyn sollte und ein rechter Meineidiger und mit seinem Vater und des Reiches Rath ein Verräther ist." Sie wollen es mit dem ehrlich und guten Herrn, König Magnus halten (der noch immer im Stockholmer Schloßthurme, obschon der Ketten entledigt, saß) und froh dafür leben und sterben, daß die Deutschen niedergestreckt und vertrieben werden. „Geistliche und Laien! Hohe und Niedre! lasset uns wissen, daß ihr dabei seyd, so soll es uns nicht fehlen; wollen die Reichsräthe uns vertreten, wir bitten sie darum, wollen sie nicht, so fällt die Schuld auf sie, obgleich der Schaden sie und uns trifft." Da es so stand, wich König Albert, ohne daß man ihm oder seinen Unterhändlern entschieden Hinterlist vorwerfen kann, nur der Nothwendigkeit, indem er das Wort seines Vaters und seiner Oheime im Stiche ließ und den von diesen gesetzten Ter-
1367. min verstreichen ließ, ohne an schimpflichen Friedensvertrag sein
(Febr. 2.) Siegel zu hängen. So ging Waldemar der Hauptsache nach (denn Einiges blieb ihm wohl) leer aus mit seinem Zuge auf Erobe-

1) S. über diese uralte Eintheilung Geijer, Gesch. Schwedens I, 8. Sollte nicht in dem Brief bei Hvitfeld S. 641. statt „Tiveden oc Calmarn" zu lesen seyn: Tiveden oc Käglan?

rung [1]), und gab seinen zahlreichen Feinden selber das Signal, sich gegen diesen ruhelosen Mann auf's neue zu verbünden.

Es lag einmal in Waldemars Art, im Augenblicke des Bedarfs jedes Mittel schonungslos zu ergreifen, wie im Innern, so nach Außen hin. In völliger Geringschätzung der einmal Gedemüthigten machte er sich nichts daraus, von den Vitten der Seestädte in Schonen bezahlte Gelder noch einmal zu erpressen, ihnen die Ansätze der Abgaben zu erhöhen und ihnen viele Schiffsgüter im Öresund und Beltesund und Schonen geradezu zu rauben, zum Theil sogar Schiffbrüchigen [2]). Als nach vielen Verhandlungen darob eine Zusammenkunft der städtischen Abgeordneten mit dem Könige und seinen Räthen zu Falsterbo statt fand, und die Städte August 22. ihre Beschwerden vorbrachten, da erwiderte, nach der Städte Acten, der König hierauf nichts Besonderes, sondern hub an auf Lübeck zu schelten und zu klagen wegen des kaiserlichen Zinses und anderer alten Sachen, mit welchen die Lübecker Herren gar nicht Bescheid wußten [3]), und sagte, wenn sie Sachen besiegelten, damit sie dann gehalten würden, ob sie ihm denn diese Dinge gehalten hätten? Da ward ihm wieder geantwortet, die von Lübeck hätten sich in ihren Briefen und Worten als biedere Leute bewährt; worauf er antwortete, daß er das nicht befunden habe und er wolle deßhalb mit ihnen an den Kaiser gehn, aber, sprach er, sie möchten sich damit nicht vor den Leuten blicken lassen. Da ward ihm wieder geantwortet, wolle er ihnen etwas auftragen, das würden sie gern an ihren Rath bringen. Hiemit nahm die Sache Abends ein Ende. Der König ritt am Montag Morgen weg, und über-

1) S. unten den Tractat vom 25. Jan. 1368, der darauf hindeutet, daß Waldemar nicht alle Eroberungen fahren ließ. — Nicht um zu tadeln (zumal wo große spätere Verdienste um die Geschichte der Hanse an die Stelle einer früheren sehr flüchtigen Arbeit getreten sind), bloß um zu warnen bemerke ich, daß die Darstellung dieser Verhältnisse im ersten Bande von Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes ganz unbrauchbar ist.

2) Hans. Urkundenb. S. 599 u. 602. Die Recesse der Städte vom 24. Jun. und 22. August 1367. In dem letzteren ist Nyenhus sicher Nyborg. Vgl. auch S. 604., wo alle Klagepunkte der Städte zusammengedrängt sind.

3) Suhm misversteht hier S. 592. wohl aus Schuld seiner Abschrift. Die alte Sache mit Marquard von Westensee von 1361 klärt sich durch das Hans. Urkundenb. S. 499 auf.

Digitized by Google

ließ seinen Räthen das Weitere. Mit diesen war von einer neuen Verhandlung freilich die Rede, die vierzehn Tage nach Michaelis abermals zu Falsterbo über die streitigen Punkte gehalten werden sollte, aber die Abgeordneten der Städte wollten sich erst zu Hause darüber Raths erholen und dem Könige am achten September Bescheid sagen lassen und durch denselben Boten des Königs Bescheid vernehmen. Bei dieser Unterredung, welche die gegenseitige Abneigung der Gemüther an's Licht stellt, waren an des Königs Seite Herzog Erich von Sachsen und Graf Adolf von Holstein thätig. Die Städte versprachen sich von einer erneuten Verhandlung nichts, sie waren mit den Mecklenburgischen Herzogen bereits übereingekommen und es lag ihnen Alles daran, eine Tagfahrt sämmtlicher Hanseaten, an der auch die Preußischen Städte theilnähmen, in Cöln zu Stande zu bringen und dort gegen den König von Dänemark und den von Norwegen, der, nicht zufrieden im letzten Kriege die Hanse im Stiche gelassen zu haben, sich an ihren Rechten und Gütern ebenfalls vergriffen hatte, Beschlüsse zu fassen [1]). Gegen beide Könige ward in der Tagesfahrt zu Cöln von den Ostsee- und den Süderseehanseaten der Krieg beschlossen. Die Wendischen Städte mit den Livländischen und den andern ihnen angehörigen Städten wollen 10 große Coggen stellen, immer mit je 100 Mann, zu jedem Coggen außerdem eine Schüte und eine Snicke. Die von Preußen, sechs Städte, stellen 5 Coggen, die Städte an der Süderse, Dortrecht, Amsterdam, Staveren, Harderwick und alle sonst stellen jedwede einen Coggen mit je 100 Mann, worunter 20 Armbrustschützen seyn sollen, bis auf Campen, das außerdem 2 Rheinschiffe stellt und im Ganzen 150 Mann, und die von Seeland, denen 2 Coggen obliegen. Diese nun von der Süderse, von Holland und von Seeland sollen zu nächstem Palmsonntag fertig seyn und zu Marstrand sich sammeln für die Fahrt in den Öresund, die Lübecker aber und die Preußen sollen zu Ostern (9. April) fertig seyn, daß man sich im Öresund vereinige. Beiden Flotten liegt ob, die Kauffahrteischiffe (vredecogghen) bei

Nov. 11—19[2]).

1) Stralsunder Receß vom 1. Sept. und Rostocker v. 6. Oct. 1367, beide Suhmen nicht bekannt, Urkundenb. 603—606.

2) Der Schluß ward am Elisabethstage, den 19. gemacht, nicht den 17., wie im Urkundenbuche S. 606 steht.

Digitized by Google

der Fahrt durch den Öresund zu schützen, und soll kein Kauffahrer früher als die Kriegsflotten durch den Sund sich wagen. Übrigens muß auch die Besatzung der Kauffahrer mit guten Waffen versehen seyn. Sollten sich Seefahrer aus den Bundesstädten in Dienst bei einem der Könige geben, die sollen zu ewigen Zeiten friedlos in allen Bundesstädten seyn. Friedlos ist auch, wer das Land beider Könige kaufmännisch besucht und durch Zufuhr von Kriegsbedarf oder Speise stärkt. Zur Aufbringung der Kosten wird wieder ein Pfundgeld aufgelegt, welches ungefähr $\frac{1}{2}$ Procent vom Geldwerthe der geladenen Waaren beträgt [1]) und $\frac{1}{2}$ Procent vom Schiffe. Die Wendischen Städte rechnen auf die Hülfe des Königs Albert von Schweden, der Herzoge von Mecklenburg und Heinrichs des Eisernen, sie wollen indeß die übrigen verbündeten Städte mit keinen Kosten belasten, die aus der Verbindung mit diesen Herren erwachsen möchten, aber behalten sich auch die etwanigen Vortheile an Land und Burgen allein bevor. Da es aber geschehen möchte, daß auch nach vollbrachter Sühne einer der Könige eine einzelne Stadt wegen dieser Sache angriffe, so soll dieser Kriegsbund der genannten Städte noch drei Jahre nach der Sühne dauern. Es wird ausgemacht, daß alle Fehdebriefe der Städte an den König von Dännemark zum Sonntag Lätare (19. März) in Lübeck seyn sollen, jedes hanseatische Drittheil aber soll drei Siegelbriefe ausgeben [2]). Auch bei dem Kaiser will man eine Beschwerdeschrift über Dännemark einreichen. Jener Fehdebriefe nun sind, wie uns Hvitfeld [3]) versichern will, sieben und siebzig ausgegeben (obgleich

1) Von 6 Mark Lübisch 4 Pfennige, von 9 Sundischen Marken 6 Sundische Pfennige, von 4 Preußischen Marken 8 Preußische Pfennige, von 12 Mark Vinkenogen 8 Vinkenogen. Diese Vinkenogen (Vinckones), auch Okelpennige geheißen, Wendische Pfennige, kommen vorzüglich in Pommern und Brandenburg vor. Zwei Mark davon galten, wie auch diese Stelle zeigt, einer Mark Lübisch gleich. Grautoff, Gesch. des Lübeckischen Münzfußes bis 1463. Historische Schriften Bd. III. S. 60. Mit der Zeit, da die Lübischen Pfennige etwas an ihrem Gehalt verloren, galten 8 Wendische Pfennige 5 Lübischen gleich, aber der Cölner Receß zeigt, daß Grautoffs Behauptung S. 89 f., das sey schon 1360 allgemein der Fall gewesen, nicht richtig seyn kann. — Eine Mark Lübisch wird zwei Schonischen im Stralsunder Frieden von 1370 gleichgesetzt. Suhm XIII, 862.

2) Fortsetzung der Cölner Tagfahrt zu Lübeck 8. Dec. Urkundenb. S. 610 f.

3) S. 532. nur daß Hvitfeld die Sache wirrig in das Jahr 1364 setzt.

Digitized by Google

er in der Aufzählung achtzig Städte giebt) und daher wäre jenes obenerwähnte Witzwort des Königes erst jetzt gekommen; jene drei Drittheilsbriefe mochten für die drei Verbündeten, nach Schweden, Mecklenburg, Holstein bestimmt seyn. Die Drittel (terciae) der damaligen Hanse aber waren, das Lübecker oder Wendische, unter welchem auch eine Menge Sächsische Städte mit begriffen war, die indeß, insofern sie sich nicht zu den Seestädten zählten, wie Hamburg und Bremen, an diesem Handel nur untergeordneten Antheil nahmen; das Westphälisch-Preußische Drittel, zu welchem auch die Niederländischen gehörten, Cöln stand an der Spitze, die sogenannten sechs Preußischen Städte aber waren Culm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg; das Wisbyer oder Gothländische Drittel, zu welchem sich die vier Livländischen Städte Riga, Reval, Dorpat und Pernau zählten; überall aber gab es viele affiliirte Städte, die von ihren Vorderstädten vertreten wurden [1]).

Daß man aber ja nicht auf die Eintheilung in Drittel, die späterhin in Quartiere überging, zu viel Gewicht lege! Das unmittelbarste Interesse stellte in dieser durchweg lebendigen Verfassung diese oder jene Parthei in das Vordertreffen der Geschäfte. Dieses Mal galt es für die Lübecker und die Wendischen Städte nicht bloß die Bewahrung gewöhnlicher Handelsfreiheiten, als Befreiung von Strandrecht und Erbkauf, Sicherstellung der Hinterlassenschaft der in Dännemark verstorbenen Hanseaten, Fixirung des Einfuhrzolles, möglichste Begünstigung auch im Kleinhandel auf den Märkten zu Skanör und Falsterbo: die Hauptsache war, daß früh im 13ten Jahrhundert den Wendischen Städten, den Hamburgern aber im Jahre 1283 gestattet war, an der Schonischen Küste seßhaft zu werden, dort ihre Buden aufzuschlagen, deren Besitzer der Freiheit genossen, während der Marktzeiten ihre Waaren zollfrei in's Innere des Landes zu führen. Es war die schmale Landzunge, in deren Norden Schloß Skanör, im Süden Schloß Falsterbo lag, damals das Augenmerk der Baltischen Handelswelt, und auch die Niederländer schoben sich ein. Der Häring, der im zwölften Jahrhundert am zahlreichsten die Küsten

1) Sartorius, Ursprung d. d. Hanse S. 585. — De tercia parte Lubecensi. Urkundenb. S. 606.

von Rügen besuchte[1]) und den man an der Pommerschen Küste allgemein einzusalzen verstand[2]), nahm seinen Hauptzug in unsäglicher Fülle jetzt hieher. Es ließe sich nach Urkunden eine Karte von dem kleinen rührigen geschlossenen Vittengebiet hier, vielleicht eine halbe Meile lang, entwerfen. Vitte lag hier an Vitte, jede eine eigene Gerichtsbarkeit, niemand durfte hier hausen, als der hineingehörte, von jeder Bude (des Knochenhauers, Pelzers, Krämers, Gewandschneiders ꝛc.) ward ein Erbzins, ein Schilling Grote, bezahlt, eben so viel für jede Fischerschuyte. Ganz im Norden bei Skanör lagen die beiden Vitten derer von Campen und von Bremen, südlich gränzte die Rostocker an, neben der Deutschen Kirche und dem Todtenhofe der Rostocker hin, dann die Wismarer, dann die Vitten der Lübecker und Greifswalder, deren jede an eine Seite des Deutschen Kirchhofes gränzte. Nun kamen die Stralsunder, bei denen die Hardewyker Markt halten durften, weiterhin die Anklamer ꝛc. Überall ist genau der Bach oder die Straße angegeben, an welchem Lübisches und Dänisches Recht sich scheidet: denn in die Streitigkeiten der Vittenbewohner, wenn sie nicht über „blau und blutig, was mit der Hand und dem Stocke geschieht," hinausgingen, durfte der königliche Vogt sich nicht mischen; die Lübecker (1328 — 1352) und Greifswalder besaßen sogar eine Zeitlang das Recht über Hals und Hand. Wenn das wieder aufgegeben werden mußte, so erlangte man dagegen was leicht mehr bedeutete: wer etwas an einem, der auf der Lübecker Vitte liegt, zu suchen hat, der soll das nicht bei den königlichen Vögten auf Falsterbo oder Skanör, sondern bei dem Lübecker Vogt und nach Lübischem Rechte suchen. Alle diese Freiheiten hatte auch König Waldemar, wenn vielleicht nicht früher, doch im Jahre 1365 nach hergestelltem Frieden bestätigt, die Firirung der Abgaben gut geheißen, Knochenbrüche und schwere Wunden dem königlichen Vogt vorbehalten, und nur in den Handel der Vitten mit Leinwand und Tüchern insofern ein Einsehn gethan, daß sie nur stückweise, nicht

1) Helmold. II, 12.

2) Sell, Gesch. des Pommerschen Handels. Stettin 1796. 4. erste Abth. S. 21. giebt ein Beispiel der Einsalzung von 1270. Eines von 1266 findet sich in Dreiers Specimen circa ius naufragii p. 190.

Digitized by Google

ellenweise handeln, ganze Stücke nicht zerschneiden durften [1]). Jetzt aber sollte auf einmal die Verbriefung nichts gelten, die Zerstörung so reicher Quellen des Wohlstandes sollte das gefährlichste Beispiel für die übrigen Regierungen des Nordens geben.

Der König kannte weder die Macht noch die Zahl seiner Feinde. Eine mächtige Verbindung des Jütischen Adels hatte sich im Stillen gegen ihn gebildet, den Drost Claus Lembek und Stig Andersen an der Spitze. Sie waren mit dem Herzog Heinrich von Schleswig und den Städten einverstanden. Der letzteren Sorge war allein, daß es nicht früher in Jütland ausbreche als Ostern,
1368. wenn die beiden Flotten in den Sund kämen [2]).

Noch legte der Winter seine Friedenshand auf die starren Gewässer. Noch stand es in des Königs Macht den Sturm zu beschwören, er hatte es noch nicht entschieden abgelehnt die Schäden zu ersetzen, welche die Städte auf 200,000 Mark reines Silbers anschlugen [3]). Aber während das noch hinstand, schlossen
Jan. 25. sich schon die Jütischen Herren fest an die Grafen Heinrich und Claus von Holstein zum Kriegsbunde gegen Dännemark und Norwegen, und der König Albert und die Mecklenburgischen Herzoge Albert, Heinrich und Magnus und die Grafen Heinrich und Claus
Jan. 25. von Holstein (sie allein, denn Graf Adolf neigte zu Dännemark hin) gelobten sich gleichzeitig, daß es mit allen Eroberungen im bevorstehenden Kriege so gehalten werden solle, daß Alles was in Schonen und zwischen Schonen und Schweden läge, sammt Gothland und den dahin gehörigen Inseln, dem Könige von Schweden zufalle, was in Seeland, Möen, Falster und den anliegenden Inseln genommen werde, den Mecklenburgern, was man aber in Jütland, Fünen und Langeland und den Inseln umher gewönne, den Holsteinischen Herren, nur daß jedermann im Lande, geistlich und weltlich, bei seinen alten Gerechtsamen verbleibe. Herzog Heinrich von Schleswig hält sich derzeit noch zurück, erst ein spä-

1) Sartorius a. a. O. Abth. II. Abschn. 4. und die dazu gehörigen Urkunden.

2) Item de Jutis taliter est concordatum, quod domini eos teneant usque ad festum pasche. Rostocker Receß v. 1. Jan. 1368. Urkundenb. 614.

3) Suhm XIII, 614. liest 1200 Mark im angeführten Receß, und wundert sich mit Recht über die geringfügige Summe, tadelt auch die Hanseaten, darüber so zu lärmen.

Digitized by Google

terer Vertrag (12. März) sichert ihm Langeland zu, aber Claus Lembek hängt ohne Bedenken sein Siegel an einen Vertrag, der, wenn er in Erfüllung ging, die Zeiten Christophs II. zurückführen mußte [1]); der einzige Unterschied fand statt, daß man den Schleswiger Herzog nicht als König aufstellte. Jetzt nahmen auch die Wendischen Städte gleich den Fürsten die Jütländer in ihren Bund auf, der mit diesen Städten auf zwei Jahre geschlossen ward, mit den übrigen Städten nur auf ein Jahr und sie thaten das zu Lübeck an demselben Tage, der zwischen ihnen und dem Könige über Febr. 2. die Entschädigungsfrage entscheiden sollte. Die Gesandten Waldemars, Hartwig Hummersbüttel und Rigmand empfingen wörtlich diese Antwort: „Weil ihr uns gestern gesagt habt, falls wir nicht nach eurem Willen Stillstand vom Könige annehmen wollten, so müsse der König das dem Pabste, dem Kaiser, Herren, Fürsten und Freunden klagen; dazu sagen wir also: wir müssen das auch Herren und Fürsten und Freunden klagen und noch dazu sagen: der König nimmt uns unsre Schiffe und unser Gut binnen Friede und Sicherheit und binnen einer guten Sühne, wäre es, daß wir nun ein Gleiches thäten, so möchten wir wohl gerechtfertigt seyn" [2]). Mit großer Rührigkeit ward nun in verschiedenen Tagfahrten was noch übrig war verhandelt, wie man es mit dem Herzog Erich von Sachsen und dem Grafen Adolf von Holstein zu halten habe, falls diese Freunde des Königs den Frieden in ihren Nachbar-Gebieten brächen (wozu doch Erich in dem ersten Kriege, so sehr er es mit dem Könige in dessen Reiche hielt, keine Neigung bewiesen hatte): wie mit den beiden Festungen, welche die Mecklenburgischen Herren den Wendischen Städten zu mehrerer Sicherheit einstweilen einräumten, (man beschloß, daß Lübeck und Wismar Wittenborch besetzen sollten, Stralsund und Rostock aber Ribenitz) wie der Sorge begegnen, daß etwa Fürsten auf der Peene dem Könige zu Hülfe kommen möchten (Pommern-Stettin? Brandenburg? Stralsund und Greifswald übernahmen es, Schiffe in die Mündung des Flusses zu legen); ferner die Frage ob man Maschinen und Pferde mitführen sollte, da denn eine Anzahl Ma-

1) Beide Verträge, zu Wismar am 25. Jan. abgeschlossen, geben, den ersten Hvitfeld S. 542 f., den zweiten Gram, Forbedringer S. 167.

2) Urkundenb. 617.

schinen und zwanzig Pferde auf je hundert Krieger genehmigt wurden. Endlich ward in mehreren Tagfahrten über Hamburg verhandelt, welches, einen Dänischen Angriff in der Elbe fürchtend, sich der Theilnahme am Cölner Bunde entziehen wollte, ob es deßhalb aus der Gemeinschaft der Hanse auszuschließen sey? Ham-
März 15. burg aber fügte sich [1]).

Als Waldemar vernahm, es sey schließlich zu Rostock ausgemacht, am ersten Ostertage, den 9. April solle jedermann zu Hause fertig seyn und am 16. jedermann an der Küste von See-
April 6. land [2]), da schiffte er am grünen Donnerstag mit großen Schätzen aus seinem Königreiche davon, unköniglich, aber schlau wie immer. Er ließ ein Feuer in sich ausbrennen, welches er nicht zu löschen vermochte. Aber welcher Frevel es anzuzünden!

Vor der Abfahrt bestellte er den Marschall Henning Podebusk (Pudbus) zum Vorsteher des Reiches in seiner Abwesenheit und er theilte ihm und den übrigen Mitgliedern des Reichsrathes Vollmacht zur Unterhandlung mit dem Städten [3]). Der König landete an der Pommerschen Küste und ging vorläufig nach Brandenburg.

Nun huben grimmige Verheerungen durch die große Flotte
April. der Städte an. Die Süderseeer machten im April den Anfang, legten an der Südküste von Norwegen, östlich von Lindesnäs bis zum Götha-Elv und darüber hinaus Städte und Ortschaften in Asche, führten ihren Raub davon. Da suchte und erhielt Norwegen einen Stillstand im August, der bis zu nächsten Ostern dauern sollte, aber ohne Zweifel hinterher verlängert ist. Mit dem Mai fiel auf das von seinem Könige aufgeopferte Dännemark unsägli-
Mai 2. ches Elend. Kopenhagen ward geplündert, sein Schloß erobert, und die Hanseaten beschlossen (24. Jun.), diesen wichtigen Hafen durch versenkte Schiffe zu verderben [4]), mit dem Schlosse aber, ob es (vertragsmäßig) abzubrechen sey, oder besetzt zu halten, noch

1) Receß vom 6. Oct. Urkundenb. 631.

2) In der Cölner Bundesacte S. 607 steht up den Gheland, später S. 620 Gelland. Sartorius verwirft hier die Variante Seland, ohne uns indeß zu sagen, was er denn unter Gelland verstehe. Bisweiter nehme ich an, daß der Schreiber Celland schreiben wollte. *Celendia* kommt 1424 für Seeland in Deutschen Schriften vor. Langeb. VII, 407.

3) Hoitfeld 545.

4) Hans. Urkundenbuch 622.

Digitized by Google

in Berathung zu nehmen und man verschob bisweiter die Zerstörung [1]); deßgleichen ward Helsingör gewonnen, Nyköping, Skanör und Falsterbo, und Aalholm in Lolland; Seeland mit Raub und Brand durchstreift. Keine Dänische Flotte ließ sich blicken. Nun erschien auch König Albert, nahm Ystad, Cimbershavn und Lund, belagerte Helsingborg, fast ganz Schonen war sein und er bestätigte als Landesherr den Städten verbesserte Schonische Privi- Juli 25 [2]).
legien. Von ihrer Seite ließen es auch die Holsteinischen Herren nicht fehlen. Sie hatten dem Jütischen Adel die alten Freiheiten und Waldemars (II.) Gesetz zugesagt: nur gemeinsam sollte Frieden geschlossen werden [3]). Jetzt belagerte man gemeinschaftlich Skanderborg und andere königliche Schlösser, drang bis Viborg, ja bis Aalborg vorwärts. Die Grafen Heinrich und Claus betitelten sich Domini Jutiae, stellten Privilegien aus, worin sie mit regnum nostrum um sich warfen und die a Waldemaro rege, legislatore verliehenen Freiheiten wiederherstellten [4]). Den urkundlichen Klagen der Großen über Waldemars Willkührherrschaft, die alles Herkommen zu Grunde richtete, stimmen die wenigen gleichzeitigen Annalen bei [5]); aber welch ein Ausweg war das, das alte Recht der Väter durch die Feinde des Vaterlandes herstellen wollen!

1) Ebendas. S. 623. Vgl. den Beschluß vom 6. Oct. S. 631. besonders aber S. 646. den Vertrag mit Schweden.

2) Hvitfeld 542.

3) Urkundenb. 648—652.

4) Das den Bürgern von Ripen am 20. Mai zu Viborg ertheilte Privilegium giebt Suhm XIII, 856.

5) Erzbischof Nicolaus von Lund († 1379) sagt in seiner Chronik der Lundner Bischöfe, nachdem er die Verödung der Fischerlager in Skanör beklagt hat, wo 1366 kein Kaufmann sich habe blicken lassen, mit Ausnahme von zwei Stettiner Buden: Cujus autem Valdemari quarti tempore omnis traditio seniorum, leges paterne, tota libertas Ecclesie Daciane abolite sunt: militarium, mercatorum et rusticorum quies in tantum abrogata est, quod non erat tempus in toto regno comedendi, quiescendi, dormiendi, quin ad laborem per officiales et advocatos excitarentur, sub obtentu Regis gratie, recuperatione vite ac bonorum omnium dilapidatione. Qui tamen Rex, ob sua demerita, ultione divina urgente, se ipsum a regno expulit, nemine prosequente, sub anno Domini MCCCLXVIII in Coena Domini. Hujus etiam tempore Valdemarus Rex violenter accepit sigillum capituli Lundensis et ejusdem Domini Nicolai Archiepiscopi, et sigillavit certas litteras eisdem invitis contra libertatem Ecclesiae. Langebek VI, 631.

Den Winter über war Waffenruhe, nur daß die Besatzungen der Städte in Kopenhagen, Skanör, Ellenbogen und Werping und andern festen Plätzen einen fortwährenden Kriegsaufwand mit sich brachten [1]). Außerordentlich viel kostete die Belagerung von Helsingborg, die von König Alberts Seite den Städten abgetreten seyn muß, da es sich nicht geben wollte. „Ihr habt nur 300 Kriegsleute, und speiset 2200 Menschen?" schrieb der Lübecker Rath an seine Feldherren. Die antworteten: „wir haben nur 260 Kriegsleute und wir speisen 1100 Menschen. Uns sind die Kosten so leid wie euch. Von 2200, die wir speisten, haben wir absichtlich das Gerücht verbreitet, wir sind nicht halb so stark als man uns hält, wir hoffen aber, daß diese Worte keine Speise verzehren, sondern uns frommen werden [2])." Verdrießlich war man auf Gothland. Dort hatte man den Krieg der Städte gebilligt [3]), aber faßte sich im Gefühle der gesunkenen Lebenskraft doch nicht das Herz, sich von der Dänischen Hoheit öffentlich loszusagen und in die alten Verhältnisse zu Schweden zurückzukehren. Jetzt ward mit Ausstoßung aus der Hanse gedroht und mit gewaltsamer Unterwerfung. Doch will man Zeit geben und den König von Schweden vermögen, es bis zum nächsten Frühling anstehn zu lassen [4]). Nachsichtiger war man am Ende gegen Kiel, das durch seinen Landesherrn, den Grafen Adolf, gebunden war.

Während des Winters ward die Fortsetzung des Krieges eifrig verhandelt. Die Beschlüsse aller Mächte, die vorjährigen Rüstun-
1369. März. gen auch den nächsten Sommer und bis Michaelis aufzubieten, gingen in Lübeck ein, den Kriegshauptleuten in Schonen und Seeland ward von hier angesagt, sie möchten, sobald sie stark genug wären, die Belagerungen wieder aufnehmen [5]). Mit großer Spannung

1) Urkundenb. 638.

2) Schreiben Bruno Warendorps und des Thomas Morkerken v. 22. Jul. 1368. scriptum ante Helzingborch. Urkundenb. 642 f.

3) Schreiben der zu Lübeck versammelten Seestädte an die Aldermänner und den gemeinen Kaufmann der Deutschen zu Brügge v. 2. Febr. 1368. Urkundenbuch S. 641.

4) Urkundenb. 636. 637. In dem Schreiben an den Wisbyer Rath vom 6. Oct. heißt es: W. *Regis Danorum, cuius manui subjecti estis, licet indebite et minus juste* —.

5) Lübecker Receß v. 11. März 1369. Urkundenb. 667 ff.

Digitized by Google

wartete man im Julius auf die Nachricht von Helsingborgs Übergabe; man machte aus, sobald sie in Lübeck einginge, sollte sie unverzüglich den Städten gemeldet werden, damit aus den Wendischen Städten Steinmetzen nach Kopenhagen abführen, um das Kopenhagner Schloß einzureißen [1]). Denn so hatten es sich die Städte im letzten Jahre mit König Albert, seinem Vater und den übrigen Mecklenburgern in einem besondern Tractat ausgemacht [2]), der eine tiefere Einsicht in die politischen Plane der Städte eröffnet. Er setzt einen Schwedisch-Mecklenburgischen Beistand von 1000 Rittern und Knechten fest, mit den Wendischen Städten auf zwei Jahre, mit den Preußischen und Süderseeischen auf ein Jahr, binnen der zwei Jahre soll kein einseitiger Friedensschluß statt finden. Wird hiegegen von Seiten der Fürsten gehandelt, so sollen die den vier Städten eingeräumten Schlösser Wittenburg und Ribbenitz den Städten zum Eigenthum verfallen, gleich als ob sie selbe gekauft hätten. Alle Beute in Schonen, auch Schlösser und Lande sollen zugleichen Theilen zwischen den Fürsten und den Städten gehn, so lange bis letztere ihre Unkosten ersetzt haben, und noch zwei Jahre länger. Sollte König Albert binnen dieser Zeit etwas von seinem Antheile von Schonen verkaufen oder versetzen wollten, so soll er es den Städten zuerst anbieten. Nach Verlauf der festgesetzten Zeit sollen die Städte ihre Hälfte von Schonen herausgeben, wer denn aber auch von den Fürsten Schonen behalten möge, der soll den Städten ihre in einem besonderen Briefe (s. oben) vom Könige ausgefertigten Freiheiten bestätigen. Würde Gothland genommen, so solle es bei Schweden bleiben, Stadt und Land aber und die gemeinen Kaufleute dort sollen ihrer alten Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen, „wie sie waren ehe der König von Dännemark sie gewann." Über Kopenhagen, diesen Dorn im Auge der Hanseaten, lauten die Worte: „Ferner, wollte Gott, daß wir Kopenhagen gewönnen, so

1) Lübecker Receß v. 13. Jul. 1369. Urkundenb. 662.

2) Um Fasten 1368 von den Mecklenburgischen Herzogen in ihren und des Königs Namen zu Falsterbode geschlossen, aber erst am 25. Jul. vom Könige und seinen Rathgebern, worunter doch keine Bischöfe sich befinden, ratificirt. Urkundenb. 643—648. Gram und Suhm kennen diesen Tractat nicht. Suhm meint daher irrig S. 640., man habe das Helsingborger Schloß abbrechen wollen.

soll man das Haus (Schloß), das daselbst ist, gänzlich brechen und zerstören." Das durfte freilich erst geschehn, nachdem man einen andern festen Platz am Sunde gewonnen hatte. Aber Helsingborg hielt sich tapfer.

Bei aller Mühe und Sorge gewährte dieser zweite Hansische Krieg mit Dännemark den Städten eine weit günstigere Stellung, als der erste um Gothland. Die reiche Häringsküste war in den Händen der Hanseaten. Sie gestatteten durch eine Übereinkunft den Dänischen Fischern, Bürgern und Bauern bereitwillig den Zutritt während der Zeit der herbstlichen Fischerei; es sollte für bestimmte Frist Frieden zwischen ihnen und den zur Häringssalzung herbeireisenden Kaufleuten seyn [1]). Man war im Vortheile mit Landgewinn und Beute und der Verkehr ging fort. Darum hatten auch im Herbst die Städte im Allgemeinen guten Muth zu einem dritten Auszuge nächstes Jahr, wobei es wieder Brand und Raub von Dänischen Schiffen (denn mit Norwegen blieb man friedlich) und nicht bloß den Küsten von Dännemark gelten sollte, man wollte mit 2—300 Pferden tief in's Land reiten. Zwar die Cölner waren schwierig und mußten ernstlich bedroht werden, auch war man der Fürsten, mit denen der Bund zudem ablief, noch
Octbr. 21. nicht sicher; dennoch ward der Städte Beschluß dahin gefaßt, daß man nächsten Ostern sich wieder im Öresund zusammenfinden wolle [2]).

So rüsteten die zum Kriege, während man andrerseits des Friedens gedachte. Die Kraft des Widerstandes in Dännemark war gebrochen. Da der in weiter Ferne umherschweifende König auch gar nichts zum Frommen seines Reiches vollbrachte [3]), be-

1) Lübecker Receß v. 13. Jul. 1369. Urkundenb. 661 f.

2) Stralsunder Receß v. 21. Oct. 1369, wo auch wegen Norwegen. Urkundenb. 663 ff. und 670—74.

3) Jahn spricht zu Ende seiner oft angeführten Abhandlung über Schonens Trennung von Dännemark S. 413 von Feindseligkeiten des Markgrafen von Brandenburg gegen Mecklenburg, die Waldemar veranlaßte; der Krieg zwischen beiden ist bekannt, aber nichts davon, daß Waldemar die Ursache war; ferner spricht er von einem Einfalle des Herzogs Erich von Lauenburg in Mecklenburg und Holstein. Dies ist ein Irrthum, es waren Lüneburger, die im Mecklenburgischen, in den Landen der Grafen Heinrichs des Eisernen und Claus und in Herzog Erichs Landen geplündert hatten. Hans. Urkundenb. 663 f. Der

dienten sich der Reichshauptmann Henning Podebusk und die weltlichen Räthe des Reiches der ihnen gegebenen Vollmacht, begaben sich nach Stralsund und unterhandelten mit den Wendischen Städten einen Frieden, dessen Acte bereits am 30. November fertig ward, weil es aber der Einwilligung so vieler Städte bedurfte, und von Seiten der Dänischen weltlichen Großen die Zustimmung der hohen Geistlichkeit noch zu bewirken war, erst im Mai des nächsten Jahres in Kraft trat [1]). Die Städte hatten 1370. keinem von den Fürsten ihr Wort gebrochen und doch sich allein in 24. Mai. Vortheil gesetzt, als sie für sich abschlossen. Dieses ist der Inhalt des Stralsunder Friedens: Henning von Podebusk, Hauptmann des Reiches zu Dännemark, Nicolaus, Erzbischof zu Lund, Erich, Bischof zu Odense, Nicolaus, Bischof zu Roskilde und eine große Zahl Hauptleute der königlichen Schlösser, Ritter und Knappen, im Ganzen 27, die sich sämmtlich als Rathgeber des hochgebornen Fürsten König Waldemars bezeichnen, thun kund und zu wissen, daß sie aus Vollmacht dieses ihres Herrn und seines Reiches mit den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Neu-Stargard, Cöln, Hamburg und Bremen, ferner mit den sechs Preußischen Städten, den vier Livlän-

in Falck's Sammlungen Bd. III. S. 221 angeführte Vertrag und Bündniß der beiden Holsteinischen Grafen mit Herzog Erich von 1370 (aus dem Gottorfer Gewölbe) läßt durchaus auf keinen vorangegangenen Krieg schließen. Das war übrigens der junge Herzog Erich, der Vater war das Jahr vorher gestorben.

1) Die Acte v. 30. Nov. 1369, welche die Handelsfreiheiten der Städte in Dännemark angeht, giebt Suhm XIII, 857 ff. Sie stimmt, wie Sartorius bezeugt, bis auf die fehlenden Bischöfe und ein Paar kleine Zusätze bei Suhm mit der Acte v. 24. Mai 1370 überein. Die eigentliche Friedensurkunde, ebenfalls vom 30. Nov. 1369, wie sie von Dänischer Seite ausgestellt ward, giebt Suhm nicht, sie ist auch bei Hvitfeld nicht zu finden. Wir verdanken diese, nächst Reimar Kock S. 546 f. (Grautoff I, 482 ff.) dem Hanseatischen Urkundenbuche S. 678—680. Dieses datirt sie vom 24. Mai 1370. Bemerkenswerth ist, daß Suhm, der seinen Auszug der Novemberacte aus dem Rigaer Exemplar genommen zu haben scheint S. 647. stets von sechszehn (nicht funfzehn) Jahren redet, während welcher die Hanseaten in Besitz von ihrem Antheil von Schonen bleiben sollen. Aber man rechnete auch hernach die 15 Jahre erst von Christi Himmelfahrt 1370 an. Auch Detmar spricht zu 1369 von 16 Jahren und dem ganzen Lande Schonen. Auf die Mittelmäßigkeit seiner Nachrichten in dieser Zeit habe ich schon früher aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

dischen und den Städten der Süderſee, ſich dahin vertragen haben. Wegen des mancherlei Schadens, den die Städte und ihre Bürger in den Jahren, die dieſem Kriege vorangingen, erlitten haben, ſollen ſie zum Erſatz funfzehn Jahre lang zwei Drittel von allen Einnahmen und Nutzungen beziehen, welche aus den Schoniſchen Schlöſſern und Vogteien Helſingborg, Ellenbogen (ſo hieß Malmöe bei den Hanſeaten), Skanör und Falſterbode fließen. Zu dem Ende ſollen ſie die nächſten funfzehn Jahre beſagte Schlöſſer mit allen Dörfern und Vogteien und Harden, die dazu gehören, in Verwahrung haben, als da ſind Luthgudharde, Süderasboharde [1]), Norderasboharde, Rönebergeharde, Odensharde, Hardagesharde und Froſteharde, alle unter Helſingborg gehörig, und die Schotzeharde, welche an Skanör und Falſterbode gehört. Die Kirchenlehen ſind aber ausgenommen. Von allen dieſen Schlöſſern und Harden ſollen ſie zwei Drittheile der ſämmtlichen Gefälle beziehen, der König aber das letzte Drittel. Die darin anſäſſigen Geiſtlichen, Ritter und Knechte ſollen die Städte bei ihren Rechten laſſen und nach Verlauf der funfzehn Jahre alle dieſe Gebiete dem Könige und dem Reiche wieder überantworten. Zur Bürgſchaft dafür, daß dieſe Gebiete die funfzehn Jahre in ihrer Gewere bleiben, wird ihnen noch überdies für dieſelbe Zeit das Schloß Warberg in Halland mit allem Zubehör übergeben. Falls ihnen irgend eine Zuſage gebrochen würde, ſoll der Hauptmann von Warberg Cort Molteke (er ſteht unter den Unterhändlern des Tractats) ſich ſo lange zu den Städten halten, bis es wieder gut gemacht iſt. Das was nun folgt, will ich wörtlich überſetzen:

„Ferner ſoll unſer Herr König Woldemar den Städten dieſe obgedachten Artikel mit ſeinem großen Inſiegel beſiegeln (falls er bei ſeinem Reiche bleiben will und keinem andern Herrn das Reich geſtatten will), und zugleich

1) Sudereas, Boharde im Hanſ. Urkundenbuche S. 679 und Sunde Afbhornde bei Reimar Kock I, 483 iſt ein offenbarer Fehler, den ich verbeſſert habe. Vgl. die VIIte Landcarte in Langebek T. VII. Die Norderasboharde, die im Hanſ. Urkundenbuche fehlt, habe ich aus Reimar Kock hinzugefügt. Ein Bedenken bleibt. Nach der Carte bei Langebek, die freilich das Zeitalter Waldemars II. darſtellt, liegt Malmöe in der Oshögharde, die der Tractat nicht nennt.

Digitized by Google

sollen es von des Reiches Dännemark wegen die Bischöfe, Ritter und Knappen thun, welche die Städte dazu ausersehen. Ferner, wäre es daß unser Herr König Woldemar sein Reich Dännemark bei seinem Leben einem andern Herrn gestatten wollte, dem sollen und wollen wir es nicht gestatten, es sey denn mit dem Rathe der Städte und daß er den Städten ihre Freiheit mit seinem großen Insiegel versiegelt habe und zugleich die Bischöfe, Ritter und Knappen, die sie dazu ausersehen. Eben so soll man es halten, wenn der vorbenannte unser Herr König abginge, was Gott verhüte; **deßgleichen sollen wir keinen Herrn empfangen, es sey denn mit dem Rathe der Städte** und daß er den Städten ihre Freiheit mit seinem großen Insiegel zugleich mit den Bischöfen, Rittern und Knappen, die sie dazu ausersehen, besiegelt hat."

In besonderen Urkunden ward nun theils das künftige Handelsverhältniß geregelt, andern Theils festgesetzt, daß der König die ganze Sühne und alle Bedingungen binnen jetzt und Michaelis über's Jahr besiegeln solle; geschehe das nicht binnen dieser Frist, so solle es von den Städten abhängen, ob sie länger als bis nächsten Ostern nach Ablauf derselben daran gebunden seyn wollen; wollen sie aber, so soll der Reichsrath und das Reich gleichwohl die Sühne zu halten verbunden seyn, **auch wenn der König sie nicht besiegelt.**

Betrachten wir nun den Frieden, so war der Gewinn der Hanseaten an Ersatz, Genugthuung, Machtvermehrung einleuchtend, die rechtliche Stellung ihrer Kaufleute in Dännemark gesichert, ihre Abgabe bis in's Kleinste bestimmt, das Aufhören der Steuern von ihren Hinterlassenschaften in Dännemark mit klaren Worten ausgesprochen; gaben sie auch Kopenhagen heraus, nichts hielt sie ab, das Schloß vorher dem Boden gleich zu machen [1]) und es öff-

1) Die wirkliche Zerstörung des Schlosses läßt sich nach einem Diplom der Königinn Margareta nicht bezweifeln. Sie will (7. Dec. 1375) dem Bischof Nicolaus von Roskilde ihre Erkenntlichkeit für die dadurch erlittene Einbuße beweisen, daß er die Stadt Kopenhagen (villa Hafnensis) mit ihrer Vogtei (exactiones) ihrem verstorbenen Vater sein ganzes Leben hindurch eingeräumt

Digitized by Google

nete ihnen dafür das Helsingborger Schloß die Thore. Von der andern Seite war der Friede, wie er sich nach den Urkunden feststellt, materiell nicht so nachtheilig für Dännemark, als er in den Geschichtsbüchern der späteren Zeit geschildert wird. Denn abgesehen von der Vernichtung des auf Wiederkehr der Zeit Christophs II. berechneten Theilungsplanes, nicht das ganze Schonen, noch weniger die drei Landschaften, die unter dem Namen Schonens zu gehen pflegen, nur 8 Harden von 22 Schonischen, also etwa ein Drittel des Landes, kam in der Städte Hände und ein Drittel der Einnahmen von den Abtretungen blieb dem Könige, für den es als ein großer Vortheil in Anschlag zu bringen, daß von nun an in Bezug auf die Behauptung Schonens gegen Schweden sein Interesse mit dem der Hanseaten ging. Aber unläugbar spricht, und hier legt denn die Fülle der innern Übel sich deutlich zu Tage, aus der ganzen Friedensacte ein tiefer Widerwille der Mächtigen gegen ihren König und der unumschränkte Machthaber muß es erleben, daß die Regierung an die Bischöfe, Reichsbeamten und Schloßhauptleute in dem Grade übergegangen ist, daß der Friede gelten soll, auch wenn er ihn nicht genehmigt, so daß er die Rückkehr zum Regiment durch die Genehmigung von Bedingungen erkaufen muß, deren Schmach noch über seinen Tod hinausgeht.

Jetzt, da die treibende Kraft des Krieges, die in den Städten lag, entwichen war, neigte sich Alles friedlichen Verhältnissen zu. Der Aufstand in Jütland hatte seinen Gegenstand verloren, denn die Großen herrschten über Dännemark, der König war entfernt. Zwischen den Städten und Norwegen wurden den Sommer hindurch zu Bahus langwierige Verhandlungen gepflogen. Die Städte wollten nicht vergessen, wie theuer ihnen im ersten Dänischen Kriege das Ausbleiben der gelobten Schwedisch-Norwegischen Kriegshülfe zu stehen gekommen war, bestanden auf Ersatz ihrer Schäden. König Hakon von Norwegen und Schweden entschuldigte jene alte Vorgänge durch seine damalige Unerfahrenheit und Unmündigkeit (achtzehn Jahre und älter, riefen die Städte da-

habe (Bd. I, 490), nec non ex *destructione castri ibidem, quod occasione guerrarum ipsius patris nostri cum civitatibus Allamanniae habitarum per ipsos Civitatenses solotenus prostratum est et funditus demolitum.* Suhm XIV, 493.

zwischen, und selbst regierend und doch nicht mündig![1])); ferner, erklärte der König, hätten seine und seines Vaters Gesandten bei'm Abschluß ihre Vollmacht überschritten. Kurz, von Ersatz wollte er nichts wissen, vielmehr stellte er die Gegenklage an, unter Zuthun der Städte habe sein Haus den größesten Theil von Schweden an den Mecklenburger verloren und durch gräuliche Ungebühren der Deutschen Kaufleute in Norwegen, besonders in Bergen, großen Verlust erlitten. Endlich wurde man zu beiderseitigem Nutzen eines Stillstandes einig, der vier Jahre bis Johannis 1374 dauern soll[2]); nur sollen Rostock und Wismar davon ausgeschlossen seyn, falls sie sich nicht verpflichten, ihren Herren, den Herzogen von Mecklenburg keinen Beistand, es wäre denn innerhalb der Landesgränzen, gegen den König zu leisten. Von dieser Seite sicher begann Hakon einen Feldzug zu Wiederunterwerfung des Schwedischen Reiches. Schon war er bis in die Nähe von Stockholm gedrungen, als König Albert in seiner Drangsal die Erklärung von sich gab: er habe sich bisher durch Ausländer zu einem schlechten Regiment verleiten lassen, und wenn auch wider Willen die Bewohner von Schweden mannigfach gekränkt; darum solle von nun an sein Reichsrath bloß aus eingeborenen Schweden bestehen, und wenn von ihnen einer sterbe, sollen die Überlebenden die Macht haben, einen andern eingeborenen Schweden an die Stelle zu setzen; diesem Reichsrathe übergebe er alle Schlösser in seinem Reiche, derselbe solle Vögte und Schloßhauptleute bestellen, und nie wolle er der König einem Beschlusse des Reichsrathes sich widersetzen. Von nun an trat der hohe Adel für König Albert kräftig auf, an seiner Spitze der Drost des Reiches, Bo Jonsson, ein übermäßig reicher Mann, von dem man sagte, daß fast ganz Schweden ihm gehöre. Unter diesen Umständen war Hakon zufrieden, für seinen Vater Magnus die Freiheit nach achtjähriger Gefangenschaft und

Juli 1.

1371. August.

1) Wäre Hakon nicht 1361 regierender König gewesen, so hätte er, vielleicht 1343 geboren, sich durch das Norwegische Successionsgesetz von 1302, welches ein zwanzigjähriges Alter für die Mündigkeit des Königs bedingt (Suhm XI, 422) schützen mögen. Das Hans. Urkundenbuch giebt S. 670—75 und besonders durch die Bahuser Verhandlungen S. 684—699 einen bedeutenden Beitrag für die Geschichte Norwegens.

2) Der Stillstand ward am 30. Sept. 1372 noch um 2 Jahre verlängert. Suhm. XIII, 706 f.

Digitized by Google

für seine Lebenszeit die Einkünfte des Stiftes Skara (Westgothland, Wermeland und Dalen) ohne Regierungsrechte zu erlangen.
15. Aug. Dagegen unterzeichneten Vater und Sohn eine Acte, in welcher sie auf das ganze Reich Schweden, ihre Ansprüche auf Schonen, Blekingen und Halland miteinbegriffen, verzichteten. Magnus verunglückte einige Jahre darauf auf einer Wasserfahrt (1. Dec. 1374). An seinen geringgeschätzten und befleckten Namen knüpft sich doch eine wohlthuende Erinnerung. Die Sklaverei ward unter ihm zuerst im Schwedischen Westgothland gesetzlich abgethan (1335) und verschwand nun allgemach in den Reichen des Nordens.

Um diese Zeit werden wir endlich inne, daß König Waldemar sich der Regierung von Dännemark noch anzunehmen gedenkt. Mit dem Wittelsbacher Hause, auf welches er vornehmlich in Deutschland vertrauen durfte, ging es gerade damals bedenklich zurücke. Der alte Kaiser Ludwig, der Pfleger seiner Jugend, lag seit mehr als zwanzig Jahren im Grabe, Waldemars Schwestermann, Ludwig der Brandenburger, dem der König hauptsächlich seine Krone dankte, war fern von Brandenburg, als Herzog in Oberbaiern 1361 gestorben. Auch Otto der Römer, Markgraf von Brandenburg, war seit 1364 kinderlos dahin, und sein untüchtiger Bruder Markgraf Otto ganz bereits in die Schlingen Kaisers Karls IV. gefallen, der unter dem trüglichen Scheine der Unterstützung des üblen Wirthschafters Brandenburg allgemach an das Haus Luxemburg zu bringen wußte. Otto hat dem Waldemar so wenig zur Stütze gedient, daß er vielmehr ihn eines bedeutenden Theiles seiner mitgebrachten Schätze beraubte; er gesteht es selber ein [1]). Dennoch blieb Waldemar bis zum Frühling 1369 theils dort, theils in Pommern, ging dann nach Meißen [2]), und war im September den Bairischen Wittelsbachern bei ihrem Vergleiche mit dem Österreichischen Hause wegen Tyrols beirathig. Im Julius 1370 finden wir ihn in Prag bei'm Kaiser, der ihm zu Gunsten und auf sein Begehren dem Markgrafen von Meißen, dem Herzog Bugislav von Stettin und dem Grafen Adolf von Holstein Allen gemeinsam und Jedem für sich die Vollmacht ertheilt, sintemal

1) Hvitfeld S. 552. Langebek VI, 533. Suhm XIII, 531. 686 f.

2) Nach Avignon ist er nicht wieder gekommen. Der Pabst war auch schon in Rom. In Italien war auch der Kaiser derzeit.

Digitized by Google

des Kaisers lieber Bruder, der König von Dännemark, ihn habe wissen lassen, daß eine Anzahl Leute, theils Eingeborne, theils Auswärtige, die in Dännemark angesessen sind und dem Könige Lehnspflicht geleistet haben, treulos, ehrlos und meineidig an ihrem rechten, natürlichen Herrn geworden sind, diese vor sich zu laden, zu vernehmen, und wenn sie schuldig befunden sind, in des Kaisers und des heiligen Reiches Acht zu erklären, wovon keine Appellation gelten soll [1]); eine Vergünstigung, die dem König die Thüre zur Rückkehr schwerlich eröffnen, wohl aber die alte Lehnspflicht Dännemarks gegen das Deutsche Reich, von der seit 1224 nicht mehr die Rede war [2]), wieder in Anregung bringen konnte. Viel reeller lautete es schon, daß der Kaiser jene bisher von der Stadt Lübeck dem Könige zu zahlende, so oft schon streitige Gülte nun theils auf seinen Prager Zoll, theils auf die Stadt Deutsch-Brod übernahm [3]). Im Juli 1371 war der König wieder in der Nähe seines Reiches, half einen Vergleich zwischen dem Markgrafen Otto und den Stettiner Herzogen schließen, der einen blutigen um die Uckermark geführten Krieg beendigte, und empfing von Otto dagegen die schriftliche Zusage, ihm die genommenen Güter und Gelder zu erstatten, falls ihn der Markgraf Friedrich von Meißen dazu schuldig erkenne [4]).

Von nun an aber legt Waldemar auch Hand an die Dänischen Geschäfte und läßt sie nicht wieder los. Er trat mit Mecklenburg in Unterhandlung und bewog den Herzog Albert zur Zurückgabe der von ihm auf Dänischem Boden eroberten festen Plätze unter der Bedingung, daß auf den Fall, daß Waldemar keinen männlichen Erben hinterlasse, der Sohn des Herzogs Heinrich, Albert, dessen Mutter Ingeborg des Königs älteste Tochter war, die Krone erlange; die Königinn von Norwegen, Margareta, sollte als die jüngere Tochter nebst ihrem Sohne Oluf mit Erbgütern abgefunden Aug. 14.

1) Die Urkunde vom 27. Jul. 1370 giebt Hvitfeld S. 548, nach dem Deutschen Original Suhm XIII, 866 f. Sie geht offenbar hauptsächlich auf den Jütischen Adel, und auf Leute wie die Lembecks, theils in Holstein, theils in Jütland ansässig. Suhm XIII, 678 sucht künstliche Hülfen; eben so Christiani und Heinze.

2) Bd. I. S. 383.

3) Im Hans. Urkundenb. 709 f. steht die Urkunde vom 24. Nov. 1370. Über die Sache s. meinen ersten Band S. 499 und oben S. 22.

4) Suhm XIII, 686 f.

Digitized by Google

werden. Diese Bestimmung widerstritt dem Artikel der Wahlhandfeste Waldemars III. [1]), welcher eine Königswahl bei Lebzeiten des regierenden Königs verbietet, außerdem fehlte ihr die Genehmigung der Hanse, kurz sie konnte nichts mehr als den Wunsch des Königs bedeuten, die Thronfolge in dieser Art geordnet zu sehen. Cort Molteke, Schloßhauptmann zu Warberg in Halland [2]), nahm es aber auf sich, die Zustimmung des Reichsrathes zu bewirken. Jetzt bestätigte auch der König den Reichsrathsfrieden mit der Hanse, dessen Acte weit mehr als diesen Frieden, nämlich, unausgesprochen zwar, aber unverkennbar, die Erklärung des Reichsrathes enthielt, daß er die bis dahin aus königlicher Vollmacht geführte Regierung jetzt selbständig übernommen habe; denn der Reichsrath knüpfte die Wiederübernahme derselben von Seiten des Königs an die Bedingung der Friedensbestätigung. Diese mußte mithin nothwendig erfolgen, oder Waldemar mußte, mit einem Heer einrückend, sie vernichten. Die königliche Bestätigung erfolgte
Octbr. 27. in einer Versammlung der Hanse zu Stralsund [3]), wogegen sich die Städte verpflichteten, nach funfzehn Jahren, welche vom Tage Christi Himmelfahrt 1370 an gerechnet werden sollen, die Schlösser und Gebiete von Schonen dem Könige oder seinem Erben im Reiche, sammt dem Reichsrathe zu überliefern. Zwischen den Städten und Henning Podebusk, dem Reichshauptmanne, ward hier ausgemacht, daß Henning, dessen Güter in Schonen lagen, die vier Schlösser der Städte daselbst zu treuen Händen verwalten, sich über die Einnahmen mit dem Könige berechnen und ein Viertel der städtischen Einnahme für sich beziehen solle, wogegen er die Unterhaltungskosten übernahm. Klüger konnte der Grimm des Königs gegen den ungetreuen Reichshauptmann nicht entwaffnet werden.

1) Bd. I, 462 f. Wahrscheinlich begab sich auch Waldemar in diesem Frieden der Lehnshoheit über Rostock. Mindestens erfolgt in demselben Jahre eine kaiserliche Belehnung für die Herzoge von Mecklenburg, worin Rostock mitaufgeführt ist. Francke, altes und neues Mecklenburg lib. VI. cap. 28. Jahn, Kong Oluf of Dronning Margareta in Molbechs Nordisk Tidsskrift Bd. III, 404 f.

2) Keineswegs zu Wordingborg. Beide ungedruckte Urkunden, (die erstere giebt Gerdes, Sammlung S. 610 f. im Auszuge) sollen sich im Original im Großherz. Archiv zu Schwerin befinden. V. Lützow, Gesch. v. Mecklenb. II, 207.

3) Recessus Hansae im Auszuge bei Suhm XIII, 691 ff. Denn das Hanseatische Urkundenbuch verläßt uns mit dem Jahre 1370.

Digitized by Google

Im Sommer des nächsten Jahres finden wir den König wie- 1372.
der in seinem Reiche, nach mindestens vierjähriger Abwesenheit.
Aber in den nun folgenden Jahren erkennen wir den alten Gewalt-
haber über Leben und Güter seiner Unterthanen, den Überwältiger
der Gesetze nicht mehr. Nicht als ob er schlaff geworden wäre. Er
schließt einen Frieden mit Holstein und bringt außer Ripen auch 1373.
Aalborg wieder aus der Holsteiner Hand an die Krone, er weiß Jan. 24[1]).
sich dem absterbenden herzoglichem Hause in Schleswig so zu be-
freunden, daß er Vergünstigungen und Abtretungen erhält, die
ihn in den Stand setzen, wenn der voraussehbare Fall eintritt, den
Söhnen Gerhards des Großen im Herzen von Schleswig selber
als Lehnsherr die Stirn zu bieten; wovon mehr im nächsten Kapi-
tel. Charakteristisch ist es auch, daß er sich an dem Podebusk
(Pudbus), den er fortwährend in den wichtigsten Geschäften braucht,
durch Entziehung des ihm zugesicherten Antheils an den Hanseati-
schen Einkünften von Schonen rächte, worüber dessen Schreiber
bei den Städten Beschwerde führt[2]). Auch der alte Ungestüm
des Kriegers lebte noch in dem Könige. Die königlichen Friesen
waren freilich nicht, wie ehmals, mit ihrem Landgelde zurückgeblie-
ben[3]), hatten aber seit dem Anfange der Hanseatischen Händel,
mithin seit vierzehn Jahren, das Hausgeld nicht mehr entrichtet,
womit Waldemar vor dreißig Jahren die Widerspännstigsten ge-
straft hatte. Darum warf er sich auf sie, nahm den Geschlagenen 1374.
alle ihre Freiheiten und legte ihnen ein Hausgeld von einem Pfund Febr. 9.
Englisch oder sechzig Schillingen von jedem Hause auf. Das voll-
brachte er mit Miethstruppen[4]). Denn bei sich zu Hause ist er
gar nicht der Alte mehr; wer weiß, ob er die Heeresfolge nur er-
langt hätte? Der Alt-Waldemarische Seedienst nach Schiffreden
war in Abgang gekommen. Was dieser Waldemar gegen die
Hanseaten vollbrachte, richtete er hauptsächlich durch geworbene

1) Jahn führt in der eben angeführten Abhandlung S. 396 diesen in Flens-
burg am 24sten (nicht 25sten) Januar 1373 geschlossenen Frieden aus dem Geheim-
men Archiv an. Schade, daß er nicht mindestens einen Auszug gegeben hat.
Eine Urkunde Suhms XIII, 875 zeigt, daß am 31. Mai 1374 Aalborg dem
Könige gehörte.

2) Suhm XIII, 705.

3) Band I. S. 493.

4) Hamefort bei Langebek I, 313. Michelsens Nordfriesland S. 557.

Digitized by Google

Seeleute aus, die er in der Nähe von Wordingborg auf der Landzunge Knudshoved in Baracken wohnen ließ [1]). Diese Einrichtung aber ging unter der Oligarchie zu Grunde. Es ist ein bedenkliches Zeichen, daß Kaiser Karl glaubt aus besonderm Eifer für das
Mai 13. Wohlergehn des Dänischen Reiches seine Bewohner ermahnen zu müssen, daß sie den König bewegen, ja wieder zu heurathen, damit nicht bei seinem Abgange ohne männliche Nachkommen innere Kriege im Reiche entstehen [2]): was doch gewiß nicht ohne Zuthun Waldemars, dessen Gemahlinn vor kurzem nach fast zwanzigjähriger Gefangenschaft gestorben seyn muß, geschehen war; und wenn es nöthig schien, durch einen solchen Beistand die Sache anzuregen, so zeigt das wieder, wie wenig geneigt die Großen diesem Könige waren, und wie wenig der König jetzt über sie vermochte. Auch brachte er bei den Hanseatischen Städten bloß bittweise in Anregung, daß man ihm doch seine vier Schonischen Schlösser mit Zubehör und Einnahmen, die er sein väterliches Erbe nennt, wiedergeben möge, was diese aber wiederholt abschlagen und darauf
1575. bestehen, er solle ihnen endlich den Stralsunder Frieden, den er bisher bloß mit seinem Handsiegel versehen hatte, unter dem gro-
Juni 24. ßen Siegel ausfertigen, auch ihnen von der Vogtei Helsingborg nichts mehr vorenthalten [3]). Und sprechen des Königs kurz vor seinem Tode mit dem Pabste Gregor XI. angeknüpften Verhandlungen über den Zustand seines Reiches, seine Klagen namentlich über die hohen Geistlichen und Bitten gegen sie einzuschreiten: was der
Aug. 23. Pabst zu thun ablehnt, bis er den andern Theil vernommen habe [4]): nicht ebenfalls es deutlich aus, daß sein Wille in Fesseln lag?

1) Suhm XIII, 765, aber ohne einen Gewährsmann zu nennen. Den Untergang der Einrichtung zeigt der traurige Zustand der Seemacht unter der folgenden Regierung.

2) Nach der fehlerhaften Abschrift der zu Prenzlau ausgestellten Urkunde (suo tempore *preditum* soll sicher *predictum* heißen) bei Suhm XIII, 872 f. abgedruckt.

3) Aus dem recessus Hansae bei Suhm XIII, 728. 729. 738.

4) Hvitfeld S. 549 von Gram, Forbedringer S. 192, in der Zeitrechnung urkundlich berichtigt. Gram beweist ferner, daß nicht einmal Zeit genug bis zum Todestage des Königs zu einer Entzweiung zwischen König und Pabst da war, wie Hvitfeld sie schildert, der einen epigrammatischen Brief mittheilt,

Digitized by Google

Waldemar litt lange ſchwer am Podagra, ſuchte ſeine Pein dadurch zu erleichtern, daß er die Füße in kalte Brunnen hielt. Er hatte zuletzt Unluſt am Leben [1]) und als es an das Sterben kam, verwirrten ihn Angſt und Zweifel. Man hörte ihn rufen: „Hilf mir Esrom! Hilf mir Soröe! und du große Glocke zu Lund!" denn dieſen drei Stiftungen hatte er reichlich geſpendet; er verſammelte auch Zeugen um ſein Bett, in deren Gegenwart er teſtirte und letztwillig einige adlige und geiſtliche Güter, die er gewaltſam an ſich geriſſen, zurückgab [2]). Nachdem er zwanzig Jahre lang mit wunderbarem Erfolge gebaut, zehn andere Jahre an ſeinem Werke wieder niedergeriſſen und fünf Jahre dafür gebüßt hatte, ſtarb im fünfunddreißigſten Jahre ſeiner Regierung, etwa ſechzig- † Oct. 24.
jährig, Waldemar, und mit ihm der Mannsſtamm des Königs Svend Eſtrithſon. Denn kaum ein Paar Monate vor ſeinem Tode ging mit dem jungen Herzog Heinrich von Schleswig auch die Mannslinie Abels aus [3]).

---

worin der König Gregoren ſogar den chriſtlichen Glauben aufkündigt. Voldemarus Rex Romano Pontifici Salutem etc. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, Divitias a Parentibus, Fidem a tuis Praedecessoribus, quam si nobis non faves, per Praesentes remittimus. Vale. Es wäre wunderbar genug, iſt aber nicht zu glauben, wenn der letzte Sproß Svend Eſtrithſons dahin gerathen wäre.

1) Suhm XIII, 750. 755 f.

2) Alardus, Res Nordalbingicae ap. Westphalen T. I. col. 1816. Suhm XIV, 7. 36. 143 f. Vgl. 47. Der König ſtarb in ſeinem Schloſſe Gurre, im nördlichen Seeland, etwa eine Meile ſüdweſtlich von Helſingör und etwas über eine Meile vom Kloſter Esrom gelegen. Vgl. Rasmuſſens Nachrichten über Gurre in der von Molbech herausgegebenen Hiſtoriſk Tidsſtrift des Däniſchen hiſt. Vereins. Bd. I. Kiöbh. 1840.

3) Herzog Heinrich ſtarb ſpäteſtens in September. Denn ein Diplom ſeiner Wittwe Kunigunde vom 25. Sept. 1375 erwähnt ſeiner als verſtorben. Suhm XIII, 745. 875 f.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Zwischenreich. Wahl des Erbfolgers in Norwegen, Olufs, Hakons Sohnes. Seine Mutter Margareta Regentinn. Olufs Tod. 1375—1387.

Als König Waldemar IV. gestorben war, stand während des sechsmonatlichen Zwischenreiches zweierlei in Frage: An welches Haus soll die Krone kommen? Wird das Herzogthum Schleswig an die Krone heimfallen?

Niemals hatten die kriegerischen Söhne Gerhards des Großen die Erwerbung von Südjütland aus den Augen verloren. Ihr Vater stand am 15. August 1326 bereits am Ziele. Mußte er davon nach vier Jahren wieder zurücktreten, so erwarb er doch zugleich 1330 für sich und sein Haus die Eventualbelehnung mit dem Herzogthum für den Fall, daß das herzogliche Haus im Mannsstamme ausginge. Er that mehr, er gab alle die großen Pfandrechte, die er in Jütland erworben hatte hin, und trug dafür entsprechende Pfandrechte im Herzogthum davon. Diese hinterließ er seinen Erben, die nun freilich versprachen, gegen Abtrag der Pfandsummen die Schlösser, Städte und Ämter dem herzoglichen Hause wieder zu übergeben; allein sie setzten dabei ausdrücklich fest, daß ganz zuletzt erst die Reihe an das Schloß Gottorp mit dem Dänischen Walde und den Städten Eckernförde, Schleswig und Flensburg und der ganzen dazu gelegenen Vogtei kommen solle [1]). Die Vogtei Gottorp umfaßte alle genannten Gebiete, daneben aber auch den Theil der Friesen, der dem Herzogthum zinsbar war. Diese sämmtlichen Gebiete wurden nun von den beiden Grafen unerschütterlich festgehalten. Das herzogliche Haus war viel zu unkräftig, um die Einlösung zu erzwingen. Herzog Heinrich lebte in kinderloser Ehe und wahrscheinlich in Gesundheitsumständen, die seinen baldigen Tod voraussehen ließen. Da regte sich in ihm die Liebe zu dem Hauptstamme, dem er angehörte. Seine, mit Aus-

1) Bd. I. 464. 474. 487 f.

Digitized by Google

nahme der Friesen, Dänisch redende, dem Gesetze König Waldemars des Gesetzgebers gehorchende Bevölkerung[1]) sollte nicht den Deutschen Drängern anheim fallen. Er übertrug darum auf Waldemar IV. seine Einlösungsrechte auf die von den Grafen verweigerten Gebiete[2]), und alsbald bot der König diesen den Pfandschilling von 12,000 Mark löthiges Silbers, forderte die Gebiete zurück[3]); was freilich ohne Erfolg blieb. Aber von der größesten Bedeutung war es, daß schon früher die verwittwete Herzoginn Mutter, Richizza (Rikardis), die Schwester des dem König stets befreundeten jüngst verstorbenen Herzogs Erich von Sachsen, ihr ganzes großes Leibgedinge und sich selber in Waldemars Schutz und Vormundschaft übergab, was ohne Zweifel zu demselben Zwecke und in geheimem Einverständniß mit ihrem Sohne geschah. Es handelte sich hier um die ganze Insel Alsen mit den Schlössern Sonderburg und Norburg, in jeder Harde eins und vielleicht noch mit irgend einem dritten Fort, und außerdem um fünf ganze Harden im nördlichen Schleswig[4]). Da nun der König gleich überall Besitz ergriff, in

1374. Juni 24.

1373. Jan. 1.

1) — Legibus et statutis, quibus ceteri Dani et eodem ydiomate utuntur, excepta Frisia, que aliquantulum variatur ydiomate et in placitis, si illi de australi Jucia discordant, regnantur et tenentur appellare ad placitum Wibergense, quod est in boreali Jucia, sive ad justiciarium Regis Dacie. So Bischof Christiern von Ripen, und übereinstimmend mit seiner Aussage sagten die andern Dänischen Bischöfe aus, welche 1424 in dem weitläuftigen Processe, welchen König Erich der Pommer gegen das Holsteinische Grafenhaus vor Kaiser Sigismund führte, als Zeugen auftraten. Die für die hier erörterten Verhältnisse höchst wichtigen Acten des Processes verdanken wir Langebeken. T. VII, 263—455. Die oben citirte Stelle steht S. 409.

2) Die Urkunde, zu Nyborg ausgestellt, findet sich bei Langebek VII, 322 f. darin auch von den vesten vresen de dar to ligghen. Der Herzog behält sich und seinen Erben die Einlösung von Langeland bevor. Auffallend ist, daß zu den sieben unterschriebenen Bischöfen der Bischof von Schleswig nicht gehört und die acht Ritter alle in königlichen Diensten stehen, so Peter Grub (Suhm XIII, 315. 411.), Kersten Kulen, der der Hofmeister des Königssohns gewesen war (Suhm, 491.) u. s. w. Dennoch behauptet der Herzog nach dem Gutachten seiner Rathgeber zu verfahren.

3) Langebek VII, 402. 404 etc.

4) Hansen, Streitigkeiten über Alsen zwischen Dännemark und Schleswig im Mittelalter, in Michelsens und Asmussens Archiv Bd. II. S. 421 f. Die Stórharde aber bei Hansen und Suhm XIII, 712, der das Diplom der Herzoginn im Auszuge giebt, muß Slorharde heißen.

die Schlösser von Alsen betraute Hauptleute setzte, so konnte es ihm auch leicht gelingen, die nahen Schlösser und Städte Hadersleben, Apenrade und (Klein-) Tondern in seine Gewalt zu bekommen, wahrscheinlich schon bei Lebzeiten des Herzogs und mit dessen gutem Willen. Das waren feindliche Demonstrationen gegen Gerhards Söhne, ohne daß es zum Kriege mit ihnen zu kommen brauchte; es läßt sich indeß leicht begreifen, daß spätere Erzähler, die das Innere dieser Verhältnisse nicht kennen, es nur durch einen sieghaften Krieg mit den Holsteinern zu erklären wissen, daß der König sich im Besitze eines so bedeutenden Theiles des Schleswig-
† 1375. schen befindet. Als aber der alte Waldemar starb und das Reich
Octbr. 24. ohne König war, das Herzogthum ohne Herzog, da schritten die Grafen rasch vorwärts, gewannen die Hauptleute aller jener vom König besetzten Schlösser auf Alsen und in Nord-Schleswig und kamen so in Besitz des ganzen Herzogthums [1]). Sie betitelten sich: Herr von Südjütland [2]). Sie gingen weiter, mengten nach König Waldemars Beispiele den Kaiser Karl hinein, der, gerade in der Nähe, gleich bereit war, auf ihr Ansuchen einen von ihnen
Nov. 1. in Gottorp angelegten Zoll mit kaiserlicher Bestätigung zu versehen [3]). Lag ja doch Gottorp im Stifte Schleswig, dessen Bischof vor Alters vom Deutschen Reiche zu Lehn ging. Aber auch nach geschehener Königswahl in Dännemark ruhten Gerhards Söhne nicht. Mit den dem Herzogthum angehörigen Friesen, welche die

1) Langebek VII, 400. 402.

2) Nicholaus dei gratia comes Holsatiae et Stormarie, et *dominus sunder Jutiae* in einem zu Apenrade 17. Oct. 1376 ausgestellten Diplom. Langebek VIII, 99. Darum können einzelne Theile erst etwas später Holsteinisch geworden seyn als z. B. Schloß Hadersleben, welches die Herzoginn Kunigunde, zu deren Wittthum es gehörte, erst 15. Jul. 1377 an Johann Wittekop verpfändete, von dem es in der Holsteinischen Herren Hände gegeben ward. Suhm XIV, 41. 506.

3) Der kaiserliche Brief, zu Wismar 1. Nov. 1375 ausgestellt, ist abgedruckt in den Beilagen zu A. G. Carstens, Erörterung der Frage: Ob der Königinn Margareta die im Jahre 1386 geschehene Belehnung des Grafen Gerhard zu Holstein mit dem Herzogthum Schleswig als ein Staatsfehler zur Last gelegt werden könne? Bd. X. der Abhandlungen der Königl. Acad. der Wissensch. zu Kop.; in der Deutschen Übers. der histor. Abhdlgen von Heinze der IIIte Bd. Die Punkte, in welchen ich von Carstens abweiche, hebe ich nicht besonders hervor.

Digitized by Google

heutigen Ämter Husum und Breckſted ausmachen, keineswegs zufrieden, trachteten ſie auch den königlichen Frieſen nach, griffen die Bökingharde an, und zwangen ſie zur Huldigung und zu dem 1377.
Verſprechen, den Grafen nicht allein das der Krone bisher bezahlte Januar.
Land- und Hausgeld zu entrichten, ſondern auch Heeresfolge zu leiſten [1]). Die Grafen beruhigten ſich noch nicht dabei; doch hat es faſt ein halbes Jahrhundert gedauert, ehe das Grafenhaus mit allen Königsfrieſen, zuletzt mit den Eiderſtedtern, zum Ziele kam. Gerhards Söhne waren reich und übermüthig, Heinrich der Eiſerne zog aus ſeinem Antheil an dem Kupferberge in Dalekarlien (Falun), womit ihn Schwedens Dankbarkeit beliehen, ſtattliche Einkünfte. Ihr Vetter Graf Adolf, der es mit dem Dänen hielt, darbte und kam durch Verpfändungen immer mehr herunter [2]).

Mit der Frage wegen der Krone ſtand es ſo. Von ſechs ehelichen Kindern des Königs war bei ſeinem Tode nur eines am Leben, die jüngſte Tochter Margareta, 1453 geboren, Gemahlinn des regierenden Königs von Norwegen, und ſeit vier Jahren Mutter eines Prinzen, des Oluf [3]). Ihre ältere Schweſter Ingeborg war ſeit mehreren Jahren in Mecklenburg geſtorben, allein ihrem Gemahl, dem Herzog Heinrich, den man von ſeinem Eifer in Verfolgung der Gerechtigkeit gegen Friedensſtörer den Hänger (suspensor) zubenennt, blieb von ihr, außer drei Töchtern, ein Prinz Albert oder Albrecht. Alſo zwei Töchterſöhne Waldemars, beide unmündig, waren die nächſten zu der Krone, und wenn die Wahl dem gemeinen Erbrechte folgte, mußte der Sohn der älteren Schweſter den Vorzug haben. Manches Andre kam dem jungen Albert außerdem zu Statten: die früher (1371) von ſeinem mütterlichen Großvater dem Mecklenburgiſchen Hauſe gegebene Zuſage, daß er Thronfolger ſeyn ſolle; die ganz neuerlich erfolgte kai- Nov. 6. [4])
ſerliche Beſtätigung und Empfehlung dieſer Succeſſion in einem

1) Michelſen, Nordfriesland S. 559 f. und 646 f.

2) Suhm XIII, 758. Hvitfeld S. 583.

3) Geboren um Weihnachten 1371. Langebek I, 396. V, 533. Suhm nennt zu 1375 den Oluf ſiebenjährig (XIV, 4.). Das wäre unrichtig, auch wenn man ihm das Geburtsjahr 1370 zugäbe. XIII, 679. Vgl. Kofod Ancher, Lovhiſt. zu Anfg. des 22ſten Kap.

4) Zu Wismar ausgeſtellt. Suhm XIV, 7. Vgl. Westphalen, Mon. ined. II, 1687.

Digitized by Google

an die Dänischen Reichsstände eigens gerichteten Schreiben. Nur daß der alte unternehmende Großvater Albert von Mecklenburg in dem Eifer für die an sein Haus zu bringende zweite nordische Königskrone eher zu weit ging. Denn war es nur irgend wohlgethan, seinem Neffen sofort den Dänischen Königstitel beizulegen, und nun vollends mit den Holsteinischen Grafen einen Vertrag ab-
1376. zuschließen, der ihnen das ganze Herzogthum Schleswig mit Alsen,
Jan. 21. imgleichen Langeland zusagte, und noch dazu gegen ein Darlehn zu etwanigen Kriegsunkosten andere wichtige Reichstheile verpfändete [1])? Der Dänische Reichsrath, der einstweilen die Regierung übernommen hatte, kehrte sich weder daran, noch an den König Albert von Schweden, der zu dem Bunde seiner Verwandten mit Holstein trat und die drei Löwen Dännemarks zu seinem Wappen machte [2]). Weit wichtiger war ihm, wohin die Hanse sich neigen werde, die, an sich mächtig genug, durch den Stralsunder Frieden eine Hand über die Dänische Krone gewonnen hatte (S. 39), und die daher von beiden Partheien, der Norwegischen und der Mecklenburgischen, bestürmt und mit Versprechung großer Handelsfreiheiten angekörnt ward. Diese aber zog es klüglich vor, zu warten, den Ausgang nicht zu bestimmen, wohl aber zu benutzen. Wären nur die Großen des Reiches unter sich selber einig gewesen! Aber auf dem Herrentage, der bald nach des Königs Tode zu Odense durch Henning Pudbus versammelt ward, theilten sich die Ansichten. Die Einen waren dem jungen Oluf geneigt, dessen Wahl auch die Vereinigung von Norwegen mit sich führte. Den Andern missiel gerade diese Vereinigung; Dännemark, sprachen sie, ist ein freies Wahlreich, das seinen eigenen König ernähren kann: warum es unter Norwegen geben, das ein Erbreich ist? Die aber so dachten, trennten sich wieder darin, daß die Einen zu dem Mecklenburger Albrecht neigten, die Andern dagegen riethen, da nun einmal der königliche Mannsstamm ausgegangen, einen von den eingebornen Edeln zum König zu wählen. Während aber Mecklenburg seine Bolzen aus der Ferne schoß, und Ausländern verhaßte Vortheile auf Kosten Dännemarks gelobte,

1) Suhm XIV, 8 f. Rudlof, Mecklenb. Gesch. II, 497.

2) Suhm XIV, f. Westphalen, Mon. ined. II, 1255. und Nr. 31. der Wappentafel daneben.

Digitized by Google

war die Königinn von Norwegen rasch selber zur Stelle, spendete den hohen Geistlichen und Weltlichen von Gütern, die ihr freilich noch nicht angehörten, aber gleichwohl mit so gutem Erfolge, daß, als die Jüten sich für Oluf aussprachen, bald niemand zurück- März. blieb. Die förmliche Wahl geschah auf einem Reichstage zu Slagelse (Slaulose).

Oluf, Hakons Sohn, und für ihn Margareta (seit 1380 auch in Norwegen). 1376—1387.

Die Wahlhandfeste des jungen Königs geht in ihrem wesentlichen Inhalt, gleichwie in der Folge der Artikel auf die Capitulation Christophs II. zurück. Mit besonderem Nachdrucke wird auf die Gesetzbücher des Königs Waldemar des Gesetzgebers als die Richtschnur hingewiesen, der überall zu folgen sey, insofern nicht durch Privilegien und Handfesten andere Bestimmungen eingetreten sind. Es soll aber niemand sein Land verlieren können, außer wegen Majestätsverbrechens. Auffallen kann es, daß noch kein Unterschied sich geltend macht zwischen der Macht der Bischöfe und weltlichen Großen und der des Ausschusses von ihnen, der im Reichsrathe saß, indem bloß der Drost hervorgehoben wird, als welchem die Bauern in ihrer Harde so gut wie dem Könige und dessen Kindern Fuhren zu leisten haben; allein das Übergewicht des Reichsrathes war eine Thatsache der neuesten Zeit, für die verfassungsmäßige Begründung noch keineswegs reif. Ein Artikel zeigt, daß auch außerdem noch eine Macht der Verhältnisse waltet, von welcher in dem geschriebenen Rechte nichts zu lesen ist. Der adlige Gutsherr muß bereits Versuche gemacht haben, seine Heuerlinge und Lansten an die Scholle zu knüpfen, denn die Handfeste schützt diese im Rechte des freien Abzuges, wenn sie zur gesetzlichen Zeit aufgekündigt und Alles richtig gemacht haben [1]). Der König und die Königinn von Norwegen und Schweden gelobten für ih-

1) Item Villici et Coloni quorumcunque si bona in quibus resident, ulterius habitare noluerint secundum Leges Terre Dominis suis predicent et resignent satisfaciant et libere recedant secundum Leges Terre ab eisdem. In Suhms Abdrucke der Handfeste XIV, 498. Vgl. die „Bordnede" der Kirchen im Diplom Margaretens v. 10. Jul. 1379. Suhm XIV, 61.

Digitized by Google

ren lieben Sohn den König von Dännemark unverbrüchliche Erfüllung an.

Die Hanse gab jetzt den Ausschlag durch König Olufs Aner-
Aug. 15. kennung; sie schloß zugleich vollen Frieden mit Norwegen, Alles das gegen Bestätigung aller ihrer alten Freiheiten, zu welchen die Hanse jetzt auch rechnete, daß kein Häringsfischer an der Schonischen Küste an jemand anders als an ihre Kaufleute den gesalzenen Häring verkaufen dürfe und daß die Dänischen Vögte sich nur einen einzigen Tag daselbst aufhalten dürften, um Häringe für des Königs Küche zu salzen [1]); Engländer, Schotten, Flamländer wurden längst schon gar nicht dort geduldet [2]). Das hielt indeß den rüstigen alten Herzog Albert von Mecklenburg nicht ab, einen Seezug für die gekränkten Rechte seines Enkels zu wagen. Allein
Septbr. seine wohlgerüstete Flotte litt durch Sturm großen Schaden, worauf sich der Herzog mit seinem Sohne Heinrich in friedlicher Ab-
Sept. 21. sicht nach Kopenhagen begab, und hier ward man einig unter Vorbehalt der beiderseitigen Gerechtsame den Besitzstand so lange friedlich anzuerkennen, bis der Streit durch Obmänner geschlichtet sey. Obmann soll, falls er sich dem nicht entlegt, Markgraf Friedrich von Meißen seyn, sonst der Burggraf von Nürnberg, sonst der König von Frankreich, sonst der König von Ungern, und wenn alle diese sich dem entlegen, sollen erwählte Mitglieder des Dänischen Reichsrathes mit erwählten Mecklenburgischen Räthen zusammentreten und einen Herrn wählen, der das Recht in dieser Sache spricht. Der Spruch soll binnen eines Vierteljahres vollstreckt werden. Aber es ist bis auf diesen Tag zu solchem Spruche nicht gekommen. Die Mecklenburgischen Verbündeten, der König

1) Suhm XIV, 22 ff. Es scheint aber, daß Suhm hier den recessus Hansae nur sehr unvollständig excerpirt. Vgl. Jahn S. 402. Note 1. Dazu kommt jetzt desselben Jahn, nach seinem Tode erschienenes ausführliches Werk: Danmarks politisk-militaire Historie under Unionskongerne (bis auf den Tod des Königs Hans) Kiöbh. 1835. 4. S. über des Datum des Friedens mit Norwegen S. 7. Note 3. und über das privilegium exclusivum S. 12. Sartorius, Gesch. des Hans. Bundes II, 243. 790. Für die Behauptung Gebhardi's, Gesch. v. Dännem. I, 629., die Sartorius wiederholt, die Hanse habe damals ihre Ansprüche auf die Theilnahme an der Dänischen Königswahl für die Zukunft verzichtet, vermisse ich den Beweis.

2) Suhm XIV, 56. 66.

Digitized by Google

von Schweden und Gerhards Söhne, welche letzteren ja in vollem Maße hatten, was sie begehrten, wurden in diese Sühne miteingeschlossen. Der alte Herzog war freilich sehr misvergnügt über die Lahmheit, die in seine Sache gekommen war; wieder Krieg anzufangen war mislich; Pommern und Sachsen-Lauenburg hatten auf diesen Fall Margareten, die sich vornehmlich jetzt der Verwaltung Dännemarks unterzog [1]), während Norwegen der Gegenwart Hakons bedurfte, ihre Kriegshülfe zugesagt. So wandte der Herzog sich denn mit seinen Beschwerden an den Kaiser, der den Dänischen Reichsrath zur Verantwortung bei Strafe des Ungehorsams 1377.
vor sich laden ließ, was denn wieder keine Folge hatte. Dennoch Sept.
baute der alte Herr auf seine Adelsparthei in Dännemark, die auch wirklich ihre Versicherungen gab, und schloß noch kurz vor seinem Tode, Febr. 1379, mit dem Herzog Erich von Lüneburg einen Bund, 1378.
der auf Dännemark zielte [2]). Sein Schwiegersohn, Heinrich der Sptbr. 8.
Eiserne, folgte ihm im Tode zwei Jahre darauf 1381; ihm hinterbleiben drei unmündige Söhne, die sein Bruder, der alte kluge, kinderlose Graf Claus, unter Vormundschaft nahm. Es waren das ja auch seine dereinstigen Erben; er aber schrieb sich jetzt: rechter Oct. 8.
Erbe des Herzogthums Jütland [3]). Nun starb auch schon 1383 Herzog Heinrich der Hänger von Mecklenburg, der Vater des Prätendenten, Alles Ereignisse, die dem Sohne Margaretens zu Statten kamen.

Oluf stand im zehnten Jahre seines Alters, als ihm durch seines Vaters Tod die Krone von Norwegen erblich zufiel. So lag † 1380.
der Königinn Mutter als Vormünderinn jetzt in beiden Reichen die Mai 1. [4])
Regierung ob. Die nächsten Jahre verflossen in ungewohnter Stille, die Reichsgeschäfte gingen ihren regelrechten Gang wie vielleicht nie zuvor, der verfassungsmäßige Nyborger Reichstag ward jeden Johannis gehalten, niemals noch fielen so viele Entscheidungen des königlichen Gerichtshofes, darunter mancher Spruch, der ein adliges Gut, welches Margaretens Vater an sich riß, wieder

1) S. die Handfeste Olufs vom J. 1377 bei Hvitfeld, gleich zu Anfange S. 563.

2) Suhm XIV, 57. Rudlof, Mecklenb. Gesch. II, 502.

3) 16. Jun. 1385 bei Westphalen III, col. 373.

4) Doch s. über den Todestag Suhms Bedenken XIV, 95.

Digitized by Google

zurückstellt. Die Regierung war so gut als sie den Umständen nach seyn konnte, aber die Verhältnisse ließen wenig Gutes froh gedeihen. Der Grund des Übels lag an beiden Gränzen des Reichs, von da ging die Ansteckung durch das Ganze. Ganz Süd-Jütland gehorchte den Deutschen Grafen, die Vasallen dort fragten nicht nach der Krone, die den Dingen zusah, ohne sie zu genehmigen. Der ansehnliche Theil von Schonen, den ein nachtheiliger Vertrag funfzehn Jahre lang in die Hände anderer Deutscher gab, wirkte verderblich auf alle Landschaften jenseits des Sundes ein. Der Geist des Ungehorsams dort traf bald die Ausländer, bald die eigene Regierung; dazu kam König Albert, der die Schoninger durch Feindseligkeiten zerrte, deren sie sich nun unter Vorgang ih-
1381. res Erzbischofs durch einen einseitigen Waffenstillstand erwehrten, der dem Feinde gegen das übrige Dännemark ganz freie Hand ließ. Erst als er zum zweiten Male erschien, griff die Regierung ein, bewirkte seinen schleunigen Rückzug aus Halland und schloß selber
1384 [1]). einen Stillstand. Im übrigen Dännemark übte der Adel seine kriegerische Kraft, deren Abnutzung er durch Wahlhandfesten verhütete und, wenn es das Vaterland galt, gern gedungenen Banden überließ, von seinen Seeburgen aus im Seeraub. Unsäglich sind die Klagen der Hanseaten über diesen Punkt; sie verlangen Ersatz und Sicherheit für die Zukunft von der Regierung. Die
April 24. Königinn kam selbst nach Stralsund zur Tagesfahrt. Woher hätte sie den Ersatz nehmen sollen? Sie schaltete nicht mit dem Gute ihrer Unterthanen wie ihr Vater in den Tagen seiner Macht, und kein Schuldiger würde den andern auf ihren Befehl zur Herausgabe gezwungen haben. Margareta sagte den Städten eine Rüstung gegen die Seeräuber zu. Aber wie heruntergekommen ist nicht Alles! Margareta will zwei Schiffe stellen, die anderen Reichsräthe, die mitgekommen sind, wollen sich auch angreifen, der alte Drost Henning Pudbus, der kürzlich die Hauptmannschaft über die Hansischen Schlösser in Schonen, die ihm längst lästig war, abgegeben hatte, mit zwei Schiffen, sein Sohn Henning mit einem, Cort Molteke mit drei Schiffen, Marquard Wustenye mit einem. Im Ganzen die dürftige Rüstung von neun

1) Wohl nicht schon 1383. Langebek VI, 534. Suhm XIV, 124. 136. 137. 138.

kleinen Fahrzeugen, jedes mit einer Besatzung von 10 bis 12 Mann. Sie giebt zugleich den Maßstab des königlichen Reichthums gegen das Vermögen der ersten Vasallen. Die Städte der Hanse nehmen das Angebot an, aber behalten sich vor auch selber gegen die Schlösser auszuziehen, in welchen die Seeräuber Aufnahme finden, und verlangen die eroberten Raubschlösser bis zum Ersatze ihrer Kosten behalten zu dürfen. Margareta will darüber mit ihrem Reichsrathe Rücksprache nehmen. Man sprach sich abermals zu Falsterbo, schied aber höchst unzufrieden von einander und die Octbr. 9.
Städte nahmen es sich in Überlegung, ob sie denn auch wirklich nächstes Jahr dem Vertrage gemäß die Schonischen Schlösser zurückgeben und den Schaden so lange hinstehn lassen wollten. Ihre neuen Schloßhauptleute waren seit Jul. 1381 Peter Stromekendorp und Wulweken Wulflam. In einem Vertrage mit dem letz- 1385.
tern, der den Kampf gegen die Seeräuber mit 100 Mann übernahm, für deren Unterhalt den Sommer über er 5000 Mark Sundisch bezog, tritt der Kriegsgebrauch des Pulvers hell hervor. Denn die Städte borgten ihm 6 Büchsen (Kanonen), 32 Armbüchsen, 6 Tonnen Pulver. Das Schicksal der von ihm gefangenen Seeräuber soll von ihm abhängen, was er von ihnen erbeutete, ihm gehören, mit Ausnahme der den Kaufleuten der Städte gehörigen Waaren. So ungeduldig aber auch die Städte wegen der Gutmachung ihrer Schäden sprachen und schrieben, so entschlossen sie sich dennoch am Ende redlich die Sachen zu trennen und gegen die vertragsmäßige Überlieferung der Schonischen Schlösser und Harden die königliche Bestätigung ihrer Freiheiten in Empfang zu nehmen. Und so geschah es. Der König stellte den Städten eine Quittung wegen der Schlösser aus, in welcher er sich Mai 11.
„König von Dännemark und Norwegen und wahrer Erbe von Schweden" schreibt. Nach Vollendung dieses hochwichtigen Geschäftes begab er sich mit seiner Mutter nach Schonen, gelobte auf dem Liborius-Hügel dem versammelten Landsting die Aufrechthal- Mai 27.
tung der Landesfreiheiten, und empfing den Sonntag darauf in Mai 29.
dem St. Laurentius-Dome von Lund die Huldigung des wiedervereinigten Bevölkerung. Allein es kostete noch harte Kämpfe und Ströme von Bauernblut, ehe der Gehorsam wieder Wurzel schlug;

Digitized by Google

die Beibehaltung der Deutschen Vögte, die freilich am besten Bescheid wußten, mußte erbittern [1]).

Wenn hier Margareta durch Erwerbung gewann, so war der Gewinn doch vielleicht noch größer, den sie nach der andern Seite durch eine zeitgemäße Aufopferung machte. Der bloß factische Zustand der Dinge im Schleswigschen durfte so nicht fortdauern. Der Anspruch der Holsteinischen Grafen der Rendsburgischen Linie auf das Herzogthum war wirklich rechtmäßig, und so wenig auch ihre eigenmächtige Besitzergreifung mit dem Rechte bestand, Gewalt zu gebrauchen war für Margareten nicht rathsam, am allerwenigsten wenn es in ihren Planen lag, den neuen Titel ihres Sohnes in seinem vollen Umfange nächstens zu verwirklichen. In hohem Grade schlau und gewinnend wie Margareta war, knüpfte sie freundlich mit dem alten Helden, Graf Claus an, beschied ihn zu sich, nannte ihn Vater. Hätte der sich durch den Glanz der herzoglichen Würde hinreißen lassen, hätte er sich vollends bei einer bloß persönlichen Belehnung beruhigt, so war das ohne Zweifel das vortheilhafteste Abkommen für die Krone; denn eine baldige Erledigung des Lehns stand dann in Aussicht. Allein der alte Herr verlangte weiter nichts für sich, als die Belehnung auf die gesammte Hand mit seinen Brüdersöhnen und deren Erben und Nachkommen, und war es zufrieden, daß der älteste seiner Neffen Gerhard das ungetheilte Herzog-
1386. thum davontrage. Als Mariä Himmelfahrt 1386 die Königinn
Aug. 15. von Dännemark und ihr Sohn der junge König in Nyborg waren, kamen die Holsteinischen Herren dahin, damit fünf Punkte, über die man eins geworden, zur Vollziehung kämen. Erstens, die Holsteinischen Herren sollen das Herzogthum Schleswig besitzen, erblich bis auf Kindeskind, und davon Heerfolge und Dienste dem Reiche thun. Zweitens, nur ein einziger regierender Herr aus dem Hause der Holsten soll Herzog von Schleswig seyn. Drittens, von beiden Seiten soll künftig keine Fehde mehr statt haben: erhebt sich ein Unfriede, so sollen die Dänen aus der Holsten Rathe zwei erwählen, und wiederum die Holsten aus dem Reichsrathe zwei, die vier sollen zum Vergleiche sprechen. Einigen sie sich aber nicht, so sollen sie einen Obmann erwählen, bei dessen

1) Annales Danici ab a. 1316 — 1389. Langebek VI, 535. Bei den Hansischen Dingen liegen meiner Erzählung stets Suhms Auszüge aus dem Recessus Hansae zum Grunde.

Digitized by Google

Ausspruche es bleiben soll. Der vierte Punkt betraf Langeland mit Schloß Tränekiär, dieses so oft zwischen Adels Hause und der Krone streitige Besitzthum, das von König Waldemar her in königlichen Händen sich befand. Hier halfen die Königs-Friesen aus, deren sich die Holsten angemaßt, und es ward festgesetzt, beide Theile sollten drei Jahre lang im Besitze bleiben; wären sie nach drei Jahren von beiden Seiten zufrieden, so solle es dabei sein Bewenden haben, wenn nicht, so sollen sie in guter Freundschaft tauschen. Der fünfte Punkt war gemeinsame Wahrung des Landfriedens zu Lande und zu Wasser gegen Räuber, und daß man sich einander auf Erfordern gegen Feinde Beistand leisten wolle. So kam man mit Zustimmung des Reichsrathes überein. Die Königinn und der jetzt schon erwachsene König saßen auf dem Throne; sieben Bischöfe und die Angesehensten von Dännemark und Holstein standen umher, als Graf Gerhard knieend durch die Fahne mit dem Herzogthum Schleswig für sich und seine Nachkommen belehnt ward und dem König Oluf für sich und seine Nachkommen den Eid der Huldigung leistete. Auch Graf Claus und Gerhards Brüder schwuren. Es war ein wichtiger Tag, an dem viel Wohl und Wehe gehangen hat und ferner hängen wird [1]).

Die Lübische Stadtchronik hebt nach der sechsunddreißigjährigen Unterbrechung, welche sie durch den schwarzen Tod erlitt, hier gerade ihre gleichzeitigen Berichte wieder an und schildert die günstigen Folgen, welche die Versöhnung Margareta's mit ihren Widersachern für Dännemark hatte, mit diesen Worten [2]): „Sie vereinigte sich ganz mit ihnen zum ewigen Frieden, sie verlehnte ihnen mit ihrem Oluf, dem jungen Könige, das Herzogthum zu Schleswig, für sie und ihre Kinder zum Besitze für ewige Zeit, also daß sie die Lehnware vom Reiche empfingen, Dienst und Mannschaft dem Könige davon zu thun, wenn er es heischte. Da

1) An dem Tage, 15. Aug., sollte sich Suhm XIV, 159 f. nicht irre machen lassen. „In der tyd bi unser ersten Frouwen" bei Detmar I, 338. vgl. 336. muß auch hier Mariä Himmelfahrt bleiben. Sonst vgl. Chronicon Holsatiae bei Westphalen III, 106. Hvitfeld S. 570. Leider ist der Lehnbrief frühzeitig verloren, aber daß Hvitfeld Unrecht habe, hier eine bloße Personalbelehnung zu sehen, ist längst jedem unterrichteten Beurtheiler klar. Suhm so wenig als Jahn, Unionskongerne S. 14. hegen den mindesten Zweifel daran.

2) Detmar I, 333.

das geschehen war, da fiel Angst und Leid auf die Mannschaft, weil sie die Weisheit und Stärke in der Frau erkannten, und sie erboten sich ihr und ihrem Sohne zum Dienste. Sie enthot nun die Vögte im Lande zu sich, und zog von Schloß zu Schloß, und ließ sich huldigen, und versetzte immer den Vogt des einen Schlosses auf das andere, ganz wie der Vorgesetzte die Mönche von Kloster zu Kloster versetzt. Das ward in einem Vierteljahre vor Lichtmeß vollbracht und es steht das hoch zu verwundern an einer Frau, die so arm war, daß sie nicht eine Mahlzeit [1]) ohne Freundes Hülfe zu geben vermochte, denn alle ihre Schlösser standen aus und waren beschwert mehr mit Gewalt als mit Recht; nun aber ward sie mit ihrem Sohne des ganzen Reiches so mächtig binnen eines Vierteljahres, daß ihr im ganzen Reiche nichts abging." Jetzt ward auch den adligen Seeräubern bange, die bisher der Königinn wie der Hanse Trotz geboten hatten. Zu Wordingborg schloß
Sept. 28. Margareta hierüber mit den Hanseaten ab. Beide gewährten einer Anzahl Seeräuber, unter welchen die Namen Schinkel, Knut, Ranzow, Schack, Howeschild, van Osten erscheinen, einen vierjährigen Frieden in der Art, daß jeder Räuber ein Paar Dänische Edelleute stellte, die für ihn gutsagten [2]).

Alles ließ sich gut an, als plötzlich der junge Oluf siebzehn-
† 1387. jährig zu Falsterbode starb, ehe er nur einmal die Selbstregierung
Aug. 3. [3]) förmlich angetreten hatte.

Drittes Kapitel.

Königinn Margareta als selbstregierende Vormünderinn von Dännemark und Norwegen, seit 1389 auch Beherrscherinn von Schweden. 1387—1397 (Union) und weiter bis 1400.

Wie Margareta sich erwiesen hatte als kluge Schifferinn auf bekannten Meeren, ohne bis jetzt eine Spur von Trachten nach

1) ene Maltyd brodes.
2) Suhm XIV, 166 f. aus dem Recessus Hansae.
3) Langebek I, 135. VI, 229. 534.

Digitized by Google

Durchbrechung der Schranken des Königthums, entschieden die Großen im Dänischen Reichsrathe sich leicht dahin, einen Beschluß zu Gunsten der Frau einzuleiten, die vier und dreißig Jahre alt, nun im zwölften Jahre das Steuer führte. Man brauchte ihren Neffen, den Herzog von Mecklenburg, nicht zum zweiten Male zu verwerfen, den Glauben des Volks, daß allein einem Manne die königliche Würde gebühre, nicht geradezu zu verletzen, es ließ sich ein Mittelweg ausfinden. Nur seit wenig Tagen ruhten des jungen Königs Eingeweide im Lundner Dome und seine Leiche im Kloster Soröe, als die Schonische Landesversammlung den Beschluß faßte, die erlauchte Fürstinn und Frau, Margareten, Kö- Aug. 10.
niginn von Norwegen und Schweden, die Tochter König Waldemars und die Mutter König Olufs und dem Blute nach ihnen die nächste, in Betracht ihrer vielfältigen allgemein erprobten Verdienste, zur Frau, Fürstinn und selbstregierenden Vormünderinn des Reiches Dännemark zu erwählen, ihr zu huldigen und treu zu dienen wie gute Mannen ihrer Herrinn, ihrem wahren Könige und Herrn dienen müssen, auch niemals von dem Gehorsam gegen sie abzulassen, es wäre denn daß Frau Margareta sie selbst an einen König wiese, der mit ihrem guten Willen und auf ihren Antrag von ihnen Allen erwählt und von beiden Seiten genehmigt wäre. Ein Gleiches geschah bald darauf von der Seeländer Landesver- Aug. 21.
sammlung in der Knudskirche in Ringsted und es wird hier ausführlich auch der Anwesenheit der Bauern und Bauersleute und der städtischen Gemeinden gedacht. Dem gegebenen Anstoße folgte Oct. 26.
Fünen nach, und auch Jütland, dessen Urkunde Hvitfeld vermißt[1]), kann nicht zurückgeblieben seyn. Der Erzbischof Vinold von Dronthjem hatte durch seine Anwesenheit bei der Schoninger Wahl den Hergang gutgeheißen, und wirklich währte es nicht lange, so sprach der Norwegische Reichsrath im Namen des ganzen Reiches die Wahl Margaretens ebenmäßig aus. Sie 1388.
war zugegen und nahm die Huldigung an. Nach zu Oslo gesche- Febr. 2.

1) S. 575 Die Fünische Urkunde, aus welcher ich das Meiste entnommen habe, giebt auch Suhm XIV, 543 ff. Margareta erhält den Titel Königinn von Dännemark par courtoisie von Einzelnen (z. B. XIV, 194) und schon 23. Dec. 1375 von Drost Henning Pudbus (Suhm XIV, 6.), aber nie officiell.

Digitized by Google

hener Wahl fragte die Königinn, wer nach ihrem Ableben nächster Erbe zum Königreich Norwegen wäre und König seyn würde, wobei sie äußerte, sie sähe es am liebsten, wenn Herzog Albert von Mecklenburg, ihrer verstorbenen Schwester Ingeborg Sohn, es würde. Darin traten ihr aber die Rathgeber des Reiches entge-
Febr. 6. gen, brachten es auch zu Aggerhus in eine Schrift, und bewiesen ihr, daß Albrecht keineswegs das Reich erben dürfe, weil er und sein Vater und Großvater beständig Feinde von Norwegen gewesen wären; das Reich solle der Schwestertochter-Sohn Margareta's erben und als künftiger König weiter vererben. Diesen wolle man zum König noch bei Margaretens Leben annehmen, wenn sie es wünsche, sie aber solle bis an ihren Tod die Regierung versehen. Dergestalt sprachen die Norweger ein Erbrecht, welches sie dem Herzog Albert verweigerten, seiner Schwester Maria und ihrem Stamme zu. Sie war nach Hinter-Pommern, an den Herzog Wartislav zu Stolpe verehlicht, der älteste Prinz aus dieser Ehe, Erich geheißen, damals sechsjährig (1382 geboren) [1]) war der ersehene Erbe von Norwegen. Also erlangte Margareta, ohne daß ihr Schwestersohn ihr etwas zurechnen konnte, der übrigens in diesem Jahre starb [2]), unter dem Scheine des Mislingens das was innerlich ihr Herz begehrte, einen Knaben, den sie dem Volk als seine Hoffnung zeigen, den sie sich mütterlich zum Nachfolger heranbilden konnte. Auch nahm sie den Großneffen nebst seiner Schwester Katharina sogleich zu sich. Dergestalt faßte ein Deutscher Fürstenstamm im höchsten Norden Fuß; der einzige Normann, der vom alten Königshause Sverrers im Lande noch übrig war, der Drost Hakon Jonsen, dessen Großmutter eine unächte Tochter jenes Königs Hakon war, der 1319 starb [3]), wirkte zur Wahl Margaretens mit und sprach sich selber feierlich jedes Recht auf die Krone ab.

---

1) So Gram zum Meurstus col. 543. doch ohne eine Beweisstelle anzugeben, darum aber nicht ohne Grund, da nach einer gleichzeitigen Chronik (Langebek I, 397.) Erich im J. 1396 vierzehn Jahre alt war, nach einer nahzeitigen (Langebek II, 553) funfzehn. Jüngere Chroniken machen ihn 2 bis 5 Jahre jünger.

2) Alberts von Mecklenburg Tod 1388 meldet Detmar I, 343.

3) Bd. I. S. 442.

Digitized by Google

Der Bestand der Doppelherrschaft hing hauptsächlich davon ab, daß Margareta keinem von beiden Reichen den Vorzug gab, jedem seine einheimischen Beamten ließ, mit beiden Reichsräthen gut Freund blieb. An eine Verbesserung der Regierungsform war jetzt weniger zu denken als je zuvor, die eine Oligarchie wäre der andern zu Hülfe gekommen. Bedenkt man das, so erkennt man auch, daß es kein Glück für den Norden war, daß Margareta noch nach seiner dritten Krone die Hand ausstreckte. Es ist wahr, König Albrecht von Schweden hatte das, was ihm jetzt widerfuhr, um Margaretens Gemahl wohl verdient. Als ein Werkzeug des Reichsrathes zu Hakons Sturze ward er König und der Reichsrath ließ ihn nun nicht wieder los, umgab ihn als ein Ministerium, an welches er nicht rühren, es nicht einmal ergänzen durfte. Sein Drost Bo Jonsson schaltete wie der Majordom in den Zeiten der letzten Merovinger über die königlichen Schlösser und Güter, er konnte die königliche Vollmacht dazu vorweisen und das Meiste war dem überreichen Manne verpfändet. Als der Drost im Sommer 1386 starb, schlug der König ein wenig mit den gebundenen Flügeln, setzte sich wieder in einigen Besitz, stellte einige Mecklenburgische Schloßhauptleute wieder an, sprach einen Theil der Krongüter, die in das Adels Händen waren, bei den Landgerichten an, gleich hieß es, Habe und Gut der Eingeborenen werde mit den Deutschen durchgebracht, oder gehe als Neujahrsgeschenk für Deutsche Schönheiten außer Landes. Die Vollstrecker von Bo Jonssons Testament und als solche im Besitze der vornehmsten festen Plätze des Reiches, schrieben, zwölf weltliche Reichsräthe an März 22.
der Zahl, an Margareten und trugen ihr mit diesen sämmtlichen Schlössern und Lehen, zugleich die Regierung über ganz Schweden als selbstherrschender Frau und Fürstinn an, mit dem Versprechen, die Wahl eines Königs, sey's schon bei ihrem Leben, sey's nach ihrem Tode, ganz in ihre Hand zu legen. Zu gleicher Zeit bevollmächtigten sie staatsklug Margareten, die Holsteinischen Herren wegen ihres Antheiles an dem Schwedischen Kupferberge, die Hanseaten wegen der Fortdauer ihrer Freiheiten zu beruhigen. Es war das nur die Erklärung einer seit Anfang des Jahres eingeleiteten Verbindung zwischen der Vormünderinn von Dännemark und den Schwedischen Unzufriedenen. Dännemark und Schweden be-

Digitized by Google

fanden sich im fortwährenden Kriegszustande, Albert hatte durch mehrmalige Einfälle in Schonen gereizt; Margareta nahm das Anerbieten der weltlichen Reichsräthe an, die hohe Geistlichkeit hatte sich noch nicht ausgesprochen. Albert erkannte an dem Abfalle der Seinen die drohende Gefahr, er ging nach Mecklenburg, warb da
Decemb. und in der Nachbarschaft den Winter über zahlreiche Mannschaften mit Schwedischem Gelde an. Inzwischen eröffnete Margareta die Feind-
1389. seligkeiten, indem sie, durch die überlieferten festen Plätze in Westgothland eingeführt, in der Nähe des königlichen Schlosses Arewal im Lehn Skaraborg ein Festungswerk baute, welches der Besatzung des Schlosses die Lebensmittel abschnitt. Als man vernahm, daß König Albert zum Entsatze herbeieile, vereinigten die abgefallenen Schwedischen sich mit den Dänen. Man traf in der Gegend zwischen dem Weener- und Wettersee, bei Schloß Arelwalde unweit
Febr. 24 [1]). Falköping zur Schlacht zusammen. Die Königinn wartete den Ausgang zu Warberg in Halland ab. Viel wird in Volksliedern und Reimchroniken von dem Hohne erzählt, womit Albert seine weibliche Gegnerinn behandelt habe: er nannte sie eine Königinn ohne Hosen, eine Pfaffenkebse von wegen des Abtes zu Soröe, schickte ihr einen Schleifstein, um ihre Nähnadeln daran zu schärfen, welchen im Kriege von 1658 die Schweden von der Königinn Grabe mit sich nahmen, schwur nicht eher eine Mütze wieder zu tragen, bis er sie bezwungen hätte. Allein auch die gleichzeitige Lübecker Chronik, die hievon kein Wort spricht und dem Albert wohlwill, gesteht ein, daß durch seine unzeitige Hitze der Tag verloren ging. Er brach los, ehe nur einmal die Seinen gehörig aufgestellt waren, ritt zwei Banner seiner Feinde nieder, ritt sich dann in

1) In deme jare Christi 1389 in sunte Mathias Dage was een grot strid in sweden bi arewalde. Detmar I, 344. Ebenso die ebenfalls gleichzeitige Chronik Langeb. VI, 535 in Jahr und Tag, 1389 die sancti Mathiae Apostoli. Vgl. Langeb. III, 259. Geijer I, 194 verwechselt doch am Ende den Mathäustag mit dem Mathiastage, wenn er den 21. Sept. zum Schlachttage macht. Auch ist, das Jahr 1389 einmal zugegeben, wie Geijer thut, aus andern Gründen der September zu spät für die Schlacht. Suhm XIV, 234. 235. 242. — Jahn sucht in einer eigenen Beilage die Örtlichkeit der Schlacht näher zu bestimmen und nennt sie die Schlacht von Leaby, einem Örtchen etwa eine Meile südlich von Falköping, nach welcher Stadt die Schlacht bei Späteren den Namen führt.

Digitized by Google

einem Sumpfe fest, wo man ihn mit seinem Sohne Erich gefangen nahm. Auf die Nachricht ritt die Königinn froh nach Bahus, empfing dort ihren gedemüthigten Feind, ließ ihn in der nächsten Nacht so unbarmherzig foltern, daß sie ihm zwei seiner Schlösser, Arelwald und Rummelburg abzwang. Noch ein drittens, Orebro wollte sie haben, aber der Schloßhauptmann, ein Deutscher, versagte den Gehorsam [1]). Darauf ließ sie den unglücklichen Fürsten mit seinem Sohne in den Thurm von Lindholm bringen, wo er in Fesseln bis in das siebente Jahr saß.

Jetzt sprach sich auch die hohe Geistlichkeit für die Sache aus, welche der Himmel mit Sieg gekrönt hatte, unterstützte thätig die Königinn in ihrem Antrage auf außerordentliche Schatzungen, von welchen dann ein guter Theil durch die Hand der Königinn wieder an die Geistlichkeit zurückfloß, nicht bloß in Geld, sondern auch in Landschenkungen, besonders um unzählige Altäre zu stiften, woran für ihre und ihrer Ältern und Schwiegeräldern Seele Messe gelesen werden sollte. Und das zu einer Zeit, da die Einsicht schon am Tage lag, daß der übermäßige Reichthum der Prälaten ein Haupthinderniß der Religion sey, und Herzog Gerhard von Schleswig so verständig war, in seinem Herzogthum alle Schenkungen von Grundstücken an die todte Hand zu verbieten, nur fahrende Habe offen zu lassen [2]). Dafür aber öffneten sich Margareten rasch die Schlösser des Reiches, nur Stockholm widerstand. Hier bestand ein bedeutender Theil der Bürgerschaft aus Deutschen Kaufleuten, sie hatten Antheil am Magistrat [3]), und wenn der Schwedische Bürger sie ungern sah, so vergalten sie jetzt, verstärkt durch

1) Detmar I, 345. „In derfulven nacht let se koning alberte so we den, dat se eme affschattede arewalde unde de rummelborch; ock wolde se eme afgheschattet hebben orebro, men dat en kunde er nicht werden. De sake was: de bevetman, de dat inne hadde, de was en dudesche, unde wyste mer von orleges wegen, wen en ander." Hermann Corner, der den Detmar benutzt, zu 1388: In illa autem nocte Regi Alberto tanta violentia facta est in tortura, ut mox duo castra Reginae resignaret, Axewalde scilicet et Rummelburg. Weder der Zeitgenosse Detmar, noch Corner († wohl 1438) reden von der Narrenkappe, die Margareta dem Könige aufgesetzt hätte.

2) Suhm XIV, 269. 556.

3) Sartorius, Ursprung der Deutschen Hanse I, 162. Note.

die Reste der Deutschen Banden des gefangenen Königs, Haß mit Haß. Sie suchten ein altes Verzeichniß von 70 ihrer gefährlichsten Widersacher hervor; wer davon noch lebte, den banden sie, marterten einige, sperrten sie zuletzt in ein Haus ein, mit welchem sie
Juni. verbrennen mußten. Als endlich Margareta an die Belagerung
1391. von Stockholm denken konnte, boten die Herzoge von Mecklenburg ihr Äußerstes auf die Stadt zu halten, und in ihren Seehäfen Rostock und Wismar bildete sich der Verein der Vitalien-Brüder, so
1392. genannt, weil die Verproviantirung von Stockholm (Victualien) ihr nächster Zweck war. Allein sie gingen viel weiter, aus privilegirten Kapern wurden sie Seeräuber, Plünderer selbst der Küsten von Dännemark und Norwegen und den Hanseaten selber so gefährlich, daß ihre Schonische Reise drei Jahre lang unterblieb und der Häring ganz theuer ward [1]). Jetzt ging Gothlands letzter Ruhm mit seinem guten Namen zu Grunde, denn die Vitalianer bemächtigten sich durch Verrath der Insel, hatten hier den Sammelplatz ihrer Flotten, hier, theils in Wisby, theils in eigens erbauten festen Thürmen die Niederlage ihrer unermeßlichen Beute. Was blieb den Eingebornen übrig, als gemeinschaftliche Sache mit ihren Tyrannen zu machen? Der Seeräuber Losung war: Gottes Freunde, aller Welt Feinde. Sie überfielen Bergen, plünderten, würgten und schändeten, verbrannten zuletzt die Stadt.
1395. Margareta aber erhielt vom König Richard von England die Er-
April. laubniß, drei ausgerüstete Kriegsschiffe dort zu miethen und sich derselben zum Schutze ihrer Reiche zu bedienen [2]). Denn die alte Ordnung des Seedienstes, wie sie unter den ersten Waldemaren statt fand, war dahin, und der Versuch des vierten Waldemar, eine ständige Truppe von Seesoldaten zu errichten, die bei Wordingborg stationiren sollte, war an seiner Kostspieligkeit und den wachsenden Übeln der Zeit gescheitert [3]).

Während die Klagen der Hanse über die Bundesstädte Rostock und Wismar, die dieses Mal ihre Pflichten gegen die Landesherrschaft allzu eifrig wahrnahmen, immer lauter ertönten, verkannte

1) Detmar I, 359 f. Suhm XIV, 313. Sie sind auch unter den Namen Gleichtheiler und Wagemänner (Wagehalse) bekannt.

2) Suhm XIV, 310. 574.

3) Suhm XIII, 763 f. XIV, 263. 300. Vgl. oben S. 46.

Digitized by Google

ie Hanse doch nicht, daß, da Stockholm sich hartnäckig hielt, allein die Befreiung des Königs Albert gegen Bürgschaft oder allenfalls gegen Übergabe der Stadt dem Unwesen der Seeräuber ein Ende bringen werde. Der Befreiung des unglücklichen Verwandten nahm sich sein Ohm, Johann, der erste Herzog von Mecklenburg-Stargard, nachdrücklich an, allein seine Unternehmung mißglückte durch Sturm (1390), eine andere (1391), von seinem jungen Sohne Johann II. geführt, von Rostock und Wismar kräftig unterstützt, hatte die Verheerung von Bornholm und Besetzung von Gothland zur Folge; aber der Versuch der Flotte, durch die Scheeren und Holme bis Stockholm vorzudringen, scheiterte an den Schanzen der Dänen [1]). Jetzt fuhr der Vater Johann mit den Abgeordneten der Hanse nach Skanör, wo Margareta mit dem Dä- Sept. 29.
nischen Reichsrathe erschien, aber der Anmuthung, den König gegen Sicherheit auf zwei oder drei Jahre in Freiheit zu setzen, und falls man sich in der Zeit nicht vergliche, entweder ihren Gefangenen wieder zu erhalten, oder Stockholm, das inzwischen einer dritten Hand übergeben werden sollte, zu erlangen, stellte sie vor der Hand die Nothwendigkeit entgegen, auch den Schwedischen und Norwegischen Reichsrath darüber zu vernehmen. So kam kein Friede mit dem Herzog Johann zu Stande. Mit den höflichsten Worten gegen die Hanseaten hielt Margareta die Unterhandlung hin und betrieb die Einschließung von Stockholm mit verdoppelter Kraft. Schon herrschte Hungersnoth in der Stadt, als mitten im Winter sich acht große mit Korn und Malz beladene Schiffe aus 1394.
Rostock und Wismar unter dem Vitalienführer Hugo aus Wismar hinauswagten, die aber hart am Ziele einfroren. Jetzt galt es sich der Dänen zu erwehren, die schon von Stockholm Kriegsmaschinen auf dem Eise herbeiführten; aber Hugo wußte durch rasch gefällte Bäume sich ein Pfahlwerk um seine Schiffe zu bilden, welches er durch übergegossenes Wasser glatt machte. In der Nacht ließ er Waken hauen, die dann wieder oberflächlich zufroren und sich mit Schnee belegten. So versank eine Kriegs-Katze der Dänen. Als die See dann aufging, kamen jene glücklich nach

1) Detmar I, 351. 353. Der Vergleich von 1395 zeigt, daß Gothland an den Mecklenburgern nicht verlassen ward.

Digitized by Google

Stockholm und so auch wieder heimwärts [1]). Die Vitalienbrüder verbrannten dasselbe Jahr Malmöe [2]). Die Hanseaten aber bedrohten mit Rüstungen Wismar und Rostock, die sich ihres Theils beständig hinter ihren gewissenhaften Gehorsam gegen ihre Landsherrschaft steckten, Ersatz für allen, übrigens wider ihren Willen den Freunden zugefügten Schaden boten, wenn nur erst durch die Hanse die Königinn des Nordens gezwungen wäre, ihre Herren freizulassen. Die Hanse wollte keinen Krieg mit Margareten, be-
Auguſt. schloß indeß an der Spitze einer Flotte im Sunde die Befreiung des gefangenen Königs nochmals zu betreiben. Die Königinn war zu Helsingborg, schon sollten die Verhandlungen beginnen, als ein blutiger Streit zwischen der Deutschen Flottenmannschaft und den Dänen, der in einem Wirthshause ausbrach, Alles vereitelte. Endlich siegte die Beharrlichkeit der Stockholmer Deutschen, der Vitalienbrüder, und das Andringen der Hanseaten ob, Margareta wil-
1395. ligte in die Befreiung Alberts und seines Sohnes und einen drei-
Juni 17. jährigen Waffenstillstand mit ihm und seinen Helfern, wobei dem Könige Albert bis zum Ablaufe des Stillstandes dreierlei offen gelassen ward, entweder, daß er mit seinem Sohne in die Gefangenschaft zurückkehre, oder sein bedungenes Lösegeld an Margareta entrichte, oder aber ihr Stockholm übergebe, und wenn er das Letztere thut, so soll das ihr gleich einem Friedensschlusse gelten. Während der Dauer des Stillstandes sollen der König und sein Sohn und Herzog Johann Wisby und den Theil von Gothland behalten, den sie am 24. April 1395 inne hatten, und, wenn man nicht inzwischen wegen Gothlands übereinkommt, fangen doch die Feindseligkeiten erst ein Jahr nach der Aufkündigung wieder an. Unter den Bekräftigern der zu Lindholm in Schonen ausgestellten Vergleichsurkunde stehen die drei Erzbischöfe der drei Reiche, vier Dänische Bischöfe, drei Schwedische und zwei Norwegische, nebst zwei Gesandten des Deutschen Ordens in Preußen voran. Alle Bürgschaft für diesen
Sept. 8. Vergleich übernahmen die Hansestädte; denn sie verpflichteten sich, wenn nach nächsten Michaelis noch drei Jahre verlaufen wären, entweder den König und seinen Sohn lebendig in eines der vier

1) Corner. col. 1168. Des Wismarers Latomus Geneal. Chronicon Megapolitanum bei Westphalen IV, col. 321 f. Suhm XIV, 323 f.

2) Detmar I, 362.

Digitized by Google

Schlösser Kolding(borg), Wordingborg, Helsingborg und Nyborg zu liefern, oder die 60,000 Mark löthiges Silbers (jede Mark zu 5 Schilling Grot oder 45 Schilling Lübisch) der Königinn zu entrichten, oder aber ihr Stockholm, welches ihnen inzwischen übergeben werden sollte, auszuliefern. Und stürbe die Königinn binnen der drei Jahre, so soll das Alles auch für Erich, den König von Norwegen, Gültigkeit haben [1]). Jetzt ward der König mit seinem Sohne zu Helsingborg den Hanseaten übergeben, die zugleich in Stockholm ihre Besatzung legten. Bei ihnen hatte die Entscheidung gestanden.

Das geschehn, arbeitete die Königinn weiter daran, wie sie nun ihren Großneffen Erich in alle drei Reiche einführen möchte. Es war eine natürliche Folge des ihm zuerkannten Erbrechtes, daß man in Norwegen nicht dabei stehen blieb, ihn zum Nachfolger der Frau, die nicht König war, erklärt zu haben: man beschloß bereits das Jahr darauf (1389), daß König Erich, sobald er zu dem gesetzlichen Alter (volle achtzehn Jahre nach dem obengedachten Gesetze) gekommen wäre, die Regierung auch übernehmen solle [2]). Jetzt hatte der unter ihren Augen erwachsene Prinz sein vierzehntes Lebensjahr vollendet und Margareta, weiblich geblendet von dem Glanze einer Machtvereinigung, die bis dahin keinem Sterblichen gelungen, stand nicht länger an, auch bei den beiden andern Reichen für ihn die nöthigen Schritte zu thun. Man hatte ihr ja auf den Fall, daß sie einmal zurückzutreten wünschte, das Recht, ihren Nachfolger zu wählen, ausdrücklich eingeräumt. Es ist wahr, in Schweden trug man zuerst Bedenken, den Sparren, Brahen, Sturen fiel es ein, daß königliches Blut in ihren Adern fließe; aber was hätte sich der hochverdienten Frau, die in aller Selbstverläugnung bloß für einen Dritten arbeitete, auf die Länge verweigern lassen! Und so ward denn im Jahre 1396 dem Erich auf den Dänischen Landesversammlungen mit dem Beisatze gehuldigt, 1396.
daß er nach erlangter Mündigkeit an Margaretens Stelle die Re-

1) S. die verschiedenen Urkunden bei Suhm XIV, 590—609 theils abgedruckt, theils S. 344 f. im Auszuge.

2) Er oder seine rechten Erben, ohne daß Margareta eine Rechenschaft ablegen dürfe. Die Urkunde, ohne Tag und Monat, steht bei Suhm XIV, 235—237 nach Hvitfeld. Vgl. Suhm S. 293.

Digitized by Google

gierung führen solle [1]) und ein Gleiches geschah darauf in Schwe-
Juli 11. den nach altem Brauch am Moraststeine [2]). Es ist zum Erstaunen, wie Margareta, die der Geistlichkeit allein nichts anfinnt, zum Besten der Krone bei dem Adel dieselben Plane durchsetzt, an welche Albert nur flüchtig rührte und sie mit seinem Thron bezahlte. Alle die Güter und Bauern, der Krone angehörig, welche die königlichen Vögte und Amtleute seit dem Jahre, da König Albert zuerst nach Schweden kam (1365), durch Besitznahme, Pfand oder Darlehn an sich gebracht haben, sollen ohne irgend eine Entschädigung der Krone wieder zugesprochen werden. Auch die Krongüter, welche binnen derselben Zeit, das will sagen, den letzten drei und dreißig Jahren, in die Hände von solchen, die nicht als Vögte und Amtleute darüber zu sagen hatten, gekommen sind, fallen zurück, gegen Ersatz indeß des wirklich auf diese verwandten Geldes. Ebenso wird es mit Bauerngut gehalten, welches wegen Beschatzung von Seiten des Adels vom Besitzer hat verpfändet oder verkauft werden müssen, und ist es an einen Vogt oder Beamten gekommen, so soll er es ohne Ersatz herausgeben. Derselbe Grundsatz wird auf die große Hinterlassenschaft Bo Jonssons ausgedehnt, und das Alles soll in den Landgerichten, die es angeht, untersucht und abgethan werden. Die in denselben drei und dreißig Jahren geschehenen Erhebungen in den Adelsstand [3]), wodurch viel Bauernland schatzungsfrei geworden ist, sollen nichtig seyn, es wäre denn daß die Gnade des Königs dazwischen träte. Die in derselben Zeit gebauten Festungen und Schlösser sollen gleich niedergerissen werden, es wäre denn daß König und Königinn sie wollten stehen lassen. Zwischen den drei Königreichen soll kein Krieg mehr seyn, vielmehr wollen die Schweden mit den Bevollmächtigten aus Dännemark und Norwegen auf Aufforderung des Königs und der Kö-

1) Die auch sonst wichtige Urkunde für Jütland giebt Hvitfeld S. 604 ff.

2) Hvitfeld S. 600 ff.

3) som *fraelse* aero wordne. Suhm XIV, 619., wo die Nyköpinger Urkunde vom 20. Sept. 1396 in der alten Schwedischen Sprache abgedruckt ist, die sich doch merklich von Dänischen gleichzeitigen Urkunden z. B. der S. 368 abgedruckten unterscheidet. Vgl. bei Hvitfeld die Urkunde S. 619 über die Ausführung des Beschlusses wegen der Güter der neuen Edelleut. Von beiden Dialekten weicht wieder der Norwegische ab in den Urkunden von 1397 u. 1399. Suhm XIV, 640 f. 661 f.

Digitized by Google

niginn friedliche Zusammenkünfte halten. Das war die Nyköpinger Satzung, auf dem dortigen Herrentage beliebt, durch welche Sept. 20.
die Einnahmen der Krone in kurzer Zeit außerordentlich anwuchsen; der Königinn aber wurden außerdem große Gebiete als ihre Morgengabe auf Lebenslang zugesichert, dazu Kupfer- und Eisenberge. Wenn hier das Regierungsprincip zu preisen ist, welches diesen Beschlüssen zum Grunde liegt, so verdient doch auch alle Ehre der Geist und die dem Gedeihn jedes Standes gerechte Gesinnung, welche unter den Schwedischen Großen damals Eingang fanden, denn was hier geschah, war die Folge eines freien Beschlusses der Mehrzahl [1]). Zwischen Margareten und Albert giebt aber nicht etwa der gemeine Spruch von den neuen Besen, die gut kehren, die Entscheidung, sondern es ist klar: der Mecklenburger verstand nichts vom Regiment.

Schritte zu demselben Ziele der Ausgleichung that die Königinn in Dännemark; wenn sie nicht ganz so weit reichten, so waren ihres Vaters Gewaltthätigkeiten Schuld daran. In Zukunft sollen von dem Adel keine festen Plätze mehr angelegt werden und die königlichen Vögte darauf sehen. Hier wird Ostern 1368, als der Zeitpunkt des letzten Aufenthalts Waldemars in Deutschland als der Termin gesetzt, von welchem an Wiederherstellung geschehen soll und zwar sowohl der Güter, die unrechtmäßig an die Krone gekommen (wiewohl darin in der früheren Zeit mehr zu besitzen gewesen wäre), als so von ihr getrennt sind. Wie denn aber in solchen Landtagsabschied leicht sehr verschiedenartige Dinge kommen, so ward zur selben Zeit verordnet, daß die Vögte in Dännemark auf jede vierte Meile ein Wirthshaus (Krug) bauen sollen, wo der Fremde seine Nothdurft nicht theurer als in der nächsten Stadt findet, daß alle Häfen außer den Städten verboten seyn sollen, daß alle königliche Vasallen (Kongens Frelse) bereit seyn sollen, mit Pferd und Harnisch auf das erste Aufgebot gegen die Vitalienbrüder auszurücken, daß die Hörigen (Vornede) mit einer Hausteuer von acht Grot der Krone zu Hülfe kommen sollen [2]).

1) Geijers Worte I, 196.: jetzt sey Schweden hinlänglich gebeugt gewesen, um die von Margareta vorgelegten Bedingungen anzunehmen, sind mir unverständlich.

2) Verordnung der Königinn an die Nordjütländer, zu Viborg 24. Jan.

Digitized by Google

Während der junge König sich durch fleißig abgehaltene Ge-
1397. richtstage die Dänischen Landschaften befreundete, verweilte Margareta immer noch in Schweden. Ihr hatte ein kurzes Schlachtgetümmel, fast ohne Blutvergießen, eine Machtvereinigung eingetragen, welche weit über das Reich Waldemars II. hinausging und weit naturgemäßer war. Sie beschloß den Schritt, der noch übrig blieb, rasch zu thun. Der Gedanke, dieser Vereinigung sofort eine über das Leben des jungen Königs hinausreichende, beständige Dauer zu geben, ward durch die Entbietung der drei Reichsräthe nach Calmar in Schweden zum gemeinsamen großen Krönungsfeste Erichs anschaulich eingeleitet, einen Monat nach dieser Krönung aber, bei deren prachtvoller Feier 133 Ritter geschlagen
Juli 13. wurden, am Namenstage der Königinn, dem St. Margareten-
oder 20 [1]). Tage trat von nur siebzehn Großen besiegelt, ohne alle Mitwirkung der Reichsversammlungen die Acte jenes ewigen Vereins an's Licht, der unter dem Namen der Calmarer Union weltberühmt ist. Die Bestimmungen sind die einfachsten:

Herr König Erich und Frau Königinn Margareta sind sich mit den Rathgebern und Männern [2]) der drei Reiche über folgende Punkte einig geworden:

Fortan zu ewigen Tagen nur ein König über die drei Reiche und nicht mehrere.

Nach König Erichs Tode keine einseitige Königwahl, son-

1395 ausgestellt, bei Hvitfeld S. 604 ff. Auch für Fünen gültig, da es Alle, die unter dem Viborger Landsting stehen, angeht.

1) Calendarium Nestvediense (Langebek IV, 308) giebt den 20. Jul. als Margarethe virginis, dagegen Calendarium Petri de Dacia (Ebendas. VI, 213) den 13ten, welches auch der Margaretentag unseres Kalenders ist. Helwig nimmt sonst den 12. Jul. als Margaretentag des Mittelalters an. — Sonntag Trinitatis, an welchem die Krönung geschah, fiel im Jahre 1397 auf den 17. Junius.

2) Rikesens Rathgeuere oc Men. d. h. dem Reichsrathe. Bei Suhm XIV, 631 aus einem Original auf Papier, mit zehn Siegeln von grünem Wachs versehen. Sonst wurden sechs Originale auf Pergament ausgefertigt, woron jedes Reich zwei behielt. Mindestens wird diese Absicht am Schlusse der Acte ausgedrückt. S. Koford Anchers Cap. 23. in der Nachschrift. Um so weniger hätte Geijer die so höchst unglaubliche Beschuldigung des Messenius, daß die Schweden den eigentlichen Inhalt der Unionsurkunde gar nicht erfahren hätten I, 197. wiederholen sollen. Auch der Ansicht Jahns S. 118., der in der erhaltenen Acte eine bloße Appunctuation sieht, kann ich nicht beitreten.

Digitized by Google

dern eine solche, die im Namen der drei Reiche gemeinsam vorgenommen wird. (Keine Bestimmung, wer das Wahlrecht üben soll, auch nicht über Leitung, Ort und Zeit der Wahl.)

Wenn Gott dem Könige oder seinen Nachfolgern einen oder mehrere Söhne giebt, dann soll einer von diesen Königssöhnen zum König gewählt werden [1]), die anderen Brüder sollen Lehen erhalten, die Töchter aber nach dem Herkommen jedes Landes versorgt werden. (So ward in Dännemark und Schweden das Wahlrecht beschränkt und in dem Falle, daß der König einen einzigen Sohn hinterließ, aufgehoben, in Norwegen aber ward das Erbrecht beschränkt.)

Wenn der König kinderlos stirbt, so sollen des (vereinigten) Reichs Rathgeber und Männer wie sie es vor Gott verantworten können, den tüchtigsten Mann zum König wählen.

Krieg und alle Anfechtung vom Ausland ist den drei Reichen gemein, und sollte eines angegriffen werden, so kommen ihm die beiden andern, wenn sie dazu angesagt sind, zu Hülfe, beides zu Wasser und zu Lande und soll die Einrede nicht gelten, daß man nur innerhalb der Gränzen seines Reiches zu dienen verbunden sey. Das angegriffene Reich versieht dann die so ihm zu Hülfe kommen, mit Speise und Futter zur Nothdurft durch die Beamten des Reichs, aber für Sold und Kriegsschaden und Gefangenschaft sollen nicht die königlichen Beamten, noch das Volk einstehen, sondern allein der König.

Jedes der drei Reiche bleibt bei seinem Gesetze und Recht.

Wie keine Fehde zwischen den drei Reichen fürder statt hat, so soll auch Jeder der in einem Reiche friedlos ist, es in den beiden andern seyn.

Verträge mit auswärtigen Fürsten und Städten sind für alle drei Reiche verbindlich, wenn der König entweder bloß den Rath des Reiches, in welchem er sich gerade befindet, oder auch einige von den Rathgebern aller drei Reiche zur Verhandlung zieht.

1) Seltsam wie Gebhardi S. 639. schreiben kann: „einen Sohn des verstorbenen Königs oder in dessen Ermangelung einen Sohn seiner Tochter."

Diese Acte hat wegen ihrer Unvollständigkeit viele Tadler gefunden. Gleichwohl war es eher wohlgethan zunächst nur das Unumgänglichste festzustellen und der Zukunft, wenn allmählig die Interessen zusammenwüchsen, die weitere Ausbildung offen zu lassen. Dem Gelingen der Union stand entgegen: die Größe der drei Reiche, die alte Eifersucht der drei Völker, vor Allem die Mitregierung der drei Reichsräthe, deren Interesse es war, jeder Verschmelzung entgegenzuarbeiten. Denn die Trennung der Dialekte wäre zu überwinden gewesen. Gelang es indeß mit der Wahl des ersten Unionskönigs, so konnte durch ein tüchtiges Zusammenstehen gegen den gemeinsamen auswärtigen Feind, die Hanseaten, ächtes Gemeingefühl im Innern wohl erwachsen.

Aber ganz anders war es in der Ordnung der Zeiten beschieden. Waldemars II. blutbespritzter Machtbau sank auf einen Stoß zusammen, Margareta mußte es erleben, wie die friedliche Schöpfung ihres versöhnlichen Sinnes zu kleinlichen Zwecken kläglich misbraucht und langsam untergraben ward. Die Union ward wie eine mislungene Ehe zum Gegenstande des Widerwillens der Vereinten und es war ein großes Misgeschick, daß das Band erst im vierten Menschenalter unter entsetzlichen Gräueln endlich zerriß.

So lange Margareta das Steuer führte, ließ sich Alles günstig an. Ich finde nicht, daß die Hanse der Vereinigung Skandinaviens etwas in den Weg gelegt hat. Der Burgemeister von Lübeck Heinrich Westhof war voll von Bewunderung und Anhänglichkeit für die Königinn. Die Angelegenheiten des entsetzten Königshauses gingen rückwärts. Kaum befreit, verheuratheten sich Vater und Sohn. Während der Vater, dankbar gegen sein Land, besonders gegen Wismar und Rostock, die soviel für ihn gethan, an seinem schweren Lösegelde arbeitete, welches leicht eine halbe Million Thaler schweren Geldes betragen mochte, machte sich Erich auf und zog ganz nach Gothland, trachtete sich in dem seinem Hause zustehenden Theil der Insel, die einige und dreißig Quadratmeilen groß ist, zum großen Misfallen der Wisbyer zu befesti-
† um gen und that den Vitalienbrüdern allen Vorschub. Hier aber starb
Sept. 8.[1]) der junge Fürst bald nachdem die Union geschlossen ward, kinder-

1) Nach Detmar I, 379. Die Wisbyer Annalen lassen ihn im Julius sterben. Langebek I, 261. Auf der folgenden Seite muß für Dacos et *Sue-*

los. Der Vater erklärte die Union für einen Friedensbruch, aber seine Aufforderung einzuschreiten, verhallte in dem Ohre der Hanseaten. Sie rückten ihm die Vitalianer vor [1]). Da faßte Albert seinen Entschluß, gab die Vitalienbrüder preiß, indem er seinen Antheil von Gothland an die Deutschen Ritter von Preußen für Geld abtrat, die nun alsbald unter ihrem Hochmeister Konrad von 1398.
Jungingen mit gewaffneter Hand von der ganzen Insel Besitz
ergriffen, mit Morden und Hinrichten dem Seeräubertreiben hier März.
ein Ende machten. Die Vitalianer wandten sich seitdem mehr der Westsee zu, nisteten sich eine Zeitlang unter dem Namen Likendeler (Gleichtheiler) an den Oldenburgischen Küsten ein, von der Landesherrschaft begünstigt, nicht minder in Ost- und Westfriesland. Andere begaben sich in die Spanische See, noch andere nach Rußland. Unter ihren Anführern wird besonders Claus Storteheker berufen [2]). Nun aber ging König Albert mit den Burgemeistern von Rostock und Wismar selber nach Preußen, um sein Gold
und Silber zu holen, aber er trug wenig davon [3]), vermuthlich October.
machte der Hochmeister Gegenrechnung von wegen der Vitalianer. Es war zu spät. Da die Hanseaten von König Albert nichts anders als allgemeine Zusicherungen, daß er sich um sein Lösegeld bemühe, begleitet mit allgemeinen Bitten, wie „Wir hoffen noch, daß unsre Freunde uns nicht verlassen" erhalten konnten, und keine Erklärung erfolgen wollte, welche der drei im Lindholmer Frieden gestellten Bedingungen er denn erwähle, das Lösegeld zu geben oder Stockholm, oder in's Gefängniß zurückzukehren, so gaben sie den gerechten Mahnungen der Königinn mit aller Treue Raum, und Margareta hielt ihren Einzug in Stockholm am Michaelistage 1398. „So verlor König Albert sein Reich" [4]).

Von der gleichzeitigen Bestätigung der Hanseatischen Privi-

---

uos emendirt werden *Suenos*. Denn Sueni war der Ehrenname der in Schweden seßhaften Deutschen. Sartorius, Ursprung der Hanse S. 161.

1) Jetzt nahm Herzog Johann III. Sohn des verstorbenen Herzogs Magnus, der ein Bruder König Alberts war, seinen Sitz auf Gothland.

2) Reimar Kock bei Grautoff I, 498. So eben kommt die schöne Abhandlung über die Vitalianer von Johannes Voigt im neuesten v. Raumerschen hist. Taschenbuche in meine Hände.

3) Detmar I, 383. Erst 1399 leistete sie volle Zahlung. Detmar I, 391.

4) Detmar I, 396. Die Geschichte von dem doppelten Briefe, den König

legien schloß König Erich die Städte Rostock, Wismar und Wisby aus, und es kostete den Hanseaten viele Zeit und Mühe, die Wie-
1399. deraufnahme der beiden ersteren in die alten Gerechtsame zu be-
Sept. 29. wirken.

Die Führung der Regierung blieb eine Sache zwischen Erich und Margareten. Aber sie betitelte sich nicht mehr wie sonst: „Wir Margareta, Königinn der Reiche Schweden und Norwegen, wahre Erbinn und Fürstinn des Reiches zu Dännemark," sie schrieb sich seit 1397 und schon vor der Union: „Wir Margareta mit Gottes Gnaden Waldemars des Dänen-Königs Tochter," König Erich aber fügte seinen wichtigeren Erlassen seit 1398 hinzu: „nach einträchtigem Rathe und gutem Willen, unserm und unserer lieben Frauen und Mutter Königinn Margareten, und unserer lieben getreuen Rathgeber (von Norwegen)" oder auch etwa: „und nach Rathe unsres Rathes dieser drei Königreiche" [1]). Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte Erich ohne Zweifel sein achtzehntes Jahr vollendet, mithin die Mündigkeit nach der Verfassung jedes der drei Reiche erreicht. Er war an Margaretens Willen weiter nicht gebunden als Dankbarkeit, und Ehrfurcht vor ihrer bessern Einsicht es ihm geboten.

Albert nach Stockholm schrieb, steht nicht, wie Suhm XIV, 450 sagt, bei Detmar, sondern in der sogen. Chronik des Rufus.

1) Suhm XIV, 627. 644. 645. 646. 648. König Erichs Vater Herzog Wartislav in Hinter-Pommern (over swin, jenseits der Svine Detmar I, 363 nicht „over Sverin," wie bei Suhm XIV, 335 gedruckt ist) scheint nach Detmar 1394 umgebracht zu seyn.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Blick auf die Geschichte von Norwegen.

Das heidnische Norwegen. Islands Anfänge. Bis zum Jahre 1000.

Die Lübecker Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar meldet, daß im Jahre 1399 sich ein schwerer Krieg zwischen Margareten und den Russen erhob, die im nördlichen Norwegen, da wo man die große Heilbutte fängt und ihre Flossen, Raff genannt, gesalzen versendet, sich alles Raffs und der anderen Fische, die sonst an die Hansestädte gingen, gewaltsam bemächtigt hatten. In dem Kriege war die Königinn sehr im Vortheile und machte „die undeutschen, als Lappen und Finnen und viele andere wilde Leute ihrer Gewalt unterthan. In dem Kriege hatten die von Reval so große Furcht, daß sie in ihrer Stadt drei Thore zumauerten."

Diese Stelle zeigt mindestens was es auf sich hat, wenn ein sterblicher Mensch es unternimmt, von der Eyder bis zum Nordkap zu herrschen.

Das Land Norwegen enthält gegenwärtig 5860 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 1 Million 194,498 Einwohnern nach der Zählung von 1835. Es giebt hier Straßen, die kaum nach zehn Meilen Weges zu einer Wohnung führen, Quadratmeilen, die nur von 25 Menschen bewohnt werden; die beste Bevölkerung bietet das Amt Jarlsberg und Laurvig, in welchem etwa 1200 Menschen auf der Quadratmeile leben. Schweden, welches die Skandinavische Halbinsel mit den Norwegern theilt, besitzt einen über 2000 Quadratmeilen größeren Antheil derselben als Norwegen, noch mehr aber überwiegt es in der Bevölkerung, welche nach der Zählung von 1831 sich auf 2 Millionen, 888,196 Einwohner beläuft. Denn der hohe Gebirgsrücken, welcher sich end-

Digitized by Google

los ausgestreckt zwischen beiden Antheilen hindurchzieht, drängt zumeist nach Norwegen hinein, fällt hier schroff ab; nach der Schwedischen Seite senkt er sich allmählig. Auf der Norwegischen Seite herrscht ein Küstenklima mit seinem feuchten neblichten Dunstkreise, häufigem Regen, gelindem Winter und kaltem Sommer; die Schwedische Seite hat ein Festlandsklima, helle trockene Luft, sparsamen Regen, warme Sommer und kalte Winter. Schweden hat einen Reichthum an Landseen, besonders im Süden, Norwegen wird durch eine Menge tiefeingehender Meerbusen (Fiorde) getränkt, bei deren künstlich geschlungener Ausarbeitung die See und ausmündende Flüße einander zu helfen pflegen.

Die Stammkette der Gebirgsmasse von Norwegen zieht sich wie ein Rückgrat durch die ganze Skandinavische Halbinsel von Nordost nach Südwest; die nach beiden Seiten ausgehenden Rippen erfüllen Norwegen und einen Theil von Schweden. Man unterscheidet drei Hauptheile dieses Rückgrates, der nördlichste heißt Kjölen, der mittlere Dowre, der südliche Langfjelde d. i. lange Berge. Hier im Süden nimmt das Gebirge an Höhe und Mächtigkeit allmählig zu, so daß die Langfjelde die höchsten Punkte haben. Der nördliche Theil des Kjölen bildet eine Hochebene, 2000 Fuß über dem Meeresspiegel, welche die Norwegische Finnmark ausmacht. Die höchsten Punkte sind Selitjelma von 5500 Fuß und die Sölspitzen. Dowre heißen die mittleren Gebirgsmassen, welche die Gränze zwischen den Stiftern Trondhjem und Agershus (Christiania) bilden, in der Länge von 30 geographischen Meilen. Das Klima ist da wo Dowre und Kjölen sich vereinigen sehr rauh, es ist das einer der höchsten Punkte auf der Skandinavischen Halbinsel, daher er auch Flüsse nach allen Richtungen hin durch Norwegen und Schweden aussendet; auch die tiefsten Thäler hier liegen mehr als 2000 Fuß über dem Meeresspiegel, das Klima läßt hier keinen Ackerbau zu. Mitten über den Rücken des Dowre läuft der Postweg zwischen Drontheim (Trondhjem) und Christiania, welchen der jetzige König, so steil er ansteigt, mehrmals mit seinem schweren Wagen, den zwölf Pferde führen, befahren hat. Die höchsten Gipfel des Dowre sind Sneehätte (Schneehaube), 7100 und Sölenfjeld, 6000 Fuß über dem Meer. Aber die langen Berge haben noch höhere Gipfel. Sie bilden

Digitized by Google

die Gränze zwischen dem Stiftern Bergen und Agershus und treten in Stift Christianssand hinein; die Länge der Hauptkette beträgt 60 geographische Meilen, die Mittelhöhe 4—5000 Fuß. Sie erfüllen das ganze Stift Bergen nebst einem großen Theile des Stiftes Christianssand, mithin den größesten Theil des südwestlichen Norwegens, welches im Grunde nichts anders als eine compacte Gebirgsmasse ist, in welcher die bewohnbaren Orte gleichwie kleine Punkte hier und da an den Fiorden und den Thälern umher verstreut sind. Die Sonne treibt in diesen Thälern und besonders am Boden der sich tief einschneidenden Fiorde so stark, daß das feinste Obst in guten Sommern gedeiht. Die mächtigste und merkwürdigste Partie dieser Gebirgsmasse findet sich zwischen den Vogteien Sogn im Stifte Bergen und Gulbrandsdalen und Walders im Stifte Agershus. Von dieser öden und wilden Gebirgsgegend, welche einen Flächenraum von 50 Quadratmeilen umfaßt, sind nur die äußersten Ränder bekannt, das Innere, mit ewigem Eis und Schnee bedeckt, hat wohl noch kein menschliches Wesen betreten, es wäre denn, daß ein einzelner Jäger hier umhergeirrt sey. Den höchsten Punkt im Norden bietet in Sognefjeld die durch häufige Blitze zerrissene Felsgruppe der Horungen, in welcher die Skagastölszinnen hervorragen, deren höchste sich bis zu der Höhe von 7600 (7850) Fuß über den Meeresspiegel hebt. Ein großer Theil dieser Gebirgsmassen ist mit ewigen Eis- und Schneegletschern bedeckt. Der größeste Schneegletscher (Norweg. Brae) des Nordens findet sich hier, 10 bis 12 Meilen lang, 1 bis 3 Meilen breit. Von diesem ungeheuren Schneegefilde gehen in mehreren Richtungen Eisgletscher (Norweg. Jökulen) aus, welche durch die Thäler bis in die bewohnten Gegenden hinunterreichen und sich manchmal plötzlich mit einer so wunderbaren Schnelligkeit ausdehnen, daß die Wohnungen krachend zusammenstürzen. Oft findet man hier die üppigsten Äcker einige hundert Schritte vom Eisfelde, so wie überhaupt in dieser Gegend die starre Physiognomie des Nordens sich mit der Milde des Südens paart.

Das Norwegische Gebirge besteht fast nur aus Urgebirgsarten, besonders aus Gneiß. Kalk wird nicht sehr viel gefunden, Versteinerungen kommen selten, Steinkohlen gar nicht vor; dagegen ist das Gebirge reich an Metallen, besonders an Eisen und Kupfer, auch nicht arm an Silber.

Digitized by Google

Der Boden muß in einem Lande von dieser Beschaffenheit natürlich sehr verschieden seyn. Eigentliche Ebenen von Bedeutung hat Norwegen nicht. Es giebt ausgedehnte Möre, aber auch sehr fruchtbare Gegenden, Sandhaiden findet man nicht. Das niedrigere Gebirge ist gewöhnlich dick mit Tannen und Fichten bewachsen. Von den Laubbäumen kommt die Birke am meisten vor; doch findet man auch, besonders im südlichen Norwegen Ahorn, Eschen, Eichen und Buchen. Wenn man bergan steigt, verschwindet zuerst die Tanne, dann die Fichte, aber noch mehrere hundert Fuß höher gedeiht die Birke, zuletzt als Zwergbirke. Diese kommt noch in dem nun anfangenden Gürtel der Gebirgsgrasarten fort. Hier findet man herrliche Weiden, auf welchen das Vieh in kurzer Zeit fett wird. Auch Moos findet sich hier, sowohl das Rennthier-Moos als das sogenannte Isländische. Aber kein Baum mehr, nur niedriges Gebüsch, außer der Zwergbirke einige Weidenarten. Die Nadelwälder sind in Norwegen bei weitem häufiger und für das Land wichtiger als die Laubwälder; die größten Laubwälder findet man in dem westlichen und nördlichen Norwegen [1]).

Die einheimische Geschichtssage läßt uns zwar nicht den Anfang der Bevölkerung der Skandinavischen Halbinsel, aber doch ihren Fortschritt erkennen. Im Norweger-Lande wohnte der Normann von der südlichen Bucht Wigen bis in das Land Trondhjem hinauf, nach der Schwedischen Seite hin lagen die alten Dänengebiete, Schonen und Halland, da lag angränzend das Gothenland, eben da nördlicher Svithiod oder der Schweden Land, jenes im Süden des sogenannten Waldes, dieses ihm im Norden. Weder die Norweger, noch die Gothen, noch die Schweden bilden eine politische Einheit. Überall eine Mehrzahl von Herrschern, mögen sie Könige oder Jarle heißen. Man wohnte auf derselben Halbinsel ohne Nachbar zu seyn; den Gothen trennte von dem Schweden der dicke Bergwald von Kolmyrkr (kohlschwarz) und Tiveden, den Normann schieden von beiden schwer ermeßliche, leer

1) In diesen Umrissen zur Naturbeschreibung habe ich mich theils an Prof. Schouw's Europa, theils an einen überhaupt lehrreichen Aufsatz eines Norwegers aus amtlichen Quellen gehalten, der in der Zeitschrift: das Ausland Mai 1839. Nr. 142—49 steht.

Digitized by Google

stehende Wildnisse. Von Norwegen aber ging die erste Annäherung aus, denn ein kleiner Anstoß schuf damals Bevölkerungen. Die Gothen sollen mit nur drei Schiffen aus Skandinavien auf das Festland Europas gekommen seyn. Aus Norwegen wandert ein unzufriedener Bauer mit seinem Hause und seinem Hausstande von Sklaven, Pferden, Rindern und Schweinen aus und stiftet die Bevölkerung von Gebieten, so groß wie das heutige Dännemark. Ketil Jamte war es, der aus dem Trondhjemer Lande geradezu in die östliche Wüste hineinging, die hieß nun nach seinem Namen Jamtaland (Jámtaland) und gehorchte ihm, und als sein Enkel Thorer Helsingur wegen eines Mordes landflüchtig war, zog der noch weiter der Sonne nach und nach seinem Namen hieß man Helsingialand das ganze Gebiet bis an den Botnischen Meerbusen. So begann eine Nachbarschaft im Norden von Svithiod. Als aber der Schwedische Königssohn Olaf flüchten mußte, fällte und verbrannte er die Wälder am Wärmflusse, der in den Wener-See fällt und der Baumfäller, wie man ihn nannte, hatte nun mit seinem Wärmeland auch eine Nachbarschaft im Süden begründet. Ihm zogen viele Schweden nach, da nun der eben angebrochene Boden nicht für die Ernährung ausreichte, gaben sie die Hungersnoth dem Könige Schuld, welcher sparsam der Opfer pflag und sie verbrannten den König Olaf mit seiner Wohnung zu Ehren Odins, damit sie eine gesegnete Erndte gewönnen. Dergleichen kommt öfter vor.

Die Bevölkerung des großen Norwegischen Landes war durch Natur und Geschichte in 20 bis 30 Gebiete, meist Fylken (Völker) genannt, zerfällt. Manche hießen auch Lande, Marken oder Reiche. Jedes Fylke hatte seinen König für sich, falls nicht das Kriegsglück hier und da ein Paar Fylken unter einer Hand vereinigte. Aber man erkannte früh im Volk, daß um nicht im steten Kampfe der Fylken sich aufzureiben, man gegenseitig Recht geben und nehmen müsse. Vor unserer Geschichte liegen die heilsamen Vereinbarungen, durch welche die große Anzahl von Fylken sich zu einem gemeinsamen Obergericht und einem gleichförmigen Landrechte zusammenthat. Zu diesem Zwecke besuchten die acht Fylken der Thrönder jedes Jahr in guter Jahrszeit den gemeinsamen Landtag zu Froste, welches am tiefeingehenden großen Fiord sehr

landeinwärts gelegen, für alle Genossen leicht erreichbar war; jeder Bauer war dort an seinem Platze, aber allein die Abgeordneten, welche jeder König durch seine Vögte ernannte, bildeten Landtag und Landgericht und durften bei Buße nicht ausbleiben. Es waren Bauern, 400 an der Zahl, und man litt hier nicht, daß Leute, die vom Könige zu Lehn gingen, dazu kämen. Gleich im Norden vom Thrönderbunde tagten die Naumdaler und die allernördlichsten Halogaländer gemeinsam auf der Insel Vikta zu Hrafnisse. Im Süden des Thrönderlandes aber hatten sich wieder sechs große Fylken der Seeküste zusammengethan, welche zur Sommerzeit auf der kleinen Insel Gulöe Tagsatzung und Landgericht hielten. Nicht minder gab es im Südosten in den sogenannten Uplanden (Hochlanden), welcher Name damals auch auf Wigen ausgedehnt ward, eine solche Genossenschaft einiger Fylken, die binnenländisch nah am großen See Miors zu Eidsvold tagte. Dergestalt arbeitete das Volksleben auf ein Ziel hin, dessen es sich selber nicht bewußt und dem es durchaus nicht geneigt war, auf die dereinstige Vereinigung nehmlich von ganz Norwegen unter einem Königthum. Der Fylkeskönig zahlte dem Bauern Bußen, wenn er etwas im Recht verletzte. Ließ der König aber irgendwo Gewalt statt Recht ergehen, so schnitt man einen Pfeil, schickte den rings im Fylke umher, kein Bauer durfte ausbleiben; denn ihm lag ob, das Seine dazu zu thun, daß der König wo möglich ergriffen und erschlagen werde, entkam er aber, so sollte er nie wieder das Land betreten. Das war so Staatsrechtens [1]).

Die alten Könige in Schweden und Norwegen nennen sich Ynglinger, denn beide leiten sich von Yngwe-Frey, einem Enkel Odins her. Der Anfang einer Machtvereinigung begab sich im Südosten Norwegens, wo an der Osloer Seebucht bis zum Gotha-Elv, welchen Theil der Seeküste man Wigen hieß, der schwarzhaarige Halfdan herrschte; er begann, sein blonder Sohn vollbrachte das Werk; als man den mit Wasser übergoß, nannte
863. man ihn Harald. Harald Schönhaar unterwarf zuerst den ganzen Süden, drang dann sieghaft in den Norden und ward so für

1) Hagen Hagensens Gesetz, Mannhelge C. 48 u. 51. bei Paus II, 50. 51. Hakon Adalsteins Gesetz, ebendas. C. 35. Paus I, 161. Dergleichen schleicht sich nicht hinterher erst ein.

Digitized by Google

Norwegen, was gleichzeitig Gorm der Alte, Erich von Upsal, und ein Paar Menschenalter früher Egbert von Wessex in ihrem Machtkreise waren. Er hatte der schönen Gyda zugesagt, es Gorm dem Alten nachzuthun, jetzt da ihm Alles diente, auch die Seekönige, ließ er sein wüstes, ungekämmtes Haar schneiden, welches er wie einst Claudius Civilis nach alter Väter-Weise lang zu tragen gelobt hatte [1]), bis Alles erfüllt wäre. Er schlug in acht Schlachten acht Könige des Trondhjemer Landes. Nun ergab sich auch Naumdal. Von den beiden Königen dieser Landschaft zog der eine mit zwölf Mannen in seinen hohen ausgebauten Grabhügel ein, nahm Speise und Getränk mit hinein, ließ dann den Hügel über sich schließen, der andere verließ seinen königlichen Hochsitz, und nahm freiwillig die Jarlsbank ein. Mit dem großen Gebiete Halogaland, dem nördlichsten von allen, welche der Norweger bewohnt, war zugleich die Hoheit über das angränzende Finnmarken gewonnen. Denn wir wissen aus der Erzählung des Halogaländers Other an König Älfred von England, daß die Finnen den Halogaländern einen Zins zahlten, welcher in Thierfellen, in Vogelfedern, Wallroßzähnen und in einem Schiffstauwerk bestand, welches aus Wallfisch- und Seehundshäuten gearbeitet ward. Dieses ist die Finnmark des hohen Nordens, welche ehemals die Norweger mit den Schweden, seit neuerdings mit den Russen theilen, deren Bewohner bei den Norwegern Finnen, bei den Schweden Lappen heißen. Und beide Bezeichnungen haben ihren guten Grund. Denn Fen heißt in der altnordischen Sprache ein Sumpf, Fenne im Belgischen eine sumpfige Weide, und so folgen die Norweger der Beschaffenheit des Landes, gleichwie Finnen und Lappen selber thun, wenn sie sich Suome oder Same, d. i. Sumpfländer nennen [2]). Andern Theils werden, wenn man nach der Natur der Bevölkerung fragt, die Bewohner von Finnmarken

1) Tacit. Germ. 31. Hist. IV, 61. Der squalor, welcher Gerlachen zu Tacitus Germania zu schaffen macht, liegt in dem wüsten Wuchs und mit einem Wort in der Ungekämmtheit (incomptus) des Haares, worauf Snorre G. 4. besonderes Gewicht legt.

2) Geijer Suea Rikes Häfder I, 415 f. Derselbe Gesch. v. Schweden I, 89 ff. Die hier aus eigener Kenntniß der Volksstämme gegebenen Bemerkungen sind der Annahme einer völligen Getrenntheit des Stammes der Lappen von dem der Finnen nicht günstig.

Digitized by Google

mit Recht von der Bevölkerung von Finnland unterschieden und die Finnmarker mögen sich den Namen Lappen (Gränzleute) oder Finnlappen gefallen lassen. Wir wollen indeß fortfahren, im Verlaufe der Geschichte sie Finnen zu nennen, wie sie bei den Norwegern heißen, bei welchen sie von jeher wegen ihrer Behendigkeit im Befahren des Schnees auf untergebundenen Brettern so berühmt wie wegen ihrer Zauberkünste verrufen sind. Es ist das ein schwacher bildungsloser Stamm, in Norwegen gegenwärtig ungefähr 12,000 an der Zahl, welche in Gebirgslappen und Seelappen getheilt werden. Die ersteren leben als Nomaden auf dem nördlichsten Gebirgsrücken Skandinaviens; von jeher haben sie, ohne Rücksicht auf die Gränzen zwischen Schweden und Norwegen zu nehmen, den Winter gewöhnlich in der Schwedischen Lappmark, oder im Innern der Norwegischen Finnmark zugebracht, mit dem Eintritte des Sommers ziehen sie in großen Horden auf das Norwegische Hochgebirg hinauf. Die Seelappen aber bewohnen die Küsten und einige der Inseln von Finnmarken, ernähren sich vom Fischfang, treiben zum Theil auch Viehzucht. Aber auch vom ächten Finnischen Volksstamme (wenn wir den, der das Großfürstenthum Finnland bewohnt, so nennen dürfen) besitzt Norwegen von Alters her eine Anzahl Einwohner. Dieses sind die Quänen, welche den nördlichen Theil der Gränzwaldungen zwischen dem Stifte Agershus und Schweden inne haben, andre haben im Innern der Ämter Nordland und Finnmarken ihre Wohnsitze. Sie leben von Fischfang und Jagd, zum Theil auch von Ackerbau, den sie durch das sogenannte Schwenden betreiben. Ihrer mögen zur Zeit etwa 4000 in Norwegen seyn. Sie sind ein hoher ansehnlicher Menschenschlag. Der Name Quänen scheint von Kainulaiset verdorben zu seyn. Denn Kainu bedeutet eine Niederung, laiset ist bloß ein Anhängsel wie im Lateinischen ici, im Deutschen ische. Die Bewohner des Großfürstenthums Finnlands, welche in den Russischen Chroniken Tschuden heißen, theilen sich in Kainulaiset d. i. Niederländer und in Hämelaiset d. i. Wasserländer (bei den Russen Jemen, bei den Schweden Tawaster). Die Quäner-See beim Älfred ist der Botnische Meerbusen.

Der Vereiniger des Reiches baute im Trondhjemer Landgerichte (Thrönderlag) die Königsburg Lade, hier verbrachte er ge-

wöhnlich den kriegslosen Winter; von hier auch zog er aus, als die Könige des Südwestens, die Nachbarn seines vom Vater ererbten Reiches, den letzten verzweifelten Versuch machten, die angestammte Unabhängigkeit mit gemeinsamer Kraft zu behaupten. Die Seeschlacht bei Hafursfiord, im Süden von Stavanger geliefert, machte allem regelmäßigen Widerstande ein Ende. Denn die durch Seeraub genommene Rache konnte das Großreich, welches über den Trümmern von vielleicht dreißig Königreichen sich erhob, nicht rückgängig machen.

Das gab eine gewaltige Umwandlung im Lande Norwegen. Der König hob überall, wo er eine Landschaft durch Eroberung gewann, das alte Stammgüterrecht auf, Kraft dessen die Bauerhöfe stets in den Händen derselben Familien blieben; denn wenn ja ein Verkauf geschehen mußte, so hatten die Stammgenossen das Näherrecht und im ungünstigsten Falle blieb doch dem Verkäufer und seinen Erben ein Rückkaufsrecht für eine Reihe von Menschenaltern. Besonders hoch aber in der Meinung der Menschen und auch im Wergelde höher standen diejenigen Bauern da, welche nachweisen konnten, daß ihr Grundbesitz von väterlicher und mütterlicher Seite stets in gerade absteigender Linie vererbt, niemals in den Händen von Seitenverwandten, geschweige denn von Käufern gewesen sey. Solch einen hohen Bauer nannte man Hauld. Diese Versteinerung der Volksmasse, jeder Mischung der Bevölkerungen feind, missiel dem Großkönige, er sprach die Vernichtung dieses Herkommens aus, indem er alle Stammgüter (Odel) für königlich erklärte und sie nur unter der Bedingung wieder herausgab, daß die Besitzer ihm schatzpflichtig würden. „Harald nahm," spricht ein alter Isländer, „sobald ein neues Fylke in seine Gewalt gekommen war, die Lehnsmänner und mächtigen Bauern darin wohl in Acht, und wo nur etwa ein Argwohn seyn konnte, daß jemand an Widersetzlichkeit denke, da nahm er solche Leute unter seine Dienstmannen auf, oder vertrieb sie aus dem Lande, oder verhängte harte Strafen über sie, sey's am Leben oder daß er sie an Händen oder Füßen verstümmelte. König Harald bemächtigte sich aller Stammeigen in jedem Fylke und alles Landes, gebaut und ungebaut, ja des Meers und der Gewässer; alle Bauern sollten seine Pächter seyn, imgleichen mußten die Ansiedler im gerodeten Wal-

Digitized by Google

de, die Salzköche, und alle Weidmänner beides zur See und zu Lande, allzumal ihm zinsbar seyn [1])." Über jede Landschaft setzte er einen Jarl, der dort Recht pflegen, die Gerichtsgelder und den Landschatz für den König erheben sollte; der dritte Theil der Einkünfte war dem Jarl zu seinem Unterhalte ausgeworfen. Jeder Jarl hatte mindestens vier Hersen unter sich, deren jeder ein Lehn von zwanzig Mark erhielt, wofür er auf eigne Kosten dem Könige zwanzig Mann in den Krieg stellen mußte, der Jarl aber sechzig. Die alten Schatzungen waren in dem Grade erhöht, daß der Jarl jetzt größere Einkünfte hatte, als früher der König eines Fylke. Von dieser Beschwerde werden bloß die Erblande Haralds und etwa diejenigen Jarle oder Könige ausgenommen gewesen seyn, die sich von Anfang her den Planen des Eroberers anschlossen. Der große mit dem Königsdienste verbundene Vortheil gewann aber viele angesehene Männer für Haralds Sache. Die zweite Beschwerde, die man darum nicht minder tief empfand, weil sie aus der Natur der veränderten Verhältnisse floß, war daß nun die freie Fehde und der freie Seeraub von einem Fylke gegen das andere aufhören mußte. Darob verließen viele Normannen unmuthig die Heimath, Jamtaland und Helsingialand wurden jetzt durch Auswanderer stärker bevölkert, andere zogen nach den Färoern oder gar nach Island, welches jetzt statt Isländischer Mönche ein Paar heidnische Norweger-Familien zu Bewohnern empfing. Andere suchten die Shetländischen Inseln, die im Norden Hialtland hießen, heim. Noch andere brachten den Winter etwa auf den Orkaden oder Hebriden (Süd-Inseln) zu, wenn aber die See aufging, rächten sie den Verlust des Vaterlandes an den Küsten von Norwegen durch Raub und fürchterliches Blutvergießen. Auf den Orkaden gab es kein Holz. Ein Normann Namens Einar machte dort die Erfindung Torf zu stechen und zu brennen und erhielt den Ehrennamen Torf-Einar. Er erhub sich zum Jarl der Inseln, aber Harald, der die Seeräuber in ihrer eignen Heimath mit der Flotte heimsuchte, ließ auch von ihm nicht ab. Der Mann, dem Harald die Ehre erwies, daß er ihm sein Haar abschneide, welches bis zur Erfüllung des Gelübdes wachsen sollte, war sein stets getreuer Rögnwald, Jarl

1) Egils Saga. C. 4.

Digitized by Google

von Möre. Jener Einar gehörte zu seinen unehelichen Söhnen. Ehelich aber war ein anderer Sohn Rolf geboren, der so groß und stark von Wuchs war, daß kein Pferd ihn tragen mochte, man nannte ihn nur den Gänger Rolf. Eines Sommers als er von einem Seezuge kam, wagte er es in Wigen Schlachtvieh zu rauben, um seine Mannschaft zu versehen. Darob ward der König, der allen Raub im Lande streng verboten hatte, hocherzürnt, und sprach in der Landesversammlung von Wigen Verbannung aus dem Reiche über ihn. Jetzt schiffte Rolf nach Frankreich und 876.
kriegte sich dort durch die Waffenarbeit von mehr als einem Menschenalter bis zum ersten Herzog von der Normandie und dem furchtbarsten Vasallen Frankreichs hinauf. Von ihm stammt Wilhelm der Bastard ab, welcher England eroberte, von ihm durch Seitenverwandtschaft der berühmte Tancred, der im zwölften Jahrhundert von der Normandie aus Neapel und Sicilien sich unterwarf.

Nicht so weltgeschichtlich waren Einars Bahnen, aber auch er verstand sich Ruhm zu erwerben; das verächtliche Wort, womit der Vater ihn aus Norwegen entließ, mit einem Langschiff ausgestattet: „Am Besten, wenn Du nimmer wieder kommst, denn ich trage wenig Hoffnung, daß die Deinen Ehre von Dir haben werden, denn Dein ganzes mütterliches Geschlecht ist sklavisch," hat sich nicht erfüllt. Einar folgte im Jarlthum über die Orkaden seinem ebenfalls unehelich erzeugten Bruder Hallad nach, den die Liebe zur Heimath nach Norwegen zurücktrieb, wo er sich mit den Vorrechten eines Hauld zufrieden gab. Seine Mutter muß also eine freie mit Odel angesessene Norwegerinn gewesen seyn [1]).

So hart die plötzliche Umwandlung der Dinge die Mehrzahl des Bauernstandes getroffen hatte, es kamen nun friedliche, fruchtbare Jahre und, wie der Geschichtschreiber Norwegens sich ausdrückt, Harald hatte Freude an seinen Unterthanen und die Unterthanen an ihm, das Reich aber an Beiden. Nur die Söhne Haralds, die früh zur Mannhaftigkeit erwuchsen, waren misvergnügt mit ihrem Vater, weil er ihnen keinen Theil des Reiches gebe, wogegen er die Jarle, die doch minder hochgeboren als sie, jeden mit einem Fylke versorgt habe. Zwei von ihnen ließen ihren Grimm

1) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 27. (I, 105.)

Digitized by Google

an Jarl Rögnwald aus, überfielen und verbrannten ihn mit 60 Männern in seinem Hause. Der eine der Königssöhne setzte sich darauf in der Jarlschaft fest, aber der König trat dazwischen und bestellte den Bruder des Ermordeten, Thorer den Schweigenden, zum Jarl über Möre, obgleich noch erwachsene Söhne Rögnwalds im Lande waren, woraus zu ersehen, daß die Jarlschaft nicht erblich überging. Als der andere Mörder Rögnwalds mit drei Langschiffen zu den Orkaden kam, um dem Sohne zu thun wie dem Vater, schlug Einar diesen, nahm den Flüchtigen gefangen und schnitt einen Adler aus seinem Rücken, das heißt, er trennte ihm mit dem Schwerdte die Rippen zu beiden Seiten des Rückgrats ab, daß sie wie Adlersflügeln herausstanden. So rächte der verschmähte Sohn seines Vaters Angedenken. Obwohl aber der König selber mit der Kriegsflotte kam, um seinen Sohn zu rächen, ließ er sich doch, wie es dem König ziemte, bewegen der Blutrache ein Ziel zu setzen, als Einar Alles in seine Hände legte. Er verurtheilte den Jarl und alle Einwohner der Orkaden in eine Buße von 60 Mark Goldes. Das schien den Bauern zu viel; worauf sich der Jarl erbot die Summe allein auszulegen, wenn ihm dafür alle ihre Odelgüter auf den Inseln abgetreten würden, was ohne Zweifel wie in Norwegen sie zur Zahlung eines Landgeldes verpflichtete. Darin nun willigten sie Alle ein, weil die Armen wenig Stammgüter besaßen, die Reichen aber meinten, sie würden solche bald auslösen können. Seitdem besaß für lange Zeit der Jarl alle Allode auf den Orkaden, bis ihnen späterhin ein Jarl Lödver (Ludwig) ihre Odelsrechte zurückgab [1]).

König Harald war siebzig Jahre alt, er war aber seit vierzig Jahren Alleinherr, als er den Entschluß faßte, seine ihm noch übrigen Söhne von verschiedenen Müttern zu versorgen. Er gab jedem feierlich den Königsnamen und ein erbliches Königreich; seine Nachkommen von weiblicher Linie erhielten erbliche Jarlschaften. Denn seine meisten Töchter verheurathete der König im Inlande an Jarle, woraus große Geschlechter erwachsen sind [2]). So waren,

1) Zu König Harald Graufells Zeit, oder vielleicht auch schon zur Zeit Hakons des Guten, auf dessen Beispiel und Befehl. Snorre, Olafs Tryggvesons Saga C. 16. Harald Schönhaars Saga C. 32.

2) miklar kynkvislir. Snorre C. 45. Vgl. C. 35 der nach Harald Schönhaar benannten Sage.

Digitized by Google

wenn ich recht zähle, sechzehn Reiche wieder da, welche Harald, noch mehr den Banden des Bluts vertrauend als Karl der Große, durch ein Oberkönigthum zusammenzuhalten hoffte. In diesem sollte ihm sein Sohn Erich folgen, auf den er am meisten hielt, und der sich seit seinem zwölften Jahre in allen Meeren, die der Normann befuhr, namentlich auch an Englands, Schottlands, Irlands und Frankreichs Küsten plündernd versucht hatte. Erich erhielt sein Reich für sich, dazu brachte ihm das Oberkönigthum die Hälfte der Einkünfte der übrigen Reiche ein. Ihm allein soll der Hochsitz gebühren, eine Stufe niedriger sollen die Unterkönige, noch eine tiefer die Jarlen sitzen. Aber als König Schönhaar siebzig Jahre zählte, ward ihm noch ein Sohn geboren; dem Sigurd, Jarlen von Trondhjem, ward die Auszeichnung den Knaben mit Wasser zu begießen und ihm einen Namen zu geben; er wählte den Namen seines eigenen Vaters Hakon, der vor ihm diese Jarlschaft bekleidete. Alles Land indeß war vertheilt und die Mutter des jungen Hakon war eine Sklavinn, wiewohl von ansehnlicher Herkunft; da mag man nun wohl glauben, daß das wirklich geschehen sey, was die Geschichtschreibung des Nordens meldet. Zu der Zeit war in England seit kurzem Adalstein König, den wir in seit 924.
dem Englischen Athelstan leicht wieder erkennen. Dieser schickte eines Tages dem König Harald einen prächtigen Degen; als aber der König ihn am Griffe aus des Gesandten Hand nahm, verwandelte dieser das Ehrengeschenk plötzlich in Hohn, sprach: „Nun nahmst Du das Schwert wie unser König wollte und mußt nun sein Diener seyn, weil Du sein Schwert trugest [1])." Den nächsten Sommer schickte Harald sein Gegengeschenk. Einer seiner angesehensten Kämpfer Hauk trat mit dreißig Männern in den Saal des Englischen Königs ein und setzte den kleinen Hakon stillschweigend auf Adalsteins Kniee. Adalstein fragte, was das solle? Hauk antwortete: „König Harald giebt Dir zum Pflegekinde seinen Sohn, den ihm eine Magd gebar." Der König zog sein Schwert, wie um den Knaben zu tödten, aber Hauk sprach: „Du hast ihn auf's Knie genommen" (die Weise der Annahme an Kindes Statt), „tödte ihn, wenn Du magst, alle Söhne Haralds vertilgst Du da-

1) Vgl. Bd. I, S. 261.

mit nicht.“ Adalstein hielt sich gebunden, ließ den Knaben christlich taufen und erzog an ihm einen der würdigsten Könige von Norwegen. Als Harald achtzig Jahre war, fühlte er, daß seine Kraft dahin sey und übergab seinem Sohne Erich das Oberkönigthum. Seitdem lebte er noch drei Jahre. Wenn wir hiemit die Geburt und Wegsendung des jungen Hakon zusammenhalten, so wird es wahrscheinlich, daß die Todesjahre der beiden Reichsschöpfer des
†um 936. Nordens Gorms des Alten und Harald Schönhaars so ziemlich zusammenfallen.

Erich führte in der Geschichte den Beinamen Blutart, weil er der Vertilger seiner Brüder war. Die meisten zwar raffte die kriegerische Lebensart hin. Aber Erichs Vater regierte noch, als er den trefflichsten Bruder fällte, den König von Westfold, der mild und verständig friedlichen Handelsverkehr pflegte, also daß sein Tunsberg nicht bloß von inländischen Schiffen, sondern auch von Sachsen und Dännemark her befahren ward. Darum nannten die Brüder ihn nur Biörn den Kaufmann. Erich tödtete diesen, weil er sich weigerte, an ihn die Schatzung abzuliefern, die Biörn dem Oberkönige seinem Vater selbst zu überbringen gewohnt war. Einen andern Bruder, König in Trondhjem, vergiftete Gunhild, Erichs Gemahlinn, wie man im Volk wenigstens glaubte. Der alte König regierte nicht mehr, aber lebte noch als sich Trondhjem und Wigen, zwei seiner Söhne an der Spitze, für unabhängig vom Oberkönige erklärten. Aber auch diese erlagen vor der blutigen Art, und es kommen keine Unterkönige mehr vor, wohl aber flüchtige Söhne derselben. Da erschien plötzlich noch in dem Todesjahre des Vaters, Hakon, genannt Adalsteins Pflegling, funfzehnjährig; er fand in Trondhjem bei dem Jarlen Sigurd gute Aufnahme, und als er die Bauern in der Landesversammlung um das Königthum ansprach und hinzufügte, sie sollten alle wieder Odelsbauern seyn, ihre Stammgüter zurückhaben, da riefen die Thrönder insgesammt ihn zum König aus. Die Nachricht von seiner Erhebung und von dem alten Odelsrechte flog „wie Feuer durch trocknes Gras“ durch das ganze Land: Hakon sey ganz das Ebenbild seines Vaters, nur darin ihm unähnlich, daß er die alte Freiheit wiederbringe. Viele Bauern aus den Hochlanden kamen selbst um sich zu überzeugen, Andere schickten Wahrzeichen der Treue. Dem Aufgebot Erichs

Digitized by Google

folgten Wenige. Da schiffte er sich ein mit Gunhild und sieben unerwachsenen Söhnen und fand, wie die nordischen Quellen erzählen, in England Aufnahme, erhielt Northumberland zu Lehen. Nach seinem Falle dort zog die Königsmutter zuerst nach den Orkaden, dann nach Dännemark, wo Harald Blauzahn sie gut empfing, ihren Ältesten Harald durch Kniesetzung zum Pflegling annahm. Der Dänische König hatte die innere Unruh in Norwegen zu Raubzügen gegen das Reich benutzt, die Hakon reichlich wieder vergalt; der Kriegszustand war erklärt, und darum Gunhilds Stamm in Dännemark willkommen.

Hakon aber verdiente sich in Norwegen den Namen des Guten. Friede zwischen Bauern und Kaufleuten, und das Wohlgefallen der Götter, durch gute Jahre zu Lande und zu Wasser bezeugt. Auch ließ der König es sich angelegen seyn, die Gesetzgebungen der im Landrecht vereinten Reichstheile, den neuen Forderungen der Reichseinheit gemäß, zu verbessern. Er folgte dem Beispiele seines Großvaters, des schwarzen Halfdan, von dem geschrieben wird: „König Halfdan war ein weiser Mann und ein Mann wahrhaftig und gerecht; er stellte Gesetze fest und hielt sie selber und zwang Andere, sie zu halten. Und damit nicht Gewalt die Gesetze stürze, zählte er selbst die Verbrechen auf und wies Jedem seine Buße zu, wie Geburt und Würde eines Jeden es mit sich brachte." Das nun war das Gesetz der Heidsivier oder von den Uplanden; aber Hakon gab das Gulatingsgesetz nach dem Rathe Thorleifs des Weisen und das Frostatingsgesetz nach des Jarlen Sigurd und der weisesten Thrönder Rathe. Die Jämten und Helsinger unterwarfen sich dem Hakon von freien Stücken. Sie wollten seine Herrschaft lieber als die Schwedische. So ernstliche Anfälle Gunhilds Söhne mit Dänischer Hülfe machten, sie wurden abgewiesen. Zwei Brudersöhne Tryggve und Gudrod setzte Hakon als Unterkönige in die Lande wieder ein, welche die Blutart ihrem Vätern entrissen hatte.

Eines nagte den guten König; er mußte sich mit seinem Christenthum stille halten. Er heiligte den Sonntag und die Freitagsfasten und die Hauptfeste für sich selber, und ließ das heidnische

1) Snorre, Halfdan Svartes Saga C. 7. Hakon des Guten Saga C. 11.

Digitized by Google

Julfest, welches zur Zeit der Winter-Sonnenwende drei Nächte (Tage) lang für das Gedeihn der Saaten mit großen Opfern begangen ward, fortan durch ein kleines Verrücken zu derselben Zeit beginnen, in der die Christen ihre Weihnachten feiern. Hakon brachte es so weit, daß aus Liebe für ihn sich Viele, die ihm näher standen, taufen ließen, und Einige wenigstens nicht mehr opferten. Jetzt ließ er Bischöfe und Priester aus England kommen und offenbarte seinen Vorsatz das Christenthum über ganz Norwegen zu gebieten, worauf die Märer und Raumsdaler die Sache den Thröndern anheim stellten. Denn Trondhjem war die Hauptstärke des Landes und des Königs gewöhnlicher Aufenthalt. Die Sache sollte auf dem Tage zu Froste, wo sich die Männer aus allen Fylken von Trondhjem einfinden wollten, verhandelt werden. Auf der Tagessatzung sprach König Hakon und bat, daß alle Bauern und Hintersassen, reich und arm, alt und jung, Weiber und Männer, daß die allzumal sollten Christen werden und einen Gott glauben, Christum Mariens Sohn, aber allen Blutopfern absagen und heidnischen Göttern, jedweden siebenten Tag heilig halten, Arbeit unterlassen, auch fasten jedweden siebenten Tag. Aber als der König das der Menge vorgetragen hatte, entstand gleich ein großes Murren: und die Bauern murrten darum, daß der König ihnen die Zeit zur Arbeit nähme mit ihrem Glauben; so, sagten sie, könne das Land nicht gebaut werden. Die Arbeitsleute aber und Sklaven meinten, sie könnten nicht arbeiten, wenn sie nicht zu essen kriegten. Man sprach, das liege König Hakon so im Geblüte, wie seinem Vater und seinen Verwandten, schlimm auf die Kost zu seyn, wiewohl sie mit dem Gelde freigebig wären. Asbiörn aus Medalhus im Gulethal stand auf und sprach: „Wir Bauern dachten, König Hakon, damals als Du den ersten Tag hier in Trondhjem hieltest und wir Dich zum König nahmen, und von Dir unsre Stammgüter empfingen, daß wir den Himmel selbst bekommen hätten; nun aber wissen wir nicht wie es ist, ob wir Freiheit gewonnen haben, oder ob Du uns auf's neue zu Sklaven machen willst mit wunderlichem Ansinnen, daß wir sollten unserm Glauben absagen, welchen unsre Väter vor uns gehabt und alle Voráltern, zuerst in dem Zeitalter der Scheiterhaufen und nun in dem der Grabhügel; und sind doch diese viel trefflicher als wir ge-

Digitized by Google

wesen und hat uns solcher Glaube doch gefrommt. Dabei haben wir Dich so lieb gehabt, daß wir Dich über alle Gesetze im Lande und im Landrechte haben schalten lassen. Nun ist das unser Wille und aller Bauern Übereinkunft, die Satzung zu halten, die Du uns hier auf dem Ting zu Froste gegeben und die wir Dir zu halten versprochen [1]), und Dich als König zu halten, so lange einer von uns Bauern, die hier auf dem Ting sind, lebt, so Du, König, nur billig zu Werke gehn willst und uns nur um solche Dinge bitten, die wir gewähren mögen und die nicht unthunlich sind. Aber wenn Du diese Sache mit so großem Trutz angreifen willst und Stärke und Gewalt erproben, dann haben wir Bauern den Rath gefaßt, alle von Dir abzufallen und uns ein anderes Haupt zu nehmen, welches so verfährt, daß wir in Freiheit den Glauben haben mögen, der uns genehm ist. Nun sollst Du, König, Eins erkiesen von Beidem, ehe vertagt wird." Auf diesen Vortrag erhoben die Bauern ein großes Geschrei und sagten, sie wollten es so seyn lassen, wie nun gesagt worden. Aber als wieder Raum ward, antwortete Jarl Sigurd, der ein eifriger Götzendiener war, aber den König liebte: „Der Wille König Hakons ist euch beizustimmen, Bauern, und nie von eurer Freundschaft abzulassen." Die Bauern sagten, der König möge ihnen für ein gutes Jahr und Frieden opfern, gleichwie sein Vater gethan; das Murren nahm ein Ende und es ward vertagt. Hernach sprach Jarl Sigurd mit dem Könige, und bat ihn, daß er nicht durchaus abschlüge nach dem Willen der Bauern zu thun, es wolle nicht anders gehen, sprach er, als daß den Bauern nachgegeben werde; „es ist dieses, König, wie Ihr selbst habt hören müssen, der Wille und das Begehren der Häuptlinge und dabei des ganzen Volks;" und hierüber vereinigten sich der König und der Jarl. Asbiörn hatte das Recht, welches die Staatsverfassung den Bauern gab, noch gemildert ausgesprochen.

Gewöhnlich pflegte Sigurd, Jarl von Lade, alle Opferschmäuse im Thrönderlande in des Königs Namen zu halten. Zu solchem Opfergelage brachten die Bauern alle ihre Bedürfnisse und besonders Bier mit; alle Art Vieh ward geschlachtet, auch Pferde; man sammelte das Blut in Gefäße und mit Sprengwedeln wurden

1) Diese Rede zeigt deutlich, daß in dem Gesetzen Hakons nichts vom Christenthum vorkam.

das Eſtrich und die Wände des Opferhauſes von außen und von innen, mit Blut beſtrichen, imgleichen die Menſchen damit beſprengt; das Geſchlachtete aber ward zur Koſt geſotten. Das Feuer mußte mitten auf dem Eſtrich des Hauſes ſeyn, die Keſſel hingen darüber und man reichte ſich darüber hin die Vollbecher zu. Der aber dem Opfermahl vorſtand, was immer ein Häuptling war, mußte den Vollbecher und alle Opferkoſt einſegnen. So trank man zuerſt den Vollen dem Odin für den Sieg des Königs und ſein Reich, dann den Vollen dem Niord und Frey für ein gutes Jahr und Frieden. Manche tranken auch den Bragebecher zum Gedächtniß gefallener Helden oder den Gedächtnißbecher für Blutsfreunde, die ehmals in hohen Ehren geſtanden. Einmal trug Jarl Sigurd die Unkoſten eines großen Blutopfers zu Lade ganz allein.

Jetzt aber als im Spätherbſte Opferfeſt in Lade war, kam der König ſelber. Er hatte früher die Gewohnheit, wenn er ja bei einem Opfer zugegen war, in einem kleinen Hauſe mit wenigen Genoſſen zu ſpeiſen; allein die Bauern murmelten darüber, daß er während der größeſten Volksfeſtlichkeit nicht in ſeinem Hochſitze ſäße. Darum ſprach der Jarl, er möge nicht ſo thun, und es kam dahin, daß der König ſich in ſeinen Hochſitz ſetzte. Als nun der erſte Vollbecher eingeſchenkt war, beſprach ihn Sigurd und weihte ihn dem Odin und trank aus dem Horn dem Könige zu. Der König nahm es und machte das Kreuzzeichen darüber. Da ſprach Kaare von Gryting: „Warum thut der König nun ſo? Will er noch immer nicht den Göttern opfern?" Sigurd antwortete: „Der König thut gleichwie Alle thun, die ihrer Macht und Gewalt vertrauen, und weiht ſeinen Vollbecher dem Thor; er machte das Hammerszeichen darüber ehe er trank;" und ſo blieb den Abend Alles ruhig. Am folgenden Tage, da man zu Tiſche ging, ſtürmten die Bauern zum Könige, ſagten, er ſolle Roßfleiſch eſſen. Der König wollte das keineswegs thun: da baten ſie ihn, von der Brühe zu trinken; er wollte das nicht: da baten ſie ihn, vom Fette zu eſſen; er wollte das auch nicht: darauf gedachten ſie ihn anzufallen. Der Jarl wollte es vergleichen und bat ſie, nicht ſo zu ſtürmen und bat den König, den offenen Mund um des Keſſels Hanke zu legen, an welcher der Dampf vom Roßfleiſche ſich feſtſetzte. Da ging der König hinzu und that ein Leintuch um die Keſſelhanke

Digitized by Google

und sperrte den Mund darüber auf, und ging dann zum Hochsitze zurück, aber beiderseits war man misvergnügt.

Den Winter darauf ward für den König ein Julfest in Möre bereitet und da es gegen Jul ging, verbanden sich acht Häuptlinge im Trondhjemschen (unter ihnen Kaare von Gryting und Asbiörn von Medalhus), um das Christenthum in Norwegen auszurotten und den König zum Blutopfer zu nöthigen. Mit vier Schiffen fuhren sie südlich nach Möre, tödteten drei Priester und verbrannten drei Kirchen, zogen dann wieder nach Hause. Als der König nun zum Feste kam, drangen gleich den ersten Opfertag die Bauern hart in ihn, daß er den Göttern opfere. Sigurd sprach zum Vergleiche und es kam soweit, daß König Hakon einige Bissen Roßleber aß, auch das Bier, welches die Bauern ihm schickten, ohne Kreuzzeichen trank. Als das Blutopfer geschlossen war, gingen König und Jarl gleich nach Lade ab. Der König war unmuthig und rüstete sich sogleich mit seinen Leuten aus Trondhjem wegzuziehn und sagte, er werde schon ein ander Mal stärker nach Trondhjem kommen und es den Bauern vergelten. Sigurd redete zum Guten, aber der König war so böse, daß kein Wort eine Stätte bei ihm fand. Er brach auf von Trondhjem und blieb in Möre den Winter und zog im Sommer Leute an sich und es ging das Gerücht, er wolle mit dem Heer gegen die Thrönder ziehn.

Als aber um diese Zeit Erichs Söhne das südliche Norwegen mit ihren Schiffen heimsuchten und nun alle Thrönder unter ihrem Jarl dem Könige zuzogen, auch diejenigen, die am meisten in den König gedrungen waren, damit sie ihn zum Opfer zwängen, da gelang die Versöhnung und die Feinde wichen geschlagen nach Dännemark zurück. Nach dieser Schlacht setzte König Hakon fest, daß die ganze Seeküste, und die Strommündungen, soweit der Lachs geht, in Schiffreden getheilt würden und jedes Fylke seine Zahl Schiffreden bekäme. So ward festgesetzt, wie viele Schiffe und wie große in jedem Fylke gestellt werden sollten, wenn eine allgemeine Heerfahrt statt fände; die aber sollte statt finden, sobald ein auswärtiges Heer im Lande wäre. Hiezu kam ein anderes Gebot: es soll auf hohen Bergen der Küste eine Reihe Scheiterhaufen in solchen Zwischenräumen errichtet werden, daß man die Feuerzeichen an den beiden nächsten Punkten wahrnehmen könne;

Digitized by Google

so ward es möglich, die Kriegsbotschaft in sieben Tagen von dem südlichsten Scheiterhaufen bis zur nördlichsten Tingstätte in Halogaland zu bringen.

Ich glaube, daß keine Norwegische Geschichte, sey sie noch so kurz gefaßt, den Bericht von Hakons Versuchen mit dem Christenthum in seiner charakteristischen Bedeutsamkeit missen könne, darum bin ich bis hieher dem Snorre Sturleson meist wörtlich gefolgt.

951? Hakon hatte etwa sechzehn Winter über Norwegen geherrscht [1]), als Erichs Söhne den Versuch wiederholten, der schon einigen von ihnen das Leben gekostet hatte. Die Einrichtung der Bergfeuer war in Ungunst und eben dadurch in Verfall gerathen. Denn dem Könige und den Bauern missfiel es im gleichen Maße, wenn oftmals die Scheiterhaufen, blos um Seeräuber oder einzelner Kriegsschiffe Willen angezündet, das ganze Land ohne Noth in Unruh und Kosten versetzten. So aber geschah es, daß als der König in Hordaland war und gerade auf der Insel Stord ein Gastgebot hielt, Schiffe von Süden unangesagt erschienen, die man bald für Kriegsschiffe erkannte. Es war durch die Verstärkung, die der Dänenkönig mitgab, eine größere Macht als je. Sie landete flugs auf der Insel. Von dem Kampfe erzählt der Skalde Eyvind, der wegen seines Vorrangs in der Kunst den Zunamen: Verderber der Dichter, Skaldaspillir, führt, in dem vortrefflichen Hakonsliede. Der König, weit voraus vor seinen Schlachtreihen in Verfolgung der auf ihre Schiffe entweichenden Feinde, ward von einem Pfeile unter der Achsel getroffen. Er bestieg sein Schiff und begehrte weiter nach Alrekstad, wo sein Hof war; aber als man in Hella, das von nun an Hakonshelle hieß, landete, war der König dem Tode nah. Er hatte blos eine Tochter Thora, keinen Sohn; darum hieß er die um ihn versammelten Freunde Botschaft zu Erichs Söhnen senden, sie sollten Könige über das Land seyn, aber seiner Freunde und Verwandten schonen. „Wenn mir ein längeres Leben vergönnt wird," sprach er, „will ich aus dem Lande zu

1) 26 Winter, sagt Snorre. Allein verschiedene Schwierigkeiten, auf die ich Bd. I, 78. Note 1. kurz hingewiesen haben, und die auch schon Torfäus zu würdigen wußte, machen es rathsam, Snorre's Zeitrechnung, nach welcher Hakons Todesjahr auf 962 oder 63 fiele, hier zu verlassen.

Digitized by Google

christlichen Männern fahren und büßen was ich an Gott verbrochen habe. Aber sterbe ich hier im Heidenlande, lasset mich eine Bestattung haben, wie sie euch selber gutdünkt." Und so geschah es, daß der christliche König in seinem Grabe nach heidnischer Sitte besprochen und nach Wallhall geschickt ward, und sein Dichter Eyvind singt, wie er von Walkyren zu Rosse vom Schlachtfelde geholt, von Hermod und Bragi eingeführt und vom Götterrathe bewillkommt ward.

Erichs Söhne, die nun Könige wurden, waren während ihres Aufenthalts in England christlich getauft. Sie fällten den Jarlen Sigurd, der ein Opfer der Untreue seines eigenen Bruders ward; ihrer Arglist erlagen auch die Unterkönige Tryggve und Gudrod, die gleich ihnen Enkel Schönhaars waren. Seitdem nahmen Erichs Söhne, die zuerst nur die Mitte des Landes hielten, auch den Süden ein, aber nach Trondhjem getrauten sie sich nicht. Denn die Thrönder hatten Sigurds Sohn Hakon, der nach dem guten Könige hieß, eigenmächtig zu ihrem Jarl genommen und der wollte vom keinem Königszins etwas wissen und räumte am Ende lieber das Land, als daß er sich unterworfen hätte. Er fand, wie alle Feinde Norwegens, bei Harald Blauzahn Aufnahme. Unter Erichs Söhnen stand an Macht wie an Alter Harald voran. Ein Stück Rauchwerk, welches er einem Isländischen Schiffer zu Gefallen anlegte, damit die Nachahmungssucht dem Pelzhändler Absatz schaffe, brachte ihm den Volksnamen Graufell. Jeder Bruder hatte sein Reich für sich. Aber die Menge der Hofhalte war dem Volke lästig; das Christenthum ward nicht verbreitet, aber man hatte über Zerstörung von Tempeln und Störung der Opfer hie und da zu klagen, man schalt die Könige habsüchtig und eigenmächtig, einen der Brüder erschlugen die Thrönder; der alte Eyvind zog gekränkt sich ganz zurück. Die Hauptsache war: die Götter zeigten ihr Misfallen, weder der Fischfang, noch das Getreide wollte gedeihen, besonders litt Halogaland. Eyvind sang damals: „Auf der Erde schneit es. Wir haben wie die Finnen, Das Vieh drinnen angebunden, Mitten im Sommer." Er machte in dieser Zeit der Drangsal ein Gedicht zum Ruhme seiner Norwegischen Landsleute, welche Island bevölkert hatten. Die Isländer schickten ihm zum Dank einen kostbaren Mantelbesatz von

schwerem Silber; er aber hieb das Silber in Stücke und kaufte Schlachtvieh dafür ein. Eyvind kaufte sein Brod sich von Tag zu Tag; als plötzlich zum Trost eine Schaar Häringe im Frühling an den Inseln erschien, hielt er für Häringe seine Pfeile feil.

Auf einen Schlag nahm die Herrschaft der Söhne Erichs ein Ende. Des verbannten Hakon rachsüchtiger Plan war reif und ging mit der Eroberungssucht des Dänischen Königs Hand in Hand. Harald Graufell ward mit erheuchelter Freundschaft von seinem ehemaligen Pflegevater an die Küste von Jütland gelockt, dort um 960[1]) überfallen und erschlagen, und Hakon führte den König und die Kriegsflotte der Dänen selbst nach Tunsberg an die Küsten seines Vaterlandes. Erichs Söhne zogen sich auf die Orkaden zurück. Harald Blauzahn ward um Hakons Willen als König angenommen. Er verlieh dem Hakon außer dem Trondhjemer Lande, welches vermuthlich schon unter König Schönhaar, der eine Tochter des alten Jarlen Hakon, des Vaters von Sigurd, zur Ehe hatte, zu den erblich verliehenen Jarlschaften gehörte, noch sieben andere Fylken mit denselben Rechten, mit welchen der Schönhaar seinen Söhnen ihre Länder übergab, und überdieß überließ er ihm den Gebrauch der königlichen Schlösser und Güter in diesen Fylken, nicht minder im Falle eines Krieges im Lande Verfügung über alle zur Vertheidigung erforderlichen königlichen Einkünfte. So gebot Hakon als Jarl an der ganzen Küste von Trondhjem bis Stavanger und als königlicher Kriegshauptmann überall im Reiche. Nur Einer im Lande stand durch seine Abkunft höher, das war Harald der Grönländer, welcher durch seinen Vater Gudrod ein Urenkel Schönhaars war[2]). Er war tief hinten im Lande am großen See Miors er-

1) Nach Snorre freilich erst 977. S. die ausführlichere Erzählung im ersten Bande dieser Geschichte S. 77 f. Torfäus sucht in einem eigenen Kapitel: Testimonia et rationes de anno Haraldo Grafeldo fatali zu beweisen, daß 962 das rechte Jahr sey. Hist. Norv. II. c. 17.

2) Harald Haarfager
|
Biörn
|
Gudrod
|
Harald Graenske
|
Olaf (der Heilige).

Digitized by Google

wachsen, wo ein Fylke Gránland hieß. Harald Blauzahn gab ihm den Königsnamen und setzte ihn in die väterlichen Besitzthümer an der großen Südbucht (Wigen) wieder ein. Vingulmark, Westfold und Agde bis nach Lindesnás standen unter ihm. Von einem andern Urenkel Schönhaars, Tryggve's Sohne, gingen nur verworrene Gerüchte.

Harald Blauzahn schiffte zurück nach Dännemark; er ließ es sich gefallen, daß sein Jarl ihm keine Einkünfte aus Norwegen einschickte; denn die Kämpfe, die dieser mit den Söhnen Erichs zu bestehen hatte, zehrten solche auf. Als aber Kaiser Otto I. Dännemark bedrohte, forderte und erhielt er Kriegshülfe [1]). Da der 965.
König sich zum Frieden und der Taufe bequemte, mußte auch Hakon sich taufen lassen und Priester einnehmen. Wider Willen. Er hatte den Götzendienst überall in Norwegen wiederhergestellt, die guten Zeiten, Kornwachs, viele Häringe waren zurückgekehrt. Sobald seiner Flotte ein guter Wind zur Abfahrt vom Limfiord blies, warf er alle Priester wieder an's Land, und verwüstete in seinem Grimme Dänische und Schwedische Küsten. Als ihn der Wind an die Klippen von Göthaland verschlug, hielt er dort ein großes Götzenopfer, zwei Raben zeigten sich, Odins siegverkündende Vögel. Da verbrannte der Jarl alle Schiffe und schlug sich durch der Gothen und Schweden Land, bis er nach Trondhjem kam. Da Harald Blauzahn das vernahm, verheerte er die Küsten von Norwegen, aber Hakon zahlte nun in seinem ganzen Leben keinen Zins an Dännemark [2]).

Nachdem König Harald Blauzahn im Kriege mit seinem eigenen Sohne gefallen war, empfing dieser Sohn die Krone, gab 986.
dem Vater ein prächtiges Grabhier. Hier überboten sich die Tapfern in Gelübden künftiger Großthaten, König Svend gelobte die Eroberung von England, die Jomsburger den Untergang des Jarlen Hakon. Das hieß über ihre Kraft geloben, aber die Zusage des trunkenen Muthes mußte nüchternes Muths erfüllt seyn. Und sie waren die Auswahl der Kämpfer des Nordens. Auch ver-

1) Snorre, Olaf Tryggvesons Saga C. 23 u. 24.

2) Noch weniger wird er zum zweiten Male seine Lehnspflicht erfüllt und 974 gegen Otto II. den Dänen zu Hülfe gezogen seyn. Vgl. Bd. I, 83. und Note 1.

Digitized by Google

achtete Hakon seinen Feind nicht, er ließ einen Kriegspfeil (herör) schneiden und überall umhersenden. Die Jomsvikinger kamen noch früher als man ihrer gewärtig war, mit nur 60 Schiffen, aber diese waren höher und größer als die Norwegischen. Die Schlacht geschah bei dem Vorgebirge Stad in Firda-Fylke. Als mitten im Kampfe ein furchtbares Schlossenwetter eintrat, da entsank dem Führer der Jomsburger Sigwald der Muth und er entwich mit 35 Schiffen. Die allein gelassene Minderzahl erwählte den Tod der Tapfern und lebte im Gefange fort. Hakon ward jetzt überall gefeiert, doch ging die Rede unter dem Volk, er habe in der Schlacht, als der Sieg schwankte, seinen kleinen Sohn Erling den Göttern geopfert, hierauf sey der Hagel auf die Feinde herabgestürzt. Da um die Zeit König Harald der Gränländer durch den Hochmuth eines Weibes, um das er sich bewarb (es war die Schwedische Königsmutter Sigrid), seinen Tod fand, so gebot Hakon über ganz Norwegen, man singt von 16 Jarlen, die unter ihm dem Jarl standen. Der Stamm der Ynglinger schien dem Untergange verfallen.

Eines beunruhigte den Hakon. Es war das Gerücht zu ihm gekommen, daß im Westen wo ein Mann lebe, der sich Ale nenne, sich selbst für einen Mann aus Gardarike gebe [1]), den aber Einige für einen Norwegischen Königssohn hielten. Hakon ahnete, dies könne der Sohn des gemordeten Königs Tryggve seyn, dessen Gemahlinn Astrid schwanger entflohen war, ihren jungen Olaf in Schweden geboren und vor den Nachstellungen von Erichs Söhnen nach Novgorod hinüber unter Gefahren aller Art gerettet hatte. Hakon ließ durch einen Kaufmann nachforschen, der fand den Urenkel Schönhaars, denn er war es, in Dublin [2]). Olaf hatte

1) Gardarike und Holmgaard sind die nordischen Namen für Rußland, doch wird unter Gardarike auch bloß das südliche Rußland mit der Hauptstadt Kiew verstanden, unter Holmgard das nördliche, wo die Fürsten von Novgorod herrschten.

2) Harald Haarfager.
|
Olaf.
|
Tryggve.
|
Olaf Tryggveson.

Digitized by Google

lange Zeit an den Küsten von England, Island und Frankreich ruhmvoll geraubt; einstmals als er zu den Sorlingischen Inseln kam, gewann ihn ein Einsiedler für die christliche Lehre, er ließ sich taufen [1]) und ward Gemahl einer Isländischen Fürstentochter. So fand ihn Hakons Späher Thorer Klake, ließ sich über Norwegen von ihm ausforschen und erwiederte das Geständniß des Fürsten, er sey nicht Ale, sondern Olaf der Ynglinger, mit der Aufforderung, er möge nur erscheinen, das Volk sey Hakons überdrüssig, sehne sich nach seinem Königshause. Da erwachte in Olaf das Verlangen nach dem Vaterlande, eilig gerüstet stach er in See; als er nach den Orkaden kam, erzwang er hier das Christenthum. Thorer gedachte, seinem Auftrage gemäß, dem Olaf eine Falle zu stellen; aber er hatte wahrer gesprochen, als er selber ahnte. Hakon gab in seinen späteren Jahren seinen Lüsten nach, manche Tochter aus angesehenem Hause ließ er zu sich führen, behielt sie ein Paar Wochen bei sich, schickte sie dann zurück. Gerade jetzt war er in Gulethal zu Medalhus zu Gaste und schickte nach eines mächtigen Bauern Weibe Gudrun, die wegen ihrer Schönheit nur Hainsonne hieß. Als der Mann sich zornig weigerte, drohten Hakons Knechte mit größerer Macht wiederzukommen. Jener aber bot die Umgegend auf, Hakon mußte die Flucht ergreifen und sich verbergen. So stand es, als König Tryggve's Sohn landete; er brauchte nur die reife Frucht zu pflücken. Hakon floh nach einem Hofe Rimol, wo eine frühere Geliebte Thora wohnte. Diese verbarg ihn in einer Grube, dahinein stiegen der Jarl und ein Sklav; Schweine hatten ihren Stall über ihnen. Als aber der Sklav aus der Tiefe von den Belohnungen hörte, die auf des Jarlen Tod gesetzt waren, erstach er ihn und trug den Kopf zu Olaf. Der ließ dem Sklaven den Kopf abschlagen. Beide 996.
Köpfe wurden auf den Galgen gesteckt und vom Volke gesteinigt. Niemand durfte ihn mehr Hakon den Reichen (Mächtigen) nennen, er mußte der Böse heißen. Doch hinterblieben ihm tapfere Söhne, die seinen Namen wieder herzustellen wußten. Der älteste hieß Erich, seine Mutter war nicht hochgeboren und der

1) Ohne darum aufzuhören, christliche Lande zu befehden. Er lief 994, mit Svein Gabelbart verbunden, in die Themse ein. Vgl. B. I, S. 92.

Digitized by Google

Vater hielt darum nicht viel auf ihn, allein er hatte sich in der Jomsburger Schlacht als Held bewährt.

Unter Jarl Hakons Regierung wurden die Norweger, die in Island wohnten, Entdecker des Welttheils, der von späteren Entdeckern Amerika genannt ist. Erich der Rothe kam von Island an ein Land, welches er das grüne Land hieß, weil es grün bewach-
986. sen war und er ließ sich dort nieder; und es folgten nicht Wenige bald seinen Beispiele. Sie fanden in Grönland Menschenwohnungen und Bruchstücke von Kähnen und Steinarbeit, aber keine Bewohner mehr. Einen andern Küstenstrich nannten die Entdecker Winland (Weinland) von den wilden Weintrauben, die sie dort in Menge fanden. Sie hatten dort mit den Eingeborenen zu kämpfen, welche auf Lederböten (húdkeipar) heranfuhren und sie mit ihren Pfeilen plagten. Man nannte sie Zwerge, Skrälinger, und wir erkennen in ihnen die Vorfahren der Eskimaux. Noch andere Küstenstriche zwischen Grönland und Winland erhielten ebenfalls ihre Namen. Doch die zahlreichen Belege für diese Entdeckungen, die, bis in das vierzehnte Jahrhundert fortgesetzt, noch manches Küstengebiet hier berührten, sind kürzlich zusammengestellt. Für unsere Zwecke genügt auch die kurze Erwähnung dieser Region, welche die Geographen von Island geneigt sind als eine Fortsetzung von Afrika zu betrachten [1]).

1) Alles hieher Gehörige ist zusammengestellt und erläutert in *Antiquitates Americanae sive Scriptores septentrionales rerum Antecolumbianarum in America.* Samling af de i Nordens Oldskrifter indeholdne Efterretninger om de gamle Nordboers Opdagelsesreiser til America fra del 10de til del 14de Aarhundrede. Edidit Societas Regia Antiquariorum Septentrionalium. Hafn. 1837. fol. mit Landcarten, Planen ꝛc. Nach den Muthmaßungen der Herausgeber, die auf den Landcarten bildlich dargestellt sind, fanden die Isländer das Ginnunga gap ihrer Mythologie, den gähnenden Schlund im Norden, der aus dem Ocean kommt, voll Eises und Ungewitters, am Eingange der Davisstraße und Baffinsbay; ihr Groß-Helluland war die Küste von Cap Walsingham südwärts bis gegen New Foundland. New Foundland selbst war Klein-Helluland. Markland hieß Nieder-Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland. Das Land noch südlicher bis an die Chesapeake Bay wird für das berühmte Winland gehalten, zumal noch jetzt auf Rhode-Island der wilde Wein in Überfluß wächst. Endlich will man Groß-Irland, auch Weißer Männer-Land genannt, in den beiden Carolinas wiederfinden und bis an die Südspitze von Florida ausdeh-

Digitized by Google

Olaf Trygguason ward auf dem allgemeinen Landtage (á allzherjar þingi) der acht Thronder Fylken zum König über ganz Norwegen angenommen, wie sein Ahnherr Harald Schönhaar gewesen war. Erich Hakons Sohn flüchtete mit seinem Bruder Svend nach Schweden. Olaf aber durchreiste das Land und überall bis zu den Uplanden und in Wigen unterwarfen sich ihm die Häuptlinge. In Wigen hatten sie bisher fortgefahren, sich als Lehnsleute von Dännemark zu halten, das mußte jetzt aufhören. Aber der Kriegszwang, mit welchem Harald Gorms Sohn (so hieß der Blauzahn in Norwegen) den ausgesetztesten Theil des Landes in einiger Abhängigkeit erhielt, hinterließ eine günstige Folge. Er war mit Bemühungen für das Christenthum verbunden, Bischof Liafdag von Ripen streute hier einen Samen, der nicht ganz verloren ging [1]). So geschah es, daß König Olaf hier, wo überdies noch seines Vaters Tryggve Andenken lebte, zuerst mit seinem Vorsatze hervortrat, aus Norwegen ein christliches Land zu machen und wirklich das Ja der Bauern erhielt. Als der Landesschluß einmal gefaßt war, so verfuhr nun der König gegen einzelne Widerspänstige mit Buße, Verstümmelung, Verbannung. Es war die Arbeit eines Sommers und Winters, und ganz Wigen war getauft. Nun ging es nordwärts an der Küste weiter nach Rogaland und Hordaland. In Rogaland fand der König die Landschaft zwar bewaffnet auf der Tingstätte versammelt, aber drei Bauern, die sich hier nach einander für den alten Götterdienst erhuben, blieben in der Rede stecken und so ließ man sich taufen. Die von Hordaland strömten in Erwartung des Königs zum Guleting zusammen. Hier tagte sonst eine der großen Tinggenossenschaften von Norwegen, welche über den Tingen der einzelnen Fylken standen; alle Fylken von jenseit Lindesnäs bis Stad hielten jeden Sommer Landtag und Landgericht auf der kleinen Hardalander Insel Gulöe [2]). Dieses Mal aber hielten bloß die Hor-

nen. Die letzte Anführung macht es nicht unwahrscheinlich, daß die Irländer, die früher nach Island gekommen sind als die Norweger, auch vielleicht in Bezug auf Nord-Amerika den Vorzug der Ancienniät werden ansprechen wollen. Über Ari Marsson, den Entdecker von Groß-Irland, s. Landnamabok II, 22. p. 133.

1) Adam. Brem. II, 16. Snorre, Olaf Tryggvesons Saga C. 59.

2) Snorre, Olaf Tryggvesons Saga C. 60. u. 62—64.

Digitized by Google

daländer ihr Fylkesting dort. Als hier der König einem Vornehmen, der doch nur Herse war, seine Schwester zur Ehe gab und ihn mit den Vorrechten, die Harald Schönhaar seinen Söhnen verlieh, ausstattete, das heißt, mindestens ihn zum erblichen Herse machte, gaben die Großen mit der Taufe nach und der Bauer folgte. Nun konnte Olaf schon mit einer großen Schaar von Getauften (denn Gläubigen zu sagen, hieße dem Glauben Unrecht thun) nach dem Vorgebirge Stad kommen, wohin er die von Sogn, den beiden Fiordefylken, von Süd-Möre und Raumsdal beschieden hatte. Er legte den Bauern die Bedingung vor, ob sie auf der Stelle mit ihm streiten, oder Christen werden wollten. Die Bauern fanden sich zu schwach zum Streite. Auch Nord-Möre gab nach. Als darauf Olaf mit seiner Flotte nach Lade kam, brach er den Götzentempel ab, nachdem er alle Schätze desselben zu sich genommen hatte. Bald indeß vernahm er, daß der Kriegspfeil durch alle Trondhjemer Fylken gehe und beeilte sich, den tiefen Busen zu verlassen. Er gedachte die hier mislungene Bekehrung in Halogaland wieder aufzunehmen, aber die Nachricht, daß man dort unter Waffen ihn erwarte, bewog den König zur Rückfahrt in den Süden. Den Sommer darauf traf er mit großer Macht im Lande der bündischen Trondhjemer ein, entbot alle acht Fylken auf den Tag zu Frosto. Die Bauern aber machten sein Gebot zum Ting zu einem Kriegsaufgebot und die ganze männliche Bevölkerung, auch die Sklaven, mußten in Waffen erscheinen. Als der König vom Christenthum anfing, ließen ihn die Bauern nicht ausreden, drohten gleich auf der Stelle ihn anzufallen, denn so hätten sie es mit Hakon Adelstein gemacht und sie hielten Olaf nicht höher als diesen. Da lenkte der König ein und versprach, nächstens mit ihnen zu dem großen Opferfest in Möre zu ziehen, um ihre Gebräuche kennen zu lernen. Das war ein Ort in dem nördlichsten Fylke von Trondhjem, wo Jarl Hakon viele Götterbilder aufgerichtet hatte [1]). In der Zwischenzeit veranstaltete der König ein großes Gelag in Lade, zu welchem er weit und breit

1) Snorre C. 72. Theodoricus monachus, de regibus vetustis Norvagicis (Mönch in Ridaros, schrieb um 1160 oder 70), c. 71. Langebek V, 320 a. Dieses Möre im Sparbyggia-Fylke von Trondhjem ist also nicht mit den Fylken, Norder- und Süder-Möre oder Möre zu verwechseln.

Digitized by Google

Bauern aus dem Trondhjemer Lande lud. Hier ließ er eilf Bauern, von den angesehensten, plötzlich ergreifen und drohte, da er einmal zur Abgötterei umkehren solle, so sey sein Wille ein Menschenopfer zu veranstalten, dieses Mal nicht von Sklaven und Missethätern, sondern von den besten Männern im Lande. Da ließen sich alle anwesende Bauern taufen und schwuren den Götzen ab, Olaf aber gestattete ihnen nicht eher davonzuziehen, als bis sie ihre Söhne, Brüder oder andere Blutsverwandten als Geiseln hinterlassen hatten. Das geschehen, kam man nach Möre. Beide Theile erschienen bewaffnet auf dem Ting, und ein Bauer nahm das Wort, forderte den König zum Opfer auf. Aber Olaf ging mit einem Theile seines Gefolges geradezu in den Tempel, schlug den ansehnlichsten Götzen, das Thorsbild nieder, sein Gefolge that den andern Götzen ein Gleiches, unterdeß ward draußen der Wortführer getödtet. Allgemeine Rathlosigkeit der Heiden war die Folge; ganz Trondhjem ließ die Taufe des Bischofs Sigurd über sich ergehen. Die Sache wegen des Bauern ward mit den Blutsfreunden so ausgeglichen, daß der König die Tochter des Ermordeten zur Ehe nahm. Als Gudrun in der Hochzeitsnacht ein Messer gegen den König zuckte, den sie schlafend glaubte, ließ er sie heimziehen, ungekränkt.

Lade erfuhr jetzt ein Schicksal mit Ledra in Dännemark. Der alte Götter- und Königssitz ward geräumt. Man baute sich in der Nähe am Ausflusse der Nid in den Trondhjemer Meerbusen einen neuen, den man Nidaros (Nidarós, Nidae os, Nidsmünde) hieß. Die Königsburg kam auf einer mäßigen Höhe nahe an der Schiffbrücke zu stehen. Sie hieß die Königsbrücke [1]). Alles zog von Lade aus, hier ein, Hausplätze wurden angewiesen und rasch benutzt. Es war eines Sommers Sache, daß die Kaufstadt (Kaupstadr) Nidaros, die jetzt Trondhjem (Drontheim) heißt, entstand.

Auch in Halogaland war der Widerstand nun bald gebrochen; den fremdartigen Stamm der angränzenden Finnen ließ man in Ruh bei seinem Glauben, seinen gefürchteten Zauberkünsten. Jeden Norwegischen Zauberer aber, der etwas den Finnen abgelernt hatte, strafte der König unbarmherzig.

1) Snorre C. 77. 88.

Digitized by Google

Island war nun des Bekehrers Augenmerk; obgleich es 130 Meilen oder darüber von Nidaros bis dahin ist, ließ sich die Fahrt von Stad bis Horn, im Südosten der Insel, allenfalls in sieben Tagen machen [1]). Island ist ungefähr so groß wie Irland, aber Irland ist dicht bedeckt mit einer Bevölkerung von über 8 Millionen, während von Island nur etwa der fünfte Theil bewohnt ist, ungefähr 300 Quadratmeilen, auf welchen keine 55,000 Menschen leben [2]). Denn die weite öde Mitte dieses Gebirgs- und Lavalandes ist unbewohnt und größtentheils unerforscht; nur in den Thälern und tiefen Buchten ladet der kräftige hohe Wieswachs, aus rothbrauner fetter Dammerde keimend, zum Wohnen ein. Diese Beschaffenheit seines Bodens ist das Haupthinderniß der Bevölkerung; denn in seinem Süden, welcher mit Stadt Trondhjem in ungefähr gleicher Breite liegt, sind die Winter 3 Grad milder als dort, aber freilich anhaltender, und ist die Sommerwärme doch nur um 1½ Grad niedriger (nach Schouw). Seine vielen Vulcane, todte, halbtodte, wie der schwarzaufkochende stinkende Pfuhl des Krabla, und lebendige, seine warmen und heißen Sprudelquellen und sein siedender großer Wütherich, der Geiser [3]), der oft 100 und 200 Fuß hoch seine Gewässer hervorstößt und dann sich wieder zurückzieht, bewähren die Kraft der Natur, die ihre milden Genüsse freilich fehlen läßt; die Geschichte hat um so mehr an den Männern Islands zu ehren, daß eben sie nicht der rohen Kraft allein fröhnten. Die Insel ward zuerst von Irländern aufgefunden und für die Thule des alten Pytheas gehalten. Der Irländische Mönch Dicuilus, welcher in Halfdan Svarte's Tagen oder genauer im Jahre 825 ein kleines Werk über die Messung des Erdkreises schrieb, beschreibt unverkennbar C. 7. die Gruppe der Färöer und meldet, daß sie seit hundert Jahren (725) von Irländischen Einsiedlern besucht und bewohnt sey, voll von Schafen und mannigfaltigem Seegevögel, neuerdings aber wegen der Normänni-

1) Landnamabok p. 4.

2) Zu Ende 1831 zählte man 54,601 Einwohner. Maanedskrift for Literatur. B. VIII. S. 245. Die Bevölkerung hatte sich seit 1825 um 3352 Seelen vermehrt.

3) At geysa, wüthen.

Digitized by Google

schen Räuber von ihnen geräumt worden [1]). Von einer großen Insel aber, die wir durchaus für Island halten müssen, schreibt er: „Es sind nun dreißig Jahre" [es geschah also im Jahre 795], „daß mir Geistliche meldeten, welche vom 1. Februar bis zum 1. August auf dieser Insel verweilten, daß hier die untergehende Sonne nicht bloß in dem Sommer-Solstiz, sondern auch in den Tagen vorher und nachher, sich zur Abendstunde gleichsam hinter einem kleinen Hügel verbirgt, während welcher ganzen kurzen Zeit es dort gar nicht dunkel wird; vielmehr der Mensch kann als stände die Sonne am Himmel, jede Arbeit verrichten und selbst die Läuse sich vom Priesterhemde suchen. Sie meinten, daß, hätten sie sich auf einem der Berge der Insel befunden, die Sonne sich wohl gar nicht verborgen hätte." Dicuilus widerlegt hierauf aus denselben Quellen die Meinung derjenigen, welche hier schon das Eismeer anfangen lassen und glauben, daß hier im Sommer beständig Tag, im Winter beständig Nacht sey, denn jene Geistlichen konnten hier zur scharfen Winterzeit anlanden und fanden mit Ausnahme der Zeit des Sonnenstillstandes beständig den Wechsel von Tag und Nacht. Hiemit nun stimmen die Skandinavischen Berichte auf's Beste überein. Zuerst ward das Land von einem Norweger Nadodd, der von den Färöern ausfuhr, entdeckt, er bestieg einen Berg, ob er nicht Rauch und eine Spur von Bewohnung erblicken möchte, aber er sah nur Schnee und mochte mit den Seinen nicht bleiben, erzählte aber Andern von Schneeland. Als hernach der Schwede Gardar auf einer Reise nach den Hebriden, wo er das Erbe seiner Frau antreten wollte, dahin verschlagen ward, umschiffte er das Land, fand daß es eine Insel sey, baute sich in einer nordöstlichen Bucht ein Haus zum Überwintern und rühmte die Bewaldung,

1) Letronne in seinen schönen Recherches sur le livre de mensura orbis terrae p. 135. versteht die Worte: in quibus *in centum ferme annis* heremitae ex nostra Scotia navigantes habitaverunt, so als hätten vor 100 Jahren Einsiedler dort gewohnt. Aber die folgenden Worte: Sed sicut a principio mundi desertae semper fuerunt; ita nunc, causa latronum Normannorum, vacuae anachoritis, reden von einer neuerlich erfolgten Räumung durch die Einsiedler. Auch kannte ja Dicuilus selbst noch einen Priester, der auf einer Fahrt von zwei Sommertagen und der zwischenliegenden Nacht die eine derselben besuchte, und zwar in einem Schiffchen von nur zwei Ruderbänken. Er hatte also noch keine Normannen dort zu fürchten.

Digitized by Google

die rings vom Meeresufer bis zum Fuße des Gebirgs reiche [1]). Seitdem sprach man von der Gardarsinsel. Ein Dritter, Floke, hat ihr den Namen Island gegeben. Er wollte das Land den Norwegern gar nicht rühmen, aber einer seiner Begleiter Thorolf prieß den Wieswachs, von jedem Grashalm, sprach er, träufelt Butter. Man nannte ihn nun den Butter-Thorolf. Der Erste, der kam und wiederkam um zu bleiben, war Ingolf, nebst Leif, den man Hiör-Leif (Schwert-Leif) nannte. Die erste Ankunft Ingolfs wird von dem Isländer Ari auf das Jahr 870 gesetzt, seine Ansiedelung von Landnamabok, welches ausführlich die allmählige Bewohnung des Landes beschreibt, auf 874 [2]).

Ingulfs und Leifs Großväter waren Brüder, die wegen einer Blutschuld aus Tellemark verwiesen wurden. Landflüchtig zwar wurden sie, doch reichsflüchtig nicht. Sie zogen über das Gebirge und fanden in Süd-Firdafylke neue Sitze, wurden aus Binnenländern Küstenbewohner. Ingulf und Leif waren einander sehr unähnlich, jener vertraute Opfern und den Wahrzeichen der Götter, dieser opferte nie. Dennoch mischten sie ihr Blut und schlossen heilige Brüderschaft und als sie ihres Jarlen Atle Söhne, mit denen sie bisher gemeinsam Seeraub trieben, erschlagen hatten, wofür sie alle ihre Landeigen als Mannbuße zahlen sollten, beschlossen sie die von Floke benannte Insel aufzusuchen. Jeder fuhr auf seinem Schiffe für sich mit den Seinigen, Freien und Sklaven. Dem Ingulf war das gemeinsame Vermögen Beider vertraut; Leif führte was ihm für sich gehörte auf seinem Schiffe. Ingulf hatte die Heimat nicht verlassen, ohne die hölzernen Pfosten seines hausväterlichen Ehrensitzes mitzuführen, sie waren mit Götterbildern verziert und bedeuteten das ganze Haus [3]). Wahrzeichen der Götter hatten ihn nach Island gewiesen. Jetzt als man im Angesichte der Insel war, warf er die heiligen Säulen in's Meer und gelobte, da wo diese antreiben würden seinen festen Wohnsitz aufzuschlagen. Am Landungsplatze baute Ingulf sich ein Haus, schickte dann seine

1) Landnamab. I, 1. Ende.

2) C. 6. Harald Schönhaar, wird hinzugefügt, hatte damals 12 Jahre regiert.

3) So bedeuteten Tempelsäulen und etwas Tempelerde den ganzen Tempel. Landnamabok IV, 6. p. 294.

Digitized by Google

zwei Sklaven aus, ob sie die Säulen fänden, diese aber fanden Leifs Leiche. Den hatten seine zehn Sklaven, geborne Irländer, erschlagen, weil er sie vor den Pflug spannte, um sich gleich sein Kornfeld zu bestellen. Sie mußten die That mit dem Tode büßen, aber ihre Wittwen führte Ingulf zu seiner Niederlassung. Erst im dritten Winter fanden sich die Säulen tief in der Bucht von Reikiavik und man zeigte sie sich einander noch nach drei Jahrhunderten in dem alten Feuerhause dort, in welchem der erste Gebieter der Insel wohnte. Es war im Südwesten der Insel, wo das Gebirg, welches im Südosten bis zu 6000 Fuß steigt und schroff gegen das Meer abfällt, im Ganzen weit weniger ansteigt, und die Temperatur milder ist. So hat sich auch Reikiavik, die älteste Ortschaft der Insel, noch diesen Tag als Hauptort Islands behauptet; das heißt, es ist jetzt (seit 1803) eine Stadt von etwa 70 Häusern und 4 bis 500 Einwohnern [1]). Ingulf erscheint als kein gewöhnlicher Mann und sein Haus blieb seiner werth. Er nahm die ganze im Süden von Reikiavik hervorspringende Halbinsel in Besitz; als aber andere Zuwanderer kamen, zogen diese nach seinem Rathe in seine Nachbarschaft, wofür den Einen von ihnen, einen Hersen und von Mutterseite aus königlichem Geblüt, freilich auch seine angetriebenen Hochsitzsäulen entschieden, der Andre aber Thorer Gottlos (Godlaufs), der an seiner eigenen Kraft genug hatte, folgte lediglich dem Zureden Ingulfs, dessen Sohn Thorstein nun eine gemeinsame Tingstätte im nahen Kialarnäs gründete, die für die ganze Gegend dort Gericht und Regierung bildete bis zu der Zeit, da die Insel ihre allgemeine Verfassung erhielt. Als es aber dahin kam, finden wir bald in der höchsten obrigkeitlichen Stelle Thorsteins Sohn, Thorkel mit dem Beinamen Mond, der die Jahresrechnung ordnete und für den Mann der besten Gesinnung unter allen Heiden galt. „In seiner Todeskrankheit ließ er sich in den Sonnenschein tragen und befahl sich in die Hände des Gottes, der die Sonne geschaffen, auch hatte er so rein gelebt wie die allerbesten Christenmänner thun“ [2]). Sein Sohn aber Thormod beklei-

1) Gliemann, geogr. Beschreib. von Island S. 187 f.
2) Worte des Landnamabok I, 9. Vgl. Are's Isländerbuch C. 3. u. 4.

Digitized by Google

dete die wichtigste Goden-Würde zu der Zeit, da das Christenthum Landesgesetz ward [1]).

Also gestaltete sich hier im Westen von Anfang her unter Ingulf dem Opferer und Richter eine bürgerliche Ordnung, welcher auch die Götterverächter sich unterwarfen. Zwar hatten bei Ingulfs Ankunft einige Christen die Insel schnell geräumt, weil sie nicht mit Heiden hausen mochten, und man konnte nur aus zurückgelassenen Büchern, Glocken und Stäben schließen, daß es Irländer gewesen waren. Bald aber erschienen aus den Hebriden und aus Irland christliche Niederlasser wieder. Man ließ die eiserne Glocke ihres Bethauses, dessen Pfosten auf mitgebrachter geweihter Erde ruhten, friedlich läuten, störte nicht, wenn sie sich bei'm Mahle für sich hielten oder gar ganz einsiedlerisch leben wollten, und mancher Ungetaufte glaubte damals an Thor und den heiligen Columbilla. Es lebte sich ohne Zweifel damals innerlicher, bewußter auf Island als in Norwegen, denn zu Seeraub und Krieg gab es keine Gelegenheit.

Jetzt ist Island ein sehr armes Land; ohne seine Vergangenheit und fremde Beihülfe bliebe dermalen den Einwohnern kaum irgend ein Überschuß für Bildung und einige Zierde des Lebens. Allzu viele Zeit und Kraft erschöpft der Kampf gegen Sturm und Treibeis und Winter, das kärgliche einheimische Mahl besteht aus Milch und gedörrten Fischen, mit ranziger Butter bereitet und dann und wann Schaffleisch als Zugabe, Brod ist eine Seltenheit, denn der Leib und Geist nährende Getreidebau ist ganz dahin. Denn die Waldungen sind dahin, welche ehedem einen warmen Mantel um die Insel warfen, von dem jetzt kaum die Fetzen in Unterbusch und Zwergbirken zu sehen sind. Mit der Verschlechterung der Nahrung aber hängt auch die schlechtere Wohnung des heutigen Isländers zusammen, außer wo in einzelnen Fällen Dännemark Hülfe schafft. Die Mauern der Häuser sind insgemein jetzt vier Fuß hoch und sechs Fuß breit, aus Lagen, abwechselnd von

1) var Allsheriargodi. Landnamab. a. a. O. das will sagen, er war Gode in dem Hardendrittel, worin Tingwalla liegt und das Alting, auch Allsherlarting genannt, gehalten wird. Vgl. Arneſen, Islandſk Rettergang S. 476. Geijer (Suea Rikes haefder I, 197) macht den Thormod zum Gesetzsprecher, das war aber damals Thorgeir.

Digitized by Google

Stein und Erde, mit einer Neigung nach innen aufgeführt, oben ein abhängiges Dach von Rasen, das durch einige Balken und Sparren, mit Birkenreisig durchflochten, gestützt wird. An der Vorderseite erblickt man in der Regel drei Thüren neben einander; die eine Seitenthüre führt zur Vorrathskammer, wo die gedörrten Fische, das Reitzeug und andere Vorräthe und Habseligkeiten liegen, die andere zur Schmiede, durch die Mittelthüre geht man in die Wohnung ein; das heißt man betritt einen fünf Fuß breiten, etwa dreißig Fuß langen dunkeln Gang, von welchem zu beiden Seiten Öffnungen ausgehen, die zu verschiedenen Zimmern, als Fremdenzimmer, Schlafgemach, Wohnzimmer, Küche führen, deren jedes für sich überdacht ist. Diese Dächer werden in der guten Jahrszeit grün und liefern eine Graserndte und das Ganze mit den nahen Kuhställen und den entfernteren Schafställen und den Heuschobern im Hintergrunde stellt sich wie eine kleine Hügelgruppe dar. Das Licht kommt durch kleine Fenster im Dache, in welchen gewöhnlich Schafhaut ausgespannt ist. Doch dann und wann kommt Glas vor, wie man denn auch Häuser mit Fenstern in den Seitenwänden findet. Der Rauch aus der Küche geht durch das Dach, in den Zimmer brennt nie Feuer, sie werden durch ihre Abtrennung von frischer Luft hinlänglich geheitzt, aber auch bei gewöhnlich nackten Wänden und ungedielten Fußböden mit Dunst und Gestank und Unreinlichkeit erfüllt [1]).

Weit günstiger war es mit diesen Dingen in Ingulfs Tagen und in der ganzen Zeit des Freistaates bestellt. Der Norwegische Niederlasser vermißte wenig was er zu Hause gewohnt war und konnte die Arme weit freier hier regen. Alle zu den Seebuchten auslaufenden Thäler waren damals mit Waldung reichlich besetzt; während der ganzen Zeit des Freistaates gab es Waldungen, worin Kohlen gebrannt werden [2]), und die Nutzung, die dem Pächter an den zu seiner Pachtung gehörigen Holzungen zusteht, und dem Vor-

1) Ebenezar Hendersons Island, überf. v. Franceson I, 125 ff. Einige Punkte sind mir durch Hendersons mündliche Erzählung, als er aus Island kam, deutlicher geworden, als aus seinem Tagebuche. Die Zustände des Alterthums sind aber bei ihm nicht immer von der Gegenwart gehörig unterschieden.

2) Eyrbyggia Saga c. 26.

Digitized by Google

munde an der Waldung seines Mündels, wird gesetzlich geregelt [1]). Wir lesen von einer Waldung, die ein Gode geschenkt bekommt, damit er von Amtswegen sich einer Sache annehme, die ihn sonst schwerlich gekümmert hätte, denn es galt nur geschenkte Sklaven [2]). Es waren freilich nur weiche Holzarten, mehrentheils Birken, aber noch vor hundert Jahren fand man Birken von 24 Fuß Höhe, von welchen jetzt nur die Stümpfe, 2 Fuß und mehr im Durchmesser, auf Waldung deuten [3]). In der ersten Zeit baute man selbst Seeschiffe davon [4]), wobei denn auch der Fang von Treibholz, der manchmal herrliche Stämme zuführte, aushelfen konnte. Später kaufte man die Schiffe den Norwegern ab. Vollends für die ehrwürdigen Säulen des hausväterlichen Hochsitzes ward das einheimische Holz nicht gut genug geachtet. Der Fall kommt vor, daß ein Einwanderer den Thor opfernd anfleht, ihm solche Säulen zu senden und ihm dabei seinen Sohn zum Priester verspricht, da treibt ein ungeheurer Fichtenstamm an, welcher ausreicht alle Höfe der Niederlassung mit diesem heiligen Bedarf zu versehen [5]). Weil es aber an Holz für den gewöhnlichen Gebrauch und Verbrauch nicht fehlte, wohnte der Isländer auch besser als heutzutage. Er

---

1) Graugans, Landwesens-Recht. C. 45. P. II, p. 338. Ebend. Erbrecht C. 10. (I, 200.)

2) Eyrbyggia Saga c. 31.

3) Henderson S. 167. Haldor Einarson über Ackerbau und Waldung in Island in Falcks neuem staatsbürg. Mag. IV, 897 f. Jetzt nennt man in Island jeden großen Baum Eik, Eiche, wiewohl Eichen nie dort wuchsen. Vide bedeutet nicht Weidenbäume, sondern bloß Bäume, vida Holz fällen.

4) Landnamabok I, 14. p. 29.

5) H. Leo, in seiner Skize: Über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthumes (v. Raumers histor. Taschenb. 1835) S. 442, befindet sich in Verlegenheit, wie er den ungeheuren Stamm von 63 Ellen für zwei Säulen verbrauchen soll und will nun diesen Säulen eine ganz andere Bestimmung geben, allein er übersieht eben, daß eine ganze Zahl von Häusern damit versorgt ward. Torfäus (Hist. Norv. II, 126.) versteht die Worte in Landnama II, 23. oc gaf þar til sun sinn, als hätte der Beter Hallstein seinen Sohn dem Thor geopfert, und so den mächtigen Baumstamm erworben. Allein dagegen ist der Sprachgebrauch in Eyrbyggia Saga c. 11. þann svein gaf þorsteinn Þor. oc kvad vera skylldu hofgoda. Sonst spricht von Menschenopfern auf Island Landnamab. III, 3 ff. p. 191. han blótadi mönnom. Vgl. II, 12. p. 94.

Digitized by Google

hatte damals sein Feuerhaus [1]) so gut wie der Norweger, das heißt, er hatte ein Haus, von Holz aufgeführt, das mit Brennholz geheizt ward durch einen in der Mitte der Stube, die eben gewöhnlich das Haus ausmachte, genährten Scheiterhaufen; die Betten standen an beiden äußersten Wänden, dann ein Gang vor den Betten, hierauf eine lange Bankreihe an jeder Seite und in der Mitte jeder Bankreihe ein Hochsitz, an der Südwand der heilige säulengeschmückte für den nach Norden schauenden Hausvater, der gegenüber für einen geehrten Gast und es fanden auch wohl ein Paar Gäste darauf Platz [2]). Mag es nun in der alten Küstenwaldung beruhen, welche die gewaltigen Seestürme damals hemmte oder der damals geringere Andrang des polarischen Eises mitgewirkt haben, gewiß ist, auch die Ernährung des Isländers war damals besser. Denn in dem Lande, in welchem man jetzt kaum hin und wieder Kartoffeln, Kohl und Rüben baut, gelang damals der Getreidebau. Wir erinnern nur an Hiörleifs vor den Pflug gespannte Sclaven; das schöne Buch von der Landeinnahme durch die Ansiedler, welches in der anspruchslosesten Einfachheit unzählige charakteristische Züge bietet, meldet uns von zwei Parteien, die

1) Eyrbyggia Saga c. 33. p. 171. elldarskall. Noch von der heidnischen Zeit ist hier die Rede. Laxdaela Saga c. 17. Wer freilich ganz vorzüglich wohnen wollte, ließ sich sein Bauholz von Norwegen kommen. So that Einer, der davon den Zunamen Langhaus (Huslangr) bekam. Es war 105 Ellen lang (35 Fadmen, von fadmr, dänisch Favn), 14 Ellen hoch und eben so breit. Sein Neffe stellte das Prachtgebäude auf einem andern Hofe auf, es verlor dabei und er setzte sein Vermögen zu. Landnamabok. Mantissa p. 383.

2) Eyrbyggia Saga a. a. O. Thorolf blieb vor Ärger auf seinem Hochsitze die Nacht über sitzend und starb so, eine Todesart, die allgemein anstößig war. Sein Sohn kam herbei, ließ niemand von vorne der Leiche entgegentreten, ging selbst hinter den Bänken herum, ergriff den Körper von hinten an den Schultern und verhüllte das väterliche Haupt, ließ dann die Wand hinter der Leiche aufbrechen, sie auf einen Schlitten legen und so zu dem ihr bestimmten Hügel fahren. — Badstuben wurden durch einen Ofen geheizt, auf welchen durch ein Fenster das Wasser gegossen ward, um Dampf zu entwickeln; aber Stuben mit Öfen und den ganzen Unterschied von stofa, ofengeheiztes Zimmer und elldhús, Zimmer mit offenem Kamin oder Feuerstelle, welchen Leo a. a. O. S. 450 aufstellt, kann ich nicht anerkennen. In der Stelle von Eyrbyggia wird gar kein Stubenofen genannt. Vgl. sonst Steenbloch, die Wohnhäuser der alten Skandinavier in Falcks Neuem staatsbürg. Mag. VI. besonders S. 512—514.

Digitized by Google

an demselben Platze aussäen wollten und darüber in Handgemenge geriethen, von solchen, die nach gutgeschütztem Boden im milderen Süden für ihre Aussaat spähten [1]). Gedörrte Fische und Mehlvorräthe aus eigenem Landbau machten den Stolz der Wirthschaft [2]). Man kochte Nachts zu festlichen Gelagen Bier [3]). Noch die zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfaßten Erdbücher (máldagar) der Insel beweisen, daß die Kirchen theils Ackerland besaßen, theils Korneinkünfte bezogen, und noch nach den entsetzlichen Unfällen des funfzehnten Jahrhunderts, welche Islands dürftige Naturausstattung noch mehr verkümmerten, wird ein Bischof, kurz vor der Reformation genannt, der alle größeren Feierlichkeiten mit selbstgeerndtetem Korne beging [4]). Bei dem Allem war die Landwirthschaft hauptsächlich auf Viehzucht eingerichtet, Vögeleier waren ein Gegenstand von Wichtigkeit und unter der Menge von Vögeln, besonders Wasservögeln, befand sich ja der Eidervogel (Anas mollissima), der die Eiderdaunen giebt, und bei einem Landgute durfte, wo möglich, der Strand nicht fehlen, wegen des ungemein lohnenden Fischfanges, den freilich auch Flüsse und Landseeen gewährten, aber auch wegen des Treibholzes nicht. Trat einmal ein Misjahr (oalldarvettr) ein, so ging es freilich schlimm. Dann wurden Raben und Füchse verzehrt, was nur der Zahn fassen konnte ward gegessen, Greise und Dürftige erschlug man oder stürzte sie in Abgründe. Viele starben für Hunger, Andere ergaben sich dem Räuberleben und wurden friedlos darüber. Weil aber das Gesetz bestand, wer drei Geächtete getödtet hätte, solle selber straflos seyn, ermordeten sie sich einander wechselseitig. Solch
960. ein Jahr der Gräuel war damals als in Norwegen König Harald Graufell erschlagen war, und als fast hundert Jahre darauf Bischof Isleif von Erfurt (Herfurdu), wo er studirt hatte, wieder auf
1056. seine vaterländische Insel kam, lag mitten im Sommer so tiefer Schnee, daß die Mehrzahl genöthigt war, den Weg zur Landesversammlung zu Fuße zu machen [5]).

1) Landnamabok p. 15. 127. 257.

2) Niala Saga. c. 9 u. 11.

3) Landnamabok III, 15. p. 240. 243.

4) Das Erdbuch (máldagi) des Bischofs Wilchin von Skalholt ist vom Jahre 1397. Vgl. Haldar Einersen a. a. O. S. 889 ff.

5) Landnamabok. Mantissa p. 381. 382.

Digitized by Google

Sechzig Jahre dauerte die Zeit, da Island sich durch Zuwanderung, mehrentheils aus Norwegen, bevölkerte. Sie fällt ganz in Harald Schönhaars Regierung. Als dem des Auswanderns zu viel ward, legte er eine Abgabe von fünf Ören darauf. Über zweihundert Jahre seit der ersten Ansiedelung waren verflossen, als eine Zählung und Schätzung der Bauern durch Bischof um 1090.
Gizor, Bischof Isleifs Sohn, zum Behuf des Zehenten zu Stande kam, da gaben die vier Viertel, der Osten 7, der Süden 10, der Westen 9, der Norden 12 Großhunderte. Das macht, auf unsere Hunderte gebracht, 4360 Bauern, und fünf Personen auf die Familie gerechnet, eine bäuerliche Bevölkerung von 21,800 Personen. Die Angabe, auf der wir fußen, ist, wie man sieht, in Bausch und Bogen gemacht, ausdrücklich sind Alle übergangen, die von einer gewissen kleinen Abgabe [1]) gesetzlich befreit, mithin unvermögend oder gar der Unterstützung bedürftig sind, also alle Tagelöhner, Dienstboten und sämmtliche Sclaven fehlen. Man kann die Zahl derselben recht hoch anschlagen und doch wird man für die blühendste Zeit des Freistaates schwerlich eine Bevölkerung herausbringen, welche die gegenwärtige überstiege.

Ich finde, daß die Isländer von Anfang an das Herkommen ihres Mutterlandes wohl zu sichten verstanden. Da kam ein Auswanderer Hreidar aus Norwegen herangeschifft, trat an den Mast als die Insel im Angesichte lag, sprach, er wolle nicht seine Hochsitzsäulen über Bord werfen, das sey ein eitles Thun, er wolle Thor anrufen, ihm sein Land zu zeigen, und sey das bereits von einem Andern eingenommen, wolle er es dem schon durch das Recht des Zweikampfs abgewinnen. Das gethan, ließ er sein Schiff auf den Strand laufen. Aber als er einem Ansiedler, der ihn gastfreundlich für den Winter aufnahm, sein Vorhaben entdeckte, traten die ältern Besitzer der Nachbarschaft zusammen und riethen von diesem Rechtsmittel gänzlich ab, das bei solchem Menschenmangel gar nicht rathsam sey, machten ihm auch darstellig, daß ein anderes ihm gern einzuräumendes Stück Land das eigentlich sey, welches ihm Thor gewiesen und wohin sein Vorderschiff gesehen [2]). Die Besitznahme eines Landstriches geschah durch Feuer-

1) Pingfararkaup, von welcher Abgabe unten die Rede seyn wird.

2) Landnamabok III, 7. p. 211. Nicht immer indeß glückte es dem Ei-

anzünden. Der Besitz von weiten Küstenstrecken ward durch Anzündung von Scheiterhaufen an jedem dahin ausströmenden Wasser ergriffen [1]). Aber je mehr der Zuwanderer kamen, um so wichtiger war es, den Umfang seines Gebietes durch eine öffentliche Handlung zu heiligen und sicher zu stellen. Man trug Feuer rings an der Gränze herum, aber es konnte leicht geschehen, daß während man damit beschäftigt war, eine andere Partei das Geschäft kreuzte und etwas für sich abschnitt. Da schoß etwa Einer einen Brandpfeil (tundur-ör) über den Fluß, um dem andern Theile zuvorzukommen, der Besitz galt für rechtlich ergriffen [2]). Manchmal bediente man sich bloß der Bezeichnung von Bäumen mit einem Mehreren bekannten Merkmal [3]), schickte im Nothfall einen Sclaven weit hinaus, der einen so oder so gezeichneten Stab aufstellte und belohnte den rüstigen Vollbringer mit der Freiheit. Auch die Aufstellung einer Axt, eines Adlers, eines Kreuzes an verschiedenen Punkten des Besitzthums, und dabei die Benennung dieser Punkte vor den Leuten nach der Art, dem Adler u. s. w. konnte genügen [4]). Was die Ausdehnung der Gebiete betrifft, so galt für rechtliches Herkommen, daß eine Frau kein größeres Stück in Besitz nehmen dürfe, als eine zweijährige Kuh an einem Frühlingstage von Sonnenaufgang bis zum Untergange zu umgehen vermag [5]). Die ersten Niederlasser hatten aber überhaupt viel zu große Grundstücke eingenommen, nur in einzelnen Fällen waren sie davon abzutreten oder zu verkaufen willig. In diesem Betracht gab der sonst verhaßte König des Mutterlandes Harald Schönhaar eine Weisung, der man folgte, niemand nehmlich dürfe ein größeres Gebiet einnehmen, als wovon er in einem Tage mit Hülfe seines Schiffsvolks gehörig mit Feuer Besitz ergriffen. Die Vorschrift dabei ist: sie sollen bei der Morgensonne Scheiterhaufen machen, immer in der Entfernung, daß man von dem einen Haufen den Rauch

---

genthümer sich solcher Anmuthung zu erwehren, s. IV, 12. zu Anfang. Vgl. meinen Bd. I, 157.

1) Landnam. III, 12. p. 230.
2) Ebendas. p. 207. 333. 212.
3) Ebendas. p. 262.
4) Landn. III, 20. p. 269.
5) Landn. IV, 10. p. 307.

Digitized by Google

des andern erblicken kann; so schreiten sie die Gränze bezeichnend fort; jeder Scheiterhaufen muß bis zu Sonnenuntergang brennen und ehe die Sonne verschwindet, muß der letzte Scheiterhaufen angezündet seyn [1]). So ward also auch hiebei mit dem Holze nicht gespart; man verbrauchte unbedacht, wie es überall geschehen ist, und erschöpfte den Bestand. Mit den Schwefelwerken von Island ist es späterhin nicht besser gegangen [2]).

Des Königs Absicht war Island zu beherrschen; er wollte sein Jarl dort wie auf den Orkaden haben. Zu diesem Ende schickte er den Unni, Sohn jenes Schweden Gardar, der zu den ersten Entdeckern von Island gehört, mit geheimen Aufträgen nach der Insel ab. Dieser Unni hieß der Däne, vermuthlich weil er die väterlichen Güter auf Seeland [3]) bezogen hatte. Ihm war die Jarlswürde über Island zugesagt, wenn ihm sein Vorhaben gelänge. Allein es verlautete etwas von dem Zwecke seiner Sendung und als Unni sich mit eilf Begleitern ansiedelte, wollte ihm kein Eingeborner weder Vieh noch Lebensmittel abstehen. Er zog an einen andern Ort und es ging ihm nicht besser. Endlich fand er bei einem Bauern Aufnahme, schwängerte die Tochter des Hauses und ward auf der Flucht vom Vater ereilt und mit den Seinen erschlagen [4]). Seitdem blieb es dabei und Harald und seine Nachfolger bis auf Olaf den Heiligen begnügten sich damit, jeden Isländer, der nach Norwegen Verkehr trieb, mit einer Abgabe zu belegen.

So ward die Einrichtung der Regierung eine ganz inländische Angelegenheit. Wenn ein angesehener Einwanderer auf seiner Niederlassung einen Tempel, hof, und nahe daran auf einem ausgezeichneten Platze eine Gerichtsstätte, Ping, errichtete, in welchen beiden geheiligten Räumen [5]) er als Priester und Gerichts-

1) Landn. V, 1. p. 322.

2) Henderson I, 184 f.

3) Landn. I, 1. p. 6.

4) Landn. IV, 4. p. 285—87.

5) Einer, Thorhaidr, war Häuptling und Tempelgode (höfdingi oc hofgodi) im Throndheimer Märe gewesen (d. h. im Nordermöre, welches in späterer Zeit zu den 8 Fylken des alten Thröndertags hinzukam), ihn drängte es nach Island, da brach er vorher seinen Tempel ab, nahm Tempelerde und die

herr über die Seinen waltete, so schlossen spätere Ankömmlinge sich dem Frieden dieser Ordnung an, gaben einen Tempelzins und auch Alles was jene Zeit von Regierung und Policei ertrug, ging von dem Tempelgoden (hofgodi) aus. So bildeten Tempel und Tingstätte von Kialarnes eine große Vereinigung im Südwesten, so jedoch, daß kein Haupt einer beigetretenen Niederlassung behindert war, den Tempelgoden, der ihm etwa missiel, zu verlassen und sich mit den Seinen einem andern anzuschließen. Auf die Dauer indeß, als die Küstenbevölkerung sich verdichtete, die Ansiedelungen rund um die Insel gingen, die Tempel und ihre Tinge sich mehrten, konnten diese vielen Souveränitäten neben einander nicht bestehen. Im Ostviertel, welches zuerst von allen vollständig, wenn man so sagen darf, umvölkert ward, wohnte zu Lon der Niederlasser Ulfliot, dessen Vater niemand nennt, der aber sein mütterliches Geschlecht auf die Könige von Hedamarken und Asa Thor zurückführte [1]). Er hatte die Besitzung jenes Thordur Skeggi angekauft, als der vom Osten in den Westen zu Ingulf zog, wie sich dort nach Jahren seine angetriebenen Säulen fanden. Es mochte kaum ein halbes Jahrhundert seit Ingulfs Niederlassung verflossen seyn und Ulfliot stand in seinem sechzigsten Jahre, als ihm angesonnen ward, ein allgemeines Landrecht für die Insel zu Stande zu bringen. Das Bedürfniß, die vielen Ansiedelungen unter einer Regierung zu vereinen, mußte tief erkannt, über Ulfliots Beruf von den Häuptern entschieden und in seine Hände große Vollmacht niedergelegt seyn, denn er geht nun auf drei Jahre nach Norwegen, das er also nicht als Friedloser verlassen hatte, um die Sache mit seinem Mutterbruder, dem weisen Thorleif zu berathen, vermuthlich demselben, der bald darauf dem König Hakon dem Guten bei dem Gulatingsgesetze beiräthig war. Während der Zeit aber bereiste Ulfliots Pflegebruder Grim die ganze Insel, um einen geeigneten Platz zu ersehen, wo künftig in der guten Jahrszeit Landtag und Landgericht gehalten werden möchte: keine leichte Sache wegen der Unwirthbarkeit der ganzen Mitte der In-

Säulen mit sich, und dem ganzen Fiord, den er einnahm, legte er die Märer Heiligkeit bei. Landn. IV, 6. 294.

1) Landn. IV, 7. p. 299. Vgl. p. 297. Schöning, Norges Riiges Historie I, 113 f. II, 288 und sonst. Are Frode C. 3. von Ulfliot.

Digitized by Google

sel, in welche noch heute niemand ohne Kompas einzudringen wagt [1]) und die überall nur auf schwierigen Umwegen zu durchreiten, gar nicht zu befahren ist. Die Wahl blieb am milden Südwesten in der Nähe des großen Landsees Tingwalla haften, wo eben ein Bauer sein Land durch Mord verwirkt hatte. Dieses ward nun das erste Eigenthum des in der Geburt begriffenen Staates; so konnten die Pferde hier frei grasen und Jeder der zum Landtag kam, für seinen Bedarf Holz fällen. Den Lohn für seine Mühwaltung, einen Pfennig von jedem Einwohner, wandte Grim den Tempeln zu. Die Erbherren der Tempel und Gerichte müssen sich eins geworden seyn. Ohne ihren Gerichtssprengel zu Hause aufzugeben, setzten sie auf der ersten Landesversammlung zu Tingwalla eine Gerichtsbarkeit für das ganze Land ein, bei deren Handhabung sie gemeinsam thätig seyn wollten, unterwarfen sich dem allgemeinen Landrechte, welches Ulfliot aufstellte, und ernannten ihn, der selber kein Gode war, auf drei Jahre zur ersten Obrigkeit, deren Bestimmung war, während der Dauer des Landtags der Mund der Gesetze, der, wie man ihn auch nannte, Gesetzsprecher zu seyn. Durch Ulfliots Satzung gewannen die Bauern einen gewissen Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung. Wer den Inhalt der neuen Ordnung nach allgemeinen Theorieen über die Gewalt des Herkommens und die Nichtigkeit aller gemachten Gesetzgebung ermessen wollte, würde sehr irre gehen. Ich finde, daß man sich seines Lebens klar war. Man ließ Verhältnisse fahren, die durch die Auswanderung ihr Leben eingebüßt hatten, weder von Haulds ist mehr die Rede, noch von einem Odelsrechte, dessen künstliche Festsetzung nur in Streitigkeiten mit den in Norwegen verbliebenen Angehörigen verwickelt hätte; man begnügt sich ein Rückkaufs- und Vorkaufsrecht, das aber ausdrücklich vorbehalten seyn muß, gesetzlich zu machen. Die Kriegsverfassung fiel ganz weg, der Proceß ward ganz anders eingerichtet. In die Gerichtssprengel kam erst Ordnung in der Zeit nach Ulfliot auf Veranlassung einer schweren Blutschuld, deren gerichtliche Verfolgung durch Gewaltthaten gehindert ward und die am Ende vor den Landtag kam. Jetzt ward die Insel in Viertel und jedes Viertel in Gerichtsherrlichkeiten ge- zwischen 950 u. 970.

1) Henderson I, 73.

theilt. Tempel durfte auch fortan bauen wer wollte, und Gode seines Tempels seyn, aber der Staat erkannte fortan nur drei Gerichtsbezirke in jedem Viertel (mit Ausnahme des Norderviertels, dem man vier zugestand,) und in jedem Gerichtsbezirke drei Tempelgoden als Vorsteher an. Des Tempelgoden Recht und Pflicht war, von jedem Mitgliede seiner Gemeinde den Tempelzins zu erheben, in seinem Sprengel für sich nach Sicherheit und Ordnung zu sehen, jeden Frühling aber gemeinsam mit den beiden andern Goden des Gerichtsbezirkes zu bestimmter Zeit Gericht zu halten. Jeder Einwohner mußte sich zu einem dieser Gerichtsherren bekennen. Wie nun zu den Frühlingsgerichten sich immer drei Goden zusammenthaten, so hielten alle Viertels-Goden gemeinsam auf dem Landtage die vier Viertelsgerichte. Zu diesen aber kam später auf einen unten zu erwähnenden Anlaß noch ein fünftes Landtagsgericht, das daher so genannte Fünftgericht, dessen Bestimmung war, alle bei den andern Gerichten wegen Theilung der Stimmen unentschieden gebliebenen Rechtsfälle zu erledigen.

Ein (großes) Jahrhundert und darüber war seit der ersten Landnahme Ingulfs verflossen, die Abkömmlinge von sechs christlichen Ansiedlern waren so ziemlich alle in das Heidenthum zurückgefallen und hatten zum Theil selbst Götzentempel gebaut [1]), als König Olaf Trygguason seinen Bekehrungsversuch durch einen
998. Deutschen Priester Thangbrand machte, einen ungestümen Mann, in dessen Nähe es dem Könige selber unheimlich war. Thangbrand bekehrte ein Paar Häuser, aber die Mehrzahl war ihm feindlich; zwei Männer machten Schmähgedichte auf ihn, die er dann erschlug. Das konnte für Bekehrung nicht gelten. Nach zweijährigem Aufenthalt, als er drei Leute umgebracht hatte, kehrte er zum Olaf zurück, gab der Starrheit der Isländer so sehr alle Schuld seines schlechten Gelingens, daß der König alle Isländer, die sich gerade in Nidaros befanden, mit dem Tode bedrohte; doch gab er sich zufrieden, als sie die Taufe annahmen. Das nun war der Anfang. Als zwei Jahre später Priester Thormod unter dem
1000. Schutze der getauften Häuser von Norwegen nach Island kam, gelang es den Getauften, den damaligen Gesetzsprecher Thorgeir

1) Landn. V, 15. p. 380.

für ihr Anliegen durch Gaben zu gewinnen, wiewohl er noch Heide war. Anfangs zwar standen beide Parteien einander zu Tingwalla gewappnet gegenüber, und wenig fehlte, so wäre es zum Kampfe gekommen und die erste Verhandlung endigte so, daß man beschloß, sich fortan im Recht ganz von einander abzuscheiden als Heiden und Christen, Jeder für sich. In dieser feindseligen Stimmung verbrachte man die Nacht in den Buden, welche um Tingwalla erbaut waren. Aber den Morgen darauf berief sie Thorgeir wieder zur Versammlung. Hier setzte er in einer Rede aus einander, wie wichtig es sey zur Vermeidung von Zwietracht und Landesverödung, daß Alle an einem Gesetz und einer Sitte hielten. „Denn das steht einmal fest," sprach er, „wenn wir das Gesetz zerreißen, zerreißen wir auch den Frieden." Wirklich ward die Fortdauer der Einheit des Gesetzes beschlossen und auf diese Weise vermittelt: Jedermann sollte künftig Christ seyn und wer noch ungetauft im Lande, die Taufe empfangen; aber wegen des Kinderaussetzens sollte das alte Gesetz bestehen bleiben, imgleichen wegen des Pferdefleisch-Essens: ferner dürfe man den Göttern heimlich opfern, wenn man wolle, allein sobald Zeugen dazu kämen, müsse der Thäter das Land meiden. Aber die den Heiden gegebenen Vergünstigungen verschwanden, wie vorherzusehen war, in wenig Jahren vor dem christlichen Eifer [1]).

Um dieselbe Zeit brachte Olaf auch Grönland zum Christenthum durch Erichs, des Entdeckers, Sohn Leif, der sich bei ihm taufen ließ. Ein Priester ging mit dahin, nicht zum Wohlgefallen des alten Erich.

In demselben Jahre aber fand König Olaf in einer großen Seeschlacht sein Ende, welche nach Deutschen Nachrichten, den ältesten, die wir haben [2]), im Öresunde sich begab, nach Norwegischen und Isländischen Berichten aber an der Wendenküste bei einer uns unbekannten Insel, welche sie Svoldur nennen [3]). Den Tapfern fällte ein Verein der beiden andern Könige des Nordens,

1) Are C. 7. S. indeß unten S. 128.

2) Adam. Brem. II, 29. — inter Sconiam et Seland, ubi solent reges navali confligere bello.

3) So außer dem Mönch Theoderich C. 14 (Langebek V, 322), Mönch Oddur und Snorre.

Digitized by Google

des Olaf von Schweden und des Dänen Svein Gabelbart, dessen Seele Erich war, der also für den Tod seines Vaters des Jarlen Hakon Rache nahm. Als Alles verloren war, stürzte sich Tryggve's Sohn mit dem Reste seiner Schiffsmannschaft in die Wellen. Ein Gerücht ging, er habe sich an's Land gerettet und man schrieb Erzählungen von seinen Reisen. Norwegens Geschichtsschreiber, der Isländer Snorre zeigt hier, daß es ihm auf Geschichte, nicht auf die Fülle der Abentheuer ankommt, er führt die alten Lieder des Skalden Halfred an, der bei Olaf Trygguason in hohen Ehren stand, die dem tröstlichen Gerüchte mit Bedauern widersprechen.

Fünftes Kapitel.

Norwegen.

Von der ersten Pflanzung des Christenthums bis zur Unterjochung des Norwegischen Staates durch seine Kirche. 1000 — 1177.

Die Sieger theilten sich in Norwegen, trugen aber den größesten Theil Hakons Söhnen, Erich und Svend zu Lehn auf. So kam Norwegen wieder unter regierende Jarlen. Beide Brüder waren getauft, hielten es aber während ihrer Regierung mit dem Christenthum so, daß jeder es damit nach Belieben halten konnte. Die Hauptstelle nahm der vielversuchte Erich ein, der eine Tochter von König Svend zur Ehe hatte. Er nahm seinen Sitz in seiner Väter Hallen zu Lade, ließ das verhaßte Nidaros verfallen, half sonst als treuer Lehnsmann seinem Schwager Knud dem Mächtigen
† um 1017. bei der Eroberung von England, und hinterließ bei seinem Tode daselbst seinem Sohne, dem jungen Hakon, seine Macht in der Heimath. Dieser genoß ihrer nicht lange. Denn kaum war der Tod des Helden Erich verlautet, als sich ein Ururenkel von Harald Schönhaar regte, Sohn jenes Unterkönigs Harald, des sogenannten Grönländers. Das ist Olaf der Dicke, nach seinem Tode als Olaf der Heilige überall im Norden gefeiert. Er hatte nach

Digitized by Google

seines Vaters frühem Tode bei angesehenen Verwandten Jugendpflege gefunden, ward von Olaf Trygguason zur Taufe gehalten. Früh kämpfte er viel in Schweden, nachher in England auf der Seite der Gegner Knuds. Jetzt machte er sich nach Norwegen auf und hatte das Glück, gleich bei seiner Ankunft den Jarlen Hakon, der sich gar nichts dergleichen versah, auf der See gefangen zu nehmen. Als freilich Jarl Svend mit über 2000 Mann im Felde erschien, mußte Olaf sich vor der Hand auf seine Schiffe zurückziehen. Da er aber bereits in den Uplanden und einem Theile von Trondhjem anerkannt war, so gelang ihm eine Seeschlacht gegen die Übermacht und Svend flüchtete nach Schweden, starb dort bald. Sein Neffe Hakon lebte in Dännemark; er war auf seinen Eid, nie gegen Olaf kämpfen zu wollen, aus der Gefangenschaft entlassen.

Olaf erkor Nidaros zu seinem Sitze, baute die vom Jarlen Svend kürzlich verbrannte Stadt größer wieder auf, baute die St. Clemenskirche daselbst. Als die neue Königsburg fertig war, fand man einen großen Saal darin mit zwei Thüren einander gegenüber. In der Mitte des Saales war der königliche Hochsitz, rechts davon [1]) saß der Hof-Bischof [2]) Grimmkell mit seinen Priestern, links die Räthe (rádgiafár) des Königs. Auf einem andern erhöhten Sitze, dem König gegenüber, saß sein Staller, der erste Mann bei Hofe und im Staate nach dem Könige, und der gewöhnliche Vertreter des Königs auf den Landesversammlungen [3]); das war Biörn der Dicke; um ihn saßen die sogenannten Gäste, welches Hofbediente niederen Ranges waren. Ihrer waren 30, aber 60 Hirdmänner, Hofleute höheren Ranges, hielt der König; beide standen auf Sold und der König gab für sie ein Hofrecht. Die Hirdmänner schliefen in einem großen Gemache beisammen und in einem besondern Zimmer ward Hofgericht gehalten. Noch waren, außer vielen Sclaven, 30 Hofbediente da,

1) innar frá, Snorre, Olafs des Heiligen Saga, C. 55, gewiß richtig von Schöning ad dextram übersetzt und utar frá, ad sinistram. So wird ganz einfach die Stelle im Knud Witherlagsret in meinem B. I, 150 erklärt.

2) hirdbiscop.

3) Über die Pflichten des Stallers vgl. mit Snorre's C. 55. auch C. 67 und 68.

(hier Hauskerle genannt) zu häuslichen Verrichtungen und zur Bedienung. Das Schloß war ohne Zweifel ein Prachtgebäude — nach der Art der Zeit. Das will sagen, es war ganz von Holz gebaut, aber von den dicksten Stämmen des Waldes, horizontal auf einander gelegt, äußerlich gegen die Unbilden der Luft durch einen Theeranstrich geschützt, innerlich die Lücken der Wände mit Moos verstopft, und die Zimmer-Wände außerdem mit buntem Tuche verziert. Das Dach war von Sparrwerk, mit dünnen Brettern bekleidet, vielleicht noch dazu mit dünner Birkenrinde überzogen. Die Hauptsache war in jedem Hause das Gast- und Speisezimmer, welches im Königshause nicht zugleich die Küche war. Die ansehnliche Größe dieses Saales machte den vornehmen Mann, aber die innere Einrichtung war im Ganzen überall die gleiche. Überall die nackte Erde der Fußboden, der bei festlichen Gelegenheiten mit Stroh bestreut wird, überall keine andere Zimmer-Decke als das Hausdach, welches nur etwa theilweise durch eine Halbdecke versteckt wird, um hinter derselben die Speisekammer, die Kleiderkammer oder auch die Schlafkammer für untergeordnete Mitglieder des Hauses anzubringen; überall das Feuer in der Mitte des Saales, entweder auf dem bloßen Erdboden oder auf einer Erhöhung von Feldsteinen brennend, und welches Jahr aus Jahr ein zu allen Tages- und Jahrszeiten brannte, und über dem Feuer die große Klappe im Dache, die geöffnet werden kann, um den Rauch herauszulassen, die aber auch verschlossen dem Lichte seinen einzigen Eingang in den Saal, der bei Bauern das ganze Haus ausmacht, gewährt. In dem Rahmen der Klappe ist nehmlich durchsichtiges Fischgedärm ausgespannt, oder man nahm auch die durchsichtige Haut dazu, welche bei dem Hornvieh die inneren Rippen bedeckt. Denn Luft- und Lichtklappen an den Seitenwänden waren noch nicht im Brauch, und Glasfenster waren noch im zwölften Jahrhundert eine ausnehmende Seltenheit. So findet man auch Schornsteine und Öfen erst zu König Olaf Kyrre's Zeit. Darum brannte das Feuer auch gern die ganze Länge des Saales hinauf, zumal man nach uralter Sitte die Becher dadurch heiligte, daß man sie sich über das Feuer hinweg zureichte. Die Einrichtung aber im Königssaale, der für 7—800 Tischgäste zureichen mochte, war diese. Er bildete ein Oblong. Die beiden längsten

Digitized by Google

Seiten lagen stets gegen Süden und Norden, die beiden Haupteingänge waren in der westlichen und östlichen Wand. Wenn man durch die östliche Thüre eintrat, sah man auf beiden Seiten eine Reihe Bänke der Länge des Saales nach aufgestellt, zwischen welchen die brennenden Scheiterhaufen eine Art Scheidung bildeten; die linke (südliche) Saalseite war die vornehmere. Hier stand in der Mitte der Reihe der im Königshause mit Teppichen verzierten Bänke, wozu sich für einen geehrten Gast auch noch ein Kissen fand, der königliche Hochsitz nach Norden gekehrt[1]) mit seinen künstlich ausgeschnitzten Seitenstücken, mit seinen verzierten Säulen. An der rechten (nördlichen) Saalseite, dem Königssitze gegenüber stand des Stallers Sitz, ebenfalls ein Hochsitz, mit den Bänken verglichen, aber niederer als der königliche. Vor den Bänken standen Tische, welche nach der Mahlzeit weggenommen wurden; die innere Seite der Tische diente zum Gebrauche der Aufwärter, welche das Essen auftrugen und Bier und Meth einschenkten. Nur wenn die Gesellschaft zu groß war, um auf den langen Bänken Platz zu finden, setzte man Schemel vor die Tische, an welchen man den geringeren Gästen ihren Platz gab. Am westlichen Ende des Saales war oft eine Erhöhung angebracht, die ein niedriges Gitter umgab; hier nahmen manchmal die Frauen speisend an den Gastmahlen Theil; die vornehmste saß in der Mitte. Gewöhnlich befanden sich die Betten an den Wänden des Saales, wie Schränke, die man schließen konnte, eingerichtet und die Hausgäste hatten gern ihr Bette gerade hinter ihrem Tischplatze; der Hausherr pflegte mit seinem Weibe das Lager hinter jener Erhöhung zu theilen, welche für das gemeinsame Mahl der Frauen eingerichtet war[2]).

1) Eben deßhalb ist mir die Herleitung des Wortes andvegi oder öndvegi, der auch Grimm, Gramm. II, 715 beitritt, von der Sonne gegenüber verdächtig, zumal da beide Sitze, der des Königs und des Stallers, diesen Namen führten, wie in der Stelle der Genealogia regum Norvegiae, die Erichsen zur Sage Gunnlaug-Mörenzunges giebt S. 138, ausdrücklich sieht; der des Stallers hieß der nördliche Andvegi. Darum möchte ich fast eher glauben, daß die Bedeutung Wandsitz ist von and, gegen und vegr, Wand.

2) Steenbloch, über die Wohnhäuser der alten Skandinavier. Neues staatsbürgerliches Magazin VI, 491 ff.

In Norwegen stand es mit dem Christenthum so, daß die meisten Einwohner zwar getauft waren, aber fast niemand etwas von der christlichen Lehre wußte, mit Ausnahme allenfalls von Wigen. Unter den Jarlen hatte jedermann leben dürfen wie ihm gelüstete und so hatte die heidnische Weise überall wieder die Oberhand gewonnen. Das Einfachste war beide Hülfen zum Wohlergehn zu verbinden, für gewöhnlich etwa, wie der Isländer Helge that, sich an Christum zu halten, bei Seereisen aber und wichtigen Unternehmungen sich zu Thor zu wenden [1]). Der dicke Olaf will aber plötzlich nichts dulden als der Christen Kirchenordnung; noch unbarmherziger als Tryggve's Sohn verfährt er bei'm Durchziehn des Landes mit Verweisung, Lähmung, Blenden, Aufhängen, Köpfen, und allenthalben setzt er Priester ein. Auch dringt er mit den Orkaden und Färörern durch, daß die ihre Abhängigkeit wieder völlig anerkennen und Zins geloben. Mit der Zahlung freilich sah es mislich aus. Der König machte die Erfahrung, daß ihm zwei Schiffe, die er um den Zins zu hohlen nach den Färörn sandte, gar nicht wiederkehrten und als er abermals schickte, sein Beamter ermordet ward. Von den Isländern verlangte Olaf, sie sollten seine Unterthanen seyn und ihm, wie man in Norwegen that, ein Landgeld und ein Nasengeld (Kopfgeld) von einem Pfennig geben, welcher Pfennige zehn auf eine Elle von dem dicken Wollenzeuge, das Wadmal hieß, gingen; auch verlangte er die kleine Insel Grimsöe im Norden von Island zum Eigenthum; hier ließ sich eine Besatzung unterbringen. Alles das aber schlug der Landtag der Isländer ab, meinte, mit den Königen sey es so bewandt, daß sie bald schlecht, bald gut ausfielen, besser sey die Freiheit zu behalten, man wollte weder von einer Abtretung, noch von irgend einer Abgabe als Schuldigkeit etwas wissen, wohl aber wollte man Freundschaftsgaben, wie Falken, Pferde, Zelte und Segel senden, wenn man dafür des Königs Freundschaft gewinnen möchte. Und dabei blieb es, obgleich Olaf den Versuch machte, die Sache dadurch zu zwingen, daß er eine Anzahl Söhne angesehner Isländer in Norwegen fest hielt. Er begnügte sich am Ende mit dem Zins von einer halben Mark, den Jeder, der Handel zwi-

1) Landnamabok p. 231.

orwegen und Island trieb, entrichten mußte [1]). König war außer Stande, diese Dinge zu verfolgen, weil er sich durch seine Thronbesteigung mit Schweden und mit Dännemark gänzlich verfeindet hatte. Der Schwedische König Olaf Schooßkönig, der erste christliche Beherrscher von Schweden, war so aufgebracht, daß man jenen in seiner Gegenwart nur den dicken Mann nennen durfte. Er hätte gleich Krieg angefangen, aber seine Bauern wollten von einer Eroberung von Norwegen durchaus nichts wissen; viel vortheilhafter, meinten sie, sey es, wenn man ja Krieg wolle, sich nach Osten gegen Finnland, Karelien, Esthland, Kurland zu wenden, aus welchen reichen Gebieten des Königs Vorfahren große Einkünfte gezogen. Sie nöthigten ihren König sogar, dem Olaf von Norwegen seine Tochter zur Ehe zu geben; ja als er seine Zusage zu brechen Miene machte, drangen sie ihm seinen Sohn Anund Jakob als Mitregenten auf. Jetzt schloß Olaf Frieden und nach seinem Ableben war zwischen den beiden Schwägern Olaf und Anund Jakob das Verhältniß so gut, daß sie gegen Knud den Mächtigen treu zusammenstanden.

Bei Gelegenheit der Schwedischen Händel reifte eine erwünschte Frucht innerer Entwickelung. Die Nothwendigkeit an der ausgesetzten südlichen Landesgränze zu verweilen, brachte den König auf den Gedanken, hier einen festen Platz zu gründen. Er erbaute am Raumafluße, im Norden von einem großen Wasserfalle, Sarp genannt, die Festung Borg, auch Sarpsborg geheißen 1016, umgab den in den Fluß vorspringenden Platz mit einem Walle von Holz, Erde und Steinen, baute Kirche und Königshaus hinein und wie er mehrmals hier überwinterte, sah er unter seinen Augen hier einen Handelsplatz entstehen. Er that mehr. Die Landesversammlung, welche jeden Sommer zu Eidsvold nach dem Heidsiviſchen Gesetze für einen Theil der Uplande tagte, war offenbar für die südlichen Seefylken von Norwegen ungünstig belegen. Der König gründete für diese Obergericht und Landesversammlung zu Borg, das Borgarting, wie man es nannte, und erweiterte zugleich nach der großen Gewalt über die Gesetzgebung, die ihm beiwohnte, das Gebiet des Heidsiviſchen Gesetzes beträcht-

1) Snorre a. a. O. S. 134. 135. 138. 146. 148. Are S. 2.

lich nach Norden hin [1]). Von nun an gab es vier große Landgerichte in Norwegen, die aber damals noch nicht ganz Norwegen befaßten; dazu kam es erst über 200 Jahre später. Wohl aber mag man an dem Allem, was dieser König gründete, begreifen, wie es zugeht, daß die Zeit des heiligen Olaf, die so schwer zu durchleben war, in den Gesetzen der Nachwelt stets nur als der Anfangspunkt einer neuen Heilsordnung erscheint. Denn ganz unmöglich konnte es bei der bisherigen Gesetzgebung bleiben, seit der Glaube anders werden sollte. Hakon der Gute war zwar ein eifriger Christ, und seine Gesetzgebung hat ein dankbares Andenken hinterlassen, aber er durfte mit seinem Christenthum darin nicht laut werden, es ist undenkbar, daß er die Anrufung der Asen bei'm Gerichtsschwur ändern, die Aussetzung der Kinder hätte verbieten dürfen. Olaf Tryggve's Sohn herrschte zu kurz, als daß er hierin etwas hätte begründen mögen. Aber dieser Olaf ließ sich häufig in Trondhjem die Gesetzgebung vortragen [2]), wie sie von dem guten Hakon zu Frosto festgestellt war, zog die verständigsten Mitchristen zu Rathe, schnitt weg und setzte zu nach seinem Gefallen. Daneben faßte er mit Bischof Grimkel und andern Geistlichen ein eigenes Christenrecht (Kirchenrecht) ab. „Das Recht des himmlischen Volks," singt Sighvat. In beiden Werken ward beseitigt, was nur irgend mit dem Christenthum, wie man es damals faßte, zu streiten schien. Keinem Norwegischen Könige ist es so leicht geworden, Gesetze vorzuschreiben; denn sie waren die natürliche Folge des über das Heidenthum erfochtenen Triumphes. Die Bauern unterwarfen sich der Satzung. Um so mehr verdroß es ihn, wenn er von Island vernahm, daß dort getrost Pferdefleisch gegessen ward und Aussetzung der Kinder nach wie vor statt fand [3]).

Es ist im Verlaufe der Dänischen Geschichte schon erzählt
1025. (I, 107 ff.), wie Olaf die Aufforderung Knuds, sein Lehnsmann

1) Snorre a. a. O. C. 120. C. 59. zu Ende.

2) telia, nicht vorlesen, wie die Dänische Übersetzung sagt, obgleich die Annahme, daß es aufgeschrieben war, damit nicht verworfen werden soll. Das geschriebene Frostelov, worauf sich König Hakons des Alten Frostelov mehrmals bezieht, war aber ohne Zweifel dieses von Olaf dem Heiligen redigirte Buch, abgesehen von manchen Umgestaltungen, die ihm zwei dazwischen liegende Jahrhunderte gegeben hatten.

3) Snorre a. a. O. C. 56.

Digitized by Google

zu werden zurückwies und in welche große Gefahr Dännemark durch den vereinten Anfall der Schweden und Norweger gerieth, während Knud fern in Italien war. Allein seine Rückkehr führte die Rettung herbei, und als Knud nun vollends mit großer Macht an Norwegens Küste erschien und weder Schätze noch Versprechungen sparte, kostete Olaf die bittere Frucht seines unbarmherzigen Bekehrungseifers. Er mußte fliehen. Die vielgeliebte Jarlenherrschaft unter einem auswärtigen Lehnsherrn ward in der Person des Hakon, des Nachkommen der alten Lade-Jarle, hergestellt. Jetzt hoffte man wieder, nicht auf das Heidenthum, denn dessen Untergang war ringsum in allen Reichen entschieden, aber auf die Rückkehr der Vortheile der alten Vielherrschaft, der die frühere Dänenhoheit günstig gewesen war, die neben dem alten Jarl Hakon fünf kleine Könige von Schönhaars Stamme in den Uplanden hatte aufkommen lassen, die erst durch König Olaf entsetzt waren. Mit der Vielherrschaft stand der freie Seeraub an den Norwegischen Küsten in enger Verbindung. Diesen hatte aber Olaf unerbittlich mit dem Leben oder doch dem Verluste von Gliedmaßen gestraft, hatte keine Geldbußen angenommen, und Vornehm oder Gering galt ihm gleich [1]). Als Jarl Hakon bald darauf zur See umkam, versuchte der vertriebene König zwar die Rückkehr, erlag aber vor der Übermacht bei Stickleſtad. Ein Heer von 12,000 Mann stand gegen ihn.

1027. 1028. 1030. Juli 29 [2]).

Allein die Strafe blieb nicht aus. Man empfing aus Knuds Hand seinen Sohn, den Dänen Svend zum König und erduldete schwere Demüthigung, bis nach vier Jahren der Sohn des dicken Olaf, der jetzt schon überall der Heilige hieß, Magnus vielersehnt erschien und den Norwegern heimische Herrschaft wiedergab. Er führte den Kirchenzehenten ohne Widerstand zu finden ein [3]), traf mehrere Veränderungen in der Zusammensetzung der großen Landesversammlungen und ließ seine das Trondhjemer Land angehenden Gesetze in ein Buch schreiben, welches man Graugans nannte [4]). Seine Regierung gereichte zum Seegen des Lan-

1035.

1) Snorre S. 192.

2) S. Bd. I, 112. Note 1.

3) Hakon Adalsteins Guletings Lov. Balk I. c. 7. Bei Paus I, 12.

4) Snorre, Magnus des Guten Saga S. 23. Sverrirs Saga S. 117

Digitized by Google

des, seit er dem Volke seines Vaters Tod verziehen hatte, und so wunderbar wandten sich die Geschicke, daß nach wenig Jahren Magnus der Gute auf friedlichem Wege den Thron von Dänne-
1042. mark bestieg, dessen Königshaus ausgestorben war. Jetzt setzte Norwegen seines Theils einen Jarlen über Dännemark, allein die Folgen waren dieselben. Der Jarl Svend Estrithson wollte unabhängig, ja wenn es möglich wäre König seyn, und so unsieghaft er war, er setzte durch die Beharrlichkeit des Volks sein Vorha-
† 1047. ben, wenn auch erst nach Magnus Tode durch. Des guten Mag-
Aug. 9. nus Nachfolger und mehr als das, der Mann, mit dem sich Magnus sein Reich zu theilen genöthigt sah, war Harald der Harte, der sich rühmen konnte, durch seine Mutter ein Halbbruder des heiligen Olaf zu seyn und dessen Vater ebenfalls vom Mannsstamme Schönhaars war [1]). Der vielgewanderte Held, dem reiche Schätze, im Griechischen Kaiserdienst erstritten, zu Gebote standen, ward in seiner Riesengröße daheim mit Staunen betrachtet; sein Vaterland hatte ihn nicht gesehen, seit er fünfzehnjährig bei Stickelstad zur Seite des heiligen Olaf kämpfte. Er galt für den klügsten König, den dieses Land je besessen. Selbst Dichter, liebte er die Isländer, die damals schon für die Ersten im Norden in der Kunst des Heldengesanges galten, und ward gern von ihnen gefeiert. Als auf Island Theurung war, ließ er vier Schiffe mit Mehl dahin abgehen und befahl, das Schiffpfund solle nicht über 100 Ellen Wollenzeuch (Wadmel) kommen [2]). Auch

---

Anfang. Aus dem in der vorigen Note angeführten Gesetze Balk I. ergiebt sich, daß Magnus auch für Guletingslag gesetzgeberisch thätig war. Man wird von dem einen Gesetze auf das andere schließen können.

1) Harald Schönhaar.
|
Sigurd Rise.
|
Halfdan.
|
Sigurd Syr.
|
Harald Haarderaade.

2) Snorre in Haralds des Harten Saga C. 36. T. S. Thorlacius (in dem von ihm nach Schönings Tode herausgegebenen dritten Bande der großen Kopenhagner Ausgabe des Snorre, p. 96) schätzt diesen Preiß auf 4 Speciesthaler. Er glaubt, das Schiffpfund habe, wie heutzutage, 340 Pfund betra-

nahm er Bedürftige von dort, insofern sie in Norwegen ihr Auskommen zu finden hoffen konnten, willig auf. Hatte sein Bruder, der heilige Olaf den Isländern Bauholz geschickt, damit sie eine Kirche an dem Orte ihres Alting, zu Tingwalla aufstellen konnten, so schickte er ihnen eine Glocke in die Kirche. Jeder Besuch aus Island wußte seine Freigebigkeit zu preisen. So fand endlich ein König von Norwegen den rechten Weg aus, der mit diesen Insulanern einzuschlagen war, und wer weiß, wie weit er mit ihnen gekommen wäre, hätte ihm seine brennende Kriegeslust Ruhe gegönnt! So viel er that, um Nidaros in Aufnahme zu bringen, die Stadt war ihm zu weit vom Svend Estrithson entfernt, der schon sich König von Dännemark zu nennen wagte. Darum erbaute Harald die Stadt Oslo im Süden, später Opslo gesprochen, da wo heute Christiania liegt. Von hier ergossen sich seine unzähligen Überzüge über Dännemark, die fast immer siegreich, beutereich waren. Die Bauern folgten ihm gern, obgleich es Zeiten gab, da er tiefverhaßt war. Der im Volk allgefeierte Held war Einar Tambeskelver, der trefflichste Bogenschütze seiner Zeit. Als er an König Olaf Trygguasons Seite den Todeskampf kämpfte und ihm zuletzt die Bogensenne zersprang, galt es für kein leeres Prahlerwort als er dem Könige zurief: „hier barst Norwegen." Jetzt lebte er als Greis hochgeehrt im Trondhjemschen, und alle Lehen, womit Magnus seine Treue belohnt hatte, ließ ihm Harald. Aber der König ertrug es nicht, daß er ihm heftig auf den Landstingen widersprach, oft um das Landrecht zu retten vor des Königs Willkühr, manchmal aber auch, wo es die Seinen galt, das Recht durch die Gunst, die er bei den Bauern hatte, zu beugen [1]). Ganz unerträglich aber war es, daß er manchmal mit 8 oder 9 Langschiffen und an 500 Mann nach Nidaros kam. Der König lud ihn um eines Vergleiches Willen mit ihm vom Ting in seine Gerichtsstube zu kommen, die in der Königsburg am Nidfluſſe war. Der König ließ die Lichtklappe schließen, bis auf eine kleine Öffnung; als Einar eintrat, ward er in der Dunkelheit erstochen [2]). Harald

gen; das Pfund Mehl sey somit den Isländern auf 1½ Skilling Dänisch gekommen.

1) Snorre C. 45.

2) Snorre C. 45. Diese Stelle scheint zu zeigen, daß damals noch die

Digitized by Google

schloß mit Dännemark nur Friede, um einen anderen Eroberungs-
1066. krieg in England zu beginnen. Die Schlacht von Stamford-
Sept. 25. bridge, in die er unvorbereitet verwickelt ward, steckte seinen Thaten ein Ziel. Ein Pfeil durchschnitt ihm die Gurgel.

Das fortwährende Gefallen der Norweger an der Mehrherrschaft zeigte sich darin, daß die beiden Söhne des gefallenen Königs das Reich theilten. Magnus (II.) regierte nur den ersten Winter allein; als sein jüngerer Bruder Olaf, der den Englischen Zug mitgemacht hatte, heim kam, trat er ihm den Südosten als eigenes Reich ab. Mit andern Worten, er nahm für sich die Lande, wo Froste-Recht und Heidsiv-Recht galt, das will sagen Land Trondhjem nebst allen Fylken bis zum Vorgebirge Stad, und die Uplande; die Lande des Gulerechtes, von Stad bis Lindesnäs hinab und die des Borgarrechtes d. i. Wigen stellte er seinem jüngeren Bruder anheim [1]). Da Magnus im dritten Jahre seiner Herrschaft an einem fürchterlichen Übel starb, so war diese Ordnung vorübergehend, Olaf Kyrre das heißt, der Ruhige, Friedliche, ward Alleinherr. Wenn man bloß die christlichen Olafs in der Königsreihe gelten läßt, so ist er Olaf III. Er hatte eine Tochter Svend Estrithsons zur Ehe und hielt guten Frieden mit Dännemark. Ein schöner Herr, mit einem gelben Haar wie Seide und den leuchtendsten Augen, leutselig, kein besonderer Redner in der Landesversammlung, aber voller Huld und Scherz im Gelage, fand Olaf an dem Hofleben des Auslandes Geschmack. Er verdoppelte den Hofstaat, so daß nun 120 Hirdmänner, 60 Gäste, 60 Hofbediente waren, vermied aber um so mehr den Bauern, zu deren Obliegenheiten die Aufnahme des Königs gehörte, mit Bewirthungen zur Last zu fallen. Er versetzte den Hochsitz seiner Väter im Königssaale, der, nach Norden schauend, die Mitte der langen Bank einnahm, auf die kurze Querbank der

Klappe im Dache aus Brettern bestand, und also ganz geöffnet seyn mußte, um im Zimmer sehen zu können. Konungr let snúa *fiöl* fyrir *liórann*, oc var lítit opit á. Jene Öffnung im Dache hieß lióri.

1) Daß dieses die Art und Norm der Reichstheilung war, zeigt sich später bei der Reichstheilung der Söhne von Beiden. Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 1., vgl. C. 2. wie Magnus sich in sein Guletingslag zurückzieht. So heißt das Land, welches den Gesetzen gehorchte, die auf dem Ting der Insel Gulöe, im Norden von Hordaland gegeben wurden.

Digitized by Google

schmalen Saalseite und, was viel mehr bedeutete, er löschte das heilige Feuer aus, das noch aus dem Heidenthum herüberschien, und ließ Öfen setzen. Auch die Trinkgefäße aus Thierhörnern verschwanden, aus welchen die früheren Könige so feierlich zutranken, und Pokale traten an die Stelle, von Mundschenken, die des Königs Tisch umstanden, gefüllt, und Kerzenträger standen ebenfalls da, die so viele Kerzen hielten, als angesehene Männer zu des Königs abgetrennter Tafel gezogen waren. Vor dem Tische des Königs stand, nur durch den Schenktisch (trapiza) davon getrennt, die Stallers- (Marschalls-) Tafel, an welcher außer dem Staller auch andere geehrte Hofbeamte saßen, gerade im Gesichte des Königs. Da durch diese Veränderung des königlichen Sitzes der weibliche Theil der königlichen Familie und der weibliche Hofstaat von seinem bisherigen eingegitterten Platze verdrängt war, so wird damals schon die Königinn mit den angesehensten Damen an der linken Seite Platz genommen haben, obgleich dessen erst ungefähr hundert Jahre später ausdrücklich gedacht wird [1]); die übrigen Damen saßen an der Marschallstafel zur rechten Seite des Stallers, so daß die ganze Damenreihe ununterbrochen fortging, nur daß der Schenktisch dazwischen stand. Zur selben Zeit kamen die ausländischen kostbaren Trachten auf, die Stiefel, die zu den Waden hinauf geschnürt oder auch mit goldnen Ringen an den Waden festgehalten wurden, die Röcke, zu beiden Seiten mit Schnüren in Falten gezogen, und mit den fünf Ellen langen Ärmeln, die so eng waren, daß sie mit durchgezogenen Riemen angethan und bis zur Achsel gefältelt werden mußten. Die Schuhe wurden mit hohen Hacken, mit Silber gestickt, zu Zeiten auch mit Gold belegt getragen [2]).

Das Alles deutet auf Zunahme des friedlichen Verkehrs mit dem Auslande. Der König fügte den drei Städten Norwegens

---

1) Im alten Norwegischen Speculum Regale (Kóngsskuggsiá). Snorre hat in den Capitein 2—4. der Olaf Kyrres Saga nichts von diesem Punkte. Suhm IV, 766. Vgl. Falsen, Norges Hist. II, 132.

2) Vgl. was Bedel-Simonsen über die Trachten des Dänischen Adels in der Ritterzeit aus den Kämpewiser zusammenstellt. Molbech, Nordisk Tidsskrift. III, 240. Diese Tracht scheint der Vorwurf, ärmellos und ohne Rücktheil zu seyn (Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 8. p. 204), zu treffen.

Digitized by Google

Nidaros, Oslo und Sarpsborg noch eine vierte, Bergen, hinzu, die bald zum ansehnlichen Handelsplatz erwuchs [1]). Eine hölzerne Kirche dort, die schon früher angefangen war, baute er fertig, und legte den Grund zu einer steinernen, die aber gar langsam fortschritt. Rascher ging es mit der steinernen St. Margarethen Kirche, welche die Gildenbrüder in Nidaros bauen ließen. Aber auch der König legte hier den Grund zu der St. Olafs Steinkirche, deren Altar über der Stelle, an der der wunderthätige Leichnam lag, erbaut ward. Olaf liebte die städtische Kraft, die sich in dem Gildenwesen zu entwickeln begann, aber die Weise, wie die Gelage bei den Gildenbrüdern Haus um Haus gingen, misfiel ihm; er ließ darum in jeder Stadt ein Gildenhaus errichten und in diesem mußten die Gelage fortan gehalten werden, wozu eine eigene Glocke das Zeichen gab. Der König richtete auch Gasthöfe in seinen Handelsstädten ein; zu Trinkgelagen dort mußten die Theilnehmer ordentlich Hand in Hand ziehen. Denn er begehrte Maß und Regel überall.

† 1093. Sept. 22. Als Olaf friedlich, wie er lebte, gestorben war; denn der Zug gegen England, wozu er Knud dem Heiligen mit 60 Schiffen helfen wollte, kam ja nicht einmal zu Stande [2]); theilte sich abermals das Reich. Denn die in Wigen nahmen zwar seinen Sohn Magnus III., den man Magnus Barfuß nennt, zum König, die Uplande aber und Trondhjem wurden durch den Einfluß einiger Großen bestimmt, den Hakon, Sohn Magnus II., auf dem Öreting [3]) unweit Nidaros zum König zu erheben. Es ward eine Theilung des Reiches vermittelt, in derselben Art wie sie zwischen den Vätern der beiden Könige ein Paar Jahre lang statt gefunden hatte. Als aber Hakon seinen Thröndern und Upländern alle Eingangs- und Ausgangs-Zölle [4]) erließ, fühlte Magnus, daß darin ein lästiger Zwang für ihn liege; er mußte es eben so machen oder eine ungeliebte Herrschaft führen; denn seine Kaufleute waren ge-

1) Vielleicht erbaute er auch Stavanger, meint man; die Erbauung mehrerer Städte schreibt ihm Snorre zu.

2) S. Bd. I, 199 f.

3) Eyra-þing. Snorre, Magnus Barfuß Saga C. 1.

4) Land-aura. Snorre a. a. O. Vgl. Olafs des Heil. Saga C. 71. Torfaeus Hist. Norv. III, 411.

Digitized by Google

gen In- und Ausland im Nachtheile. Da regte sich der wilde Geist seines Großvaters in ihm und es ließ sich zum bürgerlichen Kriege an, oder vielmehr dazu, daß alle Norweger zu dem gütigen Hakon überträten, als dieser plötzlich starb. Magnus, unehelich † 1095.
geboren, aber auch im Äußeren des harten Harald Ebenbild, setzte sich nun mit Strenge in den Besitz des ganzen Reiches. Auf einem großen Seezuge nach Westen stellte er die Herrschaft Norwegens über die Orkaden wieder her, indem er statt der bisherigen beiden widerspänstigen Jarle seinen Sohn Sigurd dort einsetzte und dem Unmündigen Räthe zur Seite stellte, nahm die Hebriden und verheerte die Insel Man, nahm selbst Anglesea [1]) ein und behauptete diese zu Wales gehörige Insel gegen zwei dort eingedrungene Normännische Grafen. Tiefer nach Süden als Anglesea war kein König von Norwegen je gedrungen. Da ehrten ihn die von Wales mit Geschenken und er schiffte nach Man zurück. Diese Insel hielt er fest, vereinigte sie und die Inseln im Osten von Schottland, nebst den Hebriden und Orkaden zu einem Königreiche, dessen Beherrschung er ebenfalls seinem neunjährigen Sigurd übertrug, der nun als König mit der Königstochter von Connaught verlobt ward. 1098
Auf diese ruhmvoll beendigte Unternehmung ließ Magnus einen u. 1099.
mehrjährigen Eroberungskrieg, gegen Schweden gerichtet, folgen, der nach manchem Wechsel des Glückes auf einer Gränzversammlung der drei Skandinavischen Könige sein Ende gewann; König 1101.
Erich Eiegod war der Vermittler [2]) und Magnus nahm König Inge's Tochter, Margareten zur Ehe, die nun Fridkolla, Friedensstifterinn hieß. So viele uneheliche Kinder der König zählte, diese rechtmäßige Ehe blieb unbeerbt. Der Gedanke an die schönen Gebiete im Westen ließ den König nicht los, man sah ihn und Viele seines Hofes auf den Straßen von Nidaros in der Bergschottentracht, mit nackten Beinen und kurzem Rock einhergehen;

1) Monia in den Annalen der Insel Man genannt und wohl von Mannia, Man, zu unterscheiden. Das Brettland des Snorre ist Wales. Übrigens ist die für Snorre ehrenvolle Übereinstimmung seiner Nachrichten mit dem Chronicon Regum Manniae ab a. 1066 — 1266. bei Langebek III, 209 ff. und den besten Englischen Quellen, besonders dem Ordericus Vitalis, sehr bemerkenswerth. Vgl. sonst Lappenberg, Gesch. von England II, 179 — 182.

2) S. oben B. I, 211.

Digitized by Google

daher sein Volksname Barfuß [1]). Die Jahrbücher der Insel Man erzählen, daß Magnus dem Könige von ganz Irland Murdog sagen ließ, er solle zum Zeichen seiner Unterwürfigkeit ein Paar Schuhe seines Lehnsherrn am Weihnachtstage im eigenen Pallast über den Schultern tragen, in Gegenwart der Gesandten, die sie ihm überbrächten, und Murdog habe sich dem gefügt. Gewiß ist, Magnus griff nach der Krone von Irland, wie sein Großvater nach der Englischen. Beiden folgte die Kraft des Landes. Der Anfang des Magnus war günstig, Dublin fiel; als aber der König sich unvorsichtig mit einer Abtheilung seines Heeres
1103. zu tief in's Land wagte, ward er abgeschnitten und erlag mit Allen,
Aug. 24. die mit ihm waren. Die Leiche des noch nicht dreißigjährigen Königs fand in Irland christliches Begräbniß. Die Norwegische Flotte verließ die Küste von Ulster, schiffte zu den Orkaden und brachte den jungen König von dort nach Norwegen. Den Orkaden stand nun wieder ein Jarl Norwegens vor.

König Magnus trug in seiner letzten Schlacht über dem Harnisch ein rothseidenes Wams, auf welchem vorn und hinten ein goldener Löwe gestickt war, so auch im rothen Schilde den goldenen Löwen. Eben so trug sich sein Staller Eyvind [2]). Man erkennt hierin den Grund des Norwegischen Reichswappens.

Nach dem was geschehen, konnte jenes gewaltige Inselreich, von Magnus gegründet, keinen Bestand haben, aber es löste sich doch das Verhältniß keineswegs gänzlich auf. Wir vernehmen im Jahre 1167 von einem Könige von zwei und dreißig Inseln, die zwischen Irland, Schottland und England liegen, welcher bei jeder Thronveränderung in Norwegen dem neuen Könige zehn Mark Goldes zu entrichten hat, sonst aber ihm keine Pflichten schuldig ist [3]).

Die kinderlose Wittwe des Magnus ward später Gemahlinn des Königs Niels von Dännemark und Mutter des Magnus, welcher den Knud Lawald erschlug [4]). In Norwegen aber nahm man

1) Snorre C. 18. Anders Saxo zu Anfang des XIII. Buches.

2) Snorre C. 25. 26.

3) Robertus de Monte in Append. ad Sigebertum Gemblacens. a. 1167. Pistor. T. I, p. 645.

4) B. I, 222. Eine uneheliche Tochter von Magnus Barfuß, Ragnhild,

Digitized by Google

drei anwesende uneheliche Söhne des verstorbenen gewaltigen Kriegsfürsten zu Königen an. Sie waren von verschiedenen Müttern. Eystein, der älteste, zählte höchstens 15, Sigurd, den wir kennen, höchstens 14 Jahre, jener saß im Norden, dieser im Süden, einen dritten Antheil bewahrten beide Brüder dem Olaf auf, der in das fünfte Jahr ging. Es scheint, daß man überhaupt nicht das Land, sondern bloß die Einkünfte theilte. Denn nicht bloß die Orkaden blieben gemeinsam [1]), auch der Finnenzins, noch von dem Vater an den Jarl von Finmarken für sechzig Mark abgetreten, ward von beiden Königen erhoben [2]), sie vergleichen sich um die königlichen Güter und Wohnsitze, halten zuletzt gemeinsam Hof, und treffen gemeinsame Regierungsmaßregeln. Gerade in diesen Tagen kam Nachricht von Constantinopel nach Norwegen; Norweger, die in dortigen Diensten ihr Glück gemacht hatten, kehrten zurück, erzählten große Dinge von den Reichthümern dort. Da erwachte in Vielen die alte abentheuernde Lust; man wollte in den Süden schiffen, einer der Könige sollte Anführer seyn. Und Sigurd trat an die Spitze, ging siebzehnjährig mit 60 Schiffen, auf gemeinsame Kosten ausgerüstet, zur Herbstzeit in See. Den 1107.
ersten Winter verbrachte man in England, den zweiten in St. Jakobs-Land; denn so heißt Gallicien nach dem St. Jakob von Com- 1108.
postella. Mit dem dortigen Statthalter war ein Vertrag wegen Lieferung von Lebensmitteln gegen Bezahlung geschlossen, aber man veruneinigte sich und nun schlägt sich Sigurd an den Küsten siegreich viel herum, besonders bei Lissabon, dessen Einwohner 1109.
halb heidnisch, halb christlich heißen. Alle Gefangenen, die sich nicht taufen lassen wollen, müssen sterben. Dann ging Sigurd durch die Straße von Gibraltar (Niörfve-Sund), in welcher er mit Saracenischen Raubschiffen siegreich kämpfte, kam zu den Normannen von Sicilien und Neapel, hierauf nach Jerusalem und 1110.
ward von Balduin, dem Landeskönige, ehrenvoll empfangen. Er trug hier einen Span vom heiligen Kreuze davon und Balduin und

ward die Gemahlinn von Harald Kesia, dem übelberüchtigten Sohne Erichs des Gütigen.

1) Snorre in Sigurd-Jorsalafars-, Eysteins- und Olafs-Saga C. 2.

2) Snorre a. a. O. C. 21. Vgl. was Torfäus III, 463 aus Merkinskinna berichtet.

Digitized by Google

der Patriarch schwuren Beide, es sey dieser wirklich von dem Kreuze, „an welchem Gott selber gepeinigt ward;" Sigurd aber schwur dagegen zu zwölfen, ein Erzbisthum in Norwegen, wo möglich, aufzurichten, und den Kirchenzehnten, der also nicht gehörig in Übung gekommen war [1]), einzuführen und selbst zu entrichten. Er half dem Balduin bei der Eroberung von Sidon (Saett) [2]). Von nun an hieß Sigurd Jorsalafar, weil er Jorsaland, das
1111. Land Jerusalem besucht hatte. Von da ging es nach Constantinopel zum Kaiser Alexius; von Sigurds Aufenthalte daselbst werden viele Abentheuer erzählt. Als er der Heimkehr gedachte, zogen doch viele Normannen vor, in dortige Dienste zu treten. Sigurd ließ dem Kaiser alle Schiffe, und reiste zu Lande durch Bulgarien, Ungern, Baiern, Schwaben. In Schleswig fand er die Gemahlinn seines Vaters als Königinn von Dännemark an Niels Seite, der ihn mit einem Schiffe zur Rückfahrt nach Norwegen ausstattete.

Mittlerweile hatte Eystein in der Heimat eine stille Regierung geführt, er konnte den glänzenden Thaten des Bruders eine ungestörte gesegnete Wirksamkeit gegenüber stellen, denn der dritte Bruder Olaf griff wenig ein, starb auch schon im siebzehnten Lebensjahre. Allen dreien rühmt aber der Norweger nach, daß sie den Rest der Lasten, von der Zeit der Dänischen Herrschaft her, aufhoben [3]). Eystein bewog die Bewohner von Jämtaland, die sich seit geraumer Zeit von Norwegen abgewendet und zu Schweden gehalten hatten, zu der Norwegischen Krone zurückzukehren. Er auch war es, der dem in Halogaland noch immer vorwiegenden Heidenthum durch Erbauung und Ausstattung von Kirchen ein Ende machte, der den armen Fischern dort Strandhütten baute, der auf dem unwirthbaren Dovrefield, wo mancher Wanderer zu

1) An der oben S. 129 erwähnten Einführung des Zehenten durch Magnus den Guten wird man aus dieser Stelle keinen Zweifel entnehmen wollen.

2) Die Belege für Snorre's Erzählung (nach ihrem Hauptinhalte, darum nicht nach ihrem Colorit) aus Chronicon Hierosolymitanum, Ordericus Vitalis, Wilhelmus Tyrius, Fulcherius Carnotensis giebt Torfäus Hist. Norv. III. l. VIII. c. 3. Fulcherius giebt die Flotte der Norweger auf 55 Schiffe an.

3) B. I. meiner Gesch. v. Dänn. 113 f. 119. Snorre a. a. O. C. 18. Die näheren Bestimmungen giebt Paus in seinem 3. Bande S. 163 — 166 aus Zusätzen zu einer Handschrift des alten Frostetings-Gesetzes.

Digitized by Google

Grunde gegangen war, eine Gebirgsherberge baute und ausstattete, und für Häfen und Schiffsbau große Sorge trug. Besonders hat er Bergen mit Gebäuden verschönert und dort nebst zwei Kirchen das erste Mönchskloster aufgeführt [1]). Jetzt ward er durch seinen Bruder Sigurd inne, wie viel noch nachzuholen sey, wenn es im Kirchenwesen mit Norwegen stehen sollte, wie mit anderen Landen der Christenheit. Sigurds Lieblingssitz war Kongehelle; hier an der südlichen Reichsgränze gegen Schweden und Dännemark baute er neben der ansehnlichen Stadt eine starke, wohlbefestigte Burg und in derselben ein Königshaus, hier auch eine stattliche, wiewohl nur hölzerne Kirche, und ließ für Wigen das Kirchenrecht ausgehen, welches wir noch besitzen. Dieses führt die Eisenprobe ein, und als eine schöne Bauerntochter in üble Nachrede der Buhlschaft mit Eystein gerieth, reinigte sie sich durch das glühende Eisen. Hierauf aber führte Sigurd sie mit Gewalt hinweg und sie gebar ihm unehelich den Magnus, der ihm gefolgt ist. Das Verhältniß beider Brüder ward manchmal durch Uneinigkeiten gestört, ohne je einen unedlen und feindseligen Charakter anzunehmen. Als aber durch Eysteins Tod dem Sigurd ganz Norwegen † 1122.
anfiel, blieb er zwar an Thätigkeit sich gleich, wie er denn dem in
Schweden bedenklich zurückgehenden Christenthum durch die krie-
gerische Bekehrung von Smaaland zu Hülfe kam; allein oft und 1123.
immer öfter zeigten sich bei ihm plötzliche Anfälle einer Verstandesverwirrung, die ihn, so lange das Übel anhielt, zu seltsamen Ausschweifungen hinriß. Er belohnte aber Jeden, der ihn in solchen Fällen zurückgehalten hatte. Als er in seinen letzten Jahren den wunderlichen Gedanken faßte, seine rechtmäßige Königinn, die eine Russische Princessinn war, zu verstoßen, um eine andere Ehe mit einer angesehenen Inländerinn Cäcilie einzugehen, erfuhr er das Kirchengesetz an sich selber. Die Hochzeit sollte in Bergen seyn, aber Bischof Magnus lud ihn vor sich und verwarf sein Beginnen, ohne das gezückte Schwert des Königs zu scheuen. Sigurd wandte sich von ihm und brach auf in die Diöcese von Stavanger; denn jetzt kann man schon von einer Diöcesan-Eintheilung in Norwegen reden. Hier aber empfing ihn der Bischof gleichfalls mit har-

1) Snorre C. 16 u. 24.

ten Strafpredigten, die er mit den Worten schloß: mindestens vermuthe er, daß der König eine ansehnliche Schenkung machen werde, um seine Sünde vor Gott abzubüßen. Sigurd sprach: „Nimm von unserm Gute was Du willst, Du aber zeigst Dich sehr ungleich dem Bischof Magnus.“ Seinen Zweck erreichte er. Si-
† 1130. gurd aber starb im 27. Jahre seiner Regierung, nur 40 Jahre alt.

Mit Sigurds Tode eröffnete sich ein grauenvoller Abschnitt Norwegischer Geschichte. Sehen wir, die wir leben, heillosen Zeiten entgegen, weil die ewigwahren Begriffe vom Staate in einen Schleier künstlich eingehüllt werden, zu welchem Schelmerei den Stoff, das Christenthum die eingestickten Redensarten hergiebt, so war es damals umgekehrt. Die jetzt geläufigsten politischen Begriffe: Untheilbarkeit des Reiches, Recht der Erstgeburt, die unerläßliche Forderung der ehelichen Abkunft, drangen in den starren Volkssinn nicht ein. Man hielt am Manne fest, daß der allein herrschen dürfe, imgleichen an dem hergebrachten Erbrechte des Königshauses, von welchem Erbrechte das Dänische Volk abgewichen war; allein alle Heilsamkeit der Vererbung der Krone ging unter, weil man den gemeinen Erbgang auf sie anwandte, mehrere Erben sich in Reich und Regierungsrechte, als ob es Bauerngüter gölte, theilen ließ und, da einmal die Erbfolge an die unehelichen Kinder gekommen war, sich auch unbedenklich unter die Herrschaft von Bastarden stellte, mit der einzigen Abweichung, daß ihr Vater, und nicht etwa ein anderer Ahnherr, König gewesen seyn mußte. Die hohe Geistlichkeit griff zuerst verstohlen durch Eisenproben ein und machte übel ärger; seit aber die Hierarchie zu der Macht hierin einzusprechen gelangte, riß sie mit roher Hand bloß den weltlichen Vortheil an sich.

Dem Magnus IV., welchem das Misgeschick seiner späteren Jahre den Namen des Blinden gab, war schon bei des Vaters Lebzeiten als alleinigem Könige von ganz Norwegen geschworen, und der Grund dazu lag der väterlichen Sorge nahe genug. An Sigurds Hofe erschien plötzlich ein Mann aus Irland, der sich Gille-Kriſt nannte und nur schlecht Norwegisch sprach; er gab sich für einen Sohn des Königs Magnus Barfuß, und seine Mutter, die mitkam, sagte, er heiße eigentlich Harald. Er wird daher Harald Gille genannt. War er wirklich ein

Halbbruder Sigurds, so war in dem damaligen Norwegischen Staatsrechte kein Grund vorhanden, ihn schlechter als die übrigen Königssöhne zu stellen. Sigurd erklärte, er wolle ihm nicht verbieten, seine Abstammung durch die Eisenprobe hier zu beweisen; nur solle er vorher geloben, nie auf das Königreich Anspruch zu machen, so lange er, Sigurd, und sein Sohn Magnus lebten. Das gelobte er eidlich, obgleich es Vielen hart dünkte, daß er sein Anrecht durch die gefährlichste Probe beweisen und doch dessen nicht genießen sollte. Nach der gehörigen Vorbereitung durch Fasten ging Harald unter Anrufung des heiligen Columban mit bloßen Füßen über neun glühende Pflugeisen, von zwei Bischöfen geleitet, legte sich dann in das für ihn bereitete Bette, und als nach drei Tagen die Untersuchung angestellt ward, wurden seine Füße unverbrannt befunden. Seit dem Tage war Sigurd gütig gegen ihn, und wehrte dem Hasse seines Sohnes, nahm indeß jenen Eid vom Volke. Wie nun aber Magnus bekannt war als hart, habsüchtig, grausam, ein gewaltiger Trinker, dem gefälligen, stets muntern Harald gegenüber, erklärten unmittelbar nach Sigurds Tode Viele den Eid, welchen dieser dem verstorbenen Könige geleistet, für abgezwungen. So geschah es, daß man zwar in Oslo dem Magnus als König von ganz Norwegen huldigte, Haralds Partei aber diesem im nahen Tönsberg die Hälfte des Reiches zusprach. Nachdem sie drei Jahre gemeinsam regiert hatten, ertrug das Magnus nicht länger; er wollte Alleinherrscher seyn und sammelte viele Völker. Mit über 7000 Mann gegen 1800 griff er Haralden an, schlug und zwang ihn, das Land zu räumen. Harald aber kehrte mit Dänischer Hülfe zurück. In Dännemark war seit Kurzem Erich Emund König, der Bruder und Rächer Knud Lawards. Eine Tochter des Laward Christine war dem Magnus vermählt, der sie verstieß; Magnus hatte an König Erich selber, der als Flüchtling bei ihm verweilte, Untreue geübt [1]). Darum die bereite Hülfe, bald durch Haralds Anhang im Lande verstärkt. Magnus warf sich in Bergen, befestigte sich dort, sperrte die Einfahrt durch Bäume und eiserne Ketten, ließ Fußangeln streuen, vergönnte den Arbeitern nur drei Tage im

1) B. I, 234.

Digitized by Google

Weihnachtsfeste Ruhe. Aber als der Angriff erfolgte, verlief sich seine Mannschaft nach allen Seiten, Einige versteckten sich in die Kirchen, Magnus aber sprang in ein Schiff. Die Ketten, die
1135. er selber vorgezogen, ließen ihn nicht fort, er ward gefangen. König Harald beschloß im Rathe der Seinen, ihn nicht zu tödten, aber abzusetzen und zum Reiche untüchtig zu machen. Magnus ward den Sclaven übergeben, die ihm die Augen ausstachen, ihm den einen Fuß abhieben, und zuletzt ihn entmannten. Grausam wurden auch seine vornehmsten Anhänger behandelt. Harald hatte den habsüchtigen Bischof Reinhald von Stavanger, einen Engländer, in Verdacht, daß er königliche Schätze und den Span vom heiligen Kreuze bewahre, von dem Magnus nicht sagen wollte, wo er sey. Reinhald läugnete und erbot sich zum Reinigungseide; aber der König, der nach den bei seiner Eisenprobe gemachten Erfahrungen der hohen Geistlichkeit nicht mehr vertrauen mochte, ließ ihn henken.

Nicht lange darauf ward Kongehelle von einer gewaltigen Wendenflotte überfallen, die unter Fürst Ratibors Anführung von der Pommerschen Küste ausging. König Erich von Dännemark hatte vergebens gewarnt. Die Heiden schifften rasch Mannschaft und Pferde aus, deren zwei in jedem Schiffe waren, warfen den Widerstand der Stadteinwohner zurück, verbrannten Stadt und Schiffe. Zwar wehrte die Burg, welche Sigurd mit so vieler Sorgfalt baute, mehrere Stürme ab, als aber alle dort aufgehäuften Steine und Pfähle verschleudert waren, nahm man Ratibors Bedingungen an, der den Belagerten Leben und Eigenthum
Aug. 10. anbot. Kaum jedoch war die Burg geöffnet, als die Sieger Alles niedermachten, verbrannten und zerstörten, was nicht zur Beute tauglich war, den Rest der Menschen und Güter davonführten. Seit diesem Tage war der kurze Glanz von Kongehelle dahin.

Dieser schwere Schlag war kaum ein Jahr alt, als dem Harald Gille dasselbe geschah, was er dem Sigurd Jorsalafar angethan, als er sich ihm als Bruder aufdrang. Auch ihm fand sich ein Bru-
1136. der, hieß Sigurd, war in Norwegen erwachsen, galt für eines Priesters Sohn. Auch er ward Geistlicher, wuchs zu großer Schönheit und Stärke heran, aber so wüst und unruhig war sein Wesen, daß man ihn nur den schlimmen Diakonus (Slembi-Diákn)

Digitized by Google

hieß. Ärger noch ward es, als ihm seine Mutter gestand, er sey eigentlich nicht des Priesters, sondern des Königs Magnus Barfuß Sohn. Nun ging er davon, sagte dem geistlichen Leben ab, zog außerhalb Landes auf weiten Reisen umher, kam selbst nach Jerusalem. Endlich erschien er von Dännemark aus in Norwegen. Sigurd und seine Leute behaupteten, er habe in Dännemark seine Geburt durch das glühende Eisen bewiesen, in Gegenwart von fünf Bischöfen getragen. Aber Harald Gille's Partei sagte, das sey einmal wieder ein Schelmenstreich der Dänen gegen die Norweger. Harald galt im Lande für keinen sonderlich weisen Herrn, allein die großen Lehnsleute waren wohl mit ihm zufrieden, weil er fast alle Regierung in ihren Händen ließ [1]). Auf ihren Rath ließ der König den schlimmen Diakonus ergreifen; der aber entsprang aus dem Boote, worin man ihn fortführte, warf sich in's Meer, schwamm an's Land und verbarg sich. Von nun an trachtete er nach Haralds Leben. Unter seinen Freunden waren etliche, die früher dem Magnus gedient hatten, jetzt aber bei Harald in Hofdiensten standen, täglich am Tische ihm gegenüber saßen. Als der König zum Winter nach Bergen kam, wo Sigurd bei einem Priester verborgen lebte, traten die Verschworenen, Sigurd mit ihnen, vor das Schlafgemach, erschlugen die Wächter, traten ein und fanden den König, der den Abend stark gezecht hatte, in tiefem Schlafe. So erschlugen sie ihn. Als es Tag Decbr. 14. ward, redete Sigurd an der Königsbrücke zu dem Volke von Bergen, bekannte sich zum Morde des Königs, sprach von seiner Geburt, begehrte, daß man ihn zum König annehmen solle. Alles Volk aber antwortete mit einer Stimme, nimmermehr wollten sie dem gehorchen, der seinen eigenen Bruder ermordet hätte; „bist Du aber nicht sein Bruder," sprachen sie, „so hast Du keinen Anspruch auf das Königthum." Sie schlugen mit den Waffen zusammen und erklärten ihn und seinen Anhang für friedlos. Da floh Sigurd zu Schiffe davon. Als er aber nach Nord-Hordaland und nach Sogn kam, gelang es ihm, die Bauern dort zu gewinnen, daß sie ihn als König grüßten.

Dieser Schritt brachte über Norwegen die Strafe von drei

1) Snorre, Harald Gilles Saga C. 14.

oder gar vier Königen und zu dem bürgerlichen noch einen auswärtigen Krieg. Das Gilliſche Geſchlecht war noch am Leben; dem vierjährigen Sohne des Erſchlagenen, Sigurd, der von ſeinem häßlichen Munde Sigurd Mund (munnur) hieß, nahmen die Trondhjemer zum König, ſeinen noch nicht zweijährigen Bruder Inge die von Wigen. König Sigurd, der ſchlimme Diakonus aber, denn dieſer Volksname blieb ihm, zog den blinden König Magnus aus dem Kloſter von Nidaros und führte ihn mit ſich, um ſo deſſen Partei für ſeine Sache zu gewinnen; wider Willen der Mönche, denn Magnus hatte ſchon die Weihen empfangen. Als zu Anfang von Seiten Sigurd Munds gar nichts zur Abwehr der drohenden Gefahr geſchah, alle Laſt des Krieges auf Inge fiel, ſchickte Inge ſeinem Bruder folgende Mahnung zu, ſo viel ich weiß, die älteſte Norwegiſche Urkunde:

„König Inge, König Haralds Sohn, ſendet dem König Sigurd, ſeinem Bruder und zugleich dem Sada-Gyrt, dem Ögmund Suipte, Ottar Birting und den anderen Lehnsmännern, Hirdmännern und Hauskerlen und dem andern geſammten Volk, reichen und armen, jungen und alten, Gottes und ſeinen Gruß. Allen Menſchen iſt kund, in welcher Gefahr wir ſtehen, nicht minder unſre Jugend, daß Du fünf Winter alt biſt und ich drei, ſo daß wir ohne unſre Freunde und guten Männer nichts Verſtändiges ausrichten können. Nun däucht mir, daß ich und meine Männer der Gefahr und Drangſal, die uns Beide angeht, mehr ausgeſetzt ſind als Du und Deine Freunde. Sey denn ſo gut und ziehe zu mir ſo bald als möglich und mit möglichſt vielen Männern, damit wir gemeinſam, was geſchieht, beſtehen. Denn der ſoll für unſern beſten Freund gelten, der zur Eintracht hilft und zur Gleichheit unter uns in allen Stücken. Wenn Du aber dies gering achteſt und auf dieſe nothgedrungene Mahnung nicht ausziehn willſt, wie bisher, ſo mache Dich gefaßt, daß ich gegen Dich zum Kampfe ausziehe und möge dann Gott zwiſchen uns entſcheiden. Denn wir können nicht länger mit ſo großen Unkoſten und ſo vielen Leuten hier ſitzen als der Kriegsbedarf erfordert; denn die Ausgaben ſind groß. Du aber nimmſt die Hälfte aller Landgelder und der andern Einkünfte von Norwegen ein. Lebt in Gottes Frieden."

Digitized by Google

Da nun der königliche Rath Ottar Birting König Inge's Worte freilich ſehr ſcharf, aber nicht ungerecht befand, auch König Sigurd, den man auf dem Arme herbeitrug, nach dem Bruder verlangte, ſo ſchiffte man mit aller Macht nach Wigen [1]). Es kam zu einem Treffen zwiſchen beiden Parteien, in welchem ein vornehmer Krieger den kleinen König Inge in ſeinen Armen hinter dem großen Banner trug, aber wegen der Heftigkeit des Streites kam das Kind nicht ohne ſchwere Verletzung davon, alſo daß Inge mit krummem Rückgrat erwuchs und mit einem kürzeren Beine. Die Gilliſche Partei trug den Sieg davon; Magnus floh nach Dännemark, ſpiegelte dem König dort die Eroberung von Norwegen als eine Kleinigkeit vor. Um ſo ſchmerzlicher war die Täuſchung, als die Unternehmung der Dänen, gänzlich mislungen, kein ande- 1137.
deres Andenken als die Einäſcherung von Oslo hinterließ [2]). Der ſchlimme Sigurd ſtreifte inzwiſchen raſtlos in Schweden, Dännemark, Norwegen herum; als er dreißig Schiffe beiſammen hatte, nahm er den Magnus von Dännemark mit und lieferte in der Bucht von Wigen eine Seeſchlacht. Die jungen Könige brachten nur 1139.
zwanzig Schiffe mit und ſiegten. Der blinde Magnus ward, als Nov. 13.
ihn ein treuer Diener in ein anderes Schiff tragen wollte, mit dieſem zugleich durchbohrt. Der ſchlimme Sigurd ſprang über Bord, aber man zog ihn aus dem Waſſer und peinigte ihn fürchterlich zu Tode. Als nun die Knaben Sigurd II. und Inge I. ſechs Jahre 1142.
Könige geweſen waren, da gab ſich ein älterer ſchon erwachſener Bruder von ihnen an, Eyſtein II., der von Schottland kam, und erhielt ſeinen Antheil am Reiche, bald darauf ein vierter, Magnus, dem es ebenfalls gelang; nur daß Magnus gleich darauf ſtarb und darum nicht mitgezählt wird.

In dieſen wüſten Tagen erſchien, von Rom geſendet, der Cardinal Nicolaus und richtete ein Erzbisthum für Norwegen in 1152.
Nidaros ein, ernannte auch den erſten Erzbiſchof, Jon, Byrgers Sohn, bisher Biſchof von Stavanger, und bekleidete ihn mit dem Pallium. Die Koſten deſſelben wurden in der Folge von allen Biſchöfen des Reiches gemeinſam aufgebracht. Dieſe Biſchöfe waren in Norwegen vier an der Zahl, in Oslo, Bergen, Stavan-

1) Snorre, Sigurds, Inges und Eyſteins Saga C. 8 u. 9.
2) B. I, 284.

ger und zu Hammer in den Uplanden am großen See Miors, welches Bisthum jetzt erst errichtet ward. Unter dem neuen Erzbischof standen aber außerdem sechs Bischöfe, die zwei Isländischen von Skalholt und Holum, der Grönländische in Gaarde, der Färöische, der auf den Orkaden, und der Bischof von Man oder von den sogenannten Südinseln [1]). So nahmen mit den alten Rechten des Bremer Erzstiftes auch die neuen des Lunder ein Ende. Der Cardinal-Legat betrieb außerdem die Durchführung des Zehenten und die Einführung des Cölibats der Priesterschaft, und wie er mild auftrat, und doch entschieden als Vollstrecker eines höheren übermenschlichen Willens, und den König Inge, den er seinen Sohn nannte, ganz für sich gewann, so erschien er auch dem Volke als ein Wesen höherer Art und es gelang ihm, die Beliebung durchzusetzen, die überall hoch steht in der Geschichte der Gesittung, daß in den Städten die Waffen künftig abgelegt werden sollten und allein den zwölf Begleitern des Königs vorbehalten bleiben. Auch hat er die Bewilligung des Peterspfennigs hier wie in Schweden erhalten [2]). Denn nach Schweden begab sich nun der Cardinal-Legat, Bischof von Albano Nicolaus Breakspear, der als ein armer Englischer Knabe seine Laufbahn antrat und als der hochmüthige Pabst Hadrian IV. sie endigte. Er ward der Gründer der Hierarchie in Norwegen, Erzbischof Eystein zwei und zwanzig Jahre später ihr Vollender.

Der angehende Pabst hatte auch darin scharf gesehen, daß er sich dem Inge anschloß, den die rohen Brüder verachteten, weil er ein Krüppel war, damit umgingen, ihn auf ein Jahrgeld zu setzen. Er aber besaß einen Feldherrn, von gesunden Gliedern und treu,
1155. Gregorius, der ihm die beiden Brüder fällte, den wilden Sigurd
1157. und den geitzigen Eystein, einen nach dem andern. Gleichwohl fand Inge in der Verfolgung des Plans, nun ganz Norwegen zu beherrschen, seinen Untergang. Denn die Thrönder nahmen Sigurds jun-

1) Die päbstliche Stiftungs-Bulle von 1154, an den Johannes Thrundensis archiepiscopus gerichtet, bei Thorkelin, Diplomatar. Arna-Magnaeanum T. II. p. 5. Für insulas Guthraie wird wohl i. Suthraie zu lesen seyn.

2) Wenigstens findet sich seit 1182 derselbe, als von jedem Hause in Norwegen entrichtet, im Römischen Zinsregister. Münter, Kirchengesch. v. Dänemark und Norwegen II, 1, 466.

Digitized by Google

gen Sohn, den Hakon Herdabreid d. i. Breitſchulter zum König an. In dem Kriege verlor Inge zuerſt ſeinen vielgetreuen Gregorius, um den er wie ein Kind weinte, und dem auch Snorre nachrühmte, „ſeit des alten Eyſtein Tode iſt niemand ſo gut gegen uns Isländer geweſen“ [1]). Als Inge um ihn zu rächen mit über 4000 Mann auszog, war das Vertrauen der Seinen nicht groß. Viele verließen ihn in der Schlacht bei Oslo und er fand ſein Ende von † 1161.
unbekannter Hand. So waren alle Söhne Harald Gille's todt. Febr. 3.

Jetzt nahm der Enkel Hakon Herdabreid ganz Norwegen ein. Ihm trat Erling Skacke d. h. der Schiefe entgegen. Dieſer hatte kein Anrecht auf den Thron, aber er war der erſte von Inge's Getreuen ſeit Gregors Falle und ſeine Gattinn Chriſtina war die Tochter von Sigurd Jorſalafar. Sie hatte ihm einen Sohn den fünfjährigen Magnus geboren. Wenn das Herkommen Beſtand haben ſollte, ſo konnte von dieſem als König nicht die Rede ſeyn, ſo lange ein Fürſt von Harald Schönhaars Mannsſtamme am Leben war. Aber ſey es nun, daß die Herkunft des Gilliſchen Hauſes doch nicht ganz feſt im Glauben des Volkes ſtand, oder daß der Parteihaß überwog, Erlings Schlauheit drang bei ſeinem Anhange durch, ſo unvaterländiſch auch die Mittel waren, die er anwandte. Wieder einmal ſollte Dännemark helfen. Hier herrſchte derzeit Waldemar I., deſſen Mutter, die Ruſſiſche Ingeburg, zur Schweſter die Malfred hatte, welche die Mutter Chriſtinens, mithin des jungen Magnus V. Großmutter war. Erling ſchiffte mit ſeinem Sohne nach Dännemark und verſtärkte die Kraft der Blutverwandtſchaft durch die Zuſage, daß, wenn Alles gut gehe, ganz Wigen wieder an Dännemark kommen ſolle [2]). Indeß ging die zugeſagte Hülfe von Seiten Waldemars nicht über die reichliche Verpflegung der Mannſchaft hinaus, welche Erling auf zehn Schiffen mitgebracht hatte. Dieſer aber erſah ſeine Gelegenheit, ſchiffte vom Skagen Jütlands hinüber, nahm Tunsberg durch Überraſchung und bald darauf entſchied ein Seekampf, eben- 1162.
falls durch Überraſchung König Hakons Untergang. Jetzt ward Frühling.
Magnus auf dem Öreting von Nidaros zum König von ganz Norwegen angenommen. Zwar verſuchte Hakons Bruder Sigurd

1) Hakon Herdabreids Saga C. 14.
2) B. I, 308.

Digitized by Google

an seine Stelle zu treten und die Upländer huldigten ihm, allein er
1163. fiel in Gefangenschaft, ward enthauptet. Im dem Grade wuchs die Wuth im Fortgange der Bürgerkriege, daß der Fall vorkommt, daß die siegreiche Partei nicht mit der Ächtung der Gegner zufrieden ist, sondern sie auf einem Landsting lebendig und todt dem Teufel überantwortet, und ein Priester giebt in langen Reden seine Stimme dazu [1]). Waldemar mahnte zwar um Wigen: wie sich aber diese Sache nach manchen Fehden lediglich zu Erlings Privatvortheile zum Ziele legte, ist bereits in der Geschichte Dännemarks erzählt [2]).

So gut gelungen wie das Alles war, es war mit der Erhebung des Magnus ein Schritt gegen altes Herkommen geschehen. Im Volksglauben lebte das Erbrecht des Mannsstammes von Harald Schönhaar auf die Krone, eheliche Geburt war besser, aber auch uneheliche zulässig, der Mutter Abkunft war, freilich gegen die Meinung der Vorfahren, unerheblich; nur nach dem Stammvater ward gefragt, und ob der Vater im Lande König gewesen. Magnus aber ward durch den Untergang von völlig Berechtigten König, er war durch das königliche Blut der Mutter zur Zeit wenigstens schwerlich der rechte Erbe, denn wer wußte, wie viele vom königlichen Mannsstamme nur die Gelegenheit erwarteten, um aufzutreten? Es mußte dem Erling, der als Vormund seines Sohnes das Reich verwaltete, Alles daran liegen, das was hier gebrach auf andere Weise gut zu machen. Den Weg dazu zeigte Dännemark. Hier hatte Waldemar kürzlich das zerstückelte Reich wiedervereinigt, aber er vertraute sich der alten Volkswahl nicht, seine Wahl ward zum ersten Male von den Großen allein vollbracht; an die Stelle des Volkswillens setzte man den Willen der Kirche, der Erzbischof von Lund salbte und krönte Waldemarn [3]), wie Samuel dem Saul salbend gethan, wie der Pabst krönend und salbend es an den Römischen Kaisern that. Damals war Eystein, der sich Augustinus nannte, Erzbischof in Nidaros, Jons Nachfolgers. Eystein hatte von seiner Geschicklichkeit, die Gemüther zu seinem Zwecke zu lenken, bereits vollgültige Proben abge-

1) Snorre, Magnus Erlings Sohn Saga C. 10.
2) B. I, 308. 309.
3) B. I, 276 f.

Digitized by Google

legt. Er brachte durch Gunst und den Einfluß angesehener Verwandten es dahin, daß die Bauern seiner Diöcese ihm seinen Antheil an den Gerichtsgeldern verdoppelten, um den Bedürfnissen des Erzstiftes zu Hülfe zu kommen. Auch gab er ein Kirchenrecht, Goldfeder genannt, worin er den Bauern ihr altes Recht, das sie seit den heidnischen Zeiten übten, in Tempeln, die sie auf eignem Grundstücke selbst erbaut hatten, auch den Priester selbst zu bestellen, absprach [1]). Jetzt nun ward in Anwesenheit des päbstlichen Legaten Stephanus ein Concilium zu Bergen gehalten. Da 1164.
hier Erling und der Erzbischof eins wurden, zu beiderseitigem Vortheile Hand in Hand zu gehen, so ließ jener es gut seyn, daß die Einnahmen des Erzstiftes gewachsen waren, dieser, daß Magnus kein Königssohn war, zumal der Kirche seine eheliche Geburt zusagen mußte. So geschah es, daß in der Königsburg zu Bergen im Beiseyn des Legaten und in einer Versammlung von fünf Bischöfen und vielen Weltlichen Magnus, achtjährig und seit drei Jahren König, feierlich vom Erzbischofe gesalbt ward. Hierauf schwuren Jarl Erling und zwölf hohe Lehnsmänner dem Könige den herkömmlichen Eid.

So schlichtete die Kirche den Successionsstreit, ohne jedoch den Volksglauben zu überwältigen. Durch die Art ihrer Entscheidung war vielmehr der Kampfplatz der Prätendenten dadurch nur vergrößert, daß jetzt auch alle Söhne von Königstöchtern herzutreten durften. Wirklich standen gleich nach einander zwei cognatische Prätendenten auf, fanden Anhang, aber unterlagen. Für den letzten, der gefangen ward, legte der junge sechzehnjährige König; es war seiner Mutter Sohn aus ihrer früheren Ehe; Fürbitte ein. Erling sprach: „Du wirst nicht lange Dein Reich in Frie-

1) Snorre a. a. O. S. 16 u. 22, und im IV. Bande der Copenh. Ausgabe des Snorre, welcher als Zugabe die Sverrirs-Saga enthält, S. 117 derselben. Vgl. Werlauff, Anecdoton Historiam Sverreri — illustrans. Hafn. 1815. Prolegom. p. IV – XV. In der von Werlauff herausgegebenen, ohne Zweifel in Sverrirs Auftrage abgefaßten kirchenrechtlichen Schrift heißt es S. 56: „Das Patronatsrecht wird auf dreifache Weise erlangt, erstens dadurch, daß man das Erbgut seines Vaters oder seiner Mutter oder anderer Cognaten antritt, mit welchem ein Kirchenpatronat verbunden ist, zweitens, durch den Ankauf von Grundstücken, mit welchen ein Kirchenpatronat verbunden ist; drittens, durch den Bau einer Kirche auf eigene Kosten und die Ausstattung derselben."

den regieren, wenn Du in Allem nach gutem Gewissen handelst"
1172. und ließ den Harald köpfen. Ernsthafter ward die Sache, als sich
1175. Eystein Meyla (d. h. der Kleine) erhub, denn der gab sich für einen Sohn König Eysteins II., der Harald Gille's Sohn war. Dieser Mann fand Unterstützung in Schweden, rückte in Wigen ein und hatte besonders in Tellemarken vielen Zulauf, der ihn zum König ausrief. Weil er aber arm war, seine Leute nicht unterhalten konnte, mußte er Lebensmittel nehmen wo er sie fand. Darum ward der Ackerbauer seiner bald überdrüssig, nöthigte ihn, sich mit den Seinen in Wüsten und Wälder zurückzuziehen. Hier fristeten sie ihr Leben unter unsäglichen Entbehrungen. Ihre Kleider zerrissen und sie hüllten ihre Beine in die Rinde der Birke ein, hießen daher Birkenbeine. Aber ihr Wille war mächtiger als ihre Leiden. Oft machten sie Einfälle in das bebaute Land und hielten manchen Kampf mit den reichen Bauern, geschlagen und schlagend. Vor vernichtenden Niederlagen wurden sie durch ihre Verhacke in den tiefen Wäldern geschützt. Endlich überwogen sie und
1174. nisteten sich in Wigen ein, verschafften sich Schiffe und raubten nun auch zur See, immer noch arm und zuchtlos, aber die gewaltige Naturkraft des Nordens trieb und wucherte jetzt in der niedrigsten Classe der Landleute.

Jarl Erling, der den achtzehnjährigen König noch immer beherrschte, schloß sich nur fester an die Kirche an. Hätte der Erzbischof jetzt von seinem hohen Stande aus eine Erbfolgeordnung im Hause seines Gesalbten auf Untheilbarkeit der Königsmacht, eheliche Geburt und Erstgeburt gegründet, und hätte er dieses Grundgesetz unter die Gewähr der Kirche gestellt, so würde Norwegen sein Andenken segnen. Allein sein Ziel war die Verbesserung der Staatsordnung nicht, er wollte die Thronfolge in die Hand der Kirche bringen; Norwegen sollte künftig seinen König aus der Hand des Erzbischofs empfangen. Was im Plane Pabst Gregors VII. lag, alle Reiche der Christenheit in Lehen des Römischen Stuhls zu verwandeln, was beinahe von ihm mit Svend Estrithson erreicht wäre, das hätte der Erzbischof von Trondhjem in Norwegen durchgesetzt ohne das halsstarrige Gesindel der Birkenbeine. König Magnus „von Gottes Gnaden" stellt am 24. März 1174 in der Sakristei der Domkirche von Nidaros eine Handfeste aus,

Digitized by Google

gerichtet an den Erzbischof, die Bischöfe und Geistlichen und das ganze Norwegische Volk, in welcher er den heiligen Olaf für den Erbherrn von Norwegen erklärt, sich aber für dessen Lehnsmann und Statthalter, auch zum ewigen Zeugniß der Unterwürfigkeit für sich und seine Nachfolger zusagt, daß jedesmal nach geschehener Krönung die Krone der Metropolitankirche geweiht werden und ihr nach dem Tode des Königes zufallen soll. Wie er nun außerdem in der Handfeste gelobt, den vollen Zehenten von seinen Gütern und Häusern zu bezahlen und ebenfalls sein Hofgesinde ihn von ihren Besoldungen an den Bischof, in dessen Diöcese sie um Weihnachten sich befinden, bezahlen zu lassen, so erneuert er auch sein früheres Versprechen, in die Besetzung von Bisthümern und Kirchenämtern nicht einzugreifen, da der früher statt findende Consens der Könige beseitigt und abgeschworen sey [1]). Aber noch viel wichtigere Dinge für das künftige Verhältniß des Thrones wurden in eine besondere Satzung gebracht [2]). Diese befiehlt, daß in Zukunft der älteste eheliche Sohn des Königs König von Norwegen seyn soll, wäre der aber wegen Abfalls vom Christenthum unfähig, so soll es sein Bruder von demselben Vater seyn, insofern ihn der Erzbischof nebst den Bischöfen und zwölf auserwählte Männer aus jedem Bisthum für fähig erklären; in Ermangelung von Söhnen tritt der nächste rechtmäßige Erbe ein, wenn aber der untauglich seyn sollte, so soll derjenige König seyn, den jene auserwählten Männer, unter denen der Erzbischof und die Bischöfe sich befinden, für tauglich erklären; sind diese aber verschiedener Meinung, so soll die Mehrheit entscheiden, insofern Erzbischof und Bischöfe auf ihrer Seite stehen. Zu dem Ende sollen, wenn ein König stirbt, alle Bischöfe, Äbte, Hofbeamte und Hofleute nebst den zwölf von den Bischöfen zu erwählenden erfahrnen Männern aus jeder Diöcese sich sobald sie die Nachricht erhalten, binnen eines Monats in Nidaros einfinden, um mit dem Erzbischof Raths zu pflegen; die Krone des verstorbenen Königs fällt aber um des Heiles seiner Seele Willen der Kirche von Nidaros zu. Es liegt

1) Thorkelin, Diplomatar. II, 8—10.

2) In dem Artikel des alten Gulatingsgesetzes (S. 1.) welches unter des Königs Magnus, und Eysteins und Erlings Namen geht, bei Paus, Norske Love I, S. 2—4. Werlauff l. l. c. XIV.

am Tage, daß ein unter solchen Bedingungen der Tauglichkeit erwählter König auch nach verloren gegangener Tauglichkeit jeden Tag entfernt werden konnte. Norwegen war von nun an ein freies Wahlreich; die Wahl lag in den Händen von fünf geistlichen Kurfürsten.

Unterdessen wuchs die Macht der Birkenbeine und noch mehr ihre Kühnheit. Ein Angriff mit ihrer Flotte auf Nidaros kostete dem unvorsichtigen Befehlshaber der Stadt das Leben, die Bürger nahmen den Frieden an, den die Sieger boten und begrüßten
1176. Eystein als König. Jetzt zog das Heer der Birkenbeine, über 2000 Mann stark, durch die Uplande nach Wigen zurück. Hier wartete ihrer König Magnus in Tunsberg, während Erling in Bergen mit der Flotte ihnen auflauerte, falls sie den Rückweg zur See nehmen würden. Jetzt erwarb sich Magnus den ersten selbständigen Ruhm, indem er, um den vierten Theil schwächer, den Birkenbeinen ent-
1177. gegenging. Der hohe Schnee gestattete dem überraschten, doch
Januar. gleich kampfbereiten Feinde weder die Entwickelung ihrer Übermacht, noch, als der Kampf unglücklich ging, ein schnelles Davonkommen. Nur zerstreute Trümmer der Birkenbeine überlebten diesen Unglückstag und ihren König. Denn Eystein floh in eines Bauern Haus, bat den Besitzer um Rettung; der erschlug ihn, überbrachte dem König die Leiche. Wüthend über den Anblick sprang plötzlich ein Birkenbein, den man gar nicht bemerkt hatte, heran, hieb dem Magnus tief in die Schulter und wenig fehlte, so hätten beide Könige an demselben Tage geendet. Die Birkenbeine aber zerstoben, arm und elend, nach allen Richtungen, einige gingen nach Schweden. Alle wußten, daß für sie von Magnus und Erling kein Friede zu hoffen sey. Das war das Ende des ersten Königs der Birkenbeine und so war nun Erzbischof Eysteins Werk für ganz Norwegen gültig.

Hier verläßt uns Snorre, ein Jahr vor seiner eigenen Geburt, ohne sich indeß auch nur einen Augenblick vermissen zu lassen. Denn so vortrefflich Snorre ist, er scheint in mancher Beziehung seinem Landsmanne, Karl dem Abte, nachstehen zu müssen, der König Sverrirs Saga gleichzeitig und nach den Berichten, die ihm der König selbst mittheilte, freilich auch in Form und Inhalt beaufsichtigte, in angemessener Ausführlichkeit geschrieben

Digitized by Google

hat. Wir finden nicht, daß seine Unparteilichkeit unter dieser Aufsicht leidet. Karl ward im Jahre 1169 Abt des Klosters Thingöre im Norderviertel von Island, in welchem Kloster derzeit auch Gunlaug und Oddur lebten, die ein Leben Olaf Trygguasons geschrieben haben. Karl trat 1181 in den Stand eines einfachen Mönches zurück, kam 1185 an Sverrirs Hof und schrieb unter des Königs Anleitung die ersten hundert Kapitel der Saga, wie sie jetzt vorliegt, bis auf die Unterwerfung nehmlich von ganz Norwegen, welche 1184 Sverrirn nach dem Falle des Königs Magnus gelang. Nach etwa zwei Jahren verließ Karl den Norwegischen Hof und trat seine alte Abtei wieder an. Da ist denn von anderer Hand der Rest der Geschichte Sverrirs in noch 82 Kapiteln gleichzeitig und glaubwürdig hinzugefügt [1]).

Es steht zur Frage, ob Snorre, wofern er mit bestimmter Absicht, nicht bloß zufällig hier abbrach, es darum that, weil Abt Karl ihm zu genügen schien, oder weil er als Zeitgenosse eines Norwegischen Königs, der von Sverrir stammte, Anstand nahm, über die Abkunft Sverrirs ein Urtheil zu fällen.

Sechstes Kapitel.

Norwegen.

Von Sverrir, dem Gründer einer neuen Dynastie, bis auf den Tod seines Enkels Hakons des Alten. 1177—1263.

Seit der Schlacht bei Re, in welcher Eystein Meila unterging, war die Ruhe im Reiche wieder hergestellt. Aller Haß der blutbefleckten Erhebung des Magnus ruhte auf seinem Vater Er-

1) Die Sverrirs-Saga und die Sögur seiner Nachfolger bis 1217 füllen den von Börge Thorlacius und Werlauff besorgten 4. Band der großen Ausgabe der Noregs Konunga Sögor, in deren drei ersten Bänden Snorre's Werk enthalten ist. Vgl. die Vorrede des 4. Bandes.

Digitized by Google

ling, ihm waren besonders die Thrönder feind; weil aber die vollkommenste Einigkeit zwischen ihm und dem Erzbischof bestand, so trat die Zerrüttung der Staatsordnung, die durch die Ehrsucht Beider bewirkt war, nicht an's Licht. Magnus stand hoch in Meinung und Neigung, besonders rechnete man ihm seine Vorfahren zu Gute, man wollte lieber einem Nachkommen von Sigurd dem Jerusalem-Fahrer gehorchen, als einem vom Geschlechte Harald Gille's [1]). Diesen Zustand der Einigung warf nach kurzer Dauer der Sohn eines Norwegischen Kammmachers um, von welchem eine Reihe kraftvoller Könige sich leitet, und von welchem König Christian VIII. von Dännemark durch seine Mutter, die Princessinn Sophia Friderica von Mecklenburg, in gerader Linie abstammt [2]).

Nach den Berichten freilich, welche Sverrir über seine Abkunft in Umlauf setzte, lautete die Sache ungefähr so: Unas Kammmacher [3]) lebte in Norwegen mit Gunhilden in einer mit Kindern gesegneten Ehe. Ein Sohn hieß Hide; eine der Töchter heurathete den Schwein-Steffen und ihr Sohn war Peter Gießer. Den einen Sohn aber, Sverrir geheißen, der um 1151 geboren seyn mag, gaben die Ältern, als er fünf Jahre zählte, zu seinem Vaterbruder Hroe hin, der Bischof auf den Färöern war. Der bildete ihn zum geistlichen Leben und gab ihm endlich die priesterliche Weihe. Nun geschah es, daß Gunhild nach Rom reiste und ihrem Beichtvater dort entdeckte, ihr Sohn Sverrir habe einen König zum Vater. Der Beichtvater bringt die Sache an den Pabst und es wird ihr auferlegt, das ihrem Sohne schleunig zu offenbaren. So erfährt Sverrir, er sey ein Sohn von König Sigurd Mund, berufen, den Mannsstamm Harald Gille's wieder zu erwecken. So erklären sich ihm die vorbedeutenden Träume seiner Jugend, sein von jeher wilder Sinn giebt ihm den Beweis, daß das Priesterkleid nicht für ihn gemacht sey. Er wirft es ab, sucht die

1) Es will etwas bedeuten, daß die Sverrirs-Saga C. 3. das selber zugesteht.

2) s. die erste Stammtafel vor den IIIten Bande des Snorre.

3) Torfäus übersetzt Kambari durch pectinarius, was denn auch auf den Weberkamm, oder auf die Krämpel gehen kann, die lateinische Übersetzung von Sverrirs-Saga giebt es carminarius. Soll das nun einen Verfertiger von Krämpeln oder einen Wollkrämpler bedeuten? Saxo macht den Sverrir zum Sohne eines Schmiedes.

Digitized by Google

Elenden auf, die in Norwegen und in Schweden gleich heimatlos, in Hunger und Verzweiflung in den Gränzwäldern herumirren, und wird in Wermeland am 6. März 1177 der Anführer und als man hierauf nach Wigen zog, am 13. März der König von sieb-zig Birkenbeinen. Man hat ihn aber mit dem Tode bedroht, ehe er es nur angenommen hat.

So gut nun dieses lautet, so wird doch nach kurzer Prüfung klar, daß König Sverrir der Sohn seiner Thaten war [1]). Es lag ihm natürlich viel daran, für mehr zu gelten. Pabst Alexander III. hatte aber, wie sein Vorgänger Hadrian IV., alle Ursache mit der Wendung, welche die Dinge in Norwegen genommen hatten, zufrieden zu seyn, und war gewiß am allerwenigsten gesonnen, die Regierung des Königs Magnus zum Besten eines unehelich oder im Ehebruch erzeugten Jünglings zu gefährden, der obendrein bereits dem Priesterstande angehörte. Auch haben die Päbste Sverrirn stets als einen abtrünnigen Priester behandelt, der sich fälschlich königlicher Abkunft rühme, und Sverrir hat sich nie zur Eisenprobe erboten, nicht einmal seine Mutter öffentlich in Norwegen mit ihrer Aussage auftreten lassen. Gleichwohl wollte Sverrir durchaus für keinen Verächter der Eisenprobe gelten, er machte sogar den Versuch, gelegentlich (1181) auf Kosten fremder Finger seinen Beweis nachzuholen. Denn als ein Erich sich ebenfalls als den Sohn König Sigurds Mund angab, und sich rühmte und Zeugen dafür stellte, daß er zum Beweise seiner Geburt mit einem brennenden Lichte den Jordan durchschwommen sey und es unverlöscht an's jenseitige Ufer gebracht habe, so ließ König Sverrir ihn zur Feuerprobe zu, und stellte es listig so, daß vor der Berührung des Eisens Erich mit der Hand auf den Reliquien und der Bibel Gott anrufen solle: daß er ihm so gewiß die Hand unverletzt vom Eisen bewahre, als er König Sigurds Sohn, und Sverrirs Bruder sey. Aber Sigurd sprach: „So gewiß be-

1) So urtheilen bereits Suhm VII, 476. und noch entschiedener Werlauff a. a. O. p. XVI ff. Wenn es auch den Vorrednern der Sverrirs-Saga vielleicht nicht angemessen schien, den schönen Stammbaum umzuhauen, der dem IIIten Bande des Snorre vorangestellt ist, so haben sie doch in den Anmerkungen p. 430 ff. die Stellen des Saxo und der Englischen Geschichtsschreiber, die hieher gehören, abdrucken lassen.

Digitized by Google

wahre mir Gott die Hand unverletzt vom Eisen, als ich König Sigurds Sohn bin" und wies den Zusatz mit den Worten ab: „Nicht aber will ich das Eisen für anderer Männer Herkunft tragen, bloß für meine eigene"[1]). Erich aber bestand glücklich in der Probe, und Sverrir nahm ihn zu seinem Bruder an und setzte ihn seinem Hofgesinde vor. Er hatte ihm zum voraus gesagt, daß von einer Theilnahme an seinem schwer erworbenen Königthum die Rede nicht seyn dürfe.

Um aber zu den Anfängen dieses denkwürdigen Mannes zurückzukehren, es gelang dem Sverrir seine Erhebung durch ein Unternehmen von fast unvergleichlicher Kühnheit. Anfangs in Wigen ging es schlecht. Zwar wuchs seine Mannschaft auf über 400 Mann, aber die Mehrzahl derselben hatte nur Räubereien zum Zwecke; er entließ sie bis auf 80 und zog auf das Schwedische Gebiet nach Wermeland zurück. Von nun an war sein Absehn einzig darauf gerichtet, wie er nach Trondhjem käme, wo, wie er wußte, man unzufrieden mit der Regierung war. Den nächsten Weg durfte er nicht nehmen, er war zu schwach, sich durchzuschlagen, und Alles lag daran, daß er unerwartet komme. So trat er denn nach Ostern einen sechswöchentlichen Zug durch Schweden an, wegelose Gebiete durchziehend, das Eisenland (Dalarne), damals noch heidnisch, bis man, stets wandernd und im Wandern die Nahrung sich erjagend, wilde Beeren pflückend, Birkensaft saugend, oder durch die innere Rinde der Birke den wilden Hunger bezähmend, nach Jämtaland gelangte und endlich in der zweiten Woche des Junius in die Nähe von Trondhjem. Die letzten fünf Tage und Nächte nahmen sie sich weder zum Essen noch zum Schlafen Zeit, so viel lag ihnen daran, dem Gerüchte zuvorzukommen. Dennoch ward man unterrichtet; Sverrir fand an 2000 Thrönder unter den königlichen Feldherren, die seiner warteten, und an die er mit wegemüden 120 Mann, wozu seine Mannschaft in Jämtaland gewachsen war, sich nicht wagen durfte. Aber so gering sein Hauf war, seine Männer fanden ihres Gleichen im ganzen Norden nicht, und als ihm 80 desselben Schlages aus Tellemarken nachkamen,

1) Diese Stelle, Sverrirs-Saga C. 59, ist auch darum wichtig, weil sie zeigt, daß der Abt Karl zwar die Origines nach Sverrirs Angaben aufnahm, sich sonst aber in Erzählung der Thatsachen nicht beschränken ließ.

Digitized by Google

da wagte er einen kühnen Streich und schlug mit 200 Mann deren 1440, zog dann unter dem Läuten der Glocken in Nidaros ein und berief zwölf Männer aus jeder der acht Fylken des Trondhjemer Landes zum Ding unweit der Stadt. Diese nahmen ihn Sommer. durch Waffenangreifung zum König an und schwuren ihm. Doch ist seines Bleibens hier nicht lange, er muß beständig bedacht seyn, da zu weilen, wo Magnus und Erling sich nicht befinden, die wildesten Berghöhen nicht scheuen, wo der Schnee das einzige Labsal ist und die Noth so grimmig eindringt, daß seine Krieger einmal schon zu Rathe gehen, ob sie sich von den Klippen stürzen oder gegenseitig umbringen sollen. Als Sverrir zum dritten Male Nidaros überzog, siegte er durch Überfall. Es war eine Schlacht von 360 Angreifern gegen 600; hier ward der Greis Erling er- 1179. stochen, und der verfluchte Priester, wie Erling Sverrirn nannte, Juni 19. redete über seinem Grabe; denn vom alten Stande war dem Sverrir großes Gefallen an Reden geblieben. Er redete, Erlings Tapferkeit belobend, seinen Ehrgeiz tadelnd, mit bitterm Spotte über den Erzbischof, der an diesem Tage so viele Heilige erschaffen habe, da ja nach dessen oft wiederholter Zusage Jeder, der für Magnus fechtet, in's Paradies komme, ehe noch sein Blut auf Erden kalt geworden ist. Seit diesem Siege ging mit den Birkenbeinen eine plötzliche Verwandlung vor; bis dahin galt es für ehrenrührig bei Vornehmen und in den Städten, wenn Einer den Andern Birkenbein hieß, jetzt ward ein Ehrenname daraus; man sah die gestern noch Zerlumpten heute in prächtigen Kleidern und Waffen in den Straßen von Nidaros; Sverrir fing an, seinem Hofgesinde Sold zu zahlen, und jetzt suchte er selber den Magnus in Bergen auf, brachte, als er ihn dort nicht mehr fand, den Winter in Trondhjem zu. Zu einer Zeit kam es zwischen Beiden zur mündlichen Verhandlung, indem Magnus bei Öre, der Küstenstelle un- 1180. weit Nidaros, wo die Dinge gehalten wurden, anlegte. Erling brachte eine Reichstheilung in Vorschlag, aber Magnus wollte nichts davon wissen. Ihm stand noch immer der Erzbischof und, mit Ausnahme des Trondhjemschen, die öffentliche Meinung zur Seite. Sobald die Birkenbeine im Süden des Vorgebirges Stad etwas über des Feindes Stellung ausforschen wollten, kein Bauer, Kaufmann, Fischersmann sagte ihnen je die Wahrheit oder warnte

Digitized by Google

sie, und hätte die feindliche Flotte hinter der nächsten Landzunge oder die Landmacht hinter dem nächsten Hügel gesteckt. Dagegen ward jede Bewegung der Birkenbeine den Heklungen zugetragen [1]). Die mehrmals wiederholte Besprechung der Gegenkönige hatte den Erfolg, daß man sich über den Tag und den Ort, wo man sich eine Schlacht liefern wollte, einig ward. Vor der großen Schlacht bei Ilevold in der Nähe von Nidaros bat Sverrir die Seinen zu bedenken, daß Jedem sein Tod zum voraus bestimmt sey, das Verhängniß walte über Leben und Tod, das Schlimmste aber sey in
Mai 20. der Flucht fallen. Nach dem Verluste dieser Schlacht schiffte Magnus nach Dännemark und fand gute Aufnahme bei König Waldemar; der Erzbischof aber begab sich nach England, wo er Sverrirn excommunicirte. Dieser besaß nun auch Bergen. In Wigen hielt man noch an Magnus fest.

Nach der Rückkehr des Magnus aus Dännemark verbesserten sich zwar dessen Angelegenheiten, er nahm Bergen wieder, fügte Sverrirn großen Nachtheil in Trondhjem zu und ließ in persönlichem Heldenmuth nichts zu wünschen übrig. Als aber durch den Überfall von Bergen alle mühsam errungenen Vortheile ihm wieder verloren gingen, und Magnus zum zweiten Male nach Dänne-
1183. mark flüchtete, da gab selbst der Erzbischof, der seit kurzem hoffnungsvoll zurückgekehrt war, seinen Gesalbten auf und machte, wenig geneigt zum Martyrerthum, seinen Frieden mit Sverrir. Er übernahm sein Erzstift wieder und räumte durch die Aufhebung des Bannes eine wichtige Einwendung gegen Sverrirs Herrschaft hinweg. Nichts desto weniger war Magnus kaum mit Hülfe Knud Waldemarsens zurückgekehrt und hatte sehr bescheidene Bitten um Unterstützung kaum ausgesprochen, als die von Wigen seinen Wünschen auch entgegenkamen; ihm wollten sie folgen, sprachen sie aus einem Munde, und lieber mit ihm, ihrem rechtmäßigen

---

1) Ein Beispiel, wie leicht sich damals Parteinamen bildeten. In Wigen starb ein Bettelweib, in deren hinterlassenem kurzem Mantel, dergleichen man hekla hieß, sich viel eingenähtes Silber fand. Die Kriegsleute des Magnus verbrannten die hekla, nahmen das Silber zu sich. Sogleich hingen die Birkenbeine der ganzen Partei den Namen Heklaerben oder Heklunger an, und dieser Name hat Bestand. Sverrirs Saga C. 41. — Sonst über die für Magnus günstige Volksstimmung s. C. 58.

Digitized by Google

Könige sterben, als jenem Priester dienen, der kein Geburtsrecht auf die Krone habe. So leicht verschwindet im Gedächtnisse der Menschen das kleinere Unrecht neben dem größeren. Magnus aber verlor das Jahr darauf den Sieg und das Leben in einer Seeschlacht. Er war damals 28 Jahre alt, sein Sieger stand im 23sten. † 1184. Juni 15.

Von nun an ward Sverrir in ganz Norwegen anerkannt. Aber er hatte noch immer keinen Grund, auf die Volksstimmung zu bauen. Als er sah, wie Magnus Leiche mit Thränen geküßt ward, sprach er: „diesem Geschlecht ist schwerlich zu trauen." Er redete nach seiner wunderlichen Weise wieder selbst über Magnus Grabe, belobte ihn und bat Gott, dem Todten zu verzeihen, was er gegen ihn begangen. Vernehmen wir aber, wie seine Rede zu den Bürgern von Bergen lautete, die er auf dem Kirchhofe der Christkirche zum Ting berief.

Der König stand auf, sah lange ringsum, bis er endlich zu Worte kam und also anhub: „Eignen wir uns die Worte zu, die der Psalm-Skalde braucht: miserere mei Deus, quoniam conculcavit me homo, tota die expugnans tribulavit me! Das will sagen: Gott erbarme dich meiner, denn der Mensch hat mich zertreten, den ganzen Tag stritt er mit mir und plagete mich. Diese Weissagung vom frühen Alterthum her ist nun erfüllt in unsern Tagen, denn mein Blutsfreund Magnus stritt gegen mich und gedachte mich des Lebens zu berauben, aber Gott hat mich errettet jetzt und allezeit und mir sein Reich zugetheilt. Gott verabscheut nichts mehr als übermüthige Menschen, und straft nichts härter: so hat er zu Anfang den Engel verstoßen, der ihm gleich werden wollte, sein Lohn war, daß er der ärgste Teufel ward; hernach als Adam unser Stammvater gegen Gottes Willen that, ward er aus dem Paradiese in diese Welt und Dienstbarkeit gejagt. Und da Reiche aufkamen und Pharao Gottes Gesetz und das Volk unterdrückte, da kamen die zehn Plagen über das Land, dergleichen nie in der Welt erlebt ist. So geschah es auch, da König Saul sich gegen Gott verstockte, daß er von der Stunde an vom unreinen Geiste getrieben ward, und denkt man nur nach, so ist es überall so in der Welt ergangen. Damit aber unsre Rede euch mehr zur Sache zu kommen dünke, so ist es nun auch hier im Lande geschehen, daß da sich welche selbst erhöhet haben, die nicht

von unserm Königsstamme sind, als da ist Erling Skacke, der Sohn Kyrping-Orens, er hat sich Jarls-Namen geben lassen und seinem Sohne Königs-Namen. Hernach schlugen sie Alle vom Königshause nieder und niemand durfte sich dazu rechnen oder es kostete ihm sein Leben; mit ihnen waren die besten Rathgeber des Landes und sie unterwarfen sich alle Gewalt der Könige, die dazu angestammt waren: bis endlich Gott von den äußersten Klippeninseln her einen kleinen niedrigen Mann aussandte, ihren Übermuth zu fällen, und dieser Mann war ich. Das aber haben wir nicht aus uns selbst gethan, Gott wollte kundthun, wie leicht ihm sey, ihren Übermuth zu brechen, und es ist hier gegangen wie im Sprichwort: scharf beißt eine hungrige Laus. Dem ist nicht so, wie das Volk hier spricht, daß wir keine Sache gegen König Magnus und Jarl Erling hätten, noch sind wir so vergeßlich, daß wir uns nicht mehr entsönnen, was gegen uns geschehen ist: zuerst, daß die Bürger von Bergen hier den König Sigurd meinen Vater erschlugen, der diesem Lande angestammt war; hierauf aber versammelten sie sich abermals unter Jarl Erling gegen meinen Bruder König Hakon und fällten ihn, hierauf nahm Erling meine zwei Brüder gefangen, henkte den einen wie eine junge Krähe, der andre ward enthauptet. Dergleichen vergißt sich schwer. Persönlich aber haben wir so viele Drangsal erfahren, daß wir lieber uns ganz losgesagt hätten, wäre nicht der Jammer des Volks gewesen, das von Solchen beherrscht ward, die nicht dazu geboren waren. Jetzt nun ist das Reich gerettet, ihr aber erweiset uns unerhörte Feindschaft. Einige sprechen: siegreich ist Sverrir, weise ist Sverrir; die Antwort darauf ist: ja das ist kein Wunder, er hat es theuer genug bezahlt, sich dem Teufel ergeben. Einige sprechen, ich sey der Teufel selbst, aus der Hölle gekommen, von dort losgekommen und in meine Person übergegangen. Aber bedenkt auch selbst nur, was ihr dann seyd, wenn ihr saget, Gott habe den Teufel losgelassen und der sey ich: was seyd ihr denn anders als Diener des Teufels, da ihr ihm ja dienet; und so seyd ihr elender als alle andere Leute in der Welt, weil ihr hier ihm dienen müsset und in der andern Welt mit ihm brennen. Ist das nicht höchst albern, zu irgend jemand und vollends zu seinem eigenen König das zu sagen, ich hätte mich dem Teufel übergeben? Ein Thor wäre dann Sver-

Digitized by Google

rir, wollte er um dieſes elenden Reiches Willen, in welchem man keine Stunde Ruhe hat und das auch im Frieden es nicht werth wäre, ſeine Seele und ſein ganzes Heil verwirken. Mich dünkt ich ſehe hier Wölfe unter Kälbern gemiſcht gehen. Vielleicht meint ihr, mein Sieb habe zu große Löcher [1]); aber Mancher beugt ſich jetzt unter der Hand, die er lieber abgeſchlagen ſähe. Man nennt jetzt Blutsfreund, den man eben Teufel nannte. Ja das weiß ich, könnte man in den Sinn jedes Mannes, der hieher gekommen iſt, hinein blicken und wüchſen jedem, der es übel mit mir meint, Hörner an die Stirn, es würden viele gehörnt von hier gehen. So ſpricht das Kind wenn es hinausgeht und den Stein aus ſeiner Hand auf den Steingrund wirft: wäre doch Sverrirs Kopf dazwiſchen! ſo lehrt ihr eure Kinder an. Eben ſo ſpricht jede elende Dienſtmagd, wenn ſie aus dem Hauſe tritt und mit dem Waſchbläuel auf den flachen Stein ſchlägt: läge doch Sverrirs Kopf darunter! ſagt ſie. Gleichwohl kann es geſchehen, daß Sverrir auf dem Krankenlager ſtirbt. Nun ſollen alle Mannen des Königs Magnus, die ſich hier eingefunden haben, wiſſen, daß ſie binnen drei Tagen, von heute an, die Stadt zu räumen haben. Allen unſern Freunden aber Gotteslohn, ſo viele zu dieſem Ting gekommen ſind" [2]). — So geht es aus Sverrirs Rede ſelbſt hervor, daß er nicht als Retter des Volks erſchien. Sein Ehrgeiz riß Wunden auf, welche eben zu vernarben anfingen. Aber es hat ſich weiterhin viel Gutes an ſeine Erfolge angeknüpft.

Nun gewann Sverrir Margareten von Schweden zur Gemahlinn. Sie war die Schweſter des regierenden Königs Knud Erichſon, Erichs des Heiligen Tochter. Aber Tage friedlichen Genuſſes wollten nicht erſcheinen. Das von Sverrir gegebene Beiſpiel wirkte wie Anſteckung. Drei ſchwere Jahre hindurch mußte gegen einen Jon gekämpft werden, der ſich eben auch zum Enkel Harald Gille's log, auch im tiefſten Süden ſeine Anhänger ſammelte, die man Kutten, Kufflunger hieß, weil Jon erſt auf dem Ting zu Tönsberg die Mönchskutte abwarf, dann zum König ausgerufen ward und ſelbſt Trondhjem heimſuchte. Als er todt war, folgten 1185. 1188.

1) d. h. es fehle mir an Menſchenkenntniß.
2) Sverrirs Saga C. 99.

noch drei andere ähnliche Versuche [1]). Dazu schuf dem König jener Erich Sorge, der sich durch die Eisenprobe zu seinem Bruder gemacht hatte. Er begehrte höher hinauf. Endlich gestattete ihm Sverrir gleich den ersten Lehnsmännern ein Lehnsgefolge zu halten, erhob ihn darauf, als er sich durch glückliche Seezüge Reichthum und Anhang gewonnen hatte, zum Jarlen über Wigen und die Uplande. Zwei Jahre vergingen, da erkrankte Erich plötzlich, ließ sich als Mönch einkleiden und starb im Kloster; denselben Tag starb seine Frau, drei Tage darauf ihr Knabe (1190). Darüber liefen seltsame Gerüchte, Sverrir aber hatte sein Reich wieder beisammen.

Damals war auch der Kampf mit der Hierarchie schon wieder ausgebrochen, deren natürlicher Feind Sverrir durch seine Stellung von Anfang her war, ein Kampf zunächst blutlos, aber darum nicht minder gefährlich. Erzbischof Eystein hat keinen Theil mehr daran genommen, er hielt sich still bis an sein Ende und der Römische Stuhl sorgte dafür, daß dieser Unwürdige als St. Augustinus heilig gesprochen ward. Sverrir ließ es sich nicht nehmen, über seinem Grabe zu reden, und erzählte da Jedem der es glauben mochte, der Erzbischof habe ihm kurz vor seinem Ende, da sie sich versöhnet, eingestanden, er sey weiter in der Feindschaft gegen ihn gegangen, als er es vor Gott verantworten könne, aber er habe dem König Magnus nicht absagen dürfen. Gegen eine Änderung der Gesinnung des Sterbenden zeugt der Umstand, daß Eystein den Bischof von Stavanger Erich zu seinem Nachfolger empfahl, den der König nur mit vielem Bedenken zuließ. Noch mehr kostete es ihm, die Wahl Nikolaus Arnefóns zum Bischof von Stavanger zu genehmigen, der ihm bei des Magnus Lebzeiten als hoher weltlicher Kriegsmann von seiner Feindschaft Proben genug gegeben hatte, er gab hierin seiner Königinn nach, gewährte ihm auch die Versetzung an das Stift von Opslo. So hat Sverrir selbst seine beiden schlimmsten Widersacher eingesetzt. Man warf dem Erzbischof allgemein vor, er predige gegen die Birkenbeine. Der eigentliche Streit mit dem Erzbischof entspann sich über dem alten Punkt der auf's Doppelte erhöhten Gerichtsbußen im Erzstifte. Der König

1) Die Rotten Sigurds des Mordbrenners, der Barbelger, Thorleif Kimbarts, der 1191 erschlagen ward.

Digitized by Google

behauptete, damit müsse es nun ein Ende haben; Jarl Erling habe diese Bedrückung der Bauern bloß zugegeben, damit er wider alles Recht die Salbung seines Sohnes davontrage „das sey aber niemals in Norwegen geschehen, seit der Einführung des Christenthums, daß einer König geworden wäre, der nicht Königssohn war, und auch nicht während des Heidenthums“ [1]). Der Erzbischof vertheidigte sich mit dem Satze, Gottes Rechte dürften nur vermehrt, nie gemindert werden; und als in dem gleichfalls alten Streitpunkt, das Patronat der Bauern über selbst-erbaute und-dotirte Kirchen angehend, der König es nach Olafs des Heiligen Gesetz und der Graugans Magnus des Guten gehalten haben wollte, brachte der Erzbischof die Goldfeder Eysteins und das kanonische Recht des Pabstes herbei. Endlich machte er die Krönung, welche Sverrir eifrig betrieb, von der vorher einzuholenden Genehmigung des Pabstes abhängig [2]). Als nun die Gemüther sich erhitzten, blieb der König daran haften, solch großes gewaffnetes Gefolge wie das des Erzbischofs sey wider Gesetz und Recht. Die Birkenbeine, sprach er, erinnern sich noch recht gut des Tages, da ihnen das große erzbischöfliche Schiff einen Seesieg entrissen hat. Der König ließ aus dem Gesetzbuche die Stelle vorlesen, welche enthielt, daß der Erzbischof, wenn er in Amtsgeschäften reise, ein Gefolge von 30 Männern und 12 Schilden, alle weiß, bei sich haben solle, mehr nicht. Der König ließ die Sache durch die Bauern auf dem Ting entscheiden, und es ward festgesetzt, daß nach Verlauf von fünf Tagen alle Begleiter des Erzbischofs über die gesetzliche Zahl hinaus friedlos seyn sollten, so daß ein Jeder ungestraft sie tödten dürfe. Da schiffte sich der Erzbischof ein und fuhr nach Dännemark, wo ihn Erzbischof 1191.
Absalon wohl empfing. Beide Prälaten berichteten nun gemeinsam an Pabst Cölestin III., der bei Strafe des Bannes dem König auflegte, seinem Erzbischof Genüge zu leisten [3]). Erich, der

1) Sverrirs Saga C. 112. Über die späteren Vorgänge C. 117 u. 121 ff.

2) Wilhelmi Abbatis Epistolae. L. I. ep. 24. bei Langebek VI, 20.

3) Der eben citirte Brief des Abtes Wilhelm ist im Namen des Erzbischofs geschrieben. Dieser klagt dem Pabste sein Leiden, daß Sverrir die Geistlichen unter weltlich Gericht bringe, Taufkirchen für königliche Capellen ausgebe und verleihe, obgleich die Könige dem eidlich entsagt hätten, daß er

das Unglück hatte, in Dännemark völlig zu erblinden, sprach den Bann jeden Sonntag aus und er ward in allen Dänischen Kirchen verkündigt. Sverrir aber erzählte auf Landstingen dem Volk, das sey bloß eine Erfindung der Dänen, womit der Pabst nichts gemein habe; die Strafe dafür sey bereits über die Augen des blinden Erich gekommen.

Sverrir war eben mit einer neuen gefährlichen Rotte fertig geworden, die sich Inselbärte, und als sie durch Seeraub reich geworden, stolzirend Goldbeine (wie zu Beschämung der Birkenbeine) nannten, deren König Sigurd, ein unehelicher Sohn des Königs Magnus, schon im Stifte Bergen ganz einheimisch geworden
1194. war, — als ein päbstlicher Legat ihn in Kongehelle traf. Zutraulich, als ob er von nichts wisse, unterhält der sich mit dem Könige, nimmt seinen Wunsch, von ihm gesalbt und gekrönt zu werden, gut auf. Als aber nun die Geistlichen es an ihn bringen, daß der Erzbischof außer Landes sey und aus welchem Grunde, daß der König früher geweihter Priester gewesen, daß er sich zum zweiten Male verheurathet habe, während seine erste Frau noch lebe, da begehrt der Legat, der König solle sich mit dem Erzbischof vergleichen, denn diesem komme die Salbung zu. Der König sprach: „Ich sehe wohl, was Dein Geschäft in diesem Lande ist; es ist das mancher anderen Betrüger, die vom Auslande kommen, um sich zu bereichern und dann Spott mit unserm Reiche treiben, sobald sie fort sind. Nun ist mein Wille, daß Du gleich das Land räumest, und Du sollst die Unterthanen meines Landes nicht um ihr Geld betrügen;" worauf der Legat davonzog. Der König hielt die Bischöfe so in Furcht, daß sie seine Salbung und Krö-
Juni 29. nung vollzogen und mit ihm sich zu einer Gesandtschaft an den Pabst vereinigten. Bald indeß offenbarte es sich, wie das Alles innerlich beschaffen sey; denn plötzlich reiste Bischof Nikolaus nach
1195. Dännemark und machte seinen Frieden mit den beiden Erzbischöfen, denn allein durch Unterwerfung konnte er ja hoffen, die Folgen des päbstlichen Bannes abzuwenden, der ihn und zwei andere Bi-

---

ferner ihm seine Einkünfte genommen und ihn dadurch zur Flucht nach Dännemark genöthigt habe. Des Pabstes Bulle zum Schutze der Privilegien des Erzstiftes, bei Thorkelin, Diplomatar. II, 13—17., datirt vom Junius 1194.

schöfe wegen der Krönung getroffen hatte [1]). Als aber nun die Gesandten, an deren Spitze Bischof Thorer von Hammer stand, auf der Rückreise von Rom nach Dännemark kamen, wurden sie dort plötzlich alle krank und starben, es starb auch der sie begleitende Cardinal Fidentius [2]). Dergestalt erfuhr man nicht früher 1197. Febr. 19. etwas von dem Erfolge der Gesandtschaft, als bis einige Dänen nach Norwegen kamen, welche dem Könige ein päbstliches Schreiben überbrachten, mit dem Vorgeben, dieses wäre ihnen von den mittlerweile verstorbenen Gesandten für ein Darlehn verpfändet worden. Sogleich löste der König das Schreiben aus und ließ es laut in der Kirche verlesen und das angehängte Siegel vorzeigen. Der Inhalt war: sobald der Pabst vernommen habe, daß des Königs Sache gerechter sey als die des Erzbischofs, habe er ihn und sein Reich sogleich vom Banne gelöst. Der König fügte hinzu, ihm sey zugleich gemeldet, der Cardinal und Bischof Thorer wären bei einem Priester zu Gaste gewesen, da habe man Gift in ihren Trank geworfen, woran sie Alle gestorben. Sie waren den Weg gegangen, welchen Erich, der des Königs Bruder hieß, vor fünf Jahren mit seinem Hause ging. Seit man erfuhr, daß diese ganze Bulle eine Fälschung sey, zweifelte wohl niemand mehr daran [3]).

Von nun an blieb allein der Bischof Martin von Bergen, früher Hofcaplan Sverrirs, dem Könige getreu, Nikolaus aber erweckte die furchtbare Partei gegen ihn, die von den Bischöfen Ursprung und Namen hat. Man hieß sie Bagler d. h. Krummstäbler, von bagall, welches den Bischofsstab bedeutet. Nikolaus nehmlich berief in aller Stille viele Norweger aus Wigen nach Dännemark (1196), stellte ihnen einen Knaben als König vor,

1) A seculo autem non est auditum, quod in Christiana religione sacerdos excommunicatus fuerit in Regem inunctus; schreibt Abt Wilhelm über die Sache in dem Fragment eines Briefes an den Pabst, gegen dessen ausdrücklichen Befehl die Krönung geschehen sey. Langeb. VI, 34.

2) Langebek I, 242. III, 488. nennen diesen wenigstens als zu Lund damals gestorben. Suhm VIII, 385. 396.

3) Sverrirs Saga C. 126. — Falsen, Norges Historie III, 138 ff. sucht die schwarze That von Sverrir auf den Erzbischof Erich und Bischof Nikolaus zu wälzen, die gefürchtet hätten, die Bulle enthalte die Aufhebung des Bannes. Das wäre eine thörichte Furcht gewesen, und sie hätten das Gegentheil von dem Cardinal erfahren können.

Digitized by Google

den er und der Erzbischof für Inge, Sohn des Königs Magnus ausgaben; die Birkenbeine aber behaupteten stets, der König der Bagler sey ein Dänischer Junge. Der Bischof führte in voller Kriegsrüstung selbst den Inge nach Norwegen und auf dem Ting zu Borg (Sarpsborg) nahmen ihn die Bagler zum König an. Er gewann Wigen und die Uplande. Den Bischof aber verließ sein prahlerischer Kriegsmuth in der ersten Probe bei Opslo, und er war daran, die Sache der Hierarchie preiszugeben, aber die unverwüstliche Kampflust, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand des Streites auf diesem Boden wuchernd, hielt die Bagler aufrecht und es kam die Zeit, da die Sverrirsburg bei Trondhjem, von der noch jetzt die Trümmern stehen, und die Stadt selber in
1198. der Bagler Hände fiel und Inge auch dort als König ausgerufen ward. Sverrir verlor einen Sohn, einen Bruder, Bergen, wo er derzeit durch des Bischofs Freundschaft noch den meisten Anhang hatte, ward ihm in Asche gelegt, und Bischof Nikolaus rieth selbst den Mordbrennern, auf die durch Gebannte entweihten Kirchen keine Rücksicht zu nehmen; viele Birkenbeine gingen zu den Baglern über, denn man kriegte um des Krieges Willen. Schon sah man häufig Blutsfreund gegen Blutsfreund kämpfen und doch ward die Schonung gegen die Besiegten immer seltener. Und nun erschienen
October. vollends die Schreiben von Pabst Innocenz III., die es klar aufdeckten, daß „der Tyrann Sverrir, dem die Krone weder durch die Wahl der Großen, noch durch Geburt zukomme und der wegen seiner, wie er selbst angebe, unehelichen Geburt gar nicht Priester hätte werden dürfen, mittelst Verfälschung der Siegel des verstorbenen Pabstes Cölestin unächte päbstliche Schreiben gefertigt habe, gleich als hätte er eine Lossprechung erlangt, die ihm keineswegs geworden sey;" dabei die Aufforderung an alle Geistlichen, das Volk unter Androhung des Kirchenbannes zu ermahnen, von dem Gebannten abzufallen, und endlich noch besondere Anmahnungen an die Beherrscher von Dännemark und Schweden, sich zu erheben zur Vertilgung dieses Ungeheuers [1]). Die Folge war, daß nun alle Bischöfe Norwegen verließen [2]) und durch ihre höchst zweifelhafte Lage im Auslande dem Erzbischof Absalon genügenden

1) Innocentii III. Epistolae. T. I. ep. 382. 383. 384.
2) Werlauff l. l. p. LXI.

Anlaß gaben, sie sämmtlich in seinem Testament zu bedenken [1]).
Fast alle Schiffe Sverrirs waren damals verbrannt, er bewog die 1199.
Thrönder, ihm neue zu bauen, und sie thaten ihm treffliche Dienste.
Als er sie endlich entließ, legte er jedem Hofe in Wigen auf, einen 1200.
Mann zu stellen, ein Pfund Korn und ein Rind zu liefern; darüber geriethen alle Bauern in Wuth, sie erschlugen die königlichen Beamten und ein Wald von Lanzen stürmte von allen Seiten gegen die Minderzahl des Königs an. Diese Schlacht oder vielmehr diese Reihe von Schlachten, zum Theil auf dem Eise bei Opslo, zum Theil in Opslo an einem Tage geschlagen, war die schwerste Kriegsarbeit Sverrirs von allen. Noch zog sich zwei Jahre lang der Kampf ohne bedeutende Ereignisse hin; nur die Gräuel stiegen noch, als von König Johann (ohne Land) von England dem Sverrir 200 Streiter, die man Ribbalden hieß, zu Hülfe kamen, die 1201.
ließen wo sie zutrafen weder Jung noch Alt am Leben. In Tönsberg fühlte sich Sverrir krank; er ließ sich, als er seinen Kriegs- 1202.
zweck ausgerichtet, um Fasten nach Bergen bringen, sein Lager war im Hintertheil des Schiffes aufgeschlagen. In Bergen ward er inne, daß sein Ende nahe sey, schickte nach einem Priester und ließ einen Brief an seinen Sohn Hakon über die Reichsregierung vorlesen und besiegeln, erklärte auch öffentlich den Anwesenden, er habe keinen andern Sohn mehr am Leben als Hakon, ob auch später einer sich so nennen möchte, um Zwist im Lande zu erregen. Ließ sich dann in seinen Hochsitz setzen, „um hier zu genesen," sprach er, „oder zu sterben, damit es anders gehe als Bischof Nikolaus spricht, daß ich wie ein Vieh den Hunden und Raben zur Speise dienen werde." Auf dem Hochsitze empfing er die letzte Ölung, sprach dann: „Wenn ich sterbe, lasset mein Antlitz unbedeckt und lasset Freund und Unfreund sehen, ob sich an meinem Leichnam etwas von dem Banne findet, den meine Feinde mir angeflucht haben. Denn dann kann ich's ja nicht mehr verheimlichen." Er starb den 9. März 1202. 51 Jahre alt, nach 25jähriger Regierung. Sverrir war klein von Wuchs, aber kraftvoll und untersetzt, groß erschien er wenn er saß, von gehaltenem, ruhigem Wesen, mit einer Stimme begabt, die auch wenn er sie mäßig

1) S. dasselbe bei Langebek V, 424.

brauchte, weit in's Feld hinaus drang, er berauschte sich nie, aß nur einmal am Tage, unermüdlich wie Keiner in Ungemach und Wachen. Seinen Zuspruch vor der Schlacht nahm er meist von seinen Träumen in der vergangenen Nacht her. Als er starb, stand er wieder in gutem Glücke, aber der Krieg war keineswegs zu Ende, die Herrschaft der Bischöfe war gebrochen, aber nicht in gesetzliche Schranken zurückgewiesen, Alles hing an diesem einen Manne.

Hakon IV., Sverrirs Sohn, erhielt in Trondhjem die Botschaft von seines Vaters Tode und den väterlichen Brief; die Thrönder huldigten ihm auf dem Öreting [1]). Auf des jungen Königs Einladung kehrten jetzt sämmtliche Bischöfe zurück, es ward Friede gemacht, Alles nach dem Rathe des sterbenden Vaters [2]), worauf der Erzbischof den Bann aufhob. Der Baglerkönig Inge fiel, und die Bagler flohen nun theils nach Dännemark, theils nach Schweden, oder suchten und fanden Gnade bei Hakon. Der König, hold dem Volke, seinen Dienern streng, aus seines Vaters Feldzügen kriegsberühmt, wie er war, fand allgemeine Liebe. Eine Frau haßte ihn, seine Stiefmutter, die Schwedische Margareta; denn Hakon war aus der ersten Ehe Sverrirs. Sie wollte gleich als Wittwe das Land verlassen, in ihre Heimat ziehen; als man aber ihre einzige Tochter Christina nicht fortließ, kehrte sie unmuthig zurück, alle Freundlichkeit des Königs vermochte nicht, sie zu erweichen. Weihnachten 120¾ war der König in Bergen, wo Margareta mit Tochter und Nichte ihren Haushalt für sich hatte, traurig, das Zusammenseyn mit dem Stiefsohne vermeidend. Hakon ließ sie laden, an seiner Seite an dem Feste theilzunehmen; nach langer Weigerung und nachdem sie einige drohende Worte ausgestoßen, erschien sie und Alle waren froh darüber. Am andern Tage war der König unpäßlich, ließ zur Ader, aß und trank wenig, sprach nicht und konnte die Nähe des Lichtes nicht ertragen.

1) Die zunächst folgenden Geschichten schöpfen wir theils aus der Hakons-, Guttorms- und Inges-Saga, welche in der oft angeführten Gesammtausgabe hinter der Sverrirs-Saga gedruckt steht, theils aus den Sagen, welche Peter Clausen, der alte Dänische Übersetzer und Fortsetzer des Snorre (s. den 4ten Bd. der Kopenh. Ausgabe S. 335 ff.) und Torfäus vor sich hatten.

2) Torfaeus Hist. Norv. T. IV. p. 77.

Digitized by Google

Er legte ſich und am fünften Weihnachtstage ſchwoll ſein Körper. Wenige durften zu ihm. Den achten Weihnachtstag ſtarb er. † 1204. Seine Leiche, ganz blau und aufgetrieben, ſah kaum einem menſchlichen Körper gleich. Die Norweger glaubten nie einen ſolchen Verluſt erlitten zu haben, als durch Hakons Tod. Gleich verbreitete ſich ein Gemurmel gegen Margareten, Anfangs dunkel, bald ward ihr frei Vergiftung vorgeworfen. Die Schule dieſer Dinge konnte der Gemahlinn Sverrirs nicht fehlen. Auf allgemeines Verlangen ſtellte ſie einen für ſich Namens Peter, der das glühende Eiſen für ihre Unſchuld herzhaft trug. Als man aber zur beſtimmten Zeit den Verband löste, fand man die Hand arg verletzt, und ertränkte ihn in der Bay von Bergen. Das Hofgeſinde begehrte dieſelbe Strafe für die Königinn, man begnügte ſich aber, ſie nach Schweden bringen zu laſſen. Jan. 1.

Sogleich hub das alte Unweſen der Birkenbeine und Krummſtäbe wieder an, ungeachtet der Friede mit der Kirche geſchloſſen war. König Sverrirs älteſter Sohn Sigurd Lawards war im Jahre 1200 geſtorben, von ihm lebte ein Knabe Guttorm, er ward der vierte König der Birkenbeine. Ihm wurden Erzieher und Pfleger beſtellt, aber Hakon Galin, Sverrirs Schweſterſohn, ward Reichsvorſteher. Den Baglern bot ſich von Dännemark aus ein Erling [1]) zum König dar, der ſich für einen Sohn des Königs Magnus gab. Biſchof Nikolaus von Opſlo, der alte Stifter der Bagler, kannte die niedre Herkunft des Betrügers, der ſich an ihn wandte, recht gut; viel lieber auch hätte der herrſchſüchtige Prälat, der ſich ſelber der Verſchwägerung mit dem Hauſe Harald Gille's rühmte, ſeiner Schweſter Sohn, Philipp, zum König erhöhet, und er ward wirklich in dieſer Hinſicht im Geheimen mit Waldemar II. von Dännemark eins, der, damals auf dem Gipfel des Glückes, gern die Gelegenheit ergriff, die Rechte Dännemarks auf Norwegen zu erneuern. Deßhalb hielt der Biſchof den Erling fortwährend mit der Eiſenprobe hin und ſchob dieſe zuletzt bis auf Waldemars Ankunft hinaus. Denn dieſer hatte dem Erling in Dännemark, wo die erſten Bagler ſich zu ihm fanden, ſelber

1) Sein Beiname Steenveg (Steinveggr), weil er einſt bei'm Entſpringen aus einer Gefangenſchaft bei den Wenden an eine Steinwand ſtreifte und die Hüfte verrenkte.

Digitized by Google

Hülfe zugesagt, vorausgesetzt, daß er sein Geschlecht bewähre. Nimmer aber hätte Erling sein Ziel erreicht, wenn nicht die Bagler in Wigen erklärt hätten, sie wollten allein einen Königssohn, mithin des Magnus Sohn, zum König, und lieber die Waffen niederlegen, als einem dienen, der nicht edler geboren als sie selber sey. Unter so veränderten Umständen erschien Waldemar mit
Mitte Jun. seiner Kriegsflotte in Tönsberg, brachte den Philipp mit sich, fest überzeugt, daß Erling, den der Bischof selber gegen den König für einen abgefeimten Betrüger erklärt hatte, in der Eisenprobe unterliegen werde. Der König umstellte die Kirche mit seinen Bewaffneten, ordnete die Form der Eisenprobe an, sprach dem Erling selbst die Betheurungsformel vor. Da ergriff Erling die Eisen, der Bischof aber führte ihn an die Thüre des Chors, zeigte seine entblößte Hand und rief: „niemals habe ich eine unbeschädigtere Hand gesehen." Da sangen Dänen und Norweger das Tedeum, der König aber bewirthete den Erling, beschenkte ihn mit 35 Langschiffen, und wir dürfen den Berichten der Dänen wohl trauen, welche melden, daß Erling ihm dagegen die Huldigung zugesagt habe. Denn den Tag darauf ward Erling von seiner Partei als König begrüßt, er aber erhub den Philipp zum Jarlen. Und hier liegt die Lösung des Räthsels. Der Bischof hatte dem Erling in aller Stille seine Bedingungen gemacht. Er brauchte gewichtige Gründe. „Ich weiß gewiß," sprach er, „daß, wenn die Eisenprobe Dir mislingt, der König Dich tödten läßt, und, obgleich ich mir wohl denken kann, wer Dein Vater gewesen ist, so kann ich doch die Sache wenden wie ich will [1])." Die Dänen aber zogen friedlich heim.

Aug. 11. Der Knabe Guttorm starb bald darauf vierjährig, nicht ohne Verdacht einer Vergiftung von Seiten des Reichsvorstehers, der in genauer Verbindung mit dem Hause der Schwedischen Margareta stand und jetzt selber nach der Krone trachtete, dem aber der Erzbischof entgegen war. Unter mehreren Nebenbuhlern aus Sverrirs Hause, die auf die Wahl der Thrönder kamen, standen drei Brüder voran, Hakon Galin, Inge und Sigurd, deren Mutter Cäcilia, Sverrirs Schwester war. Ihr erster Gemahl war ein

1) Peter Clausen a. a. O. p. 389 f. Vgl. meinen B. I, 357.

Schwede, Folkvid, Lagman in Wärmeland, Hakons Vater; die beiden anderen Söhne stammten aus ihrer zweiten Verbindung mit einem angesehenen Thrönder, Baard geheißen. Gegen den bisherigen Reichsvorsteher waren die Bauern nun schon wegen seines Schwedischen Geblüts eingenommen; das Gewicht des Erzbischofs aber war es ganz hauptsächlich, welches unter Baards Söhnen dem Inge (Baardsön), dem Zögling des erzbischöflichen Hauses, den Vorzug verschaffte. Das war der fünfte König der Birkenbeine. Hakon Galins Partei ward dadurch zufrieden gestellt, daß ihm, als dem besseren Kriegsmanne, die Feldherrschaft übergeben ward; die halben Einnahmen, das halbe Kriegsaufgebot sollten ihm zustehen, der nun als Jarl Norwegens dem jüngern Halbbruder huldigte. Gewiß eine mißliche Stellung des Königthums, zumal der gräßliche Baglerkrieg fortwüthete. Inge ward in Nidaros, als er gerade seiner Schwester Hochzeit gab, von dem Baglerkönig überfallen, 1206.
nicht ungewarnt, aber als der König sich berauscht zum Schlafe April 21.
legte, schlief auch die trunkene Mannschaft lieber, als daß sie am Strande hätte die befohlene Nachtwache halten sollen. Ein Gemetzel ohne allen Widerstand war die Folge, selbst in den Kirchen wurden die Flüchtigen niedergehauen. Jeder dachte nur an sich selber; ohne die Treue eines Einzelnen, der in Schnee und Regen den von Fluchtversuchen ganz erschöpften König im Hemde draußen liegen fand, ihn wie ein Kind sich auf den Rücken band und in's Freie trug, wäre Inge verloren gewesen. In diesem Gewürge, welche 90 Birkenbeinen das Leben kostete, geschah es, daß ein Bagler einen Birkenbein verfolgte, an der Kirchenecke erreichte und niederhieb. Wie er die Leiche betrachtete, war es sein eigener Bruder. Da warf er das Schwert von sich und beweinte den Bürgerkrieg [1]). Als aber König Erling starb, erhuben nun die Bagler † 1207.
seinen bisherigen Jarl Philipp zu ihrem König, wobei wieder Bischof Nikolaus die Hand im Spiele hatte. Derselbe bewog auch die übrigen Bischöfe, zu einem Vergleiche mitzuwirken, der dem verwüstenden Kriege ein Ende machen sollte. Inge und Philipp kamen zusammen, des Ersten Beistand war der Erzbischof Thorer, des Andern Nikolaus, und es ward ausgemacht, daß Philipp Wi- 1208.

1) Clausen p. 403.

gen und die Uplande unter dem Namen einer Mitgift haben ſolle, die ihm Chriſtina, König Sverrirs Tochter, als ſeine künftige Gemahlinn zubringe; dem Königstitel ſoll er entſagen, das königliche Siegel ausliefern und dem König Inge Gehorſam und Heeresfolge ſchwören. Aber die Bagler fuhren fort, den Philipp König zu heißen, auch behielt er das Siegel zurück. Doch brach das den Frieden nicht, denn Inge war von ſanfter Gemüthsart. Die Vielen aber, die durch den Frieden ihren Erwerb oder die Hoffnung eingebüßt hatten, ihre verlorenen Grundſtücke wieder zu gewinnen, ſo Birkenbeine als Bagler, beſchloſſen die alte heidniſche Sitte der Raubzüge zu erneuern. Da wurden die zu Norwegen pflichtigen
1210. Inſelgruppen, beſonders die Süderöer, unbarmherzig überzogen, auch St. Columba (Jona), die früher von den Norwegern ſtets heilig gehaltene Inſel, ward beraubt [1]). Aber gefährlicher als dieſe Seeräuber war die Herrſchſucht der Biſchöfe dem jungen Frieden. Sie ſuchten den an ſich wohlthätigen Grundſatz, daß der König ehelich geboren ſeyn müſſe, hervor, um Inge's Königsmacht zu entwurzeln, und ſeinen Bruder Jarl Hakon zu begünſtigen; denn Inge's Mutter hatte ſich mit Baard vermählt, als ihr früherer Gemahl noch lebte, indeß mit Genehmigung des Erzbiſchofs. Wirklich drang der Jarl dem Könige einen Erbvertrag ab, welcher dem Hakon und ſeinem ehelichen Sohne die Thronfolge zuſicherte.
† 1217. Da indeß Hakon früher ſtarb, konnte Inge ſein Leben friedlich
April. ſchließen.

Die große Herzensgüte Inge's zeigte ſich in folgendem Falle. Es entdeckte ſich, daß Sverrirs Sohn, König Hakon, der nach ſo kurzer Regierung durch Gift umkam, mit einem Mädchen von guter Geburt, Inge geheißen, in Sarpsborg einen Knaben erzeugt habe, der nicht lange nach des Vaters Tode (1204) das Licht der Welt erblickte. Der Prieſter des Geburtsorts, es war der Hof Folkarberg in Borge-Syſſel, taufte ihn vor wenigen Zeugen auf des Vaters Namen Hakon, behielt ihn ein Jahrlang bei ſich, ſchickte ihn dann in gutem Vertrauen zu König Inge nach Trondhjem. Es war um Weihnachten, und es ging ein Gerücht von dem Knaben, die Bagler ſtreiften rings, und die freundlichen Einladungen des Bi-

1) Clauſen p. 420.

schofs Ivar von Hammer, doch mit dem Kinde bei ihm vorzusprechen, waren um so drohender, da man seinen Haß gegen Sverrirs Haus kannte. So wurde die Reise von Mutter und Kind mit wenigen Begleitern durch ödes Gebirg zu einer mühseligen, gefahrvollen Winterflucht, deren Leiden man mit der Flucht der Astrid, der Mutter Olaf Trygguasons, verglichen hat. Aber der letzte Theil des Weges war durch die Freude der alten Birkenbeine froh, deren sich immer mehrere um den Enkel Sverrirs sammelten und ihn über Dovre geleiteten. Als aber König Inge erfuhr, wer der Knabe sey, den die Männer über den Berg gebracht, nahm er ihn hold auf und behielt ihn und die Mutter an seinem Hofe. Niemand verlangte die Eisenprobe, so bereit die Mutter sie zu bestehen war. Aber auch, als in den wechselnden Ereignissen des Bürgerkrieges er einmal in die Hände der Bagler fiel, ergötzten sie sich ebenfalls an dem wackern Knaben und Philipp hielt ihn gut. Nach dem Frieden gab Philipp ihn zurück und jetzt lebte er mehrentheils bei Jarl Hakon, der auch oft vor seinem Hofgesinde bekannte, daß er sowohl als sein Bruder Inge das väterliche Erbe dieses Knaben inne hätten. Als Inge starb, war Hakon Hakons Sohn dreizehn Jahre alt, man rief ihn aus der Christ-Schule auf den Hochsitz seines Großvaters. Freilich hatte Inge einen unehelichen Sohn Guttorm hinterlassen; imgleichen einen Halbbruder Jarl Skule, welchem, weil er ehelich geboren, die Geistlichkeit günstig war [1]). Aber die Neigung der Bauern sprach sich so entschieden aus, daß alle Versuche, die Wahlversammlung zu Öre hinauszuschieben, auch das Verstecken der Eisen, falls es zur Eisenprobe kommen sollte, fehlschlugen, und das Öreting ohne Weiteres den Sohnessohn Sverrirs zum König nahm. Dennoch gab Jarl Skule, auf die Geistlichkeit gestützt, seine Plane nicht auf, unterhandelte mit dem Baglerkönig und mit Schweden, brachte es auch dahin, daß Hakon ihm ein Drittheil seines Antheiles von Norwegen und der an Norwegen zinsbaren Lande zugestand. Skule leistete jetzt die Huldigung, aber nur unter dem Vorbehalt, daß es bei dem Vertrage bleibe. Da der Baglerkönig um dieselbe Zeit starb, ein gutes Lob hinterlassend, so unterwarfen sich nun unter

1) Skule hatte denselben Vater mit Inge, er stammte aus der zweiten Ehe Baards mit einer Ragnhild, war also nicht aus Sverrirs Blute.

Vermittelung des Erzbischofs auch die Uplande und Wigen dem Lieblinge des Landes, die Bagler hatten es nicht zu bereuen, daß sie endlich trauten. Ihre Häupter wurden mit Lehen in ihren bisherigen Gebieten abgefunden. Allein die hohe Geistlichkeit ruhte nicht, nur der Jarl empfing Beweise ihrer Ehrfurcht, sie vernachlässigte sichtlich den König, der Erzbischof entschuldigte das mit dem ungehobenen Zweifel an der Herkunft. Wohl erhob sich, es war in Bergen, ein Anhänger des Königs mit der Meinung, gegen die Geistlichkeit helfe besser Sverrirs kaltes Eisen als das heiße, aber der König erklärte, so unbillig es sey, von einem bereits anerkannten Könige die Probe seiner Geburt zu fordern, zumal da die oftmalige Erbietung seiner Mutter stets abgelehnt worden, so lege er doch gern seine Sache in des höchsten Richters Hände. Und die Mutter bestand die Probe [1]), der Erzbischof aber setzte Kirchenbann darauf, wenn jemand fortan Zweifel gegen die Abkunft des Königs äußere.

Jetzt ward eine Ehe zwischen dem Könige und des Jarls Toch-
1219. ter Margareta gestiftet, und so wenig Skule innerlich befriedigt war, so that er doch das Seine, um die neuen Factionen der Slittungen (d. i. Lumpen) und Ribbungen, die Ausgeburten wüster Angewöhnungen, niederzukämpfen. Als des Königs Herrschaft sechs Jahre alt war und er im neunzehnten Lebensjahre stand, be-
1223. rief er in Einverständniß mit dem Erzbischof einen großen allgemeinen Reichstag, den ersten dieser Art, nach Bergen, um die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft sicher zu stellen, und die hier versammelten Bischöfe und hohen Geistlichen, Lehnsmänner und Bauern erkannten einstimmig in dem unehelich erzeugten Hakon den einzigen rechtmäßigen Erben von Norwegen. Dagegen gab er Skule's Wünschen, der sein Drittheil im Norden und Trondhjem zu seinem Sitze begehrte, nach, und es gab einen großen Umzug, da Jeder seine Getreuen mit sich nahm und so die Lehen anders besetzt wurden. Jetzt saß der König gewöhnlich in Opslo oder Töns-

1) Ein Brabanter Sigar an Skule's Hofe erbot sich, ein Kraut zu schaffen, mit dem man bloß seine Hände zu reiben brauche, um sie vor dem Feuer zu schützen. Er sagte, es sey über den Dächern aller Bewohner von Bergen zu finden. Aber die Anhänger des Königs lehnten die Hülfe mistrauisch ab. Torfaeus IV, 141.

Digitized by Google

berg, falls er nicht nach Bergen ging; Halogaland war ihm im äußersten Norden geblieben. So ging es leidlich eine Weile fort, die Hochzeit des Königs mit Margareten ward gefeiert, die Faction 1225.
der Ribbungen ward ausgetilgt. Aber als der Schwiegervater das 1227.
Begehren stellte, seinen Antheil auf seinen Sohn Peter vererben 1236.
zu dürfen, erhielt er einen Abschlag, und die Ernennung zum Her- 1237.
zog, (ein im Norwegen ungewohnter Titel, den allein weiland Harald Schönhaars Oheim Guttorm führte) versöhnte seinen Mismuth nicht. Dennoch wäre vielleicht Frieden geblieben: denn in beiden Häuptern lebte eine gewisse Hoheit der Gesinnung, die den Gedanken an niedere Nachstellung nicht aufkommen ließ, und wenn man beisammen war, lebte man gewöhnlich in Eintracht: aber die Lehnsleute schürten geflissentlich den Unfrieden durch Ausstreuungen; denn jede Partei hätte gern die Lehen der anderen Partei zum Lohn für ihre Treue davongetragen. So versammelte denn der Herzog plötzlich ein Öreting, nahm von seinen Anhängern dort 1239.
den Königsnamen an, legte die Hand auf den Schrein, der die Gebeine des heiligen Olaf enthielt und schwur nach dem Gesetze des heiligen Olaf zu regieren, und empfing hierauf die Huldigung. Er begann die Feindseligkeiten, ohne den Frieden nur aufgekündigt zu haben. Auch ging das erste Treffen, bei dem König Ha- 1240.
kon sich nicht persönlich befand, unglücklich für die Birkenbeine. Als aber Skule seinen Vortheil im Süden verfolgte, erschien plötzlich Hakon in Trondhjem, hielt nun seines Theils dort ein Öreting, welches, weit entfernt seine Rechte in Frage zu stellen, vielmehr in die Erhebung seines achtjährigen Hakon zum König willigte, erhielt ein Gleiches in Bergen auf dem Ting, das herkömmlich auf dem Kirchhofe der Christkirche gehalten ward, und nachdem so die Zukunft seines Stammes gesichert war, schiffte er sich mit nicht großer Macht zum Entscheidungskampfe nach dem Süden ein. In achtzehn Tagen erreichte er, gegen den Südwind arbeitend, Opslo. In der Schlacht von Opslo unterlag Skule vor der Minderzahl, April 21.
fand dann kalten Empfang in Trondhjem, wo er schwermüthig unter den Trümmern seiner Macht weilte. Als auch hier die raschen Sieger ihn überfielen, seinen Sohn Peter erschlugen, rettete er sich in den nahen Wald und ein Kloster nahm ihn auf. Aber Hakons Leute zündeten das Klostergebäude an, achteten nicht der Dro-

Digitized by Google

hungen des Erzbischofs. Als der Herzog sich verloren sah, trat er von freien Stücken mit den Seinen hinaus, hielt sein rundes Schild vor sich und rief den Angreifern zu: sie möchten ihm nicht in's Gesicht hauen, denn das zieme sich nicht an einem Fürsten zu
Mai 21. thun. Mit Skule's Tode endigte die Zeit der Umwälzungen, die nun hundert und zehn Jahre, von Sigurd Jorsalafars Tode an gedauert hatten (1130—1240). Es war das Jahr vor dem Tode Königs Waldemars II. von Dännemark.

Hakon vereinigte mit vieler natürlichen Milde einen sichern Blick auf den Grund der menschlichen Dinge, durch welchen der Charakter innerlich stark wird. Er wünschte der Weihen theilhaftig zu werden, die auch sein Glaube an Salbung und Krönung knüpfte, allein nichts konnte ihn bewegen, sie nach der Art des Magnus, Erlings Sohnes, zu erkaufen, sein Reich vom heiligen Olaf, das heißt, vom Erzbischof zu Lehen zu nehmen und die fünf Kurfürsten anzuerkennen. Lieber vertraute er sich dem Pabste, der seiner Bitte Gehör gab, den Cardinal Wilhelm sandte, welcher am St. Olafstage 1247 die feierlichste Krönung vollbrachte,
1247. Juli 29. ohne sie an Bedingungen zu knüpfen, die am Ende auch der päbstlichen Macht im Norden Eintrag zu bringen drohten. Des Cardinals Anwesenheit hinterließ verschiedene wohlthätige Folgen, worunter wir die Abschaffung der Eisenprobe veranstellen, die er als eine für Christen unanständige Versuchung Gottes, in menschlichen Angelegenheiten Zeugniß abzulegen, bezeichnete. Im Übrigen vernahm er die Klagen der Bauern und schärfte in Folge davon den Bischöfen ein, die den Kirchen zuständigen Zehenten nicht an sich zu ziehen, die Bauern nicht darum in Bußen zu vorurtheilen, wenn sie an Feiertagen ihren Viehstand besorgten und allenfalls einen Fisch fingen, es müßte denn hoher Festtag seyn. Auch sollen die Bischöfe den Priestern nicht mit Bewirthungen zur Last fallen. Sonst aber hält er auf dem Rechte der Kirche, selbst ihre Diener zu bestellen, ohne alle Einmischung der Weltlichkeit. So soll auch ihre Gerichtsbarkeit ganz unabhängig seyn. Hat einer sich über den Erzbischof zu beschweren, so wendet er sich an den Pabst oder dessen Legaten, wenn über den Bischof an den Erzbischof, wenn über Priester an den Bischof. Ein Wort des Cardinals vernahm der König besonders gern. Wilhelm fand es nicht

Digitized by Google

passend, daß die Isländer ganz gegen anderer Völker Art ohne König lebten, und forderte sie durch ihre Bischöfe auf, sich dem Könige von Norwegen zu unterwerfen. Dieser Ausspruch griff willkommen in einen lange verfolgten Plan fördernd ein, und Hakon erlebte es noch, daß drei Viertheile der Insel sich unterwarfen; Grönland that deßgleichen. Als der Cardinal weiter nach Schweden zog, brachte er vom Könige für den Pabst 15,000 Mark Sterling und das Versprechen eines Kreuzzuges mit. Allein die Aus- 1248.
führung der Fahrt ward von Jahr zu Jahr verschoben und noch viel weniger war der König geneigt, dem Pabste Alexander VI. zu willfahren, der ihm den Kreuzzug unter der Bedingung erließ, daß 1255.
er gegen Manfred, den Sohn Kaiser Friedrichs II., sich zum Kriege erhebe oder vollends sich unter die Zahl der Kaiser des Deutschen 1256.
Zwischenreiches stelle. Hakon wagte es, einen hochwichtigen Unterschied zu machen, indem er die Erklärung abgab, er halte sich verpflichtet, gegen die Feinde der Kirche, nicht gegen die des Pabstes zu kämpfen. Norwegen ward von jener großen Umwälzung im Süden, die das Zeitalter Friedrichs II. bezeichnet, nur durch einige freundschaftliche Gesandtschaften berührt, die zwischen beiden Herrschern, Geschenke tauschend, hin und wieder gingen.

Hakon unterhielt sorgfältig den Frieden mit Schweden, sein junger König ehelichte Rigitzen, die Tochter des Jarlen Birger, in dessen Händen die Reichsregierung lag. Was die hohe Geistlichkeit von Norwegen gern gesehen hätte, war eine Reichstheilung unter den beiden Söhnen des regierenden Königs, weil diese Hader und durch Hader die Wiederkehr der Verfassung versprach, welche Erzbischof Eystein einführte; aber Hakon verwarf standhaft jede Theilung, und der Tod seines Erstgeborenen, des gekrönten Königs, gab schließlich die Entscheidung. Jetzt ward Magnus König, 1257.
dieses Mal nicht durch eine Öretings-Wahl. Damals nehmlich bestand seit einer Reihe von Jahren (etwa seit 1247) ein feindseliges Verhältniß zwischen Norwegen und Dännemark. Nicht daß man sich mit Krieg überzogen hätte, dazu gab es keinen Grund, man unterhielt sogar wechselseitigen Handelsverkehr, allein es ging, wie so oft; die Einzelnen unter beiden Nationen thaten was ihnen gerade recht war und aus manchen Schlägereien zur See und Küstenplünderungen erwuchs am Ende eine Summe von Nachtheilen,

die als Volkskränkung empfunden ward, und jeder Theil glaubte auf Ersatz bestehen zu müssen. Die Regierungen griffen ein, belegten Handelsschiffe mit Beschlag, und machten übel ärger[1]). Jarl Birger, der die Vermittelung übernahm, schien den Norwegern es insgeheim mit Dännemark zu halten. König Hakon gab endlich dem Wunsche seines Volks nach, eine große Flotte ward in Tönsberg versammelt, um Dännemark zu überziehen. Da als man schon bei den nahen Ekerörn lag, versammelte der König die Mannschaft zum Ting, seine Vorstellung, daß, ehe man in den auswärtigen Krieg gehe, die Thronfolge geordnet seyn müsse, fand Johannis. Gehör, Erzbischof Einar gab dem Magnus den Königsnamen, er schwor und empfing die Huldigung. Aus dem Kriege aber ward nichts. Hakon und König Christoph I. sprachen sich im Sunde und man ließ von beiden Seiten die Entschädigungen fallen. Magnus aber nahm Ingeburg, Erich Pflugpfennigs Tochter, zur Ehe und
1260. Beide wurden alsbald gekrönt.

Norwegen verdankt diesem Hakon ein neues Trondhjemer oder Frostetings-Gesetz, welches wir noch besitzen. Unter dieser Regierung brannte Bergen größtentheils ab und ward schöner wieder aufgebaut, Tönsberg erhielt eine steinerne Stadtmauer.

Eine Tochter Hakons, Christina, ward nach Castilien an einen Bruder König Alfons des Weisen, der Philipp hieß, vermählt; eine andere, Cäcilia, gewann der junge Lehnskönig der Insel Man Olaf zur Ehe, aber büßte auf der Rückfahrt von Dännemark mit seiner eben Vermählten das Leben im Schiffbruch ein.

Hakon lehnte alle Anträge des Königs Alexander von Schottland, der die Süd-Inseln zu kaufen wünschte, ab, und als Alexander Gewalt brauchte, unternahm Hakon an der Spitze einer
1263. großen Flotte seinen letzten Kriegszug. Er war nicht glücklich; alle erneuten Huldigungen ersetzten nicht den Verlust eines großen

---

1) Bereits 1247 legte Hakon auf einige Dänische, Wendische und Deutsche Kauffahrer Beschlag, um sich schadlos zu halten. Man wollte in Norwegen auch von den Lübeckern gelitten haben. — Sonst vgl. über diese Verhältnisse Werlauffs Abhandlung über den Krieg zwischen Dännemark und Norwegen am Schlusse des 13ten und zu Anfange des 14ten Jahrhunderts in Molbechs Nordischer Zeitschrift II, 490 f. 527 f. Seit Schönning hat Werlauff sich die vielseitigsten Verdienste um die Norwegische Geschichte erworben.

Digitized by Google

Theils seiner Schiffe und Mannschaft durch Sturm und Küstenkampf. Auf der Rückfahrt erkrankte der König, man beschloß, auf den Orkaden zu überwintern. Hakon ließ sich Tag und Nacht vorlesen. Als man an der Sverrirs-Saga stand, starb Hakon, † Dec. 15. 59 Jahre alt, im 47sten Regierungsjahre. Die Nachlebenden nennen ihn gewöhnlich Hakon den Alten. Seine Saga hat Sturle, Thords Sohn, geschrieben, der ein Bruder-Sohn Snorre's, des Geschichtschreibers, war. Sturle genoß großer Gunst bei König Magnus. Er hat auch dessen Geschichte geschrieben, wovon doch nur ein Bruchstück gerettet ist.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Island.

Graugans. Die Goden, zu Hause und auf dem Alting. Lögretta. Der Gesetzsprecher.

Da die Zeit gekommen ist, daß Island seine Selbständigkeit an Norwegen verliert und Norwegen selber eine große Umgestaltung seines inneren Lebens erfährt, so wird es gerade hier am Orte seyn, Verfassung und Verwaltung von beiden in ihrer Entwickelung schärfer in's Auge zu fassen.

Da will ich nun mit Island den Anfang machen.

Alle Isländischen Rechtsquellen stammen aus der Zeit nach Annahme des Christenthums durch Staatsbeschluß [1]), aber allein die Kirchenrechte sind von geistlicher Hand entworfen. Zuerst übernahmen die Pflege der ausländischen Lehre zuwandernde Bischöfe, Deutsche, Engländer, Irländer. Seit 1056 hatte Island seinen einheimischen Bischof, den Isleif, welchem sein Sohn, ein Ehe-
1096. mann, Gizor im Amte folgte. Dieser setzte in aller Güte einen Kirchenzehenten durch, stattete selber sein Bisthum mit seinem unweit Tingwalla gelegenen Stammgute Skalholt aus, welches er zum bischöflichen Sitze erhob; demnächst aber erwog er in seinem uneigennützigen Sinne, wie so schwer durchreitbar und nur in der kurzen Sommerzeit diese große Insel sey; was ein Scherzwort der späteren Zeit in der Fassung wiedergiebt: der nächste Weg vom einem Ende von Island zum andern gehe über Kopenhagen; weßhalb eine einzige höchste Aufsicht schwerlich dem jungen Kirchenwesen genügen konnte. Darum widerstrebte er dem Wunsche der Männer des Nordens nicht, trat das große Norderviertel mit sei-

1) S. oben Kap. IV. S. 121.

nen Zehenten willig ab, und half selber einen zweiten Bischofssitz dort in Holum errichten. Bischof Gizor war schon alt und schwach, 1104.
als der Gesetzsprecher Bergthor auf dem Alting den Antrag machte, 1117.
durch eine Anzahl von Rechtsgelehrten die ältere Gesetzgebung prüfen, wo es rathsam scheine, neue Satzungen aufstellen zu lassen und hierauf alle zusammen, was bisher nicht geschehen, in ein Buch zu schreiben. Haflid, Bergthors Bruder, ein sehr reicher Bauer, gab sein Haus dazu und die Kosten der Schreiberei her; die Isländer aber übten von frühher mit Meisterschaft die Kunst, ihre Landessprache in Schrift zu bringen, und noch diesen Tag ist wohl in keinem Lande der Welt die Schreibekunst so allgemein verbreitet, als in Island. Damals war der gerichtliche Zweikampf bereits seit länger als hundert Jahren abgeschafft (1011), jetzt ward das Strafrecht und vieles Andere umgestaltet, und als das Werk den Sommer darauf dem Alting vorgelegt ward, gefiel es 1118.
Allen wohl [1]). Dieses ist nun das älteste und umfassendste Gesetzbuch des Skandinavischen Alterthums, die Graugans in späteren Jahrhunderten genannt [2]), vermuthlich um es als das alte Recht von den späteren Isländischen Gesetzen aus der Zeit der Norwegischen und Dänischen Könige zu unterscheiden; denn der Isländer pflegt mit der Naivität des Alterthums noch jetzt einen Greis etwa graue Grans zu nennen. Dieses hochwichtige Werk ist erst seit dem Jahre 1829 durch die von dem Isländer Sveinbjörnsen besorgte und durch eine ungemein schätzbare Abhandlung von Schlegel eingeleitete Ausgabe zugänglich [3]), wenn es gleich früher schon von einzelnen Gelehrten aus den Handschriften benutzt ward [4]). Wenig Jahre nach dieser Umgestaltung und schriftlichen

1) Are C. 10.

2) Wir finden den Namen zuerst im 17ten Jahrhunderte bei Björn von Skardsaa († 1665). Der Graugans der Norweger (Magnus des Guten) ist eben gedacht.

3) Hin forna Lögbók Islendínga, sem nefnist *Grágás*. Codex juris antiquissimus, qui nominatur Grágás. Ex duobus manuscriptis *pergamenis* (quae sola supersunt) bibliothecae Regiae et legati Arna-Magnaeani, nunc primum editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum (Alles von Thordr Sveinbjörnsen geleistet), praemissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole ab J. F. G. *Schlegel* conscripta. P. 1. 2. Hafn. 1829. 4.

4) Z. B. von Arnesen in dem vortrefflichen Werke über den Isländi-

Abfassung des bürgerlichen Rechtes stellte Bischof Thorlak, Gizors Nachfolger, in Gemeinschaft mit dem Bischof Ketill von Holum ein Kirchenrecht oder Christenrecht (Kristin-rettr), wie man es nannte, auf. Das geschah auf Geheiß des Erzstiftes von Lund, welchem die Skandinavische Kirche seit ihrer Loslösung von Bre-
1123. men unterworfen war, und mit Genehmigung des Allthings. Auch dieses ist uns erhalten [1]) und ich will einmal versuchen, mit Hülfe beider hier ein in allen charakteristischen Zügen fertiges und rundes Lebensbild aus dem Skandinavischen Geschichtsgrunde abzulösen und für sich aufzustellen. Beide Werke sind nicht frei von späteren Anhängseln und Einschiebseln. Die Graugans, wie wir sie besitzen, stammt aus zwei Handschriften, die erst nach dem Untergange des Freistaates geschrieben, nicht älter als die letzten Jahrzehnte des dreizehnten oder des vierzehnten Jahrhunderts sind; sie weichen in vielen Einzelheiten, hauptsächlich aber im Ganzen, nehmlich um ganze Abschnitte und Kapitel mehr oder weniger von einander ab. Es hält aber auch nicht schwer zu erklären, wie es dazu kommen konnte oder vielmehr kommen mußte. Der Gesetzsprecher des Freistaates war verpflichtet, das geschriebene Gesetz auf der Landesversammlung nicht bloß zu verlesen, sondern auch in einem zusammenhängenden Vortrage durchweg zu erläutern, wozu denn nothwendig gehörte, daß auch am rechten Orte der später hinzugekommenen Bestimmungen, wie sie durch neuere Rechtsfälle erwachsen waren, Erwähnung geschah. Wurden diese Zusätze dem Exemplar des Gesetzgebers hinzugeschrieben, so mußte Haslids Buch bald ansehnliche Erweiterungen erfahren, kaum konnte es aber auch fehlen, daß nicht vom Commentar besonders bewährter Obrigkeiten etwas in den

---

schen Proceß, welches nur wegen seines praktischen Zweckes nicht immer die Zeiten der Republik gehörig von den späteren unterscheidet. John Arnefen, historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rettergang — med Anmerkninger oplyst af John Erichsen. Med Kofod Anchers Fortale. Kiöbh. 1762. 4.

1) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum, constitutum a Chr. MCXXIII. ed. G. J. Thorkelin. Han. et Lips. Die beiden Pergamen-Codices der Graugans, aus welchen die übrigen Handschriften stammen, haben das Kirchenrecht mit aufgenommen und ohne Weiteres an die Spitze gestellt, wie es in den Altnorwegischen Gesetzbüchern Brauch ist.

Digitized by Google

Text überginge, und mich dünkt, man erkennt die Spuren an der bald mit sprichwörtlicher Kürze fortschnellenden, bald in bequemer Saga-Redseligkeit sich ergehenden Schreibart. Nun ward auch durch die Norwegische Herrschaft und Gesetzgebung weder die alte Autonomie beseitigt, noch der Grund des Isländischen Lebens so erschüttert, daß die Gesetze des Freistaates ihre Geltung für das Leben verloren hätten. Vornehmlich bestand die Gesetzgebung für das Landwesen, für Vertrag und Verkehr und Armenwesen im Ganzen unverändert fort, und so trug man denn viel lieber und bequemer im alten Hafslidsbuche manche neue Satzung Norwegischer Statthalter nach, als daß man ganz neue Abschnitte zu dem neuen Jonsbuche ausgearbeitet hätte. Fassen wir Alles zusammen, so besitzen wir in der heutigen Graugans freilich nicht das reine Gesetz des Jahres 1118, aber um so vollständiger die Gesetzgebung, welche seit 1118 bis zum Untergange des Freistaates gegolten hat. Spätere Zuthaten scheiden sich für den Kenner des Altnorwegischen Rechtes ziemlich leicht ab, auch wenn nicht gerade König oder König und Jarl dabei steht [1]). Das Ganze theilt sich in zehn Abschnitte:

I. Vom Gesetzsprecher. Lögsögomannz páttr. 1 Kapitel.
II. Vom Gesetzhofe. Lögretto páttr. 1 Kapitel.
III. Vom Gerichtswesen. Þingskapa-páttr. 62 Kapitel.
IV. Erbrecht. Arfa-pattr. 25 Kapitel.
V. Armenrecht. Omaga-balkr. 35 Kapitel.
VI. Eherecht. Festa-páttr. 59 Kapitel.
VII. Recht der Verträge. Kaupa-balkr. 85 Kapitel.
VIII. Strafrecht. Vigslódi [2]). 121 Kapitel.
IX. Landgüter- (und Landwirthschafts-) Recht. Landabrigþa-balkr. 72 Kapitel.
X. Schiffsrecht. Um skipa-mefer. 4 Kapitel.

1) Wie Eherecht C. 43. (I, 357.) Strafrecht C. 60. (II, 99.) u. 112. (p. 165.) Vgl. Anhang 2. (II, 408.) über die Kriegspflicht der Isländer gegen Norwegen. Schlegel §. 26. De locis legis suspectis. Auf einige Punkte, in welchen von Schlegel abzuweichen ist, wird schon in den Recensionen der Graugans von Homeyer und Wilda (Berl. Jahrb. März 1832. Hall. A. L. Z. Jan. 1832.) aufmerksam gemacht.

2) Vig-slódi heißt Tödtungs-Schlitten, traha caedis; denn man er-

Dazu zwei kurze Anhänge:

1. Vom Rechte des Königs von Norwegen über Island.
2. Vom Rechte der Isländer in Norwegen [1]).

Die Insel war bürgerlich in Viertel getheilt, die nach den Weltgegenden benannt sind, aber auch nach ihren wichtigsten Küstenstellen, besonders den großen Seebuchten unterschieden werden [2]). Jedes Viertel theilt sich wieder in drei Harden oder Frühlingsgerichte, jede Harde aber zerfällt polizeilich in Drittel, deren jedes seinen Goden zum Vorsteher hat. Bloß das Norderviertel bildet, wie oben bemerkt, mit seinen vier Frühlingsgerichten eine Ausnahme. Die Unterabtheilung in Hrepps, zu je 20 Familien mindestens jeder Hrepp, dient Zwecken der speciellen Polizei, die in der Bauern Händen war. Kirchlich sind die beiden Bisthümer Skalholt und Holum da; das Holumer aber hat allein im Norderviertel zu sagen. Es gab keine Städte mit ihren schwer zu lenkenden Gilden, nicht einmal Dörfer und Dorfverfassungen hier, kein Kriegswesen, wie einfach also Alles! In aller Einrichtung aber

---

leichtert sich die Lasten, indem man sie auf Schlitten oder Schleifen wegführt. Die Metapher ist nicht unverständlicher als: Richtsteig des Land- und Lehnrechts oder gar Bremse. Kongslev, den danske og norske private Rets første Grunde S. 204 versteht den Namen als einen Anhang (Nachgeschlepptes) zu den älteren Gesetzen, welcher Deutung Michelsen (Eranien Lief. 3. S. 104.) beitritt. Allein slódi heißt nun einmal nicht die Schlittenlast, sondern der Schlitten und das Strafrecht bildet nebst dem Grundgüterrechte gerade den ausgearbeitetsten Theil der Graugans. Vgl. die folgende Note.

1) Die Abschnitte I. II. III. X. imgleichen die Anhänge 1. 2. sind bloß in dem Pergamen-Codex der königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Schlegels Codex B.) enthalten. Für den Mangel des Abschnittes III. giebt die Arna-Magnäanische Membrane (Schlegels Codex A.) dadurch einigen Ersatz, daß sie eine Anzahl Kapitel, die den Proceß erläutern, mit dem Strafrechte verbindet. Vergleichen wir hiemit C. 10. Are Frode's, der auf die Niederschreibung des Mordgesetzes besonderes Gewicht legt, so möchte wohl die Ansicht Raum gewinnen, daß der Arna-Magnäanische Codex das Buch wie es in Haslids Hause geschrieben ward treuer wiedergebe, als der ausführlichere königliche Codex. Schlegel sieht die Sache gerade entgegengesetzt an.

2) Ranga-Viertel (Süderviertel), Breidfirder (Wester-) Viertel, Eyafiord- oder Norderviertel. Das Osterviertel, welches ganz in die See ausbiegt, behält seine Benennung von der Weltgegend.

Digitized by Google

blickt viel mehr Gradliniges hervor als im Mutterlande, wo das Leben lange waltete, bevor man es zur Staatseinheit brachte.

Ulfliots Gesetz nahm die höchste Staatsgewalt den einzelnen Goden und trug sie auf deren Gesammtheit, ihrer 39, über; dabei blieb es, so manchen Wandel auch sonst die Zeit herbeiführte. Die Volksgemeinde hat in Island nie geherrscht. Mit der Taufe kam zwar das Priesterthum in andere Hände, der Tempelzins fiel weg, der scharfe Stein, auf welchem man den Menschenopfern, die der Gode forderte, vorher das Genick zerbrach, ward vom Blute rein, doch blieb die Hoheit des Namens Godi übrig, der auf den Tempelgott (God) hinweist und der Name Godord, Sprengel, für das Gebiet des Goden, welcher Name Gottes Wort, Gottes Spruch bedeutet [1]). In diesem seinem Drittel geht vom Goden eine Polizeigewalt aus, die nicht geringe ist. Man kennt ihn überall an seinem silbernen Amtsringe [2]), der die Hand am Knöchel umspannt und stark genug ist, um einen Hieb abzuhalten [3]). Es ist derselbe Handring, auf welchen ehemals die Heiden den Gerichtsschwur (juramentum calumniae) leisteten, wenn ihn der Gode nach vollbrachtem Opfer vom Altar nahm und benetzt mit Stierblut ansteckte [4]); er trug ihn jetzt beständig. Sein ist die allgemeine Sorge für die Sicherheit in seinem Sprengel, und nur bestimmte Gebiete nimmt das Gesetz aus, welche der bäuerlichen Polizei überwiesen sind [5]), er schreitet in Friedensstörungen untersagend ein [6]), ist gehalten, von Amtswegen als Kläger aufzutreten, wenn der seinem Bezirk (ping) angehörige verletzte Theil aus irgend einem Grunde nicht selber klagt [7]). Denn jeder Isländer muß einmal zu einem der Goden seiner Harde sich als Einsassen be-

1) Statt hof-godar, Tempelgoden, hießen sie jetzt bloß Goden. Arnesen S. 475 nennt Godord ein heidnisches Kirchspiel.

2) Viga-Glums Saga c. 25. Arnesen S. 249 ff.

3) Dem Goden Snorre rettete er die Hand in einem Kampfe. Eyrbyggia Saga c. 44. p. 230.

4) Landn. IV, 7. p. 299.

5) S. unten Kap. 13.

6) Eyrbyggia Saga c. 42. p. 214.

7) Eyrbyggia Saga c. 31. vgl. c. 43. Schlegel zu Grangans p. LXXXI u. CXLVII. Solche Rechtshülfe ward denn, wenn Alles gut ging, mit Geschenken erkannt. Historisch-antiquar. Mittheilungen. Kopenh. 1835. S. 7.

Digitized by Google

kennen, darf auch den Goden nicht ohne Weiteres wechseln [1]). Darum ist es diesem auch nicht einerlei, ob einer von seinen Gerichtsholden aus fremdem Recht in eigenes übergeht; er nimmt den freigelassenen Sclaven in das Freienrecht auf, läßt ihn auf das Kreuz versprechen die Gesetze zu halten und empfängt einen Pfennig, $\frac{1}{10}$ Öre werth, dafür von ihm [2]). Ehre zugleich und Vortheil brachte dem Goden seine Handels- und Fremdenpolizei. Ein Seeschiff des Auslandes nähert sich und legt an. Alsbald reitet der Gode zuerst mit seinem Gefolge zum Strande, nimmt einen Hafenzoll entgegen, besichtigt die Waaren, bestimmt ihre Preise, und übt das Vorkaufsrecht, gestattet auch befreundeten Familien allenfalls dieselbe Annehmlichkeit [3]). Einigt er sich nicht mit dem Kaufmann, so untersagt der Gode die Ausladung und allen Verkehr mit dem Schiffe. Geht aber Alles freundlich von statten, so führt der Gode die vornehmsten Schiffsleute mit sich, ehrt den Angesehensten mit der Aufnahme in sein eigenes Gastrecht, stellt die Andern andern Häusern zur Auswahl, damit auch diese der Freude genießen, von den Neuigkeiten der fernen Welt zuerst zu erfahren. Die Gastfreunde blieben dann gewöhnlich den Winter über. Es waren das mehrentheils reiche Grundbesitzer aus Norwegen, die mit der Landwirthschaft Handel vereinigten; sie standen mittlerweile dem Hausherrn mit Arbeit und Leib und Leben bei, leisteten am Norwegischen Hofe oft wichtige Gegendienste und bewiesen sich vorkommendes Falles mit gleicher Gastfreundschaft dankbar. In Zeiten schwerer Theurung nahm man ausnahmsweise Geld für die Bewirthung, immer nach des Goden Festsetzung [4]). Gasthöfe gab es und giebt es bis auf diesen Tag in Island nicht [5]).

1) Nicht ohne vorherige Anzeige im Frühlingsting. Grgs, Gerichtswesen C. 60 (I, 164.)

2) Graugans, Eherecht C. 43. (I, 157.) Schlegel p. CXV.

3) Floamanna Saga c. 31. 32. Gunnlaugs Saga. c. 2. und die Note Erichsens p. 23 — 27. Müller, Sagabibliothek I, 270 aus Thord Hredes Saga. Eine Verordnung im Schiffsrecht C. 3. (wie ich glaube der Graugans später angehängt) bestimmt, daß 3 Männer in jeder Harde bestellt werden sollen, um für die Norwegischen Waaren die Preise zu setzen. Theurer soll bei Brüche niemand sie bezahlen dürfen. Damals scheint man also den Goden ihr altes Vorrecht haben entziehen zu wollen, oder Norwegen herrschte schon und die Goden waren beseitigt.

4) Sturlunga Saga III, 9. Note zur Gunnlaugs-Saga p. 27.

5) Henderson I, 72.

Digitized by Google

Diese Polizei übt der Gode ganz aus eigenem Rechte, keineswegs in höherem Auftrage. Keine Spur davon, daß er den Schiffszoll abliefere. Den Ausländer, der freundlos in einer Schifferbude verstirbt, beerbt nicht die Gemeinde, nicht der Bauer, dem der Boden gehört, sondern der Bezirksgode, es wäre denn, daß dieser ihn aus Habsucht erschlagen hätte; denn in diesem Falle kommen Erbschaft und Bußen den andern beiden Goden der Harde zu [1]).

Außer diesen Polizeieinnahmen fielen dem Goden unverächtliche Einkünfte aus Strafgeldern anheim [2]); allein hier betreten wir schon das Gebiet seiner gemeinsamen Wirksamkeit in Gericht und Regierung eines Theils mit den beiden andern Goden seiner Harde im Frühlingsting der Harde und im Sommer am selben Orte in einem andern Ting, das zur Verkündigung der am Allting gefaßten Beschlüsse diente, andern Theils mit den Goden seines Landesviertels im Gerichte des Allting, und endlich mit sämmtlichen Goden des Landes im Fünftgerichte und in der gesetzgebenden Versammlung. Den Goden steht fast die ganze Gesetzgebung zu, ihnen die Leitung sämmtlicher Obergerichte, Richterernennung und ein bedeutender Antheil an der Beweisführung, *aber selber haben sie keinen Theil am Richtamte.*

Eine so große Gewalt, in 39 Familien forterbend, scheint geradeswegs zu einem Erbadel führen zu müssen. Allein nichts weniger als das ist der Fall. Es kommt den Erb- und Gerichtsherren, die zugleich die Hauptgesetzgeber der Insel sind, gar nicht in den Sinn, diese Gerechtsame durch beschränkende Einrichtungen in den abgeschlossenen Kreis ihrer Familien zu bannen. Diese Vorzüge waren und blieben vielmehr ein dingliches Recht, früher Besitzer des Tempels zustehend, jetzt an einem Hofe des Drittels dem haftend, welchem denn auch eine Kirche nicht zu fehlen pflegt, deren Patron der Gode ist, der junge Leute, oft einen seiner Söhne, in der neuen Lehre unterweisen und sich das Recht, seinen Priester selbst zu bestellen, durchaus nicht nehmen läßt. Auch machte es nicht die

1) Sampingis - godar hans. Grg. Erbrecht c. 6. I, 187.

2) Z. B. eine Mark Silber von jedem Verwiesenen seines Bezirks, der sich einstweilen Sicherheit für sein Leben verschaffen wollte. Schlegel zu Grg. p. XV.

geringste Schwierigkeit, zugleich durch Erbrecht Gode und allenfalls durch Vorbildung und Bestellung Priester, vielleicht gar Bischof zu seyn [1]). Der Godordshof vererbte aber nach dem gemeinen Erbrechte auch auf Frauen, noch mehr, er ging durch Kauf und Abtretung über, auch fand gemeinsamer Besitz statt, da denn die Godenwürde jährlich wechselte. Wer einen Angehörigen in Ehre und Auskommen recht stattlich versorgen wollte, sah sich nach einem käuflichen Godord für ihn um und der ungefähre Preis wird angegeben [2]). Doch war der Verkauf gesetzlich verboten, so lange das Godord einer Frau oder einem Mündel angehörte, mithin unter fremder Verwaltung stand. Durch ein Verbrechen verwirkt, fiel es der Drittelsgemeinde zu und ward in derselben ausgelost [3]). Bei dieser Bewandtniß der Dinge und da es gar wohl anging, daß ein zwölfjähriger Knabe seinem verstorbenen Vater in der Godenwürde folgte, es wäre denn, daß wegen seiner Unreife Einspruch geschah, erklärt es sich leicht, warum die höchste obrigkeitliche Würde Islands nicht dem Kreise der Goden vorbehalten ward, sondern der freien Wahl der Berechtigten überlassen blieb. Die dem Gesetzsprecher nothwendige vielseitige Rechtskunde konnte sich fast leichter unter den zahlreichen Sachwaltern und Rechtsfreunden der Insel finden, und es gab Männer vom größesten Ansehn und weit und breit gesuchte Rechtsgelehrte, nicht selten zugleich arge Rechtsverdreher, die sich nie um ein Godord bemüht hatten.

Auf dem Alting walteten die Goden theils in den Gerichten, wovon später, theils in der gesetzgebenden Versammlung, die lögretta heißt. Wir wollen sie Gesetzhof nennen. Es ist aber nicht bloß die gesetzgebende Versammlung, sie ist Inhaberinn aller Rechte der höchsten Staatsgewalt, in welcher nothwendig auch die Gnade wohnt, sie ist die einzige Staatsregierung, die es giebt. Auf dem von Alters her dazu ersehenen freien Platze waren drei Bankreihen hinter einander so errichtet, daß sie einen Raum in der Mitte einschlossen. Jede Bankreihe war geräumig genug, um bequem

1) So viel auch der Erzbischof von Norwegen gegen diese Verbindung geistlicher und weltlicher Geschäfte einzuwenden hatte. Finni Johannaei hist. eccles. Isl. I, 301. 226. 250. Vgl. Schlegel zu Grgs p. XVI. Not. *).

2) Sturlunga Saga VIII, 57. bei Schöning, Norges Riges Hist. III, 143.

3) S. Graugans, Gerichtswesen, das ganze c. 61. (I, 165.)

Digitized by Google

vier Dutzend Mitglieder zu fassen. Auf der mittleren Bank nahmen die ordentlichen Mitglieder, das heißt außer den beiden Bischöfen sämmtliche Goden Platz. Dieser sind im Norderviertel zwölf, in den andern Vierteln nur neun. Damit nun jedem Landestheile sein Recht geschehe, wählt jedes Viertel von nur neun Goden sich drei Ersatzmänner aus seinem Viertel hinzu, die neben ihren Viertelsgoden auf den mittleren Bänken Platz nehmen. Das sind die acht und vierzig regierenden Herren [1]). Jeder von diesen wählt sich zwei Beisitzer aus seinem Sprengel (Godord), von welchen der eine vor ihm, der andere hinter ihm Platz nimmt, aber sie sind dermalen lediglich Rathgeber ihres Goden [2]). Es gab zwar eine Zeit, da sie entscheidende Stimme hatten, aber kurz nach Einführung des Christenthums ward diese von ihnen genommen [3]) und der Gesetzhof bestand fortan zwar dem Ansehn nach aus 144 theils ordentlichen, geborenen, theils jährlich gewählten Mitgliedern, und den Gesetzsprecher und beide Bischöfe mitgezählt (es müßte denn einer von diesen zugleich Gode seyn), waren deren sogar 147, aber die Entscheidung stand allein bei den 48 oder 51, das heißt, fast ausschließlich bei den Goden.

Lögretta führt seinen Namen vom Verbessern der Gesetze. Hier werden Gesetze verbessert, neue Gesetze gegeben [4]), streitige Gesetzstellen authentisch erklärt, hier wird auf dem Wege der Gnade Erlassung von Strafen ertheilt und über alle Gnadensachen entschieden [5]). Hier wählt man den Gesetzsprecher und hat die Macht, ihn zu entsetzen.

---

1) Landzstiórnarmenn. Eyrbyggia Saga c. 38. p. 194. Von den 12 Goden neuerer Stiftung (1004), die aber nie die vollen Regierungsrechte der alten Goden gewannen, s. unten bei dem Fünftgericht.

2) til umraþa meþ ser. Grgs Vol. I, 5. Ebenso p. 8. vgl. p. 11.

3) Nial (von welchem unten beim Fünftgericht) war der Urheber, Nials Saga p. 329. vers. lat. Sein Vorschlag aber ging weiter, statt der Goden die weisesten Männer des Landes für die Mittelbank zu wählen, wie er denn selbst nicht Gode war. Kam es ja dazu, so hat sich dieser Theil der Neuerung (nymaeli) doch nicht halten können.

4) Par scolo menn *retta lög* sin, oc göra *nymaeli* ef vilia etc. Kap. von Lögretta I, 6.

5) Syknóleyfi, remissio reatus et poenae. Eincaleyfi, venia specialis (unica), privilegium. Glossar zu Grgs.

Digitized by Google

Macht man sich Alles anschaulich, so saßen die Männer aus jedem Landes-Viertel dergestalt beisammen, daß wahrscheinlich jedes Viertel in der seinem Namen entsprechenden Weltgegend saß. Man ließ Durchgänge offen und einen viereckigen Raum in der Mitte [1]).

Der Gesetzsprecher übt die Polizei der Versammlung. Ihm kommt es zu, den mittleren Raum vor Anfang der Verhandlung räumen zu lassen; hier darf niemand sitzen außer den Parteien, die etwas bei dem Gesetzhofe anzutragen haben. Außerhalb der drei Bankreihen nimmt das Volk Sitze ein. Aufstehen darf während der Verhandlung niemand, als wer etwas vorzutragen hat oder ganz hinten sitzt, bei drei Mark Brüche. Auf muthwillige Störung des Gesetzhofes, auf Verweigerung des jedwedem auf seiner Bank gebührenden Platzes steht Landesverweisung.

Der Gesetzhof hält regelmäßig Sitzung an den beiden Sonntagen, die in die Zeit des Allthings fallen, imgleichen am Tage der Auflösung des Allthings, sonst aber so oft es der Gesetzsprecher oder die Mehrzahl der Mitglieder wünscht. Sollte es geschehen, daß die ordentlichen Mitglieder zu lange ausblieben oder sich zu früh entfernten, so steht es dem Gesetzsprecher zu, die Mittelbank aus dem Umstande zu besetzen und diese 48 zu den Geschäften des Tages zu bevollmächtigten. Ihre Beschlüsse haben Kraft. Nur müssen sie, wenn die Goden ankommen, aufstehen.

Kommt es zur Abstimmung, so darf kein Mitglied mit seinem Ja oder Nein zurückhalten [2]). Wenn es eine Veränderung in der Gesetzgebung oder eine Gnadensache gilt, müssen alle Inhaber der Mittelbank einig seyn, ja wenn auch nur ein Mitglied, welches gerade nicht an seinem Platze säße, von draußen her mit vernehmlicher Stimme seinen Einspruch darein ruft, so genügt das, den gefaßten Beschluß zu zerreißen [3]). Ganz anders, und

1) 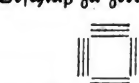

2) at iata eþr nita. Grgs I, 6.

3) Grgs von Lögretta I, 6. Gerichtswesen C. 36, p. 99. Nials Saga p. 330 vers. lat. Nial scheint indeß die Absicht gehabt zu haben, alle Fragen in Lögretta der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen. (Die Stelle Grgs I, 6. für sich genommen, läßt die von Schlegel p. XCVIII. gegebene Erklärung zu,

Digitized by Google

mit Recht, wenn über den Sinn einer Gesetzstelle gestritten ward, denn hier muß eine Entscheidung fallen. Über die allgemeine Vorschrift für diesen Fall wird zunächst im Gesetzbuche (Haslids Buche) nachgesehen. Weichen die Handschriften von einander ab, so soll diejenige den Vorzug haben, welche den Fall am ausführlichsten entwickelt, und findet sich darin kein Unterschied, so gilt das Skalholter Exemplar [1]). Spätere Abänderungen an Haslids Buche haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in die dauernde Gesetzgebung ausdrücklich aufgenommen sind; denn das geschieht bei jedem neuen Gesetze dadurch, daß es nach Verlauf von drei Jahren wieder förmlich auf den Landestingen verkündigt wird: ohne dieses würde es hinfällig seyn [2]). Läßt nun das Gesetzbuch den Fall unerledigt, so beruft der Gesetzsprecher die Goden zur Lögretta. Wer muthwillig ausbleibt, wird landesverwiesen und der Gode verwirkt außerdem seine Würde für sich und sein Haus. Hier soll nun jeder Gode seine Meinung aussprechen; einigt man sich nicht, so ent-

---

als habe auch einer aus dem Volk (Umstande) gegen ein Gesetz oder eine Begnadigung einsprechen dürfen, allein die zweite Stelle zeigt mit klaren Worten, daß ein Einspruch von draußen nur dann etwas gelte, wenn er von einem Mitgliede des Gesetzhofes kommt, von einem, wie man aus Niala sieht, der nicht zeitig genug zu Platze kommen kann. — at eigi nái inn at ganga. Isl. Ausg. p. 150 f.)

1) Grgs I, 7 f. Wir sehen aus dieser Stelle, daß dieser Abschnitt von Lögretta viel später als 1118 zur Graugans kam, zu einer Zeit, da das authentische Exemplar, welches zuerst in Haslids Hause geschrieben ward, nicht mehr zu finden war oder nicht mehr gekannt ward.

2) So steht es im alten Isländ. Kirchenrechte c. 45. Vgl. Graugans I, 7. Wenn hier von Verordnungen der Gesetzsprecher die Rede ist, so bedeutet das nur Verordnungen, die in der Zeit der Verwaltung dieses oder jenes Gesetzsprechers von der Lögretta beschlossen sind. Denn es ist (wie schon Hymmer in seiner Rec. der Graugans bemerkt) eine irrige Annahme Schlegels p. XLII., daß die Gesetzsprecher befugt gewesen, Anordnungen, die für die Dauer ihres Amtes gegolten hätten, in der Art der Prätorischen Edicte zu geben. Das konnte gar nicht der Fall seyn, da die Gewalt des Gesetzgebers sich lediglich auf das Alting beschränkte, auf welchem die Gesetzgeber selber zur Stelle waren. Auch Arneſen irrt in Allem, was er von den Gerichtsreisen des Gesetzsprechers (den er Lavmand nennt) durch's Land, von seiner Macht, im Landesgesetze zu ändern S. 20. 398. 400. 492 f. meldet. Er mischt nehmlich die Bestimmungen der Norwegisch-Isländischen Gesetzbücher, Eisenseite und Jonsbuch, in die Zeiten der Republik.

scheidet die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen siegt die Meinung ob, welche die Stimme des Gesetzsprechers für sich hat. Nach geschehener Abstimmung wird der Beschluß, auch wenn er bloß von der Mehrheit gefaßt wäre, von einem Mitgliede vorgesprochen und von allen übrigen nachgesprochen und eben so wird es bei der Verkündigung gehalten, die hierauf auf dem Gesetzfelsen geschieht, falls nicht wegen unmilder Witterung die Kirche dazu erwählt wird. Im Nothfalle, wenn die Geschäfte der Goden drängen, soll die Gegenwart der Beisitzer für diese Handlung genügen.

Das Amt des Gesetzsprechers bestand in der obersten Leitung aller Geschäfte des Allings, in der Verkündigung der Gesetze und Regierungsbeschlüsse vom Gesetzfelsen, endlich in einem vollständigen öffentlichen Vortrage des Landrechts. Alle diese Obliegenheiten beschränkten sich auf die Dauer der Landesversammlung, das heißt, auf vierzehn Tage. Nur sollte er sich auch in der übrigen Zeit des Jahres der Rechtsbelehrung, wenn man ihn in seinem Hause darum anging, nicht entziehen, ohne darum gehalten zu seyn, bei Processen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen. Eine so gestellte höchste Obrigkeit, auf drei Jahre von den Goden gewählt, und nicht einmal unwiderrufbar gewählt, konnte die höchste Gewalt, welche jedes Jahr funfzig Wochen hindurch ungetheilt in den Händen der Goden lag, unmöglich usurpiren.

Ging der Gesetzsprecher inmitten seiner Verwaltung mit Tode ab, so wählte das Landes-Viertel, dem der Verstorbene angehörte, einen Stellvertreter bis zum nächsten Alting, damit es ja dort nicht an einem fehle, der den Proceß vorzutragen gerüstet sey [1]). Die ordentliche Wahl aber ward am ersten Fasttage (Freitag) des Allings im Gesetzhofe vorgenommen, ehe es an die Processe kam. Waren alle Wähler über denselben Mann einig, so ist die Sache abgethan. Spricht aber jemand der Mehrheit entgegen, so muß das

1) Lögsögomannz þáttr gleich zu Anfange. Segia lög mönnom war sein Geschäft. Der für die Ersatzmannswahl angeführte Grund zeigt, wenn es noch dessen bedürfte, allein schon, daß seine Function ruhte, sobald das Alting vorbei war. Die Wahl eines Ersatzmannes trat ohne Zweifel in den von Are c. 9. erwähnten Fällen ein, da ein Gesetzsprecher nur ein Jahr, ein anderer 8 Jahre verwaltete. Einmal abdicirte einer nach 2jähriger Amtsführung auf dem Alting wegen Heiserkeit und erlangte, daß seine Neffe eintreten dürfe. Are c. 8.

Digitized by Google

Loos entscheiden, welchem Viertel für das Mal das Wahlrecht zufallen soll, und die Gesetzbesserer (lögrettomenn) des erloosten Viertels wählen nun nach Stimmenmehrheit einen zur Übernahme der Würde willigen Mann, einerlei in welchem Viertel er wohnhaft ist. Fallen die Stimmen gleich, so siegt die Partei, welche die Stimme des Bischofs im wählenden Viertel für sich hat. Der Gewählte führt sein Amt „drei Sommer" hinter einander, „es müßten denn die Männer es verändert haben wollen" [1]). Nach vollbrachter Wahl wird aus dem Gesetzhofe aufgebrochen und zum Gesetzfelsen gegangen, auf dessen Höhe nun der Gesetzsprecher die Gerichte des Allings in Wirksamkeit treten läßt [2]).

Mit dem Vortrage des Landrechtes wird es so gehalten. Dem Gesetzsprecher liegt ob, im Verlaufe seiner drei Jahre alle Abschnitte des Landrechtes zu umfassen, den Proceß aber jeden Sommer zu wiederholen. Er muß die Gesetzabschnitte so klar geben, daß es nicht leicht einer besser machen kann. Besitzt er dazu nicht Wissenschaft genug, so mag er ein Paar Tage vor jedem Abschnitte sich bei fünf oder mehr Rechtsgelehrten (lögmenn) Raths erholen, und wer von ihnen ausbleibt, soll drei Mark büßen.

Vor Auflösung des Allings, wenn die Gemeinde gerade recht zahlreich ist, verkündigt der Gesetzsprecher alle von der Staatsregierung beschlossenen Straferlasse, imgleichen die Halbjahrsrechnung (den Kalender) bis zum nächsten Landtage, zeigt an, wenn man sich vielleicht das nächste Mal früher als nach Verlauf der zehnten Sommerwoche zum Alling einzufinden hat, imgleichen die Quatember und Fastenanfang.

Für seine Mühwaltung zieht er jährlich hundert Ellen Wadmal aus den Einkünften des Gesetzhofes [3]), dazu die Hälfte aller Gerichtsbußen, die auf dem Alling fallen und spätestens im nächsten Sommer an dem Mittewoch, der in die Mitte des Alling fällt, auf dem Kirchhofe von Tingwalla zu erlegen sind [4]).

1) Nema menn vili eigi breitt hafa. p. 2. ek bregd, muto.,

2) Mit Ausnahme des Fünftgerichtes, welches am Lögrettaplatze gehalten wird. Schlegel p. LXXXVIII f. läßt Alles irrig an demselben Orte geschehen.

3) — die ohne Zweifel aus den Straferlassen durch Verwandlung der persönlichen Strafen in Geldstrafen erwuchsen.

4) Auf dem Kirchhofe des Bauern, heißt es p. 8. und oft, des Bauern, dem der Patronat über die Kirche zustand.

Hat der Gesetzsprecher drei Sommer verwaltet, so trägt er den vierten Sommer noch am ersten Fasttage (Freitag) des Alting den Proceß vor, legt dann die Gesetzsprache nieder, wenn er will. Wünscht er noch länger im Amte zu bleiben, so giebt die Mehrheit der Mitglieder des Gesetzhofes die Entscheidung. Wir finden zwanzig- und sieben und zwanzigjährige Verwaltungen, zwischen drei- und einjährigen: wie irrig, aus jenen Verlängerungen eine ursprüngliche Lebenslänglichkeit des Amtes zu folgern! Findet sich der Gesetzsprecher nicht spätestens am ersten Freitage ein, bevor man vom Gesetzhofe zum Gesetzfelsen zieht, so büßt er drei Mark und man darf einen andern Gesetzsprecher wählen. Verschuldet er in seiner Amtsführung etwas, was die Mehrzahl der Mitglieder für eine Tingsverletzung erklärt, so büßt er mit Landesverweisung [1]).

Wen kann das irgend Wunder nehmen, da im Mutterlande bis zu Magnus Lagabätters Zeit durch die Gesetze vorgeschrieben war, daß jeder König, der das Landrecht bräche, den Tod erleiden solle?

Achtes Kapitel.

Island.

Gerichtswesen I. Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte. Beweismittel. Die außerordentlichen Gerichte.

Die Gerichte der Insel sind theils ordentlich, das heißt, kehren jeden Sommer einmal regelmäßig in Zeit und Ort wieder, theils außerordentlich, werden zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, so oft es erforderlich ist, gehegt. Die Richter in den ordentlichen Gerichten [2]) werden von den Goden bestellt und

1) Grgs I, p. 4. 12.

2) Graugans nennt sie skapping, geschaffene d. i. feststehende Gerichte, und zählte deren drei auf: Frühlingsting, Alting und Leid (conventus promulgatorius).

Digitized by Google

gerichtsherrlich beaufsichtigt, die in den außerordentlichen in der Regel von den Parteien selber, welche auch die Leitung des Verfahrens selbst übernehmen. Die Richter in den ordentlichen Gerichten entscheiden alle Processe, welche in der jährlichen Sitzungszeit vorkommen [1]), die in den außerordentlichen werden für den einzelnen Fall bestellt, welcher die Veranlassung der Sitzung geworden ist. Bei beider Art Gerichten steht den Parteien ein Verwerfungsrecht in Bezug auf die Richter zu, aber bei den außerordentlichen Gerichten entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt die Sache an das ordentliche Gericht (des Alting), bei den ordentlichen Gerichten wird Einhelligkeit der Richter gefordert; denn das Fünftgericht, welches davon absieht, ist erst später, gleichsam nothweise, hinzuerrichtet. Die ordentlichen Tinge sind wirklich Gerichte, Rechts- oder Klagentinge [2]), allein die Tinge ausgenommen, welche der Verkündigung von Gesetzen und andern Regierungsbeschlüssen gewidmet sind, die außerordentlichen dagegen beschäftigen sich zum großen Theile mit Gegenständen der an sich nicht streitigen Gerichtsbarkeit, die Allen zu Liebe, Keinem zu Leide geschieht, wie Erbtheilungen und Abschätzungen. Auch die Tinge in den Armenbezirken, von welchen unten die Rede seyn wird, kann man dahin rechnen. Endlich: die außerordentlichen Gerichte entscheiden (mit geringer Ausnahme) bloß in bürgerlichen Streitigkeiten, die ordentlichen zugleich in Fällen des Strafrechts.

Die ordentlichen Gerichte waren insofern Obergerichte, als die Sachen, welche in den außerordentlichen Gerichten unentschieden geblieben waren, an sie gebracht werden konnten; allein wenn einmal in einem Gerichte gültig abgeurtheilt war, so hatte es dabei sein Bewenden ohne Appellation.

In der gerichtlichen Beweisführung waren zur Zeit der Graugans bereits große Veränderungen eingetreten. Der Zweikampf hatte seit mehr als hundert Jahren seine Beweiskraft in den Gerichten verloren. Wurden auch noch zu Zeiten Worte gehört wie: „Ich will Dich zum Zweikampf (holmgang) fordern, daß Du

1) Von den Richtern in den Frühlingstingen Graugans Vol. I. p. 103. im Alting p. 17.

2) Soknarping, comitia actionum.

nach der Frist von drei Nächten auf der Insel (holm) erscheinest, die bei Öreraa liegt und wo die Männer gewohnt waren Inselgang zu halten und sich zu schlagen, wie das alte Gesetzt besagt," so fehlte es doch nicht an Männern, welche weislich dagegen sprachen: „Es scheint mir übel gethan, wenn die Inselgänge wieder aufkommen" und es blieb bei der Abschaffung [1]). Auch unter den grünen Rasen ging man nicht mehr wie ehemals und führte, wenn die schwanke Decke nicht einbrach, rasch den Beweis, daß man Universalerbe sey [2]). Das Gottesgericht zwar, daß ein Mann glühend Eisen trug oder eine Frau die Hand in einen Kessel mit siedendem Wasser steckte, ward als Reinigungsmittel von der Geistlichkeit begünstigt und trat bei Klagen wegen unerlaubten Umgangs der Geschlechter häufig in Anwendung, allein in der Regel kam es doch auf den Kläger an, ob er seine Einwilligung zu dieser Art des Gegenbeweises gab. Beweis durch Urkunden kommt noch gar nicht vor, so wenig als irgend eine Art von Schriftgebrauch bei Verhandlung und Urtheil; die Tortur an Freien nur ein einziges Mal, wo ein unehelich geschwängertes Frauenzimmer sie erleiden soll, wenn es sich hartnäckig weigert, seines Kindes Vater zu nennen; es darf aber an der Schwangern davon keine Verwundung und kein Merkmal an der Haut bleiben und fünf Nachbarn müssen dabei seyn [3]). Die beweisende Kraft des Zeugnisses ist aber überall, soweit Menschen wohnen, anerkannt. Schon weil das ganze gerichtliche Verfahren mündlich war, durfte man nicht verabsäumen, am Gerichtstage Zeugen mehrfacher Art mitzubringen, welche die wirklich geschehene Ladung des Beklagten, zu rechter Zeit und in gehöriger Form, nicht minder die geschehene Aufforderung an die Gerufenen (von welchen gleich) vor dem oder dem Gericht zu erscheinen und die Erfüllung von manchen andern, besonders bei Blutsachen gehäuften Förmlichkeiten bezeugen konnten, weil sie da-

1) Liosvetninga Saga s. Erichsens Vorrede zu Arnesen.

2) Gangar undir Jardarmen (Dänisch: Jordmon) Arnesen S. 252. Schlegel zu Grgs p. LXXXIV. Der Rasen war unten ausgehöhlt, aber hing an beiden Seiten mit dem festen Erdboden zusammen.

3) Grgs, Eherecht C. 33. Ein geächteter Sclave, der sich wieder blicken läßt, soll gleich verstümmelt oder torquirt und seine Aussage in Gegenwart von fünf Nachbarn vernommen werden. Strafrecht C. 111.

Digitized by Google

bei gewesen waren. Die Zeugen für die Ladung vor Allem durften bei Strafe der Verweisung nicht ohne statthafte Entschuldigung ausbleiben [1]). Was nun aber diejenigen Zeugen betrifft, welche die Sache selbst angehen, so bilden ihrer zwei vollen Beweis, gelten so viel als zehn Zeugen [2]), aber ein einziger Zeuge gilt nichts. Bleiben gültig geladene Zeugen aus, so büßen sie dafür nach Belang der Sache, und es steht dem Kläger frei, seinen Beweis nun durch Gerufene zu führen [3]). Ist indeß der eine Zeuge erschienen und der andere erweislich nur wegen Krankheit, Verwundung oder Stummheit (deren plötzlicher Eintritt öfter vorkommt) ausgeblieben, so kann sich die Partei durch fünf Zeugen helfen, welche einstimmig die geschehene Ladung des ausgebliebenen bezeugen und auf Treue und Glauben versichern, daß der ausgebliebene zweite Zeuge dasselbe Zeugniß abgelegt haben würde, welches der erschienene gegeben hat [4]). Die Zeugen schwören vor Ablegung ihrer Aussage. Wenn die von einer Partei aufgestellten Zeugen sich widersprechen und die Zahl der Zeugen für zwei sich widersprechende Aussagen gleich ist, so gelten diejenigen Zeugen am meisten, deren Aussage die ausführlichste ist. Findet hierin kein Unterschied statt, so wird die Aussage angenommen, welche zu Gunsten dessen, der die Zeugen aufgestellt hat, lautet [5]). Keine Aussage der Gerufenen wird angenommen, welche der einmal gegebenen Zeugenaussage widerstreitet, aber auch kein Gegenzeugniß (andvitni), wenn einmal die Erklärung der Gerufenen vom Gerichte angenommen ist. Auch falsches Zeugniß steht Ächtung, Verweisung auf Gegenzeugniß [6]). Der Zeuge muß zwölf Jahre alt oder älter seyn, frei und von festem Wohnsitze; auch achtzig Jahre alt oder jünger darf er seyn, wenn er nur Kraft hat, sich selber zu beschützen, sein Ver-

1) Grgs, Gerichtswesen C. 13. (I, 41.) Wenn die Zeugen zu hause bleiben.

2) Jam fullt er vattorþ at vattar se II sem X. Grgs Vol. II. p. 213.

3) Ebend. p. 320.

4) Ebend. p. 321. Sind beide Zeugen erkrankt, so soll ihr von drei Männer unter vorgeschriebenen Formen aufgefaßtes Zeugniß so viel gelten, als wären die Zeugen selbst zur Stelle. Vol. I. p. 46.

5) Grgs I, 44.

6) Grgs, Gerichtswesen C. 18. Von Zeugniß gegen Quiþ (Erklärung der Gerufenen).

mögen zu besorgen, sein Schild zu tragen, oder mit dem Pfeile zu schießen [1]).

Kein gerichtliches Verfahren reicht mit Zeugen allein aus, es muß auch entferntere Beweismittel gestatten. Dazu dienten im Mutterlande und wo nicht sonst? die Eideshelfer, welche die natürliche Pflicht von Verwandten und Befreundeten erfullen, indem sie den Eid der Partei, welche zum Beweise zugelassen ist, mit ihren Eiden unterstützen. Die Partei schwört auf ihre gute Sache, die Eide der Mitschwörer betheuern allein den guten Glauben derselben, daß die Partei nicht falsch schwöre. Es werden dieses fast immer Reinigungseide seyn, denn nicht ohne ganz besonderen Grund wird man dem Kläger einräumen, dem Beklagten eine Schuld anzuschwören, oder man bestimmt in diesem seltenen Falle mindestens die aufzustellenden Mitschwörer so, daß sie durch Zahl und Beschaffenheit gewissermaßen die öffentliche Meinung der Umgegend bedeuten. So konnte es in der Republik Dithmarschen geschehen, daß ein Bauer, ohne Aufstellung von Zeugen, des Todtschlages bezüchtigt ward, aber es gehörte zur vollständigen Beweisführung das Zusammenwirken von 30 Landesgeschlechtern und es mußten im Ganzen 360 Eide geschworen worden. Dem so umstellten Beklagten blieb allein die Zuflucht zum glühenden Eisen übrig [2]). Das Institut der Eideshelfer ergiebt sich wie von selber, wo eine Bevölkerung alteingewohnt beisammenlebt, und es kann sich leicht fügen, daß die natürliche Geneigtheit der Menschen, dem Gefährdeten beizustehen, selbst, wie in Dännemark geschehen ist, den Zeugenbeweis unterdrückt, Zeugen des Anklägers gegen Eideshelfer des Beklagten nicht zu Worte kommen läßt. Ganz anders aber ist es mit einer Bevölkerung beschaffen, die sich bruchstückweise in zwei Menschenaltern vom Volksgrunde losreißt und sich endlich um der allgemeinen Sicherheit willen zu einer Staatsverfassung entschließt. Wenn dort überall das Persönliche, Familien- und Geschlechtsleben den Grund der Rechtsinstitute legt, so hier hingegen, wo man sich weder von Haus aus kennt, noch traut, die Örtlichkeit. Wenn dort die öffentliche Meinung den Be-

1) Grgs II, 20. u. 32.

2) S. zu Neocorus Chronik von Dithmarschen meinen Anhang XIX. (II, 546.)

Digitized by Google

klagten begünstigt, so stellt sich hier der Drang nach öffentlicher Sicherheit dem Kläger zur Seite und Letzteres ist charakteristisch für die Rechtseinrichtungen Islands; denn eben dahin zielt die Pflicht des Goden, von Amtswegen zu klagen, wenn der berechtigte Kläger ausbleibt, und daß in einer Menge von Sachen jeder Isländer als Kläger auftreten darf. Die lebendigen Beweismittel, die man in Island vorschrieb, hießen quidr oder Gerufene, von ek qued, ich spreche, dichte, rufe, fordere [1]). Es waren das keine Mitschwörer, denn sie leisteten ihren Eid nicht auf den guten Glauben einer der berufenden Parteien, konnten auch gegen diese aussagen, es waren keine Richter, denn sie fällten kein Urtheil, gaben bloß eine Aussage ab, auch Zeugen waren es nicht, denn es kam darauf zunächst nicht an, wie viel sie von der Sache wüßten, die in Frage war. Es sollten die nächsten Nachbarn seyn [2]), sey's der Parteien, sey's des streitigen Gegenstandes, sey's des Orts der verübten That, die auf ihren Eid darüber aussagten, was sie gerade wüßten [3]). Sie heißen darum auch bloß búar

1) S. über die Quidr besonders die Kapitel 8 und 13—18 in Graugans Abschn. III. der vom Gerichtswesen handelt. Evocati übersetzt Schlegel, was ohne Zweifel richtiger ist als veridici, wie der Übersetzer von Graugans sie nennt. Denn veridici ist die Übersetzung der Sandmänner des Jütschen Rechts, welches wirkliche Richter sind, acht in jeder Harde, lebenslänglich vom König eingesetzt und in seinem Namen beeidigt (nicht bloß auf ein Jahr, wie Schlegel in der Abhandlung zur Graugans p. LXXXIII. annimmt, aber auch Falcks Vermuthung im Privatrecht III, 1. §. 22. S. 95, sie wären ursprünglich bloß Gerichtszeugen gewesen, wird durch die angeführte Stelle nicht unterstützt, denn bloß von wahrhaften Männern, nicht von Sandmännern (Wahrmännern) scheint hier die Rede zu seyn. S. Rosenvinge's Ausgabe S. 99. Note 4.) Schon Arnesen begünstigt die Verwechselung, indem er sein von den Quidr handelndes lehrreiches neuntes Kapitel: Om Sandemänd betitelt. Das paßt um so weniger, da auch im Isländischen Recht in gewissen Fällen Sannaþarmenn, zwei an der Zahl, vorkommen. Von der Bestimmung derselben weiter unten.

2) S. über diesen Punkt besonders C. 16. Vol. I, 50. 51. der Grgs. Arnesen S. 188 f.

3) Auch bei Mitschwörern ward darauf gehalten, daß sie aus der Nähe genommen werden müßten, aber die nächste Nachbarschaft giebt nicht die Entscheidung, und konnte sie nicht geben, da Eideshülfe aus gutem Willen entsprang, auf Kirchspiel, Harde oder Syssel kommt es an. S. Rosenvinge, vom Eide als gerichtliches Beweismittel in Örsteds Nyt juridisk Arkiv. Bd. 21.

(sing. búi) das heißt Nachbarn. Ihre Zahl war verschieden nach Beschaffenheit ihres Zweckes, die Form ihrer Verpflichtung in derselben Rücksicht mehr oder minder feierlich. Die Gerufenen konnten von den Parteien selber, einer oder auch beiden, aber auch allein von den Goden ernannt werden. Die Parteien übten ein Verwerfungsrecht. Die Gerufenen waren übrigens, wie schon gesagt, keine Zeugen, wurden vielmehr nur in Ermangelung von Zeugen vernommen.

Aber dringen wir in das Alles noch tiefer ein.

Die Zahl der Gerufenen war verschieden, jenachdem sie zur Erfüllung einer Proceßform, oder zur Entscheidung der Sache selber auftraten, ferner jenachdem die bürgerliche Sache an Werth, die criminelle in der Strafbarkeit beschaffen war. Die allgemeine Regel war, daß es mindestens 9 Gerufener bedurfte, wenn der Kläger auf Ächtung oder Verweisung, 5 wenn er auf Geldstrafe antrug [1]). Denn der Gerufenen sind 5 oder 9 und nie mehr als 12; von dem Beklagten indeß werden nie mehr als deren 5 begehrt, die Schutzgerufene (biarg-quidr) heißen, aber er muß sie aus den von seinem Gegner aufgestellten Nachbarn auswählen [2]). Was die Mehrzahl der Gerufenen aussagte, galt für sie Alle, doch legte die Minderzahl ihre abweichende Aussage dem Gerichte vor [3]). Fielen die Stimmen gleich, was allein bei der Zwölfzahl vorkommen konnte, so ward diejenige Hälfte, bei der des Goden Stimme war, als die Mehrheit betrachtet. Denn das 12 Gerufener (tolftar-quidr) ward nie von den Parteien, sondern von dem Goden, bei welchem die Sache anhängig war, bestellt, und zwar so, daß er selber der zwölfte war. War indeß der Gode in die Sache selbst verwickelt, so ernannte er zwar die 11 Gerufenen, trat aber nicht

S. 137 ff. Wenn Rosenvinge ebendas. S. 116 es für ausgemacht annimmt, daß die Isländischen Quidr doch dem Grunde nach mit den Mitschwörern des Mutterlandes zusammenfallen müßten, so ist zu bemerken, daß damals (1818) Graugans noch nicht im Drucke erschienen war, und Arneſen durch die beliebte Neigung zur Anähnlichung irre führt.

1) Grgs, Landgüterrecht C. 46. (II, 345.) Dem entsprechend lauteten die Bestimmungen im geistlichen Recht. Altes Kirchenrecht c. 35. Bei Vergiftung werden 12 quidar erfordert.

2) Grgs I, 60. Arneſen S. 189.

3) Grgs I, 53.

Digitized by Google

mit ein, sondern an seiner Stelle einer seiner beiden Mitgoden in der Harde, nach Auswahl des Klägers.

Frauenzimmer, Minderjährige, Verrückte, Friedlose, wegen einer unehrlichen Sache Verurtheilte dürfen nicht gerufen werden, auch Kranke und Blinde nicht. Doch soll der Kranke sich durch seinen Sohn oder Vater vertreten lassen, die Frau durch ihren Mann und andere Angehörige, allenfalls selbst durch den Mann, der ihre Wirthschaft führt. Um als Gerufener zu erscheinen, muß man nicht unter zwölf Jahre alt seyn und ein bäuerlich Grundstück besitzen. Nur ausnahmsweise und zur Ergänzung werden Hausleute und Arbeitsleute zugelassen. Wenn auf demselben Hofe Einer als Eigenthümer, ein Anderer als Pächter wirthschaftet, so wird der Erste gerufen.

Verworfen können Gerufene werden, einerlei ob von den Parteien oder vom Goden ernannt, wenn sie selbst in die Sache verwickelt, wenn sie einer der Parteien geistlich verwandt oder als Söhne von Brüdersöhnen oder Schwestersöhnen oder näher blutsverwandt sind, wenn nähere Nachbarn als die Berufenen, Leute, die an der Tingstätte sich befanden, deren Wohnbude man nachweisen kann, übergangen worden sind. Sie können auch sich selbst verwerfen, wenn in ihrer Zahl gefehlt ist z. B. durch Aufstellung von nur 5 Gerufenen, wo deren 9 oder gar Godengerufene (godaquidr) noth waren; nicht minder wenn die Sache sich im Auslande oder im östlichen d. h. Norwegischen Meere begeben, ebenso wenn man von ihnen, die allein über Thatsachen auszusagen haben, zu wissen verlangt, was Gesetz im Lande sey [1]). Denn hierüber hatte der Gesetzsprecher Auskunft zu geben; die authentische Auslegung stand allein dem Gesetzhofe zu.

Es war eine sehr verwickelte Kenntniß, die Wenige vollkommen besaßen, zu bestimmen, nach welchen Rücksichten in jedem Falle die Gerufenen erwählt werden mußten, ob aus der Nähe der Wohnung des Angeklagten oder der des Verletzten, oder des Orts der verübten That, und hatte der Kläger auch Alles hinlänglich bedacht, um vor Gericht unangefochten durchzukommen, so waren ihm vielleicht in den ersten Juniustagen, da man umzog,

1) Grgs I, 167. C. 62, das letzte im Buche vom Gerichtswesen.

Digitized by Google

seine wichtigsten Berufenen davon gezogen und die neue Schwierigkeit erwuchs, ob er nun diese in ihrem neuen Gerichtssprengel aufzusuchen und auf das Alting desselben Monats rasch zu laden habe, oder ob er sich an die neuen Nachbarn wenden müsse. Indeß kam die Sache doch zum Spruche, wenn die Gegenpartei, welcher die Prüfung der Gerufenen stets förmlich vor Gericht angetragen werden mußte, auch nur den größeren Theil derselben als dem Gesetze entsprechend anerkannte. Nach so bestandener Prüfung wurden sie verpflichtet, entweder einfach auf Pflicht und Treue (pegnscap sinn) oder eidlich. In besonders wichtigen Sachen schwuren sie auf das Kreuz oder auf die heilige Schrift, wofür dann nicht ein solches kleines Halsbuch (halsbok) genügte, dergleichen man, mit ein Paar Sprüchen darin, gern als Amulet auf der Brust trug; es mußte ein großes Buch mit einer oder der andern der heiligen Schriften seyn. Weiß nun die Mehrzahl der Gerufenen übereinstimmend mit den Angaben des Klägers auszusagen, das heißt, im Wesentlichen, denn ein Mehreres wird von den Aussagen der Einzelnen, die nach Loosesfolge gegeben werden, nicht verlangt, so steht es schlimm um den Angeklagten. Vielleicht indeß ist dieser mit geschworenen Zeugen der Aussage der Gerufenen zuvorgekommen, so daß diese nun gar nicht gehört werden dürfen, oder er hat die Mehrzahl der klägerischen Gerufenen vermocht, zu ihm als Schutzgerufene überzutreten, oder er setzt den Gerufenen des Klägers eine gleiche Anzahl Gerufener aus der Nachbarschaft entgegen. Traut er freilich seiner Sache von Anfang her nicht recht, so ist es gerathener, sich an die Form zu halten; er greift die Ladung an, daß sie unrechtmäßig geschehen sey, vielleicht zu kurz vor dem Termin, oder er sucht sich vollends derselben durch eine unangezeigte Wohnungsveränderung, die freilich verpönt ist, zu entziehen.

Offenbar rückt das Institut der Gerufenen der materiellen Wahrheit, welche von den neueren Beweistheorien gesucht wird, viel näher als die Eideshelfer thun, aber diese förderten formal die Sache weit mehr, brachten sie rasch zur Entscheidung. Aus sittlichen Gründen wird man den Gerufenen den Vorzug geben; der Eid bleibt mehr in Ehren, wenn er auf bestimmtes Wissen als auf allgemeinen Glauben sich gründet. Aber die Anwendung der

Digitized by Google

Gerufenen bringt ein künstliches Formelwesen in das gerichtliche Verfahren, läßt dem richterlichen Ermessen großen Spielraum, woraus häufige Spaltungen des Urtheils hervorgingen. Mit andern Worten: der Spruch, so oft im Leben wichtiger als die materielle Wahrheit des Spruches, blieb nicht selten aus, zumal bei den ordentlichen Gerichtshöfen alter Stiftung, wo Einstimmigkeit der Richter vorgeschrieben war.

Geben wir nun nach diesen Vorerinnerungen zur Darstellung des Gerichtswesens und zwar zunächst zu den **außerordentlichen Gerichten** über, so ist es eine überaus merkwürdige Erscheinung, wie hier in den Polizeibezirken der Goden ein gerichtliches Verfahren lebt, an dessen Leitung (denn Richter sind die Goden nie, nur Beaufsichtiger des Verfahrens und Ernenner der Richter) die Goden in der Regel gar keinen Antheil haben. Die nächsten Nachbarn sind hier Eines und Alles, aus ihnen und von ihnen werden die Richter und, wenn es noth thut, die Gerufenen erwählt.

Wenn zwischen zwei Nachbarn Streit über das Eigenthumsrecht an einem Wiesengrunde entsteht [1]), so kommt der eine um die Zeit des Heuschnittes, während das Gras noch steht, richtet an einer Stelle der Wiese, auf welcher sechs Männer bequem beisammensitzen können, ein Merkzeichen auf, und ladet den Gegner zum Wiesengericht (engi-dom) nach sieben Nächten, bei dem Merkzeichen. Jede Partei bringt dazu 20 Männer mit, die auf dem nächsten Wege, den sie von dem streitigen Grundstücke nach Hause hat, wohnen. Aus diesen werden die Richter gewählt. Zählt man 5 Wiesennachbarn, die der Kläger als Gerufene mitbringt und die Parteien selber hinzu, so macht das 47 Männer, die zum Wiesengericht erscheinen. Daß nur ja nicht mehrere sich anschließen und Gewalt wider Recht versuchen! Jede Partei ernennt nun drei Richter und ladet die andere ein, ihr Verwerfungsrecht an denselben zu üben. Sollte sich der Beklagte weigern, seine Hälfte zu ernennen, so ernennt der Kläger sie alle und keine Verwerfung findet statt. Vielleicht ist die Sache rasch erledigt, Gerufene versichern, der Bauer, den die eine Partei beerbt hat, habe die Wiese an seinem Todestage besessen, oder Zeugen des Kaufes

1) Grgs II, 268—275.

Digitized by Google

werden beigebracht. Können die Richter über das Urtheil nicht einig werden, so entscheidet die Mehrheit [1]). Fallen die Stimmen drei gegen drei, da tritt nun freilich, was wir schon als den Übelstand des Isländischen gerichtlichen Verfahrens bemerkt haben, eine Verfehlung (des Urtheils) ein, was man Vefang heißt [2]), ein doppeltes Urtheil, welches eben darum gar keines ist. Jede Partei gewinnt dadurch das Recht, die Richter, welche ihr zu Ungunsten entschieden haben, zur Rechenschaft zu ziehen und die Sache kommt nun auf das Alting zur Entscheidung des zuständigen Viertelgerichts, und geht es da nicht besser, vor das Fünftgericht als die letzte Instanz. Bis zum Urtheil bleibt der bisherige Besitzer im Besitze.

Ähnlich aber umständlicher ist das Verfahren, wenn es auf Gemeindeland ankommt. Wollte ein Bauer auch nur seine Weide einhegen, die an eine Gemeinweide stieß, so mußte er zuvor auf dem ordentlichen Hardesting alle Theilnehmer an jener Gemeinweide öffentlich laden, sich nach 14 Nächten Vormittags an Ort und Stelle einzufinden. Mit Hülfe der 7 Nächte vorher zugerufenen Nachbarn vollbrachte sich dann die Übereinkunft, wo der Bauer einzuhegen habe und wo die Theilnehmer an der Gemeinweide (afrétt). Solche Weiden, die einer Bauerschaft oder mehreren gemein seyn konnten, lagen oft weitab an umflossenen Orten oder auf Bergen, man schickte Schlachtvieh dorthin zum Fettmachen, um für den Winter das Haus zu versorgen; das Vieh zum täglichen Gebrauche, milchende Kühe und Schafe, Arbeits- und Reitpferde hielt jeder Bauer auf seiner Wiese nah am Hofe [3]). Eine recht verwickelte Sache war es nun, wenn unter den Theilnehmern selber Streit entstand, einer von ihnen behauptete das Recht zu haben, mehr Vieh auf die Trift zu schicken, als die Mitnutzer zugeben wollten. Hier genügt zu bemerken, daß auf Begehren des Klägers seine Gegner einem aus ihrer Mitte durch's Loos die Führung ihrer gemeinsamen Sache übertragen mußten, daß jeder Theil sechs

1) þa scal all (numerus) rada med þeim. Grgs II, 274.

2) *Ve*, praepositio inseparabilis negationem involvens et *fang*, acquisitio (*ek fae*, acquiro). Glossar zur Graugans.

3) Erichsen bei Arneſen S. 334 f. Über den ganzen Gegenstand ſ. das weitläuftige Kap. 41. im Landgüterrechte, Grgs II, 313—25.

Digitized by Google

Richter zu ernennen hatte, wenn aber der Beklagte nicht erschien, alle zwölfe, daß die Hauptbeweise vorgetragen seyn mußten, ehe der Stern (das Siebengestirn) am Himmel erschien [1]), das Urtheil in der Nacht gefällt ward, wenn man nicht einmüthig für den nächsten Tag entschied, da es dann Vormittags fallen müßte; daß die Mehrheit der Stimmen entschied, wenn aber durch Gleichtheilung der Stimmen das Urtheil misglückte (vefáng), und alle unten zu erwähnende Mittel, die Richter von solcher Spaltung zurückzubringen, erfolglos blieben, die Sache an das competente Viertelsgericht des Allting kam, wohin denn auch die Richter förmlich citirt wurden, jede Hälfte von derjenigen Partei, der sie kein Genüge gethan, um dort auf Landesverweisung belangt zu werden.

Ist jemand, unfähig seine Gläubiger zu befriedigen, gestorben, so hat der nächste Verwandte das auf dem nächsten ordentlichen Hardesting, unter welchem der Verstorbene stand, zu erklären und die Gläubiger aufzufordern, sich nach 14 Tagen in dem Sterbhause mit den Zeugen für die Richtigkeit ihrer Forderungen einzufinden. Dort ernennt nun der nächste Erbe die eine Hälfte der Richter, die Gläubiger ernennen die andere Hälfte, man übt von beiden Seiten Prüfung und Verwerfung. Wer Pfandrechte nachweist, tritt in den Besitz seines Pfandes, insoweit es den Betrag der Schuld nicht übersteigt; die übrigen Gläubiger empfangen von dem was übrig bleibt jeder nach Verhältniß, „so daß alle gleichviel verlieren."

Die ernsteste Bedeutung hatten die außerordentlichen Gerichtshülfen, welche zum Zwecke der Vollziehung von Strafurtheilen statt fanden. War jemand auf einem der großen Tinge für friedlos erklärt und unterwarf sich dem Urtheile seines Landes öffentlich, so war Alles gut, es sey denn, daß er seinen Sinn späterhin änderte. Gewöhnlich aber mußte der siegreiche Theil am Schlusse des Tings um ein Güterraubsurtheil (fé-ráns-dómr), das heißt, um richterliche Einweisung in die Güter des Verurtheilten anhalten. Diese wird 14 Nächte darauf vorgenommen und hier tritt, weil die Sache von einem ordentlichen Ting ausgeht, Godenthätigkeit hin-

1) Arnesen S. 336. Das Glossar zur Grg. will unter stjerna die Sterne im Allgemeinen verstehen.

Digitized by Google

zu. Der Gang der Sache ist gewöhnlich dieser [1]), daß der Gode, den die Sache angeht, so viele Nachbarn als ihm nöthig scheint, bei Strafe citirt und zwölf Richter aus ihnen ernennt, gegen die Verwerfung geübt werden kann. Der Ankläger des Verurtheilten bringt 5 Gerufene mit. Es kommt jetzt darauf an, der Frau des Verurtheilten ihr Eingebrachtes zurückzugeben, die Pfandgläubiger und andere Gläubiger ganz oder verhältnißmäßig zu befriedigen, die Buße, oder, wenn es einen Diebstahl gilt, außerdem den Ersatz zu beschaffen. Bleibt dann noch etwas übrig, so nimmt der Gode einen vierjährigen Ochsen vorweg, vom Reste erhält der Kläger die Hälfte, die andere Hälfte fällt den Einwohnern der Harde, oder, wenn die Sache auf dem Alting entschieden ist, des Viertels zu, in dessen Gerichte das Urtheil gefallen ist. Die Verwendung soll zum Besten der Armen des Verurtheilten, wenn er welche zu ernähren hat, geschehen, sonst zum Besten der Armen des Bezirks.

Ohne Mitwirkung des Goden geschah Haussuchung nach gestohlenen Gütern. Die Durchsuchung von Haus und Hof verweigern hieß sich des Diebstahls schuldig bekennen und Verweisung stand darauf. Aber nicht mehr als 30 Nachbarn durften zu diesem Zwecke an den Zaun des Bauerhofes kommen, von der andern Seite durften sich nicht mehr als 30 im Hause befinden. Nachdem der Hausherr die verlangte Sicherheit für die Haussuchung gewährt hat, treten bloß drei Nachbarn zu diesem Zwecke ein; sie sind vorher untersucht, damit sie nicht in böslicher Absicht Sachen einschleppen können, eben so alle Leute im Hause, damit sie nichts heimlich hinausschleppen. Denn letztere müssen nun das Haus verlassen, bis auf einen, der das Licht hält und aufschließt. Vor Alters ward am Ende die Sache sogleich durch einen Thürenspruch (dyra-dómr), der vor der Thüre des Beschuldigten durch 6 von jeder Seite gestellte Richter gefällt ward, abgeurtheilt. Aber ohne Zweifel führte diese Weise häufig Gewaltthätigkeiten herbei und Graugans verordnet, daß das Urtheil von den ordentlichen Gerichtshöfen gefällt werden soll [2]). Es übten mithin vor Alters auch

1) Ausführlich vom fé-ráns-dómr Graugans, im Gerichtswesen S. 30—32 (I, 80 ff.)

1) Grgs, Strafrecht. S. 118. (ransocna páttr) II, 193. Schlegel p. XCVI. Arnesen S. 347—49.

die außerordentlichen Gerichte ein Strafrecht, selbst ohne daß ein Gode Antheil nahm, später ward es ihnen entzogen und auf die ordentlichen Gerichte beschränkt. Eine Ausnahme bildet indeß der unbeschützte Zustand der Ausländer. Jeder Ausländer, welcher einen Isländer an seiner Person sollte gekränkt haben, mußte sich am dritten Tage nach der Ladung im Hause desjenigen Goden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Kläger stand, einfinden. Der Kläger stellte 9 Nachbarn als Gerufene, derselbe ernannte 12 Hofbesitzer zu Richtern. Das Verfahren war sonst wie vor den ordentlichen Gerichten, aber von einem Verwerfungsrechte des Beklagten ist nicht die Rede. Ward er verurtheilt, so war all sein Gut verwirkt und ward gleich verkauft [1]).

Neuntes Kapitel.

Island.

Gerichtswesen II. Ordentliche Gerichte.

Ordentliche Gerichte sind die Hardestinge, die auch die Namen Heimats- und Frühlingstinge führen, imgleichen die im Sommer auf dem Alting gehaltenen Gerichte verschiedener Art. Hier ward über bürgerliche Streitigkeiten und strafrechtliche Fälle entschieden. Allen ordentlichen Gerichten standen Goden vor, ernannten in gewissen Fällen die Gerufenen, traten selber als solche ein, ernannten jeder Zeit die Richter. Ihre Stätte ward von Alters her besonders geheiligt, von Unrath [2]) und jeglicher Befleckung rein gehalten, sie und sie allein hießen die geheiligten, eingesetzten Tinge. Während ihrer Dauer hatte jeder Anwesende doppeltes Wehrgeld [3]), das ganze Drittel, in welchem sie gehalten wurden, stand unter dem Gerichtsfrieden, und Verletzungen bin-

1) Grgs I, 461.
2) Eyrbyggia Saga c. 10.
3) Grgs I, 100. 122.

nen dieser Tingmark begangen, wurden bestraft als ob sie am Orte der Gerichtshandlung, im Tingwall selber begangen wären [1]).

Die Frühlingsgerichte

fielen, weil im April das Sommerjahr anfing, stets in den Mai. Sie wurden nehmlich in der fünften oder sechsten Sommerwoche gehalten und [2]) durften nicht länger als eine Woche, aber auch nicht unter vier Tage dauern, es wäre denn, daß man früher mit allen Geschäften fertig ward. Alle drei Goden der Harde, sampings-godar daher genannt, müssen sich dazu einfinden, derjenige aber, in dessen Sprengel die Tingstätte liegt, hat vor Allem damit anzufangen, daß er gleich am ersten Abend der Ankunft den Gerichtsfrieden verkündigt, die Gränzen der Tingmark dabei angiebt [3]) und zugleich den Namen des Tings ausspricht, als z. B. dies ist Arnásting [4]). Verspätet dieser Gode sich, so verliert er sein Godord und zahlt Buße; kommt er so spät, daß die Kläger schon warten, so trifft ihn vollends Verweisung. Man sieht, der Goden war in den Gesetzen nicht geschont, obgleich die Gesetze fast nur von den Goden ausgingen, aber vermöge der Verkäuflichkeit der Godorde, die oft auf diesem Wege in andere Familien übergingen, blieb die Selbstsucht hier ausgeschlossen, welche jedweder Kaste unvermeidlich anhängt. Man erkannte übrigens jede dieser Tingstätten auch außer der Gerichtszeit leicht in der Landschaft

1) Grgs, Strafrecht C. 57. (II, 96.) wo der Unterschied zwischen Pingmark und Pingvöllr erhellt. Den letzteren Namen führte nicht bloß der Ort des Allting. Am angeführten Orte ist von den Hardestingen die Rede, wie schon Pingbreka, Gerichtshügel zeigt, von dem Allting heißt es Lögberg.

2) Die Hauptstelle ist Grgs, Gerichtswesen C. 37. 38. 39. (I, 99 ff.)

3) Das Glossar zu Grgs versteht unter der Tingmark die ganze toperchia, also Harde, (ohne Grund, wie mir scheint) ich bloß das Godord.

4) Arnesen S. 397 zählt aus Eisenseite und Jonsbuch alle Tinge der Insel auf. Diese sind im Süderviertel Ranga-, Arnás- und Kialarnás-Ting, im Westviertel Tvera-, Thorsnás- und Torfkelfiords-Ting, im Norden Hundewatns-, Hegranás-, Vadla- und Tingeyrar-Ting, im Ostviertel nur Mula- und Skaftafell-Ting, was dem Arnesen auffällt. Die Sache aber macht an sich keine Schwierigkeit. Drei Tinge bestehen recht gut mit nur zwei Tingstätten. Schon in Graugans, Gerichtswesen C. 31. (I, 86.) wird der Fall berücksichtigt, daß die Tinge von zwei Harden an derselben Tingstätte gehalten wurden. Vgl. Eyrbyggia Saga c. 10.

Digitized by Google

an der Menge von wüsten aus Erde und Steinen aufgeführten Hüttenmauern, die den Raum erfüllten. Erst in der Tingszeit erhielten diese Buden ihr bretternes Obdach oder gewöhnlicher ihre Zeltdecke von Wollenzeug, welches der Eigenthümer zum Ting reitend auf Packpferden mitbrachte [1]).

Das gerichtliche Verfahren war wie in den Allingsgerichten, nur daß dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Harden viele Freiheit gelassen war. Genug wenn das Verfahren nicht in Widerspruch mit den allgemeinen Vorschriften des Landrechtes stand [2]).

Processe, die in den außerordentlichen Gerichten unentschieden geblieben sind, gehen den Frühlingsgerichten vorbei geradezu auf das Alling. Sonst aber können alle Rechtssachen, bürgerliche und peinliche, in der Harde entschieden werden. Blieb hier die Entscheidung aus, so stand der Weg an das Allingsgericht noch immer offen, den man freilich in Straffachen auch von Anfang her hätte betreten dürfen, vorausgesetzt, daß der Antrag des Klägers über eine Geldbuße hinausging [3]).

Nach altem Herkommen gehörten alle Processe zwischen Einwohnern derselben Harde vor das Frühlingsgericht derselben; wohnten die Parteien in verschiedenen Harden desselben Viertels, so trat ein Viertelsting zusammen. Später aber ließ man dem Kläger, der ja überhaupt begünstigt wird, die Wahl zwischen den Frühlingsgerichten beider Harden. Dergestalt kamen natürlich die Viertelsgerichte, deren außerordentliche Berufung viel Unbequemes haben mochte, in Abgang [4]), und nur etwa, wenn für

1) S. die Note zu Gunnlaug Ormstunga-Saga c. 2. p. 29 f.

2) Grgs I, 103.

3) Grgs I, 103. Vgl. p. 119. Wenn zwei Kläger sind, soll dessen Meinung gelten, der die Sache gleich bei dem Alling anbringen will. Dagegen durften die außerordentlichen Gerichte schwerlich übergangen werden, wenn man auch aus dem Wortausdrucke von Graugans, Strafrecht C. 58. (II, 96.) das Gegentheil folgern könnte.

4) Are C. 5. erwähnt der Viertelstinge als gleich bei der Eintheilung des Landes im Viertel eingerichtet, womit Eyrbyggia Saga c. 10. verglichen werden mag. Über weder Arnesen S. 362—69. noch Schlegel zu Graugans p. XCI. f. weiß mit dem Viertelsting (fiordungs-þing) irgend etwas anzufangen. Denn so viel ist gleich klar, daß das fiordungs-domr des Allings, dessen 4 Sectionen nach den Landesvierteln gebildet waren, nicht gemeint ist. Allein C. 58. des Strafrechts: Von Anbringung der Klage, richtig

einen verstorbenen Gesetzsprecher ein Ersatzmann bis zum Alting zu erwählen war, fand noch eine Viertelsversammlung statt [1]).

Die drei Goden der Harde ernannten die Richter des Frühlingsgerichts und zwar jeder deren 12. Diese 36 entscheiden alle Sachen, die während der Frühlingssitzung eines Jahres vorkommen. Nach geschehener Ernennung ladet der vorsitzende Gode beide Parteien ein, ihr Verwerfungsrecht zu üben, und verspricht dabei an die Stelle jedes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift verworfenen Richters einen andern zu ernennen. Kommt es nun zum Urtheil, so ist Alles gut, spricht Graugans, wenn ein einhelliges Urtheil (samdómr) fällt. Findet sich aber keine Einhelligkeit, so tritt hier nicht, wie bei den außerordentlichen Gerichten, Stimmenmehrheit an die Stelle, sondern es wird als Gerichtsspaltung (vefáng) betrachtet, wenn auch nur 6 Stimmen sich der Mehrheit entgegen für die andere Partei erklären. Die Richter werden von den Parteien auf das Alting geladen, um dort in Geldstrafe vor dem competenten Viertelsgerichte zu verfallen, und eben dahin gelangt die ganze Sache zur Aburtheilung [2]).

Die Gerichtshöfe des Altings.

1. Die Viertelsgerichte.

Die Landesversammlung in Tingwalla, Alting geheißen, war theils als Landesregierung, wovon oben, theils als Gericht thätig. Sie unbesucht zu lassen galt für schimpflich. „Du bist selten zum Alting geritten," spricht Einer schmähend zum Andern [3]), und wer nur irgend konnte machte sich auf. In großen Reisegesellschaften ritt man herbei; jeder Bauer hielt sich gern zu seinem Drittels-Goden. Dieser hatte auch die Ehrenpflicht, ihn in seiner großen Bude dort aufzunehmen und zu bewirthen, welche

---

aufgefaßt, löst, meines Bedünkens, jede Schwierigkeit. Dieses Kapitel aber verdanken wir allein dem Arna-Magnäanischen Codex; der königliche erwähnt der erloschenen Viertelsgerichte mit keinem Worte. Wohl ein neuer Beweis für meine oben über das Verhältniß beider Handschriften ausgesprochene Ansicht.

1) S. oben S. 192.

2) Grgs I, 107.

3) Niala Saga c. 121.

Digitized by Google

Kosten indeß durch eine mäßige Abgabe, die jeder nicht ganz dürftige Einwohner des Drittels, der nicht selber kam, unter dem Namen Tingreisegelder an seinen Goden entrichtete, reichlich gedeckt wurden [1]). Bemittelte Bauern aber hatten auch eigene Buden und machten selber die Wirthe. So fehlte es auch an Handwerkern und Bierköchen nicht. Man kannte die Namen der Buden und fand sich so leicht zurechte, wenn das Gericht Männer aus irgend einem Drittel nöthig hatte. Eine Bude gehörte dem Goden des Drittels der Arnásharde an, in welchem Tingwalla lag (allzherjar-bud), der mithin die äußere Polizei der Versammlung hatte. Schon die Menge Pferde gab vollauf zu schaffen. Für jedes ward eine Elle Hutgeld entrichtet; dafür mußte der Wächter es bei drei Mark Buße zu Ende des Allting lebend oder todt zur Stelle schaffen [2]).

Seit dem Jahre 999 ward das Allting an dem Donnerstage zwischen dem 18ten und 23sten Jun. eröffnet [3]). Spätestens an diesem Tage mußten vor Sonnenuntergang alle Goden zur Stelle seyn oder Ehhaften beibringen, sonst verfielen sie in Buße und verwirkten ihr Godord, welches die beiden Mitgoden der Harde dann sogleich einem andern Einwohner dieses Hardendrittels übertrugen [4]). An demselben Tage haben die Tingmänner sich einzufinden, wie wir alle diejenigen nennen wollen, die bei dem Allting etwas zu thun und das Recht haben, es zu besuchen. Kommen sie zur rechten Zeit, so nehmen sie Theil an den Tingreisegeldern und haben Anspruch auf einen Platz in dem Budenzelt ihres Goden. Kommen sie erst Sonntag, so erhalten sie keine Entschädigung, es wäre denn, daß sie als Richter oder Gerufene zu thun bekämen. Wer sich noch mehr verspätet, empfängt nicht nur nichts, sondern muß mitzahlen und wird weder zu eigenen noch fremden Geschäften

1) Þingfararkaup. Grgs I, 25. II, 42 f. Arnesen S. 377. 451.

2) Grgs I, 442. Sonst s. Erichsen zur Gunnlaug Ormstunga-Saga p. 29—31.

3) Bis 1272. Seit Ulfliot begann es mit der 10ten Sommerwoche, seit 999 mit der 11ten (Are Frode C. 7.); seit 1272 trat der 29. Jun. an die Stelle, im Jahre 1700 der 8te Jul., 1753 der 3te Jul. Langebek SS. rr. Dan. II, 511.

4) Grgs I, 24. Vgl. p. 166.

zugelassen [1]). Wirklich war es noth, schon am Donnerstage zur Stelle zu seyn, denn am Freitage war im Gesetzhofe Wahl der höchsten Obrigkeit, freilich nur jedes vierte Jahr; an demselben Tage ernannte jeder Gode einen Richter, und richtete mit ihm seine Schritte zum Gesetzfelsen. Die Gerichte wurden in einer Niederung gehalten, zu welcher, wer von Westen her nach Tingwalla wollte, durch einen ungeheure Felsspalte, 180 Fuß tief, mühsam hinabritt [2]). Der Fels ist von unterirdischem Feuer ausgebrannt, und auf einem weiten Lavafelde tagte das Volk der Eisinsel. Unweit der Kirche von Tingwalla erhebt sich eine mäßige Felshöhe [3]), das ist der Gesetzfels, auf welchen der Gode seinen Ernannten führt und ihn in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen der Gemeinde unten vorstellt. Er ist mindestens volle 12 Jahre alt, seines Worts und Eides mächtig, ein freier Mann und von festem Wohnsitz; gehört er von Geburt nicht der Dänischen Zunge an, so hat er sich doch mindestens drei Winter in Island aufgehalten [4]). Er gehört dem Drittel des Goden an und der Gode nennt ausdrücklich das Viertelsgericht, in welchem er, falls er unverworfen bleibt, Platz nehmen wird. Aber es beruht nicht bei dieser Vorstellung der Einzelnen. Am dritten Tage, Sonnabend, gingen nun die Goden mit dem ganzen Zuge der Richter auf den Gesetzfels und blieben dort bis die Sonntagssonne den Fels beschien [5]). An diesem Tage und am Sonntag trat nun die Prüfung, eventuell Verwerfung und Ergänzung der Richter ein, und ward nur ausnahmsweise

---

1) Grgs I, 24. 25. Angeben bei seinem Goden mußte sich jeder (p. 26.), niemand aber durfte weiter als eine Tagereise vom Gesetzfelsen entfernt und überhaupt nicht außerhalb der geheiligten Tingmark Wohnung nehmen. Noch heute nennt der Isländer Tingmannstagereise (Pingmannaleid) eine Strecke von etwa 5¾ deutschen Meilen. Henderson I, 72.

2) Die Spalte hieß allmannagja, aller Männer Schlund, (gja, chasma), weil sie an dem Orte des Alting sich befand, ungefähr wie der Gode dieses Drittels aller Männer Gode hieß. Die Spalte hieß auch hamraskard, ein im Glossar wohl nicht genügend erklärtes Wort.

3) Erichsen in den Vorerinnerungen zu Arnesen S. 5. Sonst Henderson I, 83. Glossar zu Grgs in hamraskard und gjáhamarr.

4) Grgs I, 16.

5) Grgs I, 17. 18. Es bleiben hier einige Dunkelheiten, die nur ein mit der Örtlichkeit vertrauter Mann lösen kann.

Digitized by Google

noch Montag ganz frühe zugelassen [1]). Zu gleicher Zeit machte jede Partei ihre Klage öffentlich anhängig, immer in Beiseyn des Gesetzsprechers und anderer Tingmänner und zeigte zugleich das zuständige Viertelsgericht an; denn dadurch allein gewann man die Befugniß, an den für dieses aufgestellten Richtern sein Verwerfungsrecht zu üben. Es ward als Gerichtsstörung geahndet, wenn der aus irgend einem Grunde [2]) gültig Ausgeschlossene nun nicht von seinem Richterplatze weichen wollte und den Goden, den es anging, der hier seine Pflicht versäumte, traf Buße und Verlust seine Würde [3]). Zur Litisdenunciation gehörte auch, daß man des Beklagten Harde (Heimat) und Hardesdrittel kenne, denn ohne diese Kenntniß konnte man das Viertelsgericht nicht angeben, bei welchem man ihn belangen wollte. Denn vor das Viertelsgericht des Goden, der den Beklagten als seinen Drittelsmann anerkannte, gehörte die Sache und dieser hatte die 12 Gerufenen (wenn anders die Sache für 12 Gerufene geeignet war) auf des Klägers Antrag zu ernennen [4]). Darum öffentliche Frage danach an den Godi oder an alle Goden, Entsetzung des Goden, der hier verheimlicht, es wäre denn, daß er nachwiese, jener habe verstohlen seinen Aufenthaltsort verändert, ohne Erklärung bei'm Frühlingsgericht oder bei dem Allting, habe sich bei ihm eingeschlichen [5]).

So traten also mit dem Montage alle vier Oberlandesgerichte in Thätigkeit, jedes auf seinem eigenen Platze, der ihm auf der großen Tingmark zusteht, jedes den Namen seines Viertels führend, als Ostviertelsgericht, Nordländergericht u. s. w., jedes mit neun Richtern versehen, denn auch die Goden des Norderviertels, zwölf freilich an der Zahl, müssen sich so vereinbaren, daß nur neun Richter von ihnen ernannt werden.

Die Reihenfolge der verschiedenen Processe wird durch's Loos bestimmt. Wer nicht zur rechten Loosungszeit zur Stelle ist, dessen

1) Grgs I, 19. 27.

2) Verwickelung in die Sache, Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung wenn auch nur mit dem bevollmächtigten Vertheidiger, oder geistliche Verwandtschaft, wenn einer bei'm Primsignen, bei der Taufe oder der Firmelung Gevatters Stelle vertreten hatte.

3) Grgs I, 29. 31. 32.

4) Grgs I, 19. 20.

5) Grgs I, 21. Schlegel p. LXXXVII.

Digitized by Google

Sache kommt zuletzt an die Reihe. Doch gehen die Sachen, welche letzten Sommer unerledigt geblieben sind, allen übrigen ohne Loos voran, wenn deren nicht mehr als vier sind [1]).

Aber nicht in allen Fällen ist es, selbst aus Rücksichten des Gemeinwohles wünschenswerth, daß richterliche Entscheidung überhaupt eintrete. Je eifriger man in einer Blutsache von beiden Seiten zu Werke ging, je mehr männerfällende Kämpfe schon statt gefunden haben, mit je größerem Anhange beide Parteien das Alting beritten haben, um so rascher steigt bei friedlich Gesinnten die Sorge, es werde vor oder nach dem Spruche die Gewalt sich Übel mehrend dazwischen drängen. So fühlen sich Einzelne gedrungen, daran zu arbeiten, daß ein gerichtlicher Vergleich, auf dem guten Willen beider Theile gestützt, der richterlichen Entscheidung zuvorkomme. Ein solcher Vergleich setzt, wenn er gelingt, nicht allein Bußen, sondern auch Entfernung aus dem Lande verbindlich fest. Man stellt die Leichen an jeder Seite, die Hauptverwundungen neben einander, ein überschüssig verlorner Fuß wird für sich bezahlt und ein hölzener tritt an die Stelle, auch bei kleineren Wunden treten Geld und Geldeswerth ausgleichend ein [2]).

Wir wollen auf die Gefahr in einige Wiederholungen zu verfallen, versuchen, das Verfahren in einem Viertelsgerichte zu schildern, und es soll das Viertelsgericht des Südens seyn, weil einmal die Nials-Saga, die fast durchaus processualischen Inhalts ist, dieses Weges geht [3]). Sämmtliche Kläger in sämmtlichen Sachen stehen im Süden aufgestellt, die Beklagten im Norden. Es sind Sachen von Wichtigkeit, sichtlich wächst der Zudrang der Umstehenden, darum erbitten sich die Richter von ihren Goden drei Gerichtswächter, aus jeder Harde einen. Diese stecken nun zwei Kreise rings um die Bank der Richter ab. Übertritt einer vom Umstande den äußeren Kreis, so wird er zur Ordnung gerufen, und wenn er nicht zurücktritt, auf Klage der Wächter zu einer Buße verurtheilt, die halb den Wächtern, halb den Richtern zufällt [4]).

1) Grgs I, 37. 38.

2) Eyrbyggia Saga cc. 28. 29. u. 46. wo ein langes Register von Verwundungen. Schlegel zu Graugans p. CV.

3) Niala Saga c. 50. Vgl. Arneſen S. 233 f. und Erichſens Note. Vgl. auch Arneſen S. 214 f.

4) Grgs I, 65.

Digitized by Google

Auf Antrag eines der Kläger loosen nun sämmtliche Kläger, welche Sache den Vortritt haben soll. Wer diesen erloost hat, fordert seinen Gegner auf, seinen Eid und seine Klage anzuhören, vergißt nicht eben diese Aufforderung an den Goden, von welchem er die Gerufenen empfangen soll, zu richten [1]), schwört nun den Eid gegen Gefährde, daß er nämlich seine Sache so führen will, wie er vor Gott und seinem Gewissen überzeugt ist, daß sie sich verhalte, führt seine Zeugen für richtig beschaffte Ladung zu Hause und Anhängigmachung am Gesetzfelsen auf, nicht minder seine Vollmachtszeugen, falls er den Kläger bloß vertritt, kommt dann zur Sache, läßt seine Sach-Zeugen beeidigen und aussagen, oder, was weit häufiger vorkommt, ladet seine zwölf Gerufenen ein sich zu setzen, und fordert, was bei Verlust der Sache nicht unterbleiben darf, den Gegner, dessen Namen und die Namen sämmtlicher Gerufenen er ausspricht, zu deren Prüfung auf. Hierauf sagen die Gerufenen aus, was sie von der Sache wissen, oder auch sie erklären und beweisen durch Zeugen, daß ihnen keine Aussage über die Sache zustehe, weil z. B. der gesetzlich berechtigte Blutkläger sich in Norwegen befinde. Das geschehen, fragt der Beklagte den Kläger, ob er mit seiner Klage fertig sey, was denn dieser gewöhnlich bejaht und sich nur vorbehält, einige Punkte, die in der Vertheidigung vorkommen möchten, in einer Replik zu widerlegen. Jetzt ladet der Beklagte den Gegner ein, seinen Eid und seine Vertheidigung zu hören. Am besten für ihn, wenn er Zeugen hat; dann gilt selbst die Regel nicht, daß die Vertheidigung nicht früher anfangen dürfe, als bis die Klage zu Ende ist, er läßt die Gerufenen gar nicht zu Worte kommen [2]). Gewöhnlich aber sucht er, wenn die Gerufenen gegen ihn ausgesagt haben, die Unzulässigkeit derselben zu begründen, was doch die Sache nicht so leicht zu seinem Vortheile wendet, denn werden auch einige verwerflich befunden, es verschlägt nicht, wenn nur die Mehrzahl den gesetzlichen Forderungen entspricht, und wird selbst die Mehrzahl verworfen, so genügt des Klägers eidliche Versicherung, er habe diese (5 oder 9) berufen, weil er keine besser Berechtigte habe

1) Grgs I, 41.
2) Grgs I, 59.

Digitized by Google

finden können [1]). Der Beklagte kann auch, wenn er sich das getraut, alle Gerufene seines Gegners verwerfen, muß aber in diesem Falle zwei sogenannte Sandmänner [2]) stellen, die bei Treue und Glauben versichern, es gebe besser berechtigte Gerufene in erforderlicher Zahl, und diese nennen und das Zelt angeben können, in welchem sie zu finden sind. Das Alles half nun freilich nicht gegen eine Zwölfzahl von Gerufenen, die bei wichtigeren Sachen auf Antrag des Klägers eintritt, vom Goden selber ernannt, der auch selbst zu ihnen gehört; hier übte der Kläger allein ein Verwerfungsrecht. Konnte der Beklagte indeß fünf seiner Nachbarn als Schutzgerufene dagegen aufstellen, so überwogen diese [3]). Endlich blieb noch ein Ausweg, der die ganze Lage der Sache umkehrte, den Beklagten plötzlich in den Angreifer verwandelte, er bewies von Anfang her die Ungesetzlichkeit des Klägers, dieser sey selbst in die Sache verwickelt, Schuld oder Mitschuld an der Tödtung, wegen deren er klage. So bewirkte er ein Vorbot des ganzen Verfahrens (lýritir), die Gerufenen durften gar nicht auftreten. Hatte aber das Verfahren seinen Fortgang, und waren Klage und Einrede allenfalls mit Replik und Duplik geschlossen [4]), so übernahm einer der Richter es, sey's von freien Stücken oder auf Ersuchen der Partei oder im Nothfalle dazu erloost, von den Gründen, die für den Kläger sprachen, einen Bericht zu geben, worauf ein anderer über die Vertheidigung Bericht erstattete; man nannte das reiling [5]). Jetzt schwuren die Richter (wenn es nicht schon bei einer früher abgeurtheilten Sache geschehen war), jeder rief Zeugen dafür auf, daß er auf's Kreuz schwöre und bei Gott, das Urtheil zu fällen, welches er für recht halte. Schließlich, da es zum Spruche kommen soll, werden die Richter gezählt, ob sie vollzählig zur Stelle; wäre auch einer gestorben oder plötzlich stumm

1) Bei 12 Berufenen (von welchen gleich) trat das natürlich nicht ein.

2) Sannapar menn II., wörtlich Wahrmänner, Bewahrheiter, comprobatores, (Grgs I, 51.), nicht mit den Sandmännern des Jütischen Low zu verwechseln.

3) Grgs I, 56. (Vgl. I, 60.) II, 390 ff.

4) Grgs, Gerichtswesen C. 19. I, 61. Capitel 20. S. 62. unterbricht ungehörig die Darstellung, welche C. 21. weiter fortführt.

5) Ebend. C. 21 u. 22.

Digitized by Google

geworden, es hemmt das Urtheil nicht [1]). Weit mehr zu fürchten ist, daß leidenschaftliche Erregung im Umstande das Gericht unterbreche. Kann man nicht mit Sicherheit am Platze bleiben, und das Urtheil fällen, so soll man sich an den Platz begeben, welchen derjenige Richter, der den Bericht für den Kläger erstattet hat, am geeignetsten findet, und wenn das auch nur sechs Richter thun, so soll ihr Urtheil Kraft haben [2]).

Kommt es aber ohne Störung zum Spruche und sind die Richter einstimmig [3]), so liegt die Verkündigung des Urtheils einem der Berichterstatter ob, dem der Vertheidigung, wenn die Klage abgewiesen wird, dem der Klage, wenn Verurtheilung erfolgt; denn an Modificationen des richterlichen Urtheils ist hier nicht zu denken. Dieser soll sprechen: „ich erachte, daß wir gesetzlich urtheilen, wenn wir so urtheilen," dann sagt er das Urtheil, „und so urtheilen wir Alle;" dann sollen auch alle Richter ihre Zustimmung zu dem Urtheile aussprechen, und daß sie alle so urtheilen. Wenn einer schweigt und seine Zustimmung nicht aussprechen will, so ist das Gerichtsstörung und er schweigt sich in die Verweisung.

Können aber die Richter nicht einstimmig werden, so tritt vefáng ein. Hier bedarf es nicht der Sechszahl, um als Gegenurtheil aufzutreten [4]), wie im Frühlingsgerichte; denn das Vier-

1) Grgs I, 66.

2) Grgs I, 68.

3) asattir. Grgs I, 69.

4) Scolot þeir faeri til vefángs ganga enn VI. Grgs, Gerichtswesen S. 23. I, 69. Die Lateinische Übersetzung giebt das: *nec paucioribus quam sex* (*e parte utraque*) in sententias discedere licet. Allein hier steht nicht *eigi* faeri, non pauciores (far, paucus), wie in Hinsicht auf dieselbe Sache bei Abhandlung des Frühlingsgerichtes p. 107., sondern ohne die Verneinung bloß faeri, also gerade das Gegentheil. Vollends ist die erklärende Einschaltung e parte utraque unzulässig, weil in einem Gerichte von nur 9 Mitgliedern eine Theilung von 6 gegen 6 unmöglich ist. Sollte aber der Übersetzer die Goden (die 3 Goden der Harde des Beklagten etwa) mit in das Gericht ziehen wollen, so hat er, außer Graugans, auch ganzen entschieden Niala c. 98. p. 324. der Lat. Übers. gegen sich. Überhaupt steht das fest, was Landnama IV, c. 7. zu Ende als das Wesen des Godenamts bezeichnet. Es ist dreierlei: Vorstand des Tempels seyn (was mit der heidnischen Zeit aufhörte), die Richter ernennen und das richterliche Verfahren leiten. Freilich auch Schlegel p. LXXXVII. begeht den großen Irrthum, im Früh-

telsgericht hat ja nur neun Richter; wahrscheinlich aber mußten mindestens 3 gegen 6 auftreten. Geschieht das nun, so erheben sich die Richter von ihren Sitzen und alle Gleichgesinnten setzen sich zu einander, so nahe jedoch bleiben sich beide Parteien, daß ein Theil die Worte des andern verstehen kann. Und ein Theil sucht nun den andern zu überreden, daß er ihm beitrete. Läge auch einer der Richter krank im Zelt, ohne doch an der Zunge gelähmt zu seyn, so gehen beide Theile zu ihm, man trägt ihm die Gründe vor und der Kranke erklärt dann, welcher Partei er sich anschließe, nachdem er zuvor den Befangs-Eid geleistet. Denn jeder Richter muß zuerst schwören, er wolle in dieser Gerichtstheilung zu der Seite sich schlagen, die er dem Gesetze gemäß hält, spricht dann sein Urtheil aus und zugleich den Grund seiner Entscheidung. Wenn aber die Vereinigungsversuche scheitern, wird es mit der Verkündigung der streitenden Urtheile so gehalten. Der Richter, der über die Klage Bericht erstattet hat, soll so sprechen: „In diesem Befang entscheiden wir so und sprechen dieses Urtheil, daß wir ihn (den Beklagten) schuldig erkennen; hier nennt er ihn und spricht aus, wie er schuldig ist.“ Der Berichterstatter der Vertheidigung spricht mit derselben Formel: — — „sprechen es aus, daß wir N. N. schuldlos erkennen, weil uns dünkt, daß eine gesetzliche Vertheidigung geführt ist.“ Hierauf sprechen die Richter jeder Partei ihr zusammenstimmendes Urtheil aus. Jetzt besteigen Kläger und Vertheidiger den Gesetzfelsen, jeder bringt Männer mit sich, die er nun zu Zeugen nimmt: „Ihr sollt mir zeugen,“ spricht jeder von ihnen, „daß ich sie (die Richter, welche gegen ihn gesprochen) anklage, daß sie ungesetzlich geurtheilt haben,“ wobei er ihr Urtheil angiebt. Ihr Antrag lautet auf Aufhebung des Urtheils, auf Bestrafung der Richter an Geld und Entscheidung der Sache durch das Fünftgericht.

lingsgericht die Goden zu Miturtheilern zu machen. Seltsam, daß Erichsen in der Note zu dem angeführten Kapitel der Niala die obgedachte Stelle der Graugans auch ohne Negation giebt und übersetzt, als ob die Negation bestände. Wirklich ist mir, wenn ich Alles erwäge, am wahrscheinlichsten, daß sie ausgefallen ist, statt VI aber mit leichter Veränderung III zu lesen ist. Drei Stimmen ward vermuthlich im Viertelsgerichte das Recht gegeben, als eigene Meinung aufzutreten. Weniger als drei Abstimmige wurden nicht beachtet, mußten sich unterwerfen.

Digitized by Google

2. Das fünfte Gericht.

Für den gesetzkundigsten Mann in ganz Island galt Nial, Thorgeir Gollners Sohn; Nial, von dem wir die merkwürdige Isländische Saga haben, die seinen Namen führt. An ihn wandte sich jeder gern um Rath, der in schwierigen Rechtshändeln befangen war; es war noch die heidnische Zeit und der Zweikampf auf dem Inselchen bei Öxeraa entschied manchen schwierigen Handel rascher als die Viertelsrichter in dem nahen Tingwalla. Manche Partei bezog mit hundert Mann das Alting, um dem Rechte Gewalt zu thun, doch auch friedlicher Vergleich war nicht selten, und wenn ein Sinn, der den Gegner ehrte, diesem das Selbstурtheil übertrug, sah er sich nie getäuscht. Nial konnte auf den ersten Anblick unmannhaft scheinen, denn ihm fehlte der Bart, aber er hatte Männer im Zweikampfe gefällt, doch gab er milden Rechtsmitteln gern den Vorzug. Keinem hatte er treuer mit Rath Beistand geleistet als dem Gunnar, da störte der Zwist ihrer Weiber die Freundschaft, Gunnars schöne Frau Halgerde war Hauptschuld. Man erschlug sich Sclaven und endlich Mitglieder des Hauses. Der gerade Sinn der Männer zwar widerstand; für das was die anzettelnde Frau und der wilde Sinn der Söhne verübt hatte, zahlte ein Hausvater dem andern freiwillig Buße, die er nur zu bald für gleiches Erleiden wieder empfing. Denn auch Gunnar hatte keine Freude an Gewaltthat; ich weiß nicht, sprach er einmal, ob ich darum unmännlicher als Andere bin, aber es widersteht mir mehr als Andern, Menschen das Leben zu rauben. Dennoch riß sein Schicksal ihn fort. Als dem Gunnar bald nach jenen Worten wegen einer schweren Mordsache Ächtung drohte, war es Nial, der es dahin brachte, daß die Sache durch zwölf Schiedsrichter ausgeglichen ward. Gunnar und sein Bruder sollen drei Jahre Island meiden. Schiffsgelegenheit ist da, Abschied ist von Nial und andern Freunden genommen, Gunnar reitet mit seinem Bruder an den Strand, da strauchelt sein Pferd, er springt ab. Da erblickt er noch einmal sein Gehöft. „Wie reitzend ist es," spricht er, „niemals erschien es mir so schön, die Hecken sind fertig, die Äcker gelb zur Ärndte, ich will nach Hause wieder reiten und nicht reisen." „Mache Deinen Feinden diese Freude nicht,"

Digitized by Google

ſprach der Bruder; umſonſt, dieſer mußte allein reiſen. Gunnar war durch den Bruch des Vergleiches in die Macht ſeiner Feinde gegeben, man redete ihm zu, die Verwaltung des Hofes ſeiner Mutter und ſeinem Sohne zu übertragen, ſtille Zuflucht mit Halgerden bei Freunden zu ſuchen, er lobte das, aber that es nicht. Im Sommer auf dem Alting verlangte nun ſein Gegner Giſſur Gunnars Ächtung, die nicht zu verſagen war, und verabredete gleich mit 80 Männern ſeinen Tod. Das vernahm Gunnar von Nial, der vom Alting zurückkehrte, doch wollte er dieſen nicht mit in ſein Verderben reißen, wies den Beiſtand von Nials Söhnen zurück. Giſſur war kein unedelmüthiger Feind. Es wäre ihm leicht geweſen, den rings von der Übermacht Eingeſchloſſenen mit den Seinen drinnen zu verbrennen; dergleichen war vor Alters genug geſchehen; jetzt ward es für unedel gehalten, das ganze Haus um eines Schuldigen willen zu vernichten. Es geſchah ein offener Anfall auf das Haus. Nach tapferer Vertheidigung erlag Gunnar, als ſeine Bogenſenne ſprang. „Gieb mir zwei Locken von Deinem Haar," ſprach er zu Halgerden, „und flechte Du und die Mutter mir eine Senne davon." „Liegt Dir viel daran?" fragt das böſe Weib. „Mein Leben," ſprach Gunnar. „So entſinne Dich der Ohrfeige, die Du mir gegeben haſt," rief ſie. Gunnar ſagte: „jedweder hat ſeine Weiſe, ſich berühmt zu machen und lange bitte ich Dich nicht darum," erſchöpft unterlag er ſeinen Feinden, die ſeine Tapferkeit durch einen Grabhügel ehrten, worin er aufrecht ſaß. Gunnar war als ein geächteter Mann gefallen, die Geſetze rächten ſeinen Tod nicht, der Bluträcher that es. Der Sohn des Gefallenen, Hogne, fällte mehrere der Thäter; einer von ihnen nahm Hogne's Edelmuth in Anſpruch, übergab ihm das Selbſturtheil. Da brachte es Nial dahin, daß für Gunnar Buße bezahlt ward wie für einen ſchuldloſen Mann.

Im Jahre 998, als das Chriſtenthum auf einigen Bauerhöfen Eingang fand, auf andern um ſo eifriger verfolgt und in Spottliedern auf ſeine Bekenner geſchmäht ward, ließ ſich Nial mit ſeinem ganzen Hauſe taufen. Nials Sohn Skarphedin erſchlug einen Bauern, hieß Thrain, Nial beſänftigte die Bluträcher, zahlte Bußen und um das verletzte Haus vollends zu verſöhnen, nahm er den Sohn des Erſchlagenen Höſkuld in ſein Haus als Pflege-

Digitized by Google

kind. Als er um eine Braut für ihn warb, verschmähte diese, die Tochter eines angesehenen Hauses, ihn, weil er nichts gelte im Lande, weder Gode, noch Häuptling sey. Denn auch ohne Gode zu seyn, konnte einer durch großen Güterbesitz mächtigen Einfluß auf seine Nachbarn üben, die ihm ihre Söhne in Dienst gaben, konnte mit großem Gefolge reiten und denen, welche seinen Schutz genossen, mit Bewirthungen beschwerlich fallen [1]). Ein Godord ließ sich allenfalls kaufen, Nial bemühte sich ein Paar Jahre lang für seinen Pflegesohn darum, aber niemand wollte gerade damals sein Godord veräußern. Da wandte Nial, so erzählt seine Saga, List an, um zu seinem Zwecke zu kommen. Als im Sommer 1003 das Alting kam und Nial dort wie gewöhnlich von den Parteien um Rath gefragt ward, wie sie ihre Sache am besten anzustellen hätten, verschlug sein Rath nicht, weder Klagen noch Einreden glückten, die Parteien ritten unentschiedener Sache nach Hause. Mismüthig kam man auf des Alting das nächsten Jahres 1004; man mochte die Sachen kaum zur Verhandlung bringen. „So müssen wir nur," sprachen da Viele, „das Gericht fahren lassen und unser Recht mit dem Schwerte suchen." „Durchaus nicht," sprach Nial, „ein gesetzloses Land taugt nicht; uns die wir das Gesetz kennen, gebührt es den Frieden zu stärken. Laß uns die Häupter des Landes zusammenrufen und überlegen." Hier nun stellt offenbar der Verfasser der Saga seinen Mann zu hoch, indem er ihn von der andern Seite sinken läßt. Wenn auch Nial bei dem Vorschlage, den er nun macht, seinem sonstigen Charakter zuwider, bloß seine persönlichen Zwecke vor Augen gehabt hätte, seine Landsleute würden ihm nimmermehr gefolgt seyn, wären sie nicht durch eigene Erfahrung belehrt gewesen, daß, wenn der Beweis durch den Zweikampf wirklich abgeschafft seyn sollte, man eines höchsten Gerichts bedürfe, welches die Rechtssachen denn auch unfehlbar wirklich zu Ende brächte. Daß Privatinteressen im Spiele waren, ist aber allerdings glaublich, denn es hätte sich ein höchstes Gericht auch füglich auf anderm Wege bilden lassen, als demjenigen, der hier eingeschlagen ward. Aber bleiben wie im Flußbette unsrer Saga.

1) Z. B. Gudmund der Mächtige in der Niala.

Digitized by Google

Der hohe Gesetzhof ward versammelt und Nial that hier den Vorschlag, daß den vier Gerichten des Allting noch ein fünftes hinzugefügt werden möge. Zu diesem sollten vier Dutzend Richter ernannt werden, drei Dutzend von den bisherigen Goden, deren je neun in jedem Viertel [1]), das vierte Dutzend aber von zwölf neuen Goden, indem man in jedem Viertel drei neue Godord aufrichtete, unter deren Gerichtsbarkeit sich jeder, der wolle, stellen dürfe [2]). Indeß sollen doch nur drei Dutzend das Urtheil fällen, denn jede Partei soll sechs Richter ausscheiden, und wenn es der Beklagte nicht thut, so soll der Kläger ein Dutzend ausscheiden. Das fünfte Gericht soll auf den Bänken des Gesetzhofes Sitzung halten, und den Proceß führen lassen, wie er bei den Viertelsgerichten Brauch ist. Für seine Competenz gehören alle Klagen wegen Gerichtsstörung und wegen falscher Aussagen von Zeugen und von Gerufenen, wegen Bestechung der Richter [3]), endlich, was die Hauptsache, alle Processe, die in den Viertelsgerichten wegen streitiger Urtheile (Vefang) unentschieden geblieben sind, sollen hier zur Entscheidung kommen.

Die Freude über Höskulds Glück dauerte nicht lange. Der neue Gode auf Hvidenäs im Norderviertel gewann viele Tingmannen, sein Gerichtsplatz war voll von Buden der Parteien; Höskuld ward ein Gegenstand des Neides für die Goden alter Stiftung, die das Ansehn mißten, welches er gewann. Einer von ihnen, Mörd, säete mit arglistiger Täuschung Zwiespalt zwischen ihm und Nials Söhnen. Skarphedin erschlug den Höskuld, Nial aber erkannte seinen und seines ganzen Hauses Fall. Flosi, einer der mächtigsten Männer des Landes, reiste zu seiner Nichte, Höskulds Wittwe. Hildegunde empfing den Blutsfreund feierlich. Nach dem Essen trat sie mit dem Mantel ihres Mannes ein, in welchem sie sein

1) Denn die 12 im Norderviertel durften sich ja nur als 9 bei der Richterbestellung geltend machen.

2) Man wird sich denken müssen, daß die neuen Goden, jeder für sich, eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den 3 Frühlingsgerichten ihres Viertels erhielten; denn ein viertes Frühlingsgericht ward nicht aufgerichtet. Das sind nun die Goden späterer Einsetzung, von denen in Graugans so oft die Rede ist, daß sie doch nicht die Rechte der alten Goden üben dürfen.

3) Die Bestechung der Richter wird genau genommen erst in Graugans, Gerichtswesen C. 25. (I, 79.) ausdrücklich genannt.

Digitized by Google

Blut gesammelt hatte, warf ihn ihrem Oheim über, so daß der ganz mit Blut übergossen ward, und beschwor ihn bei Christi Kraft und aller seiner Mannhaftigkeit und Tapferkeit jede Wunde ihres Gemahls zu rächen, sonst solle er vor jedermann als Feigling gelten. Als das Allting des Jahres 1011 kam, sah man den Skarphedin von Bude zu Bude schleichen, um sich Beistand zu erbitten, allein Wenige wollten von ihm wissen. Die Aufregung war groß, man saß gegen die Ordnung in Waffen zu Gericht. Dennoch drang des alten Nial Rede durch, Flosi zeigte sich willig, Vergleich mit Nials Söhnen einzugehen, zwölf Schiedsrichter, von beiden Seiten sechs, die Angesehnsten des Landes kamen dahin überein, der Mord solle mit Geld gesühnt werden, die Buße sollte die dreifache Mannbuße seyn (sechs Hunderte Silbers), gleich hier auf dem Ting zu erlegen. Die Schiedsrichter schossen von freien Stücken die Hälfte der Buße zu. Die Sache schien erledigt, das Schiedsurtheil war vom Gesetzberge schon verkündigt, das Geld lag da, als Flosi, plötzlich wieder von blutigen Gedanken erfüllt, die Annahme weigerte, den Greis Nial mit Hohn überhäufte, ihn einen bartlosen Alten schalt und Rache für den Erschlagenen drohte. „Nun kommt es," sprach Nial zu seinen Söhnen, „was mir lange im Sinne geschwebt hat" „Sie können nach dem Landrechte uns nichts mehr anhaben," sprach Skarphedin. „Darum wird das geschehen, was schlimmer ist," sprach der Vater.

Zwei Monate vor dem Winter versammelte der mächtige Flosi hundert Genossen zum Zuge gegen Nial nach Bergthorshvol. Es war ein Sonntag, man besuchte auf dem Wege die Kirche, auf die man traf, verrichtete seine Andacht. Nial pflegte dreißig waffenkundige Männer auf seinem Hofe zu haben. Kurz vorher gewarnt, beschloß er sich wie einst Gunnar im Hause zu vertheidigen. Allein er hatte es nicht mit gleich edeln Feinden zu thun. Als die Angreifer nichts ausrichteten und manchen Verlust erlitten, sprach Flosi: „Wir sind Christen und groß ist die Verantwortlichkeit vor Gott, aber wir haben allein die Wahl zwischen unserm eigenen Tode und ihrem Tode durch Feuer." Sie zündeten das Haus an, ließen indeß die Weiber frei abziehen, auch dem Nial bot Flosi Abzug an, allein der sprach: „ich bin ein Greis, wenig gemacht, meine Söhne zu rächen und in Schande will ich nicht leben." Er

Digitized by Google

legte sich mit seiner Frau, die ihn nicht lassen wollte, zu Bette, ein Enkel, der nicht von ihnen wich, lag zwischen Beiden. Das war Nials Ende. Als die Klage gegen die Mordbrenner wegen streitiger Urtheile bis an's fünfte Gericht kam, verloren hier die Kläger durch einen Formfehler. Sie hatten nehmlich, wie es sich gebührte, sechs Richter namentlich ausgeschossen, da die Gegenpartei aber keine ausschoß, hatten sie versäumt, dieses an ihrer Statt zu thun, mithin saßen 42 Männer, statt 36, zu Gericht. Die Erbitterung der Kläger rief ein blutiges Treffen auf dem Gerichtsplatze selbst hervor. Nach dem Blutvergießen verglich man sich.

So viel von der Stiftung des Fünftgerichtes. Zur Zeit der Graugans hat sich seine Competenz erweitert. Seiner ursprünglichen Bestimmung nach glich es unsern Revisions- und Cassationshöfen [1]), nur daß diese kein eigenes Urtheil an die Stelle des verworfenen setzen, jetzt aber werden dem höchsten Gerichte Islands ausschließlich einige Straffachen zugewiesen. Hier wird erkannt, wenn einer Geächteten Vorschub geleistet hat, worauf Verweisung steht, wenn einer Schuldner, die sich ihrem Gläubiger in die Dienstbarkeit haben überliefern müssen, in seinem Hause zurückhält oder sonst einen zugesprochenen Sclaven nicht ausliefert und für sich benutzt, nicht minder wenn einer Geistliche zurückhält, die jemand für seine Patronatspfarre auf eigene Kosten hat anlernen lassen und die jetzt sich ihrem geistlichen Amte entziehen [2]).

Gleich nachdem auf dem Allting die Richter der Viertelsgerichte ernannt sind, sollen die des fünften Gerichtes ernannt werden, und in der Regel geschieht die Eröffnung aller fünf Gerichte zu gleicher Zeit [3]). Jeder Gode ernennt auch hier einen Mann aus seinem Godord und schwört, daß er den Mann ersehen habe, den er für den gesetz- und verfassungskundigsten halte [4]). Die Parteien schwören, daß sie in gutem Glauben verfahren und ohne Bestechung und außerdem müssen 2 Sandmänner an jeder Seite die-

1) Schlegel zu Grgs p. XC.

2) Grgs I, 75. vgl. p. 363. S. auch das älteste Isl. Kirchenrecht c. 13. Von dem Knaben, der zum Kirchendienste zugelernt wird p. 59. Thorkelin.

3) Grgs I, 72.

4) Grgs I, 74.

Digitized by Google

sen Glaubenseid leisten. Die jedes Mal ausgeschlossenen 12 Richter sollen zwar von den Richterbänken aufstehen, aber doch, wenn die Geschäfte es gestatten, im innern Raume bleiben, damit man die Referenten oder Berichtserstatter [1]) aus ihnen nehmen könne. Nach jedem Urtheile setzen sie sich wieder zu den Richtern, da es denn von den neu auftretenden Parteien abhängt, dieselben abermals oder auch Andere auszuschießen.

Wenn die Einhelligkeit der Stimmen nicht zu erreichen ist, so giebt die Mehrheit den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit wird der Angeklagte für schuldig erklärt. Bei der Entscheidung über streitig abgeurtheilte (Vefangs-) Sachen soll man unterscheiden. Ist von beiden Seiten die bei Vefang vorgeschriebene Form gehörig beobachtet, so soll der Gerichtshof von den beiden Urtheilen dasjenige aufheben, welches dem Gesetze am wenigsten entspricht. Hat aber der eine Theil die Form beobachtet, der andere nicht, so soll ohne Rücksicht auf die Sache das Urtheil zu Gunsten des ersteren Theiles bestehen [2]).

Leid,

woher der Name auch kommen möge, hat nichts mit dem Streite des Rechtes zu schaffen. Leid [3]) ward von den drei Goden jeder Harde gemeinsam, gleichwie das Hardesting gehalten und in der Regel auch an derselben Tingstätte, frühestens 14 Nächte nach Beendigung der Allting's. Die Zusammenkunft dauerte einen, höchstens zwei Tage und alle Heiligkeit der ordentlichen Tinge wohnte ihr bei [4]). Ihre Bestimmung war: Verkündigung aller auf dem letzten Allting beschlossenen und verkündigten Gesetze, und sonst ge-

1) At reifa. Grgs I, 78 f.

2) Grgs I, 79. 80. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Richter, welche das unterliegende Urtheil abgegeben hatten, zugleich in Geldstrafe verfielen, aber es läßt sich annehmen, daß, wenn nur keine Unrechtlichkeit, besonders Bestechung ihnen vorzuwerfen war, der Erlaß nicht schwer im Lögretta zu bewirken gewesen seyn wird.

3) In Graugans enthält C. 41. des Gerichtswesens das Leiparmal, d. h. die Vorschrift wegen des Leid. Jus eccles. vet. Island. c. 29.

4) Leid wird in jeder Beziehung irrig von Schlegel p. XCII. zu den außerordentlichen Tingen gezählt. Die Benennung fasse ich am liebsten bildlich, leid, Weg, für leidretting, Wegberichtigung (Niala lat. vers. 509. not i.), weil Belehrung des Volks der Zweck war.

meinwichtiger Beschlüsse, als z. B. der ausgesprochenen Begnadigungen von Verwiesenen [1]), imgleichen Verkündigung der eben daselbst kund gethanen Jahresrechnung, außer dem Kalender der beweglichen Feste besonders auch in Bezug auf die nächste Allthingszeit. Alles das geschah durch den Goden der Tingstätte. Der Zweck, den Theil des Volks, der dem Allting nicht beigewohnt hatte, über seine Pflichten zu belehren, leuchtet von selber ein.

Im gemeinen Leben bedeutet gewöhnlich Winter das ganze Jahr, gleichwie Nacht für Tag und Nacht gilt. Sonst theilt sich das Jahr nach Winter und Sommer in zwei fast ganz gleiche Hälften, zusammen von 12 Monaten, 52 Wochen und im Ganzen 364 Tagen. Jeder Monat soll 30 Tage haben. Da aber das nur 360 Tage bringt, so müssen 4 Tage an einer Stelle außerordentlich eingeschaltet werden [2]).

Der Sommersanfang ward, wie ich nicht zweifle, durch den Anfang der ländlichen Arbeiten bestimmt, der in Island nicht früher als im April eintrat. Darum werden im alten Gesetze die Sommermonate nach einigen regelmäßig wiederkehrenden landwirthschaftlichen Geschäften unterschieden. Zuerst Frühlingsarbeit, var-önn, die mit dem Aufbrechen der Erde, Düngen u. s. w. den ersten Monat dauert, dann die gesetzliche Einhegung, löggarps-önn, den zweiten und dritten Monat, die Heuerndte, hey-önn, den vierten und fünften, und wieder Einhegung den sechsten Monat [3]). Der gesetzliche Hag war am Boden 5 Fuß, oben 3 Fuß dick, er mußte einem wohlgewachsenen Manne, der daneben stand, bis an die Achsel reichen. Er ward von Erde und Steinen gebaut; die vielen gesetzlichen Bestimmungen zeigen, wie schwer Bau und Erhaltung dem Landmanne fiel und wie viele Streitigkeiten darüber entstanden [4]).

Spätestens Mitte Octobers also war der Sommer zu Ende, der den Frühling in sich aufnahm und unser Herbst fiel dem Isländischen Winter zu.

In den Jahren 950 bis 70 ward man inne, daß ein Jahr von 364 Tagen zu kurz sey, daß der Sommer immer mehr in den

1) S. was Schlegel zu Grgs p. XCVI. anführt.
2) Are Frode C. 4. Anfg.
3) Graugans II, 261. Arnesen S. 329.
4) Ebend. Grundgüterrecht C. 15. u. C. 44. (II, 260. 339.)

Digitized by Google

Frühling (Wintersende) hineinrücke; man beschloß auf dem Gesetzberge jeden siebenten Sommer eine Woche einzuschalten, nahm auch für jedes vierte Jahr den Schalttag auf [1]).

Um die Zeit der Ausbreitung des Christenthums J. 999 ward das Alting um eine Woche später gerückt [2]). Es hatte bisher mit Beginn der 10ten Sommerwoche angefangen, von nun an nahm es mit der 11ten seinen Anfang. Sommers Anfang war an dem Donnerstage zwischen dem 9ten und 15ten April [3]).

Sommerkalender, wie er seit dem J. 999 in der Zeit der Republik galt.

	Frühlings-Arbeit.
April 9. Woche I.	— Donnerstag. Sommeranfang [4]).

1) Are Frode C. 4., wo freilich Manches noch dunkel ist.

2) Ebend. C. 7.

3) Die in Island verfaßten Fasti Necrologici, welche Finnus Johannäus zuerst am Schlusse seines 1sten Bandes Isländischer Kirchengeschichte drucken ließ, dann aber Langebek in seine SS. rr. Dan. II. 502 ff. aufnahm und commentirte, sind ohne Zweifel aus der Zeit der Republik und haben nur später Zusätze erlitten. Das Datum des Altings zeigt es schon, welches der Zeit der Republik entspricht; denn durch die neue Gesetzgebung von 1272 ward der Anfang auf den 29. Jun. zurückgesetzt. (Langeb. p. 511.) Wenn übrigens in den Fastis schon bei dem 8. April Sumar steht (und wieder bei dem 15ten), so gilt hier das: nox diem ducit, was auch bei uns noch acht Tage einer Woche gleichbedeutend macht. — Worauf aber Finnus Johannäus a. a. O. T. IV, 144. seine gegen Langebek gerichtete Behauptung gründe, der Sommer der alten Isländer habe mit dem Sonnabend, nicht wie jetzt, mit dem Donnerstage angefangen, ist mir unklar. Im Glossar zu Graugans (voc. Sumadagr) wird der erste Sommertag auf den Donnerstag zwischen dem 19. und 25. April gesetzt; aber das widerstreitet den angeführten Fastis.

4) Dieses frühest-mögliche Datum des Donnerstags wird hier angenommen und die Wochen werden von Donnerstag bis Mittewoch gerechnet.

Der Monat ist 30 Tage lang. Das gäbe 180 Tage für jede Jahrshälfte und nur 360 Tage für das Jahr. Aber um die 364 Tage zu gewinnen, die jedes Jahr ohne Epakten haben soll, werden zu Ende des dritten Sommermonats vier Tage eingeschaltet, also daß das Sommersemester 184 Tage = 26 Wochen und 2 Tage lang wird. Folglich endet der Sommer mit Freitag und der Winter beginnt mit einem Sonnabend, wie im alten Isl. Kirchenrecht c. 45. begehrt wird.

Digitized by Google

April 16. Woche II.	Frühlings-Arbeit.
April 23. Woche III.	Frühlings-Arbeit.
April 30. Mai 1. Woche IV.	Frühlings-Arbeit. — Freitag.
Mai 7. Mai 8. Woche V.	Einhegung. — Ende des 1sten Sommermonats. Die beiden Wochen der Frühlingstinge beginnen;
Mai 14. Woche VI.	Einhegung. Jedes Frühlingsting dauert vier Tage bis längstens eine Woche. Graug. I, 99.
Mai 21. Woche VII.	Einhegung. 21—24 (Donnerstag — Sonntag). Allgemeine Ab- und Zuzugstage, Graug. Gerichtswesen C. 56. I, 146. Vgl. Grundgüterrecht C. 45. II, 332 ff.
Mai 28. Juni 1. Woche VIII.	Einhegung. Gesetzlicher Zahlungstermin. Graugans II, 234 ff. — Montag. In dieser Woche muß alles neugeborene Vieh, mit Ausnahme der Pferde und noch saugenden Lämmer, ein Abzeichen (einkunn) am Ohr erhalten, woran man seinen Herrn erkennt. Graug. Verträge C. 11. I, 414. Auch die Vögel der Wirthschaft erhalten ein solches, unter'm Fuße. C. 12.

Digitized by Google

	Einhegung.
Juni 4.	Das Reiſen zum Alting beginnt. Graug. I, 449. Arneſen S. 378. 354.
Juni 7.	— Ende des 2ten Sommermonats.
Woche IX.	
	Einhegung.
Juni 11.	Reiſen zum Alting.
Woche X.	
	Einhegung.
Juni 18.	**Alting** (Anfang).
	19. Freitag. Wahl des Geſetzſprechers.
	20—21. Richterwahlen und Verwerfungen.
	24. Erlegung ſämmtlicher auf dem vorigen Alting verwirkten Bußen und Brüche Graug. I, 3.
Woche XI.	
	Einhegung.
Juni 25.	
Woche XII.	
Juli 1.	— Ende des Altings nach 14tägiger Dauer. Graugans I, 246.
	Heuerndte.
Juli 2.	Rückreiſen vom Alting. Graugans I, 449.
Juli 6.	— Ende des 3ten Sommermonats.
Woche XIII.	
	Heuerndte.
Juli 9.	7—10. Ergänzungstage bis zur Sommersmitte (Midſommer). S. oben S. 227 Note 4.
	Rückreiſen vom Alting.
	11. Anfang des 4ten Sommermonats.
Woche XIV.	
	Heuerndte.
Juli 16.	Früheſter Termin für Haltung von Leid. Graugans I, 122.
Woche XV.	

Digitized by Google

Juli 23. Woche XVI.	Heuerndte.
Juli 30. Aug. 1. W. XVII.	Heuerndte. — Sonnabend.
Aug. 6. Aug. 9. W. XVIII.	Heuerndte. — Sonntag. Spätester Termin für Haltung von Leid. Graugans I, 122. 9. Ende des 4ten Sommermonats. 10. Anfang des 5ten Sommermonats.
Aug. 13. W. XIX.	Heuerndte.
Aug. 20. W. XX.	Heuerndte.
Aug. 27. W. XXI.	Heuerndte.
Sept. 3. W. XXII.	Heuerndte.
Sept. 10. W. XXIII.	Heuerndte. Anfang des 6ten Sommermonats. Anfang der Einsammlung und Vertheilung des Zehnten (bis zum ersten Winter-Sonntag zu vollenden). Altes Kirchenrecht C. 37.
Sept. 17. W. XXIV.	Einhegung.

Digitized by Google

Sept. 24. W. XXV.	Einhegung.
	Einhegung.
Oct. 1. W. XXVI.	
Oct. 8.	— Donnerstag.
Oct. 9.	— Ende des 6ten Sommermonats in der XXVIIsten Woche.
Oct. 10.	— Sonnabend. Wintersanfang (wenn kein Schaltjahr ist, weder des Tages, noch der Woche).

Zehntes Kapitel.

Island.

Strafrecht.

In Island ward wenn irgendwo gestraft, nicht bloß Rache geübt. Dafür zeugt dort nicht allein die öffentliche Buße neben der genugthuenden, welche allen Germanen gemeinsam ist, sondern das den Goden auferlegte Verfahren von Amtswegen, wenn der berufene Kläger ausbleibt, und die sehr ausgedehnte Befugniß für jeden im Volk im Falle der Lässigkeit des Goden als Kläger aufzutreten.

Die Strafen treffen Freiheit und Vermögen, nur ausnahmsweise die Freiheit ohne das Vermögen, um so öfter letzteres allein. Weder zur Hinrichtung noch zur Verstümmelung wird ein Freier verurtheilt: auch kein erwachsener Freier zu körperlicher Züchtigung. Die Steinigung von Zauberern und Hexen, die schon in heidnischer Zeit vorkommt [1]), geschah außergerichtlich als eine durch den allgemeinen Abscheu und die allgemeine Gefahr gerechtfertigte

1) Eyrbyggia Saga c. 20. zu Ende.

Vollstreckung; und wenn es im Gesetzbuche heißt, es solle niemand einen Verurtheilten vor Ergreifung der Waffen, das will sagen, vor Beendigung des Tings tödten dürfen, so heißt das nur, man dürfe den Menschen, dessen Tödtung nun erlaubt, ja anempfohlen, gleichwohl nicht befohlen war, nicht gleich nach dem Richterspruche anfallen [1]). Blos der Sclave, über welchen wegen Ermordung seiner Herrschaft die Ächtung ergangen ist, macht eine Ausnahme; der Kläger, welcher seine Verurtheilung bewirkt hat, muß bei Strafe der Verweisung ihm Hände oder Füße abhauen, und ihn dann früher oder später tödten. Also Verstümmelung vor der Hinrichtung [2]).

Die Freiheitsstrafen sind: Sclaverei und Verbannung. Wer eine Sache von nur 2 Ören d. i. ungefähr 2 Speciesthaler Werth gestohlen und ein volles Jahr verheimlicht hat, fällt durch Richterspruch dem Bestohlenen zu, als ob seine Eltern Sclaven gewesen wären, mit ihm sein ganzes Vermögen [3]). Die Verbannung hat zwei Grade, Ächtung und bloße Verweisung, und jeder Grad hat wieder seine Abstufungen. Der Geächtete verliert mit seinem Vaterlande auch seine Güter, bewegliche und unbewegliche, die zur Hälfte an seinen Ankläger, zur Hälfte an die Gemeinde fallen. Seine Ehe ist aufgelöst. Niemand im Lande darf ihn nähren, noch durch das Land in's Ausland führen; ihm bleibt allein die Flucht in Wälder und die Wildnisse des wüsten Landesinnern übrig, darum heißt Waldgang seine Strafe und er selber Waldmann (skógarmadr). Denn jedermann darf ihn tödten, ihn hausen niemand, ein Preis ist auf seine Fällung gesetzt, entkommt er, so darf der Isländer ihn selbst im Auslande tödten [4]). Nicht ohne besondere Erlaubniß des Bischofs darf selbst seine Leiche die letzte Ruhe auf dem Kirchhofe finden. Gab es für den Geächteten keine Wiederherstellung? Allerdings. Die Ächtung hörte nach Verlauf von vollen zwanzig Jahren von selber auf, so ward im Jahre 1030

1) Schlegel zu Graugans, auf dessen §. 31. ich hier überhaupt verweise, p. C.

2) Grgs, Strafrecht C. 111. (II, 161.)

3) Ebendas. C. 117. p. 192 f.

4) Grgs, Gerichtswesen C. 86. (I, 99.)

oder 31 beschlossen [1]), es konnte auch früher Begnadigung erfolgen, allein die Gesetzgebung machte jeden Straferlaß von einem einstimmigen Beschlusse des Gesetzhofes abhängig [2]). Es blieb aber noch ein Weg übrig, der allein dem wegen Diebstahl Geächteten verschlossen war [3]): die Tödtung anderer Geächteter. Ein solcher Erschlagener, dessen Leichnam einem Nachbar, dem der Thäter sich sicher nahen durfte, vorgewiesen werden mußte, milderte die Strafe um einen Grad, der Geächtete blieb landflüchtig für immer, aber man durfte ihn von nun an straflos aus dem Lande bringen [4]), der zweite Todte verwandelte die Strafe in Verweisung, der dritte erlangte ihm Strafloſigkeit. War auf eines Verbrechers Kopf ein besonders hoher Preis gesetzt, nicht eine Mark, wie gewöhnlich, sondern drei Mark [5]), so konnte auch diese einzige Leiche Strafloſigkeit erwirken. Es durfte aber auch ein Dritter zu Gunsten eines geächteten Freundes in den Wildnissen nach Waldmännern jagen; nur mußte er bei Überbringung jedes Leichnams vor fünf Nachbarn angeben, zu wessen Lösung die That vollbracht sey; überhaupt aber durfte die Anzeige der That sich nicht über einen Tag hinaus verspäten, denn wenn irgend eine Absicht sie zu verheimlichen hervortrat, ward sie als Mord bestraft.

Der zur einfachen Verweisung Verurtheilte (fjörbaugsmadr) ging ebenfalls seines Vermögens verlustig [6]) und er vermied das Loos des Geächteten nur dadurch, daß er binnen 14 Nächten nach seiner Verurtheilung sich sein Leben und die Erlaubniß Almosen zu empfangen von dem Goden seines Gerichtsstandes durch Zahlung einer Mark erkaufte. War das geschehen, so wurden ihm von dem Gerichte, welches unter Vorsitz des Goden über seine Gü-

1) Grettis Saga c. 82. Schlegel p. XCVIII. glaubt aus dem Stillschweigen der Graugans folgern zu müssen, daß diese Bestimmung der älteren Gesetzgebung nunmehr aufgehoben sey.

2) S. oben S. 190.

3) So der Codex der königl. Bibliothek. Strafrecht C. 111. (II, 159.) der Arna-Magnäanische deutet p. 160 noch auf andere Ausnahmen hin.

4) Aus dem óferjandi, non avehendus, ward dann ein ferjandi, avehendus.

5) Strafrecht C. 47. Wann Geächtete mit drei Mark bezahlt werden (II, 86).

6) S. oben S. 205 f. von der gerichtlichen Einweisung in seine Güter.

Digitized by Google

ter gehalten ward, drei Wohnplätze, nicht weiter als eine Tagereise von einander entfernt, angewiesen. An jedem von diesen und in einer Pfeilschußweite, d. h. zwei Großhundert Schritte im Umkreise [1]), durfte er mit Sicherheit verweilen, sie auch alle Monate einmal wechseln, nur daß er vor jedem Begegnenden beiseit, außer den Bereich seiner Lanze trete. Auch zum Strande hin ist ihm Sicherheit gegeben, wenn er unter jemandes Geleit und mit Zeugen kommt, welche erklären, dieser Mann dürfe gesetzlich weggeführt werden; der Steuermann und die Schiffsleute, die ihn auf diese Erklärung nicht aufnehmen, büßen drei Mark. Diesen Versuch das Land zu räumen muß er jeden Sommer bei drei verschiedenen Schiffen wiederholen bei Strafe der Ächtung, die Schiffer, die im dritten Sommer ihn nicht aufnehmen, erleiden Verweisung. Zur Überfahrt angenommen, darf er bis zur Abfahrt in den Raume zwischen dem Zelt, welches die Schiffsmannschaft am Lande aufgeschlagen hat und dem Schiffe verweilen, und wenn das auch eine weite Strecke wäre, aber einmal eingeschifft, sich nicht weiter als ein Pfeilschuß reicht auf's Uferland wagen. Vom Sturm an's Ufer verschlagen, darf er, wenn die Fahrt aufgegeben werden muß, zu seiner Freistätte sicher zurückkehren, aber ist er im dritten Sommer nicht fort, wird er als ein Geächteter behandelt. Eben so wenn er zurückkehrt, ehe er drei Winter in der Fremde verlebt hat. Kehrt er aber später zurück, dann ist er so unsträflich, als als ob nie eine Schuld auf ihm gelastet hätte, tritt Erbschaften an, übernimmt wieder seine, bis dahin auf den öffentlichen Bettel angewiesenen Armen, und leistet, wenn er Geld hat, die Nachzahlung von früher ungetilgt gebliebenen Schulden [2]).

Es kam freilich vor, daß auf Friedlosigkeit (Ächtung, oder Verweisung auf drei Jahre) erkannt ward ohne Verwirkung der Güter; in solchem Falle mußte die Ausnahme früher ausgesprochen werden als die Strafe [3]). Noch öfter war es bei gerichtlichen Vergleichen der Fall, daß über eine Partei dreijährige Entfernung aus dem Vaterlande ohne die an der Verweisung haftenden Nachtheile

1) Biörn Haldorson in Ördrag. Nach Graugans I, 91. scheint indeß der Raum dreimal so lang zu seyn. S. das Glossar in lögfadmr.

2) Graugans, Gerichtswesen C. 32 bis 36. (I, 87—99.)

3) Grgs, Gerichtswesen C. 35. p. 97.

erging [1]). Auch melden die Sögur von Verwandlung der Friedlosigkeit in eine hohe Geldstrafe [2]).

Mit Geldstrafen von drei Mark werden leichtere Vergehen gebüßt; aber auch reine Geldstrafen von sechs und zwölf Mark kommen vor. Die allgemeine Regel war, daß die eine Hälfte der Geldstrafe (útlegd) dem Kläger, die andere den Einwohnern der Harde des Beklagten zufiel [3]).

Das Strafgesetz ist streng, aber es will in seiner Anwendung nicht den Unschuldigen treffen und erkennt Milderungsgründe an. Geächtete Frauen dürfen während ihrer Schwangerschaft nicht getödtet werden [4]); ein Knabe unter zwölf Jahren, der jemand verwundet, soll eine strenge Züchtigung durch einen seiner Verwandten oder durch den Verletzten erleiden, und ein noch nicht Sechzehnjähriger soll wegen einer Tödtung, und wäre sie an einem ganz Unschuldigen vollbracht, doch nicht verurtheilt werden. Seine Verwandten berichtigen die Familienbuße [5]). Warum denn aber den Zwölfjährigen schon Richtamts- und Godordsfähig stellen? Hier ist offenbar das Recht verschiedener Zeitalter ohne Ausgleichung geblieben, vermuthlich weil die Praxis der Goden es verbesserte, keine so jungen Richter aufstellend.

Keine Gesetzgebung in der Welt kann die Selbsthülfe unbedingt verdammen, in Island wird der Rache ein bedeutender Raum gesetzlich vergönnt, aber eben so entschieden der ungesetzlichen eine Schranke gesetzt [6]). Eine Anzahl Verletzungen durfte man an Ort und Stelle durch die Tödtung des Thäters straf- und bußelos vergelten, aber weiter nicht, eine Anzahl anderer bis zum Allting, aber weiter nicht, denn das Gesetz schrieb vor, hier Sühne zu bieten und zu nehmen. Es giebt neun Angriffe, spricht das Gesetz: Hauen, Schlagen, Stoßen, Schießen, Werfen, zu Boden Schmeißen, aus der Hand Reißen, Schütteln, Würgen, — die

1) Niala Saga c. 75. p. 231. der lat. Übers. Eyrbyggia Saga c. 38. p. 194.

2) Laxdala Saga c. 51. Liosvetninga Saga c. 17.

3) Grgs, Gerichtswesen C. 45. Von Geldstrafen (I, 131.)

4) Grgs, Strafrecht C. 35. (II, 69.)

5) Grgs, Strafrecht C. 32. p. 63.

6) Mit treffenden Worten macht Wilda hierauf aufmerksam. Das Pfändungsrecht in Reyschers und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. I, 231 Note.

man ungestraft mit dem Tode vergelten darf, wenn es an Ort und Stelle geschieht, länger nicht [1]). Ort und Stelle ist eine Pfeilschußweite nach jeder Richtung vom Punkte des ersten Angriffes aus [2]). Hiebei wird vorausgesetzt, daß keine Verwundung oder was ihr gleich geachtet wird, erfolgt ist, das will sagen, daß kein Blut (Nasenbluten wird nicht gerechnet) aus dem getroffenen Gliede geflossen ist [3]). Ist aber eine Wunde da, so darf der Verletzte bis zum nächsten Allting seinen Gegner tödten. Ein Gleiches darf der Bluträcher, wenn die Wunde tödtlich war und jeder Begleiter des Verwundeten zum Orte der verübten That darf es, und auch Dritte dürfen es, aber Letztere nur so lange der erste volle Tag währt [4]). Das Gesetz nennt sechs Frauen, deren versuchte Entehrung jeder mit dem Tode des Thäters auf frischer That rächen darf, die vollendete aber bis zum Allting [5]); es gestattet für die drei ärgsten Wortinjurien [6]), nicht minder wegen eines Schmähgedichts [7]) ebenfalls die Tödtung bis zum Allting; und selbst bei übermüthiger Eigenthumsverletzung, wie Erschlagen fremden Viehes oder eines fremden Sclaven, ist die Tödtung am Orte der That straflos [8]).

In der vielleicht langen Zeit bis zum Allting konnte viel Gewaltthätiges geschehen, aber es lag auch in der Hand des Thäters, die Rache zu fesseln, wenn er längstens binnen drei Tagen nach der That selbst oder durch Verwandte bei dem nächsten Verwandten des Verletzten oder Getödteten um Sühne anhielt, damit man innerhalb der beiderseitigen Freundschaft von freien und mündigen

1) Strafrecht C. 1—3. (II, 7 ff.)

2) Strafr. C. 14. Um vettvang (De loco rei gestae).

3) Strafr. C. 6. vgl. C. 51. über leichte und schwere Wunden. — Es ist C. 11. (p. 15. 16.) von gewissen Verletzungen die Rede, die was die Rache angeht den Wunden gleichgeachtet werden sollen, geschundener Haut, Blutrünstigkeit, aber eine Bestimmung, wie sie Wilda a. a. O. anführt, daß man wegen eines Schlages, der Spuren zurückläßt, sich rächen dürfe, so lange diese vorhanden, finde ich nicht.

4) Strafr. C. 13.

5) Strafr. C. 31. (II, 60.) Frau, Mutter, Tochter, Schwester, Pflegetochter, Pflegemutter.

6) Strafr. C. 105. (II, 147.)

7) Strafr. C. 106. p. 149.

8) Strafr. C. 79. und 108. p. 153 f.

Digitized by Google

Männern zum Vergleiche zusammentrete. Ein solcher unter Zuziehung von Zeugen gesetzlich gesuchter Friede durfte bei Strafe der Verweisung nicht verweigert werden [1]). Es war dieser erste Vergleich (grid) freilich nur ein Waffenstillstand, welchem nach Beendigung der Verhandlungen und gezahltem Gelde der Vertrag des Friedens und der Sicherheit (trygd) folgen konnte. Die Graugans giebt mehrere Formeln für Beides. Sie wurden dabei gesprochen und auf den Bruch stand die schwerste Strafe. Ich hebe hier eine Formel (trygdamal) aus, welche die meiste dichterische Färbung hat [2]).

„Es war Zwist zwischen N. N. Sohn und N. N. Sohn entstanden, aber nun ist dieser Zwist beigelegt und Gut dafür gebüßt, wie die Schätzenden schätzten, die Urtheilenden urtheilten, die Zählenden zählten, die Gebenden gaben, die Nehmenden nahmen und davontrugen in vollem und guten Gelde, das denen, die es haben sollen, in die Hand gezählt ist. Kommt in Zukunft Zwist unter sie, so soll Gut es büßen, aber der Spieß sich nicht röthen. Wer aber von Beiden so heillos wird, daß er diesen geschlossenen Vergleich bricht und gelobte Sicherheit verletzt, der soll von Gott und allen Gottes-Christen so weit vertrieben seyn, als man Wölfe vertreibt, als Christen Kirchen besuchen, Heiden in Höfen (Tempeln) opfern, Mütter Kinder säugen, Kinder Mütter rufen, Feuer flammt, Finne fährt [3]), Fichte wächst, am langen Frühlingstage der Falke fliegt, wenn ihm günstiger Wind beide Schwingen hebt. Schon liegt hier das Geld auf der (heiligen) Schrift, welches N.

---

1) Strafr. C. 15.

2) Strafr. C. 112 und 113. Im letzteren steht p. 169 f. die hier gegebene Formel. Professor Michelsen (Der altnordische Sühneid, Eranien 3te Lief. S. 105 f.) giebt diese nach dem Codex der Kopenh. Bibliothek. Ich ziehe die minder geschmückte, doch noch immer an Alliterationen reiche Fassung, welche dem Arna-Magnäanischen Codex angehört, schon um deßhalb vor, weil sie durchaus kein Kennzeichen der Zeit der Norwegischen Herrschaft an sich trägt. Dieser aber gehört die weitläuftigere Formel augenscheinlich an, wie Þiopstefna für Alþing und die Erwähnung des Königshauses, Konungshus zeigt, welches Michelsen freilich von einem Zusammentreffen am Norwegischen Hofe verstehen will.

3) Auf seinen Schneeschuhen oder eigentlich Fußschlitten über die Schneeberge hin.

Digitized by Google

für sich büßt und seine Erben, empfangen und unempfangen, geboren und ungeboren, genannt und ungenannt, und er nimmt dafür von N. die Sicherheit an, welche dauern soll, so lange die Welt steht und Menschen leben. Nun sollen die Männer verglichen und einträchtig seyn, wo sie sich immer finden, zu Lande oder zu Wasser, zu Schiffe oder auf dem Schneeschuh, auf Meeres- oder Mähren-Rücken, daß sie mit einander theilen Ruder und Schöpfeimer, Raum und Ruderbank, wenn es nöthig ist, Messer und Fleischstück. Sie sollen unter einander vereinigt seyn wie Vater mit Sohn, Sohn mit Vater. Leget nun eure Hände zusammen und Zeuge sey Gott sammt allen Heiligen und allen den Männern, die diese Satzung angehört haben."

Schloß man auf solche Weise mit einander Frieden ab, so war der Vortheil auf beiden Seiten; der verletzte Theil konnte größere Entschädigung in Anspruch nehmen, weil der Thäter der schweren öffentlichen Strafe entging, die ihm, wenn die Sache von beiden Seiten der Rache überlassen blieb, durch das Recht des Goden drohte, als öffentlicher Ankläger aufzutreten. Der Thäter konnte eben deßhalb um so mehr zahlen, weil sein Vermögen gerettet war und er wahrscheinlich im Lande bleiben durfte. Denn bei'm Vergleiche, mochte er nun außergerichtlich [1]) oder auch gerichtlich zu Stande kommen, wurden für den getödteten Freien gewöhnlich 2 Großhundert Ören Silber, gleich 30 Mark, gebüßt, was das Doppelte der Buße war, die das Gesetz dem verletzten Geschlechte bewilligte [2]), und war ein irgend

1) Schlegel zu Ergs p. LXXXII. irrt, wenn er behauptet, die Graugans verbiete außergerichtliche Vergleiche. Die Stelle (Strafr. S. 114. II, 173), die er anführt, besagt, wie ich sie verstehe, bloß, daß der Kläger auf die gesetzliche Geschlechtsbuße nur in dem Falle rechtlichen Anspruch habe, wenn die Sache mit Genehmigung des Alltings verglichen ist.

2) Niala Saga c. 43. p. 123. der lat. Übers., wo auch Note c. zu vergleichen ist. Hundert Silbers steht dort, worunter ich so viel (120) Ören Silbers d. i. 15 Mark verstehe. Das war das Wergeld des Norwegischen Bauern, wie sich aus Hagen Hagensens Frostekings Lov. Mannhelge S. 55. folgern läßt (denn der königliche Vogt war nicht besser gestellt als der Bauer, aber auch nicht schlechter); und ungefähr eben so hoch bringt es die Berechnung nach Ringen in Island, wie gleich erhellen wird. Unmöglich kann sich auch Island im Wergelde ganz vom Mutterlande entfernt haben. Ich unternehme es nicht, die wirrigen und einander widersprechenden Stellen in Graugans über

bedeutender Mann gefallen, so war es Ehrensache der Angehörigen, auf der sechsfachen Summe (600) zu bestehen, besonders wenn die Sache auf dem Alting vor aller Welt Augen sich begab. In diesem Falle galt die Ehre Alles. Man legte die ganze Sache in die Hand von zwölf Schiedsrichtern (gerdarmenn), bewährten, angesehenen Männern, von welchen jede Partei die Hälfte ernannte und man unterwarf sich zum voraus ihrer Entscheidung ohne Vorbehalt. Soweit nun ward die Sache in dem zuständigen Viertelsgerichte verhandelt, jetzt verließen die Zwölfe diesen Raum und nahmen zur Bildung des Schiedsurtheils an dem Orte Platz, wo gewöhnlich der Gesetzhof Sitzung hält [1]). Die Parteien bleiben zurück. Jetzt nun kommt es zuerst darauf an, ob von dem, was wir öffentliche Strafe nennen würden, überhaupt die Rede seyn soll. Besteht ihr auf Ächtung oder Landesräumung? fragt man sich. Ist es nun mit der Aussöhnung wirklich Ernst, so sagt man: „Nein, denn das hat oft schlimm geendigt, Todtschlag und Schmähungen zur Folge gehabt," setzt aber die Mannbuße zur Ehre des Erschlagenen und seines Hauses um so höher fest, viel-

---

den Geldwerth in älteren Zeiten auszugleichen; man bedürfte dazu vor Allem eines Münzkabinets, wie es wohl nur in Kopenhagen zu finden ist. Ich meines Theils weiß nicht einmal zu sagen, ob die Isländer selbst gemünzt haben, oder nicht. Für die Schätzung der Bußen und Brüche ist wichtig, daß zur Zeit der Einführung des Christenthums die 6 Ellen Öre d. h. die 6 Ellen Wadmal betragende, ½ der silbernen Öre betrug. Wenn nicht gebranntes (reines) Silber ausdrücklich bedungen war, so mußte eine Masse, die nur ein Geringes mehr Silber als Zusatz enthielt, als gute Zahlung angenommen werden. Darum galt mit Recht eine Öre gebranntes Silber für achtmal so viel werth als eine 6 Ellen Öre. Grgs I, p. 392 und 500 ff. — Aber auf den Unterschied der Zeiten kommt Alles an. So scheint es ausgemacht, daß zu der Zeit, da man an der Sturlunga-Saga schrieb, das Hundert nur 4 Ören (gebranntes?) Silbers betrug. Sturlunga-Saga ist mir gerade jetzt nicht zur Hand; ich beziehe mich auf die Verfasser der Lebensbeschreibung von Snorre Sturleson und Sturla Thordson Vol. I. p. XXIX. §. VII. Vol. V. p. XVIII. unten der Kop. A. des Snorre.

1) Im Besondern schließe ich mich ganz dem Falle an, der Nialas. C. 123. 124. erzählt wird. Es galt einen erschlagenen Goden, den Höskuld, den wir kennen, und doch blieb es den Schiedsrichtern (also wesentlich den Parteien) überlassen, ob auf mehr als Geldstrafe erkannt werden soll. Und einer unter den Schiedsrichtern war selbst Gode.

Digitized by Google

leicht bis zur Unerschwinglichkeit [1]). Ist Letzteres der Fall, so halten es aber auch die Schiedsrichter für Ehrenpflicht, selber dazu beizusteuern. Jetzt ist man fertig, und Alle ziehen nun unter Geläut der Glocke in der nahen Tingwallakirche dem Gesetzfelsen zu. Einer von den Schiedsrichtern ist ausgewählt, er besteigt die Höhe, spricht: „Alles ist einmüthig verglichen, die Buße setzten wir auf 600 Silbers, ganz gleich zur Stelle zu erlegen; darum tragen wir Schiedsrichter die Hälfte davon, und ich bitte die ganze Gemeinde auch um Gottes Willen etwas beizusteuern;" was denn auch nicht unterbleibt. Die Einzahlungen geschehen auf dem Kirchhofe (des Bauern), die Auszahlung findet am Orte des Schiedsurtheils statt.

Ganz anders gestaltete sich Alles, wenn das Gericht das Urtheil fällte. Hier findet die in der Graugans vorgeschriebene Buße Anwendung, welche wir Geschlechtsbuße nennen dürfen, weil sie Sache der männlichen Mitglieder des Geschlechtes im Geben und Empfangen ist, nur daß der Thäter, dessen Vermögen ja durch die öffentliche Strafe verwirkt wird, von der Last der Aufbringung befreit ist. Wir finden hier zunächst vier Classen der Geber und Empfänger. Die bilderreiche Sprache der Isländer nennt das, was jeder dieser vier Classen zukommt, ihren Ring (baugr). In den Ring der ersten Classe, der 3 Mark beträgt, theilen sich Vater, Sohn und Bruder des Getödteten, und zwar so, daß jeder Grad eine Mark davonträgt, wenn auch der Brüder z. B. viele sind und nur ein Sohn ist; wenn aber der Vater schon todt ist, trägt der Sohn zwei Mark davon und eben so der Vater, wenn kein Sohn lebt. Zu bezahlen haben diesen Ring Vater, Sohn und Bruder des Thäters und ihr Beitrag regelt sich nach denselben Verhältnissen. Den zweiten Ring von 20 Ören (2½ Mark) geben und empfangen der väterliche Großvater, des Sohnes Sohn, der mütterliche Großvater und der Tochter Sohn; den dritten von 2 Mark Vaterbruder und Brudersohn, und Mutterbruder und Schwestersohn, den vierten von 12 Ören (1½ Mark) die Söhne

1) Anders geschah es, als Nial mit seiner Frau im Hause verbrannt war. Hier wurden, nachdem es einen Kampf auf dem Alting gegeben, Verbannungen auf 3 Jahre und auf immer durch das Schiedsgericht von Zwölfen erkannt. Aber eine That der Art und an solchem Manne begangen, galt auch für einen außerordentlichen Frevel. Niala Saga c. 146. p. 554 sq. lat. vers.

Digitized by Google

der Oheime und Tanten (wenn dieſe Stelle recht verſtanden wird). Dieſen vier erſten Claſſen folgen nun noch ſechs andere Claſſen entfernterer Verwandtſchaft, deren Antheile von einer Mark bis auf eine Öre ſinken. Noch ſey bemerkt, daß jede der vier erſten Claſſen zu ihrem Ringe eine Zugabe (baugpac) empfing, die erſte 6 Ören und 48 Deut (þveiti), deren 60, wie es ſcheint, auf eine Öre gingen [1]), die zweite ½ Mark und 32 Deut u. ſ. w. Welchen Sinn aber dieſe Zugabe hatte, wäre ſchwer zu ſagen, wenn nicht eine Überbuße (Gersum) auch ſonſt im nordiſchen Recht erſchiene. Selbſt als die verglichene ſchwere Buße für den Tod des Goden Höſkuld ſo beiſammen war, daß auch nichts daran fehlte, legte der alte Nial noch zum Überfluſſe einen ſeidenen Mantel oben auf den Haufen. Die Geſchlechtsbuße kann ſich dergeſtalt höchſtens bis auf 13 bis 15 Mark ſteigern, alſo kaum auf die Hälfte der Summe, die bei Vergleichen herkömmlich ausgemacht ward. Der geborene Kläger erhielt nun freilich außer ſeinem Antheile am erſten Ringe und ſeiner Zugabe auch die Hälfte von dem verwirkten Vermögen des mit Verweiſung oder Acht beſtraften Thäters.

Ein äußerſt reizbares Ehrgefühl giebt ſich in der Geſetzgebung über Wortinjurien und Diebſtahl kund. Auf drei Schimpfworte ſtand Ächtung und der Beleidigte durfte ſie bis zum nächſten Alting mit dem Tode rächen. Das eine hieß ragr, Racker? und für die beiden andern hätten wir nur allenfalls das häßliche Franzöſiſche Wort bougre [2]). Sonſt ſteht auf grobe Wortinjurien Verweiſung und eine Buße von 48 Ören an den Verletzten, welcher klagt, mindere werden lediglich durch Geld und zwar durch die halbe Buße gut gemacht, es ſey denn, daß beſondere Verpflichtungen, in welchen der Beleidiger ſteht, ſie erſchweren z. B. wenn ein Sclave dergleichen gegen einen Freien begeht, ein Dienſtbote gegen ſeinen Hausherrn, oder auch die Heiligkeit des Orts es thut; denn auf dem heiligen Ting (Alting) ausgeſtoßen, werden ſie doppelt ſchwer gebüßt. Unter groben Beleidigungen dieſer Art verſteht man Worte, die gar keiner guten Auslegung fähig ſind, wenn man Alles in ſeinem wörtlichen Verſtande, „ohne Poeſie hineinzu-

1) S. das Gloſſar bei Grgs zu þveiti und zu baugþac. — Über das ganze Verhältniß Strafrecht C. 114. Baugþac d. i. Ringzählung (II, 171 — 188.)

2) Strafr. C. 115. p. 147.

mischen" [1]), nimmt. Spitznamen werden ausdrücklich dazu gerechnet [2]). Es gilt gleich, ob man die Ehrenkränkung selber angehört oder durch einen Dritten vernommen hat. Die Einrede der Wahrheit wird nicht angenommen.

Der Isländer empfand, daß der Pfeil des Dichters tiefer eindringt, als die einfache Rede. Nicht einmal das Lob wird der Dichterzunge gestattet und der auf seine Kunst reisende Isländische Skald versäumt nie, sich am Königshofe die Erlaubniß zu loben zu erbitten, ehe er die volle Schaale über des Königs Haupt ausschüttet. Vor Allen kann eine Frau durch ein Lied zu ihrem Preise schwer verletzt werden, und wie oft hüllt Schmähung sich in Lob! Die Gesetzgebung der Insel verbietet beides, Lob- und Schmähgedicht. Zwar eine kurze lobende Erwähnung mag hingehen, eine ganze Strophe Gedicht auf jemanden ohne Anzüglichkeiten gegen die Person wird mit 5 Mark gebüßt, ein längeres Gedicht mit Verweisung, ein Liebeslied auf ein bestimmtes Frauenzimmer mit Ächtung, ein Schmähgedicht auch nur von einer halben Strophe ebenfalls mit Ächtung und erst mit dem dritten Alting verjährt die Klage gegen den Poeten, den der Verletzte sogar bis zum ersten Alting ungestraft tödtet. Wer die Weise auswendig lernt und singt und vollends auf dem Alting, wird gleich dem Verfasser bestraft. Selbst auf Abfassung oder Absingung eines Schmähliedes gegen einen todten Christen steht die Tödtungsklage, das heißt, Ächtung. Wenn jemand ein Gedicht von allgemeinerer Beziehung verfertigt, nicht gegen eine einzelne Person, sondern, wie man hinzudenken kann, gegen eine Horde oder gewisse Betriebe gerichtet, so darf jeder es auf sich beziehen und mit Hülfe von Gerufenen, welche die Verfasserschaft beschwören, die Klage auf Ächtung antreten. In Anerkennung der Gewalt des Lächerlichen suchte man bei der gerichtlichen Verhandlung den Vortrag des Gedichtes möglichst auf ein einziges Mal zu beschränken.

Aus triftigen Staatsgründen strafte man mit Ächtung jedes Schmähgedicht auf den Schwedischen, Dänischen und Norwegischen König, gestattete, daß ein königlicher Beamte als Kläger auftrete, in Ermangelung desselben aber auch jeder Andere. Mit

1) en ecki scal at scaldseapar-mali rapa. Strafr. C. 114. p. 144.
2) Strafr. C. 115. p. 146.

Digitized by Google

Norwegen vor Allem, von dem man das Gebälk seiner Häuser und seine Seeschiffe kaufte, mußte man gut Freund seyn.

Auch auf bildliche Beleidigungen durch Figuren in Holz geschnitzt oder Schmähstangen, stand Verweisung [1]).

Entwendung von auch nur eines Pfennings Werth bis unter eine halbe Öre ward durch den Ersatz des Doppelten und drei Mark Buße gebüßt, von einer halben Öre an schon mit Ächtung und der schimpfliche Name Diebstahl hing daran, und wer den Dieb auf frischer That betraf, tödtete ihn ungestraft [2]). Der Diebshehler fiel in gleiche Strafe. Aber Verheimlichung gehörte zum Begriffe des Diebstahls wie zu dem des Mordes; Verheimlichung der gestohlenen Sache ein ganzes Jahr hindurch führte selbst zur Sclaverei [3]), dagegen den ungerechten Entwender einer Sache, der sie nicht verbarg, zwar Ächtung traf, aber er durfte nicht als Dieb belangt werden. Die Klage wegen Diebstahls mußte längstens bei dem dritten Ting, von der Zeit angezählt, da man den Diebstahl erfahren, angebracht werden [4]). Räuber durften schon auf den öffentlichen Ruf ihrer That von niemand gehaust werden, und auf die Tödtung eines von ihnen stand ein Preis von einer Mark [5]).

Hier gilt es den Geist, der im Ganzen charakteristisch waltet, aufzufassen, nicht die einzelnen Bestimmungen zu häufen. Diese und jene strafrechtliche Bestimmung ist auch erst später in die Graugans eingeschaltet, als z. B. wegen des Verkaufes nach falschem Maß und Gewicht, worüber Bischof Paul von Skalholt eine Gesetzgebung veranlaßte, gegründet auf Normalmaßen und Gewichten, die fortan zu Tingwalla aushingen [6]). Das geschah zu Ende des zwölften Jahrhunderts; um dieselbe Zeit wurden die ersten Klöster gebaut, und doch ist schon in Graugans von sträflichem Umgange mit Nonnen die Rede [7]).

1) Über den ganzen Gegenstand Strafrecht C. 106. Von Dichtwerk. und 107. Von der Klage gegen Dichtwerk.

2) Strafr. C. 97. p. 136 f. c. 115. p. 188 ff. S. übrigens oben S. 232.

3) Strafr. C. 117. p. 192.

4) Strafr. C. 115. p. 190.

5) Strafr. C. 95. p. 134.

6) Recht der Verträge C. 82. (I, 497 — 99.) Strafrecht C. 120. (II, 197 f.) Schlegel p. CXI. XLI.

7) Eherecht C. 33. (I, 146.) Schlegel p. CXIII. nota *).

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Island.

Persönliche Rechte.

Sclaven. Weiber. Eheſtiftung. Gütergemeinſchaft. Scheidung. Rechtsfähigkeit. Fremdenrecht. Recht der Prieſter.

Fragen wir dem Zuſtande der Hauptclaſſen der Bevölkerung nach, ſo wird es mit den Sclaven hier im Ganzen wie im übrigen Norden gehalten [1]). Der Sclave, einerlei ob geboren oder zu ſeiner Dienſtbarkeit verurtheilt, ſtand unter ſtrengem Herrenrechte, welches ihn zur Sache und Waare machte und ſeine Tödtung freiließ, nur daß ſie nicht an Feſttagen und in den großen Faſten geſchehe [2]). „In einem Falle hat der Sclave mehr Recht als der freie Mann. Der Sclave darf ſeine Frau durch den Tod rächen, obgleich ſie Sclavinn iſt, der freie Mann darf eine Sclavinn nicht mit Tödtung rächen, wennſchon ſie ſeine Frau iſt [3])." Auch iſt es etwas werth, daß dem gemishandelten Sclaven ein Drittel von der Buße, die ſein Herr vom Thäter zu empfangen hat, anheimfällt [4]). Die Schuldknechtſchaft war an ſich nichts Anderes, als Gefangenſchaft des Freien im Hauſe ſeines Gläubigers; der Schuld-

1) Bd. I. 161—64. Über den ganzen Inhalt dieſes Kapitels vgl. Schlegel zu Grgs §. 32.

2) Grgs, Strafr. C. 108. II, 154.

3) Worte der Graugans Strafr. C. 108. II, 156. Die Satzung iſt auffallend; ich erkläre ſie mir aus dem im Germaniſchen Rechte erſichtlichen Streben, gemiſchte Ehen der Art zu verhindern oder mindeſtens in ihren Folgen zu ſtrafen z. B. durch Erbloſigkeit der Kinder der Sclavinn, die eines Freien Frau iſt, wie im Seeländ. Rechte. Von der Sclavinn eines Dritten iſt hier natürlich immer die Rede, denn die eigene Sclavinn wird (nach altſchwediſchem Rechte) durch die Ehe mit ihrem Herrn zur Freien. S. außer J. Grimm, D. Rechtsalth. S. 326. Esrup, Sclaverei im Norden in Falcks N. Staatsbürg. Mag. V, 254—56. Von der Erbloſigkeit der Kinder, die ein Isländiſcher Sclave mit einer Freien erzeugt, im folgenden Kapitel.

4) Strafr. C. 108. II, 154.

knecht (lögskuldar madr) konnte in der Zeit erben, Buße erheben und seine Tödtung ward gesetzlich von den Seinen gerächt. In dem Falle jedoch, daß er während seiner Schuldhaft heimlich ein Kind erzeugt, wird der Vater mit dem Kinde Sclave seines Schuldherrn, nicht anders als ob er Sohn seiner Sclavinn wäre [1]).

Noch eine Milde. Zur Freilassung ist der Herr in dem einen Falle verpflichtet, wenn ihm einer zwölf Ören für eine Sclavinn bietet, damit er sie zur Frau nehme [2]). Im Übrigen aber darf der Herr die Freilassung nicht früher aussprechen, als bis der Sclave die Hälfte des Lösungsgeldes aus seiner Ersparniß erlegt hat, und die Rechte des Freigelassenen gedeihen ihm erst von dem Augenblicke an, da der zuständige Gode ihn vor Zeugen zu dem Gesetzhügel geführt und auf die Landesgesetze eidlich verpflichtet hat. Dafür bekommt der Gode $\frac{1}{10}$ Öre. Bis das geschehen, hat der gewesene Sclave weder Sclaven- noch Freigelassenen-Recht, heißt hackenfrei (grefleysingr), womit bezeichnet wird, daß er bloß der ärgsten Dienstbarkeit, wie mit der Hacke zu graben, entronnen sey. Der bisherige Herr wird des Freigelassenen Schutzherr, ist sein natürlicher Erbe, wenn er ohne Kinder stirbt [3]). Hinterläßt er Kinder und es verstirbt eines davon kinderlos, so geht allein das Vermögen, welches der Verstorbene selbst erworben hat, an die Seitenverwandten über; auch von kinderlos verstorbenen Enkeln erbt der Schutzherr die Hälfte der Hinterlassenschaft. Erst die Urenkel des Freigelassenen sind dieser Vogtei völlig entwachsen, welche sich auch auf die Freigelassenen der Freigelassenen ausdehnt [4]). Dagegen schützt der Schutzherr auch wirklich, verhilft seine Untergebenen zu den ihnen gebührenden Bußen, muß sie in Armuth unterstützen, wenn er irgend Rath schaffen kann [5]).

1) Eherecht C. 46. I, 363.

2) Der Titel von den Freilassungen hat sich in's Eherecht C. 43. eingeschlichen, I, 357 f. Die Punkte, wo Jarl und König vorkommen, sind natürlich später eingeschaltet.

3) Eyrbyggia Saga C. 31 u. 32. giebt einen Fall aus der heidnischen Zeit, da es durchgesetzt ward, daß den kinderlos verstorbenen Freigelassenen sein freigelassener Bruder beerbte, allein das geschah nur dadurch, daß Letzterer sich vorher unter einen andern Schutzherrn stellte. In Beidem lag eine Abweichung vom Herkommen und die alte Herrschaft ruhte nicht, bis der Mann ermordet war.

4) Grgs, Erbrecht C. 5. I, 184 f.

5) Armenrecht C. 1. I, 132.

Digitized by Google

Im Stande der Freien ward die Rechtsfähigkeit der Einzelnen durch Familienrecht, Lebensalter, Geschlechtsunterschied und Vermögen mannigfach bestimmt. Es gab auch erbliche Vorrechte (der Godenhäuser), die aber, weil am verkäuflichen Grundbesitze haftend, doch am Ende dem Reichthume zu Gebote standen.

Alle Gewalt im Hause wurzelte von Rechtswegen im Hausvater. Ihr fiel die Tochter des Hauses bis zur Verehlichung ganz anheim; auch die Ehefrau und Mutter, so hoch sie geehrt zu werden pflegte, entging ihr nur durch die bewirkte Auflösung des Ehebandes. Selbständiger stand die vaterlose Wittwe und die elternlose Jungfrau da.

Die Heurath der Tochter des Hauses hing allein vom Vater ab, ihre Einwilligung war nicht erforderlich: nur wenn sie Nonne werden wollte, durfte er sie nicht zur Ehe zwingen. Auch die zweite Heurath der in das elterliche Haus zurückkehrenden Verwittweten hängt allein vom Vater ab. Die Grundregel ist: durch Frauen darf kein Verlöbniß abgeschlossen werden; sie leidet jedoch Ausnahmen. Das Isländische Leben kannte eine Art Eheversprechen, auf welches das Gesetzbuch keine Rücksicht nimmt, weil es keine rechtliche Verpflichtung begründete. Ein Vater sagt zum andern: „meine Tochter soll die Zugesagte deines Sohnes, aber nicht seine Verlobte seyn [1]), das soll drei Jahre gelten: er reist unterdeß, kommt er in der Frist nicht wieder, so ist meine Verbindlichkeit gelöst, ich traue seinem schwankenden Sinne nicht recht." Anders war es mit dem förmlichen Verlöbnisse bewandt. Ist man über die Hauptsachen einig, wobei die Gleichheit des Standes immer sehr in Frage kommt, so reichen der zu Verlobende und der berechtigte Verlober der Jungfrau sich die Hand vor Zeugen, und jener verspricht zugleich die Erlegung des zuvor in der Zeugen Gegenwart verabredeten Preises der Braut (mundr), der Andere sagt dagegen die Übergabe der Braut nebst einer Mitgabe (heimanfylgia) zu, unterläßt auch nicht hinzuzufügen, die Braut leide an keinem verborgenen Fehler, der, wenn sie Sclavinn wäre, ihren Preis vermindern würde. Dem Verlöbniß mußte binnen Jahresfrist die Hochzeit folgen, falls nicht eine längere Zeit aus-

1) — skall Helga vera *heitkona* Gunnlaugs enn eigi *festarkona*. Gunnlaug - Ormstungas. c. 5.

drücklich verabredet war. Traten Hindernisse dazwischen, so mußte das Verlöbniß, wofern es aufrecht erhalten werden sollte, wiederholt werden. Brach der Bräutigam sein Gelübde, so hatte er den Brautpreis, welcher mindestens eine Mark betrug, jede Öre zu sechs Ellen eigengemachtes Zeug (Wadmal) gerechnet, gleichwohl zu bezahlen; lag es an dem Verlober, der die Hochzeit ohne gültigen Grund hinschob, so konnte dieser zur Herausgabe der Braut, der Mitgabe und zu den Hochzeitskosten gerichtlich angehalten werden und er fiel in die Strafe der Verweisung. Erwies sich an der Verlobten ein körperlicher Fehl der bemerkten Art, den der Verlober wissentlich verhehlt hatte, erlitt er dieselbe Strafe, der er freilich entging, wenn er sein Nichtwissen durch Gerufene darthat, aber sein Klagerecht auf den Brautpreis war nichts destoweniger verwirkt. Nur wenn er durch das Zeugniß von 5 Nachbarinnen darthat, daß der Fehler nicht vorhanden sey, trug er den Preis davon, der doch nicht ihm, sondern der Verlobten zu Gute kam.

Dergestalt hing die Ehe ganz vom Verlober ab, er mußte die Stütze des Hauses der Jungfrau, wo möglich ein Mann seyn. Der Vater war Verlober seiner Tochter, ward sie indeß beerbt, so war ihr sechzehnjähriger Sohn Verlober seiner Mutter und seiner Schwestern. Wenn mehrere Söhne sich nicht einigen konnten, gab die Meinung des ältesten den Ausschlag. Nur in Ermangelung des Sohnes konnte die Mutter ihre Tochter gültig verloben; dieses war die einzige bestimmte Ausnahme. Wenn indeß ein Mädchen von zwanzig Jahren zweimal vergebens die Einwilligung ihres Vormunds zu anständigen Ehen gesucht hatte, durfte sie dem dritten Freier sich selbst verloben, nachdem sie vorher mit einem Verwandten über die Standesmäßigkeit Rücksprache genommen hatte. Auch die vaterlose Wittwe hatte das Recht der Zustimmung, der Sohn durfte also seine Mutter nicht ohne ihre Einwilligung vermählen [1]).

Zur gültigen Abschließung der Ehe gehörte dreierlei: Verlöbniß durch den berechtigten Verlober, ein Hochzeitsmahl von mindestens sechs Männern, die öffentliche Beschreitung des Ehebettes durch die Verbundenen [2]). Das genügte im Heidenthume und

1) Grgs, Eherecht I, p. 306 unten. Sonst vgl. p. 305. 307. 317.
2) Ebendas. p. 378. Schlegel zu Grgs p. CXVIII.

blieb so bei in christlicher Zeit; von priesterlicher Einsegnung war nicht die Rede, nur daß an Fest- und Fastentagen nicht Hochzeit seyn durfte, auf die Einheit der Ehe gehalten ward, und gewisse Grade der Verwandtschaft untersagt, oder nur gegen Dispensation, die vom Gesetzhofe, nicht von der Geistlichkeit, gelöst werden mußte[1]), gestattet waren. Dazu die Hindernisse aus geistlicher Verwandtschaft. Die Schwierigkeiten der Kinderernährung führten ferner auch im Landrechte Beschränkungen der Ehen herbei. Das uralte Auskunftsmittel, die Aussetzung der Kinder, wobei die Mutter keine Stimme hatte, ward schon im heidnischen Island getadelt, nur bei armen Ehepaaren mit vielen Kindern entschuldigt. Man erzählte sich von einem der ersten Einwanderer, daß er, kaum geboren, vom strengen reichen Vater diesem Loose geweiht ward. „Asgrim befahl die Aussetzung, schon schärfte der Sclave, der die Grube graben sollte, sein Grabscheit, das Kind war auf den Boden gelegt, da hörten sie Alle, als ob der Knabe spräche:

Lasset mich zur Mutter,
Mir ist kalt am Boden;
Kann wo Söhnlein sichrer
Sitzen, als in Vaters Armen?
Warum denn schärfen das Eisen,
Den Rasengrund zerschneiden?
Laßt ab vom leid'gen Werke,
Leben mag ich mit Männern.

Hierauf gossen sie Wasser auf den Knaben und nannten ihn Thorstein, und er erwuchs und ward ein großer Mann[2])." Einem so wilden Grundsatze, wie die alten Preußen, die noch im Jahre 1218 alle Mädchen, die eine Mutter gebar, umbrachten, bis auf eins[3]), folgte Island nie, aber die Aussetzung traf vornehmlich die Mäd-

1) Ebend. c. 9. p. 319. Jeder, der eine Frau nehmen wollte, mußte entweder vor seinem Goden oder im Frühlingsgericht beschwören, daß ihm kein verbotener Verwandtschaftsgrad mit seiner Verlobten bekannt sey, im entgegengesetzten Falle die Dispensationsgelder der Lögretta erlegen, für einen verbotenen Grad 10 Unzen, für zwei das Doppelte.

2) Landnamab. V, 6. Sonst s. die der Gunnlaug-Ormstunga Saga beigegebene Abhandlung von Erichsen De expositione infantum p. 207 ff.

3) Voigt, Codex diplomaticus Prussicus Bd. I. Königsb. 1836. 4. S. 12.

chen. Erst das mit Wasser begossene und zugleich benannte Kind war gesichert. In den Tagen des Heidenthums brachte einmal zur Zeit des Mangels ein Gode in Vorschlag, man solle Opfer bringen, die Kinder aussetzen, die Greise erschlagen, aber ein anderer Gode verwarf das als eine Abscheulichkeit, die nichts fruchten werde [1]). Island ist ein armes Land; das christliche entsagte der Aussetzung, aber erschwerte die Heurathen. Wer nicht außer seinen täglichen Kleidern mindestens 100 Ören Werth, die Öre zu 6 Ellen Wollenzeug gerechnet, im Vermögen besaß, mußte, wenn seine Frau gebar, mit den Seinen das Land meiden [2]).

Kamen Gatten aus zwei gleich wohlhabenden Häusern zusammen, so durften sie Gütergemeinschaft errichten. Auch war die rechtliche Vermuthung dafür, daß diese bestehe; mochte auch der darüber errichtete Vertrag durch den Tod der Zeugen, die ihn im Gedächtniß bewahrten, erloschen seyn, es genügte, wenn nur keine entgegengesetzte Verabredung erweislich war, vorausgesetzt, daß der Mann bei Stiftung der Ehe mindestens eine Mark Vermögen besessen, auch den Kaufpreis der Braut entrichtet habe, endlich, daß die Wirthschaft mindestens drei Winter bestanden habe. Wenn von Haus aus arme Gatten in der Ehe Vermögen erwarben, betrachtete das Gesetz sie als in Gütergemeinschaft lebend. Die Ordnung derselben war: dem Manne gebühren zwei Drittel, der Frau ein Drittel [3]). Der Mann verwaltet das ganze Vermögen, kauft und verkauft, die Frau nimmt sich der Wirthschaft drinnen im Hause an, und wenn sie will, auch der Milchwirthschaft. Sie hat kein Recht darauf, aber es wird schon in heidnischer Zeit als das Kennzeichen eines besonders guten Ehemanns betrachtet, wenn er der Hausfrau förmlich die Herrschaft innerhalb der Pfähle des Hauses [4]) überträgt. Kaufen oder verkaufen mag sie für den Werth einer halben Öre, zu 6 Ellen die Öre, was darüber ist,

1) Erichsen a. a. O. p. 201. aus Viga Skutu's (Reikdäla) Saga.

2) Grgs, Eherecht C. 12. I, 323.

3) Ebend. C. 22. I, 335. Besondere Verträge wurden dadurch nicht ausgeschlossen, wie denn Gleichtheilung in den Sögur vorkommt. Bei Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung IV, 485. sind diese Verhältnisse nicht hinlänglich in's Klare gesetzt.

4) innan stock. Niala c. 6. p. 19. 20. der Übers.

Digitized by Google

kann der Mann für nichtig erklären, es wäre denn, daß sie erweislich in seinem Auftrage gehandelt hätte, wenn der Mann sie etwa, um Schulden zu bezahlen, auf das Ting schickt, oder zum Einkaufe an ein Kaufmannsschiff. Auch darf sie während ihr Mann zu Tinge ist, die für den Hausstand nothwendigen Einkäufe machen. „Kein Frauenzimmer darf seinen halben Bauerhof, seinen Herrenhof (Godord), sein Seeschiff (Handelsschiff) ohne Rath seines Rechtsbeistandes verkaufen [1])."

In heidnischer Zeit waren die Ehescheidungen leicht, auch wenn sie allein von der Frau ausgingen. Als Unnur ihrem Vater das Bekenntniß machte, sie könne von Rut keine Kinder bekommen, hieß er sie in ihres Mannes Abwesenheit mit zwei Zeugen vor das Ehebett treten und die Scheidung aussprechen, dann zum zweiten Male dasselbe vor der Hauptthüre (Männerthüre) thun, hierauf zu ihm kommen und zum dritten Male, wenn Alting, auf dem Gesetzfelsen die Erklärung der Scheidung aussprechen. Die Sache fiel sehr auf, aber die Scheidung bestand. Doch ging die Mitgift ihrem Vater verloren, als Rut Zweikampf bot, welchen jener ablehnte [2]). In der christlichen Zeit fiel dem Bischofe die Entscheidung in Ehescheidungssachen insofern zu, daß er kirchlich verbotene, mithin ungültig geschlossene, Ehen aufhob, nicht minder solche, welche wegen physischer Hindernisse unvollzogen geblieben [3]); aber das weltliche Gesetz ließ es sich nicht nehmen, auch gültig geschlossene und vollzogene Ehen in gewissen Fällen aufzuheben, z. B. die Ehen der Geächteten, oder wenn der Ehemann sechs Monate lang nicht mit seiner Frau in einem Bette geschlafen hatte, oder sie wider ihren Willen in's Ausland führen wollte.

1) Dieses ist ein ganz allgemeiner Satz, alle Personen weiblichen Geschlechts angehend, (Eherecht C. 21. zu Ende) und Schlegel p. CXVI. hat Unrecht, ihn allein auf das Eherecht zu beschränken und die Folgerung daran zu knüpfen, die Ehefrau habe, wenn keine Gütergemeinschaft statt fand, das Recht gehabt, was ihr an Mobilien und kleineren Grundstücken gehörte, zu verkaufen, ohne ihren Mann darum zu fragen. Das würde eine seltsame Hauswirthschaft gegeben haben! Aber Schlegel beschränkt auch willkührlich den allgemeinen Ausspruch des Gesetzes: der Mann sey Verwalter des Vermögens, auf den Fall der Gütergemeinschaft.

2) Niala c. 7 und 8.

3) Finni Johannaei hist. eccl. Isl. I, 247 sq.

Digitized by Google

Ein Bauer, Namens Thord, erlangte die Scheidung, indem er bloß auf dem Gesetzfelsen erklärte und bezeugen ließ, daß seine Frau die Gewohnheit habe, Männerhosen zu tragen [1]). Die Geistlichkeit dahingegen durfte ihres Theils nach der von Rom vorgeschriebenen Satzung selbst im Falle des Ehebruches nicht Scheidung, nur Trennung von Tisch und Bett gestatten; war die Frau der verletzte Theil, so behielt sie den für sie bezahlten Preis nebst der Mitgabe, oder nahm im Falle der Gütergemeinschaft ihr Drittel des Vermögens mit. Aber die Geistlichkeit drang nicht durch, mußte von der vollen Strenge ihres Grundsatzes Vieles stillschweigend fallen lassen, und verstand sich sogar zu ein Paar ausdrücklichen Ausnahmen. Das weltliche Gesetz erlaubte, daß, wenn von Eheleuten der eine Theil arm sey, der andere zwar noch etwas im Vermögen habe, aber dieses durch die Pflicht, arme Verwandten zu ernähren, täglich in Abnahme kommen sehe, dieser sich durch Auflösung der Ehe solcher Verpflichtung entledigen dürfe, und das geschah mittelst eines bloßen Zeugenverhörs in Gegenwart von fünf Nachbarn; ferner sollte die Ehe aufgehoben werden dürfen, wenn aus häuslichem Unfrieden schwere Verwundungen erwachsen waren. Und das alte Kirchenrecht gab wirklich zu, daß es in diesen beiden Ausnahmefällen der bischöflichen Erlaubniß zur Scheidung nicht bedürfen solle [2]).

Ich entsinne mich keines Falles in Island, daß der beleidigte Ehemann sich an seiner treulosen Frau durch den Tod gerächt hätte [3]). Die Geistlichkeit wirkte möglichst dahin, daß der Mann die Schuldige büßen lasse, aber wiederaufnehme. Die Isländische Frau dagegen, die schon eine Ohrfeige dem Manne schwer vergab, um einen Schlag, in Anderer Gegenwart gegeben, Scheidung suchte, wies leicht jeden glimpflichen Ausweg zurück. Als Thorkil das Bett seiner Ungetreuen mied, ließ Asberg ihm sagen, er

1) Laxdala Saga c. 34. Das Gesetz verhängte Verweisung über jeden, der die Kleidung des Geschlechtes trug, dem er nicht angehörte.

2) Grgs, Eherecht C. 14. I, 325. Vgl. C. 24. des 1123 abgefaßten alten Kirchenrechtes. Eine Novelle (nymaeli) in Graugans schafft die eine Ausnahme, Trennung wegen Armuth, ab. Eherecht C. 53. p. 376.

3) Was ihm noch im christlichen Dännemark die Gesetze gestatteten. Rosenwinge C. 82. S. 154. N. f.) Vgl. S. 165 meines 1sten Bdes.

habe die Wahl, ob er sie als Frau anerkennen wolle und Geschehenes geschehn seyn lassen, oder zugeben, daß sie Zeugen berufe, um vor diesen die Ehe aufzukündigen; sie traf schon Anstalt, ihr Eingebrachtes durch ihren Vater zurückfordern zu lassen, als ihr Mann es gut seyn ließ [1]). Die Isländische Frau war von der ersten Zeit der Niederlassung an Grundbesitzerinn [2]), sie besaß Erbrecht, aber stand freilich hintan, ein Großes war: der bei der Ehestiftung für sie bezahlte Kaufpreis gehörte ihr, nicht ihrem Verlober [3]); so wuchs sie an Selbstgefühl, dem Manne gegenüber, höher als im andern Norden, in Zorn und Liebe. Bergthora starb freiwillig mit Nial, verschmähte die vom Feinde dargebotene Rettung aus dem Feuertode. „Ich ward jung an Nial gegeben, da gelobte ich ihm, daß unser Beider Schicksal eins seyn solle." Als noch in der heidnischen Zeit zwei Isländer Landgüter und Weiber tauschten, erhängte sich die eine Frau im Tempel [4]). Manchmal gab die Frau gutherzig ihrem Manne die Schlüssel zurück, weil sie zu alt sey, um der Wirthschaft länger vorzustehen, und dieser ging dann eine andere Heirath ein [5]).

Der Vater verlor durch das Christenthum das Recht, seine Kinder auszusetzen, übernahm die Pflicht, sie zu ernähren, so lange sie in seiner väterlichen Gewalt sich befänden. Es hing von der Be-

1) Gisle Sursöns Saga C. 9. bei Engelstoft in der unten anzuführenden Schrift S. 212 f.

2) Einer der frühesten Einwanderer schenkt seiner Schwester ein Landgut. Eyrbyggias. c. 8.

3) Grgs, Eherecht C. 50. (I, 370.) Der Verlober hatte die Obliegenheit, das Mundium zu bedingen, C. 7., aber bekam nichts davon. Wenn dem Manne oblag, das Mundium zu beschützen (vardveita), so daß es bei der Scheidung von ihm gefordert werden kann (wie aus Eyrbyggias. C. 17. schon in der heidnischen Zeit, um 981, erhellt), so ist es gewiß, daß in Island das Mundium von jeher nicht dem Verlober, sondern der Verlobten gehörte. Darum nimmt auch die Wittwe aus der Hinterlassenschaft ihres Mannes Mundium und Mitgabe. Grgs I, 411. — Vgl. J. Grimms Deutsche Rechtsalterth. S. 423. Rosenvinge Retshist. §. 89. N. a).

4) Landnamab. zu Ende der ersten Abth.

5) Engelstoft, Quinde kjönnets huuslige ob borgerlige Kaar hos Skandiaverne för Kristendommens Indförelse. Kiobh. 1799. Der 3te Abschnitt S. 185—261. giebt viele Belege über die ehelichen Verhältnisse, aber es lag nicht im Zwecke des Verf., zwischen den verschiedenen Theilen Skandinaviens zu unterscheiden.

stimmung eines mittellosen Vaters ab, ob er sich selbst oder seine auf ihn angewiesenen Kinder als Schuldknecht seinen Verwandten übergeben wollte [1]). Die väterliche Gewalt endigte mit der Verehelichung der Töchter, und wenn die Söhne die Gemeinschaft des väterlichen Hauses verließen.

Die Rechtsfähigkeit des jungen Isländers begann mit dem zurückgelegten zwölften Jahre. Nun konnte er Zeuge, Gerufener, selbst Richter auf dem Alting, ja Gode seyn, er konnte auch in diesem Alter die Klage wegen Tödtung seines Vaters selbst erheben, vorausgesetzt, daß der nach ihm am nächsten zur Klage Berechtigte ihn für reif dazu erklärte [2]). Mit seinem vollendeten sechzehnten Jahre fiel auch diese Schranke weg, und er trat von nun an Erbschaften selber an, trat in die eigene Verwaltung seines Vermögens ein, die bis dahin von Andern besorgt ward. So bedeuteten in Island die Jahre 12 und 16 ungefähr was in Dännemark 15 und 18. In der dünnen Bevölkerung Islands möchte der Grund der Verfrühung liegen. Mit dem Greisenalter traten wieder Schranken ein. Ein Achtzigjähriger durfte nicht mehr Zeuge seyn, seine Grundstücke nicht frei veräußern; ging er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Erben eine Ehe ein, so gewann der Sprößling aus derselben kein Erbrecht auf seines Vaters Güter [3]).

Für Jungfrauen sind das achtzehnte und zwanzigste Jahr die Stufenjahre ihrer Rechtsfähigkeit; allein in wichtigern Geschäften bedürfen sie stets eines Rechtsbeistandes. Ehefrauen sind selbst unter dem Alter von sechzehn befugt, Erbschaften anzutreten [4]).

Vormund ist der nächste Erbe des Unmündigen, mithin der Vater, nach ihm der mündige Bruder von demselben Vater, dann erst die Mutter. Vormünder in entfernteren Graden als diese drei, wobei aber immer die Agnaten den Cognaten vorangehen, müssen die Güter des Mündels durch Nachbarn schätzen lassen und Rechenschaft von der Verwaltung der Einkünfte ablegen. Nur geborene (rechte) Vormünder, keine gesetzte kommen vor [5]).

1) Grgs, Armenrecht C. 1. (I, 234.)

2) Grgs II, 68.

3) Grgs, Erbrecht C. 4. (I, 178.)

4) Grgs a. a. O. p. 179.

5) Das Jütsche Lov I, 28. hat Spuren von gesetzten Vormündern. Rosenvinge Retshist. §. 98.

Digitized by Google

Vom Rechte der Armen und ihrer Unterstützung an einem späteren Orte, aber des Fremdenrechtes sey hier gedacht. Für die äußersten Fälle war dem Ausländer ein Schutz gesetzlich bereitet. Seine Tödtung durfte der Vater, der Sohn, der Bruder des Getödteten, zwar nicht mit Blutrache, aber doch vor Gericht verfolgen, vorausgesetzt, daß sie als solche hinlänglich schon von früher bekannt waren, aber kein entfernterer Verwandter durfte es, der Erschlagene müßte denn der Dänischen (Skandinavischen) Sprache angehören. Ist der Ausländer, der dieses Vorzuges sich nicht erfreut, in seinem Schiffe erschlagen, so darf auch in Ermangelung jener Verwandten seine Handelsgenosse die Buße einklagen, es wäre denn, daß diesem vertragsmäßig alle Schiffsgüter jetzt anheimfielen, denn in diesem Falle mag er den Gefährten verschmerzen. Hinterläßt der Erschlagene Kinder, die in Island erzeugt und frei sind, so liegt der Verwandtschaft der Mutter die Klage ob. Wenn Alles der Art fehlt, soll der Gode Kläger wegen Fremdentödtung seyn, sey sie nun auf der Insel selber oder auf der Überfahrt vollbracht, und er trägt auch die Buße davon [1]). Wie aber überall das Recht zur Klage mit dem Rechte zu erben zusammenhängt, also auch hier. Ganz dieselbe Beschränkung auf die drei nächsten Anverwandten, Substituirung des Compagnons und in Ermangelung dessen sogar des Tischgenossen, was das Erbe von Ausländern überhaupt angeht; ferner entsprechende Begünstigung der Ausländer Dänischer Zunge, nur mit dem Unterschiede, daß das Recht, die Tödtungsklage zu erheben, nicht über den fünften Grad hinausgeht, das Recht zu erben aber bis zum siebenten Grade der Verwandtschaft sich erstreckt [2]). Immer ist persönliche Anwesenheit des Klägers wie des Erben erforderlich. Nirgend finde ich, daß den Ausländern ein Klagerecht wegen erlittener persönlicher Verletzungen, die nicht gerade an das Leben gehen, und wegen Kränkungen am Eigenthum eingeräumt wird; der Treue im Gastrechte blieb hier vermuthlich Alles überlassen. Wie ungünstig

1) Grgs, Strafrecht C. 37. Von der Tödtung von Ausländern (II, 71 — 76.) Schlegel p. LXXXI.

2) Grgs, Erbrecht C. 6. (I, 186 ff.) Vom Erbrechte der Ausländer. Bei Gans S. 519. ist misverstanden, was von Norwegern und Schweden gesagt wird, die der Dänischen Sprache nicht mächtig wären.

Digitized by Google

aber der Stand des verklagten Ausländers war, ist bereits oben erzählt[1]), und ein besonderes Kapitel von den Ostmännern, die im Handel (namentlich Maß und Gewicht) betrügen, zeigt, daß in allen diesen Beziehungen die Norweger gar keine Begünstigung genossen[2]). Kein Zweifel, daß auch ihnen der Gode den Preis ihrer Handelswaaren setzte[3]). Sobald ein Ausländer eine Landwirthschaft begann, ward er dem Zehenten unterworfen, sonst erst nach dreijährigem Aufenthalte[4]).

Bevorzugte Gerichtsstände gab es nicht, auch nicht einmal für die Geistlichkeit, mit einer einzigen, gleich anzuführenden Ausnahme. Was dem Weltlichen sein Gode, war dem Priester sein Bischof, sein Vorgesetzter, aber nicht sein Richter. Verletzte er den seinem Bischof schuldigen Gehorsam, so berief dieser zur Zeit des Alting statt der Nachbarn die Amtsbrüder des Beklagten zum Priestergerichte in die Kirche von Tingwalla, ernannte 12 Priester zu Richtern, vor welchen er mit 2 Priestern als Zeugen auftrat; der Eid gegen Gefärde fiel weg. Die Strafe war drei Mark[5]). Im Übrigen stand der Geistliche unter den Landesgerichten, die auch in geistlichen Sachen, als wenn einer gegen den Sabbath verstoßen, heidnisch geopfert, gezaubert oder Gift gemischt hatte[6]), die Entscheidung gaben[7]). Das Christenrecht giebt die Strafen an. Über Ehen in zu naher Verwandtschaft erkannte die Regierung (lögretta) auf Antrag des Bischofs[8]).

1) S. oben S. 8. zu Ende.

2) Grgs, Recht der Verträge S. 52. (I, 463.) Die beiden Schlußabschnitte der Graugans von den Privilegien der Norweger in Island und der Isländer in Norwegen sind augenscheinlich in der Zeit der Norwegischen Herrschaft abgefaßt. Das Hauldsrecht der Isländer in Norwegen (Grgs II, 407.) ist indeß aus älterer Zeit; s. Hakon Adalsteins Gulething Lov, Strafrecht S. 50. Paus I, 171.

3) S. oben S. 186.

4) Altes Isl. Kirchenrecht S. 42. p. 157.

5) Altes Isl. Kirchenrecht S. 15. p. 72. S. 35.

6) Ebendas. S. 16. p. 76. Unter fordödoscap (Vergeben) wird aber verstanden, wenn einer durch Worte oder Kunst (Zauber) Menschen oder Vieh krank macht oder tödtet.

7) Ebendas. S. 35. p. 138.

8) Ebendas. S. 14. p. 62. aus den Zusätzen des Skalholter Codex. Vgl. Finni Joh. hist. eccles. Isl. I, 107. not. a.

Digitized by Google

Die Priester lagen bei mäßigen Amtseinnahmen [1]) ohne Anstoß jedem Gewerbe, vom Godenamte bis zur seefahrenden Kaufmannschaft ab, und als ihr Norweger Erzbischof, der wohlbekannte Hierarch Eystein, ihnen die Ehelosigkeit zumuthete (um 1179), richtete er nichts aus [2]).

Zwölftes Kapitel.

Island.

Aus dem Sachenrechte.

Erbrecht. Darlehn. Pfand. Kauf. Miethe. Arbeitslohn.

Nicht bloß, daß die Gesetze von Männern gemacht sind, aus der Kraft des Mannes, welche die Güter erwirbt und erhält, fließt der männliche Vorzug im Erbe. Der Sohn schließt die Tochter vom Erbe beider Eltern aus, erst in Ermangelung von Söhnen erben die Töchter. Das Kind wird vom Vater beerbt, ist er todt, von dem Bruder von Vatersseite, fehlt dieser, tritt die Mutter ein, dann erst die Schwester von Vatersseite, dann der Bruder von Mutterseite, dann die Schwester von Mutterseite. So steht also immer die Mannslinie der weiblichen voran, und in jeder Linie wieder der Mann dem Weibe und jeder Grad schließt den andern völlig aus [3]), weßhalb auch von einem Rechte der Kinder des verstorbenen Sohnes neben dem lebenden Sohne (Repräsentationsrecht der Enkel) nicht die Rede ist, die Enkel werden den entfernteren Verwandten beigezählt. Um in dieser ersten Classe der 8

1) Altes Isl. Kirchenr. C. 15. p. 70.

2) Finnus Joh. l. l. p. 112. §. 7.

3) Nach Graugans. Schlegel p. CXXIX. bemerkt aus Biga Glums Saga p. 26., daß dem wahrscheinlich in der heidnischen Zeit nicht so war, denn dort geht die Mutter mit dem Vaterbruder und der Großmutter zu gleichen Theilen. Ich würde eher daraus folgern, daß damals noch keine Frau in der ersten Classe der Erben stand, d. h. Universalerbinn seyn konnte, wenn noch männliche Verwandte da waren.

Digitized by Google

nächsten Erben zu stehen, muß man außer der persönlichen Freiheit von ehelicher Geburt seyn. In Ermangelung der Erben erster Classe tritt die uneheliche Verwandtschaft ein, zuerst der uneheliche Sohn, dann die uneheliche Tochter, dann der uneheliche Bruder von Vatersseite, dann mit Ausschließung der Mutter [1]), die uneheliche Schwester von Vatersseite, dann der uneheliche Bruder von Mutterseite, dann die uneheliche Schwester von derselben Seite. Weiter geht das Recht der Unehelichen nicht. Denn in Ermangelung dieser 14 sogenannten ersten Erben beider Classen, in welchen jeder Grad mit Ausschließung jedes anderen Grades erbt [2]), tritt nun die dritte Classe sogenannter entfernter ehelicher Anverwandten ein, welche verschiedene Abtheilungen enthält; jede Abtheilung schließt die andere aus, aber ihre Mitglieder gehen mit einander zu gleichen Theilen. In der ersten Abtheilung steht der väterliche und mütterliche Großvater, nebst dem Enkel vom Sohne und von der Tochter; in der zweiten die väterliche und die mütterliche Großmutter, nebst den Enkelinnen vom Sohne und von der Tochter; in der dritten der Vaterbruder und der Mutterbruder, nebst dem Bruderſohne und dem Schwesterſohne [3]); in der letzten Ordnung stehen die Vatersschwester und die Mutterschwester neben der Brudertochter und Schwestertochter. Fehlt es aber an Anverwandten aller drei Classen, so hört nun unter den Kindern der Geschwisterkinder aller Vorzug der Agnaten vor den Cognaten auf, die Erbschaft wird zwischen beiden Linien in zwei gleiche Theile getheilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Häupter. Noch entfernter aber hebt der Vorzug des Mannes wieder an, er schließt die im gleichen Grade verwandte Frau von der Erbschaft aus, während mehrere im gleichen Grade verwandte Frauen zu gleichen Theilen gehen.

Diese ganze Intestat-Erbfolge setzt voraus, daß der Erbe frei, einem Lande der Dänischen Sprache angehörig [4]), und über-

1) Uneheliche Kinder mußten von dem Geschlechte des Vaters bis zum vollendeten sechzehnten Jahre unterhalten werden, hierauf von dem nächsten Verwandten allein. Grgs, Armenrecht C. 3. (I, 237.)

2) S. den Schluß des 1sten Kapitels vom Erbrecht. Grgs I, 172.

3) Die letzteren fehlen bei Gans, Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung IV, 511., wie denn auch einige andere Angaben der Nachhülfe bedürfen.

4) Erbrecht C. 6. (I, 188.) Auch „unserer Sprache" C. 4. p. 180 f.

haupt erbfähig sey [1]). Denn wer nicht weiß, welcher Theil vom Sattel nach vorn oder hinten gehört, oder ob er auf dem Pferde sitzend diesem nach vorne oder nach hinten sieht [2]), der soll nicht erben. Weiß er das, so mag er erben, aber wegen Geistesschwäche unter Curatel der Güter stehen. Wer von einer Mutter stammt, die für einen Preis von weniger als einer Mark zum Weibe erkauft ist, oder deren Ehe sonst nicht gesetzlich geschlossen ist, darf nicht in den Kreis der ehelichen Erben treten. Was bei Abschließung der Ehe versehen ist, kann hinterher nicht wieder gut gemacht werden; auch Legitimationen kennt man nicht [3]). In Bigamie erzeugte Kinder erben nicht, außer was Norwegen angeht. Denn hat ein Isländer in Norwegen eine den Gesetzen des Königreiches sonst gemäße Ehe bigamisch abgeschlossen, so sollen die dort geborenen Kinder dieser Ehe in Island Erbrecht haben [4]). Auch werden die Kinder von Geächteten und Verwiesenen, welche im Auslande heurathen, zum Erbe zugelassen [5]). Die Kinder aus der Ehe, die ein Blödsinniger eingeht, sind nicht erbfähig. Posthumi sind es, wenn sie lebendig zur Welt kommen und Nahrung zu sich genommen haben. Kinder, die ein Sclave mit einer Freien erzeugt, oder die bei'm Rundbetteln (wovon unten) erzeugt werden, sind nicht erbfähig. Auch das Kind ist es nicht, welches die Mutter vor ihrer Freilassung empfangen hat, aber es soll durch eine zweite Freilassung frei werden. Auch eine Frau, die ihren Sclaven freiläßt, um sich mit ihm ehelich zu verbinden, gebiert kein erbfähiges Kind. Es heißt Winkelkind (hornungr).

Ehegatten ohne Gütergemeinschaft beerben sich einander nicht, aber die Frau nimmt aus der Hinterlassenschaft des Mannes ihr Mundium und ihre Mitgift vorweg. Waren indeß die Güter des Mannes schon bei Abschluß der Ehe so verschuldet, daß die Gläubiger verlieren mußten, so erleidet sie einen verhältnißmäßigen Ab-

1) Ebend. C. 3. p. 175 f.

2) So setzt sich Hamlet auf's Pferd, um für toll zu gelten. Saxo Gramm. III, p. 50.

3) Schlegel zu Grgs p. CXXIX.

4) Erbrecht C. 4. p. 180. 181. Gans S. 513 erinnert an die Bigamie der Schiffer, die auch oft milder beurtheilt wird.

5) Erbrecht C. 4. p. 181. Für das Folgende s. p. 177. 178.

Digitized by Google

zug am Mundium, nicht aber an der Mitgabe. Fand volle Gütergemeinschaft statt, so fällt das Vorzugsrecht der Wittwe weg [1]).

Die Graugans schweigt von aller Erbfolge durch Vermächtniß. Sie läßt Seelengaben zu, daß einer zum Heile seiner Seele den zehnten Theil seines Vermögens der Kirche oder sonst frommen Zwecken zuwende, mehr aber nicht, als den Zehenten ohne Einwilligung der rechten Erben; sonst soll die Schenkung ungültig seyn. Dagegen zeigen einige Stellen in den Sögur allerdings beabsichtigte Vermächtnisse, keine einzige aber zeigt, daß diese gegen die rechten Erben rechtlich durchgefochten wären. Es waren entweder letzte Willensäußerungen Sterbender, begleitet mit Warnungen, es werde nimmer gut gehen, wenn man dem nicht nachkomme, was doch nicht immer gehörig geschah [2]), oder es waren Legate, zu welchen die Erben ihren Willen gaben. In Ermangelung aller nahen Verwandten konnte ein durch Vermächtniß eingesetzter Erbe schon eher darauf rechnen, sich im Besitze zu schützen [3]).

Alle Rechtsgeschäfte und namentlich alle Verträge über Darlehn, Pfand, Kauf wurden ohne Hülfe der Schrift abgeschlossen. Statt des todten Zeugnisses lebendige Zeugen, wiederholte öffentliche Erklärungen über das Geschäft, und weil die Zeugen sterblich, nach Verlauf gewisser Jahre neue Erklärungen vor neuen Zeugen. Zur Sicherheit für Darlehen nahm man Pfand, aber kein Faustpfand, auch kein nutzbares Pfand, jenes nicht, weil wir finden, daß bewegliche Sachen oft an mehrere Gläubiger verpfändet werden, dieses nicht, weil kein wirklicher Übergang von Grundbesitz oder Vieh in die Hände des Gläubigers statt findet [4]). Man be-

1) Recht der Verträge C. 9. (I, 411.) Gerichtswesen C. 42. (I, 411.) Schlegel p. CXXXII.

2) Eyrbyggia-Saga c. 51. p. 262. 264. — 1221 od. 22. starb Sämund, von dessen Händeln mit Norwegen später die Rede seyn soll, der setzte seine Tochter in gleiches Erbtheil mit den Söhnen ein und Snorre Sturleson leitete die Auseinandersetzung. Snorre's Leben von Schlöning §. XXIII.

3) Laxdala-Saga c. 7 und 16. Gans S. 520—22.

4) Grgs, Grundgüterrecht C. 12. (II, 234—41). „Vom Pfande (ved) und vom Vorkaufsrechte (mali) in Land und anderen Dingen." Vgl. im Recht der Verträge (Kaufrecht) C. 10. Von Pfandverträgen (I, 413 f.) Schlegel p. CXXXIII und CXXXVII.

gnügte sich mit einer bloßen Anweisung auf das Eigenthum des Schuldners ohne Übertragung des Eigenthums; es war eine wirkliche Hypothek, die nach der eidlichen Schätzung von fünf ansäßigen Nachbarn doppelt so viel werth seyn sollte, als das Darlehn. Ward die Schuld nicht zu rechter Zeit getilgt, so ward das Pfand (ein halber Hof, oder so und so viel gezeichnete und nun umzuzeichnende Kühe und Mutterschafe) dem Gläubiger zugesprochen; er zog mithin einen reichlichen Zins. Leistete er aber auch zu rechter Zeit die Zahlung, aber zahlte in Vieh, in Ackerland oder in Sclaven [1]), so war er doch das Doppelte des Darlehns (für eine Öre zwei) zu zahlen schuldig. Bot einer indeß Silber zur Zahlung (für Silber aber galt als gesetzliches Zahlungsmittel eine Mischung, die mehr Silber- als Messingtheile enthielt [2])), so ward mit dem einfachen Capital volle Zahlung geleistet [3]). Es stand bei dem Darleiher, sich von vorne herein entweder ein bestimmtes Zahlungsmittel auszubedingen, oder auch von den sonst gesetzlichen Zahlungsmitteln von verstandenem Werthe eines oder das andere auszunehmen, als z. B. Wadmal oder Fuchspelze [4]). Vor Verpfändung desselben Grundstückes an mehrere Gläubiger gab es keine andere Sicherheit, als die Öffentlichkeit des Verfahrens; ältere Pfandrechte gehen zwar, vorausgesetzt, daß in der Form nichts versehen ist, den jüngeren vor, aber ihr Inhaber muß in diesem Falle sich zufrieden geben, wenn er nur die einfache Zurückzahlung erhält (seinen Zins verliert); doch braucht er nicht mehr von seinem Pfandrechte aufzuopfern, als für die Befriedigung der andern Pfandgläubiger erforderlich ist [5]).

Zeugen sind die Gewährleister der Verträge, aber nicht die nothwendige Bedingung ihrer Gültigkeit; indeß giebt es Ausnahmen. „Alle Käufe unter Männern sollen zeugenlos gelten, außer vieren: wenn der Mann Land kauft, oder einen Herrenhof (Godord), oder ein Seeschiff, oder sich eine Frau verlobt [6])." — Zu

1) Einen Sclaven, der im Hause erwachsen war, durfte er binnen eines halben Jahres wieder einlösen. Recht der Verträge C. 5. (I, 396).

2) Ebend. C. 3.

3) Ebend. C. 6. p. 397.

4) Ebend. C. 3. p. 392.

5) Ebend. C. 9. p. 412.

6) Grgs, Seerecht C. 6. (II, 406). Auf den Bruch eines Vertrages dieser Art stand Verweisung.

Digitized by Google

den Kaufgeschäften werden auch die Verpfändungen gerechnet, denn keine Verpfändung von Grundstücken darf ohne Zeugen geschehen. Zeugen beider Theile müssen das Grundstück vorher sehen, es wäre denn, daß sie es schon kennten, sie müssen dem Pfandvertrage, vadmál, wie er durch Reichung der Hände geschlossen wird, beiwohnen, nicht minder der Verkündigung desselben, zunächst vor fünf Nachbarn, und, wenn er für längere Zeit geschlossen ist, der abermaligen Verkündigung im Sommer auf dem Gesetzberge von Tingwalla. Weitere Wiederholung der Verkündigung ist an sich nicht noth, solange die Zeugen leben und dem Gläubiger erinnerlich sind, und keiner der Contrahenten gestorben ist. In Betracht solcher Fälle ist die Wiederverkündigung des Pfandvertrages jeden dritten Sommer, auf dem Gesetzberge, vorgeschrieben. Eben diese Vorschrift gilt bei'm Verkaufe eines Grundstückes mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes. Der allgemeine Ausspruch des Gesetzes von den vier Käufen bedarf indeß in Hinsicht auf die Grundstücke einiger Beschränkung; erstens: Verkauf ohne Zeugen war nicht nichtig, aber konnte binnen Jahresfrist wieder zurückgehen, und die ihn abschlossen, hatten, auch wenn er bestand, eine Brüche von drei Mark verwirkt. Zweitens: Kleinere Grundstücke und was unter einer halben Hofstelle war, konnte auch ohne Zeugen gültig verkauft werden [1]).

„Niemand soll mehr Miethe (Pacht) nehmen, als für 10 Ören eine Öre jährlich, und bedingt er mehr, so wird ihm doch nicht mehr zugesprochen und er bezahlt drei Mark Strafe [2])." Also 10 Procent vom Werthe.

Auch der Arbeitslohn ist gesetzlich bestimmt, nicht als Tagelohn, sondern für ganze Jahreszeiten; er betrug, wenn ich recht verstehe, 4 Sechs-Ellen-Ören für jede Sommershälfte. Dafür mußte der Arbeiter in allen Theilen der Wirthschaft, mit Ausnahme des Schafehütens, seiner Herrschaft helfen, mit dem Herrn in die Berge gehen, um Schafe zu suchen, Frühlings den Dünger auf die Felder schleifen, den Zaun ausbessern. Der Lohn für die wenigen Wochen von Wintersanfang bis Allerheiligen, 1. Nov., betrug 2 Ören, aber bei'm Eintritt in die harte Jahreszeit häufte sich

1) Grgs, Grundgüterrecht C. 2. (II, 213 ff.)
2) Grgs, Recht der Verträge C. 1. (I, 390.)

Digitized by Google

vermuthlich die Arbeit. Auf willkührliche Erhöhung des Lohnes steht eine Buße von drei Mark für den Mehrgeber sowohl, als für den Mehrnehmer. Da es indeß erlaubt war, seinem Arbeiter (oder richtiger Dienstboten, da er doch sicher auch Wohnung und Nahrung für die Miethzeit erhält, und der Herr den Erkrankten einen halben Monat verpflegen soll) außerdem ein Geschenk zu geben, der Herr auch der Buße entging, wenn er nachwies, daß der Arbeiter nur für erhöhten Lohn habe in Dienst treten wollen, so blieben mancherlei Umgehungen offen [1]).

Die sogenannten Schmiede (Zimmerleute), welche Häuser aus ostländischem (Norwegischem) Holze bauen, Brücken über fischreiche Gewässer und Flüsse für die Ausstellung der Netze, und die Buden auf dem Alting zimmern, auch die auf's Schwerterschärfen reisen, dürfen sich um die Zeit der Heuerndte für Tagelohn vermiethen, doch sollen sie, wenn während dieser Wanderung die Umzugszeit eintritt, eine feste Wohnung nehmen, und diese durch den Bauer, bei dem sie wohnen, den Nachbarn bekannt machen; denn das bestimmt ihren Gerichtsstand. Wer reist und keine Wohnung angezeigt hat, nicht einmal den Nachbarn, geschweige denn auf einem der Tinge, der kann selbst bei dem Pfahle, der sein Schiffsseil hält, citirt werden [2]).

Wenn Knechte, die für Lohn dienen, bei'm Fischen einen treibenden Wallfisch finden, so gehört dieser ganz dem Hausherrn. Sind sie bloß für die Fischerei angenommen, so gebührt ihrem Herrn bloß ein Ersatz für die Zeitversäumniß, nebst einem Antheile, so groß als sein Schiff ihn trägt [3]).

Die gegenseitigen Verbindlichkeiten bei Abzug und Zuzug auf einem Pachtstücke sind genau geregelt [4]). Der Pächter, der in der siebenten Sommerwoche nicht wirklich zuzieht, zahlt Buße und verfällt, wenn er hartnäckig ausbleibt, durch den Spruch des Frühlingsgerichts oder des Altings in Verweisung, und muß den Pachtzins außerdem zahlen. Auf Afterverpachtung stand Verwei-

1) Grgs, Gerichtswesen C. 56. Vom Domicil (I, 146 ff.). Recht der Verträge C. 61. 62. (I, 174 ff.)

2) Grgs, Gerichtswesen p. 150.

3) Grgs, Grundgüterrecht C. 69. (I, 383.)

4) Grgs, Grundgüterrecht C. 45. (II, 322 ff.)

Digitized by Google

sung, sowohl des Pächters als des Afterpächters; eben so auf eine bedeutende Verschlechterung des Grundstückes von Seiten des Pächters. Für die Erhaltung der Gebäude muß der Verpächter den hinlänglichen Holzvorrath hinterlassen. Hat der Pächter eigenes Holz für neue Gebäude, oder auch an die alten Gebäude verwendet, so darf er den vorigen Zustand vor dem Abzuge wieder herstellen und sein Holz mitnehmen. Durch Nachlässigkeit veranlaßten Schaden trägt der Pächter. Feuersschaden, durch seine oder seiner Untergebenen Unvorsichtigkeit herbeigeführt, büßt er mit Verbannung. Der Pächter genießt außer allen andern Früchten des Bodens auch das Recht der Fischerei, des Vögelfangs und des Eierlesens, nicht minder das Strandrecht, was Fische und Vögel, Seehunde, Delphine und Hayen angeht, die das Meer auswirft, aber Stücke Treibholz, die über eine Elle lang sind, muß er sorgsam auf's flutsichere Land ziehen und mit dem Zeichen des Grundherrn versehen, der es ihm dann abholt. Eben so wenn ein Wallfisch antreibt; ist er aber zwanzig Ellen und darüber lang, so kommt eine Fuhre (Last, hlass) davon dem Pächter zu. Der Pächter hat die Jagd, nur von den Vögeln des Eierlagers nicht [1]). Torf darf er zu seinem Bedarfe aus den schon angelegten Gruben stechen, und giebt es keinen Torfmoor, so viel Holz (vipi) verbrennen, als bisher im Jahre verbrannt ist. Wenn Wald (scogr) zum Grundstücke gehört, so mag der Pächter so viele Bäume umhauen, als dazu gehören, seinen Schlitten (Schleife) zu machen, er darf Reisig schneiden, um Geschirre daraus zu flechten, auch Kohlenfeuer anmachen, um seine Sichel darin scharf zu hämmern [2]). Im Ganzen soll er so mit dem Holze verfahren, als ob er dort auf die Dauer wohnte, sein hölzernes Geräth davon ausbessern, aber wenn er ganz neues macht, es hinterlassen. Der abziehende Pächter muß sein Heu, welches er in Häusern oder unbedeckten

1) Auch ihre Eier nicht, nach dem Grundgüterrecht C. 47. Diese Eierlager, Vogelberge, wie sie Faber, über das Leben hochnordischer Vögel. Leipzig 1826 nennt, von welchem Leo interessante Auszüge S. 503 ff. giebt, vereinigen an den Ufern Islands oft viele tausend Vögel in einem steilen Felsen. Vom Gipfel bis zum Fuße laufen die unzähligen Nester fort, in welchen sie auf Eiern lagern.

2) Jetzt braucht man Torf auf Island zur Feuerung und zum Schmieden. Henderson I, 380.

Heugehegen verwahrt, spätestens im Mitsommer (Johannis) wegbringen, es wäre denn, daß die Verwahrungsorte für die beiderseitigen Heuvorräthe hinreichten. Sonst ist ihm erlaubt, es an einer Stelle des Grundstückes, wo weder Acker noch Wiese ist, einzuhegen, ohne daß der neue Bewohner dafür einsteht. Er kann dann sein Vieh den nächsten Winter dahin bringen und mit diesem Heu füttern lassen, und zahlt dem Grundherrn für Stallung und Wartung von zehn Kühen oder für deren Werth in anderm Vieh eine Öre. Der Grundherr behält den Dünger. Aber nach Ablauf des ersten Winters muß vor der Umzugszeit Alles fortgeschafft seyn. Eben so bei'm Verkaufe des Grundstückes.

Die Pachtcontracte werden auf eine beliebige Zeit abgeschlossen, doch nicht für länger als 21 Jahre [1]).

Dreizehntes Kapitel.

Island.

Dichtkunst und Geschichtschreibung. Oligarchische Besteurung. Volksernährung. Wirkungskreis der bäuerlichen Policeibezirke.

Die Rechtsanstalten geben die scharfe Zeichnung eines Volkslebens, seine Färbung und die weicheren Umrisse fehlen. Wenn der Winter die schläfrige Natur überfiel und in sein großes Leichentuch schnürte, welches nur von siedenden Wasserspruden und flam-

1) Grgs, Recht der Verträge C. 6. (I, 406.) Schlegel p. CXXXVIII. Was aber Schlegel hiemit in Verbindung bringt, daß der Tod des Verpächters seinen Erben der Verbindlichkeit den Contract zu halten überhebe, ist ein Irrthum. In der von ihm angezogenen Stelle, Verträge C. 60. p. 473. ist gar nicht vom Pachtcontract, sondern vom Miethen des Gesindes die Rede. Starb der Miether vor der Umzugszeit, so war sein Erbe in dem Falle, daß er diese Landwirthschaft aufgeben wollte, an den Vertrag nicht gebunden. Starb jener aber in der siebenten Sommerwoche, das heißt, in oder nach den Umzugstagen, so war der Erbe stets verpflichtet, dem Dienstboten Obdach und Lohn zu geben.

Digitized by Google

menden Vulcanen durchbrochen ward, wenn die Gerichtshöfe schwiegen, der Bauer draußen wenig mehr zu wirthschaften fand, ging ihm bei der Heimkehr aus Sturm und Kälte in sein Feuerhaus neben den Seinen und dem überwinternden fremden Gastfreunde eine neue Welt der Erinnerung auf. Gewiß dem Isländer ward von allen Söhnen des Nordens am meisten geraubt, als ihm seine Götter verleidet wurden, der Dienst des weißen Christus siegte. Er verlor Alles, worin er Meister war, seine alte Naturanschauung und mit ihr den bildlichen Grund aller seiner Wissenschaft, seine Lehre von Schöpfung der Welt und ihrem Untergange, welcher wohl nur in diesem Lande des Frostes und der Gluten sich so durchbilden konnte, wie er in Voluspa dasteht, verlor allen zusammengesparten Reichthum der Phantasie, welcher der Sohn seiner Armuth war, und sein Trost für den Mangel an Kriegsfreude und Kriegsruhm, — um in der Lehre des Südens ein Schüler zu werden und zu bleiben. Denn er konnte weder ihre heilige Musik machen, noch ihre Bilder; seine hölzernen Gotteshäuser, oft so klein, daß die Hangematte des Reisenden, der darin übernachtet, mit dem einen Ende am Altargitter, dem andern am Kanzelpfeiler befestigt wird [1]), erhoben sich nie zu Domen und eine lebendige Theilnahme an der lateinisch redenden Wissenschaft war hier unmöglich. Bloß die mit den Christen eingewanderte Kunst der Schrift durfte er als baaren Gewinn betrachten und wandte diese früh und eifrig auf seine Muttersprache an. Zwar darf man den Reichthum von alten Götter- und Heldenliedern, die der Name Edda zusammenfaßt, durchaus nur als eine dem ganzen Skandinavien angehörige Hinterlassenschaft ansehen, und das Mutterland trug gewiß größere Dichter als die spätbevölkerte, einsame, thatenlose Tochterinsel; denn die Urkraft der Poesie sprießt aus der That und die Skalden, welche Erich Blutarts [2]) und Hakons des Guten Eingang zu Odin und allen Asen sangen, glänzten selbst als Norwegische Kämpfer in den Schlachten und gingen den einfach kräftigen Weg der Kunst, während die später herzugereisten Poeten Islands an den Höfen des Nordens, welche den Thaten zusahen,

1) Henderson schlief so II, 229.

2) Torfaeus Hist. Norv. II, 197 f. P. E. Müller, Sagabibliothek II, 374 f.

Digitized by Google

sehr früh der Künstelei in räthselhäufender Bildersprache huldigten und in der Überwindung von Formschwierigkeiten sich überboten: — aber die schreibfleißige Hand des Isländers allein hat uns die uralten Gesänge aus der Zeit der Väter erhalten, nicht übersetzt und manchmal travestirt, wie sie Saxo einzeln giebt, sondern in der Muttersprache und in Fülle. Dazu hat er die Geschichtschreibung seiner Insel, theils übersichtlich, wie Are's Isländerbuch und Landnama, theils in fast unzähligen ausführlichen Niederlassungs- und Familiengeschichten geleistet, und endlich die Norwegische Geschichte beschrieben in zahlreichen Sögur von verschiedenen Verfassern, die dann Snorre Sturleson, an der Gränze des Unterganges der Selbständigkeit stehend, zu einem großen Gesammtwerke benutzte. Auch selbst in der Dänischen Geschichte versuchte der Isländer sich, wiewohl hier minder glücklich (Knytlinga), weil diese, überhaupt ihm entlegener, nicht ohne Kenntniß der Deutschen Angelegenheiten verstanden werden kann. Wer Sagen wußte, ein sogenannter Sagenmann, wahrhafte, mitunter auch mährchenhafte gut erzählen und allenfalls mit Liedern begleiten konnte, war überall willkommen, als Gastfreund, bei'm Gelage, auf dem Alting, überall wollte man von ihm ergötzt seyn, von ihm für's Weitererzählen lernen. Große Freude hatte man Winters an Ballspiel und Ringen, bald hier, bald dort ward dergleichen angekündigt, die Bevölkerung ganzer Bezirke floß hier zusammen, die Knaben waren mit und trieben an ihrem Orte dasselbe Spiel, nicht selten aber schlug bei Jungen und Alten die Lust durch gekränkten Ehrgeiz und zur Wuth erhitzten Spieleifer in Blut und Leichen um [1]); eine große Freude war es auch, wenn die Pferde ihr Ting hielten, denn Pferdeting (hestaping) hieß man das vom Mutterlande ererbte [2]) Schauspiel, wenn auf einander gehetzte Hengste sich auf freier Ebene bissen, aber überall muß das Strafgesetz wachen und erinnern, daß Wunden und Leichen nicht mit zum Spiele gehören [3]); und dies sind Alles von Zeit zu Zeit angestellte

1) Eigils-Saga C. 40.

2) Hakons Hakons Sohns Frostetingslov Part. XII. C. 41. Paus II, 164.

3) Grgs, Strafrecht C. 34. II, 65. Note 7. Noch in Magnus Lagabäters Gulating Lov steht ein eigenes Kapitel über die Pferdehetze. Land-

Digitized by Google

öffentliche Vergnügungen, allein Saga und Lied (und wer wußte nicht eins? oder versuchte sich im gehobenen Muthe nicht einmal selbst in der Kunst verschlungener Stabreime und Anreime?) bildeten die steten Begleiter des Lebens und zogen auch in das einsame Winterhaus ein. Im zwölften Jahrhunderte, in welchem Are der Weise sein kleines Buch über Island abfaßte, schrieb man auch schon Sagen auf. Hatte man einen Erzähler, so war das am Besten, sonst las man sich die Sagen vor und schrieb sie fleißig ab. Denn wiewohl mancher angesehene Isländer so viel Latein lernte, als zum Priester gehörte, ohne darum Priester zu seyn: die Wißbegierde war einmal erwacht und füllte die Lücken des abgetrennten Daseyns glücklich aus: so schrieben doch selbst die Mönche dort nur ausnahmsweise Latein und die Bauern niemals. Island war der einzige Punkt auf christlicher Erde, wo der Laie weit eifriger schriftstellerte, als die Geistlichkeit. Noch heute giebt es auf Island, wo jedermann schreibt und liest, wenig gedruckte Bücher, aber mit unermüdetem Eifer vervielfältigt man in der schönsten Handschrift die alten Sögur. Am Winterabende wird die Lampe aufgehängt, alle Mitglieder der Familie, das Gesinde miteingerechnet, nehmen Platz jedes auf seinem Bette, mit der Arbeit in der Hand, und der Vorleser beginnt. Noch lieber aber, wenn jemand eine oder die andere Saga auswendig weiß, und noch jetzt giebt es wandernde Geschichtserzähler, die im Winter von einem Hofe zum andern streifen und Obdach und Nahrung erhalten, bis ihr Sagenvorrath erschöpft ist [1]). Es sind das in der Regel sehr einfache Geschichten der alten Landesfamilien, oder einzelner durch Thaten der Kraft und Verschlagenheit merkwürdiger Personen, ein Handgemenge, worin zwei oder drei Menschen fallen, will schon

leigo-Bólkr. c. 36. p. 394. Der Ideal eines körperlich tüchtigen Isländers malt Niala C. 19. „Gunar war groß von Wuchs und stark und der allergewaltigste Streiter, hieb und warf den Spieß gleich gut mit der Rechten wie mit der Linken, schwenkte das Schwert so schnell, daß es schien, als blinkten die Schwerter in der Luft, am Besten schoß er mit dem Bogen, traf stets sein Ziel, sprang schwergerüstet so hoch als er selbst war, und eben so weit rückwärts als vorwärts, schwamm wie ein Seehund, und es gab keine Leibesübung, worin man es mit ihm aufnehmen konnte, weßhalb man mit Wahrheit sagte, es gebe seines Gleichen nicht in Island."

1) Henderson I, 384 f.

etwas bedeuten, ein Proceß, gewandt durchgeführt, zumal auf dem Alting, bildet einen Lieblingsgegenstand, Heurathsangelegenheiten, wobei manchmal eine tiefere Leidenschaft überrascht, werden mit aller Ausführlichkeit behandelt, und Alles dieses zusammengenommen bildet doch wirklich, wenn die Geschichte der ersten Landnahme einmal erzählt ist, den unverkürzten Inhalt der vaterländischen Geschichte der Isländer.

Wenn Verfassung und allgemeine Gesetzgebung immer nur in den Sögur durchspielen und es auffallen kann, daß niemals eine Opposition gegen die bestehende Staatsordnung unterläuft, so darf man nicht vergessen, daß die Aristokraten, welche die Landesregierung ausmachen, zugleich auch die vaterländischen Geschichtschreiber sind. Wir verstehen darunter alle Goden alter und neuer Stiftung und alle Bauern, die reich genug sind, um gelegentlich durch den Ankauf eines Herrenhofes in die Regierung zu kommen, die aber oft an der Macht, die Reichthum auch ohne Ehrenstellen giebt, genug haben. In den Händen der Reichen, welche Goden waren, ruhte Regierung und Gesetzgebung so gut wie ausschließlich, seit die Beisitzer in dem Gesetzhofe zu bloßen Rathgebern herabsanken. Doppelt ruhmwürdig erscheint unter solchen Verhältnissen die Strenge, mit welcher die Gesetze Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit bei den Goden ahnden, wir rühmen es, daß die Goden mit einfachem Bauern-Wergelde zufrieden sind und nirgend durch ihre Policeigewalt den Bereich der freien Volksgerichte stören, aber nicht so rein erscheinen die Oligarchen in den Sachen von Mein und Dein, im Gebiete der Besteurung, welche ebenfalls von ihnen abhängt. Das lehrt eine nähere Untersuchung ihres Zehenten. So spricht Are C. 10. „Bischof Gizor war so beliebt bei seinen Landsleuten, als je ein anderer Mann, so viel wir wissen, hier im Lande gewesen ist. Aus Liebe für ihn und auf Zureden Sámunds, mit Beirath des Gesetzsprechers Markus, kam es zu der Satzung, daß alle Männer all ihr Gut, beides Land und bewegliche Habe, zählten und schätzten, und beschwuren, daß es richtig geschätzt wäre, und den Zehenten seitdem davon entrichteten." Das geschah im Jahre 1096 [1]). Are, der sonst so kurze,

1) S. Thorkelins Notat aus einem Mspt. des alten Kirchenrechts p. 140. Note a.

ist noch nicht fertig, er fügt hinzu: „Das ist ein großes Wahrzeichen von der Ergebenheit der Einwohner gegen diesen Mann, daß er das zu Wege brachte, daß alles Gut eidlich geschätzt ward, so viel in Island war, und selbst das Land, und man den Zehenten entrichtete, ja sogar das Gesetz gab, daß es so dauern sollte, so lange Island bewohnt wäre."

Das nun klingt Alles sehr schön, und wie einzig in seiner Art in der Geschichte des Zehenten; aber lernen wir nun die Einrichtung des Isländischen Zehenten aus dem alten Kirchenrechte kennen, so erkennen wir auch, daß die begeisterte Einigkeit der Lögretta in diesem Falle ihren Grund in befriedigter Selbstsucht hatte. Dort ward beschlossen: Frei vom Zehenten sind: alle frommen Stiftungen, mögen sie für Kirchen oder für Brücken und Fährböte aufgewendet seyn; alle Priester in Betracht ihrer Bücher, Meßgewänder und Allem, was zum Gottesdienste gehört, von ihrem andern Gute zehnten sie; die Reste vom Wirthschaftsjahre im Frühling, wenn man sie bei Fortsetzung der Landwirthschaft verbraucht, jedoch nicht, wenn man die Wirthschaft aufgiebt und sie verkauft; die Amtseinkünfte der Goden, „denn das Godord ist Macht, nicht Geld[1])" (wir wissen aber recht gut, daß es viel Geld einbrachte). Frei sind endlich Alle, welche wegen Armuth keine Ting-Reisegelder bezahlen. Denn die alte Weise, daß jeder, der das Allting bezog, es auf eigene Kosten thun mußte[2]), ward mit der Zeit dahin abgeändert, daß diejenigen, welche das Allting pflichtmäßig bereisten, eine gewisse Entschädigung bezogen, die von denen, welche zu Hause bleiben, aufgebracht und dem Ankommenden, wenn er zu

1) Velldi er Pat enp ei fe. c. 36. des Kirchenrechts bei Thorkelin p. 142. Ich folge aber lieber dem Text, welchen Finnus Johannäus in seiner Kirchengeschichte I, not. f. giebt, der auch verschiedene Übersetzungsfehler Thorkelins vermeidet, andere freilich begeht. Dagegen läßt sich dem Finn durchaus nicht in den mühsamen Deutungen beistimmen, womit er, von der Weisheit und Gerechtigkeit der Gesetzgeber seiner Vorzeit überzeugt, diesem eigennützigen Zehntgesetze einen andern Sinn unterzulegen trachtet. Auch irrt er in der Berechnung, wenn er annimmt, es sey auch hier vom großen Hundert die Rede. Das timigir, decem decades wird ja gemeint. Aber freilich Thorkelin hätte halft hundrad in seinem Texte nicht mit 50, sondern mit 60 übersetzen müssen.

2) Gretters Saga C. 18. Arnesen S. 451.

rechter Zeit kam, von seinem Goden bezahlt ward. Unvermögende bezahlten nicht nur keinen Beitrag, sondern hatten auch auf Entschädigung für ihre Reisekosten an die Parteien Anspruch, die ihrer gerichtlich bedurften. Weil aber das Gesetz die Sache so ziemlich in die Willkühr des Goden stellt und die Richtschnur für die Entscheidung nur vag andeutet [1]), giebt das Zehntengesetz die schärfende Bestimmung, daß der von dieser Abgabe (Þingfararkaup) Befreite alsdann nicht frei vom Zehenten seyn soll, wenn er nach Abzug seiner Schulden und ohne daß ihm Armenverpflegung obliegt, noch zehn Ören im Vermögen besitzt. Denn mit zehn Ören schuldenfreien Vermögens, die tägliche Kleidung nicht mit berechnet, fängt die Zehntpflicht an, die dagegen alles Gut, was der Reiche über zehnmalzehn Ören hinaus besitzt, frei läßt [2]). Allein dieses ist das Schlimmste noch nicht. Um den Ertrag herauszupressen, den der Reichthum nicht hergeben will, wird das Unvermögen über das Maß des Zehntheils belastet. Denn wer außer seinen täglichen Kleidern 10 Ören, gleich 60 Ellen Wadmals besitzt, (schuldenfrei, was aber in allen Classen der durchstehende Grundsatz ist) zahlte eine Elle oder deren Gleichwerth in Lammfell, wer 20, zwei, wer 40, drei, wer 60, vier, wer 80, fünf, wer 100, sechs Ellen jährlichen Zehenten. Mit andern Worten: wenn man, wohin die Gesetzstellen über Pacht und Verpfändung führen, den jährlichen Ertrag des Eigenthums auf 10 Procent seines Werthes berechnet, so zahlten die beiden am wenigsten vermögenden Classen $\frac{1}{5}$ ihres Einkommens, die dritte wenig über $\frac{1}{7}$, die vierte wenig über $\frac{1}{9}$, und die fünfte, die vermögendste, allein den Zehenten.

1) Graugans, Gerichtswesen S. 4. (I, 25.) Strafrecht S. 25. (II, 42.)

2) Erst in späteren Tagen der Republik siegte eine etwas billigere Ansicht ob und führte den Zusatzartikel ein, daß von jedem Fünfhundert Ören, das zu dem ersten Hundert hinzukomme, eben so viel, wie von diesem, nehmlich sechs Ellen bezahlt werden sollen. Dieser Zusatz ward mit noch einigen andern in das neuere Kirchenrecht, welches nach dem Untergange des Freistaats 1275 abgefaßt ward, c. 14. so aufgenommen, als ob er schon der alten Satzung Bischofs Gizors angehörte. Thorkelin, der auch dieses neuere Kirchenrecht Hafn. 1777 herausgegeben hat, hätte zu Anfange des 14ten Kap. die Lesart der vortrefflichen Harboeschen Handschrift (praef. p. XXI.), die von 100 Ören und 6 Ellen Zehenten spricht, in den Text aufnehmen sollen. Die zehnmal hundert Ellen mit 12 Ellen Zehenten passen gar nicht in die Scale der Ansätze.

Digitized by Google

Mit der Einsammlung der Zehenten wird vier Wochen vor Wintersanfang begonnen, und in der Regel eine Herbstversammlung der Reppseingesessenen deßhalb gehalten. Spätestens aber sollen sie Martini (11. Nov.) erlegt seyn [1]). Dieses Geschäft liegt den fünf erwählten Männern aus jedem Repp (Armenbezirk) ob, welche auch mit der Armenpolicei und Armenversorgung (s. diese) betraut sind. Jedes dritte Jahr hat jeder, der mit 16 Jahren die Verwaltung seines Vermögens erlangt hat, den Betrag desselben vor der Versammlung der Fünfe eidlich anzugeben. Dabei hat es dann sein Bewenden, wenn einer nicht in Verdacht kommt, sich ein Viertel zu niedrig geschätzt zu haben. Ist das der Fall, da sollen die Fünfe ihn zum abermaligen Schätzungseide laden; verweigert er diesen, so zahlt er 12 Mark Buße und wird von den Fünfen angesetzt. Außerdem kann jedes Mitglied des Repps ihn wegen des verweigerten Eides gehörigen Orts belangen.

Die fünf Reppsbeamten erheben den ganzen Zehenten, liefern drei Viertel davon dem Bischof ab, der ein Viertel davon selber, theils in Zeug und Pelzwerk, theils in Gold und Silber bezieht, von den andern beiden Vierteln das eine den Priestern in denselben Werthen, das andere den Kirchen zuweist, so daß letztere meist Wachs, Holz, Weihrauch, Pech und Leinewand bekommen, insofern dergleichen in der Harde für Wadmal zu kaufen ist [2]). Die Vertheilung dieser Zehenten über die einzelnen Priester und Kirchen lag in des Bischofs Hand. Das Viertel, welches den Reppsbeamten bleibt, fließt den Armen zu; denn wer keinen Zehenten zahlt, sey's Mann oder Weib, soll Zehenten genießen, es wäre denn, daß seine Unterstützung einem Dritten obläge [3]).

---

1) Altes Kirchenrecht c. 37. c. 50.

2) At kaupa med vadmálum. Altes Kirchenrecht C. 40. Vadmál heißt Zeug-Maß, gemessenes Tuch.

3) Ebendas. c. 36. Bei Ehen in verbotenen Graden wurden für die Dispensation die sogenannten großen Zehenten bezahlt, welche bei dem fünften Grade der Verwandtschaft, der nach unserer Art zu zählen eigentlich der sechste war (Schlegel zu Graugans p. CXIX.), vier Großhundert Ellen, wie mir scheint, betrugen; denn ein Viertel mußte mit einem Großhundert Ellen an den Gesetzhof zur weiteren Vertheilung an die Landesviertel eingezahlt werden, ohne Zweifel für die Armen, auch die übrigen drei Viertel kamen zur gewöhnlichen Verwendung. Wer sie zahlte, erhielt daran so viel Nachlaß, als

Digitized by Google

Das Resultat ist: der Gode genießt in Bezug auf sein Godord, an welchem die alte Heiligkeit des Tempel- und Gerichtsplatzes haftet, völliger Zehntfreiheit, nimmt bei Verzehntung seiner übrigen Habe, beweglicher und unbeweglicher, an den Erleichterungen theil, welche die Reichen sich bedungen hatten. Außer dem Zehenten fand keine Grundsteuer und überhaupt nur noch eine ordentliche Abgabe statt, die mehrmals erwähnten Allthings-Reisegelder, die, wie erzählt wird, an die Stelle des alten heidnischen Tempelpfennigs traten [1]). Da diese Abgabe ursprünglich für den Goden bestimmt war, als ein Zins von jedem Hause seines Districts, so konnte er ihr bei ihrer Verwandlung unmöglich unterzogen werden, und schon die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit zu Tingwalla sprach ihn von derselben frei. Wir finden im Gegentheile, daß noch eine Einnahme davon in seinen Händen zurückblieb. Eben so wenig wird er an den aufzubringenden Prämien von 3 Mark oder 1 Mark für jeden Geächteten, der im Landesviertel erschlagen war, seinen Antheil getragen haben; bloß der Verpflichtung der Goden des Viertels, diese aus gleichmäßigen Beiträgen der Viertelsbauern aufzubringen und sie auszubezahlen, wird gedacht [2]). Dagegen fiel die eine Hälfte aller auf dem Frühlingstinge erlegten Geldstrafen den Bewohnern der Harde zu; die andere dem Kläger [3]). Da Processe insgemein von Vermögenden geführt werden, so lag darin ein Ersatz für die untere Classe.

Die Nahrung des Isländers bestand hauptsächlich aus thierischen Stoffen, aus Fischen, frischen und gedörrten, aus der Milch, dem Käse und dem Fleische seiner Hausthiere, dem Fleische und den Eiern der unzähligen Vögel seines Landes. Mit dem unschätzbaren Salz versah ihn reichlich das Meer, welches davon überall auf den Klippen zurückläßt [4]). Bier ward zu den Hauptfesten

ein Jahres-Viertel seines ordentlichen Zehenten betrug. Die Dispensation für den fünften und sechsten Grad kostete 100, für den sechsten beiderseitig 10 Ellen. (Altes Kirchenrecht c. 44. Graugans, Eherecht c. 55 (I, 379). Of meiri tiund.)

1) Kristnisaga S. 138. Note. P. E. Müller, Ursprung und Blüthe des Isl. Geschichtschreib. S. 7.

2) Grgs, Strafrecht C. 111. (II, 162 f.)

3) Grgs, Gerichtswesen C. 44. (I, 131.)

4) Gliemann, Beschreibung von Island. Altona 1824, die ich hier öfter benutzt habe, S. 79. Von künstlicher Salzbereitung Landnamabok II, 23

Nachts in Fülle gekocht [1]), wir verstehen aber nicht, aus welchem Getreide. Zum wohleingerichteten Hause gehörte eine Kammer mit trockenen Fischen an der einen Seite, an der andern die Mehlkammer [2]). Gewiß ist, daß es nicht bloß Strandhafer gab, der wild wuchs, den die Pferde gern fraßen, sondern daß auch gepflügt, Korn (welche Art, wissen wir nicht) gesäet, also auch geerndtet ward [3]). Aber die Einhegung und Düngung der Wiesen blieb das Hauptgeschäft des Landwirths, der Graswuchs und das Heumachen blieben die Haupterndte, denn davon hing die Erhaltung ihres Viehstandes ab [4]), das will sagen, der nährendste Theil ihrer Nahrung, die Kleidung, und ein Überschuß für die Ausfuhr.

Man hielt Schafe und Ziegen, Schweine, Kühe und Pferde, alle vom Mutterlande eingeführt. Das Schwein wird schon bei den alten Griechen dem Tyrannen verglichen, der bloß durch seinen Tod nützen könne, allein die Pferde, klein, aber rasch und stark, verloren dadurch nicht an Schätzung, daß man aus Misverstand des Christenthums sie nicht mehr essen durfte; sie waren der Stolz des Isländers, dem Reisenden im Sommer bald zum Strande, wenn ein Handelsschiff angekommen, oder zu fischen, oder auf eine der nahen kleinen Inseln, wo bei weitem der üppigste Graswuchs [5]), überzuschiffen war, bald zur Höhe in die Sommerhäuser (Sennhütten) [6]), dann zum Frühlingsting, dann zum Alting, in alle Wege unentbehrlich. Wer ginge wohl zu Fuße in die Kirche? Mann und Weib und Kind reiten. Noch heute kommt ein Pferd auf zwei Menschen in Island [7]). Aber den mannigfaltigsten Nutzen bietet das Schaf mit seinen drei und auch vier

1) Landnamabok III, 15. p. 240. 243.

2) Eyrbyggia S. C. 52. Niala S. c. 9. Anf. Das Fleisch scheint bloß frisch genossen zu seyn.

3) Landnamabok I, 6. p. 15. Säen im Frühling. II, 20. p. 127. Niala c. 53. p. 162. (vers. lat.) c. 112. p. 379.

4) Niala c. 47.

5) Eyrbyggia Saga c. 63. p. 316.

6) 1822 zählte man 28,443 Pferde, worunter 8,238 ungezähmte. Gliemann S. 152.

7) In ein solches Sommerhaus, sel, das im Winter unbewohnt blieb, nahmen oft Geächtete ihre Zuflucht, und durften drinnen verbrannt werden, gegen Ersatz an den Besitzer des Gebäudes. Strafrecht C. 110. (II, 158.)

Hörnern dar, mehr als das kleine oft ungehörnte Rindvieh; es gewährt dem Isländer für wenige Wartung zugleich Nahrung und Kleidung. Zwar seine Wolle ist hart und grob, aber aus ihr ward das dicke eigengemachte Zeug gewebt, aus welchem die Hand der Frauen die männlichen Kleidungsstücke verfertigte, das Hemd, die für gewöhnlich kurze, manchmal aber nach Schiffer-Art lange, bis zu den Riemenschuhen reichende Hose, die ein Gurt um den Leib befestigte, den Kittel und selbst die Mütze. Auf die See nahm man dann noch einen Pelzrock mit, ganz von erjagten Bären- oder Fuchs-Fellen, oder von Wadmal mit Pelzwerk unterfüttert, zum Reiten aber wählte man lieber einen blauen oder schwarzen Wadmals-Überwurf. Bei Fußwanderungen trug man gern Schuh und Hose aus einem Stücke [1]). Auch die Frau trug aus demselben Stoffe ihr Hemd, ihr Beinkleid, das im Schritt offen seyn mußte, und über beiden Rock und Mieder. In dem Kopfputze, der aus zusammengewundenen Tüchern hoch und spitzig anstieg, lag Verführung zu ausländischen Stoffen, auch finden wir manchmal eine reiche Frau im scharlachenen Rocke und Frauen, die ihren Ehemännern das Versprechen von Spangen und andern Schmuck des Auslands abnehmen. Auch die Männer kamen wohl manchmal in der farbigen Tracht des Auslands und mit geschmückten Waffen zurück, schon am Strande aufgefangen und über die Händel der fernen Welt durchfragt. Aber der Grund der Wirthschaft war und blieb einfach, hölzern der Teller wie das Haus, der Becher hörnern, und der Mann schmückte lieber sein Pferd als sich selber [2]). Das Landesgesetz duldete kein Weib mit Männerhosen, aber auch keinen Mann, der die Brust in Weiberart offen trug, oder vollends in Weibertracht sich zu einem Weibe einschlich. Das brachte Verweisung [3]). An den Waffen, die für gewöhnlich neben dem Bette hingen, ward vor Allem die Tüchtigkeit geschätzt. Keine Kostspieligkeit der Schutzwaffen. Einer schnitt bloß zwei Löcher in die Ochsenhaut und trug sie als Panzer, hieß davon Lederhals.

So konnte es den Mäßigen und Strebsamen gelingen, auf

1) Niala c. 135. p. 467. Über die verschiedenen Arten von Hosen die Note zu Gunnlaug Wurmzunge's Saga S. 6. Anf.

2) Ausführlich über die Tracht Leo S. 510 ff.

3) Graugans, Eherecht S. 24. (I, 338).

Digitized by Google

dem widerstrebenden Boden der Armuth sich ein Auskommen zu gründen, Manchen selbst Reichthum zu sammeln. Ihre Ausfuhrartikel waren und sind noch jetzt getrocknete Fische, Thran, Talg, Wolle und Wollenwaaren, Pelz und Häute. Nothwendige Einfuhr war Norwegisches Zimmerholz für den Bau, oder mindestens für das Gebälke der besseren Häuser der Insel. Aus Norwegen führte man auch die Seeschiffe ein, baute selbst nur Küstenfahrzeuge zum Fischen und zum Überschiffen zu den kleinen Inseln rings. Sonst bezog man aus Norwegen Mehl, Leinewand, feineres Tuch und Teppiche, die in England verfertigt wurden, holte theils ab, oder ließ sich bringen. Der Norwegische Schiffsherr blieb dann gewöhnlich den Winter im Hause des Goden, oder eines andern angesehenen Mannes, dem der Gode Antheil an dieser Gastfreundschaft gab. Nicht selten befuhr man auch Dännemark und England.

Das Buch von Malthus über Volksvermehrung hat zuerst die Schwierigkeiten aller Armenversorgung in ihr rechtes Licht gestellt, und seine Einführung in die Deutsche Literatur ist ein großes Verdienst des Arztes Hegewisch. Gegen die Stellung der Malthus'schen Theorie zwar finden verschiedene Einwendungen statt, weil er von einem menschlichen Naturstande, dem bloß thierischen Menschen ausgeht, und so auf einen alle Nahrungsmittel überbietenden Zeugungstrieb geräth, der nur ausnahmsweise durch Sitte und Vernunft gemäßigt wird, wogegen die sera Venus der Germanen Zeugniß giebt; weil er ferner bei dem Maße, welches er an die Production der Nahrungsmittel legt, die neueren Verbesserungen des Ackerbaues zu gering anschlägt, und die unermeßliche Productivität der Gewässer außer Acht läßt, weil er endlich die Überbevölkerung lediglich in Vergleich zu der Summe der menschlichen Nahrungsmittel betrachtet, da doch bei fortgeschrittener Civilisation Kleidung, Wohnung, die Bedürfnisse der öffentlichen Meinung bei Weitem mehr entscheiden, durch welches Alles wir dahin kommen, den Grund der heutigen Armuth bei Weitem mehr in der ungleichen Vertheilung der Lebensgüter, als in dem Mangel an Lebensmitteln zu suchen. Aber Malthus hat den ganzen Gegenstand aus den Händen der frommen Wünscher und gutmüthigen Schwächlinge, die mit Kupfergeld den Himmel erstürmen wollen, gerissen und dem Nachdenken und der Welterfahrung überwiesen.

So lange man die Kinder aussetzte, welche man sich nicht getraut ernähren zu können, ist Überbevölkerung und Nahrungslosigkeit nicht zu fürchten. Wir können daher die Verwunderung der alten Deutschen Schriftsteller nicht theilen, wenn sie melden, daß es bei den heidnischen Dänen, Schweden, Slaven keine Armen gebe. Seit das Christenthum die Aussetzung verbot, während die Geistlichkeit gleichzeitig die Summe der Nahrungsmittel durch das Verbot des Pferdefleisches unverständig verminderte, gab es Arme hier wie dort. Man suchte Hülfe theils in den durch Geistliche zu vertheilenden Almosen: der vierte Theil des Kirchenzehenten war überall der Armuth gewidmet; theils in einer gezwungenen Unterstützung, welche die Familienglieder leisten sollten; im Nothfalle trat die Heimatsgemeinde zu. Allgemeine Bettelei war verboten; nur für Arbeit soll ausheimischen Bettlern etwas gegeben werden. So war das Princip in dem glänzendsten Reiche der Welt, dem Reiche Karls des Großen beschaffen, so in der Isländischen Bauernrepublik, hier nur mit dem Unterschiede, daß die weltliche Behörde den Armenzehenten selbst erhob und nach eigener Einsicht vertheilte [1]); und vor allen Dingen nicht zu vergessen, daß ein Gesetz das Ehepaar, welches bei Abschließung der Ehe schon arm war, aus Island verwies, sobald die Ehe beerbt ward [2]).

Hauptsächlich zu diesem Ende, aber auch zu Zwecken der sonstigen bäuerlichen Policei war die ganze Insel in kleine Bezirke, Repps genannt, getheilt [3]). Jedes Repp bestand aus mindestens 20 benachbarten Bauern, die vermögend genug waren, die Allthingsreisegelder zu entrichten. Mit Erlaubniß des Gesetzhofes konnte die Zahl der Reppsgenossen auch kleiner seyn, aber Repps,

1) Wir verdanken Herrn Professor Michelsen in Kiel eine, vornehmlich auf dem Grunde der Graugans beruhende, lehrreiche Abhandlung über altnordisches Armenrecht in von Daldigk's (Falck's) Eranien zum Deutschen Privatrechte, 2te Lief. N. IX. mit einem Nachtrage 3te Lief. N. XXI. Der Ansicht des Verfassers, daß überall im Mittelalter, mit Ausnahme von Island, die Armenpflege bloß kirchliche Einrichtung gewesen sey, kann ich nach dem oben Gesagten nur bedingt beitreten. Im Reiche Karls des Großen fand neben einer vorgeschriebenen geistlichen Armenpflege auch eine vorgeschriebene weltliche statt.

2) S. oben S. 249.

3) Löghreppar oder bloß hreppar.

die zu zahlreich wurden, theilte man gern beliebig in vier, auch wohl fünf Unterabtheilungen, deren jede dann auch minder als 20 Bauern enthalten durfte. Diese thätigen Mitglieder des Repps wählten aus ihrer Mitte einen Vorstand von fünf Landbesitzern, was durch's Loos oder durch einstimmige Wahl geschehen konnte; Einstimmigkeit konnte selbst auch einen Bauern, der nicht Eigenthümer war, in den Vorstand bringen [1]). Sein Auftrag war, Ruhestörer zur Strafe zu ziehen, den Zehenten im Repp nach beeidigten Angaben einzufordern, und was den Armen davon zukam, nebst den (nicht freiwilligen [2])) Gaben an Nahrungsmitteln an diejenigen Bedürftigen im District zu vertheilen, welche zu dieser Art Unterstützung berufen waren. Das heißt, weder an bettelnde Landstreicher, noch an solche Arme, zu deren Unterstützung Verwandte verpflichtet und im Stande waren. Wer gesund und arbeitskräftig einen halben Monat lang bettelnd von einem Nachtlager zum andern schweift, dem soll man in seinem letzten Nachtquartier die Ladung vor Gericht zugehen lassen und neun Nachbarn als Gerufene entbieten, damit er auf deren Aussage den Spruch der Ächtung auf dem Ting erleide [3]). Wenn Bettler dieser Art sich zur Speisezeit einfinden und um Essen bitten, darf der Hausherr ihnen allenfalls Schuhe und Kleidungsstücke [4]), aber bei Strafe der Verweisung keine Speise reichen, noch auch sie herbergen, er muß sie, im Nothfall mit fremder Hülfe hinauswerfen, und trügen sie Verletzungen davon, so wird nichts dafür gebüßt, wenn diese keine Narben hinterlassen. Auch auf dem Volkstinge darf

---

1) Graugans, Recht der Verträge C. 39. Von den gesetzlichen Repps (I, 444).

2) Ebendas. C. 40. (I, 448.) Das neuere Isl. Kirchenrecht meldet C. 13., daß die Leistung von 4 Mahlzeiten im Jahre zum Besten der Armen vorgeschrieben war, von welchen die eine durch den Pfarrer vertheilt, und in den Häusern der Geber von den Armen verzehrt ward; die andern drei wurden den Reppsvorstehern abgeliefert, und von diesen mit dem Zehenten zugleich vertheilt.

3) Ebend., Gerichtswesen C. 59. Von Landstreichern (I, 163.). Keineswegs waren diese neun seine Richter, wie Michelsen S. 135. es ansieht. Criminalstrafen konnten nur auf den ordentlichen Tingen erkannt werden.

4) Kaufrecht C. 45. Ende (I, 454.). Sie zu schlagen, drei Bauern gegen den einen, galt selbst für verdienstlich. Ebend. C. 46. p. 456.

Digitized by Google

ihnen niemand Speise reichen, ihre Buden dort darf jedermann zerstören, und friedlos ist jeder, der zu ihrer Vertheidigung Gewalt braucht [1]). Der Herumstreicher kann selbst weder erben, noch beerbt werden [2]). Wer den Bettler aus Faulheit entmannt, und stürbe er selbst daran, bleibt unbestraft [3]). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Strenge gegen Bettelei als Lebensart kommt allein einer unglücklichen Menschenclasse zu Statten, den nächsten Angehörigen eines Geächteten oder Verwiesenen. Von seinem verwirkten Vermögen fiel ein Theil der Harde oder, wenn die Sache auf dem Alting verhandelt war, dem Viertel zu, und dieser Antheil war zur Unterstützung der Familie des Verurtheilten und anderer Familien desselben Schicksals bestimmt. Allein der gewöhnliche Ausgang war, daß solche Angehörige (einerlei ob durch Blutsverwandtschaft, oder durch einen Ernährungsvertrag) das Privilegium erhielten, ihr Daseyn durch ein streifendes Bettlerleben in der Harde, oder im ganzen Viertel zu fristen [4]).

Wer aber unfähig zur Arbeit (ómagi, ohnmächtig) war, hatte zunächst Anspruch auf Ernährung von Seiten seiner Anverwandten. So lautet das Gesetz: Seine Mutter hat jeder zuerst zu ernähren, reichen seine Kräfte weiter, auch seinen Vater, wenn noch weiter, dann auch seine Kinder, hienächst seine Geschwister. Vermag er noch mehr, alle diejenigen, welche er freigelassen hat, und Alle, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, so wie diejenigen, die ihm ihr Erbe gegen Übernahme ihrer Ernährung aufgetragen haben [5]). Wenn von allen diesen jemand bettelnd umhergeht, ob-

---

1) Graugans, Armenrecht C. 8. (I, 261).

2) Ebendas., Erbrecht C. 8. Vom Erbe der Herumstreicher (I, 192. vgl. I, 224.) C. 20. Vom Bettlerkinde (I, 225 f.). Der Sohn eines solchen Herumstreicher gewinnt erst Erbrecht nach einem halben Jahre fester Wohnung.

3) Ebendas. C. 35. p. 301. Ohne Zweifel ist von dem schon verurtheilten Landstreicher hier die Rede.

4) Ebendas., Gerichtswesen cc. 29–31. (I, 80. 85–87).

5) Contractus alimoniae, arfsal, Erbkauf, in Bezug auf denjenigen, der sich durch Abtretung seines Vermögens seine Todtfütterung sicherte, arftak, Erbnahme in Bezug auf den Ernährer. S. Glossar zu Graugans. Es ist dasselbe Institut mit der sogenannten Fletführung, die in den Gesetzbüchern der Nordischen Reiche vorkommt. Von dieser handelt ausführlich Michelsen, in den Cranien, Hft. 3. N. XXI.

Digitized by Google

schon sein Gut hinreicht, ihn zu ernähren, so zahlt er Buße [1]). Noch mehr: wenn sein Gut nicht ausreicht, um seine Mutter zu ernähren, so soll er dafür Schulden machen, und wenn sein Vater es mehr bedarf, für diesen. Sind aber beide Eltern bedürftig, so geht die Mutter voran, er tritt für sie in Schuld, und des Vaters Ernährung geht auf den nächsten Verwandten nach ihm über, welchem er dann seinen Vater zuführt. Jeder hat die Wahl, für seine Kinder selbst in Schuld zu gehen, oder diese für Schuld einem Andern zu übergeben. „Jeder soll hier zu Lande seine Kinder selbst ernähren." Wenn jemandes Geschwister der Ernährung bedürfen, so soll er sie mit seiner Arbeit ernähren, gleichwie alle diejenigen, nach welchen er Erbe zu nehmen hat, und bußfällig wird er, wenn er das verabsäumt, auch wenn sie ihm nicht zugeführt sind. Aber die Verpflichtung des nächsten Verwandten reicht noch weiter [2]). Ihm liegt auch ob, die ihm in entfernterem Grade Verwandten, als daß er Erbe nach ihnen zu nehmen hätte, zu ernähren, falls er dazu Guts genug hat. Er hat aber Guts genug dazu, wenn sein Vermögen ausreicht, um Frau und Kinder, nebst seinen Armen, für die er mindestens sechs Ellen Wadmal halbjährig [3]) zu verwenden hat, vier Halbjahre hindurch zu unterhalten — ein großer Beweis freilich für die Wohlfeilheit in Island. Wenn ein Bedürftiger keine Verwandten im Lande oder keine Verwandten hat, die ihn ernähren können, so liegt seine Ernährung allen Einwohnern desjenigen Landes-Viertels ob, in welchem er in Armuth gerathen ist [4]).

Weil also Landstreicher überall nicht gelitten werden sollten, es wären denn hülflose Kinder von Geächteten oder Verwiesenen unter sechzehn Jahren [5]), die Ernährung der Armen aber, welche

---

1) Armenrecht (Omaga-balkr) C. 1. (I, 232 ff.).

2) Ebendas. p. 234. u. ebend. C. 2. p. 235. Verwandtschaft wird in dieser Beziehung bis zum 5ten Grade der gleichen Collateral-linie angenommen. C. 7. p. 246.

3) a sveriom misserom I, 235. Die Übersetzung quotannis ist ein Irrthum.

4) Ebendas. C. 18 u. 28. (I, 272. 286.)

5) Einerlei übrigens ob es eigene Kinder sind, oder solche, deren Ernährung der Verurtheilte durch den oben erwähnten Erbvertrag übernommen hat.

Digitized by Google

Verwandte von einigem Vermögen hatten, den Verwandten zufiel, für solche Arme aber, die der verwandtschaftlichen Hülfe beraubt waren, das Repp eine Beisteuer gab, so folgt daraus, daß die Vertheilung des Armenzehenten einen Zuschuß bezweckte, um diejenigen Bedürfnisse des Armen zu decken, welche noch übrig blieben, wenn auch dem strengen Rechte genug geschehen war. Vorgeschrieben war, es sollen sowohl die Viertelsarmen, als auch die den Einzelnen zugesprochenen Hausarmen nicht schlechter, als das Gesinde gehalten werden, außer Nahrung (und Obdach) auch Kleidung erhalten [1]). Allein wie oft mußte unter den ärmern Classen des armen Landes der beste Wille hinter der That zurückbleiben! Außerdem war Mancher kein voller Armer [2]), hatte noch etwas im Vermögen, oder war weder durch seine Jugend, noch durch sein Alter, noch durch Krankheit oder Verstümmelung aller Arbeitskraft beraubt; so erhielt er von einem oder mehreren Verwandten einen Zuschuß, das Übrige that der Zehente, oder allenfalls ein Almosen, welches dem Gebrechlichen zu geben unverboten war, wie denn auch die Ansprache darum diesen nicht gerade entehrte [3]).

Ebendas. p. 237. u. 277. Von 16 Jahren an liegt ihre Ernährung ihren Verwandten ob.

1) Recht der Verträge C. 40. Anfg. (I, 445.)

2) Ausdruck der Graugans, wörtlich: voller Ohnmächtiger. Armenrecht C. 2. (I, 235.)

3) Ebend. C. 20. p. 225. 226. — Wegen einer Menge von Einzelheiten, z. B. wegen der Art der gesetzlichen Zuführung des Armen an einen Verwandten (der Zuführer schwört, er kenne keinen näheren Verwandten), wie es gehalten werden solle, wenn Eltern außer Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, wenn Streit zwischen zwei Landesvierteln wegen Ernährung eines Armen entsteht, u. s. w. verweise ich theils auf das Armengesetz in Graugans, theils auf Michelsens Abhandlung. In einem Punkte weiche ich ab. Michelsen, S. 156. erblickt bereits in der Graugans die Vorschrift, daß, wenn ein Nothleidender keine Verwandten hatte, er in der Gemeine rundgeführt ward, und jeder Hauseigner verpflichtet war, ihm für eine gewisse Zeit Wohnung und Pflege zu geben, und so ging es der Reihe nach fort. Ich meines Theils sehe in der Graugans deutlich und weitläuftig entwickelt die Zuführung: der Nothleidende, der Verwandte hat, wird, nachdem die Sache im Repp vorgekommen und ein Urtheil der Fünfe gefällt ist, dem Verwandten, welchem seine Verpflegung zukommt, förmlich zugeführt. Allein die Rundführung finde ich erst in dem Jonsbuche, welches den Isländern zur Zeit der Norwegischen Herr-

Digitized by Google

Noch bemerken wir, daß die fünf Vorstände des Repps, deren Amtstitel socnarmenn ist, was so viel als Kläger, Rügemänner bedeutet, die regelmäßigen Versammlungen des Repps gewöhnlich im letzten Monate des Sommers und im letzten Wintermonate hielten. Die Einwohner des Repps wurden davon benachrichtet, aber wer auch ausbleiben mochte, die Geschäfte gingen nichts desto weniger ihren Gang. Wenn ein Bauer sich durch Zuweisung eines Armen beeinträchtigt hielt, so konnte auch er eine Reppsversammlung veranlassen. Er schnitt ein Kreuz und trug es zum nächsten Nachbar, und lud dabei zur Versammlung in seinem Hause nach 7 oder mehr Nächten. Der Nachbar mußte es bei Strafe weiter befördern, und so weiter ohne Säumniß, so lange der Tag währte [1]).

„Die Socnarmenn haben gleich den andern Einwohnern des Repps die Pflicht, zu ernähren und Nahrungsgaben zu leisten, und sie leiden Verweisung, wenn sie nicht gerichtlich diejenigen verfolgen, die keine Nahrungsgaben leisten, die Reppsversammlungen unbesucht lassen, die Ladungen dazu nicht besorgen, und die Armen eines fremden Repps ernähren [2])." Unterstützung derselben war bloß, wenn sie auf einer Reise durchkamen, gestattet [3]).

Merkwürdiger Weise aber wagte sich die bäuerliche Policei auf dem Felde der Zusagen des Schwer-Möglichen noch weiter hinaus. „Unglücksfälle sollen ersetzt werden." An die Reppseinrichtung schließt sich eine Versicherungsanstalt gegen Verlüste, welche durch Viehsterben und Feuer erwachsen. Wer ein Viertel oder mehr von seinem Vieh durch die Seuche ein-

---

schaft gegeben ward. Bloß an einer Stelle der Graugans I, 292 f., die aberim königlichen Codex fehlt, findet sich etwas dem Ähnliches, aber auch zugleich Mehreres, was einen in der spätern Zeit entstandenen Zusatz verräth. Die Verpflichtung der Verwandten, die außer dem Repp wohnen, wird hier bereits im Grade der Verwandtschaft beschränkt und überhaupt durchlöchert, und es giebt bereits eine Classe von Bettlern, die das unbedingte Privilegium hat, sich durch die ganze Insel durchzubetteln. — Die Rundführung ist sicher aus dem Norwegischen Rechte, dem Guletingsrechte König Magnus Lagabäters, in das Jonsbuch, das derselbe König stiftete, aufgenommen.

1) Recht der Verträge C. 40. (I, 445. ff.)

2) Ebend. p. 448.

3) Ebend. C. 45. p. 454.

Digitized by Google

büßt, erhält Ersatz von seinen Reppsgenossen. Er fordert im nächsten halben Monate nach Aufhörung der Seuche seine fünf Nachbarn (die Socnarmenn) zur Schätzung seines Schadens auf, zeigt Fleisch und Felle des gefallenen Viehes vor. Nach geschehener Schätzung beschwört er in der Reppsversammlung, daß er den geschätzten Schaden oder noch größeren erlitten habe, und erhält die Hälfte ersetzt. Von jedem Großhundert Ellen wird gleichmäßig beigetragen (dieses Mal also gingen die ärmeren Classen, scheint es, frei aus), doch darf der ganze Jahres-Beitrag für Ersätze dieser Art nicht höher, als 6 vom Großhundert steigen, und wenn Mehrere Schaden erlitten haben, erhalten sie nach Verhältniß ihres Schadens, so weit die Beiträge reichen, Ersatz.

Die Brandversicherung der Reppsgenossen ersetzt drei Häuser (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung, die Stube, das Feuerhaus und die Vorrathskammer, in welcher die Frauen die Speise anrichten. Hat einer dazu noch eine Schlafkammer, so soll er auf dem Frühlingsting angeben, ob er das Feuerhaus oder die Schlafkammer versichern will. Wenn zu jemandes Wohnung auch viertens ein Bethaus oder eine Kirche gehört, so soll auch diese gesetzlich versichert seyn. Bei dem Hausbrande wird zugleich der Verlust an täglichen Kleidern und an Nahrungsvorräthen ersetzt, nichts von Waaren und Schmuck. Bei'm Kirchenbrande werden auch die an den Wänden aufgehängten Teppiche, das Chor (saung-hus) und die beste Glocke ersetzt. Alles zur Hälfte, und die Reppsgenossen sind nicht gehalten, demselben Manne dreimal Ersatz zu leisten. Es mußten also eigennützige Brandstiftungen vorgekommen seyn [1]).

1) Schlegel hält die beiden Kapitel im Rechte der Verträge, welche vom Ersatz für Viehsterben und Brandschaden handeln (S. 48. u. 49. I, 458. ff.), für neuere Zusätze (p. CXXXVIII Note). Allein der einzige Grund, den er anführt, daß sie im königlichen Codex fehlen, reicht doch gewiß nicht aus.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Island.

Untergang des Freistaates.

Wenn der Reichthum bloß ein Mittel für sinnliche Genußsucht wäre, so möchte der Isländer seinen Versuchungen entgangen seyn, aber er gewährt auch Macht und vielfache Befriedigung des Selbstgefühles und der Eitelkeit. Die Reichen des Landes, die es durch ererbte Landgüter und Heerden schon waren, und durch Verbindung mit reichen Erbtöchtern immer mehr zu werden wußten, hatten nicht mehr genug daran, an der Spitze ihrer sich freiwillig anschließenden Hardes- oder Viertelsmänner den Landtag glänzend zu bereiten, sie schufen sich durch Gunst und Schutz und Druck thatsächlich eine in Eid und Pflicht genommene Gefolgschaft, und verwickelten ihre Insel in unaufhörliche bürgerliche Kriege zu derselben Zeit, da ihr Mutterland die lange Reihe derselben endlich todtmüde abschloß. Die Hauptquelle für diese Begebenheiten ist Sturla Thordson als Geschichtschreiber der Norwegischen Könige seiner Zeit [1]), und zugleich als Hauptverfasser der ausführlichsten Saga von allen, die in Island geschrieben sind, der Sturlunga-Saga [2]).

In ganz Island stand kein Geschlecht höher in Ansehn und Reichthum, als im Süderviertel zu Oddi das Haus des alten weisen Sämund († 1133), welchem man die Sammlung der Eddalieder zuzuschreiben pflegt. Sein Sohn, der Priester Lopt, nahm eine Tochter des Königs Magnus Barfuß, Thora, zur Ehe. So

1) S. oben S. 179.

2) Seine Leistungen für Norwegen haben ihm in der großen Ausgabe neben seinem Oheim Snorre Sturleson und dem Abte Karl einen Platz verschafft, Vol. V. Die Sturlunga-Saga hebt mit dem zwölften Jahrhunderte an, sie ist der Hauptsache nach aus Sturla's Feder. Torfäus giebt einen ausführlichen Auszug, erst seit 1817 ff. ist sie gedruckt erschienen. Sturla ist auch einer der Hauptverfasser des Landnamabuches, zu welchem der alte Are den Grund legte. Landnama V, 15. Vita Sturla Thordii im erwähnten Vol. V. p. XXV.

Digitized by Google

erwuchs aus königlichem Blute, durch Reichthum und Wissenschaft gleich ausgezeichnet, Jon, Lopts Sohn, dessen Sohn und Erbe von Oddi wieder ein Sämund war. Dieser schickt 1216 seinen Sohn Paul nach Bergen. Der hochfahrende Sinn des Geschlechtes war allgemein bekannt, und so neckten die Bürger von Bergen ihn mit dem Vorgeben, er komme sicherlich, um durch sein Königsblut ihr König, oder mindestens ihr Jarl zu werden, dann aber Island sich zu unterwerfen. Als das Ding nicht aufhört, reist Paul in seiner Ungeduld mitten im schlimmen Winter davon, will zu König Inge nach Trondhjem, geht aber mit sechs oder sieben Schiffen bei'm Vorgebirge Stad zu Grunde. Jetzt verfährt der Vater so, als wären die von Bergen seines Sohnes Mörder, überfällt mit 500 (600) Mann die Bergischen Kaufleute, die nichts besorgend im Isländischen Hafen Eyrarbakke liegen, nimmt ihnen 500 Stück Wadmal, jedes von 100 Ellen, nimmt ferner, alles Maß der Selbsthülfe überschreitend, sogar zwei Kaufleuten aus Hardangr ihre ganze Schiffsladung. Diese, eben so widersinnig in ihrer Wuth, erschlugen Sämunds Bruder Orm und dessen Sohn, die doch an dem ganzen Handel ohne Schuld, vielmehr ihn öffentlich misbilligt hatten. Nun ließ Orms Schwiegersohn einen Normann aus der Kirche schleppen und erschlagen. Als Jarl Skule
1218. das vernahm, beschloß er eine Flotte gegen Island auszurüsten; davon rieth aber Snorre Sturleson dringend ab, der sich damals gerade im Reiche aufhielt, und als Skald und Geschichtskundiger in großen Ehren bei dem Jarl stand. Snorre (geb. 1178) war in einem großen Hause der jüngste Sohn; er ward als Knabe in einer anderen Familie untergebracht, und sein mäßiges Erbtheil schwand unter Verwaltung seiner Mutter vollends zusammen, während seine beiden Brüder Thord und Sighvat mächtige Goden waren. Beides aber gedieh ihm zum Glücke; er erwuchs in Oddi unter Jons gelehrter Leitung, und aus seiner Armuth half ihm durch Vermittelung seines Bruders, des Goden Thord, eine glänzende Heurath mit einer Priesterstochter, die ihm, nach unserm Gelde zu rechnen, ein Vermögen von 4000 Thalern zubrachte; was damals für einen übermäßigen Reichthum galt. Nun machte sein Glück reißende Fortschritte; habsüchtig, wie nur irgend sein Ältervater, der alte berühmte Gode Snorri war, erwarb er einen Hof

nach dem andern, nahm auch an einem Godord Antheil, ward 1213 zum Gesetzsprecher erwählt, und später noch zwei- oder dreimal. Die obgedachten gefährlichen Händel mit Norwegen waren von seinem Pflegebruder Sámund erregt; als Snorre jetzt zum Jarlen die goldenen Worte der Überredung sprach: „Leichter als durch Gewalt werden die Isländer durch Ehrenbezeugungen und Gaben zur Unterwerfung vermocht; ich und meine Brüder gelten nach Sámund am meisten im Volke; die Menge wird uns schon nachfolgen," verwandelte er durch diese schlaue Wendung die seinem Vaterlande drohende Gefahr in einen Strom von Wohlthaten, der sich über ihn persönlich ergoß. Als Norwegischer Drost und Lehnsmann kehrte er auf geschenktem Schiffe, mit funfzehn Kleinodien begabt, zurück. Er bezahlte sie mit einem Lobgedichte auf den Jarl, und, wie seine Feinde verbreiteten, mit dem geheimen Versprechen, daheim für Norwegen zu arbeiten. Das warf man ihm auch öffentlich vor, und seine Ableugnung fand um so weniger Glauben, als bald darauf ein Sohn Snorre's, Jon, nach Norwegen abging, als ein Unterpfand der Treue des Vaters, wie man annahm. Snorre besaß jetzt sechs große Höfe im West- und Süderviertel, deren mehrere er mit Festungswerken umgab, und die Umgegend durch den Schwur der Huldigung sich zum Kriegsdienste verpflichtete. Er war gegen alle Verfassung in vier verschiedenen Harden Gode, besaß außerdem Godords-Antheile. Einmal läßt er sich von einer ganzen Harde huldigen; einen andern Goden erkennt er einzig unter der Bedingung an, daß dieser gelobt, stets unter Snorre's Fahnen dienen zu wollen. Dergestalt unterlag die Verfassung den Angriffen des Reichthums, und mancher Goden-Sprengel verlor sich im Gebiet (riki) eines Häuptlings [1]). Kein Wunder, daß Snorre mit 800 und 1000 Mann im Felde und auf dem Allting erschien, seine Gegner brachten kaum ein Drittel weniger zusammen. Wer aber waren diese Gegner? Mehrentheils ebenfalls Sturlungen; sie rieben zwieträchtig ihre eigene Kraft auf. Snorre, schon mit seinem Geschichtswerke beschäftigt, welches ihn unsterblich gemacht

1) Saga Hakons, Hakons Sohnes C. 180. Schiöning, vita Snorronis Sturlaei §. §. XL. XLI. Riki sitt ist auch von großen Norwegischen Lehnsmännern nichts Ungewöhnliches, z. B. Snorre, Haralds des Harten Saga C. 46. (III, 104.)

Digitized by Google

hat, lag bald mit seinen Brüdern, die Beide Goden, bald mit den Bruderſöhnen, dazwiſchen auch mit den Schwiegerſöhnen, die es ſind und die es geweſen, einmal auch mit ſeinem eigenen Sohne, dem wilden Urákia, in Streit und Fehde; am liebſten doch hetzte er welche von ihnen gegen einander, benutzte dann den Vortheil; denn wenn es galt, ſich ſelber einmal der Entſcheidung einer Feldſchlacht zu vertrauen, ſtutzte er, ließ lieber ſeine ſchönſte Beſitzung
1236. Reikiaholt im Stiche, wo noch jetzt ſeine Badeſtube von gehauenen Steinen, in die er den nahen heißen Sprudelquell leitete, erhalten und im Gebrauche iſt. Die ihn von dort vertrieben, waren ſein Bruder Sighvat und deſſen Sohn Sturla. Letzterer hatte neuerdings durch eine Wallfahrt nach Rom große Gewaltthätigkeiten abgebüßt, die er gegen den Biſchof von Skalholt begangen, und als er bei der Rückkehr in Norwegen vorſprach, gab er dem Könige Hakon dem Alten gute Zuſagen wegen der Unterwerfung von Island, nur müſſe die Belohnung der Arbeit entſprechen, blieb alſo hinter ſeinem Oheime nicht an Erbietungen zurück. Der König aber zahlte nicht voraus, wie damals Skule an Snorre gethan. Snorre faßte damals den Entſchluß, ſeinen ſiegreichen Feinden aus dem Wege, mit mehreren Verbannten ſeines Geſchlechts
1237. nach Norwegen zu gehen; er wandte ſich hier wieder an Skule's Hof, der jetzt ſchon Herzog, mit dem Könige in wachſender Spannung lebte. Er dichtete zu Skule's Ruhme, weiſſagte ihm Glück gegen den König, und als der König ſeine Abfahrt verbot, fuhr er deſſen ungeachtet mit den Seinen zurück nach Island, denn er hatte
1238. ſeiner dortigen Feinde blutigen Untergang froh vernommen. Der Herzog hatte ihn zum Jarl erhoben, und des Herzogs Reiſeurlaub war ihm genug, Reikiaholt ſtand ihm wieder offen; denn Sighvat und Sturla athmeten nicht mehr.

1240. Aber nach des Herzogs Falle ſuchte der König Snorre's Verderben, und die Mittel dazu waren bald gefunden. Jene Sturlungen, Sighvat und Sturla, waren durch Kolbein und Giſſur, früher Snorre's Schwiegerſöhne, erſchlagen; jetzt reitzte Snorre den Tumi, Sighvats Sohn an, daß er die Rache gegen Beide gerichtlich betreibe. Giſſur war dem Könige von Norwegen verwandt und von ihm zum Jarlsrange erhöht, an ihn brachten zwei Königsboten, der Eine von ihnen ein dritter ehemaliger Schwie-

Digitized by Google

gersohn Snorre's, Arni Oveida, den Brief Hakons, daß er den Snorre fangen und nach Norwegen senden, im Nothfalle aber ihn tödten solle. Gissur, nach dem großen Reichthum lüstern, erwählte den blutigen Weg, versuchte zuerst auf dem Alting einen Überfall, Kolbein war mit im Plane. Snorre war nur mit 100 Mann gekommen, aber er rettete sich durch die Flucht in die rings 1241.
befestigte Kirche von Tingwalla. Gissur stand darum nicht ab, unternahm einen Überfall von Reikiaholt. Dahin war Snorre wider den Rath seiner Freunde zurückgekehrt, ein Warnungsbrief von Freundes Hand verfehlte seine Wirkung, weil weder Snorre, noch sonst jemand die besonders verwickelte Runenschrift zu lesen im Stande war. Gissur brach in der Nacht mit 70 Mann ein, Snorre erwachte, als man in sein Schlafgemach stürmte, entrann durch den unterirdischen Gang in das Bad, von da in den Keller. Hier ward er 63jährig erschlagen. Jetzt griffen die Thäter nach Sept. 22.
dem Vermögen, und zwangen alle Unterthanen Snorre's, ihnen den Eid zu leisten. Snorre's eheliche Kinder Jon und Halberg starben vor dem Vater. Der Wütherich Urákia ward gefangen, und von den Siegern nach Norwegen entsendet. Auf die rechten Erben ist wenig vom angehäuften Gute gelangt, noch weniger ihnen geblieben.

Wahrhaft zu verwundern ist es und ein Zeugniß wunderbarer Geisteskraft, wie in einem so bewegten, und von gemeinen Leidenschaften zerrissenen Leben Snorre die Zeit zu dem so massenhaften Werke seiner Norwegischen Geschichte fand, und es in diesem ruhigen Flusse der Darstellung zu vollenden wußte, zwar umständlich, aber weit entfernt von der gewöhnlichen Redseligkeit der Sagenschreiber. Er schuf die Geschichten von Männern und Geschlechtern, die in Liedern und Stammtafeln und mündlichen und schriftlichen Erzählungen vorlagen, zur Landesgeschichte um[1]); man kann nicht sagen, daß er, obwohl selber Skald, die Schön-

1) Mit Recht stellt sich Wachter in der Einleitung zu seiner übersetzten Heimskringla der Darstellung P. E. Müllers entgegen, welche Snorre'n bloß das Verdienst eines Zusammenstellers und Ordners schon fertiger Geschichtsmassen übrig läßt. Wachters tüchtiges Werk würde allgemeine Anerkennung finden, wenn der Verf. in Noten und Polemik sparsamer wäre, und seiner Übertragung einen nur etwas freieren Wurf gäbe. Opfer muß jeder Übersetzer bringen.

Digitized by Google

heit auf dem Hochsitze walten lasse, welcher der Wahrheit gebührt; seine Fehler sind die des Zeitalters und seines von den großen Weltbegebenheiten abgetrennten hochnordischen Vaterlandes.

In Island wünschten Bauern und Bischöfe Ruhe vor Verheerung, Brand und Mord, welche die Herrschaft Norwegens seit neuerdings hoffen ließ; mancher Häuptling war bereit, des Königs Zwecken eine Strecke Wegs zu dienen, und am Ende die Herrschaft für sich zu behalten. König Hakon gebrauchte jedermann, traute keinem. An die Spitze der Sturlungen trat Thord Kakali, Snorre's Neffe [1]); es galt des Oheims Tod zu rächen, vor Allem aber dem Gissur die herrlichen Güter abzujagen. In diesem mehrjährigen Kriege kam es zu einem Treffen, welches für das blutigste galt, das je auf der Insel vorgekommen; zusammen 110 Mann fielen. Thord war Sieger, aber sein Gegner sammelte neue Kräfte. Als Gissur mit der Kriegsmacht des Süderviertels ausrückte, dem Thord entgegen, dem das Norderviertel folgte, sprachen Viele zum Vergleiche und es ward ausgemacht, Beide, Gissur und Thord, sollten nach Norwegen reisen, und ihre Sache dem Urtheile König Hakons unterwerfen. Das war der König wohlzufrieden, empfing Beide gut, ließ es aber mit dem Urtheile anstehen bis zu der Zeit, da Cardinal Wilhelm in's Reich kam [2]). Nach dessen und des Bischofs von Holum Heinrichs Rathe entschied der König insofern für Thord, daß diesem die Statthalterschaft über ganz Island unter der Bedingung zugesagt ward, daß er mit Hülfe Heinrichs die Einwohner zur Unterwerfung und Anerkennung eines Zinses, den sie selber billig bestimmen dürften, vermöge. Mit demselben Auftrage ward ein Bischof nach Grönland gesandt [3]). Thord aber war

1) Sturla Thordson zu Hvam.

1. Thord.	2. Sighvat.	3. Snorre.
1. Olaf Hvitaskald.	1. Sturla.	1. Jon Murt.
2. Sturla, der Geschichtschreiber.	2. Thord Kakali.	2. Urdkia.
3. Böddvar.	3. Steinvor.	3. Ingeborg, Frau v. Arni Oreida, dann " von Gissur.
	4. Tume.	4. Thordis.
		5. Halberg, Frau von Kolbein.

2) S. oben S. 176.

3) Hakons Saga C. 257. Torfaeus H. N. IV, 251. 318. ausführli-

kaum in Gesellschaft des Bischofs Heinrich heimgekehrt, als er sich in den Besitz aller Landgüter Snorre's setzte; das ganze Westviertel schwur ihm, im nächsten Jahre auch das Norderviertel, seine 1248.
Stimme entschied auf dem Alting; nur das Süderviertel widerstand, wo Gissur angesessen war, den der König sehr wider dessen Willen als geehrten Lehnsmann Norwegens bald hier, bald dort, nur immer möglichst in seiner Nähe festhielt. Eine Pilgerfahrt nach Rom, damit er vom Pabste Ablaß seiner Sünden gewönne, ward ihm jedoch gern gestattet. Unterdessen lag seine Partei zu Boden, Thord Kakali ließ dem Süderviertel durch das Alting sogar eine Brüche auflegen, aber Sämunds Söhne aus Odde schifften nach Norwegen, unterwarfen ihre Erbgüter dem Könige. Dahin kam auch Bischof Heinrich, gab die Gewißheit, daß Island zwar dem Verräther Thord gehorche, aber um so weniger dem Könige. Jetzt ward Thord nach Norwegen berufen, erschien, blieb unge- 1250.
straft, sprang nur als Lehnsmann in Gissurs Rolle ein. Dieser, zur guten Stunde heimgekehrt, ging nun mit dem Bischofe nach Island, und trat dort als Verkündiger des königlichen Willens auf. Ein königliches Schreiben ward verlesen; es sprach einen bedeutenden Theil der Güter Snorre Sturlesons, als durch dessen Vergehen gegen den Landesherrn verwirkt, der Krone zu, und sie gehören ihr noch diesen Tag, es theilte Gissurn zu seinem Süden fast das ganze Norderviertel zu[1]), begabte Andere mit Anderem. Aber Thords Anhang verwarf die neue Ordnung der Dinge, wechselte mit Widerstand und Unterhandlung, und unternahm am Ende einen mordbrennerischen nächtlichen Überfall. Gissurs Frau und 1253.
drei Söhne, im Ganzen 34 Personen kamen in den Flammen um. Gissur versenkte sich in ein Faß mit saurer Milch, man stach hinein, verwundete, aber fand ihn nicht. Er genas bald, aber sein Glück blieb krank. Bischof Heinrich ertheilte den Mordbrennern Absolution, that Gissurn in den Bann, weil er nichts desto weni- 1254.
ger Rache nahm. Beide Bischöfe vermochten ihn endlich, die Insel zu verlassen. Die Versuche, die der unermüdliche König nun durch andere Isländer machte, scheiterten an Thords und Gissurs

cher aus Sturlunga. Denn die Hakons des Alten Saga ist hin und wieder auch gar zu dürr.

1) Die erblichen Godenrechte über diese Gebiete, wie ich verstehe.

Anhange; im Westen und Norden versprach die Mehrzahl Zins, weiter kam es nicht. So griff Hakon wieder zu den alten Werk-
1256. zeugen. Schon war Thord zum Jarl der ganzen Insel ernannt,
1258. als er starb. Jetzt ging Gissur als Jarl ab, ward mit Ehrengaben empfangen, bildete einen Hofstaat, und es gefiel Allen wohl, als er verkündigte, es sey des Königs Wille, daß jeder seiner Hofleute denselben Rang auch in Norwegen bekleide, auch werde kein Zins begehrt. Viele Söhne der Häuptlinge schwuren Gissurn und dem Könige als Hofleute und Beamte. Aber der König wartete gleichwohl des Zinses, und als der nicht einging, schickte er Gesandte, die dem Alting klar vorlegten, wie hoch die Forderung sey. Jetzt war es offenbar, daß hier trüglich verfahren worden, der Jarl rieth zum Gehorsam, aber, wie es den Gesandten schien, nicht
1260. mit solchem Eifer, wie ihm obgelegen hätte. Als aber diese nicht abließen, hieß der Jarl jedweden Verräther, der dem König und seinem Zins widerstrebe. Zuerst wurden Viertelstinge gehalten; mit jedem Häuptlinge schwuren drei Bauern; dann kam die Sache auf das Alting. Hier erklärten das West- und Norderviertel und der größere Theil des Ostviertels ihre Unterwerfung unter Bedin-
1262 [1]). gungen, welche urkundlich also lauten:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes bieten wir das ganze Volk von Island nach gemeinsamem Beschlusse dem gekrönten Könige Hakon unsere Unterwerfung an, auf die Bedingungen, über welche der König und unseres Landes Gemeinheit eins geworden sind. Wir wollen dem Könige Zins und Gerichtsgelder und alle gesetzlichen Schuldigkeiten leisten, vorausgesetzt, daß uns dagegen folgende Zusagen erfüllt werden.

1) Die Unsern nehmlich sollen nicht außer Landes vor Gericht geladen werden, es wäre denn, daß ihr höchstes Gericht sie dazu verurtheilt.

2) Unsre Oberrichter und Vögte sollen Eingeborene seyn, und aus den Geschlechtern genommen werden, welche ihre Gebiete und Gerichtsbarkeiten (an den König) abgegeben haben.

3) Jährlich sollen sechs Lastschiffe nach Island geschickt

1) Nach der Hakons-Saga C. 311 fällt die Erklärung auf 1161, aber Annales Islandorum regii, Langebek III, 103. f. geben die Zeitrechnung dieser Vorgänge sehr genau. Die Acte gebe ich nach Torfäus Lateinischer Übersetzung H. N. IV, 334., der sie einem Codex Isländischer Gesetze angehängt fand.

Digitized by Google

werden, wenn nicht ein besonderes und wichtiges Hinderniß eintritt.

4) Alles Erbe, welches den Unsern in Norwegen zufällt, soll allezeit, wenn auch verspätet, denjenigen, welche sich als rechte Erben ausweisen, oder deren Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

5) (Neue) Zölle sollen nicht gefordert werden [1]).

6) Die Unsern sollen in Norwegen so viel Recht (Wergeld) und Achtung haben, als den Besten je verliehn ist [2]).

7) Die Rechte und den Frieden der Isländischen Gemeinheit soll der König unverletzt erhalten, in Gemäßheit des Gesetzbuches und ihrer Verbriefungen. Wozu Gott sein Gedeihen gebe.

8) Wir begehren einen Jarl, der uns regiere, so lange er in der Treue gegen Euch verharrt, und Ihr und Eure Erben an diesen Verträgen haltet. Werden sie verletzt, so werden auch wir, nach dem Ausspruche der besten Männer, dann ledig seyn.

Die Kriegsfolge gehörte also zu den vom Isländer übernommenen Pflichten nicht, doch ward sie von König Erich dem Priesterfeinde gefordert und durchgesetzt [3]).

Das Jahr nach der Übergabe leistete auch Sämunds Geschlecht 1265.
in Odde die Unterwerfung in aller Form, und mit ihm war das Süderviertel ganz königlich. Noch ein Jahr verging, König Magnus
hatte die Regierung kürzlich angetreten, als auch das Ostviertel auf 1264.
dem Allting huldigte. Die Nachricht, daß Grönland bereit sey, dem Könige Zins und Tödtungsbrüche zu bezahlen, war bereits 1261 eingegangen [4]).

1) Zoll bezahlte der Isländische Kaufmann von jeher in Norwegen. S. die näheren Bestimmungen in dem Anhange zu Graugans, der von den Rechten der Isländer in Norwegen (seit der Unterwerfung) handelt II, 408.

2) Haulds recht, d. i. Hauld's Wergeld. S. ebendas. p. 407., womit Hakons des Alten Gesetz übereinstimmt.

3) Arneſen S. 426. aus der Sage des Bischofs Arni, die jetzt als Anhang zur Sturlunga im 4ten Bande gedruckt ist. Nach dem oben citirten Anhange zu Graugans hätte sich die Verpflichtung auf Angriffskriege gegen Norwegen beschränkt, dann aber mußten von drei Isländern zwei ausziehen. Allein die Beschränkung paßt nicht auf König Erichs Zeit und überhaupt scheint dieser ganze Anhang, der sich am Ende wunderlicher Weise für alle diese Verhältnisse auf Privilegien Olafs des Heiligen beruft, sehr willkührlich zum Schutze der immer beschränkteren Isländischen Freiheit aufgestutzt zu seyn.

4) Suhm, Hist. af Danm. X, 451.

Der Insel gebot Jarl Gissur, Thorwalds Sohn, Snorre's Mörder, an des Königs Statt; er hielt ein Hofgesinde und eine Leibwache. Seine Nachfolger († 1268) führten den Jarlentitel nicht; ihr Titel war Hirdstiore, Statthalter. Weder einen Gesetzsprecher, noch Goden gab es mehr. An des Ersteren Stelle trat gewissermaßen der vom Jarl bestellte Lagmann, an die Stelle der Letzteren die Sysselmänner. Denn statt der Harden ward jetzt das Land in Syssel (Ämter) getheilt, deren zu Anfang nur wenige waren, so daß ein Sysselmann gewöhnlich einem Landesviertel oder gar zweien vorstand, aber das Bedürfniß, sie zu vermehren, ward empfunden, und man gelangte mit der Zeit sogar zu 19 Syssseln, welchen 21 Syssselmänner vorstanden. So kam man hin und wieder unter dem Namen Syssel auf die alten Harden und ihre Gerichte zurück. Das Alting ward nach wie vor und an derselben Stätte gehalten, unter Leitung des Lagmanns, bis der Lagmänner zwei wurden, jeder 2 Vierteln vorgesetzt. Wie jeder Syssselmann in seinem Bezirke die Richter ernannte, so thaten das die Lagmänner im Altingsgerichte, jeder in den Sachen, die sein Viertel angingen. Aber auch der ganze Proceß ward wesentlich nach der Art des Mutterlandes umgestaltet, an die Stelle der Gerufenen traten in den meisten Fällen Eideshelfer, und das Fünftgericht bestand nicht mehr. Unerläßlich war endlich die Umgestaltung der gesetzgebenden Versammlung. Auch in diesem Betracht ward Alles auf den Norwegischen Fuß gebracht, jeder Syssselmann war angewiesen, eine nach der Größe seines Bezirks bemessene Anzahl von Abgeordneten für den Landtag zu ernennen; im Ganzen waren es 140 nach der ersten Festsetzung. Hakon der Alte füllte so ziemlich die alten Bänke der Lögretta [1]). Aber schon die zweite Regierung setzte die Zahl fast auf die Hälfte, die dritte auf den dritten Theil (48) herab.

Wäre nun das Alles durch einen schleunigen Bruch der eben geschlossenen Capitulation, welche den Isländern ihre volle Autonomie läßt, so geschehen? Nichts weniger als das. Die Formen wurden im Ganzen beachtet. Bei'm Alten konnte und durfte es nun einmal nicht bleiben. Schon Hakon der Alte legte Hand an ein neues Landrecht für Island, der Geschichtschreiber Sturla ar-

1) S. oben S. 189. Vgl. Arnesen S. 450.

beitete mit daran; aber erst unter König Magnus ward der Gesetzentwurf nach Island überbracht. Es war nicht möglich, daß das Hakonsbuch den Isländern hätte gefallen können, denn ein vielhundertjähriges Herkommen war auf den Kopf gestellt, aber eben so unmöglich erschien die Ablehnung. Der Landtag von Tingwalla war ohne Zweifel vorläufig schon umgestaltet, denn die wenigen Männer, die alle Godenwürden der Insel derzeit besaßen, hatten ja huldigend ihre Regierungsrechte in des Königs Hand gelegt; der Landtag beschloß die Annahme, besonders auf des Bischofs 1265?
Arnas Anrathen. Im Volke aber hieß das drückende Buch gemeinhin Eisenseite (Jarnsida); es ist unverloren [1]). Als die Beschwerden und Bitten um Abänderung sich häuften, ließ König Magnus ein neues Landrecht ausarbeiten, welches den bei seiner Umgestaltung der Gesetzgebung des Königreiches angewandten Grundsätzen entsprach, vom Isländischen Herkommen noch weit stärker abwich. Auch der vielgeltende Bischof Arni wollte nichts davon wissen, machte darin mit dem Bauersmanne gemeine Sache, und seit er sein neues Kirchenrecht durchgefochten, welches die weltli- 1275—77.
chen Patronatsrechte umstieß und bloß die Pflichten übrig ließ [2]), begehrte er überhaupt keine Änderung mehr. So ging das Gesetzbuch nur stückweise seit 1271, und nach manchen Abänderungen erst seit des Königs Tode völlig durch, und dringende Bitten schafften 1281.
später noch größeren Abänderungen Raum. Dieses ist das nach 1293.
dem Hauptverfasser, dem Lagmanne Jon, sogenannte Jonsbuch [3]). u. 1314.
Mit ihm kam auch ein Anfang von schriftlichem Verfahren auf.

Seitdem sank die Insel wie eine schwer Kranke auf ihr hartes Polster zurück; sie wußte, als sie nach vier Jahrhunderten wieder zu sich kam, nur von ihren schöneren Tagen zu erzählen, zuerst unvernehmlich und wenig beachtet, dann aber mit so klarer Stimme, daß sie einen Kreis von Zuhörern beständig um sich versammelt hält.

1) aber noch ungedruckt. Arneſen hat es im Mspt. benutzt, z. B. S. 428. f. über das Pfeilting. Vgl. Schlegel zu Graugans §. 35. p. CLI. f.

2) c. 4. Jus ecclesiasticum novum sive Arnaeanum — ed. Thorkelin. Hafn. 1777. p. 25.

3) In Dänischer Übersetzung: Den Islandske Lov Jonsbogen. — Kiebh. 1763 8. herausgegeben.

Funfzehntes Kapitel.

Norwegen.

Grundzüge der Verfassung und Verwaltung von Norwegen, bis auf Magnus den Gesetzbesserer.

Eintheilung des Reiches. Verweigerung von Abgaben. Odelsrecht. Krongut. Geringschätzung des königlichen Vogts. Stand der Haulde. Harald Schönhaars Stiftung eines Lehnsadels von Unterkönigen, Jarlen und Hersen mislingt. Geschichte der Jarlen und der Hersen. Statt ihrer Einführung bloß persönlicher Lehen. Kriegsverfassung. Tingverbände. Landtagsordnung. Öreting. Lagmänner. Pflicht des bewaffneten Aufstandes.

Den Hauptschlüssel zu den Zuständen von Norwegen giebt die Zeit vor der Reichsbildung, mag nun von der Eintheilung des Landes oder seiner Verfassung die Rede seyn.

Norwegen theilt sich vermöge seiner Geschichte vor der Vereinigung durch Harald Schönhaar in große Gebiete, welche Fylken, Marken, Lande oder Reiche zubenannt sind und ihre eigene Geschichte unter eigenen Königen haben, später aber als Kreise einer großen Gesammtheit alle Fylken heißen. Eine Anzahl der althistorischen Fylken hört freilich mit der Zeit auf, eine Bedeutung in der Verwaltung des Reiches zu haben.

Jedes Fylke zerfällt in Viertel oder Drittel, welche auch Harden heißen, deren jede eine Gerichtsbarkeit bildet. In den Uplanden oder den Gebieten des Heidsivia-Landrechts und in Wigen ist Drittel und Harde einerlei [1]). Bei den Guletingsmännern da-

1) Christenrecht in Heidsivt. bei Paus II, 271 ff. C. 25. 28. 35. — Wi-

gegen ist Viertel und Harde gleichbedeutend und es kommen hier auch Achtel vor, welche Benennung denn anzeigt, daß es hier auch Fylken von acht Harden gab [1]). Der Name Harde geht allgemeingültig durch; in der Harde heißt so viel, als auf dem Lande, im Gegensatze der Stadt. Hardenmänner-Recht heißt in eben dieser Beziehung so viel als Landrecht [2]).

In Bezug auf den Seedienst war jedes Fylke in eine Anzahl Schiffreden getheilt. Hievon machen die sämmtlichen Uplande, die kein Seeufer haben, eine Ausnahme. Die Zahl derer, die aus einem Fylke zum Landtage kommen sollten, ward manchmal nach Schiffreden bestimmt [3]).

Mehrere Harden hießen, insofern sie unter einem gemeinschaftlichen königlichen Beamten standen, ein Amt oder Syssel, seit im dreizehnten Jahrhunderte statt des königlichen Vogts (armadr) fast überall der geehrtere Sysselmann eintrat, dessen Amtstitel ganz unserm Amtmanne entspricht. Nur des Bischofs Vogt blieb zuletzt übrig. Manche Fylken wurden wegen ihrer Größe frühzeitig in zwei Hälften getheilt, deren jede ihr Fylkesting hatte. Seit Magnus

gen machte nach seinem alten Kirchenrechte C. 8. 3 Fylken aus. Eines derselben ging, nach dem Testament des Königs Magnus zu schließen, von Suinasund bis Kongehelle. Die Tinge, also Harden desselben, lassen sich nach der Saga Hakons des Alten C. 28. (V, 87.) herausbringen. Es waren 3: nördlichst das Ting von Stoffna in der Vettarharde, (Vetaland auf Schiönings Charte), das von Hornborg auf der kleinen Insel dieses Namens (Hornborgey), und südlichst das von Elfarbakke, worin Kongehelle liegt. Diese 3 Harden enthielten 16 Schiffreden. Langebek VI, 249. Das Ting bei Kongehelle war wahrscheinlich zugleich Fylkesting.

1) Hakon Adalsteins Gulctingslov Balk 1. C. 2. bei Paus I, 7. Ebend. C. 11. Anfg. Aattingskirker. Ebend. C. 8. Wenn der Bischof in ein Fylke oder ein Viertel kommt. C. 9. Der vierte oder der achte Theil von den Männern eines Fylke. C. 14 kommen Hardeskirchen im Gegensatz der Fylkeskirche vor. Endlich C. 2 des Kaufrechts Viertelsting, von wo man zum Fylkesting geht. p. 52. Im Frostetingslag kommen Sechstel und Achtel vor. Kirchenrecht (hinter Magnus Gulct. Recht) C. 14. Paus I, 217. Vgl. Paus II, 26.

2) heretsmanna – rettr. Magnus Lagab. Gulctingstag. Erbrecht c. 16. Vgl. das alte Gulctingsrecht. Erbrecht C. 7. Paus I, 124. Wie kann nun Velschow, De Danorum institutis militaribus p. 54. behaupten, Norwegen und Island wären nie politisch in Harden eingetheilt gewesen? Auch in Island bedeutet Drittel die Harde, Viertel freilich das Landesviertel.

3) S. Paus I, 7. Agde-Fylke angehend.

Digitized by Google

Lagabätter scheint das allgemeine Ordnung zu seyn [1]), und ein Amt umfaßt dann gewöhnlich die Hälfte eines solchen (getheilten) Fylke.

Mehrere Fylken gehörten, insofern sie zu einem Landrechte sich vereinigt hatten, zu demselben Laug oder Laugretta, Landgericht. Solcher größeren Lauge gab es in früher Zeit drei, dann vier, aber es gab unverbundene Fylken, die zu keinem der vier Lauge gehörten. Erst König Magnus Lagabätter dehnte die vier Lauge über ganz Norwegen aus und gab ihnen allen vieren ein Landrecht, welches jedes Laugting zwar für sich erhielt und für sich handzuhaben fortfuhr, welches aber, mit Ausnahme der Vorschriften für die Beschickung der Landtage, in Form und Inhalt ganz gleichlautend war. Dem ganzen Reiche nun auch eine Reichstagsversammlung zu geben, verbot die Örtlichkeit.

Wenn ein Sclave fortläuft, so kommt es in Absicht auf die Belohnung dessen, der ihn greift, darauf an, ob er mit geringerer Mühe im Viertel, oder außer dem Viertel, doch im Fylke, oder außer dem Fylke, doch in der Laugretta, oder außer der Laugretta, doch im Lande ergriffen ist. Im ersten Falle bekommt man gar nichts, im zweiten eine Öre, im dritten 2, im vierten 4 [2]). Mit derselben Rücksicht ist die Zeit der Ladungen geregelt, wenn außer dem Viertel, doch im Fylke, muß sie ½ Monat vorher geschehen, außer dem Fylke, doch in der Laugretta, 1 Monat, außer der Laugretta, doch im Lande 2 Monate, außer Landes 12 Monate vorher [3]).

Jetzt zur Verfassung.

Die alte Ordnung in Norwegen war, daß jedem Reiche ein König vorstand, der sein Geschlecht von den Göttern leitete. Sein Erbrecht auf das Königthum war nicht besser und nicht schlechter, als das des Bauern auf seinen Hof; ihm zahlten die Bauern gerichtliche Brüche für verletzten Frieden, ehrten ihn mit Geschenken, die nicht als Schuldigkeiten verstanden werden durften. Als der Schönhaar die Geschenke verwarf, Abgaben verlangte, mein-

1) Auch so kleine Fylken, wie die acht alten der Thröndher finden wir getheilt, z. B. Sparboggia-Fylke in einer Urkunde von 1278. Thorkelin, Diplomatar. II, 80.

2) Hakon Adalst. Gul. L. Freilassungsrecht C. 12. Paus I, 35.

3) Paus ebend. Pachtungsrecht C. 31. p. 113.

ten die Bauern, das heiße sie in Pächter verwandeln [1]). Asgrimm hieß der Sohn und Erbe eines Herſen in Tellemark, der ſchickte dem Könige ein Gothiſches Pferd und viel Silbers zum Geſchenke, nicht als Abgabe, dergleichen er nie bezahlt hatte. Der König ſchickte Beides zurück, verlangte durch einen Abgeordneten, der ihm verwandt war, ſeinen Zins zum erſten und zum zweiten Male. Da verſammelte Asgrimm die Bauern, fragte, ob ſie Abgaben bezahlen wollten, die ſprachen Nein und hießen ihn die Antwort in ihrem Namen geben. Als er das that, erſchlug ihn ein Sclave des königlichen Abgeordneten, den Sclaven erſchlugen die Bauern, Asgrimms Sohn aber verließ ſein Vaterland, ſchiffte nach Island [2]). Als Erben dieſer Geſinnung wollten die Isländer ſich gegen Olaf den Heiligen nur zu Freundſchaftsgaben verſtehen [3]) zu einer Zeit, da man in Norwegen längſt Abgaben zahlte. Denn Harald Schönhaar war durchgedrungen, und er blieb nicht ſtehen dabei, lockerte noch ein anderes Band. Der bäuerliche Grundbeſitz war in Norwegen feſter als irgendwo im Norden an den Stamm der Beſitzer geknüpft. Wir entnehmen die Nachrichten darüber aus einem alten Geſetze, welches Hakon Adalſteins Namen führt. Dieſes iſt nun freilich in höchſt interpolirter Geſtalt auf uns gelangt. Hakon war Chriſt, aber er durfte mit ſeinem Chriſtenthum noch nicht hervortreten, in den Geſetzen indeß, die auf ſeinem Namen gehen, iſt Alles chriſtlich und wir finden nur ſo viel von ihm und den Volksrechten der Urväter, als die umarbeitende Hand des heiligen Olaf und ſeiner Beiſtände davon übrig gelaſſen hat [4]), und überall ſind ferner die Satzungen der Könige des eilften und zwölften Jahrhunderts, zum Theil mit Beifügung ihrer Namen, eingeſchoben. Dazu liegt das Werk gleich den übrigen Denkmälern des älteſten Rechts der Norweger bloß in Däniſcher Überſetzung, die ſonſt von tüchtiger Hand abgefaßt iſt, vor. Aber die Pulſe des alten Lebens ſchlagen ſichtbar durch. Das uralte Stammgüter- oder Odelsrecht [5]) gewährte dem Bauer die

1) S. oben S. 85.
2) Landnama V, 6. p. 342 f.
3) S. oben S. 126.
4) S. oben S. 128.
5) S. in Hakon Adalſteins Gulatings Lov bei Paus Th. I. die ganze Ab-

Befugniß, ein veräußertes Stammgut seiner Familie für den Kaufpreis wieder einzulösen, wenn er im Stande war, durch das Zeugniß von drei in demselben Fylke, dem das Grundstück angehört, odelsgeborenen Odelsbesitzern, die als ihr Vater starb, zwanzig Jahre zählten, darzuthun, daß das Grundstück einem seiner Vorfahren bis zum sechsten Gliede hinauf mit Odelsrechten gehört habe. Der Rückkaufspreis mußte halb in Gold und Silber, und zur andern Hälfte in kriegsgefangenen Sclaven bezahlt werden, keiner älter als vierzig, keiner jünger als funfzehn Jahre. Odelsrechte hat alles Land, welches 1) in demselben Geschlechte bis auf den sechsten Mann in absteigender Linie gekommen ist, welches 2) als Mannbuße [1]) erworben ist, 3) welches einer für die übernommene Todtfütterung eines Andern erhalten hat, was alterthümlich Branderbe hieß, auf Ernährung bis zum Scheiterhaufen hindeutend [2]), 4) welches der König geschenkt, oder 5) als Dienstlohn ertheilt hat, 6) welches als Lohn für ein Pflegekind gegeben ist, 7) welches durch Tausch von Odel gegen Odel erworben ist. „Mit allem andern Grundbesitze wird es wie mit beweglichen Gütern gehalten." Alle zwanzig Winter längstens muß der geschehene Verkauf von Odelsland mit seinen Bedingungen von beiden Parteien vor Gericht verkündigt werden. Unterbleibt das, so geht freilich das Einlösungsrecht nicht verloren, aber die Einlösung muß nach dem vollen Werthe der Gegenwart geschehen. Hat ein Unmündiger Odelsland anzusprechen, so muß er das in den ersten zwölf Monaten nach erlangter Mündigkeit thun oder er verliert sein Recht [3]). Vom Könige darf man Odelsland ansprechen, wenn es noch nicht länger als drei Regierungen her ist, seit es unter den König kam, und sollen drei Könige zu gleicher Zeit doch nur für eine Regierung gerechnet werden. In derselben Frist darf der König Land zur Einlösung durch seinen Vögt ansprechen, das soll aber nie zu einer Zeit geschehen, da der König selber in dem Fylke, worin das Grundstück

---

theilung: Odelslösung genannt S. 206 ff., besonders aber C. 6. und im Landsleic-Balken C. 16. S. 102 ff.

1) Weil nehmlich Bußen nicht mit erkauften Grundstücken, wohl aber in Odelsgut entrichtet werden durften. Hakon Adalsteins Gul. Lov. Manhelge C. 73.

2) Paus a. a. O. im Erbrechte C. 1. das sechzehnte Erbe S. 118.

3) C. 9.

liegt, anwesend ist [1]). Odelsland darf nicht unter der Hand verkauft werden, weder unbedingt, noch auf funfzehn Winter bloß, der Verkäufer muß es zuvor seinen Verwandten und zwar zunächst seinem Sohne anbieten; denn die daran Odelsgeborenen haben bei gleichem Gebot das Vorkaufsrecht. Ist indeß das Land mit allen Förmlichkeiten der Verlassung gekauft, ist die an den vorgeschriebenen Stellen ausgehobene Erde wirklich, sey's auf das Ting, sey's in die Kirche, das Gildenhaus oder auf das vollbemannte Seeschiff gebracht [2]), so müssen die Verwandten des Verkäufers binnen zwölf Monaten ihren Anspruch geltend machen [3]). Dieses Stammgüterrecht hob Harald der Reichsgründer auf, um die starre Isolirung der Fylken zu brechen [4]), und ließ wahrscheinlich nur so viel davon übrig, als die unzufriedenen Auswanderer seiner Zeit auf Island in's Leben riefen [5]). Aber Hakon der Gute stellte das Odelsrecht wieder her, und erwarb sich allgemeine Liebe dadurch, in die Entrichtung eines Landgeldes hatte man sich indeß gefunden [6]).

Der größeste Grundbesitzer von Norwegen war der König, der Odelsgeborene des Reiches [7]). Sein weitläuftiges Krongut ließ er durch Vögte verwalten, und ich halte das, so viel dem Vogte

1) C. 7.

2) C. 28. S. 226.

3) C. 12 — 15. C. 23.

4) S. oben S. 85.

5) S. oben S. 119. Paus I, 103. Note a. ist der Meinung, erst durch die Verordnung König Christians IV. vom 29. Nov. 1622 sey das Odelsrecht in Island deutlich eingeführt. Auch Schlegel nimmt seine in der Abhandlung zu Graugans p. CXLI. geäußerte Meinung, als sey dasselbe schon durch das Jonsbuch eingeführt, in einem Zusatze p. CLV. zurück. Stephensen hat in seiner Abhandlung über das heutige Isländische Recht zuerst mit Entschiedenheit behauptet, daß die auf ein Odelsrecht zielenden Kapitel des Jonsbuches später eingeschaltet sind.

6) Vgl. oben S. 126. — Kolderup-Rosenvinge will die Veränderung Harald Schönhaars gar nicht auf das Odelsrecht beziehen, nimmt eine Art Obereigenthumsrecht an (Örsteds nyt juridist Arkiv. B. XVII, 106 f.), die Bauern sollen die Abgaben in recognitionem dominii directi bezahlt haben. Aber was hätte denn Hakon der Gute eigentlich gethan, da man doch nicht annehmen darf, daß er die Ehrengeschenke zurückführte? bloß die Theorie vom monarchischen Princip aufgegeben? Vgl. auch was oben S. 88. vom Schicksal der Odelsgüter auf den Orkaden erzählt ist.

7) Hirdskraa C. 13. S. 87.

Digitized by Google

(armadr, Erndtemann?) auch sonst noch aufgelegt ward, für seine ursprüngliche Bestimmung [1]). „Unsre Vögte, welche unsere Höfe verwalten und mich und meine Leute zu bewirthen haben," spricht Olaf der Heilige [2]). Fremde Habe zu verwalten, und gehörte sie dem Könige an, statt auf eigenem Erbe zu sitzen, galt für kein ehrenhaftes Geschäft. Der König wählte am liebsten einen seiner Freigelassenen zum Vogt, bei ihm konnte er auf Gehorsam rechnen, aber seine Stellung dem Bauer gegenüber als Vollstrecker der königlichen Policeigewalt war um so mislicher.

Bloß der König hatte das Recht, eine Hemmung der Kornausfuhr zu verfügen; schwere Strafe stand darauf, wenn irgend Obrigkeiten oder Bauern dergleichen in einem Fylke für sich beschlössen [3]). Nun verbot Olaf der Heilige in einem Jahre im Süden seines Reiches die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl, während der darbende Norden dieser Zufuhr nicht zu entrathen wußte [4]). Ein angesehener reicher Halogaländer fährt gleichwohl nach Rogaland zu dem mächtigsten Manne dort, seinem Vaterbruder Erling, bittet, ihm Korn zu verkaufen. „Der König hat's verboten," ist die Antwort. „Mir," erwidert Asbiörn, „ist in meinem jungen Alter erzählt, daß meine Mutter von allen Seiten freigeboren sey, und daß Erling in Sole der angesehenste ihrer Verwandtschaft sey, jetzt aber höre ich Dich sagen, daß die Sclaven des Königs (er meint die Vögte) in Jadar [5]) Dich nicht so frei seyn lassen, daß Du mit Deinem Getreide machen kannst, was Du willst." Erling lacht: „ihr Halogaländer wisset nicht so viel von des Königs Macht als wir Rüger," überläßt ihm aber doch endlich Korn, nicht vom eigenen, aber das seiner Sclaven,

1) Es gab in manchem Fylke keinen eigenen Vogt (vermuthlich weil in demselben keine bedeutenden Domänen waren). Kam dann der Fall vor, daß man Odel, welches an den König, z. B. durch Strafgelder gefallen war, zu lösen hatte, so mußte man sich an den Vogt des nächsten Fylke wenden. Paus a. a. O. S. 7. II, 215.

2) Snorre S. 122. Vgl. S. 123. II, p. 184 oben.

3) Hagen Hagensen Frostetings-Gesetz Part IV. S. 20. Paus II, 69. Vgl. ebendas. Part IX. c. 26. p. 115. Snorre, Olafs des Heil. Saga. S. 121. Anfg.

4) Snorre a. a. O. S. 123. II, 183.

5) So hieß die Landschaft, worin Sole lag.

Digitized by Google

„denn," sagt er, „die haben keinen Theil an den Gesetzen und dem Landrechte anderer Männer." Als Asbiörn auf der Heimfahrt an der Insel Kormt anlegt, läßt ihm der Vogt, der auf der dortigen Domäne sitzt, seine ganze Ladung und selbst sein schönes Segel wegnehmen. Asbiörn besaß zu Hause ein eigenes Kriegsschiff von 20 Bänken; nicht lange, so fuhr er mit diesem nach der Insel Kormt, legte an einer unbewohnten Bucht an, ging allein, das Schwert unter'm Kleide, sich umzuschauen. Da bemerkte er große Anstalten auf dem königlichen Hofe, König Olaf selbst war angekommen. Asbiörn trat ein. Der König saß im Hochsitze zu Tische, ließ sich gerade vom Vogte seinen Handel mit dem Kornschiffe erzählen. Kaum hat der die Worte gesprochen: — „und als ihm sein Segel genommen ward, da weinte Asbiörn," als auch sein blutiger Kopf auf die Königstafel fällt, sein Leichnam zu des Königs Füßen. Olaf ließ den Thäter greifen, in Eisen legen, zornig wie er war, bezwang er sich doch nach seiner Weise. Skialg, Erlings Sohn, bot gleich Geld dem Könige, auf daß Asbiörn Leben und Glieder behalte. Der König sprach: „Ist das nicht eine Sache zum Tode?[1]) den Osterfrieden brechen, in des Königs Herberge tödten, meine Füße zu seinem Haublock machen?" „Schlimm ist," sprach Skialg, „daß die Sache, König, Euch misfällt, sonst wäre sie wohl vollführt." Der König blieb dabei, das Gesetz müsse seinen Lauf haben. Während nun Skialg, um für die Rettung Asbiörns Alles aufzubieten, zu seinem Vater Erling schifft, hält Thorarin geschickt die Hinrichtung auf; es sey Mord, einen Mann in der Nacht zu tödten, spricht er zum Könige, der am Ende auch noch für den folgenden Tag zusagt, daß seine Sclaven ihn nicht tödten sollen, weil es noch Festtag sey; aber der Tod Thorarins stehe darauf, wenn Asbiörn ihm entwische; und diese Drohung war dem Landesgesetze gemäß[2]). Indeß hatte Erling be-

1) Nicht als ob der Tod darauf gestanden hätte; die Tödtung eines Vogts ward mit 15 Mark gebüßt, aber auf seine Tödtung in des Königs Gegenwart stand Friedlosigkeit, in Folge deren er straflos getödtet werden konnte. Hakon Adalst. Frostetingsl. Manhelge C. 20. Paus I, 154.

2) Hakons des Alten Frostetingslov, Manhelge C. 9. Paus II, 28 f. „Und wenn der Gefangene dem Vogt entläuft und der Verwundete stirbt, so soll der Vogt getödtet werden."

Digitized by Google

schlossen, seine Kriegsmacht aufzubieten. Wir kennen ihn, der in früher Jugend Olaf Trygguasons Schwager ward [1]), und zwar Herse bleiben wollte, wie seine Väter waren, aber alle Lande von der Sogner Seebucht bis Lidandisnäs zu Lehn erhielt. Der heilige Olaf schränkte seine Macht zwar ein, aber lange Gewohnheit knüpfte die Bauern der ganzen Gegend an seinen Willen, des Königs Vögte konnten nicht gegen ihn aufkommen. Hatte er doch dem Könige noch vor nicht lange in's Gesicht gesagt: „Ich tadle die Männer darum nicht, weil sie Euch dienen, aber Thorer (so hieß der jüngst erschlagene Vogt) ist sclavgeboren in allen Geschlechtern [2])." Jetzt bringt Erling rasch auf vielen Schiffen 1500 (1800) Mann herbei, man befreit den Asbiörn, aber auf des Bischofs Vermittelung kommt ein gütlicher Vergleich zu Stande. Asbiörn soll leben, ist des Königs Spruch, aber er soll sich dem Gesetze unterwerfen, welches aussagt, daß, wer einen Dienstmann des Königs getödtet hat, wenn der König es befiehlt, den Dienst desselben übernehmen soll; er soll in Thorers Stelle als Vogt treten, den königlichen Hof Ögwaldnäs verwalten. Asbiörn verspricht es, will nur zuvor nach Hause, aber wie er nach Biarköe in Halogaland zu seinem Vaterbruder Thorer Hund kommt, macht ihm der die Sache leid. „Schande für Dich und Deine Verwandte, wenn Du des Königs Sclave wirst [3])." Er blieb aus. Das geschah im zehnten Jahre von des Königs Regierung, als Viele im Lande noch Heiden waren, deren Eltern das unvereinigte Norwegen gesehen hatten. Das Jahr darauf fiel Asbiörn auf offener See im friedlichen Vorbeisegeln durch einen Speerwurf des Asmund, welchen der König kürzlich zum Lehnsmann von halb Halogaland gemacht hatte. Asbiörns Mutter Sigrid schrieb die That dem Könige zu und beschwor ihren Schwager Thorer Hund, den blutigen Spieß, der ihren Sohn gefällt, in des dicken Olafs Brust zu stoßen [4]). Auf dem Wahlplatze von Sticklestad vollbrachte Thorer Hund die Blutrache an seinem Könige.

1) S. oben S. 104.
2) Snorre a. a. O. C. 122. II, 181.
3) Snorre a. a. O. C. 128.
4) Snorre C. 132.

Digitized by Google

Für unwürdig eines Freien auf altem Erbe galt also ein Königsdienst, der von der Verwaltung fremden Eigenthums ausging, gut genug für einen Freigelassenen. Ganz anders, wenn der König eine Landschaft oder einen von seinen Höfen einem Bauer zu Lehn gab, und diese Gunst mit Kriegsdienst und Amtsdienst vergolten wissen wollte. Das brachte Ehre und ward viel begehrt, wenngleich noch immer Mancher bei seiner Meinung blieb, völlig so gut sey es, sich ganz außer Königsdienst zu halten. Jener Asbiörn dachte so, gleich seinem Vater Sigurd, war nie in Königsdienst getreten, und hielt sich doch eben so gut, als seinen Oheim, der Lehnsmann in Biarköe war. Aber auch Asbiörn war kein gewöhnlicher Bauer, obgleich dieser Name an sich selber ein Großes enthielt. Denn der Bauernstand war durch das Odelsrecht unerschütterlich in ganz Norwegen aufgebaut, ein wahrer Landadel, wenn er nicht das Volk selber wäre. In der Mitte des Waldes der Odelsbauern gab es noch einen kleinen Urwald von besonders ausbündigen Stämmen. Wer dazu zählte, hieß Hauld (hauldr). Er saß auf Odel, das von den Voreltern seines Vaters und seiner Mutter in gerader Linie auf ihn vererbt war, kein Kauf, keine Seitenverwandtschaft durfte dazwischen getreten seyn[1]). Das ist es, was Asbiörn meint, wenn er seiner Mutter Geburt hervorhebt. Denn der Hauld stand im Rechte persönlicher Ehre, wenn es Schläge oder andere Kränkungen galt, vor dem Gesetze gleich hinter dem Lehnsmanne, noch einmal so hoch als der Bauer (gleichviel ob mit oder ohne Odel)[2]); er durfte, gleich den Bauern mit

1) Hakon Adalst. Guletingsl. Tingbud C. 50. Paus I, 171. Die Definition eines Hauld giebt, nach den bürgerlichen Kriegen, mithin zu einer Zeit, da es wenig Haulde mehr geben mochte, Magnus Lagabätters Guletingslov, Landsleigo-Balkr. C. 64. bei Paus S. 173.; in der Magnäanischen Ausgabe, nach welcher ich künftig citire C. 63. S. 458. Das Glossar derselben leitet das Wort von at halda, tenere. Die angeführte Stelle hätte für Paus genug seyn sollen, um den Irrthum abzulegen, der ihn dahin bringt, Hauld durch Odelsmann zu übersetzen, dem Odelsbauer beständig die Ehrenrechte beizulegen, die allein dem Hauld gebühren. Und dem Irrthume folgen Tyge Rothe und Thorkelin, und niemand hat bis jetzt, so viel ich weiß, den Hauld im richtigen Zusammenhange aufgefaßt, obgleich Schiöning, zu Snorre I, 105. und Kofod Ancher, Lovhist. II, 275. der a. A. dem gewöhnlichem Irrthume fremd sind.

2) Die Scale war diese. Auf Mishandlung, z. B. mit Schlägen, eines Freigelassenen stand die Buße von 6 Ören, seines Sohnes 1 Mark, eines Bauern

Ehrennamen (Lehnsmännern, Stallern, Jarlen), einen achtzehn Ellen langen Wallfisch, der ihm antrieb, behalten, während der Bauer ihn an den König abliefern mußte, wenn er über die Hälfte davon hinausging [1]). Wenn von edelgebornen Männern [2]) die Rede ist, und nicht gerade von königlichem Blute, so sind das Haulde. Der Sohn des Lehnsmannes, der nicht wieder Lehnsmann wird, hat Haulds Rang [3]), und die Haulde (hölldar) fangen an sich zu beschweren, wenn gewöhnliche Bauern zu Lehen befördert werden, und, unbedenklich um Königstöchter freiend, sprechen sie auch etwa, wenn die Braut nach Rang und Reichthum eines Jarls verlangt, den König mit den Worten an: „Ich bin von solchem Stamme und der Bürtigkeit, daß ich Jarl heißen mag [4]) und habe auch, wie die Leute glauben, die anderen Eigenschaften dazu." Von dem Herfen Erling, der Olaf Trygguasons Schwager ward, ist eben die Rede gewesen, König Erich der Siegreiche von Schweden heurathete selbst die Tochter eines seiner Bauern, „der der reichste und ansehnlichste Mann war unter denen, die keinen Ehrennamen tragen."

Wenn wir den gesetzlich anerkannten Besitz gewisser bürgerlicher oder politischer Vorrechte vor der Mehrzahl der übrigen Mitglieder des Volks, einen Besitz, dessen Grund eine gewisse Abstammung ist, Adel nennen, so bildet der Stand der Haulds einen wirklichen Uradel im hohen Norden Germaniens. Abschließung gegen andere Classen durch Gleichheit der Ehe gehört zu seinem Wesen, und er hat mit dem königlichen Blute so wenig, als mit

---

12 Ören, eines Haulds 3 Mark, eines Lehnsmann und Stallers 6 Mark, eines Jarlen und Bischofs 12 Mark. An den König aber wurden in jedem dieser Fälle 15 Mark gebüßt. Hakon Ad. Ges. a. a. O.

1) Hakon Ad. Gesetz, Wallfischrecht C. 1. S. 141. Manhelge C. 50. S. 171.

2) edlibornir menn. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 96. II, 135.

3) Hakon Ad. Gesetz a. a. O. Darum wäre die oben S. 87. Hallads Mutter betreffende Annahme nicht gerade nothwendig. — In Einar Skalaglams Liede auf Hakon Jarl kommen neben Herfen die hölldar unter den Kämpfern vor. Snorre, Harald Graufells Saga C. 6. I, 175.

4) Hefir ec til þess aett oc burdi, at ec má heita Jarl. — Es galt die hinterbliebene Tochter Königs Magnus des Guten. Snorre, Harald des Harten Saga C. 49. III, 107.

Digitized by Google

dem Lehnsweſen etwas gemein. Da indeß der Stand des Hauld nicht im Blute allein beruhte, vielmehr an die Zufälligkeiten der Fortpflanzung eines Grundbeſitzes von beſtimmter Beſchaffenheit ſo geknüpft war, daß das Blut ſeinen Vorzug verlor, ſobald die Stammgüter verloren gingen; obgleich von der andern Seite die Erwerbung derſelben Landgüter kein neues Blut adelte; ſo war das keineswegs ein Adel im modernen Deutſchen Sinne des Wortes. Dazu kam, daß die Lehnsmänner, in deren Wahl ſich der König nicht beſchränken ließ, den Haulden an Rang und Macht vorangingen und die Bauernart mit einem Hof- und Adelsleben vertauſchten; und ſchon vor den bürgerlichen Kriegen muß die Geſetzgebung den Fall berückſichtigen, daß es vielleicht in einigen Gegenden für gerichtliche Handlungen an Haulds fehlen könnte [1]).

Dieſer Uradel würde vielleicht nicht einmal die Reichsvereinigung überlebt haben, wäre der Regierungsplan des dem autochthoniſchen Princip abholden Vereinigers zur dauernden Ausführung gekommen. Der Schönhaar trug die Gründung eines Syſtems erblicher Lehen im Sinne, und gründete in dieſer Weiſe wirklich die Regierungsform, welche ihn überleben ſollte. Aus der Mitte ſeiner Söhne griff er im Sinne des Hauldadels den Sohn heraus, den ihm ſeine vornehmſte Frau, Ragnhild, die Tochter des Schwedenkönigs geboren hatte, und der den Namen ſeines Großvaters führte [2]), der ſollte Oberkönig ſeyn. Dem Erich ſollen ſeine Brüder als Unterkönige Vaſallen ſeyn. In der zweiten Linie der Vaſallen ſtanden die Jarlen, in jedem Fylke des Reiches einer; da Harald mit Beſeitigung der bisherigen Jarlen [3]), die bloß auf Gutdünken des Königs, ohne alles Erbrecht eingeſetzt waren [4]), jetzt die Söhne ſeiner Töchter zu Jarlen erhob, ſo läßt ſich an deren Erbrechte ſo wenig, als an dem der Unterkönige zweifeln. In die dritte Linie kamen die Herſen, deren mindeſtens vier in jedem Fylke; die Herſen, deren Namen an herat, Harde, erinnert, wurden aus dem Stande der beſten Bauern, der Haulds genommen. So lag alſo in dem Plane des Reichsvereinigers die Saat zu einem

1) Biarköe-Recht C. 63. — ef ei eru Hauldar til. Paus II, 263. Hakons des Alten Geſetz. Manhelge C. 7. Paus II, 26.

2) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 35.

3) S. oben S. 86.

4) S. oben S. 88.

erblichen Lehnsadel von dreifacher Abstufung in Abstammung und Macht. Allein es kam nicht so. Schon bei des Vaters Lebzeiten erschlug die eifersüchtige Ungeduld der Söhne einige dieser Jarlen, nicht achtend des Schwertes, Schildes und Helmes, womit der Vater sie öffentlich gerüstet, und des Hochsitzes, auf den er, mit dem Jarlsnamen grüßend, sie gesetzt [1]), und Erich vertilgte alle seine Brüder bis auf den einen, der ihm gefolgt ist. Unter Hakon dem Guten finden wir ein Paar Unterkönige im Süden [2]), und nur ein erbliches Jarlenhaus mehr, das von Lade, welches seine Macht über alle acht Trondhjemer Fylken ausgedehnt hat. Aber Jarl Sigurd war auch der Gemahl einer Tochtertochter Schönhaars. Außerdem einige erbliche Herſen, welche keine Jarle über sich haben; es waren die Trümmer der mislungenen Regierungsform. Diese lebt noch einmal halb wieder auf zu der Zeit, da Norwegen des Königs ganz entbehrte. Jarl Hakon der Mächtige, Sigurds Sohn, hatte keinen König im Lande über sich und sechzehn Jarle, jeder einem Fylke vorgesetzt, standen unter ihm [3]). Aber bald nach der Wiederherstellung des Königthums ward eine andere Ordnung begründet. Olaf der Heilige, überall Umbilder, wollte nichts von Erblichkeit der Lehen wissen, und ließ nur einen einzigen Jarl bestehen, der in Krieg und Frieden dem Könige zunächst stand. Eben so machten es seine Nachfolger, sein Sohn Magnus der Gute, sein Bruder Harald der Harte [4]), und es ward das Regierungsgrundsatz [5]). Dergestalt hörte die Jarlwürde auf, ein nothwendi-

1) Snorre, Magnus des Guten Saga C. 24. Bloß das Führen zum Hochsitz, und die Benennung mit Jarlsnamen, in Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 31. und sonst.

2) Snorre, Saga Hakons des Guten C. 6.

3) Snorre, Olaf Trygguasons Saga C. 50.

4) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 49. Magnus des Guten Saga C. 24. Des Magnus Jarl war Svend Ulfson (Estrithson), der ungetreue Jarl von Dännemark. Jarl Haralds des Harten (dessen Saga C. 42. 47. 52.) war Orm, der in den Uplanden saß und der Gränzhut oblag, wie ehedem dort der Mutterbruder Harald Schönhaars, Guttorm, that und nachher ein anderer Guttorm, der nach jenem hieß, der älteste Sohn Schönhaars. S. des Letzteren Saga C. 1. 18. 21. 28. 29. — Von den Jarlen auf den schatzpflichtigen Orkaden ist hier nicht die Rede.

5) Von Hakon Herdebreid wissen wir ausdrücklich, daß er nur einen Jarl, der Sigurd hieß, hatte. Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 3. Wie

Digitized by Google

ges Glied in der inneren Verwaltung zu ſeyn. Der erſte Lehnsmann des Königs und ſein natürlicher Stellvertreter im Felde und im Frieden, manchmal ſeine Stütze, eben ſo oft ſein gefährlicher Nebenbuhler, hieß jetzt Jarl, und ſo lernen wir zuletzt unter König Hakon, Hakons Sohn, den furchtbaren Jarl Skule, nachher Herzog Skule kennen, der mit faſt allen Hoheitsrechten ausgeſtattet ſeinen Reichstheil beherrſchte, bis er 1240 ſein blutiges Ende fand. Es war jetzt keine nothwendige Würde mehr. „Wenn ein Herzog oder Jarl vorhanden iſt," heißt es im Guletinglov des geſetzverbeſſernden Magnus [1]). „Am beſten für das Volk, wenn gar kein Jarl iſt," ſpricht ſein Hofrecht [2]).

Mit den Herſen nahm es einen ähnlichen Gang. Ihre Erblichkeit wird zwar nie geſetzlich ausgeſprochen geweſen ſeyn, allein gewiß iſt, daß ſich zu der Zeit, da die Jarlen ſchon beſeitigt wurden, ein Paar Herſenhäuſer darſtellen, ſo feſtbegründet, daß ihre Entfernung Kampf gekoſtet hätte. Der eine war jener mehrerwähnte Erling, Skialgs Sohn, der von ſeinem Schwager, König Olaf Trygguaſon, zu dem in ſeinem Hauſe ſchon hergebrachten Herſenamte [3]) ein Herſenthum davontrug, bedeutender als irgend ein Jarlthum von Harald Schönhaars Stiftung. Denn er erhielt alle Fylken des ganzen Küſtengebietes von der Südſpitze von Norwegen, Lidandisnäs, bis zur tiefen Seebucht von Sogn, und kein Jarl ſtand über ihm und er ſollte als Herſe nur ſo viel davon abgeben, als Harald Schönhaars Söhne, die Könige waren, abgaben, die Hälfte nämlich der Einkünfte [4]). Ward er nun gleich

---

Erling Skakke Waldemars I. Jarl in Wigen ward, wiſſen wir längſt. Ebend. C. 30. Erling Skakke's Großvater von mütterlicher Seite war jener Jarl Orm in den Uplanden. Snorre, Sigurds, Inge's und Eyſteins Saga C. 17.

1) Kriſtendoms-Balkr. C. 11. Vom Eide des Herzogs oder Jarlen. Ebend. C. 5. zu Anfang.

2) C. 13. und will uns dazu glauben machen, es habe niemals Jarle mit Erbrechten gegeben.

3) S. ſein Geſchlechtsregiſter hinter dem 3ten Bde von Schönings Geſch. v. Norwegen Tab. VII.

4) Snorre, Olaf Trygguaſons Saga C. 64. („Meine Vorältern ſind Herſen geweſen," ſagt Erling, und wünſcht der mächtigſte Herſe im Lande zu werden.) Herſen gab es alſo damals noch in allen Fylken.) Olafs des Heiligen Saga C. 21. 22. 29.

Digitized by Google

nach seines Schwagers Untergange von dem Sieger (Jarl Erich) in seinem Besitze beunruhigt, so wußte er sich dennoch zu behaupten; die Beamten Erichs erhielten entweder keine Abgaben, oder die Bauern mußten sie doppelt bezahlen, bis am Ende Erling durch eine Familienverbindung den Kampf ganz zu seinem Vortheile beendigte. Er hatte immer ein Gefolge von mindestens 90 Männern in seinem Hause und, wenn etwas zu besorgen war, mindestens von zwei Großhundert. Sein größestes Langschiff war von 32 Ruderbänken und 2 Großhundert Besatzung. Mit diesem leistete er Kriegsfolge. Der Umfang seiner Wirthschaft wird einem königlichen Hofhalte verglichen. Bei ihm wurde Mittags ein bestimmtes Maß, zum Nachtessen ohne Maß getrunken. Erling ist auch darum merkwürdig, weil er mit einer für die Zeiten ungewöhnlichen Klugheit seinen dreißig männlichen Hausclaven eine bestimmte mäßige Tagesarbeit aufgab, die ihnen den Abend und die Nacht für eigene Arbeit freiließ. Dazu gab er ihnen Äcker, die sie zu ihrem eigenen Nutzen anbauten, und deren Ertrag für ihre Lösung zurücklegen durften. Andere Sclaven hieß er nebenbei Häringsfang oder sonst ein Handwerk treiben. So kauften sie sich in einem oder längstens in drei Jahren los; er aber schaffte sich von dem Lösegelde andere Sclaven an. Der zweite Herse dieser Art ist Gudbrand im großen Gudbrandsthale, welches schon zu Halfdan Svarte's Zeiten Hersen dieses Namens hatte. „Er war wie ein König in den Thalen," und machte durch seine Hartnäckigkeit im Thorsdienste dem heiligen Olaf viel zu schaffen, bis er endlich die Taufe nahm [1]). Im Laufe des zwölften Jahrhunderts muß es mit den Hersen zu Ende gegangen seyn; die Gesetzbücher schweigen von ihnen.

Was aber trat in die Lücke der gegliederten Verwaltung der Fylken durch einen Jarl und mehrere Hersen ein? Das war die Belehnung der besten (ansehnlichsten) Bauern mit Fylkentheilen, woraus der Stand der Lehnsmänner erwuchs. Ganz natürlich, daß zu dieser Auskunft für Krieg und Frieden dieselben Könige griffen, welche der erblichen Jarle sich entledigten, und auch die Hersen dieses Anspruches so ungern sahen. Über den Grundsatz, daß die

1) Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 2. Harald Schönhaars Saga C. 1. Saga Olafs des Heil. C. 118 u. 119.

Digitized by Google

Erblichkeit nicht aufkommen dürfe, waren diese Könige sich völlig klar. War auch die Begünstigung derselben Personen mit Lehen nicht zu vermeiden, sie sollten bei jedem Regierungswechsel auch mit den Lehen wechseln. Darum war Olaf der Heilige Anfangs so schwierig mit jenem Erling, dem mächtigsten Lehnsmanne von Norwegen, er will ihm dieselben Lehen, die er unter seinem Schwager Olaf Trygguason und Jarl Erich besessen hat, nicht lassen, aber ist bereit, ihm eben so stattliche zu verleihen: „Ich will nicht," spricht er, „daß die Lehnsmänner sich als Odelsgeborene zu meinem Erbreiche ansehen [1])." Es wird als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß Einar, der berühmte Bogenschütze, unter dem harten Harald alle Lehen behielt, die ihm Magnus der Gute gegeben hatte [2]). Aber mit dem zwölften Jahrhundert, hart an der Gränze der langen Schreckenszeit jener bürgerlichen Kriege zeigt sich ein großer Fortschritt zur Ausbildung eines erblichen Lehnsadels. Zu den höheren Bußen, die dem Lehnsmanne Glieder und Leben wahren, zu der unvermeidlichen Gewohnheit, dieselben Familien mit Lehen auszuzeichnen, kommt jetzt ein ausgezeichneter persönlicher Gerichtsstand und eine Gewohnheit erblicher Verleihung, die freilich in der Zeit beschränkt und noch nicht über allen Zweifel erhoben ist. In einem überhaupt merkwürdigen Processe, den im Jahre 1115 König Sigurd, der nach Jerusalem heißt, gegen seinen Verwandten Sigurd, Rane's Sohn, Lehnsmann in Halogaland, beginnt, den er beschuldigt, von der Finnenschatzung mehr als den ihm als Erheber gebührenden Antheil für sich behalten zu haben, steht König Eystein diesem gegen seinen Bruder bei und bringt, aller Rechtsränke kundig, die Sache stets von einem Ting auf das andere, indem er den Beweis der Incompetenz jedes Tings führt, reißt aber zuletzt den Beklagten dadurch heraus, daß er darlegt, die Sache sey nun schon auf vier Tingen vorgekommen, dürfe also nicht zum fünften Male vorgenommen werden. Aus diesem Rechtshandel, in dessen Einzelheiten der einfache Snorre vielfach von der ausmalenden Morkinskinna abweicht, lernen wir, daß ein Lehnsmann nicht auf einem Fylkestinge für friedlos erklärt werden durfte, sondern allein auf einem Landestinge, weßhalb Guleting beru-

1) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 58.
2) Snorre, Haralds des Harten Saga C. 43.

Digitized by Google

sen wird [1]). Im weiteren Verlaufe kommt die Sache an Frosteting. Hier stellt König Sigurd, der die Entsetzung seines Feindes von der Finnischen Statthalterschaft beabsichtigt, an das Gericht die Frage: ob König Magnus Barfuß das Recht gehabt habe, über seinen Tod hinaus zu verfügen? Die Antwort der Richter lautet: Statthalterschaft und Lehen dürfen auf ein Jahrhundert verliehen werden, nur muß das öffentlich auf einem Landesting verkündigt seyn. Dem widerspricht nun Sigurd, will nur von Verleihungen und Privilegien auf königliche Lebenszeit wissen, aber Eystein tritt auf der Richter Seite [2]).

Von nun an stand der factischen Vererbung der Lehen nicht viel mehr im Wege; denn gewiß ein Lehnsmannshaus mußte es sehr verkehrt anfangen, welches nicht im Verlaufe von 120 Jahren eine Erneuerung seiner Belehnung erhalten hätte. Dennoch ward dem durchaus nicht so. Der Rechtsgrundsatz war nicht geändert, nur beschränkt, und wie die Parteien während der bürgerlichen Kriege wechseln, derselbe König manchmal aus dem Norden in den Süden versetzt wird, so halten auch die Lehnsträger einen großen Umzug; denn die Fessel der besonderen Örtlichkeit war wegen des harten, ungeschmückten Lebens nicht stark. Hölzerne Häuser fand man allenthalben wieder, und die Patronatskirche war bald frisch getheert [3]). In Wahrheit, während Alles gegen einander wüthet, zeigt sich keine Spur von Haß eines unterdrückten Volks gegen seinen Adel. Das Jahrhundert bürgerlicher Kriege hat, ein heroisches Mittel! Norwegen vor einem durch Erblichkeit vom Volke abgetrennten Lehnsadel bewahrt, und seinen Bauernstand vor der Erniedrigung, die in Dännemarks Geschichten vom Waldemarischen Zeitalter her lange und immer längere Schatten wirft. Die Belehnung geschah durch die Umhängung des Schildes um den Hals des Belehnten und seine Umgürtung mit dem Schwerte, oder auch bloß durch Überreichung und Annahme des

1) Snorre, Sigurds, Eysteins ꝛc. Saga C. 21. III, 258. Bei der Gelegenheit kommt auch vor (p. 259.), daß die Stadt Bergen bereits ihr eigenes Ting hat.

2) Dieses Letztere erzählt bloß Morkinskinna im Auszuge bei Torfaeus, Hist. Norv. III, 464 — 66.

3) Hakons des Alten Abschnitt vom Christenthum. C. 7. Paus I, 214.

Digitized by Google

Schwertes [1]). Die Lehnspflicht ging zunächſt den Kriegsdienſt auf eigene Koſten an. Es gab aber auch eine Art von Lehen, Veizlur genannt, mit welchen, wie man meint, bloß die Pflicht, vorkommenden Falls zur Bewirthung des königlichen Hoflagers beizuſteuern, verbunden war. Sie werden zu beſtimmten Geldeinkünften angeſchlagen, die vermuthlich auf einzelne Domanialhöfe angewieſen waren, aus deren Einkünften der königliche Vogt die Zahlung zu leiſten hatte. Gewiß iſt, daß es öfters bloße Gehalte für Hofleute waren [2]). Ein Veizla von einer gewiſſen Bedeutung gewährte dem Inhaber Lehnsmanns-Recht [3]). Die Hauptveränderung beſtand darin. Die Lehnsmänner, deren Vorfahren ſich für den Vogtsdienſt zu gut hielten, waren es jetzt wohlzufrieden, die Geſchäfte deſſelben unter anderem Namen zu übernehmen. Man fing an, die Fylken zu halbiren; eine ſolche Hälfte heißt Syſſel (Amt), und der Verwaltung deſſelben in des Königs Namen ſteht als Syſſelmann einer der Lehnsmänner des Syſſels vor. In Magnus Lagabätters Tagen iſt der Vogt faſt verſchwunden [4]), allenthalben Syſſelmänner. Denn die Syſſelmänner verwalten jetzt auch

1) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 8 und 41.

2) Harek war des größeſten Skalden, Eyvind Skaldaſpillirs Sohn, ſeine Mutter Enkelinn Harald Schönhaars; von Vaters wegen war er altangeſeſſen in Halogaland. Harek hatte Halogaland theils als Lehn, theils als Veizla inne (suma at veitzlo, suma at leni). Olaf der Heil. gab die Hälfte einem Andern zu Lehn. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 132. Vgl. C. 122. Harald des Harten Saga C. 138., wo T. III. p. 98. Thorlacius der Vater nach der Namensbedeutung von veitsla, welche Gaſtmahl iſt, vermuthet, der Empfänger ſey dem Könige für das Geſchenk der Einnahmen von ſeinem Lehn Bewirthung ſchuldig geweſen, eine Meinung, die auch Kofod Ancher im Däniſchen Lehnsrechte C. 1. anführt. Aber auch die fixen Gehalte der Herſen heißen veizlur (Snorre, Harald Schönh. Saga C. 6.) und im Norwegiſchen Königsſpiegel S. 261 f. wird eine Claſſe von Hofleuten (von Hauskerlen) genannt, welche ſtatt der Speiſung am Hofe Veizlur (Tafelgelder) von 12 Öre bis 3 Mark und darüber beziehen. Es ſind Lehnsmannsſöhne oder reiche Bauern, welche im Lande oder außer Landes in königlichen Geſchäften gebraucht werden.

3) Von 15 Mark. Hirdſkraa C. 17.

4) Der Vogt (armadr) kommt in dieſes Königs Geſetze nur einmal und nur in einem Codex vor, dagegen in ſeines Vaters Geſetze noch faſt überall und nur hin und wieder Syſſelmänner; auch iſt Theilung der Fylken mehr noch Ausnahme zur Zeit Hakons des Alten. S. deſſen Geſetz Part XII. C. 25. Part XV. C. 32.

Digitized by Google

die königlichen Güter [1]). Mochte der Lehnsmann einem ganzen Fylke, oder als Syſſelmann einem halben vorſtehen, oder, was öfter vorkommt, nur mit einem Achtel belehnt ſeyn, mochte er durch Wergeld, perſönlichen Gerichtsſtand und Verpflichtung zu einem Kriegsgefolge über dem Bauer ſtehen, und im Ehrenviertel des Gottesackers nach Oſten ſeine Leiche betten [2]), der Bauer blieb frei, denn der Lehnsmann blieb Beamter. Seit Sverrir war auch der Hierarchie ihr ſchärfſter Stachel abgebrochen.

Obgleich erſt durch die Herausgabe der alten Volksrechte in ihrer Urſprache viele Theile der Norwegiſchen Verfaſſung in gehöriges Licht treten werden, ſo läßt ſich doch von zwei Seiten tiefer in das Leben der damaligen Dinge eindringen, durch Entwickelung der Kriegsverfaſſung und der Landtageordnung.

Da man ſich in dem weitgedehnten Lande nur auf dem Seewege raſch zuſammenfinden konnte, mochte es nun Angriff oder Vertheidigung gelten, ſo beruhte das Kriegsweſen von Anfang her auf der Seerüſtung. Die Ordnung dafür ſtammt von Hakon dem Guten [3]), welcher, von dem beſten Willen ſeiner Bauern begleitet, um den drohenden Überzügen ſeiner von Dännemark unterſtützten Neffen zu begegnen, alle Fylken, die ein Seeufer hatten, in Schiffreden theilte, deren jede zur Stellung eines Langſchiffes, das heißt Kriegsſchiffes, verpflichtet war. Daß dem ſo ſey, läßt ſich hieraus abnehmen. Im Geſetze Hakons des Guten wird [4]) die Liſte der Langſchiffe gegeben, welche jede Landſchaft zu ſtellen hat, es ſind zuſammen 292; König Magnus der Geſetzverbeſſerer bedenkt in ſeinem Teſtamente jede Schiffrede (skipreida) ſeines Reiches mit 5 Mark zum Beſten der Armen, und ſetzt für die Landſchaften der ſogenannten Uplande (Item in superioribus partibus regni), welche keine Schiffreden haben, verhältnißmäßige

1) Hirdſkraa C. 85.

2) Wigenſches Kirchenr. C. 9. Vgl. Heidſiv. Chriſtenr. C. 35. Paus II, 305.

3) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 21. Die Hauptquellen ſind ſonſt: in Hakon Adalſteins Guletings Lov die Abtheilung vom Kriegsweſen (Utgerdar Balk) bei Paus I, 227–244. Dieſelbe Abtheilung in Hakons des Alten Froſtetingslov, Paus II, 100–115. Man ſieht, die alte Einrichtung dauert unverändert fort. Landvarnar Bölkr in Magnus Lagabätters Gul. Lag p. 75–122. der n. Ausg. Deſſelben Königs Teſtament bei Langebek SS. rr. Dan. VI, 248. 49. 51.

4) C. 21. a. O.

Summen aus. Zählt man zusammen, so sind das 274 oder richtiger 279 Schiffreden, welche Zahl mit jener auf dem andern Wege gewonnenen gut genug zusammentrifft [1]). Allein wir verdanken einer anderen Quelle, was in solchen Fällen so selten vorkommt, ein Zutreffen bis auf's Haar. In der Saga Hakons des Alten C. 98. heißt es, wer Norwegen von Norden her bis zu der Seebucht von Sogn (nördlich von Gulöe) besitze, dem gehöre die Hälfte der Schiffreden von Norwegen, weniger 10. Nehmen wir das Testament des Königs Magnus wieder zur Hand, und zählen von Halogaland bis Firdafylke 136 Fylken, legen jene 10 hinzu, so erhalten wir mit 146 gerade die Hälfte jener 292 Langschiffe und Schiffreden, und zugleich auch die Gewißheit, daß unter Magnus eine Verminderung der Schiffreden stattgefunden hat [2]). Folgen wir der wichtigen alten Angabe von 292 Schiffen weiter auf dem Fuße nach, so bestehen die Beiträge der pflichtigen Landschaften, das heißt, aller an der See und an tiefen Seebuchten, „so weit der Lachs geht [3]),“ gelegenen Gebiete aus Schiffen, theils von 20, theils von 24 Ruderbänken, je nachdem jede Landesart der einen oder der andern Weise des Langschiffbaues gewohnt ist, bloß Halogaland stellt neben 12 Schiffen mit 20 Ruderbänken eines mit 30. Rechnet man Alles zusammen, so bestand die alte Seemacht Norwegens, insoweit sie von den Bauern aus Schiffreden aufgebracht ward, aus 292 Schiffen mit im Ganzen 6350 Bänken, also da auf jeder Ruderbank zwei Ruderer nöthig waren, mit 12,700 Ruderern. Dazu kam nun, daß der König eigene Langschiffe hatte, und die Lehnsmänner seit Olafs des Heiligen Zeiten, dessen Vorschrift beiblieb, für sich mit Schiffen angesetzt, und überhaupt, auch was die Bemannung betrifft, viel schärfer

1) In Verdäla Fylke, einem der 8 Drontheimischen, ist die Schiffredenzahl ausgelassen; obgleich dasselbe sehr landeinwärts gelegen ist, berührte es doch die See, und da ihm 15 Mark ausgesetzt sind, müssen 5 Schiffreden hinzukommen. Übrigens stimmen mehrere Schiffreden im Testament genau mit den Fylkensätzen in Hakons des Guten Gesetze überein. Aber hier sind die Thrönder auf 80 Schiffe gesetzt, dort kommen für sie nur 59 heraus. Ist das nun bei Paus ein Fehler des Codex? oder fand in der langen Zeit ein ermäßigter Ansatz zu Gunsten der Alt-Thrönder Fylken statt?

2) Vielleicht aus Anlaß der den Bischöfen gegebenen Exemtion. Thorkelin, Diplomatar. II, 70. 78.

3) Snorre a. a. O.

Digitized by Google

verpflichtet waren, als die Bauern [1]), der städtischen Langschiffe nicht zu vergessen; also, daß es sich leicht erklärt, wie, ohne die kleinen Fahrzeuge und Proviantschiffe zu rechnen [2]), Flotten von 300 (360) und 350 (410) Schiffen vorkommen können [3]). Mit der Zahl der Ruderer ist bei dem Schiffe der Schiffrede ohne Zweifel auch die Größe seiner Besatzung gegeben, wenn man den Steuermann (Befehlshaber) und einige Dienerschaft hinzurechnet, nicht so bei den königlichen Schiffen und denen der ersten Lehnsmänner. Denn um von den gewaltigen hohen Langschiffen mit zwei Ruderreihen über einander, die oberen Ruder 20 Ellen lang, gar nicht zu reden, womit man sich nach Sverrirs Tode versuchte [4]), Sverrir selber baute eines von 32 Bänken, welches 320 Männer führte [5]). Gleichwohl hatte man schon die Erfahrung gemacht, daß die großen Schiffe in der schnellen Lenkung und Beweglichkeit im Kampfe zurückblieben [6]). Jahn ist in seinem Werke über das Kriegswesen des Nordens der Meinung, daß unter Bank oder Sitz der Platz des einzelnen Ruderers zu verstehen sey, und reducirt so die Langschiffe von 20 Ruderbänken auf 20 Ruderer und so weiter [7]); allein ich frage: wenn dem so ist, wie können denn Schiffe mit einer ungleichen Zahl von Ruderern regelmäßig vorkommen, wie 25 Ruderer? wo dann 13 auf der einen Seite, 12 auf der andern hätten Sitze finden und rudern müssen.

Aber aus anderen Gründen konnte die Flotte doch viel geringer ausfallen, als der Ansatz war. Es konnte an Männern fehlen, sie konnten es an sich fehlen lassen, vielleicht auch war nur ein Theil der Flotte aufgeboten. Die Ordnung der Rüstung ist diese. Für jedes Schiff ernennt der König den Steuermann, der nicht bloß dem Worte, sondern der That nach das Schiffssteuer führt, was selbst der König gern auf seinem Schiffe thut [8]), zugleich

1) Hakons des Alten Gesetz a. a. O. C. 18. S. 111.

2) Snorre, Olafs d. Heil. Saga C. 102. Ende.

3) Paus I, 244. Note a.

4) Inge's, Baards Sohns, Saga C. 13. (IV, 362.)

5) Sverrirs Saga C. 73. 80. 81.

6) Ebend. C. 51. Ein großes Schiff ließ Hakon, Sverrirs Enkel, in Bergen ganz von Eichenholz bauen. S. dessen Saga C. 317.

7) S. 384.

8) Hakon der Alte a. a. O. C. 7. Olaf Trygguason steuert sein Schiff selber C. 101. bei Snorre.

Digitized by Google

aber Befehlshaber ist, die Unterbefehlshaber ernennt, die ganze Ausrüstung und Verproviantirung durch Beiträge der Pflichtigen, auch wenn es noth ist, den Bau eines neuen Schiffes auf gemeinsame Kosten veranstaltet, imgleichen, wenn es nach Hause geht, dafür zu sorgen hat, daß das Schiff auf's Land gezogen und in ein bretternes Schiffshaus gebracht wird. Die Segel werden in der Kirche hinterlegt [1]). Alte Schiffe liebte man ohnehin nicht, weil sie wegen des eingedrungenen Seewassers viel langsamer gingen [2]), unbrauchbare verbrannte man ohne Weiteres, hob bloß die Nägel auf, denn Schiffholz hatte keinen Kaufwerth im Lande [3]). Die Unterbefehlshaber und der Schiffskoch erhielten eine Öre monatlich Bezahlung, so viel wie ein Arzt [4]). Vor Allem hat der Befehlshaber für die gehörige Bemannung zu sorgen. Die Regel für das volle Contingent der Schiffrede ist: Von jedem Hausstande von sieben Seelen ist ein Mann dienstpflichtig und Kinder, die drei Weihnachten erlebt haben, werden schon mitgerechnet; nicht minder Frauen und Sclaven, obgleich erstere nie und letztere gewiß nur im äußersten Nothfalle ausgehoben wurden [5]). Eximirt ist der Priester und seine Frau [6]) und sein Kirchendiener, des Königs Vogt und seine Frau und einer von seinen Sclaven, und sonst wer krank oder durch seine Armuth dem Hause zur Last liegt. Jeder Rüstung ging darum ein Volkszählungsting in der Schiffrede voran, auf welchem auch die Lehnsmänner und die Vögte und die Frauen, die ihrer Wirthschaft selbst vorstehen, erscheinen müssen. Hier beschwört jeder die Zahl seines Hausstandes. Wer ausbleibt, unentschuldigt und unvertreten, zahlt Buße und wird willkührlich angesetzt; wer sich trüglich der Aushebung entzieht, ist friedlos. Dem Gutdünken des Steuermannes bleibt die Auswahl unter den Dienstpflichtigen anheimgestellt, doch mit gesetzlichen Beschränkungen. So soll er zunächst alle tauglichen Junggesellen ausheben,

1) Hakon der Gute a. a. O. C. 13 u. 11.
2) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 185.
3) Hakon der Alte a. a O. C. 19 u. 25.
4) Vom Arztlohn ebendas. Manhelge C. 11.
5) Einen solchen Fall giebt Snorre, Olaf Trygguasons Saga C. 72.
6) Auch noch in Hakons des Alten Zeit wird des Priesters Frau eximirt C. 17.

Digitized by Google

dann diejenigen Bauern, welche Lohnarbeiter halten, wird aber auch so die Zahl nicht voll, so darf er von alleinarbeitenden Bauern zwar welche hinzunehmen, so jedoch, daß ihrer je drei zusammengehören, entweder einer von ihnen fährt, und die beiden andern sein Vieh hüten, oder zwei fahren und der dritte diesen Dienst versieht [1]). Diese Ordnung rief die wohlhabendsten Bauernsöhne zu den Waffen, schonte der Unvermögenden. Manchmal aber, und zur Zeit der bürgerlichen Kriege gewiß nicht selten, fehlte es in der Schiffrede an Mannschaft für die Ruder. Konnte in diesem Falle der Vogt oder der Lehnsmann nicht aushelfen, so ließ man das Schiff liegen, lieferte den Proviant in des Königs Küche ab, und stellte die kleine Mannschaft, die man hatte, einer andern Schiffrede zur Verfügung [2]). Das soll aber unterbleiben, sobald die Mannschaft hinreicht, um 15 Bänke zu versehen. Denn dann haut man so viel vom Schiffskiele ab, als noth, und stellt sich mit seinem Dreizehnbänker zur Kriegsflotte [3]). Es ist klar, daß der Schiffsbau von der einfachsten Art war; als Verdeck diente ein Zelt, welches man nach Belieben auch abnehmen konnte [4]).

Manchmal ward die Mannschaft im Herbste entboten, nächsten Frühling auf dem Waffenting zu erscheinen. Da muß jeder Mann seine breite Axt oder an ihrer Stelle sein Schwert, ferner Spieß und Schild vorzeigen. Das Schild muß mindestens drei Eisenreifen in der Quere und am Handgriffe Eisennägel haben. Für jede Ruderbank gehört ein Bogen mit zwei Dutzend Pfeilen; die Anschaffung wird von beiden Genossen derselben Ruderbank zu gemeinsamem Gebrauche bestritten [5]). Auch die Schiffe

1) Hakon der Gute C. 2 u. 5. Hakon der Alte C. 7 u. 8. C. 11. bestätigt, daß einleipr C. 7. eine ledige Person bedeutet. Vgl. Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 149.

2) So werden sich auch ohne Zweifel in dem Falle, daß nur das halbe Aufgebot gefordert ward, ein Paar Schiffreden zusammengethan haben. Hiervon verstehe ich den Satz bei Hakon dem Guten C. 3., welchen Paus so übersetzt: End om vi faae bedre Leding, saa at mindre Manskab af os fordres, da skulle vi alle tage Deel derudi (sollen wir Alle gut davon haben, keine Schiffrede darf vor der andern begünstigt werden).

3) Hakon der Gute C. 7.

4) Ebendas. C. 6. Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 143. p. 222 f.

5) Hakon der Gute C. 15. Hakon der Alte C. 13. „Die Beiden,

Digitized by Google

werden besichtigt, ob sie noch tüchtig sind, ob ein Anker bei jedem ist [1]).

Um feindlichen Überfällen zu begegnen, werden in drohender Zeit Scheiterhaufen an hohen Küstenpunkten errichtet, so nahe bei einander, daß, wenn die Wächter den einen anzünden, die Wächter an dem nächsten Punkte das Feuer sehen können. Aber nur wenn fünf oder mehr Schiffe kommen, darf man anzünden. Sind es Langschiffe, so sendet der Vogt oder der Lehnsmann einen eisernen Kriegspfeil auf wohlbemanntem Schiffe aus, das Tag und Nacht fährt, bis zum Landesende, zugleich läßt er einen hölzernen Pfeil nach innen in die Seebuchten hineinlaufen, den jeder, der ihn empfängt, nach einer bestimmten Ordnung, die jährlich auf dem Ting verabredet wird, weiter befördern muß. Am fünften Tage nach dem Empfange der Botschaft muß jedermann bei seinem Schiffe seyn, der nicht friedlos seyn will. Trifft man unterwegs auf den Feind und ein Sclave erschlägt einen der Feinde, so ist er frei. Fürchtet der König, daß ein Landestheil ihm abtrünnig werden möge, so darf er Geisel von diesem fordern, die er aber zurückliefert, wenn der Feind seit fünf Nächten aus dem Gesichte ist [2]).

Wird auch die Mannschaft manchmal über die Länge des Kriegszuges ungeduldig, besonders wenn die Lebensmittel ausgehen [3]), so finden wir doch nie, daß sie auf eine bestimmte Dienstzeit pocht, die nicht überschritten werden dürfe.

Aber nicht bloß die Lässigkeit zum Auszuge ward gestraft; dem Könige steht mit dem Gebote auch das Verbot zu [4]). Wenn einer ein Langschiff baut und will nicht sagen, wozu, so soll der Vogt

---

die fahren," steht hier ausdrücklich. Wo bleibt da Jahns Hypothese? Vgl. von den Schilden C. 15. König Magnus bedingt Manches stattlicher in der Rüstung; schreibt Vermögenderen die Stahlhaube vor, noch Reicheren den Panzer. Der Schildmacher soll sein Fabrikzeichen auf seine Arbeit setzen, damit man ihn verantwortlich machen kann. Die Waffenschau hält der Sysselmann in jeder Schiffrede. Man zieht drei Mann hoch, nicht mehrere, so langsam vor ihm vorbei, daß er die Waffen prüfen kann. Landvarnar Bálkr. C. 11 u. 12.

1) Hakon der Gute C. 16.
2) Ebendas. C. 17 u. 18.
3) Sverrirs Saga C. 176.
4) Magnus Lagabätter a. a. O. C. 1. p. 76.

Digitized by Google

oder der Lehnsmann eine Bürgschaft von 40 Mark von ihm begehren, und wenn er diese nicht leistet, ihm von jeder Seite des Kieles 5 Ellen abhauen. Und wenn die das nicht thun, sollen es die Bauern bei Strafe thun und ihm die Segel nehmen, damit der unbefugten Fehde sowohl im Innern gesteuert werde, als auch gegen Auswärtige, mit welchen der König in Frieden steht [1]).

Das Recht des Königes, das Aufgebot zum Kriege ergehen zu lassen, war an keine Zustimmung der Landestinge gebunden, und keineswegs auf den Vertheidigungskrieg beschränkt, jedoch mit einem wichtigen Unterschiede. Bei'm Vertheidigungskriege, „bei'm Einfalle von Heiden oder Christen," steht ihm die ganze Mannschaft in der mit König Hakon dem Guten verglichenen Weise zu Gebote [2]), bei'm Angriffskriege, „im Frieden," wie man es nennt, nur die halbe [3]), es wäre denn, wird hinzugefügt, daß freiwillig mit Einwilligung guter Männer wegen der von ihm bewiesenen Güte etwas geschehe. Das Alterthum dieser Satzung bestätigt die Geschichte. Als König Harald der Harte seinen denkwürdigen Zug nach England unternahm, bot er ohne Weiteres zum Auszuge auf, aber nur die halbe Mannschaft [4]), so erhielt er beinahe 200 (240) Langschiffe, Proviantschiffe und kleine Fahrzeuge ungerechnet, was durchaus nicht zu viel ist, da die Schiffe der Lehnsmänner, welche ohne Zweifel jedes Mal vollen Zuzug zu leisten verpflichtet waren, miteinbegriffen sind. Auf den Lehnshöfen aber ward die Kriegspflicht nach der Zahl der männlichen Einwohner, die sieben Winter alt waren, berechnet, versteht sich indeß, daß das wirkliche Aufgebot nicht über die Mannschaft hinausging, welche zur Bemannung der jedem Lehnsmanne seit den Tagen des heiligen Olaf aufgegebenen Zahl von Schiffen erforderlich war [5]). Als König Sverrir zu einer Zeit, da Norwegen durch die bürgerlichen Kriege sehr entvölkert war, volle Kriegsfahrt auf-

1) Hakon der Gute C. 20. Das Ausland bedenkt Hakon der Alte C. 24.

2) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 21. Magnus Lagab. Gulet. Lag a. a. O. C. 3. p. 81 f.

3) Half almennings. Ebendas. C. 1. p. 76.

4) — oc baud ut leidángri, halfom almenningi. Snorre, Haralds des Harten Saga C. 82. p. 149. Vgl. für das Folgende p. 150.

5) Hakon der Alte C. 18.

Digitized by Google

bot, da kamen ihm aus dem Frostetingslag nebst Halogaland und Süd-Möre 30 Großhundert, d. i. 3600 Mann, dann aus dem Guletingslag eben so viele, denn man zeichnete vor der Abfahrt von Bergen, wo sich Alle zu Schiffe zusammenfanden, 7200 Mann auf [1]). Da die gedachten Landestheile vier Fünftel sämmtlicher Schiffreden ausmachten, so ist es klar, daß man damals hinter dem alten Ansatze von 12,700 Mann um etwa den vierten Theil zurückblieb.

Wirft man nun die Frage auf, ob denn nicht Bedacht genommen war, die Fylken der Seeküste für die, wenn es mit Schweden friedlich stand, auf sie ganz allein fallende Dienstlast zu entschädigen, so fehlt auch hierauf die Antwort nicht. Wer Seedienst leistete, war für das laufende Jahr abgabenfrei, von Alters her [2]). Die Dänische Zwischenherrschaft nach des heiligen Olaf Tode ward nicht darum so schwer empfunden, weil sie ein drückendes Aushebungsgesetz auflegte; es mag dieses, wenn Snorre genau erzählt, eher milder gewesen seyn [3]); sondern weil, wie ich nicht zweifle, damals die Vergütung des Dienstes in den Abgaben aufgehoben ward, welche erst die Brüder Sigurd und Eystein, des Magnus Barfuß Söhne, wiederhergestellt haben [4]). Zur Ausgleichung diente ferner eine Kriegssteuer, Heerfahrt (leidangr) geheißen, welche regelmäßig entrichtet ward, von welcher aber, wie aus Obigem schon folgt, nicht betroffen ward, wer gerade das Jahr Kriegsdienst leistete [5]).

1) Sverrirs Saga C. 132 u. 133.

2) Hakon der Gute a. a. O. Tingbud-Balken. Anhang S. 141. Vgl. Hakon den Alten Frostetingslov. Einleit. p. 10. Magnus Lagabätt. a. a. O. C. 1. p. 77.

3) S. meinen ersten Band S. 114.

4) S. die oben S. 138. Note 4. citirten Zusätze zu einer Handschrift des alten Frostetingsgesetzes bei Paus (doch nicht, wie dort steht im 3ten Theile, sondern in einer Fortsetzung des 2ten Theiles, welche Königlich-Norwegische Verordnungen von Hakon dem Alten bis auf Friedrichs III. Tod enthält). Unter den verfügten, auf die Dänische Zeit bezüglichen Erleichterungen steht auch: „Der Vogt soll dem Könige Häuser bauen, und nicht die Bauern."

5) leidangr og landscylldir, d. i. Kriegssteuer und Landgeld werden eingesammelt. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 63. Ende. Sverrirs Saga C. 6. p. 113. C. 54. Anfg. Magnus Lagab. Guletingslag a. a. O. C. 6 u. 7. Torfäus führt unter den Änderungen, welche der Sohn des Magnus, Erich

Digitized by Google

Ich finde nicht, daß den Bauern außer Schiffen und Mannschaft noch Pferde auferlegt sind. Einmal schenkt ein Fylke dem Könige 200 Pferde [1]). Der Kampf zu Roß und in schwerer Rüstung [2]) fiel hier, wie anderswo, den Lehnsmännern anheim. Der Landkrieg bildete sich erst in den langen Bürgerkriegen, namentlich in Sverrirs wunderbaren Tagen aus. Als sein Enkel, König Hakon der Alte, 1225 in Verfolgung der Ribbunger in das Schwedische Wärmeland einfiel, ging sein Heer durch den 12 Rasten langen Eidarskog (Eidwald) und zu Schlitten über die gefrorenen Eidgewässer; die beiden Sysselmänner von Hedamarken führten ihm das Contingent ihres Fylke (das ja keine Seeküste hat) mit anderthalbhundert (180) Mann zu [3]). Die Ordnung des Zuges war: des Königs Banner voran mit 80 Schüsseljungen (Hofjunkern) und Hirdmännern, alle zu Roß und wohlbewaffnet, bei jedem Pferde ein Fußknecht. Ganz voran Späher, jeder mit 2 Pferden. Hierauf 200 (240) Männer, und auf Schlitten noch 600 (720), alle aus den Uplanden. Darauf 2 Anführer mit 300 (360) Reitern; darauf die ganze Mannschaft von den Seeküsten auf Schlitten, über 800 (960) Mann. Dann werden wieder 5 Anführer genannt, mit einer (Lehns-) Mannschaft von 500 (600) Mann. Zuletzt steht noch: „König Hakon hatte in Wärmeland 520 (620) Mann." Waren diese auf einem anderen Wege hingekommen? Der Zug ward durch die Schlitten so lang, daß, obgleich der Weg über das Eis zwei Rasten lang war, doch der vordere Theil des Heeres sich schon auf dem Lande befand, ehe die Letzten nur das Eis erreicht hatten [4]).

Hier haben wir allenfalls das halbe Aufgebot der Landmacht von den Uplanden und von Wigen, was Bauern sind, das halbe,

---

Priesterfeind, im Guletingsgesetze vornehmen ließ, auf: Quinto, ut satellites Regis (Handgeingnir menn) et presbyteri perinde ac alii ad expeditiones, Leidangur dictas, inque naves pecunias conferunt. Hist. Norv. IV, 397. Leidangr ist also nicht bloß expeditio bellica, sondern auch erogatio bellica.

1) Die Westfolder an Hakon Hakons Sohn. S. dessen Saga C. 108. (V, 110.)

2) Ebend. C. 109.

3) Ebend. C. 110.

4) Ebend. C. 112.

Digitized by Google

denn es galt einen auswärtigen Krieg. Es sind 3140 Mann, dazu 440 Reuter. Vom Lehnsdienste wird aber noch im nächsten Kapitel ein Wort zu reden seyn.

Niemals hat Alt-Norwegen Reichstage gehabt; Natur und Neigung waren dagegen. Die Könige mußten Veränderungen im Rechte bei den Landestingen suchen, deren ungeachtet der Tingverbände doch ziemlich viele blieben. Um vom hohen Norden anzufangen, die Halogaländer tagten mit den Naumdalern auf einer Küsteninsel von Naumdal zu Hrafnisse[1]). Hart daran stößt südlich das weltberühmte Thrönderlag mit seinen acht Fylken. Die Bewohner der vier nördlichsten Fylken (Sparbyggia, Eina, Wärdala, Skeina) heißen Binnen-Thrönder (Innpraendir)[2]); im Gebiete der Außen-Thrönder in Strinda-Fylke lag zwei Meilen nördlich von Trondhjem auf einer tief in die Seebucht springenden Landzunge Frosto, wo das „Achtfylkenting[3])" gehalten ward. Es ist keine Ortschaft, aber das Kirchspiel führt den Namen Frosto. Man erblickt dort zwei mäßige abgeflachte Höhen nahe bei einander, die wohl an Islands Landgericht und Gesetzhof an verschiedenen, aber nahen Stätten gehalten, erinnern mögen; auf der einen Höhe zählte Schöning 36 Steine im Viereck und zwei sehr große in der Mitte[4]). Jetzt folgen, immer der See entlang, zwei noch unverbundene Fylken, Raumsdal und Nordmöre. Hierauf erreicht man mit den sechs Fylken[5]), die auf der nördlichsten Landzunge von Nordhordaland zu Gulöe tagen[6]), die Südspitze

1) Um 1114 erwähnt bei Snorre. Sigurd Jorsalafars ꝛc. Saga C. 21. III, 259. Kraft, Topographisk-statistisk Beskrivelse over Kongeriget Norge B. VI. (Christiania 1835) S. 212. 215. betrachtet es als zweifelhaft, ob Ramstad auf der äußersten der drei Inseln, welche Vigt heißen, oder Ramstad (Hrafnstad) auf einer andern kleinern Insel in der Nähe der Sitz der berühmten Hrafnistischen Familie gewesen ist.

2) Snorre, Harald Schönhaars Saga C. 7.

3) Snorre, Olaf Trygguasons Saga C. 72. Schöning, Norges Riiges Hist. II, 288 q. Die im Text nicht genannten drei Fylken sind Stiordäla-, Gauldäla- und Orkdäla-Fylke.

4) Kraft a. a. O. S. 128. 130. 144 f.

5) Süd-Möre, Firdafylke, Signafylke (Sogn), Hordaland, Rygafylke, Agde. Hakons des Guten Gulet. Lov. C. 2. Haus I, 4 ff.

6) Gulöe (Guley) ist keine Insel, wie gewöhnlich angenommen wird (s.

von Norwegen, und kommt etwas darüber hinaus. Das ganze Gebiet von der großen Seebucht im Süden bis weit in's Land hinein führte früher den allgemeinen Namen der Hochlande. Halfdan Svarte hieß König in den Hochlanden (Uplanden)[1], während sein Reich nur einen Theil der späteren Uplande und fast ganz Wigen umfaßte, er nannte das Gesetz, welches er gründete, das der Hochländer, denn das ist die Bedeutung von Heidsivialaug[2]. Erst durch König Olaf den Heiligen wurden die Gebiete, welche Schiffreden enthielten, unter dem alten, der großen Seeräuberbucht angehörigen Namen Wigen von den binnenländischen abgetrennt. Den Heidsiviern wies Olaf Eidsvoll in Raumarike, im Süden des Sees Miors gelegen, zum Orte der Tagessatzung an[3], und brachte zugleich zwischen diesen alten Upländern Halfdans des Schwarzen von Hedamarken, Raumarike und Hadaland und den Männern von Gudbrandsdal und Ästridal einen Tingverband zu Stande, so daß Letztere sich von nun an zum Gesetze der Uplande hielten[4]. Dieses war das einzige große Ting, welches nicht mit

oben S. 82.), sondern nach den neuesten Untersuchungen wahrscheinlich die Schiffrede Gulen, die jetzt zu Sogn gerechnet wird. Kraft IV, 701. 820. — Gulöe ist neben seiner allgemeineren Bestimmung auch die Tingstätte der Hordaländer. Snorre, Olaf Trygguaf. S. C. 60. 62. 63.

1) Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 3. Auch in späterer Zeit begriff man in ganz allgemeiner Rede öfter Wigen mit unter dem allgemeinen Namen der Uplande. Hakons des Alten Saga C. 184 u. 186.

2) Auch Heidsaevislög und Eids. und Acidzival. Von heid, hoch; daher auch wohl Heidmörk (Hochwald) Hedamarken; und sifi, cognatus, Sippe. Diese im Glossar zu Magnus Lagab. Gulatingslag gegebene Herleitung scheint vor der von Schöning zu Snorre II, 179. versuchten entschiedenen Vorzug zu verdienen. Als ihr günstig bemerke ich, daß im Kirchenrechte der Heidsivier bei Paus II, 271. Note a. u. 310. Note a. gudsiviar (Gottverwandte) für Gevattern gebraucht wird. An einer andern Stelle ebendaselbst S. 283. Note a. steht Gudsaudur und Gudmodur dafür. Snorre, Olaf Trygguaf. S. C. 29. Otta keisari geria gudsiviar vid Svein.

3) Sie tagten á Eidzvelli (Feld der Eidsivier?). Saga Hakons, Hakons Sohnes C. 186. Anfang.

4) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 120. — „König Olaf kehrte dann nach Raumarike zurück; wenig war vom Winter übrig. Da berief König Olaf häufig Tinge an den Ort, welcher seitdem Heidsävisting gewesen ist, und er setzte das in das Gesetz, daß die Upländer dieses Ting besuchen sollten und Heidsävislög für alle Fylken in den Uplanden gelten solle und

Digitized by Google

Schiffen befahren ward. Den Wigenſchen Fylken aber gab der König ihr Ting zu Borg, wo er auch die Seeſtadt dieſes Namens am Sarpfluſſe erbaute [1]). Es waren das drei Fylken, jedes von 16 Schiffreden, welche ſich von der öſtlichen Gränze von Agde (Rygiarbit) bis zur Schwediſchen Gränze bei Kongehelle in unzähligen Seebuchten ſtreckten. Die älteſten Berühmtheiten der Norwegiſchen Geſchichte, Tellemark, Ringarike, Weſtfold, Auſtfold, Wingulmark, Ranarike wurden ſchon im zwölften Jahrhundert von neuen Fylken- und Syſſel-Namen, z. B. Borgarſyſſel verſchlungen [2]).

Eine der merkwürdigſten Eigenheiten der Norwegiſchen Verfaſſung aber iſt gewiß, daß die Ernennung der Männer, die auf dem Landesting ihre Stimme abgeben ſollten, von jeher lediglich

---

weit hinaus an andern Orten, wo es ſeitdem gegolten hat." — Dieſe anderen Orte ſind Gudbrandsdal und Åſtridal, denn daß dieſe mit dazu gehörten, lernen wir aus einem Codex des Heidſiv-Geſetzes (Magnus Lagab. Gulet. Lov p. 8. der Magnäan. Ausg.), der uns glücklicherweiſe die Zuſammenſetzung dieſes Tings mittheilt. Häina-fylki dort bedeutet Hedamarken. Auch bei Snorre und ſpäter heißen die Bewohner von Hedamarken Heinir; ſ. den Index Geographicus im 6ten Folianten von Heimskringla, — Sverrir will in die Uplande, geht über Dovrefield und kommt ſo nach Gudbrandsdal. Sverrirs Saga C. 16. (IV, 28.)

1) S. oben S. 127 f.

2) Weder das alte Wigenſche Kirchenrecht C. 8. giebt die Namen der drei Fylken, noch das Teſtament des Königs Magnus Lagab., welches jedoch ihre Ausdehnung bezeichnet. Schöning irrt in zwei Puncten in ſeiner großen Charte von Norwegen zu Heimskringla. 1) Er theilt Agde in drei Theile, Weſt-, Oſt- und Nord-Agde, ſtatt in zwei. Sein Nord-Agde heißt noch jetzt Oſt-Agde, das weſtliche Agde, worin Lidandisnäs, heißt bei Snorre Nord-Agde; Olafs des Heil. Saga C. 51. Kraft III, 214 f. 2) Er ſetzt Rygiarbit in den Südweſten an die Gränze zwiſchen Rygiafylke und Agde; es gehört aber in den Südoſten an die Gränze von Agde und Wigen, welche Gränze freilich nicht ganz ſcharf zu beſtimmen iſt. S. das angeführte Teſtament p. 249. Aus Hakons des Alten Saga C. 74. geht die Lage von Rygiarbit (dort und Hirdſkraa C. 35. Rygiar) doch ziemlich beſtimmt hervor. Der Genauigkeit Krafts III, 110 f. verdanke ich dieſe Bemerkung, nachdem mir die Sache lange zu ſchaffen gemacht, ich aber in der Vorausſetzung, der von Schöning angegebene Punct heiße wohl noch Rygiarbit, keine Änderung wagte. — Es bedarf nur noch der einfachen Anführung, daß die Angabe der Herausgeber des Snorre: Guletingslag habe die Strecke vom Borgebirge Stad bis Lidandisnäs umfaßt, nach beiden Richtungen hin nicht ausreicht.

Digitized by Google

königlichen Beamten, und zwar mehrentheils den Vögten übertragen war[1]); es mußte sich von selber stellen, daß, was man die besten Bauern nannte, namentlich die Haulde stets vorangingen, und man vernimmt niemals eine Beschwerde darüber. Jetzt aber begreift man, daß die Isländer gar nichts Ungewohntes erfuhren, als ihre Goden es sich herausnahmen, zwei Drittel der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung zu ernennen, so lange sie diesen ihren Beisitzern eine entscheidende Stimme gönnten. Die Zahl der aus jedem Fylke vom Vogt zu berufenden Mitglieder ist gesetzlich bestimmt; sie wird aber schon im eilften Jahrhunderte planmäßig vermindert. Der Gulatings-Landtag versammelte unter Olaf dem Heiligen, wenn man zusammenzählt, ungefähr 400 Mitglieder, unter Magnus dem Guten wird die Zahl auf 246 herabgesetzt, und wir werden sehen, wie Magnus der Gesetzbesserer zu dieser Versammlung noch mehr Fylken hinzuzieht, aber sie in der Zahl ihrer Mitglieder abermals um mehr als 100 herabsetzt. Auf 145 bringt er die Zahl der Mitglieder, welche, je nachdem es in jedem Fylke bestellt war, entweder vom Vogt, oder vom Lehnsmann, oder vom Sysselmann ernannt wurden. Aber außerdem sind von Alters her alle Vögte verbunden, in Gulöe zu erscheinen, aus jedem Fylke auch zwei Geistliche, die der Bischof ernennt, endlich alle Lehnsleute, außer wenn sie des Königs Dienst oder die Nothwendigkeit abhält; indeß sollen in jedem in zwei Theile (nach Nord und Süd) getheilten Fylke zwei Lehnsmänner, in dem einfachen Fylke einer zu Hause bleiben, um vor Dieben und Räubern zu schützen. Sognfylke wird bei diesem Anlasse nicht mit genannt und auch Nordhordaland wird übergangen; nicht zufällig, denn ersteres lag unmittelbar in der schützenden Nachbarschaft der Versammlung, und zu letzterem gehörte der Strand von Gulöe[2]).

Vom alten Frostetingslag bemerken wir einige charakteristische Unterschiede. Seine 8 Fylken stellten gerade 400 Mann, nehm-

1) Im Frostetingslag allein den Vögten (Part I. C. 2.), denn hier duldete man keine Lehnsmänner. Im alten Gulatingslag sind es Lehnsmänner, Vögte und Sysselmänner (C. 2. Paus I, 7.), aber die Sysselmänner mögen hier später eingeschoben seyn, im neuen Gulatingslov, oder richtiger zu reden, in der Gesetzgebung des Magnus für das ganze Reich, haben Sysselmänner und Lehnsmänner oder deren Bevollmächtigte fast allein dieses Geschäft. p. 6.

2) Hakons des Guten Gulatingslag C. 2. Paus I, p. 4—8.

Digitized by Google

lich 60 Bauern aus jedem der 4 äußeren Thrönder Fylken, 40 aus jedem der 4 inneren, und keine Herabsetzung ist hier erfolgt [1]). Den Vögten allein liegt die Auswahl dieser Männer ob, aber sie sind an die Vorschrift gebunden, daß es die ältesten und erfahrensten seyn müssen. Die Lehnsmänner haben nichts dabei zu sagen, ja sie dürfen gar nicht auf dem Landesting erscheinen, wenn es nicht die Bauern ausdrücklich gestatten [2]). Jeder Vogt treibt die Brüche von denen Männern ein, die er zum Frosteting berufen hat, und die es versäumen; er zieht die eine Hälfte der Brüche, die andere fällt an die Tingmänner. Er auch zahlt denen, die das Ting besuchen, vor ihrer Reise das Reisegeld [3]). Er darf niemanden gestatten, zu Hause zu bleiben, er selbst zahlt Brüche an die Bauern, wenn er ohne Ehhaften ausbleibt. Die Vögte aller Fylken ziehen nach altem Rechte den Tingkreis, innerhalb dessen man richtet und Gesetze beschließt. Veränderungen in der Gesetzgebung erfordern Einstimmigkeit der Laugretta [4]), eben wie in Island.

Die Landestinge nahmen zu des heiligen Olafs Zeit an einem Donnerstage, wie in Island stets, ihren Anfang, aber viel früher in der Jahreszeit, am Donnerstage der Osterwoche [5]), wurden aber von Magnus dem Guten in den Junius verlegt, und fortan also gleichzeitig mit dem Allting der Isländer begangen. Die Berufung zum Landesting mußte in der großen Fastenzeit geschehen. Es war darauf Bedacht genommen, wie es scheint, daß

1) Man vergleiche Hakons des Alten Frostetingslag Part I, C. 2. Paus p. 15. mit einem Anhängsel zu Magnus Lagabätters Guletingslag (Tingfarar-Bölkr C. 2. p. 10.), welches die Beschickung vom Frosteting zu Magnus Zeiten angeht. Die Vergleichung zeigt auch die Erweiterungen des Lags durch hinzugefügte Fylken, welche Magnus verfügte. Doch davon später.

2) Hakon der Alte ebendas. C. 2.

3) Tingfarafá im ohne Zweifel verstümmelten Tingfararbalken bei'm Gesetze Hakons des Alten bei Paus Part I. C. 1. Diese Einrichtung ist allgemein, wie in Island. Der Betrag ward nach der Entfernung vom Landesting bemessen. Im alten Gulетingslag wird auch der Proviant vorgeschrieben, den das Schiff mit sich führen muß, von einem halben Monat (wenn es aus der Nähe kommt) bis zu 2 Monaten. Paus I, 7. Vgl. Paus zu Trondhjems Stadtrecht II, 9.

4) Laugretten übersetzt Paus a. a. O. C. 2.

5) Mindestens vom Guleting unter Olaf dem Heiligen (denn Paus sollte nicht an Olaf Kyrre denken) steht das fest. Paus I, 6.

Digitized by Google

der König, wenn es noth war, ein Landesting nach dem andern bequem beschiffen konnte. Wenn er um den 10ten Junius in Frosto war und traf am 16ten in Gulöe ein, so fand er an beiden Orten den Landtag frisch versammelt, der dann, wie sich aus der Proviantirung der Schiffe schließen läßt, gewiß vierzehn Tage dauerte, von da hatte er bis zum 27ten Zeit, um der Eröffnung des Landtages zu Borg beizuwohnen [1]).

Hart an der Stadt Nidaros, am westlichen Ausflusse der Nid ward auf einer Sandfläche (eyri) am Strande das städtische Ting gehalten. Die Stätte ist jetzt von Trondhjems Häusern überbaut [2]). „Es droht ein feindlicher Überfall," spricht einer in den ersten Tagen der Birkenbeine warnend zu Nikolaus, dem Befehlshaber der Stadt, „laß uns das Stadtvolk zusammenblasen, daß sie in Waffen nach Eyrar kommen." „Fischergeschwätz!" entgegnete dieser, „mein Schwiegersohn, doch wollen wir im Verlauf des Tages Eyrating halten und sehen, wie viel Volks wir in der Stadt haben;" er bezahlt die Zögerung mit seinem Leben [3]). Also Öreting (so schreibt der Däne jetzt) diente zur Zählung der bewaffneten Bürger und zur Waffenschau. Aber es sollen auch die acht Fylken von Trondhjem jährlich einen halben Monat vor Johannis, also gleichzeitig mit Frosteting, ein Öreting halten [4]). Es läßt sich schwerlich bezweifeln, daß eine große Zählung und Musterung von Waffen und Langschiffen der Zweck war. Aber man knüpfte auch gelegentlich andere Geschäfte daran. Hakon der Alte hat auf Öreting ein Gesetz über Diebstahl verlesen lassen und es ward ange-

1) Guleting ward zuerst Donnerstag nach Ostern, dann Petri Pauli, 28. Jun., dann am Botolphsabende, 16. Jun., eröffnet. (Daß Peters Messe Petri Pauli bedeute, nicht, wie Paus meint, Petri Stuhlfeier, zeigt die Folge der Kirchenfeste bei Paus I, 22. 23. Note. Botolphstag war der 17te Jun. Paus I, 25. Finni Joh. Hist. eccles. Isl. II, 376. not. b.) So war es mindestens zu des Gesetzverbesserers Zeit bestimmt, Tingfarar-Balken C. 1. p. 5. S. über die Anfänge der beiden andern Tinge ebend. Note 6. Vgl. Torfaeus, Hist. Norv. III, 465. aus Morkinskinna. Vom Anfange des Heidsviatinges ist mir nichts bekannt.

2) Kraft V, 650.

3) Snorre, Saga von Magnus Erlings Sohn C. 39. Vgl. Magnus Barfußes Saga C. 2. III, 193.

4) Hakon der Alte Part I. C. 4. Paus II, 16.

Digitized by Google

nommen, und er gestattet den Bauern, nach ihrer Bequemlichkeit ihre Sachen bei'm Fylkesting oder bei'm Schiffredenting (des Fylke) anzubringen [1]). Seit Magnus dem Guten zu Öreting von der bewaffneten Mannschaft des Landes, welches man die Stärke des Reiches hieß [2]), 1035 gehuldigt ward [3]), liebte man diesen Huldigungsort, es ward Grundsatz, Streitigkeiten mehrerer Landeskönige unter einander müßten hier entschieden werden [4]), die meisten Könige der bürgerlichen Kriege suchten hier zuerst die Huldigung, und zur Zeit der neuen Dynastie Sverrirs gab Öre in dieser Hinsicht dem Ruhme von Dännemarks Isöre nicht im Geringsten nach.

Zu jedem Landesting in Schweden gehörte von Alters her ein Lagmann, der den Landtag leitete, und wie der Mund des Gesetzes war. Wenn es darauf ankam zu wissen, was Recht und Gesetz in der Landschaft sey, so sprach er, und es beruhte bei seiner Aussage. Es war ein Bauer, den die Bauern selbst aus ihrer Mitte erwählten auf Lebenslang, und man blieb gern bei demselben Hause. Er führte das Wort, wenn König, Jarle oder Bischöfe das Ting besuchten, und kaum, daß man sich ohne seine und der Bauern Erlaubniß nur hineinwagte. Der mächtigste Lagmann war der von Zehnhardenland (Tiundeland), der in Upsal saß, ihm ordneten sich die übrigen Lagmänner unter und wo das Recht zweifelhaft ward, entschied das Gesetz von Upsal [5]). Nicht so gewichtig treten in Norwegen die Lagmänner auf, kommen aber schon in heidnischer Zeit vor [6]). Sie wurden vom Könige aus den Bauern ernannt [7]), zwei oder drei für jeden Fylkenverband; ihr gemeinsames Geschäft war, den Landtag zu leiten, über das Landrecht Auskunft zu geben, Zweifel über die Competenz ihres Landgerichts

1) Paus II, 11 u. 12.

2) Snorre, Hakons des Guten Saga C. 15.

3) Snorre, Saga Magnus d. G. C.

4) Snorre, Saga Sigurds Jorf. u. Eysteins C. 21. (III, 259.)

5) Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 76 u. 77. Geijer, Gesch. v. Schweden I, 106. 269. 312.

6) Egils Saga C. 57. p. 352. — Bei Snorre Lögmadr, im neuen Gulethingslaug des Magnus laugmadr.

7) Ein von Sverrir ernannter auf dem Bergener Tag von 1223. Hakons des Alten Saga C. 90.

Digitized by Google

zu entscheiden, das gefällte Urtheil zu verkündigen [1]). Wir finden also in den lögmenn den logsögomadr der Isländer wieder. Auch ward im Fortgange der Zeit der Lagmann im Frostething angewiesen, jeden Sommer das Gesetzbuch zu verlesen [2]). Unter allen Lagmännern im Reiche hatte der älteste in Trondhjem den Vortritt [3]). Als zwischen Hakon Hakons Sohn und dem Jarlen Skule entschieden werden sollte, wer das bessere Recht auf die Krone habe, wurden außer den Bischöfen, Äbten und Lehnsmännern sämmtliche Lagmänner nach Bergen entboten, und der Lagmänner Urtheil gab den Ausschlag für Hakon [4]). Die Absicht dieses Königs war, in den Tagen seiner gesicherten Macht den Lagmännern eine Gerichtsbarkeit für sich beizulegen [5]), von welcher die Berufung an den König freistehen sollte. Den Lagmännern wurden ansehnliche Lehen ausgesetzt. Allein Hakon hatte über die Ungeneigtheit der Thrönder, auf des Lagmanns Ladung zu erscheinen und seinem Spruche zu gehorsamen, große Klage zu führen [6]), und erst sein Sohn kam mit dieser Neuerung, wie mit so vielem Andern, was dem Herkommen widerstritt, zu Stande.

Die böse Gewohnheit, Rechtshändel durch Gewalt zu hemmen, oder durch das Rechtsmittel des Zweikampfes zu entscheiden, hat uns der Beschreibung eines der großen Norwegischen Landestinge, wie sie in noch heidnischer Zeit gehalten wurden, zwei Mal beraubt. Eigil war in Island geboren, wohin sein Vater, Grimm der Kahle (Skalagrimm), nach mancherlei Händeln mit Harald Schönhaar ausgewandert war. Als Eigils Schwiegerva-

1) Snorre, Sigurd Jorsalafars, Eysteins ꝛc. Saga C. 21. Die lögmenn werden p. 260. von den lögrettamenn deutlich unterschieden.

2) Nach der Verordnung Hakons des Alten bei Paus, im IIten Bde der 6te Abschnitt S. 168.

3) Hakons des Alten Saga C. 90.

4) Oben S. 174. Die ganze merkwürdige Verhandlung in Hakons des Alten Saga C. 85 — 97.

5) Darum nicht nothwendig als Einzelrichter, mindestens, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, in wichtigeren Sachen nicht, sondern, wie ich meine, in der Art, wie der Isländische Gode manche Sachen durch von ihm ernannte Richter in seinem Hause abmachte. S. oben S. 206 u. 7. Immer aber ward dem Hardesting der Norweger entzogen, und ein Weg zur persönlichen Rechtspflege der Könige eröffnet.

6) Einleitung zum Frostetingslag p. 9.

Digitized by Google

ter, ein reicher Hauld, in Norwegen ohne männliche Erben starb, wagte er sich dahin, obgleich ihm das Land verboten war, weil sein Schwager Ömund sich der ganzen Erbschaft bemächtigt hatte, unter dem Vorgeben, daß Eigils Gattinn von einer Sclavinn geboren, also nicht erbfähig sey. Erich Blutart herrschte damals, er ließ es am Ende geschehen, daß Eigil komme und seine Klage vor dem Guleting verfechte [1]); man durfte also dieses, wie das Alting Islands, bei wichtigeren Sachen auch in erster Instanz angehen. „Es war ein flaches Feld, wo das Gericht niedergesetzt war, und Haselstäbe waren auf dem Felde kreisförmig eingesteckt und nach außen Stricke umher gelegt, die man heilige Bande (vebönd) hieß. Aber drinnen im Kreise saßen die Richter, 12 aus Firdafylke, 12 aus Signafylke und 12 aus Hordafylke [2])." Kaum aber ist Klage und Einrede gewechselt, und von klägerischer Seite das Anerbieten geschehen, die freie und hohe Abstammung der Gattinn Eigils durch 12 geschworene Zeugen zu beweisen, als auch die Scene sich verändert. Der Gegner Eigils war im königlichen Gefolge, das in sechs kriegerisch bemannten Langschiffen in der Nähe lag; auch Eigils Freundschaft war auf einem Langschiffe angekommen. Ein Glück nur, daß beide Theile das Gesetz beachtet und waffenlos die Tingmark betreten hatten. Aber während der König mit sich selber kämpfte, ob er das Recht oder seinen Günstling schützen solle, hielt sich Königinn Gunhild nicht mehr. Auf ihr Gebot wurden die heiligen Bande zerschnitten, die Pfähle ausgerissen, und kaum nur blieb dem Eigil Zeit genug, ehe er entfloh, seinen Gegner zum gerichtlichen Zweikampfe zu fordern. Bald darauf entledigt sich Eigil seines Gegners durch Überfall, weil nun aber dessen Bruder sich des streitigen Erbes bemächtigt hat, fordert er diesen vor das Guleting; jetzt aber ist er es, der die Entscheidung der Richter nicht abwartet, den Zweikampf heischt, in welchem er seinen Gegner fällt. So tragen wir statt der Aufklärung nur Schwierigkeiten davon. Wir können nur vermuthen, daß zu jedem Processe Richter aus drei verschiedenen Fylken gestellt werden mußten, und unter den 6 Fylken des Verbandes darin ein Wechsel bestand. Gewiß ist aber, daß auf jedem Landesting da-

1) Eigils Saga C. 56.
2) Ebendas. C. 57.

Digitized by Google

für gesorgt war, daß ein Proceß, in dem hier einmal erkannt worden, sogleich wieder in einem andern Gerichte zur Verhandlung kommen konnte, vorausgesetzt, daß der Spruch überhaupt anfechtbar war. Das Gesetz von Frosto schreibt vor: Niemand soll ein Urtheil schelten, über welches die Richter eines Fylke einig (d. i. einstimmig) geworden sind, vorausgesetzt, daß sie befugt zu richten waren und die nächsten Verwandten und Schwäger ausgeschlossen sind. Wenn aber der vierte Theil oder mehrere von den rechten Tingmännern nicht zustimmen, dann darf man einsprechen und die Sache vor das Zweisylkesting bringen (was denn, wie ich annehme, das erste Verfahren auf Frosteting war). Und werden sie auf dem Zweisylkesting nicht einig, darf man weiter gehen an das Viersylkesting. Und bleiben sie abermals uneins, da darf man die Sache vor das Achtsylkesting bringen und auch die Lögretta muß einstimmig seyn. (Also Bedürfniß eines Fünftgerichts, wie es bei den Isländern bestand, aber keine Spur davon.) Noch wird hinzugefügt, daß, wenn ein Fylke getheilt ist, was bei den größeren meistens der Fall war, die dort gefällten Urtheile gelten sollen, als ob sie von allen Fylkesmännern kämen [1]).

Wir wissen längst, daß im Thrönderlag die ungemischte Bauernfreiheit zu Hause war. Nicht genug, daß kein Lehnsmann sich zu Frosto durfte blicken lassen, auch auf dem Hardesting darf kein Lehnsmann zum Richter ernannt werden, ja er darf sich nicht einmal auf dem Hofe, wo Gericht ist, betreten lassen, es müßte denn sein Weg gerade darüber führen, oder daß er Kläger oder Beklagter wäre. Handelt einer dagegen, so sollen beide Parteien ihn wegweisen, will die eine nicht, so hat sie ihre Sache verloren [2]).

Aber Recht und Pflicht des Widerstandes reichen viel höher hinauf. „Kein Mann soll gegen den andern ungesetzlichen Angriff [3]) üben, und wenn der König es thut, so soll man einen Pfeil

1) Haken der Alte. Part XII. C. 25.

2) Ebendas. C. 15. Früher war auch bei denen, die nach dem Gesetze von Gulöe lebten, der Lehnsmann und sein Sohn unter 40 Jahren und der königliche Vogt nicht ernennbar zum Richter bei Verlust der Sache, und durfte selbst nicht in der Nähe seyn. Haken Adalsteins Gesetz, Kiobebalken C. 11. Paus I, 55 f.

3) Atför, aggressio, intentatio necis. Biörn Halderson.

Digitized by Google

schneiden und ihn in alle Fylken fahren lassen, und jeder soll da herzufahren und ihn tödten, wenn man ihn erreichen kann. Und wenn er entkommt, soll er nimmermehr in's Land zurück. Und wer da nicht auf ihn zufahren will, soll 3 Mark büßen, und eben so soll der büßen, der in diesem Falle den Pfeil anhält. Übt ein Jarl Angriff," so lautet es eben so, nur daß bloß vier Fylken von Trondhjem durch den Pfeil aufgeboten werden. „Übt ein Lehnsmann Angriff gegen jemand und tödtet ihn," so werden zwei Fylken aufgeboten, er muß sterben oder friedlos fliehen. Bleibt die Gewaltthat bei einer Verwundung stehen, so zahlen die Thäter, Lehnsmann, Jarl oder König, Gesetzbuße [1]), und der König büßt achtmal so viel als der Hauld, wenn er verwundet. Des Königs Buße fällt an alle Männer des Fylke [2]); die Privatbuße mußte er also außerdem entrichten.

Es war mithin in Norwegen nicht beschaffen wie in Schweden, wo der alte Lagmann Thorgnyr in Upsal seinem Könige mit Anfall und Tod droht, wenn er gegen Olaf den Heiligen kriege, und mit so vielem Nachdrucke in Erinnerung bringt, wie die Vorväter fünf Könige auf einmal in's Wasser geworfen haben, daß der König selber anerkennt, es sey alter Grundsatz im Reiche, der König müsse den Willen der Bauern thun [3]). Im Thrönder-Lande waltete kein allgemeines übermüthiges Herkommen, man schoß auch hier nicht Bier zur Weihnachtsgilde zusammen, um unter dieser Decke über die Mittel zum Widerstande gegen harte An-

1) Dieses Ausdruckes, der im alten Biarköe-Recht (C. 5 u. 7. Paus II, 228. 230.) vorkommt (eigentlich Gesetzring, laugbaugr), bediene ich mich gern, weil er den Unterschied von der Buße an den Verletzten kurz und treffend bezeichnet. Die Gesetzbuße für Verwundung, welche König und Gemeinde theilten, war verschieden nach dem Stande des Verletzers, die Wundenbuße, welche der Verletzte oder sein Herr einnahm, war bei jedem Stande gleich, selbst für den Sclaven ursprünglich, der auch, wenn die That in der Kirche, auf dem Tinge oder im Gildenhause geschehen war, $\frac{1}{3}$ der um die Hälfte erhöhten Buße selbst davontrug. Recht Hakons des Guten, Manhelge C. 65. C. 48. Im Biarköerett hebt der Gleichheit der Wundenbußen vom Freigelassenen an C. 39.

2) Hakon des Alten Gesetz von Froste. Manhelge C. 48—51. Der König zahlt 72 Mark reinen Silbers. Eben die Summe ergiebt sich schon aus Hakons des Guten Recht. Manhelge C. 35.

3) Snorre, Olafs des Heiligen Saga C. 81.

Digitized by Google

ſinnen zu berathſchlagen [1]); ein beſtimmtes Geſetz ſprach hier den Fall und die Mittel des pflichtmäßigen Aufſtandes aus, und wir ſehen jetzt, daß die Thrönder, als ſie ihren Bekehrer, Hakon den Guten bedrohten, nur die Geſetzſtelle allegirten [2]), daß ſie, als Olaf Trygguaſon ihren Götzentempel zu Ladir verbrannte, indem ſie nun zur That ſchritten, den Heerpfeil durch alle Fylken fahren ließen [3]), gerade nur thaten, was ſie nicht laſſen durften, daß eben das mit dem Bauern Orm der Fall war, deſſen ſchönes Weib, „die Hainſonne," von Jarl Hakon dem Mächtigen begehrt ward, und der hierauf den Kriegspfeil auf vier Wegen fahren ließ (weil es eben ein Jarl und kein König war), damit die Männer von vier Fylken kämen, und den Jarl todtſchlügen [4]). Es war das eine eben ſo einfache Sache, als daß „der König in einem einzigen Falle inländiſchen Krieg geſtatten mußte," wenn nehmlich eine verfallene Fylkeskirche nach viermaliger Befriſtung nicht wiederhergeſtellt war. Denn dann erging über den ſäumigen Landestheil „eine Verheerung zum Chriſtenthum," nicht mit Morden und Brennen, aber mit allgemeiner Plünderung [5]). Es iſt ein im Princip ungeſtümes, aber keineswegs ein geſetzloſes Volksleben, das wir ſchildern.

Sechzehntes Kapitel.

Norwegen.

Das Friedenswerk König Magnus Lagabätters. 1263—1280.

Mit Magnus Thronbeſteigung, des fünf und zwanzigjähri-

1) Ein altes Geſetz macht Biergilden vereinter Familien um Weihnachten zur Chriſtenpflicht, und ſtraft verſtockte Unterlaſſung ſogar mit Landesverweiſung. S. bei Hakon dem Guten das Chriſtenrecht C. 5 u. 6. Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 19. (II, 232.) zeigt, was ſolch ein Piknik (sumbardar-öll) manchmal zu bedeuten hatte.

2) Oben S. 93 f.

3) Snorre, Olaf Trygguaſons Saga C. 65.

4) Ebendaſ. C. 53.

5) Altes Wigenſches Kirchenrecht C. 8.

Digitized by Google

gen, schon gekrönten Königs [1]), begann ein neues Zeitalter Norwegens. Ein stets gehorsamer Sohn, schlug er feste Wurzel schon bei des Vaters Leben und verdankte der väterlichen Fürsorge eine Vermählung, welche das neue, niedrig geborene Haus mit dem Blute der Waldemare verband und durch diese mit Harald Schönhaar [2]). Magnus war von Anfang her bis an sein Ende Friedensfürst, eine Erscheinung, die das Reich noch nicht gesehen hatte. Als Schottland statt der erwarteten neuen Kriegsfahrt Norwegische Friedensgesandte landen sah, griff König Alexander sofort die streitigen Inseln an, schlug allen Widerstand nieder, zwang den König von Man, sich von Norwegen loszusagen und ihm mit zehn Schiffen Lehnsfolge zu leisten, nahm hierauf die Unterhandlung an. Im Frieden von Perth verzichtete Norwegen auf das Königreich Man und alle Südinseln (Hebriden) gegen die Summe von 4000 Mark Sterling und eine jährliche Zahlung von 100 Mark Sterling. Den Einwohnern ward freie Auswanderung mit ihren Gütern, dem Trondhjemer Stifte seine Gerechtsame vorbehalten, nicht minder dem Könige Magnus die Fortdauer seiner Herrschaft über die Orkaden und die Shetländischen Inseln. Die Kaufsumme ward in den nächsten vier Jahren vertragsmäßig abgetragen [3]), aber mit der jährlichen Zahlung, die an den Bischof der Orkaden erlegt werden sollte, hatte es keinen Bestand. Der Wendepunkt der Zeit, daß Norwegen seine Segel zusammenzieht, bleibt historisch die Hauptsache. Als Magnus die Wiedereinsetzung seines Schwagers Waldemar betrieb, der durch seinen eigenen Bruder (Magnus) in Schweden entthront war, ward die Norwegische Kriegsmacht zum ersten Male während dieser Regierung aufgebo- 1266. Juli 5.

1) S. oben S. 178. Magnus ward im Winter 1238 zu Tunsberg geboren. Hakons des Alten Saga C. 194. p. 199.

2) Harald Klak.

Thyrni. — Thyri Dannebod (Danmarkarbót),
Ragnhild, Gemahlinn Halfdans d. Schwarzen. — Gemahlinn Gorms des Alten.
Harald Schönhaar. — Harald Blauzahn.

Snorre, Halfdan Svarte's Saga C. 6.

3) So Suhm X, 584. ohne Beweisstelle. Falsen versichert, daß wenig oder nichts bezahlt sey IV, 135., ebenfalls ohne Beweis.

Digitized by Google

1277. ten. Mit 160 Langschiffen fuhr der König an seines Reiches Gränze nach Kongehelle, übte vor den Augen seiner Krieger das ihm vertraute Schiedsamt, sah sein Schiedsurtheil verachtet, drohte Krieg und schiffte in Frieden wieder davon. Als die an Rußland zinsbaren Carelen den Frieden brachen, welchen Hakon der Alte gestiftet, in Halogaland räuberisch einfielen, ließ Magnus sie Jah-
1279. relang gewähren. Sie schlugen endlich seinen Lehnsmann, der den Finnenschatz einzufordern gekommen war, tödteten 35 Mann, führten ihn gefangen fort, und längere Zeit entbehrte Magnus der Finnenschatzung. Was Wunder, daß Magnus vergebliche Worte sprach, als er mit Vorstellungen und Drohungen das väterliche Erbe seiner Königinn Ingeborg von König Erich Glipping forderte?

Das Lob des Königs Magnus liegt alles an einem Orte. Er führt durch die folgerechte Arbeit seiner ganzen Regierung das von der kriegerischen Lebensart ablassende Norwegen in den Bildungsgang des übrigen Europa ein, und das ohne die Volksfreiheit zu unterdrücken. Der König galt bisher Alles im Kriege, von nun an gab es auch eine Friedensregierung. Sein Werk ist die Vereinigung von Norwegen unter derselben Gesetzgebung, die Herabsetzung der Gesetzbußen, Abschaffung der Geschlechtsbuße, Durchführung der Todesstrafe, und in Folge eines königlichen Richtamts zugleich Einführung des königlichen Begnadigungsrechtes, Umgestaltung des Erbrechtes, Aufrichtung einer alle Wahl ausschließenden Thronfolgeordnung im Hause Sverrirs.

Zu dem Thrönderlag ward jetzt der Tingverband von Hrafnisse nebst Raumsdal und Nordmöre geschlagen [1]), und es so mehr als verdoppelt, Valdris und Haddingadal kam zu Guleting, so war das ganze Reich in vier große Gerichtsbarkeiten und Land-

1) Bemerkenswerth ist es, daß schon zu Hakons des Guten Zeit sich die (Nord-) Möre und Raumsdaler dem Frosteting insoweit unterordnen, als sie es auf dessen Entscheidung wollen ankommen lassen, ob man Christ werden soll oder nicht. Snorre, Hakons des Guten Saga C. 15. — Die Verbindung von Halogaland mit dem Gesetz von Frosto mag übrigens schon unter Hakon dem Alten bewirkt seyn, denn auf dem Herrentage zu Bergen, 1223, wird Biarne, Lagmann von Halogaland (Sverrirs Saga C. 154. p. 273. C. 159. p. 287.), unter den Lagmännern des Thrönderlags aufgeführt. Dagegen erscheint der Halogaländer nicht in der Liste derer, die das Ting von Frosto besuchen. Magnus Lag. Gul. Lov S. 10.

Digitized by Google

tage zerlegt. Dergestalt ward der Schlußstein zu dem Werke Olafs des Heiligen gefügt, der Gudbrandsdal und Eistriddal zu den Uplanden legte. Aber was dem heiligen Olaf nie in den Sinn gekommen, gelang jetzt. Die Männer von Frosto ließen die Pflicht des bewaffneten Aufstandes aus ihrem Gesetzbuche schwinden, nahmen die Lehnsmänner in ihren Landtag auf, wiesen sie nicht länger aus ihren Gerichten weg, gestatteten ihnen auch Antheil an Ernennung der Landtagsmänner, die aus den tüchtigsten und vermögendsten Bauern, solchen, welche Arbeitsleute halten, bestehen sollen[1]). Von ihren 400 Landtagsmännern aus den alten acht Fylken ließen sich die Thrönder nichts abdingen, um so schwächer wurden die zugewandten Landschaften vertreten, wobei die Schiffreden derselben zur Grundlage dienen[2]). Kurz durch Abschleifung der scharfen Ecken, die besonders im alten Thrönderrecht hervortraten, bringt König Magnus am Ende in allen vier Kreisen Rechtsgleichheit und eine im Wesentlichen gleichförmige Rechtspflege hervor; unterläßt dabei nicht, gerade denen, welchen er am meisten nimmt, die Artigkeit zu sagen, er habe ihr Gesetz vollkommener, als ein anderes gefunden[3]). Wir besitzen in dem gedruckten Guletingsgesetze des Magnus zugleich die drei übrigen Gesetze, wenn man die verschiedenartige Bildung der Landestinge und die Abweichung in den Unterabtheilungen der Fylken abrechnet. Der Lagmann (laugmadr)[4]) steht jetzt entschieden an der Spitze des Landestings, er bestimmt seine Dauer, steckt die Schranken der Tingstätte ab, so daß die dreimal zwölf Richter gehörig Raum haben. Aus jedem Fylke sollen einige Richter ernannt werden. Der Richtereid wird ein für alle Male geleistet, nicht bei jeder Sache auf's neue. Der Lagmann läßt mit der großen Glocke läuten, wenn er Morgens mit dem (Gesetz-) Buche auf's Ting geht. Man soll fastend zu Ting gehen, niemand darf dort essen oder trinken oder Nahrungs-

1) Magn. Lag. Gul. L. S. 6. der Magnäanischen Ausgabe.

2) Vgl. das Gesetz Hakons des Alten Part I. C. 2. Paus II, 15. mit dem des Sohnes p. 10.

3) S. zu der Vorrede des Gulet ingsl. p. IV. die Stelle aus dem Codex des Frostetingsl. Note.

4) Vermuthlich derjenige, zu dessen Bezirk der Ort der Landesversammlung gehörte.

Digitized by Google

mittel zum Verkauf hinführen. Das Gericht heißt Laugretta, die Richter laugrettomenn. Sie sollen nach dem Gesetze erkennen, und wo das Gesetzbuch keine Entscheidung giebt, da soll das gelten, worüber alle Richter sich vereinigen. Wenn sie aber nicht einig werden, so soll das gelten, wofür der Lagmann und die mit ihm sind, sich entscheiden, es wäre denn, daß der König mit dem Rathe der verständigsten Männer etwas Anderes für Recht erkennte[1]). Hiedurch wird der Krone die Macht gegeben, die Gesetze durch Verordnungen zu vervollständigen. Friede soll seyn für die Tingfahrt hin und dort und zurück. Ewige Verbannung und Verwirkung seines Gutes erleidet, wer dagegen handelt mit Tödtung oder Verstümmelung. Verletzungen, auf dem Ting verübt, werden dem Gekränkten doppelt gebüßt. Waffen darf niemand auf dem Guleting tragen, Ankunft und Abreise ausgenommen. Da gleichwohl zu der Förmlichkeit eines Urtheiles seine Bestätigung durch Waffenangreifung (vapnatak) gehört, so wird es der Lagmann gewesen seyn, der die vermuthlich neben seinem Sitze aufgesteckte Lanze, das Symbol der Gerichtsmacht, faßt, sie rechts und links (innan logretto oc utan) gegen die Richter ausstreckt, damit sie durch Handangreifung den Spruch bestätigen[2]). Wer einen so solennisirten Spruch nicht achtet, büßt dem Könige 4 Mark und eines dem Kläger. Jeder Sysselmann soll auf dem Landesting (laugping) anzeigen, wie viele Todtschläger und Missethä-

1) Magnus Gulet. Lag. Tingfarar-Bölkr C. 3.

2) Wie neben dem Richter des Salischen Rechts ein Schild aufgehängt war, wie J. Grimm meint (Rechtsalt. S. 851.), an einem in die Erde gesteckten Speere. An eine Bestätigung von Seiten der versammelten Menge durch Waffengeräusch (Ebend. 770.) läßt sich wegen der abgelegten Waffen nicht denken, auch wird eine Einwirkung des Umstandes im Norden schwerlich nachzuweisen seyn. Innan logretto oc utan (Tingf. Bölkr C. 4.) glaube ich daher im Texte richtig mit rechts und links übersetzt zu haben. Innar fra, d. i. rechts von Olaf dem Heiligen sitzt sein Bischof, utar fra, links, seine Rathgeber. Snorre, Olafs des Heil. Saga C. 55. — Vgl. über vapnatak Erichsen zu Arneseu S. S. 584 ff. Wichtige Stellen über diesen noch immer nicht hinlänglich erhellten Gegenstand bietet Snorre, Magnus, Erlings Sohns, Saga C. 10. III, 422 f. und Sverrirs Saga C. 16. Sie urtheilten ihm mit Waffenangreifung das Königthum zu. Da noch König Christian I. in Gudbrandsdal mit vapnatak gehuldigt ist (Fougner-Lundh zum Bergenschen Stadtrecht S. 102.), so darf man Aufklärung aus neueren Urkunden hoffen.

Digitized by Google

ter im letzten Jahre in seinem Syssel gewesen sind und sie beschreiben, damit man sie kennen kann; binnen drei Wochen aber nach ihrer Zurückkunft von der Landesversammlung soll jeder von ihnen Ting halten und den Leuten erklären, was im Landesting vorgefallen ist, besonders was die Sachen betrifft, die sein Amt (Syssel) angehen [1]). Ganz das Leid der Isländer. Von allen Bußen, die in Guleting fallen, erhält der König die eine Hälfte, Lagmann und Richter [2]) die andere, Mannbuße (Pegngildi) und Friedenskauf ausgenommen [3]), die der König allein genießt. Alle nicht gleich erlegte Bußen werden bis zur nächsten Landesversammlung an die Sysselmänner einbezahlt und von diesen mitgebracht. Dem Hardes- oder Viertelsting (in Wigen und den Uplanden Drittelsting), welches auch das Ting der Bygd, das heißt etwa der Nachbargegend [4]), genannt wird, steht der Sysselmann vor.

Allein um für die Geschichte des gerichtlichen Verfahrens den rechten Standpunkt zu gewinnen, treten wir für eine Weile in die ältere Zeit zurück.

Die charakteristischen Unterschiede zwischen Island und Norwegen liegen ziemlich offen da. In Norwegen hatten bloß die höchsten Landgerichte ihre bestimmte Zeit, den Junius; die Berufung der Hardestinge und Fylkestinge, welchen die Halbfylkestinge gleichstanden, war, so viel ich sehe, dem Gutachten der Obrigkeiten überlassen. Letztere also waren nur in Bezug auf den Ort ordentliche Gerichte. Appellation fand hier so wenig als in Island statt, wohl aber konnte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme der Sache bei demselben Gerichte erlangt werden, wenigstens bei'm Laugting oder Landesting [5]). In Norwegen mußten die Processe vorher an das Hardesting kommen, ehe sie an das Fylkesting kamen, und zuletzt an das Landgericht. In Island waren die Parteien in diesem Betracht wenig gebun-

1) Gulet. ebend. C. 5. p. 23.

2) Ebend. C. 4. p. 20. Note 20.

3) Ebend. p. 21. die Lesart des Codex Note 21.

4) Districtus terrae habitatae, Biörn Halderson. Es ist das Heimatsting der Isländer; es können aber auch zugleich die rein bäuerlichen Gerichte mitbegriffen seyn.

5) Hakons des Alten Frostet. Part IV. C. 23. Magnus Gul. L. Tingfarard. C. 5.

den. Die Hauptsache war: Keine Gerufene in Norwegen, sondern Eideshelfer. Auch kein Fünftgericht. Einstimmigkeit der Richter ist auch hier die Forderung, aber ihre Uneinigkeit wird nicht als ein Vergehen bestraft.

Darin aber blieben sich beide Lande verwandt, daß ein großer Theil der Gerichtsbarkeit vom Volke allein ohne alle Dazwischenkunft von Beamten geübt ward. In dieser Beziehung nennt man in Norwegen die sogenannten Fünftetinge, weil fünf Tage vorher die Ladung dazu ergehen mußte. Sie konnten jeden Wochentag, den Sonntag ausgenommen, gehalten werden. Darum ist vorgeschrieben, daß niemand am dritten Wochentage laden soll, weil dann der fünfte Tag auf den Sonntag fiele, später aber setzt man fest, daß in solchem Falle stets der nächste Tag nach Sonntag oder Festtag eintreten soll [1]). Die Einwirkung dieser reinen Volksgerichtsbarkeit beschränkt sich zu Zeiten auf den Versuch der Güte. Der Gläubiger citirt den säumigen Schuldner in seinem Hochsitze oder, wenn es ein loser und lediger Mann ist, bei seinem Erben, daß er an einem bestimmten Tage, da er zu ihm kommen will, sich den ganzen Tag zu Hause halte. An diesem Tage trifft er bei ihm ein, nimmt die Ladungszeugen mit sich und ebenfalls die Schuldzeugen. Will jener ihn nun nicht bezahlen oder sagt: „ich verstehe mich nicht auf das Gesetz, das Gericht mag entscheiden," so citirt er ihn gleich, wenn er weiß, wann das (nächste) Ting seyn wird, auf das Viertelsting, sonst aber später, denn es darf nicht länger, als 15 Tage vor dem Ting geschehen. Kommt nun die Sache auf dem Viertelsting nicht zu Ende, so geht sie auf das Fylkesting, und wenn auch dort nicht, schließlich an das Guleting. So nun wird es gehalten, wenn der Kläger Zeugen für die Schuld hat, wenn aber nicht, so kommt es nach fünf Tagen ohne Zuthun einer Obrigkeit zu Gericht und Urtheil vor der Thüre des Beklagten, der den Reinigungseid vor Richtern, die den Parteien weder verwandt, noch verschwägert,

1) Arneſen S. 70. Note 53. Paus I, 245. Um so weniger sehe ich ein, was Arneſen bewegen konnte, später S. 401. der Meinung Bidalins beizutreten, der einen festen Wochentag für die Fünftetinge annimmt, die erst durch das Jonsbuch nach Island übergingen.

Digitized by Google

noch sonst in die Sache verwickelt seyn müssen, nach Maßgabe der Schuld mit einem bis zu sechs Eideshelfern abzuleisten hat [1]).

Fragt es sich, ob ein Grundstück Odelsland sey und klagt einer gegen denjenigen, der die angesprochene Odelslösung weigert, so wird ebenfalls Thürengericht vor dem Hause des Beklagten gehalten. Zu seiner Verurtheilung genügen drei Odelszeugen des Klägers und eine Anzahl anderer Zeugen, die das Zeugniß jener bekräftigen, es wäre denn, daß der Beklagte sich anheischig machte, nach fünf Tagen in demselben Thürengerichte vier Odelszeugen und noch mehr Bekräftiger als der Kläger für sich zu stellen. Hält er Wort, so kommt es zu keinem Urtheile (welches sonst sicher hier, wie in den außerordentlichen Tingen Islands nach der Mehrheit der Stimmen fiele), und der Kläger darf nun weiter bei dem Viertels- oder Hardesting die Sache verfolgen. Hier sollen 12, von jeder Partei zur Hälfte ernannte Richter durch Einstimmigkeit entscheiden. Sind sie einstimmig, so erfolgt ein Urtheil und die Sache ist abgemacht. Theilen sich die Stimmen, so kommt die Sache

1) Hakon der Gute bei Paus I, 52. 54 ff. Recht der Forderungen C. 2 u. 4. Vgl. oben bei Island S. 206. Ich füge eine Bemerkung über die Norwegische Schuldknechtschaft hinzu, wie diese im ältesten Rechte (Hakons des Guten) bestand. Der Gläubiger muß seinem Schuldknechte eben wie seinen Sclaven ein Sondergut (Orke) gestatten; auch allenfalls, daß er in einem andern Fylke seine Schuld abarbeite; er darf seinen Schuldknecht, auch wenn er fortgelaufen und wieder ergriffen ist, nur im Lande verkaufen, und nur nachdem er ihn vorher seinen Anverwandten auf dem Ting zur Lösung angeboten hat. Wenn aber diese ihn nicht lösen wollen, so darf er ihn im Lande für so viel, als die Schuld beträgt, höher nicht, und unter schwerer Buße nicht in's Heidenland, verkaufen. Wollen die Anverwandten ihn nicht und der Schuldknecht will obendarein nicht arbeiten, so hat der Schuldherr die Freiheit, „von ihm zu hauen, was er will, oben oder unten." Freilassungsrecht C. 15. Paus I, 87 ff. Ein Knecht, der nicht arbeiten will, soll nicht leben als Last seines Herrn. — Faßt man die Sache in diesem Sinne, so hört das Norwegische Schuldrecht auf, eine Stütze der strengen Deutung des Altrömischen zu seyn, wie nach Thge Rothe (Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit I, 17. der Deutschen Übers.) Jakob Grimm (Literatur der altnordischen Gesetze in v. Savigny's ꝛc. Zeitschrift III, 125. und Rechtsalterth. S. 617.) annimmt. Meines Bedünkens hat die von Niebuhr verworfene Auslegung der Worte — partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto eine befriedigende Rechtfertigung durch Göttling (Geschichte der Römischen Staatsverfassung S. 323 f.) erhalten.

Digitized by Google

auf das Fylkesting. Hier gilt eine bedingte Stimmenmehrheit. Denn wer nicht mindestens ein Viertel der Richter für sich hat, muß sich beruhigen, darf nicht weiter an Lögretta gehen [1]).

Besonders bezeichnend ist das Ting, welches, wenn ein Todtschlag oder eine schwere Verwundung vorgekommen ist, an Ort und Stelle gehalten wird. Das Gericht gehört nicht den Fünftgerichten an, denn so lange darf die Untersuchung nicht warten. Es heißt Pfeilgericht (örfvar-þing); denn die Frau des Verletzten oder sein nächster Erbe schneidet sofort den Pfeil, der nun umhergesendet das Ting auf der Stätte der That versammelt, spätestens den dritten Tag nach der That. Denn jeder Bauer der Harde, zu dem der Pfeil kommt, ist gehalten, ihn weiter zu tragen, und zugleich mündlich zu bedeuten, wohin er bescheidet; wer ihn liegen läßt und nicht kommt, zahlt für Beides Brüche. Erscheinen auch nur 32 Bauern, so sollen sie ein Urtheil fällen, sobald die Frau es begehrt. Auf welchen Grund hin aber urtheilen sie? Es wird vorausgesetzt, daß der Pfeil auch den Thäter oder seine Verwandten erreicht hat. Er der gesetzlich nicht den dritten Hof vorbeigehen darf, ohne sich zu der That zu bekennen, muß sich, sobald ihn der Pfeil erreicht, um freies Geleit zum Ting bewerben, welches ihm im Sommer auf 5, im Winter auf 15 Tage gewährt wird. Das Geleit wird nur dann verweigert, wenn die That auf dem Ting geschehen und der Thäter auf der Flucht ergriffen ist; nicht minder wird es dem auf der That ergriffenen Diebe versagt, den man, das Gestohlene auf den Rücken gebunden, einbringt. Erscheint der Thäter weder selbst, noch durch gültige Vertretung, so wird er friedlos erklärt, vorausgesetzt, daß ihn der Pfeil erreicht hat. War das erweislich nicht der Fall, so wird ihm ein anderes Ting gesetzt. Was nun das Verfahren betrifft, wenn der Beklagte erschienen ist, so kann es geschehen, daß er läugnet, und als zwei Zeugen gegen ihn auftreten, sein Anders-

1) Dieselbe Bedingung wird bei Schuldsachen (s. oben) erfordert, um sich an das Landgericht wenden zu dürfen. — Bei Tumult im Gildenhause giebt es ebenfalls die Entscheidung, wenn am andern Tage der vierte Theil nicht beschwören will, man habe friedlich getrunken. Hakons des Guten Gesetz, Paus I, 164. — Über den ganzen Gegenstand muß die Abtheilung von der Odelslösung S. 206—227. verglichen werden.

Digitized by Google

wo durch zwölf Mitschwörer erweist. Hätte selbst der Getödtete vor seinem Ende gegen ihn ausgesagt, er reinigt sich durch den Eid von zwölf Männern. Aber der Eid fällt, wenn nun zwölf Zeugen gegen ihn auftreten, die beschwören, daß sie bei der That gegenwärtig gewesen sind. Ist er der That geständig, so macht das vollen Beweis, er wird friedlos freilich, und dadurch seines Vermögens im Allgemeinen verlustig, aber er entgeht der Strafe des Mordes, rettet sein Odelsgut [1]), immer vorausgesetzt, daß auf dem Pfeilting zugleich der Mann erscheint, der seine Aussage am Tage der That selbst empfangen hat. Sie muß in der Harde, in welcher die That begangen ist, abgelegt seyn, und zugleich den Namen des Thäters, seine Harde und sein letztes Nachtlager enthalten. Sein letztes Nachtlager muß von dem Bauer, bei dem er es gehalten, besonders bezeugt seyn, imgleichen, welchen Namen er sich dort gegeben. Daß es ihm nicht einfalle, sich Ulf oder Biörn (Wolf oder Bär) zu nennen, wenn er nicht wirklich so heißt! So wird über Tödtung und schwere Verwundung im Pfeilgericht gesprochen, selbst auf Friedlosigkeit erkannt, und nur wenn es keinen Erben giebt, oder das Pfeilgericht nicht in den ersten drei Tagen statt gefunden hat, tritt subsidiarisch der Beamte hinzu [2]).

Knüpfen wir noch einen Fall des Pfeilgerichtes an, die sogenannte Anklage eines todten Mannes. Es giebt sieben Weiber, wenn man einen Mann bei einer von denen auf der That betrifft, darf man es mit dem Tode rächen, ohne weder dem Könige, noch dem Geschlechte etwas zu büßen. Das ist die Frau, die Schwester, die Tochter, die Mutter, die Stiefmutter, die Brudersfrau, die Sohnesfrau. Aber der Thäter muß dem Ersten, auf den er trifft, die Anzeige der That und ihrer Ursache machen. Wenn dann der Erbe des Todten den Pfeil schneidet, so ist es gut, sonst soll der Thäter es selber thun, soll auf das Ting gehen, seine Waf-

1) Magnus Gul. 2. Manhelge C. 1.

2) Man vergleiche die Stellen im Gesetze Hakon Adalsteins (Paus I, 144. 147.), Hakons des Alten (Paus II, 39 und 63.) und in desselben Jarnsida (Arneſen S. 428 ff.) mit dem Guletingslaug des Magnus, Manhelge C. 10 u. 11. Diese Stellen dienen zugleich zum Beweise, daß Arneſen S. 433. irre geht, wenn er meint, das Pfeilting habe am Ende doch nur eine Vorbereitung für die Thätigkeit der anderen Gerichte abgegeben. Arneſen zieht öfter die neuere Welt in die alte hinein.

Digitized by Google

fen außerhalb deſſelben ablegen, um Frieden bitten und die Zeugen aufſtellen, denen er gleich ſein Begehen erzählt hat. So fällt die Friedloſigkeit auf den Todten, doch nicht auf deſſen Habe. Eben ſo wird es gehalten, wenn einer einen Dieb in ſeinem Hauſe tödtet, oder einen Viehdieb im eignen Stalle, damit auch davon die Strafe auf den todten Mann falle [1]).

Dadurch allein nahm der Staat Kenntniß von dem Geſchehenen, daß auf einem der großen Landgerichte die Mannbuße bezahlt und die Friedloſigkeit verkündigt ward, damit jedermann wiſſe, vor weſſen Verkehr und Unterſtützung er ſich bei ſchwerer Strafe zu hüten habe. Die Mannbuße für den erſchlagenen Hauld beträgt 18 Mark, für den königlichen Vogt nur 15, aber nach einer ſpäteren Berechnung 23 Mark. Für die Veranſchlagung verlorener Gliedmaßen, als Hand, Fuß, Auge, wird nach Beſchaffenheit der Sache der richterlichen Beſtimmung freie Hand gelaſſen, aber der Daumen allein ſoll ſo viel gelten, als die übrigen vier Finger zuſammen [2]).

Was nun die Geſetzgebung des Königs Magnus betrifft, ſo bleibt die Gerechtſame des Volks, ſelber für ſich Gericht zu hegen und auch in peinlichen Fällen zu erkennen, ungekränkt; das Pfeilgericht bleibt in Norwegen bei, und wird ſogar in Island eingeführt [3]). Wurden ſo die wichtigſten Fälle des Strafrechtes unmittelbar von Volksrichtern der nächſten Nähe durch Mehrheit der Stimmen nach wie vor entſchieden, ſo erſchwerte Magnus dagegen den Gang an das höchſte Landgericht, und hob, ſo viel ich ſehe, das Fylkesting gänzlich auf. Ganz auf dem Wege ſeines Vaters gründete er die richterliche Gewalt des vom König eingeſetzten Lagmanns, indem er es jedem Kläger freiſtellte (mit Ausnahme offenbar der Pfeilgerichtsſachen), ſeinen Gegner entweder vor den Syſſelmann, das heißt, vor das Hardesgericht oder zu des Lagmanns Hauſe zu laden. Der Lagmann entſchied geringfügige Sachen als Einzelrichter, wichtigere mit Mitrichtern, die er ſelbſt

1) Hakon Adalſt. Manhelge C. 10. Paus I, 149 f. vgl. im alten Biarkö-Recht, Manhelge C. 9. Paus II, 131.

2) Ebend. C. 20. 30. 52. 68—70.

3) S. vor. Seite Note 2.

Digitized by Google

ernannte [1]), und seine Entscheidung stand von nun an so unumstößlich fest, daß selbst das höchste Landgericht nicht befugt war, sie anzutasten. Das Landgericht darf die Beschwerde über den Spruch des Lagmanns zwar annehmen und prüfen, aber wenn auch alle Mitglieder den Spruch ungerecht finden, geht die Befugniß des Laugtings doch nicht weiter, als daß es schriftlich an den König berichtet, und die Entscheidung in die Hände des Königs und seiner Räthe legt. „Denn er (der Lagmann) hat über das Gesetz zu sagen [2])." Also ward neben den Volksgerichten eine königliche Gerichtsbarkeit errichtet, und den Lagmann tödten war ein Verbrechen, worauf die Hinrichtung nebst dem Verlust aller Habe mit Inbegriff der Stammgüter stand [3]).

Hinrichtungen waren im älteren Rechte nur eine Ausnahme, ein Todtschläger, der sich durch die Flucht zu retten sucht, ein auf der That ertappter Dieb wird hingerichtet, Vogt oder Lehnsmann sollen für den Scharfrichter sorgen [4]). Jetzt aber giebt es eine ganze Reihe unbüßbarer Fälle, auf die nebst dem Verluste aller Habe, auch der Stammgüter, der Tod stehen soll. Man faßt die schlimmsten unter dem Namen: schändlicher Mord und Bubenstück (nidingsverk) zusammen. Darunter steht voran, wenn einer seinem Könige Land und Leute verräth. Solchen Landsverrath (landrad) verfolgt der König durch einen von ihm ernannten Ankläger, der dem Beklagten ebenbürtig ist. Der König nimmt einen Bauernsohn dazu, falls er einen unter seinen Hofleuten hat, wenn die Sache einen wohlgebornen Mann angeht. Für wohl-

1) Arneſen S. 399. Da die Einrichtung in Island ganz neu war, ſo geht ſie viel deutlicher aus Jarnſida und Jonsbog hervor, als aus dem Norwegiſchen Geſetze des Magnus. Arneſen S. 20. 398—400. 455. Wer bei dem Laugmann ſeine Sache verlor, zahlte die Hälfte weniger Brüche, als wer daſſelbe Schickſal bei dem Syſſelmann hatte. Arneſen S. 20.

2) Magnus Gul. L. Tingfarard. C. 9. Eben ſo ward die Stellung des Isländiſchen Allting's gegen Lagmanns-Erkenntniſſe geordnet. Arneſen S. 455 f.

3) Magnus G. L. Manhelge C. 3.

4) Hakons des Guten Manhelge C. 2. Paus I, 145. (vgl. Paus II, 35.) Ebendaſ. Diebsabſchnitt C. 1. p. 198. Auch die Einleitung zu Hakons des Alten Froſtegeſetz ſpricht von ſolchen, die vor dem Schwerte des Königs fallen.

Digitized by Google

geboren (arborinn) gilt, wer zu seinem vollen Rechte gekommen ist [1]). Bubenstück ist ferner Tödtung eines Mannes von dem, der Sühne mit ihm geschlossen hat, alle heimliche Tödtung, Mordbrand, absichtliche Verstümmelung, Entmannung, nicht minder wenn einer sich selbst tödtet u. s. w. Zu den Hinzurichtenden gehören auch alle Räuber und Diebe zu Wasser und zu Lande, heidnische Zauberer, gedungene Mörder, doch mit Ausnahme derjenigen, die der König oder sein Beamter zu Hinrichtungen braucht um der Reinigung des Landes Willen; Räuber und Nothzüchtiger von Frauen und Jungfrauen, Verfälscher des Geldes und der königlichen Briefe und Siegel, endlich Alle, die in des Königs Hofe tödten oder vollends in des Königs Gegenwart [2]). Man soll aber dem zum Verlust des Lebens oder von Gliedmaßen Verurtheilten zuvor einen Priester senden [3]). Tumultuarische Hinrichtungen dürfen nicht statt finden. Die Bauern fahen den Todtschläger, bringen ihn gebunden oder gefesselt dem Sysselmann. Der stellt ihn vor Gericht. Die Bauern verurtheilen ihn, aber der Sysselmann allein ist befugt und verpflichtet, ihn hinzurichten. Wenn ein Mann den andern beißt, bricht der Sysselmann ihm auf dem Ting die Vorderzähne aus. Er selber? Nein, er nimmt jemand an zur Vollstreckung. Wird ihm ein auf der That ertappter Dieb, die gestohlenen Sachen auf den Rücken gebunden zugeführt, so führt er den Verurtheilten vom Ting an die Seeküste, und nimmt einen Mann, der ihn erschlägt. Nur daß es kein Blutsfreund des Verbrechers sey [4]). Die Bauern sind bei Brüche pflichtig, den Dieb bis zur Hinrichtung zu geleiten. Also keine heimlichen Hinrichtungen [5]). Ein Theil des eingezogenen Vermögens soll zum Besten der unmündigen Kinder des Hingerichteten

1) Zwischen 12 und 15 Jahren ist man Halbrechtsmann, hat nur auf die halbe Buße (Recht) Anspruch. Früher zahlt man weder, noch erhält Buße. Hakons des Guten Manhelge C. 40.

2) Magnus Gul. L. Manhelge C. 1. 3. 4.

3) Ebendas. C. 17. p. 175.

4) Hirdskraa C. 35. Noch im Jahre 1304 wird eine königliche Verordnung gegen diejenigen erlassen, welche Blutrache an Vollstreckern gesetzlicher Strafen üben. Torfaeus Hist. Norv. IV, 414.

5) Ebendas. C. 15. 16. und im Abschnitte von Diebere C. 2.

Digitized by Google

verwendet werden [1]). Auch Gefängniß als Strafe wird jetzt eingeführt. Manchmal kommt ein Todtschläger mit der „dunkeln Stube" davon, wie nicht zu bezweifeln, auf dem Wege königlicher Begnadigung; er büßt dann seine Schuld an bestimmten Verwahrungsplätzen, als Oslo, Kongehelle, Tunsberg u. s. w. ab [2]).

Schon Hakon der Alte war darauf bedacht, die vernichtende Schwere der alten Gesetzbußen zu vermindern. Nach dem alten Gesetze von Frosto fiel an den König die ganze Habe jedes Todtschlägers mit Ausnahme seines Odelsgutes [3]), König Hakon erklärte sich mit dem vierten Theile des Vermögens zufrieden [4]). Im alten Gesetze von Gulöe kamen in den äußersten Fällen 40 Mark dem Könige zu [5]), Hakon setzte diese Buße auf ein Drittel, gleich 13 Mark und 8 Örtugen (2 ⅔ Ören) herab, und Magnus dehnte diese Vorschrift auf ganz Norwegen aus [6]), nur die Fälle schändlichen Mordes und die Bubenstücke ausgenommen; verhältnißmäßig mußten nun auch die anderen Gesetzbußen sinken; so kam die für persönliche Kränkungen entrichtete Königsbuße schon durch Hakon von 15 Mark auf 5 für den König [7]), durch Magnus aber ward in dieser Region dem richterlichen Ermessen Vieles anheimgestellt. Wenn nehmlich der Richter die Buße des Schuldigen an den Beleidigten vermindert, so soll es ihm auch zustehen, die Brüche an den König herabzusetzen, immer aber soll die Zahlung der ersteren der letzteren vorangehn [8]). Dadurch daß der König

1) p. XVIII f. der Vorrede zu der Magnäan. Ausg. von Magnus Gulet. Gesetze.

2) Hirdskrea C. 35.

3) Die Vergleichung der Einleitung des Frosto-Gesetzes Hakons des Alten (Paus II, 4.) mit des Magnus Manhelge C. 2. Anfg. zeigt, daß bei Haken dem Alten unter beweglichem Gute (Lösöre) auch gewöhnliche Ländereien begriffen, unter Landgut aber Odelsgut verstanden wird. In Hakons des Guten Manhelge C. 73. heißt Kaufland was nicht Odelsgut ist.

4) Daher, misverständlich freilich, was in der Vorrede der Magnäan. Ausgabe des Guletingsgesetzes p. XV. von Vierteln angeführt wird.

5) Hakons des Guten Manhelge C. 2. 9. 12. 15. 17. und oft sonst.

6) Magnus Manhelge C. 2. Anfg. Der Verfasser des Königsspiegels schreibt (p. 253.) nach den Satzungen von Gulöe.

7) Vgl. Hakons des Guten Manhelge C. 50. mit der p. XV f. der Vorrede der Magnäan. Ausg. von Magnus Gesetz über dessen Gesetzgebung gegebenen Nachricht.

8) Magnus Manhelge C. 20. p. 185 f.

Digitized by Google

von seiner Berechtigung aufgab, gewann er das Recht, überall zu ermäßigen, zum Rechten hinzuleiten. Die Geistlichkeit haßte in dem Verbrechen die Versündigung, der König den Bruch des Friedens, das Haus des Gekränkten die Verletzung des Geschlechtes. Von nun an mußte die Rache in den Hintergrund treten; der bürgerliche Krieg, welcher die Geschlechter verstümmelte und die Geschlechtsmitglieder gewaltig aus einander rüttelte, wird das Seinige dazu gethan haben; Magnus hebt die Geschlechtsbuße gänzlich auf, bloß dem nächsten Erben des Erschlagenen soll eine jedes Mal von sechs erwählten Männern nach bestem Wissen und vor Gott festzusetzende Buße zugesprochen werden, und diese geht nebst allen gesetzlichen Schulden der Königsbuße voran; alle andern Verwandtenbußen fallen in Geben und Empfangen weg [1]). Und der König darf sich rühmen, „diese Rechtsvorschriften allen Männern von Noreg mit dem Rathe und der Zustimmung der besten Männer des Landes und auf Bitten des Volks" gegeben zu haben.

Einen eben so großen Sieg über das Herkommen feiert Magnus, indem er mit gutem Willen der Norweger alle die vielen bisher zur Entscheidung von Processen gebrauchten Eide abschafft, und in Ermangelung von Zeugen allein den Reinigungseid und den Eid des Anklägers übrig läßt. Ferner sollen die Eideshelfer nicht länger auf den guten Glauben der Partei nachschwören, sie sollen, in die Sache eingehend, beschwören, daß sie in dieser Sache nichts Wahreres wissen [2]). Es ward der Fortschritt zu einem neuen Ziele der Bildung mit großer Gleichmäßigkeit nach allen Richtungen vermittelt. Auch die Strafbestimmungen gewinnen einen anderen Charakter. Früher brachte ein Diebstahl von nur eines Örtugs Werth den Tod [3]). Jetzt bleibt in Berücksichtigung des Nothstandes die Entwendung von Lebensmitteln zur Stillung des dringenden Hungers unbestraft und erst der vierte Diebstahl ist qualificirt [4]). Aber freilich die Haut ist nicht mehr sicher, und

1) Magnus Manhelge C. 12. Vgl. in der Vorrede der Magnäan. Ausg. p. XVI f. die fünfte Gesetzverbesserung.

2) Manhelge C. 26.

3) Hakon der Gute, Tövebalken C. 1.

4) Piöfa-bölkr C. 1. p. 531 f.

Digitized by Google

wie würde der Stolz alter Freiheit das Brandmal an der Wange ertragen haben!

Schon des Königs Vater hatte die Zeit des fortlaufenden Familienbesitzes, die dazu gehörte, um ein Landstück in Stammgut zu verwandeln, abgekürzt vom sechsten auf den vierten Besitzer [1]). Dadurch ward mehr Grundeigenthum an die Familie geknüpft, allein in eben dem Maße die Aussicht, einmal aus der Hand gegebenes wieder einzulösen, beschränkt. Magnus nimmt diese Bestimmung in die allgemeine Gesetzgebung auf: Odel ist, was drei Vorväter nach einander besessen haben, und das nun in's vierte Glied kommt; aber er stellt eine andere Satzung daneben, welche zeigt, daß eine neue Zeit einbricht, die mit neuem Maße mißt: Wenn ein Grundstück 60 Winter in derselben Familie gewesen ist, so wird es Odel für den Besitzer und das frühere Familienrecht erlischt [2]).

Das Erbrecht von Alt-Norwegen und das des freien Islands [3]) kommen darin überein, daß im gleichen Grade der Verwandtschaft der Mann die Frau vom Erbe ausschließt; nach altem Schwedischem und Dänischem Rechte erbt dagegen die Frau mit dem Manne gleiches Grades, aber nur die Hälfte seines Antheils. Dem König Magnus gelang die Aufnahme dieser und mehrerer Milderungen, und somit die Umgestaltung eines der wichtigsten Theile des Privatrechtes. Das alte Landrecht kennt kein Erbrecht der Töchter, wenn Söhne da sind, keine Repräsentation der Enkel; die Tochter und der Sohnessohn (letzterer immer doch glücklicher als in Island) stehen erst in der zweiten Classe. Durch die neue Satzung aber geht auf den Sohnessohn das halbe Recht des Vaters über, er empfängt ein Tochtertheil, und von nun an wird die Tochter nicht länger durch Söhne ausgeschlossen, zwei Töchter gelten einem Sohne gleich, es wäre denn, daß eine Tochter wegen verletzter Keuschheit ihr Erbrecht verlöre. Hinterläßt der Vater Odelsgut, so fällt das den Söhnen zu, den Töchtern bleiben die anderen Grundstücke, wenn welche da sind, sonst die bewegliche Habe. Der älteste Sohn erhält den Haupthof, die andern die

1) Frostetingslov Part 14. C. 4. Paus II, 183.
2) Magnus Gul. L. Landabrigdi C. 2. p. 284.
3) S. oben S. 256 f.

Digitized by Google

übrigen Odelshöfe, doch so, daß jeder gleichviel bekommt, also Ausgleichung durch Herauszahlung. Der Sohnessohn soll zu seinem Antheile von dem Odelsgute empfangen, welches sein Vater, wenn er lebte, würde geerbt haben. Was über sein Tochterlos hinausgeht, darf er von seinen Vaterbrüdern so einlösen, daß ihm ein Fünftel des Werthes nachgelassen wird [1]). Ward nun zwar den unterworfenen Isländern das der Wurzel ihres ganzen Daseyns fremdartige Odelsrecht erlassen, so begreift es sich doch leicht, wie der Abschnitt vom Erbrechte dort zu einer höchst schwierigen, dreijährigen Unterhandlung führen konnte [2]). Schon unter König Hakon ward der Weg zu einer würdigeren Stellung des Weibes angebahnt; wenn die Jungfrau Nein sagt, darf sie zur Ehe nicht mehr gezwungen werden [3]).

An diesen so folgerecht zum Zwecke milderer Lebensordnungen durchgeführten Reformen erhielten auch die Städte ihren Antheil. Aus rein zufälligen Ursachen erwuchsen die ersten, immer aber für des Königs Bedarf. Man schuf um Königshaus und Kirche herum, man wußte selbst Anfangs nicht eigentlich was; erst mit der Zeit begriff man, daß des Lebens Reichthum und Schmuck, Wachsthum an Macht und Einsicht in Städten beruhe und kein Landestheil ihrer entbehren dürfe. Durch einen Umzug aus dem zerstörten, heidnisch-berüchtigten Lade entstand Nidaros, damit das christliche Königthum an reiner Stätte aufblühe. Borg und Oslo wurden im Süden als interimistische Residenzen gebaut, während Krieg mit Schweden und mit Dännemark war. Erst die vierte Stadt Bergen ward von einem friedlichen Könige planmäßig angelegt, und Bergen überflügelte bald an vaterländischer Bedeutung alle die andern Städte, auch Nidaros, ungeachtet dieses von der Zeit her, da es die einzige Stadt im Reiche war, noch immer fortfährt vorzugsweise die Kaufstadt, ohne weiteren Zusatz, zu heißen [4]). Die wahre Kaufstadt war aber Bergen, und während

1) Erbrecht, bes. C. 7.

2) Von 1271 bis 1273. Annales Island. Langebek II, 193.

3) Christenrecht zum Heidstviatingslov C. 19 u. 20. Von dem Alter dieses Gesetzes s. unten in diesem Kapitel. Im alten Wigenschen Kirchenrechte kommt von Einwilligung der Braut noch nichts vor. S. C. 7 u. 17.

4) Til kaupangs fahren, heißt nach Nidaros fahren, noch zu König Sverrirs Zeit. S. dessen Saga C. 104. Ende und C. 106.

Digitized by Google

der bürgerlichen Kriege vielgesuchter Königssitz. Als in König Sverrirs Tagen ein Schiff voll Dänen, die mit Kreuzfahrergedanken umgingen, nach Bergen kam, betrachteten diese mit Staunen die volkreiche Stadt, nicht bloß reich an Mönchen und Nonnen und einer übermäßigen Menge von gedörrten Fischen, sondern auch an der sogenannten Brücke (dem Kai) Alles voll von Schiffen von Isländern, Grönländern, Engländern, Deutschen, Dänen, Schweden, Gothländern, darum stattliche Kleider, Weitzen, Honig im Überflusse feil; aber sie erlebten auch schreckliche Ausbrüche der Trunkenheit zwischen den Eingeborenen und den Dänischen Kaufleuten, und wiewohl sich am Ende herausfand, letztere hätten eine angesehene Frau unehrbar angetastet, so ging doch der Fremden Meinung dahin: Verbrechen würden hier nur für Scherz geachtet [1]). Ungefähr um dieselbe Zeit brachten die Deutschen, die hier auch unter dem Namen der Südmänner gehen, eine solche Fülle Weins nach Bergen, daß man ihn für denselben Preis wie Bier trank. Die Folge war eine so unsinnige Berauschung mit Schlägerei und Blutvergießen, daß Sverrir am Ende glaubte, den Knoten durchhauen zu müssen. Er berief ein Stadtting und sprach: 1186.
„Wir danken für die Anwesenheit aller Englischen Männer, die uns Weitzen und Honig, feines Mehl und Tuch zugeführt haben, nicht minder danken wir allen Männern, die uns Leinwand und Flachs, Wachs und Kessel zuführten. Wir rechnen zu diesen auch die von den Orkaden und Hialtland (Shetland), von den Farörn und Island gekommen sind und alle Andern, die uns Dinge in dieses Land geführt haben, die die Leute nicht entbehren können, und die diesem Lande gut thun. Aber was die Deutschen angeht (um Pydverska menn), die hieher in Fülle und mit großen Schiffen gekommen sind, und Butter und dürre Fische zur großen Verödung und Benachtheiligung des Landes davonführen wollen, wogegen sie Wein feil halten, der Beides von meinen Kriegsleuten und von Städtern und Kaufleuten gesucht wird, — aus diesem Handel hat sich viel Übles ergeben und nichts Gutes. Es haben Viele dadurch ihr Leben verloren, Andere ihre Gliedmaßen, Andere tragen Lebenslang Beschädigungen davon, Andere sind ge-

1) — atque pro joco reputantur ibidem facta criminalia. Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam c. 11. Langebek V, 353.

schmäht mit Wunden und Schlägen, und Alles das hat die Völlerei gethan. Darum sage ich den Südmännern vielen Undank für ihr Kommen, und dazu, daß, wenn sie Leben und Güter behalten wollen, sie sich bald und auf's schnellste von hier fortmachen; denn ihr Treiben gereicht zum Nachtheil uns und unserm Reiche [1])."

Wo der Verkehr so rasch geht, da treibt Gerechtigkeitspflege und Sorge für öffentliche Sicherheit von selbst hervor, und wir finden bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts Bergen fest wurzelnd in eigener freier Gerichtsbarkeit, und allem Ansehn nach hatten damals schon mehrere Städte geschriebene Stadtrechte [2]). In jenem obgedachten Rechtshandel, bei welchem zwei königliche Brüder Partei nahmen, will König Sigurd den ihm verhaßten Großen bei dem mot von Bergen, das heißt, bei der Versammlung der dortigen angesessenen Bürgerschaft, auf Friedlosigkeit belangen. Hierauf erwidert König Eystein: das sey keine Sache für ein mot, sondern für ein Ping, überhaupt aber (denn für ein Ting war auch in Bergen Rath zu schaffen) nicht für Stadtrecht

1) Sverrirs Saga C. 103 u. 104.

2) Das älteste bisher bekannte Stadtrecht Norwegens ist das sogenannte Biarkeyar-rett. Da unter diesem Ausdrucke sowohl in Norwegen, als in Schweden Stadtrecht überhaupt verstanden wird, so empfiehlt sich die Herleitung desselben vom Angelsächsischen burg oder byrig (Rosenvinge, danske Gaards- og Stadsretter S. 815. Vgl. zu Snorre III, 257. die Note). Aber viel fehlt daran, daß nun das von Paus II, 225—266. im Grundtext und in Übersetzung herausgegebene Biarköe-rett ein allgemeines Norwegisches Stadtrecht sey, wofür man es, so viel ich weiß, allgemein hält. Was vorhanden, ist lediglich ein Bruchstück, das städtische Strafrecht enthaltend; zwei Stellen darin, C. 15 und 29., nehmen Beziehungen auf eine bestimmte Stadt, die eine Christ- und eine Peterskirche hat; es soll am Kirchenpfeiler im Süden der Peterskirche, rechts vom Eingange geschworen werden. Unglücklicher Weise finden sich diese Kirchen sowohl in Bergen, als in Nidaros; weil aber überall im Gesetze von kaupang die Rede ist, welcher Name an Nidaros haftete, wie eben gezeigt ist, so glaube ich, daß wir in diesem Bruchstücke einen Theil des ältesten Trondhjemer Stadtrechts besitzen. An dem Alter des Werks läßt sich übrigens nicht zweifeln. Nicht bloß, daß die 40 Markbrüche noch statt findet, keine Lagmannsinstanz sich findet, der König nicht die letzte Instanz macht, der Jerningseid noch statt hat; was freilich nur über Magnus und Hakon den Alten hinaussetzt: die Städter werden einmal noch Bauern genannt „die 12 besten Bauern in Kaupang" (C. 29.). Ich setze es in den Anfang des 12ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

(Biarkeyiar-rett), sondern für das Landrecht. Immer folgt aus der Absicht Sigurds, daß die Stadtgemeinheit sich im vollen Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befand.

Die Gründung des allgemeinen Landrechtes war im Jahre 1274 durch Aufstellung und Annahme der vier Gesetzbücher auf den vier Landestingen vollführt. Das Stadtrecht von Bergen datirt vom Jahre 1276 [1]). Wer die Änderungen im Sinne hat, welche Magnus in der allgemeinen Gesetzgebung bewirkte, wird sich leicht von selber zurechtfinden, wenn ohne weitere Erörterung hier bloß die neue Ordnung nach ihren Hauptverhältnissen dargelegt wird.

Bei allen Sachen, groß oder klein, wovon der König Bußen empfängt, bis zu Verweisungssachen hinauf, hat man die Wahl, ob man sie vor dem Lagmann (logmadr) oder vor der Versammlung (mot) anhängig machen will [2]). Hinrichtungssachen gehören stets vor die letztere [3]). Will man das Erkenntniß des Lagmanns nicht, so verlangt man vom Stadtvogt [4]) das Horn und läßt zur Versammlung blasen, denn das darf am Tage jeder thun; in der Nacht darf es nur wenn der Feind kommt oder Feuer ist geschehen [5]), und in diesen beiden Fällen darf kein Einwohner ausbleiben. Zu sonstigen Versammlungen aber brauchen bloß die Männer, die Haus und Hof haben nebst den Miethern auf längere Zeit, sich einzufinden. Beide Theile tragen hier ihre Sache vor, Zeugen treten auf und der Spruch fällt nach dem Gesetze, wie es der Lagmann auslegt, vorausgesetzt, daß Sysselmann, Stadtvogt und alle Motsmänner damit einverstanden sind. Ist das nicht

---

1) Im Original zuerst herausgegeben von Fougner-Lund. Kiobenh. 1829. 4. Das Datum des Gesetzes p. 96. Das Trondhjemer Stadtrecht, wie es König Magnus gründete, giebt Paus II, 1—107. nach einer älteren Übersetzung. Denn er fand kein Original vor. Es hat viele Verwandtschaft mit dem Bergenschen, nimmt aber weit mehr aus der allgemeinen Gesetzgebung auf, worauf jenes bloß verweist, und ist weit ärmer an policeilichen Bestimmungen.

2) Kaupa-bölkr C. 6 u. 10.

3) Piofa-bölkr C. 3.

4) Sein Amtsname ist eigentlich Schatzeintreiber, Giallkyri. Gielker in Dänischen Stadtrechten.

5) Das alte Biarköe-Recht läßt noch den dritten Fall zu, daß jemand erschlagen ist. Manhelge C. 16. Paus II, 236 f.

Digitized by Google

der Fall, so kommt die Sache, die auf dem mot, auch Stadtting genannt, unentschieden geblieben ist, an das Lagting, welches jährlich am Tage nach dem 13ten Weihnachtstage, d. i. den 7ten Januar im Mariä Gildenhause eröffnet wird [1]). Ihm gehören alle Mitglieder des Rathes an, den der König ernennt, imgleichen 12 Männer aus jedem Stadtviertel, welche der Stadtvogt und der Sysselmann in einer kurz vor Weihnachten zu berufenden Versammlung auswählen. Außer dem Stadtvogt und dem Sysselmann muß auch der königliche Vogt (armadr) und der Bischof erscheinen. Unter dem Geläute der Glocke der Nicolaikirche geht der Lagmann mit dem Gesetzbuche zum Lagting. Im Gerichte desselben (logretta) sitzen 12 Rathmänner und 12 aus den Mitgliedern des Lagting so ernannte Männer, daß 3 aus jedem Stadtviertel zur Stelle sind. Wird nun auch hier die Sache nicht abgethan, so geht sie weiter an den König und dort kommt sie zu Ende, darf nicht weiter gehen, „weil dort die meisten erfahrenen Männer zusammenkommen [2])." Nach dem Lagting muß allemal ein Stadtting gehalten werden, um die Städter von den auf dem Lagting gefaßten Beschlüssen und Erkenntnissen in Kenntniß zu setzen [3]).

Die Stadt Bergen beschickt weder Guleting, noch gehört sie

1) Pingskipanar-bólkr C. 1—5.

2) Kaupa-bólkr C. 9 u. 10. Also drei Instanzen, wenn man diese Stufen der Rechtsverfolgung bis zum erlangten Urtheil überhaupt so nennen darf. Rosenvinge (Rec. von Fougner-Lunds Ausgabe des Berg. Stadtrechts. Maanedskrift for. Lit. II, 322.) nimmt vier Instanzen an, allein er übersieht die eben entwickelte Stellung des Lagmanns, den man freilich vorbeigehen durfte, aber über seinen Spruch durfte man nur bei dem Könige Beschwerde führen. Eine vierte städtische Instanz konnte indeß dadurch erwachsen, daß man im folgenden Jahre die Sache auf's neue vor das Lagting brachte, was hier eben wie bei dem Landesting gestattet war. S. Stadtrecht Pingsklp. bólkr c. 5. — Rath nennt man die Versammlung des Lagmanns und der Rathmänner (Böarskipan C. 6.), und wahrscheinlich nahm der Lagmann bei wichtigeren Erkenntnissen Rathmänner zu Hülfe. Daß der König die Rathmänner einsetzt, kommt im Stadtrechte nicht ausdrücklich vor. Aber erst 1294 wird der Stadt Bergen verliehen, daß in des Königs Abwesenheit Vogt und Lagmann nach dem Rathe der Bürger Veränderungen im Magistrat treffen, die trägen Mitglieder entfernen dürfen. Zugleich werden die Rathmänner vom Kriegsdienste befreit, damit sie ihren Pflichten ungestört obliegen können. Thorkelin, Diplomatar. II, 147.

3) Ebend. C. 5.

Digitized by Google

den ländlichen Schiffreden an. Sie versieht ihr Wachtfeuer im Stadtgebiete für sich, hat ihr eigenes Waffenting, stellt zwei ausgerüstete Zwanzigbänker zu der Kriegsflotte und ist, wenn es dem Könige mit seiner besten Männer Rathe gefällt, verbunden noch ein Mehreres zu thun [1]). Zu der Kriegsschatzung (leidangr) tragen auch die Ausländer bei; man zahlt 5 gewogene Pfennige von jeder Mark Vermögens [2]), davon nimmt der König 40 Mark, die Stadt behält den Überschuß. Für die Stadtcasse wird noch durch eine städtische Abgabe vom Gewerbe, die jeder Meister mit einem Örtug, jeder Lehrling mit der Hälfte erlegt, Sorge getragen [3]).

Der Gewerbe sind außerordentlich viele und ihre Namen zeugen von großer Theilung der Arbeit. Schon Hakon der Alte traf die Ordnung, wie sie neben einander wohnen sollten, die Schuster ganz für sich, daneben Böttcher und Faßbinder, dann Gerber, weiterhin Goldschmiede in einstöckigen Buden mit Fußböden von Erde (wegen Feuersgefahr), an die Knochendreher [4]) und Höcker stoßend. Bei der Nikolaikirche fand man die Lager von Tuch und Leinwand, und hier allein durfte in kleineren Partieen davon verkauft werden. Die Krämer, Maler und Sattler wohnten beisammen, für sich die Schneider, beisammen Helmmacher, Harnischmacher, Schildmacher, Schwertschleifer, wenig von den Schreinern getrennt. Der Markt ist die Vereinigung aller Waaren, bloß Mühlsteine, Zimmerholz, Schiffe gehören an den Strand. Hier verkauft man Lachs und andere frische Fische und Austern (ostrur) aus den Fahrzeugen, sonst aber darf nicht vom Bord gekauft noch

1) Ebend. Landvarnar-bölkr C. 10. (Schade, daß im Trondhjemer Stadtrechte ebend. C. 10. das städtische Contingent sinnstörend ausgefallen ist. Vor: End om Kongen vil have större Mantal — Paus II, 34. 35.)

2) Ebend. C. 2. — Da in Norwegen wie in Dännemark 240 Pfennige (= 24 Örtug) auf die Mark (= 8 Ören) gehen, so rechnete Island damals seine Hunderte nach Pfennigen, als ein Großhundert gleich 4 Ören war. S. oben S. 239. Note. Vgl. meinen B. I, 201. und Belschows Mittheilungen zum Bergener Stadtrechte S. 103 f.

3) Ebend. C. 4.

4) Eigentlich Kammmacher, kambare. Aber alle Hornarbeiter heißen so nach Fougner-Lundh a. a. O. S. 111. Hienach wäre oben S. 154. Note 3. zu berichtigen.

verkauft werden, es wäre denn für das Königshaus. Alle Waaren müssen zuvor aus den Schiffen in Häuser ausgeladen seyn.

Badstuben, Bäckeröfen und Schmieden sollen außerhalb der Stadt seyn. Das Feuer muß man überall auslöschen, sobald die Feuerlöschungsglocke läutet. Feuer soll stets eingeschlossen in Geschirren von Stein, Eisen oder Erz gehalten werden. Trägt es einer unbedeckt, oder klebt ein Licht an die Wand oder auf einen Holzteller und es kommt Brand davon, so zahlt der Thäter 10 Mark an jedes Stadtviertel, das Brand erleidet und ist friedlos. Eine Tonne mit Wasser muß in jedem Hause stehen, das keinen Brunnen hat, auch eine Leiter und in jedem Viertel zwei Feuerhaken. Außer den Straßenwächtern, welchen eine bestimmte Wanderung angewiesen ist, hat man eine Thurmwache auf St. Nikolaithurm bestellt, die jeden Abend nachgesehen wird. Die Wächter müssen den Feind und den Brand zuerst erblickt und verkündigt haben, sonst wird angenommen, daß sie schliefen. Die Männer sollen zur Brandstätte mit Werkzeugen, die Weiber mit Wasser herbeieilen. Der Hauseigenthümer darf das Einreißen seines Hauses nicht hindern, wenn es zum Schutze gegen das Feuer geschieht. Brennt dieses seinem Hause noch vorbei, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

An die alten Häuser soll zwar nicht gerührt werden, aber bei dem Bau eines neuen Hauses hat die Obrigkeit dahin zu sehen, daß es gleich hoch mit den andern und 12 Ellen breit gebaut werde. Der Kai zum Strande darf nicht bei dem einen Hause höher als bei dem andern seyn. Die großen Straßen (allmenningar) müssen 8 Ellen, die kleinen (veitr) drei Ellen breit seyn. Baut jemand zu weit auf den Kai oder die Straße hinaus, und er ändert es nicht binnen 5 Tagen nach dem Befehl, so bläst man zur Versammlung und haut ihm den Überschuß vom Hause ab. Wer sein Haus verkaufen will, soll es zuerst dem Könige anbieten, hierauf seinen Nachbarn, dann aber jedem Andern. Ein Hausbesitzer, der in die Fremde will, soll zuvor sich einen Stellvertreter bestellen, der für ihn in der Versammlung erscheint, die Straße erhält und Wache thut. Versäumt er das zwei Winter hindurch, so verfällt sein Haus dem Könige [1]).

1) Auskunft über alle diese Gegenstände städtischer Policei giebt die Abtheilung Böar-skipan, d. i. Stadtordnung.

Digitized by Google

Zu den Auszeichnungen, deren Bergen sich erfreute, gehörte auch, die Krönungsstadt zu seyn; es bestand zwar keine Vorschrift darüber, aber man konnte es ein Herkommen nennen, weit jünger freilich, aber doch ähnlich dem, wodurch Öreting zur Huldigungsstätte ward [1]). Magnus, Erlings Sohn, und Sverrir begehrten, um ein mehr als zweideutiges Recht zu stützen, der Krönung, und es fügte sich so, daß diese beide Male in Bergen sich begab. Eben daselbst empfing dann Hakon der Alte für schwere Geldopfer an den Pabst die Krone, und ließ, im schon befestigten Hause stehend, seinen Magnus sie als Geschenk der väterlichen Güte empfangen. An solchen Tagen strahlte Bergen von Pracht. Die Bedeutung der Handlung ist in den Worten des Königs Magnus enthalten: „Gott hat zwei seiner Diener als sichtbare Bevollmächtigte gesetzt, den einen über weltliche, den andern über geistliche Dinge, den König und den Bischof [2]);" das Resultat der Eintracht Beider war die Krönung von Bischofs Hand. 1164. 1194.

Kein anderes Land, spricht Magnus, hat so viel von falschen Königen gelitten, als dieses. Darum will er die Vererbung der Krone in das Landrecht bringen. Die Krone ward zwar von jeher durch Erbrecht erworben, aber jeder Königssohn des Landes hatte gleiches Recht darauf, das nannte man die Satzung des heiligen Olaf [3]). Daher kam es auf's Gerathewohl an, wie viele Könige es gleichzeitig geben werde, und so lange das glühende Eisen der Geistlichkeit die Ahnenprobe machte, konnte jeder Mann in Norwegen sein Glück versuchen. König Magnus that den entscheidenden Schritt, um für immer die Staats-Succession von der gemeinen Erbfolge zu sondern. Ohne dem Erbrechte der Weiber an die Privathinterlassenschaft des Königes, bewegliche und unbewegliche, etwas zu vergeben, schützte er die Krone und das Krongut [4]). Nur ein Diener Gottes soll König in ganz Norwegen und seinen Schatzlanden seyn. An die Untheilbarkeit des Reiches knüpft er den durchstehen-

1) Von Allem, was hieher gehört, handelt Werlauff: Om de Norske Kongers Salving og Kroning u. Middelalderen. Kong. Danske Videnst. Selsk. Afhdlinger. 5te Deel. Kiobh. 1836.

2) Gul. L. Kristendoms-Bölkr C. 2.

3) Hakons des Alten Saga C. 4. (V, 10.) und sonst. Hirdskraa C. 1.

4) Gulet. L. a. a. O. C. 7.

den Vorzug der Mannslinie vor der weiblichen, imgleichen den Vorzug des Alters bei gleichem Grade der Verwandtschaft, endlich drittens den Vorzug der ehelichen Geburt, der jedoch aufgeopfert wird, wenn es darauf ankommt, ob der Mann vom Manne, oder der Mann vom Weibe König seyn soll. Denn der nächste Kronerbe ist 1) des Königs älteſter ehelicher Sohn, dann 2) in Ermangelung von ehelichen Söhnen sein älteſter ehelicher Enkel vom ehelichen Sohne (also Primogenitur nach Graden, nicht nach Linien), in Ermangelung auch von dieſen 3) der älteſte Bruder des Königs von demſelben Vater, 4) der älteſte Vaterbruder von demſelben Vater, deſſen Vater ehelich geboren iſt, 5) des Königs Bruderſohn, eben ſo; 6) des Königs Vaterbruderſohn, eben ſo. Nun tritt aber 7) der uneheliche Sohn des Königs ein, nur daß er nicht im Ehebruche oder in verbotenen Graden erzeugt ſey, wenn der König ſich zur Vaterſchaft bekannt hat, die Zeit der Geburt zutrifft und die Mutter ſich in ihren Ausſagen über den Vater nicht widerſprochen hat. 8) Des Königs ehelicher Tochterſohn. 9) Des Königs ehelicher Schweſterſohn. 10) Derjenige ehelich Geborene und Älteſte, welcher (nach gemeinem Erbrecht) der nächſte nach des Königs Bruderſöhnen iſt. 11) Der älteſte eheliche Sohn der Vaterſchweſter des Königs. 12) Der älteſte eheliche Sohn der Mutterſchweſter des Königs. 13) Wenn keiner von allen dieſen vorhanden iſt, ſo ſoll der nächſte Erbe nach gemeinem Landrechte König von Norwegen ſeyn, wenn es ein Mann iſt und kein Weib, und er von dem rechten königlichen Geſchlechte ſtammt [1]). Wäre aber kein ſolcher vorhanden, dann ſollen Herzog und Jarl, „wenn es deren giebt," alle Biſchöfe und Äbte, Lehnsmänner und Hofleute ſich nordwärts nach Nidaros zum heiligen König Olaf begeben, um mit dem Erzbiſchof zu rathſchlagen. Jeder Biſchof ſoll dann aus ſeinem Bisthum und jeder königliche Syſſelmann aus ſeinem Amte 12 der verſtändigſten Männer erwählen, die im erſten Monat nach des Königs Tode zur Stelle ſeyn müſſen. Wenn alle dieſe nun nach Norden (Nidaros) kommen, ſo ſollen alle Laien ſchwören, daß ſie den geeignetſten Mann zum König wählen wollen, die Biſchöfe ſchwören nicht, aber ſie ſind verantwortlich für

1) Gulatings L. Ebend. C. 4. Hirdſkraa C. 2.

Digitized by Google

den Eid, gleich als ob sie geschworen hätten. Ist keine Einstimmigkeit zu erreichen, so gilt die Mehrheit, insofern der Erzbischof und die anderen Bischöfe ihr angehören, wodurch diesen ein Veto erwächst. Die Reise soll jeder auf eigene Kosten machen, aber der König giebt allen denen, welche nicht schon Königsgut zu Lehen haben, freie Zehrung [1]).

Das Veto der hohen Geistlichkeit für einen wahrscheinlich sehr entfernten Wahlfall, war eine ungemein geringe Vergütung für die Aufhebung der Lehnsbarkeit der Krone von der Kirche und eines so gut wie unumschränkten Rechtes der Bischöfe, den jedesmaligen Thronfolger zu wählen, Concessionen des Magnus, Erlings Sohnes, an die Hierarchie, welche freilich niemals in deren Ausübung getreten war, aber niemals auch ihren Anspruch aufgegeben hatte. Es ist das keiner der geringsten von den stillen Siegen, welche des Königs Beharrlichkeit erfocht, daß Erzbischof Jon laut einer früheren Zusage (1273) eine förmliche Verzichtleistung auf beide Prärogativen ausstellte, ehe sich noch der heilige Olaf einer einzigen eingesandten Vasallenkrone rühmen konnte [2]). Von nun an fiel der Hauptgrund weg, die Krönung nicht in Nidaros vornehmen zu lassen; auch ward Hakon, der zweite Sohn und Nachfolger des Magnus, dort gekrönt und Bergen büßte seinen Vorzug ein. Wer den Magnus verunglimpfen möchte, wie das gewöhnlich geschieht, weil er der hohen Geistlichkeit in anderen Stücken so viel nachgab, wie er that, der soll vor allen Dingen sich recht 1277. Aug. 9.

1) Ebend. C. 5. — Sverrir ließ ein Öreting ansagen und durch 12 Männer aus jedem der 8 alten Thrönder Fylken beschicken. Diese urtheilten ihm mit Waffenangreifung das Königthum zu und schworen ihm. Sverrirs Saga C. 16. Anfg. — Die Lücke, welche die Gesetzgebung des Magnus läßt, indem sie den Fall der Regentschaft, die Witthümer und Apanagen ganz übergeht, hat erst sein jüngerer Sohn, König Hakon ausgefüllt, aber schwerlich im Sinne des Vaters.

2) Den ersten Vergleich vom Jahre 1273, also vor der Beendigung der allgemeinen Gesetzgebung beschlossen, bestätigte der Pabst (Suhm X, 694 ff. 711 f.) unter dem Vorbehalt, daß jene Lehnsbarkeit des Reiches von der Kirche und die Königswahl durch die Bischöfe sogleich wieder in Kraft treten solle, sobald der König oder einer seiner Nachfolger den Vergleich verletzten. Aber in dem Tunsberger Schlußvergleiche von 1277, bei Thorkelin, Diplomatar. II, 66 ff. wird diese Clausel ausgelassen. Vgl. Werlauffs drei Abhdl. zu König Christians I. Gesch. Skand. Literaturselskabs Skrifter B. 16. S. 8.

Digitized by Google

deutlich machen, daß es hier ein dem Norweger überlegenes Princip galt, welches über den ganzen Welttheil hinausgewachsen war. Denn mit dem Pabstthum war es nicht beschaffen wie etwa mit dem Sclaventhum in Norwegen, welches durch die wachsende Leichtigkeit, die Freilassung zu erwerben, allmählig wie von selber in ein freies Gesindewesen überging, wo es dann hinreichte, den Abschnitt von den Sclaven im älteren Gesetz nur stillschweigend, wie Magnus that, wegzuschneiden und der Vergessenheit zu übergeben [1]). Die weltliche Herrschaft der Päbste, einmal mit den Siegen des Christenthums über das Heidenthum verwachsen, konnte in ihrem dem Staate feindseligen Princip wohl beschränkt, aber nicht mit gutem Glauben damals niedergekämpft werden. Man braucht durchaus nicht auf die friedlichen Neigungen des Königs Magnus zurückzugehen, um zu erklären, daß er diesen Kampf nicht unternehmen mochte. Er bedurfte der Eintracht mit seinen Bischöfen, um das im ächten Sinne christliche Friedenswerk seiner Gesetzgebung langsam fortschreitend [2]) zu vollenden. Um eine

1) In Hakons des Alten Gesetz, Part XI, C. 10—17. stehen die hier gemeinten Satzungen. Unrichtig ist es, wenn Falsen, der übrigens den Magnus nicht nach seinem Werthe würdigt, IV, 146. ihn als den Aufheber der Sclaverei betrachtet, weil in seinem Gesetze sich nichts über Sclaven findet. Allerdings werden Sclaven erwähnt (Landvarnar-bölkr c. 3. p. 83.) und das gleichzeitige Kirchenrecht des Erzbischofs Jon spricht ihnen C. 17. das Recht ab, Testamente zu machen, dessen Beförderung sonst der gabensuchenden Geistlichkeit nicht wenig am Herzen lag (C. 16.). Übrigens war seit Olaf dem Heiligen angeordnet, daß jährlich auf den großen Landestingen ein Sclav freigekauft ward, und außerdem kaufte jährlich jedes Fylke um Weihnachten einen Sclaven frei (Hakons des Guten Gesetz Balk I. C. 3 u. 4.). Diese Freigegebenen scheint das Wigener Kirchenrecht C. 9. zu meinen, und den Selbstgelösten entgegenzusetzen, die auf dem Gottesacker eine geehrtere Stelle als jene hatten. Am Ende hob man die Freigebungen auf allgemeine Kosten ganz auf und verwandte die Ausgabe zur Wegebesserung; gewiß nicht aus Hartherzigkeit, sondern weil zu einer Zeit, da die Sclaverei sich von selber löste, der Aufwand überflüssig schien. So kam die Wegebesserung in's Kirchenrecht. S. diesen Theil von Hakons des Alten Frostetingsl. bei Paus I, 244. C. 65.

2) Lögtekinn Gulaþingsbok 1267. Lögtekin lögbok Upplendinga oc Vikveria 1268. Magnus konungr oc *Jon erchibiscup* voro at Frostuþingi. Þa sek Magnus konungr samþyct allra Frostuþingsmanna at skipa sua Frostuþingsbok um alla luti þa sem til veralldar heyra oc Konungdomsins, sem honum syndiz best bera. (Vermuthlich ward die Thron-

este Thronfolgeordnung, deren Norwegen dringend bedurfte, grün-
en zu können, mußte er die vor gerade einem Jahrhundert von
er Krone geopferten Rechte der Selbstständigkeit an die Krone zu-
ückkaufen, und sein Kaufpreis ging im Ganzen genommen nicht
über das hinaus, was in anderen Staaten längst zugestanden war,
und was am schwersten fiel, die Befreiung von der Kriegslast,
konnte deßhalb um so weniger verweigert werden, weil, was auch
Rom gegen Magnus geltend machte, es in Norwegen Bischöfe
und Äbte gab, die gar keine Regalien besaßen [1]). Denn das war
die Hauptsache, die nun erlangt ward, daß weder Kriegsdienst,
noch Kriegssteuer, noch die Verpflichtung, bei dem mühsamen Auf-
ziehen der Langschiffe auf's Land die gesetzliche Hülfe zu leisten,
auf dem Erzbischofe und den Bischöfen lasten solle, es wäre denn,
daß sie in der Gefahr von freien Stücken zuträten, daß ebenfalls
100 Mannen des Erzbischofs und 40 jedes Bischofs dieser Be-
freiung genießen sollen, und die Vornehmsten von ihnen (scutil-
sueinar) zugleich zwei von ihrer Dienerschaft frei bekommen, die
übrigen aber einen. Eben so soll jeder Priester mit zwei Personen
aus seinem Hausstande frei von Kriegsschatzung und mit einer be-
liebigen Person frei vom Kriegsdienste seyn. Alle Streitigkeiten
zwischen Geistlichen, alle Klagen von Weltlichen gegen Geistliche,
alle Ehesachen und Fragen, die rechtmäßige Geburt angehend, Strei-
tigkeiten über Zehenten, Patronatsrechte, Testamente und See-
lengaben, Kirchenraub, Meineid, Geldzins, Simonie, Ketze-
rei, Fleischesverbrechen gehören fortan allein vor das geistliche Ge-
richt, doch mit Vorbehalt der dem Könige etwa herkömmlich oder
gesetzlich gebührenden Bußen. Keine Einmischung des Königs
oder irgend einer weltlichen Macht in die Ernennung der dem Erz-
bischofe untergeordneten Bischöfe und Äbte; die vom Capitel ge-
troffene Wahl wird dem Könige vor der (erzbischöflichen [2])) Be-

folgeordnung hier zuerst durchgesetzt.) Pa var lögtikit, at Frostuþing skal iafnan um Botolfs messu skeid. 1269. Hafdi Magnus konungr palliment (parlamentum) i Biörgyn vid *Jon erchibiscup* 1271. Annales Island. regii. Langebek III, 108 ff. Und wie viele nachhelfende Arbeiten werden noch nöthig gewesen seyn, bevor sich Alles ausglich! Und die schwierige Gesetzverhandlung mit Island läuft stets dazwischen.

1) Torfaeus IV, 356 f. Suhm X, 698. 711.

2) ante confirmacionem. p. 69. Werlauff (Skand. Selsk. Skrifter B.

stätigung bloß angezeigt und mag sich der Gewählte ihm persönlich vorstellen. (Hierin aber hatte bereits Hakon der Alte der allgemeinen Forderung Roms nachgegeben, und in keinem Kirchenrechte dieses Jahrhunderts findet sich der Satz mehr: „Bischof ist den der König will, und der recht gewählt ist[1].") Jedem Bischof steht in seiner Diöcese die Besetzung aller Priesterstellen zu ohne Präsentation oder Genehmigung von weltlicher Hand[2]). Der König darf in dem einmal gebilligten und niedergeschriebenen Landesgesetze und in den Geldbußen nichts zum Nachtheile der Kirche ändern[3]). Für sich und seine Nachfolger bedingt der Erzbischof außerdem die Gerichtsbarkeit über sein Hofgesinde mit einer (doch beschränkten) Ausnahme der Verstümmelungs- und Tödtungssachen und ihrer Bußen, das Münzrecht, das Recht Falken und Sperber zu halten, die Zollfreiheit für ein Schiff jährlich aus Island und die Erlaubniß, wenn es nach des Erzbischofs Ermessen das gute Jahr zuläßt, 30 Last Mehl nach Island auszuführen. Im Allgemeinen ist hiebei nicht außer Acht zu lassen: Was für die Geistlichkeit geschah, geschah in Norwegen für ein lebendiges Glied des Volkskörpers. Denn kein verderblicher Cölibat trennte dort

16. S. 17.) und nach ihm Münter in der Kirchengeschichte II, 70. nehmen die päbstliche Confirmation der Norwegischen Bischofswahlen an; und es fehlt fürwahr nicht an gleichzeitigen Beispielen solcher päbstlicher Bestätigungen aus anderen Reichen (Gieseler, Kirchengesch. II, 1, 220 f. 2te Aufl.); allein was Norwegen angeht, so behauptete der Erzbischof dieses alte Metropoliten-Recht. 1297 wird festgesetzt, daß sein Capitel ihm bei der Wahl der Bischöfe von Island, Grönland, der Färöer und Süderinseln und bei den confirmacionibus der anderen Reichsbischöfe, Äbte, Äbtissinnen und Prioren beirathig seyn soll. Thorkelin, Diplomatar. II, 194.

1) Im Heidsviakirchenrechte (aus der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts) bei Paus II, 291. C. 24. findet er sich; keineswegs im Gesetze Hakons des Alten von Frosto, wie Münter II, 1, 63. angiebt. Auch Werlauff a. a. O. S. 14. irrt hierin.

2) Früher erwählten in Wigen die Bauern den Priester der Hardeskirche (Wigensches Christenrecht C. 8.), während im Gebiete des Gulöerechtes der Bischof alle Stellen an Fylkes- und Hardeskirchen besetzte, die Priester an letzteren mit gutem Willen der Bauern (Hakon der Gute. Christenrecht C. 14.), auch wegen Unwissenheit absetzen durfte, aber nicht beliebig versetzen, mindestens keinen Priester darum, weil er begütert worden und sich ansässig gemacht hat. „Denn wir wollen unsre Kirchen nicht zu einer Kaufmannschaft machen."

3) Vgl. darüber Thorkelin, Diplomatar. II, 94.

Digitized by Google

die Geistlichkeit zur Kaste ab; die Mahnungen Gregors IX. blieben erfolglos. Nicht bloß das weltliche Gesetz spricht den Geistlichen und seine Frau vom Kriegsdienst und Kriegssteuer frei, auch das Kirchenrecht dieses Jahrhunderts verordnet, den Priester und seine Frau zum Erbbier einzuladen. Er soll im Hochsitze Platz nehmen und seine Frau neben ihm [1]). Die menschliche Nähe des Verhältnisses spricht recht einfach aus den alten Gesetzesworten: „Das haben wir auch abgeschafft, daß sie (die Priester) mit Hieben und Schlägen verfahren dürfen, weil wir uns mit ihnen verschwägern, und selbst unsre Kinder zum Priesteramt erziehen lassen." (Von seinen Söhnen läßt man sich natürlich nicht schlagen.) „Die Priester sollen dasselbe Wergeld haben, wie jeder von uns im Lande [2])."

Wir besitzen ein Hofrecht des Königs Magnus (Hirdskraa), welches reich an Nachrichten und charakteristischen Zügen ist, die das würdige Bild dieses Herrschers vervollständigen. Nur sollte der Text berichtigter und von willkührlichen Deutungen Resens befreit vorliegen.

Wenn der König einen Herzog ernennen will, so soll derselbe von königlichem Geschlechte seyn. Der König bestellt sich ihn zum Beistand und zur Ehre. Der Herzog soll sein Banner vor sich herführen lassen, wenn er reitet oder schifft, außer wenn der König dabei ist. Vier Männer mögen sein Gefolge ausmachen, wenn er mit dem Könige ist, nie mehr als sechs. Er

1) So steht S. 36. in dem Kirchenrechte, welches sich in einer Handschrift des Heidsiviatingslov von Magnus Lagabätter, nicht minder in einer Handschrift des Eiuletingslov desselben Königs (Magnäan. Ausg. p. 70. Note 18.) findet, und von welcher Paus II, 271 ff. eine Übersetzung mit hinzugefügtem Grundtext giebt. Dieses Kirchenrecht ist vor 1247 abgefaßt, weil die in diesem Jahre abgeschaffte Eisenprobe noch vorkommt (S. 3 u. 7.). Der Erzbischof, 1152 eingeführt, kommt vor. Ich setze es in Hakons des Alten Zeit. Das alte Wigensche Kirchenrecht dagegen fällt vor der Einführung des Erzstiftes, und vermuthlich in die Zeit der Brüder Eystein und Sigurd Jorsalafar. Münters Kirchengeschichte II, 1046 f. verwirrt Priesterehe und Concubinat. Überhaupt sollte dieses, nach Vorarbeiten wie Pontoppidan und Finnus Johannäus geleistet, doch zu wenig auf den Grund gehende, manchmal seltsam zusammengewürfelte Buch längst durch ein tüchtigeres verdrängt seyn.

2) Hakon der Gute. Christenrecht S. 14.

Digitized by Google

soll friedlich den Landestheil verwalten, welchen der König ihm ertheilt, die Gesetzhußen nach Vorschrift, doch mit Barmherzigkeit erheben, kein vom Könige ihm vertrautes Land wegschenken, aber verlehnen darf er es auf die Zeit seiner Macht. Er darf kein größeres Hofgesinde halten als der König, und als der König ihm gestattet. Wird es größer, so werden Alle, die daran theilhaben, für Verräther geachtet. Im Kriege soll der Herzog mit aller seiner Mannschaft dem Könige beistehen. Wenn der König einen Jarl einsetzt, so sey es allenfalls für die Orkaden oder sonst ein Schatzland, denn in Norwegen ist es besser, keinen zu bestellen.

Nach Herzog und Jarl sind die Lehnsmänner die höchsten Rathgeber des Königs. Sie führen seit dieser Regierung den Titel Baron (barun), heißen auch Ritter und Herren, wie denn der Ritterschlag schon seit Sverrir oder mindestens seit Hakon dem Alten ertheilt ward [1]). Lehnsmänner macht der König Ostern oder Weihnachten oder sonst an einem hohen Feste vor Tische, wenn der Psalter gesprochen und die Speise gesegnet ist. Ehe er sich zu Tische setzt, kündigt er seinen Willen an, läßt dann den Mann durch zwei Lehnsleute vor sich führen. Der König erhebt sich und führt ihn an der rechten Hand zu dem ihm gebührenden Lehnsmannssitze. Zum Lehnsmannsrechte gehört ein Veizla von mindestens 15 Mark. Der Lehnsmann darf in seinem Lehn sich keiner verwirkten Güter anmaßen; denn niemand verwirkt sein Gut, außer Gotte und dem Könige. Jeder Lehnsmann ist berechtigt, sich zum Trost und dem König zur Stärke 40 Mannen, die Hauskerle heißen, mehr nicht, zu halten. Versagt er dem Könige den Kriegsdienst, so ist das Untreue; doch soll der König ihm den Spruch des Hofgerichtes, in welchem 12 Männer entscheiden, nicht verweigern. Zu den Lehnsmännern zählt der Kanzler, der gewöhnlich dem geistlichen Stande angehört. Er verwahrt des Königs Insiegel, fertigt die ihm vom Könige dictirten Briefe aus, sieht jeden Brief durch, ehe er besiegelt wird. Er führt ein Verzeichniß von den Krongütern und dem Landgelde, welches der König zu fordern hat. Dafür bezieht er ein Tafelgut (Veizla) von 20 Mark Einkünften, außer seiner Gebühr von den Ausfertigungen.

1) Werlauff a. a. O. S. 66 f.

Digitized by Google

Der König wird ermahnt, sich in der Wahl des Kanzlers, der gleichsam sein zweiter Beichtvater (Schriftvater) sey [1]), ja recht vorzusehen. Denn das schreibende Zeitalter ist ja gekommen. Ehecontracte, Kaufcontracte über Gegenstände von 10 Mark Werth müssen schriftlich abgefaßt seyn. Zeugen und Siegel dürfen kaum fehlen, am besten obrigkeitliche Siegel; der Beweis durch Urkunden tritt an die Seite des Zeugenbeweises [2]). Auch soll sich der Sysselmann eine schriftliche Bestallung aufsetzen, worin er angiebt, wann er sein Amt erhalten, die festen Einnahmen, welche aus den ihm vertrauten Krongütern dem Könige zukommen, aufzählt mit Angabe des Monats und des Ortes der ihm obliegenden Ablieferung [3]).

Eine zweite, um etwas tiefer stehende Classe von Hofbeamten schließt sich an die der Lehnsmänner. Ihre Mitglieder sind nicht Lehnsmänner, aber sie haben deren Wergeld, rangiren mit nen, sie sind nicht Barone, aber sie theilen mit den Lehnsmännern den Titel: Ritter und Herren [4]). In dieser Classe steht der Staller voran. Er ist offenbar von seinem alten Stande, der ihn zum alter ego des Königs machte, herabgesunken [5]). Noch immer soll er zwar die Vorträge, welche der König aufgiebt, im Landesting und im Hofgericht halten [6]), aber der Kanzler, den wir zuerst bei Philipp, dem Baglerkönig finden, geht ihm weit voran. Der Staller wird mit weniger Feierlichkeit in's Amt aufgenommen, erhält geringeren Ehrensold und in baarem Gelde, dazu um Weihnachten zwei Kleider mit Pelzwerk. Sein Hauptgeschäft ist jetzt, wenn der König reist, für ihn und sein Gefolge

1) Wortspiel mit skrift, Schrift, u. skriftir, Beichte. Hirdskraa C. 20.

2) Magnus Lagab. Gul. L. Verträge C. 11.

3) Hirdskraa C. 35. Punct 2. der 1273 zu Tunsberg mit Lehnsmännern, Sysselmännern und Lagmännern der Uplande geflogenen Verhandlungen.

4) Maguns Noregs konungr gar Lenndum monnum *Barona* nafn oc *Herra*, en Skutilsveinum *Riddara* nafn oc *Herra*. 1277. Annales Isl. regii. Langeb. III, 115. Vgl. II, 194. Fortan wurde auch Geistlichen Lehnsmannsrecht oder bloß Ritterrecht ertheilt. Suhm XI, 376. Werlauff S. 67.

5) S. oben S. 123. 125. 133.

6) So sieht man ihn auch im Sögubrot Magnusar konungs V, 391. im J. 1274 thätig.

Digitized by Google

die nöthigen Pferde zu besorgen. Darum kann er nicht entbehrt werden, und wenn der König seinen Staller zum Syſſelmann macht, so unterläßt er nicht, einen zweiten Staller, der am Hofe bleibe, zu bestellen[1]). Nach dem Staller kommt der Merkismann. Der König läßt das Hofgesinde zusammenblasen und das Banner (merki) an die Stange binden, wenn er den Merkismann ernennen will. Der küßt ihm die Hand, indem er die Fahne empfängt, um sie zu verwahren und in Frieden und Unfrieden dem Könige vorzutragen. Darum soll er um den König seyn, dem Staller beistehen in Schlichtungen bei dem Hofgesinde, auch in demselben Hofe mit dem Könige schlafen, auf demselben Schiffe mit ihm fahren. Auf den Merkismann folgen, derselben Rangclasse angehörig, die Schüſſeljungen (skutilsveinar) oder Hofjunker, wenn man will. Auf die Anwesenheit der Lehnsmänner am Hofe ist nicht zu rechnen, bei besondern Gelegenheiten dürfen sie es zwar an sich nicht fehlen lassen, am Weihnachtsfeste übernehmen sie sogar die Aufwartung, dürfen um so weniger ausbleiben, da dann das Hofrecht vor Allen, die es angeht, Tag für Tag, bis man zu Ende kommt, verlesen wird[2]); aber es verträgt sich nicht mit ihren Obliegenheiten, daß der Hof ihr dauernder Aufenthalt sey. Den Schüſſeljungen ist der Hof die Heimat; je zwei von ihnen haben jede Woche den Dienst; sie bedienen den König knieend, aber knieen vor niemand anders, außer wenn es der König befiehlt[3]). Schon die Form ihrer Annahme, indem sie ein leeres Gefäß mit beiden Händen umfassen, dessen Henkel der König hält, zeigt, daß sie sich für gewöhnlich der persönlichen Aufwartung des Königs widmen, aber der Krieg ruft sie unter die Waffen und die Art ihrer Bewaffnung zeigt, daß sie den Rittern und Herren nicht bloß dem Namen nach angehören. Aus den Schüſſeljungen ersieht sich der König seinen Droſt und seinen Schenken, denen dem eigentlichen Sinne ihrer Amtsnamen ge-

1) Hirdſkraa C. 21 u. 50. Vgl. Dolmers Commentar.

2) Hirdſkraa C. 55.

3) Magnus, dem sie den höheren Rang verdanken, spricht sie auch durch eine besondere Bestimmung (Hirdſkraa C. 52.) von der gewöhnlichen Aufwartung über Tafel frei. Nur wenn das Einschenken angeht, soll ihr Dienst anfangen.

Digitized by Google

mäß, die wirthschaftliche Sorge für Speise und Getränk im Hofhalte obliegt. Zu den Rittern und Herren gehören auch die Hirdmänner, das sind die königlichen Leibwächter [1]), die des Königs Leben und Leichnam Tag und Nacht bewachen und beständig bei dem Könige zu Tafel sind. Ihre Annahme geschah durch Angreifung des königlichen Schwertes, am liebsten des Krönungsschwertes, wenn der König schon gekrönt war, und durch den Handkuß. Der Beeidigte empfing den Kuß des Königs und alle Lehnsmänner und höheren Hofleute küßten ihn. Es wird bei der Annahme auf Geburt und Betragen gesehen, und, wiewohl der König sie aus „allen Männern" wählen kann, fragt er doch vorher bei der Gesammtheit der Hirdmänner an, ob gegen den neu Aufzunehmenden etwas einzuwenden sey.

In eine dritte Classe der Hofleute setzen wir die Gäste (Gestir); wir würden sie lieber königliche Commissarien (missos regios) nennen. Das Hofrecht sagt: „Sie heißen Gäste, weil sie vieler Orten zu Gaste sind, wo man ihnen doch keinen Dank weiß." Wirklich waren ihre Geschäfte unangenehmer Art: wo sie erschienen, da galt es Abgaben zu erheben, verwirkte Habe in Besitz zu nehmen, Verbrecher zu fahen und hinrichten zu lassen [2]). Wie sie nicht Ritter hießen, so ward auch keine Ritterrüstung von ihnen begehrt, und außer dem Waffenrocke trugen sie von ausgezeichneten Schutzwaffen allein die Stahlhaube. Aber sie ziehen insgesammt mit dem Könige in den Krieg, ihr Schiff muß sich zu des Königs Schiffe halten. Eben das ist den Kerzenjungen (kertisveinar) geboten, jungen Leuten von guter Herkunft, die außer der Verpflichtung, an festlichen Tagen die Kerzen zu halten und das königliche Gefolge bilden zu helfen, ganz der königlichen Kriegsmacht angehören und gleich den Gästen bewaffnet sind.

Denn sobald es Krieg gab, verwandelte sich auf einen Schlag

---

1) at hirda, custodire, servare. Der jetzige hird-madr hieß in früheren Tagen Hauskerl.

2) Anchersen hat außer einem Jus publicum et feudale veteris Norvagiae (Hafn. 1732), wobei Hirdskraa zum Grunde liegt, auch eine besondere Abhandlung De Hospitibus Norwegiae veteris — *Gestir* appellatis 1762 geliefert. Beide finden sich in J. P. Anchersen opusc. minora ed. G. Oelrichs. Brem. 1775. 4.

Digitized by Google

das Hofgesinde in ein stehendes Heer. Das Hofrecht weist darauf hin (S. 34.), daß die Gesetzbücher den Bauern ihre Waffen vorschreiben, daß aber diese auf verständigen Rath ihre Bewaffnung mit der Zeit immer mehr vervollständigt haben. Den Lehnsmännern und Sysselmännern wird keine Bewaffnung geradezu vorgeschrieben, indeß große Erwartung wird von ihnen in Betracht ihrer hohen Würde erregt. Aber Schüsseljungen und Hirdmänner sollen mit vollständigen Schutzwaffen schwergerüstet im Felde erscheinen, im Harnisch von Eisenblech, dessen Vorder- und Hintertheil mit Spangen zusammengeschnallt ist, im Waffenrock aus dicken Lagen gesteppter und geschwärzter Leinwand [1]), welchen die ersteren unter, die zweiten über dem Harnisch tragen; an den Harnisch schließt sich oben die Halsberge, unten die Panzerhose an, auch die Armschienen dürfen nicht fehlen; den Kopf schützt die Stahlhaube, noch besser der auch das Unterhaupt deckende, vollständige Helm [2]). Neben dem großen schweren Schild wird auch ein kleines Handschild [3]) geführt. Zu dem Schwerte gesellt sich der Spieß und ein Handbogen muß dabei seyn, besser noch ein Schloßbogen mit einem eisernen Bügel am Schafte, in den man tritt, um ihn zu spannen, und der mit einem eigenen Spannhaken versehen ist [4]). So viel Waffengepäcke auf dem ohnehin mit Harnisch und Waffenrocke schwergerüsteten Rosse? [5]) Daß man nur ja nicht aus südländischer Angewöhnung stets zunächst an den Roßdienst des Mittelalters denke! Dem Norweger war und blieb der Seedienst das Erste. Das Roß der Woge trug bequem alle Waffenstücke, durch ihren Besitz zu Schutz und Trutz im Seekampfe thaten es die Kämpfer der Königsschiffe den Bauernschiffen zuvor, rühmten sich ritterlicher Bewaffnung. Wenn es einmal in seltenen Fällen einen Schlachtenkampf zu Rosse gab, wiewohl ich mich keines Falles entsinne, da er den Ausschlag gegeben hätte; so genügte ein einzelner am Halse hängender Schild, höchstens nahm

1) Königsspiegel p. 376.

2) Königsspiegel p. 400 f. 407.

3) Buklara (franz. bouclier).

4) S. Beschreibung und Abbildung nach noch vorhandenen Exemplaren bei Jahn S. 210 f. und Tafel II.

5) Königsspiegel p. 403 f.

Digitized by Google

man einen kleinen Bogen mit, um so lieber aber neben dem Spieße und dem Schwerte am Gurt noch ein Schwert, das am Sattelknopfe hing, nebst einem Dolche [1]). Magnus muß das dringende Bedürfniß empfunden haben, den anderen Staaten gegenüber die Zahl seiner Schwerbewaffneten zu verstärken. Er verhandelt im Jahre 1273 zu Tunsberg mit den versammelten Lehnsmännern, Sysselmännern und Lagmännern von den Uplanden und von Wigen, im nächsten Jahre 1274 zu Bergen mit den Herren im Thrönder- und Guletingslag, und erlangt für den Fall, daß nach dem Urtheil der verständigsten Männer im Lande, des Königs Ehre und die Landesvertheidigung es fordern, eine Bewilligung von reichlich 1000 Mann, theils auf alleinige Kosten der Sysselmänner, theils so, daß der König zuschießt, zu stellen und Wigen, das die bevölkertsten Schiffreden hat, bringt allein 288 Mann auf [2]). Auch hier ist keine Rede von Pferden; deren einziges Futter übrigens, wie in Island, der kräftige Graswuchs des Bodens gewährte, und noch in den meisten Landwirthschaften gewährt. Erst unter der folgenden Regierung führte ein angesehener Norweger, Audun, die Fütterung mit Hafer ein und bekam den Beinamen Pferdekorn (Hestakorn) davon [3]).

Der König knüpft nach seiner edeln Weise an jeden Machtgewinn eine Berichtigung von Sittigung und Ordnung. Man soll im Kriege Kirchenfrieden und Frauenfrieden erhalten; wer den bricht, wird nicht in der Kirche begraben [4]). Wie viele Schlachten sind nicht durch ungezähmte Beutegier verloren gegangen! Von nun an wird es damit so gehalten. Wenn Sieg und Beute gewonnen sind, so wird zum Hausting geblasen; so nehmlich nennt man die Versammlung aller gerade bei'm König Anwesenden. Der Merkismann bringt die Königsfahne herbei, steckt einen Kreis ab und stellt sie gerade in die Mitte. Nun heißt es: Was

1) Königsspiegel p. 402—409. von den Waffen, die man gleichmäßig zu Schiffe und zu Pferde braucht. Vgl. übrigens oben S. 320.

2) Hirdskraa C. 35 (Rygiar ist hier Rygiarbit) u. 36.

3) Torfaeus IV, 409. Suhm XI, 146.

4) Hirdskraa C. 39. Dazu ermahnt schon Hakon der Alte, in dessen Fußtapfen der Sohn fast überall tritt, als der Sitte der Vorfahren gemäß. Dessen Saga C. 208. Anfg.

Digitized by Google

bringst Du zur Stange? Niemand darf etwas zurückhalten und jeder muß angeben, wenn er jemand im Heere weiß, der etwas verbirgt. Nun ernennt der König zwölf Anführer, die Alles, was zur Stange gebracht ist, in die Hälfte, dann in Viertel, dann in Achtel theilen. Das Loos entscheidet über den Theil, der auf jeden Heerhaufen kommt; die weitere Vertheilung geschieht dann nach Mannszahl. Der Heerestheil, der etwa zur Bewachung der Flotte zurückgeblieben ist, und nicht an's Land hat gehen dürfen, bekommt seinen richtigen Antheil. Zur Beute werden nicht geschlagen des Königs und der königlichen Mannen Schiffe und Kriegszeug, wenn diese auch im Kampfe verloren gingen und dem Feinde wieder abgenommen sind. Auch hat der König das Vorkaufsrecht von allem Kriegsgeräthe gegen Erstattung des vollen Werthes. Edle Kriegersitte erlaubt nicht, eine Leiche weiter zu plündern als bis auf Hemd und Hosen; Silber darf man nehmen, aber gänzliche Plünderung wird vom Hirdmann mit 1 Mark gebüßt, vom Gaste mit 5 Ören, vom Schüsseljungen mit 4, vom Krieger der Schiffrede mit 2, vom Buben mit seiner Haut [1]).

In allen Fällen, wo es auf die Pflichten der Lehnsmänner und der übrigen Hofleute, so viele ihrer dem Könige, das Schwertgelübde, oder das Handgelübde geleistet, gegen den König und unter einander ankommt, erkennt das Hofgericht. Ist es ein Todesurtheil, so bewacht den Verurtheilten ein Theil seiner Genossen, und die Genossen geleiten ihn zur Hinrichtung [2]). In Sachen zwischen Hofleuten und königlichen Beamten entscheidet der Lagmann nach dem Rathe der Sysselmänner. In Streitigkeiten über Mein und Dein sind Barone, Ritter und Herren und was ihnen anhängt, den Hardesgerichten unterworfen [3]). Die Hauskerle der Lehnsmänner, die unter dem Befehle ihrer Lehnsmänner in den Krieg ziehen und von dem gewöhnlichen Kriegsdienste ausgenommen sind, stehen durchaus unter den gewöhnlichen Landgerichten [4]).

Zu den Privilegien der Mitglieder des Hofes fügte schon Ha-

1) Hirdskraa C. 38.
2) Hirdskraa C. 40 u. 41.
3) Hirdskraa C. 33. vgl. C. 54.
4) Hirdskraa C. 49.

Digitized by Google

kon der Alte hinzu, daß sie von ihren Lehen außer dem Zehenten bloß eine Abgabe von 6 Ören bezahlen; sie gehören zu des Königs Tafel, so lange sie im königlichen Gefolge sind, und erhalten Weihnachten ein Bullenhorn zum Biertrinken. Wer im königlichen Dienste gelähmt wird, Gesicht, Gehör einbüßt oder in Gefangenschaft geräth, dem soll Versorgung und Beistand werden. Zur Auslösung sind die Genossen verpflichtet, so daß der König die Hälfte trägt. Auch soll die Bestimmung des alten Hofrechtes nicht mehr gelten, daß einer, der sich mit des Königs Urlaub vom Dienste zurückzieht, sein Lehn nur noch 12 Monate behalten darf [1]).

Sollen denn die Lehen von nun an für erblich ertheilt gelten? Hätte Magnus, wie der Schönhaar wollte und wie es bei den Südmännern üblich war, den Staat in Lehnshoheiten aufgelöst, die Gemeinfreiheit mußte biegen oder brechen. Allein nichts weniger als das. Unter den Regeln der Hofsitte steht ausdrücklich: „Denke oft daran, daß Du zu Lehen und nicht zu Gabe und Eigen hast [2])." Wie der König mit Maß ertheilte, so hielt auch, was er dagegen verlangte, das Maß der öffentlichen Gerechtigkeit. Getreu den Eidesworten, die sein Gesetz dem antretenden Könige vorschrieb: „Er wolle treu dem christlichen Gesetze bleiben, welches der heilige Olaf stiftete und seine Nachfolger mit dem Volk des Landes vereinbarten, und es nach Vermögen verbessern," ein Gelübde, welches ihn nicht bloß gegen die auf dem Ting anwesenden Unterthanen, sondern gegen alle, geborene und ungeborene verpflichten soll [3]); ist Magnus so weit entfernt, in thörichter Selbstvergötterung von den ersten Stützen seines Reiches unbedingten Gehorsam zu begehren, daß er vielmehr in den Eid derselben den Eid, der den König selbst verpflichtet, mit aufnimmt. Herzog und Jarl, Barone und Hirdmänner schwören: „Halten will ich alle Eide, die der König dem Landesvolk geschworen hat [4])," und wer von ihnen Gewalt übt, dem Rechtsspruche sich nicht fügen will, der ist vom Hofe ausgestoßen, „denn er bricht Beides, des Königs und seinen Eid [5])."

1) Hirdskraa C. 49 u. 54.
2) Hirdskraa C. 28.
3) Gul. Lov. Kristendoms Bólkr C. 8. Hirdskraa C. 6.
4) Gul. L. a. a. O. C. 9 u. 10. Hirdskraa C. 7. 8. 30.
5) Hirdskraa C. 33.

So steht Magnus, von welchem wir vermöge der schmählichen Verstümmelung seiner Saga[1]) fast keine Geschichte besitzen, durch das redende Zeugniß seiner Gesetzumbildung als ein vielleicht einziges Beispiel einer Gerechtigkeitsliebe da, welche niemals von der Liebe zur Macht besiegt wird. Er starb kaum 42jährig, nach einer Regierung von 16 Jahren und beinahe 5 Monaten.

† 1280. Mai 9.[2])

Siebzehntes Kapitel.

Norwegen.

Von des Magnus Söhnen und der Union. 1280 — 1397.

Seit König Magnus lag der Schwerpunkt der Verfassung nicht mehr im Volk, er lag im Könige, und es war das ohne Umwälzung durch den einfachen Fortschritt der Bildung geschehen, merkwürdig genug zu einer Zeit, da überall sonst die Aristokratie mit der Krone im Kampfe stand. Wenn in Norwegen der König sich nur in Acht nahm, nicht in das Landrecht zu greifen, so war Alles gut; der Bauer, dessen alte Standesklammern mit der Geschlechtsbuße aus einander wichen, ließ sich am Rechte genügen, die weltlichen Großen standen verfassungsmäßig in des Königs Hand, und kein jährlicher allgemeiner Reichstag führte wie in Dänemark ihre Gesammtheit mit der hohen Geistlichkeit zu Unternehmungen im Großen zusammen, der König hatte unter diesen Umständen von dem neuen Vorrechte der Prälaten wenig zu fürchten.

1) Ein Codex von Sturla Thordsons Werk, 1278 geschrieben, ward im vorigen Jahrhundert von einem Amtmanne in Island zu Briefcouverten verbraucht. Suhm X, 814. Im 5ten Bde der großen Kop. Ausg. steht das kleine erhaltene Bruchstück. Vgl. die Vorrede p. XV.

2) Nach bestimmten Zeugnissen bei Langebek II, 194. 510. VIII, 556. an diesem Tage. Wenn Torfäus IV, 367. den 28sten April angiebt (worin ihm Falsen IV, 163. folgt), so ist das eine Verwechselung mit dem Todestage Königs Magnus II., der ein Sohn Haralds des Harten war. S. oben S. 132. und Langebek II, 509. not. v.

Digitized by Google

Den Magnus überlebten zwei Söhne; Erich, 1268 geboren, erhielt den Königsnamen ſechsjährig (1274), zu derſelben Zeit ward ſein zwei Jahre jüngerer Bruder Hakon Herzog. Erich kam 1280.
zwölfjährig auf den Thron und ward ſogleich zu Bergen gekrönt. Juli 25.
Der Erzbiſchof Jon ließ bei der Krönung vorſorglich den Minderjährigen die Freiheiten der Kirche bei Gott und allen Heiligen beſchwören und eine Acte darüber anfertigen, an welcher noch jetzt ſieben biſchöfliche Siegel hängen [1]). Der Eid war Lateiniſch und Norwegiſch zu leſen und trug doch keine Frucht. Schon unter der Vormundſchaft begann der Streit und die Volksſtimme ſtand den Räthen des Königs zur Seite. Zwei derſelben ſtarben im biſchöflichen Banne, wurden nichts deſto weniger in der Kirche zu Bergen feierlich beſtattet; denn auch die Geiſtlichkeit war getheilt. Da im Tönsberger Vergleiche Alles ſehr feſt ſtand, ſo bewegte ſich der Streit der Meinung hauptſächlich um Island, wo die vormaligen Großen nichts von Kirchenherrſchaft wiſſen wollten, inſoweit ſie in ihre Patronatsrechte eingriff. Um ſo mehr Gewaltthätigkeiten gegen widerſtrebende Geiſtliche fielen vor, und da der Bann, der darauf ſtand [2]), verachtet ward, flohen der Erzbiſchof und zwei Biſchöfe aus dem Reiche. Päbſtliche Mahnungen waren erfolglos, Jon ſtarb im Elend, das Erzſtift blieb ſechs Jahre lang unbeſetzt und der junge König konnte ſich rühmen, den Erzbiſchof Jörund, deſſen Eintritt er am Ende geſtattete, und der hochfahrend genug auftrat, ſchließlich ſo heruntergebracht zu haben, daß er am Ende alle errungenen Vortheile aufgab, ſich zum Jarl des Königs ernennen ließ, den Huldigungseid leiſtete [3]). Das hieß 1297.
ſich zur alten Kriegspflicht wieder bekennen, ſich perſönlich dem königlichen Hofgericht unterwerfen, und wenn man folgerecht weiter gehen darf, ſelbſt die Beibehaltung ſeiner Würde in des Königs Hand legen. Denn Jörund hatte ſich thörichter Weiſe mit ſeinem Kapitel über die gegenſeitigen Rechte und die Vertheilung gewiſſer Einkünfte entzweit und ſo war dem König Prieſterfeind gegenüber alle Haltung und Würde dahin. Dergeſtalt begab es 1288.

1) Bei Thorkelin, Diplomatar. II, 92 f.

2) Suhm X, 811.

3) Jörundr erchibiscup giordiz Jarl Eirik konungs oc sór honom eida. Annal. Isl. reg. a. 1297. Langeb. III, 122.

Digitized by Google

sich, daß in Island der Tönsberger Vergleich gar nicht in Kraft trat; so viel auch Bischof Arnas von Skalholt eiferte, häufig wurden Priester dort vor das weltliche Gericht citirt und der sogenannte Präbenden-Streit nahm eine bedenkliche Wendung. Die Patronatsherren, z. B. die von Odde behaupteten, ihre Vorfahren hätten zwar bei Stiftung der Kirche dieser gewisse Ländereien geschenkt, aber unter dem Beding, daß den Stiftern und ihren Nachkommen die ungeschmälerte Verwaltung der Einkünfte, und wenn für die Ausstattung und Unterhaltung der Kirche, Besoldung der geistlichen Personen und für Almosen das Genügende geschehen wäre, auch der Genuß der Überschüsse bleibe. Der Bischof dagegen behauptete, nach dem Kirchengesetze könne Kirchengut nicht ohne Gefahr der Seele in weltlichen Händen bleiben, drang auf die förmliche Übergabe der Ländereien, und erlangte vom Erzbischof Jon leicht eine Entscheidung gegen Sämunds Haus. Das geschah in den Tagen der Eintracht zwischen Staat und Kirche (1273), und die übrigen Patronatsherren gaben damals im ersten Schrecken von freien Stücken die streitigen Güter heraus[1]). Allein unter der neuen Regierung lebte der Streit wieder auf und ward erst spät durch einen Vergleich dahin entschieden, daß, wenn Weltliche über die Hälfte des Kirchenlandes in Händen hatten, sie
1297. auch die alleinige Verwaltung behalten durften. Aber die Beharrlichkeit der Isländischen Bischöfe wußte den erlittenen Schaden zu verbessern. Der Patron mußte dem Bischof Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen; manchmal blieb er der Kirche schuldig, da ward nur Kirchenland als gute Zahlung angenommen, so daß am Ende doch die Verwaltung in geistliche Hände überging[2]). In Norwegen bestand von jetzt an die Vorschrift, daß begüterte Bauern von gutem Leumund gemeinsam mit dem Priester das Kirchenvermögen verwalten, und dem Bischof oder in dessen Abwesenheit dem Kapitel Rechenschaft ablegen sollten[3]). Alle Streitigkeiten wegen Zehenten und sonstigen Abgaben an die Geistlichkeit wurden wieder nach dem alten Kirchenrecht, das heißt, von den weltlichen

1) Die Urkunden bei Finnus Joh. eccles. Isl. I, 411–414. Vgl. II, 4 u. 7 f. und über Jörund I, 447 ff.

2) Arneſen S. 531 f.

3) Finn. Joh. l. l. I, 414.

Digitized by Google

Gerichten entschieden [1]). Niemand bezweifelte fortan, daß der König das Recht habe, der Wahl eines Bischofs oder Erzbischofs die Bestätigung zu versagen [2]). Die Mannen der Bischöfe und die Priester wurden der allgemeinen Kriegslast in Dienst und Steuer unterworfen [3]). Da dieselbe Vorschrift auch die königlichen Lehnsleute umfaßt, so ward, wenn wir bei der Dürftigkeit der Nachrichten Alles gehörig verstehen, von nun an die ganze Seemacht von Norwegen aus den Schiffreden aufgebracht. Wir besitzen einen reichen Vorrath von Urkunden aus dieser Zeit, aber das Ausbleiben der gewohnten gleichzeitigen Geschichtschreibung läßt sich nicht verschmerzen.

Während Norwegens Erich, von dem Beifalle freier Bauern unterstützt, über alle hervorragenden Wipfel hin die Macht der Krone befestigte, unterlag in Dännemark Erich Menved fast in dem ungleichen Kampfe gegen weltliche und geistliche Große. Wie glimpflich hatte Magnus, ungeachtet gerechter Klagen, die Dänischen Verhältnisse behandelt! Es ist zweifelhaft, ob es nur überhaupt unter ihm (1277 oder 78) zu Feindseligkeiten gekommen ist [4]). Aber Erich, der langen Friedenszeit überdrüssig, knüpfte alle Fäden des Streites mit dem Auslande, die der Vater hatte fallen lassen, wieder an, wollte die Süderinseln nicht missen, die deutschen Kaufleute nicht leiden, am allerwenigsten aber seiner Mutter Erbgüter aufgeben, und führte um der letzteren Willen einen langjährigen Krieg mit Dännemark, der durch seine Dauer und mehr noch durch seine Beschaffenheit den mühsam gepflegten Anfang ruhigerer Bildung im Norwegischen Volk wieder in Frage stellte. Denn Norwegens Erfolge wurden durch Unterstützung aufrührerischer Dänischer Großer, allgemein bekannter, von der Kirche gebannter, vom Kaiser Rudolf von Habsburg geächteter Königsmörder gewonnen, und der Krieg bestand in Kapern, in Kü-

erklärt 1288.

1) Torfaeus Hist. N. IV, 399. Vgl. oben S. 359.

2) Das wird zur Zeit König Christians I. in Norwegen als gültiges Recht anerkannt.

3) Suo sculu oc handgengner menn, prestar oc biscupsmenn giora utfarar leidángur oc skipafie sem adrer menn. Finn. Joh. I, 414.

4) S. Werlauff in Molbechs Nordisk Tidskrift II, 493. 529. Vgl. meinen Bd. I, 418. und über den Dänischen Krieg Erichs S. 424 f.

Digitized by Google

stenverheerung, Brand von Ortschaften, Mord und Plünderung, ganz in der Weise weiland Haralds des Harten [1]). So trieb es
Seit 1284. schon vor erklärtem Kriege der wilde Kaperführer Alf Erlingson, der sein Ende zuletzt auf dem Rade fand, nicht anders der König,
Seit 1289. wenn er selber auszog, nur daß er breitere Spuren der Verwüstung, brennende Städte und verödete Inseln hinter sich ließ, und die Feier dieses wilden Thuns am Osterfeste mit der Krone auf dem Haupt triumphirend beging [2]). Den Bischof Arnas, der einmal wider Willen in des Königs Gesellschaft mitmußte, graute vor der Beute; er rührte keine Speise an, als die von Norwegen mitgenommen war [3]). Die Isländer wurden damals gegen den Inhalt ihrer Handfeste aufgeboten, alle Männer in des Königs Handgelübde mußten mit und 200 Bauersleute [4]). Wirklich gelang die schwere Demüthigung des blutsverwandten Königshauses in dem Grade, daß der Dänische König die Mörder seines Vaters wieder aufnehmen mußte, und ein festes Inselchen im Kattegat und ein anderer fester Platz in Nordhalland in der Norweger Händen blieb. Indeß beruhte das Alles nur auf Stillständen und deren Verlängerung, der Kriegszustand überlebte den König, der ihn unlöblich herbeigeführt.

Mit den Dänischen Händeln verschlang sich ein Krieg gegen die Hanse der Wendischen Ostseestädte. Wir wissen, wie Sverrir die Deutschen Kaufleute ungehalten von Bergen nach Hause schickte; allein sie kamen wieder, erhielten durch Magnus 1271 Stapelrecht in Bergen, so daß sie zur Sommerszeit, die zwischen den beiden Kreuzfesten (3. Mai und 14. Sept.) liegt, alle Waaren frei ein- und ausführen durften [5]), erlangten bald auch die Aufhebung des Verbots, ihnen auf länger als sechs Wochen Wohnung vermiethen zu dürfen, durften nun auch den Winter bleiben, und gewannen so zum Stapel auch das Contoirsrecht, wie man es nannte. Seitdem ward die Brücke von Deutschen bevölkert, die ihre eige-

1) Petri Olai Chron. Langebek I, 126.

2) Torfaeus IV, 380. Langebek III, 119.

3) Arna Biscupr Saga p. 111–117. Im J. 1820 als Fortsetzung der Sturlunga gedruckt.

4) Langebek III, 118.

5) Torfaeus IV, 352.

Digitized by Google

nen Hänſer hatten, die bürgerlichen Laſten theilten. Zwei Jahre nach Gründung des neuen Stadtrechtes wurden ihre Freiheiten noch erweitert (1278). König Erich glaubte die anmaßenden Fremden entbehren zu können, verſchloß ihnen, die mit Dännemark Freundſchaft hielten, ſeine Häfen, belegte ihr Gut mit Beſchlag, Alf Erlingſon brachte Hanſiſche wie Däniſche Schiffe auf. Die 1284—85.
Städte dagegen legten in Einverſtändniß mit Dännemark ihre Coggen in den Öreſund, ſchnitten den Norwegern alle Zufuhr aus der Oſtſee ab, und es fand ſich, daß die Norweger doch das Deutſche Bier und Getreide und manche andere Waare nicht entbehren konnten. Der Fiſcher in den armen Nordlanden, des bequemen Abſatzes ſeiner Faſtenſpeiſe in den Süden beraubt, war übel daran. Von Hungersnoth, Peſt unter Menſchen und Vieh iſt viel die Rede. Wenn das die Zeit iſt, deren der königliche Bruder Hakon ſpäter als König gedenkt, „da wir beiden Brüder krank waren," ſo war ſie voll von Unordnung und ſelbſt die Leibwächter mußten ihres Soldes entbehren [1]). Erich that ſelbſt die erſten Schritte zum Vergleiche, und der Fürſt, der ein beengtes Verhältniß nicht hatte dulden wollen, deſſen erſter Grund doch am Ende in dem Reichthum und Gewerbfleiße jener Städte, den beſchränkten Mitteln von Norwegen bei wachſender Neigung zu den Genüſſen des Südens lag, mußte jetzt Güter zurückgeben, Schäden erſtatten, alte Bergenſche Freiheiten beſtätigen, neue ausgedehntere, in allen Reichshäfen gültig, hinzufügen [2]). Selbſt im Kriegsfalle, 1285.
wenn ſie zum Beiſpiel den Dänen helfen wollten, dürfen die Hanſeaten einen Monat vorher ihre Güter wegziehen, oder nach Gefallen auch ſicher im Reiche bleiben. Die Stadt Bremen hatte Norwegen während der Handelsſperre mit Zufuhren unterſtützt, und ward deßhalb von den Wendiſchen Städten übel angeſehen; als ſich die Beſchwerden häuften, wollte man ſie nicht mehr im Bunde

1) Thorkelin, Analecta, quibus historia etc. regni Norvagici illustrantur. Hafn. 1778. p. 22.

2) Vergleich von Calmar 31. Oct. 1285. mit den 7 Städten Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund, Greifswald, Riga und den Deutſchen auf Wisby bei Suhm X, 1028 ff. Vgl. Sartorius, Hanſeat. Urkundenbuch S. 144 ff. und in der Geſch. des Urſprunges der Hanſe den 5ten Abſchnitt der 2ten Abtheilung S. 192 ff.

Digitized by Google

leiden [1]). Erich aber gedachte es der Stadt in allem Guten, verlieh ihr Freiheiten, besonders zum Häringsfange für eine sehr herabgesetzte Abgabe. Das nahmen nicht allein die Ostseestädte, sondern auch die Bürger von Bergen übel auf, es kam zu einem Auf-
1294. stande in Bergen, und in Folge davon zu einer neuen Vereinbarung mit den verbündeten Städten, die ihre Rechte noch erweiterte. Nur nicht nördlich von Bergen, sonst durften sie allenthalben im Reiche landen und handeln, der Eingangszoll wird ermäßigt und für Schiffe von jeder Größe gleichgestellt; er beträgt ein Schiffspfund des besten Korns, Weitzen ausgenommen; auch werden den fremden Seefahrern gewisse Ausnahmen von der Kriegsschatzung (leidangr) zugestanden. Ihre Kisten und Kasten sollen nicht untersucht werden, es müßte denn besonderer Grund zum Mistrauen seyn. Diese an sich unschätzbaren Freiheiten wurden nun vollends von den Empfängern so ausgelegt, als wären sie nicht bloß den genannten Städten, sondern ihrem Bunde, der beständig neue Mitglieder aufnahm, verliehen [2]).

Eines lag dem Erich fortwährend im Sinne. Durch zwei Vermählungen mit Schottischen Princessinnen trachtete er die schwer verschmerzte Abtretung der Süderinseln zu vergüten, die Krone Schottlands an sein Haus, wo möglich an seine Person zu bringen. Aber unerwartete Todesfälle von Frau und Tochter und vornehmlich Englands Bemühungen, auf dasselbe Ziel gerichtet, traten dazwischen. Wenig fehlte, so hätte Erich, mit Philipp dem Schönen verbunden, Rache an England gesucht.

† 1299. Erich Priesterfeind starb im 31sten Lebensjahre. Da ihn al-
Juni 13 [3]). lein eine zweijährige Tochter zweiter Ehe, Ingeborg, überlebte [4]), so fiel das Reich an seinen Bruder, Herzog Hakon von Gottes Gnaden, der in Opslo residirte, und seit lange dem brüderlichen

1) Die förmliche Wiederaufnahme fand 1358 statt.

2) Worüber später große Klage. Hans. Urk. Buch S. 695.

3) Langebek II, 512. Ein Beinbruch durch einen Sturz vom Pferde lähmte zuletzt seine Thätigkeit. Finn. Joh. I, 401.

4) Die erste Ehe ward mit der Erbtochter Königs Alexanders III. von Schottland, Margareta, 1282 geschlossen, diese zweite 1293 mit einer Schwester des (jüngern) Grafen Robert Bruce, der im Jahre 1306 die Schottische Krone davontrug.

Digitized by Google

Vertrauen eine solche Fülle von Regierungsrechten verdankte, daß man ihn fast als Mitregenten betrachten durfte.

Ein Jahr vor dem Könige starb Bischof Arnas, Thorlaks Sohn. Seit der endlichen Annahme seines vielbestrittenen Kirchenrechtes wurden die Verlöbnisse in Island vom Priester an drei Sonntagen abgekündigt, und die priesterliche Einsegnung der Ehe ward gefordert[1]). Während des Kampfes auf dem Alting um Annahme oder Verwerfung mußten die Bauern aus dem Munde der königlichen Beamten häufig hören, was sie kränkte, nicht den Bauern, lediglich dem Könige stehe die Gesetzgebung zu.

Jetzt war Hakon Hochbein (Haleggr) König. Erbe des Krieges mit Dännemark unternahm er gleich einen Verheerungs- 1300.
zug in Gesellschaft der Königsmörder, schloß dann Waffenstillstand. Erbe der ausgedehntesten Macht über das Kirchenwesen erlebte er die Genugthuung, daß sein Jarl, der von seinem Kapitel, von Pabst und König bis zur Entsetzung gedemüthigte Erzbischof sich ihm gänzlich in die Arme warf, die Entscheidung seiner unglückseligen Streitigkeiten mit dem Kapitel ohne Vorbehalt ihm vertraute. Da zog der König mit großem Gefolge nach Trondhjem, 1301.
hieß den Erzbischof neben seinem Throne Platz nehmen und stellte in einer zahlreichen Versammlung von Geistlichen und Weltlichen den Mitgliedern des Kapitels und ihrem Anhange die Wahl, entweder das Land gleich zu räumen, oder den Erzbischof fußfällig um Verzeihung zu bitten. Sie wählten das Letztere. Aber Jörunds Ansehn war einmal unwiederbringlich verloren. Wir sehen ihn seine letzte Zeit in der Zurückgezogenheit eines kleinen Gemaches auf einen Koch und einen Diener beschränkt verbringen, seine wenigen Freunde in schwerer Bedrängniß, seine Feinde triumphirend. Nach Jörunds Tode hob der König von freien Stücken die † 1309.
Huldigung und das Jarlthum der Erzbischöfe, als ohne Wissen und Erlaubniß des Pabstes auf Eingebung gewisser Räthe von seinem Bruder beschlossen, für alle Zukunft auf, kam indeß nicht auf den Tönsberger Vergleich, sondern auf das alte Herkommen 1310.
zurück[2]). Der päbstliche Stuhl aber benutzte in der nächsten Zeit jede Gelegenheit, um die höchsten geistlichen Stellen im Reiche

1) Jus eccles. novum s. Annaeanum c. 16.

2) Die Urkunde giebt Thorkelin, Analect. p. 110 f.

Digitized by Google

durch Provision zu besetzen, und Avignon schickte im Jahre 1381 sogar einen Laien und Dänen Nikolaus, einen ganz unstudirten Mann, den Norwegern als Erzbischof zu [1]).

Der König hatte gleich seinem verstorbenen Bruder bloß eine eheliche Tochter [2]), auch wie jene Ingeborg geheißen, welche ihm
1301. Königinn Euphemia, Tochter des Grafen Günther von Rupin gebar. Dieser Umstand gab dem König Veranlassung, eine Abweichung von dem einzigen Grundgesetze zu beschließen, welchem der Norweger in Bezug auf die Thronfolge bisher unverbrüchlich treu geblieben war. Der Norweger soll weiblich Regiment ertragen lernen. Gleich als hinge es allein von dem Könige und einigen Großen, den schwachen Erzbischof an der Spitze, ab, die Thronfolgeordnung abzuändern, welche in den vier Landesbüchern des Magnus mit Genehmigung des Volks verzeichnet stand, trat jetzt
1302. eine Acte an's Licht, welche zwischen dem Vaterbrudersſohne des
Sept. 16. Königs und des Königs unehelichem Sohne [3]) des Königs älteste ächte Tochter, hierauf des Königs Tochtersohn, dann die Tochtertochter u. s. w. einschiebt. Ein anderer Theil derselben Acte ergänzt eine in der väterlichen Gesetzgebung gelassene Lücke, indem er für den Fall der Minderjährigkeit des Königs zwölf beeidigte Reichsvorsteher einsetzt, deren vier, zu welchen der Kanzler und der Merkismann gehören, ihren beständigen Aufenthalt im Königshause nehmen sollen. Diese vier regieren das Reich, doch dürfen sie keine Standeserhöhungen ertheilen, keine größern Lehen und Besoldungen geben als im Hofrechte steht, auch nicht ohne äußerste Nothwendigkeit in der Münze etwas verändern. Zum Gold und Silber der Krone sollen zwei Schlüssel seyn, wovon die vier einen, den andern zwei Bischöfe besitzen. Mindestens einmal im Jahre versammeln sich alle Zwölfe, nebst den zwei Bischöfen, dann wird die Regierung der Viere geprüft, die Schatzkammer nachgesehen; die Mehrzahl der Stimmen entscheidet. Stirbt einer von den Vie-

1) Finnus Johann. I, 454.

2) Agnes, Hakons uneheliche Tochter, ward vom Könige an Hafthor Jons Sohn vermählt (Thorkelin, Analect. p. XXIII. 39 u. 64 ff.), und von ihr stammte wahrscheinlich jener oben S. 62. erwähnte Drost Hakon Jonson, der zur Zeit der Königinn Margareta auf sein Kronrecht verzichtete.

3) S. oben S. 356.

Digitized by Google

ren oder wird wegen ſchlechter Amtsführung entſetzt, ſo tritt einer von den Achten an die Stelle und die übrigen Sieben ergänzen ſich. Hieran knüpfen ſich noch Beſtimmungen, wie es mit des jungen Königs Perſon, wie mit der Vermählung der Königstochter, mit der Bewachung der königlichen Wittwe die erſten zehn Monate durch angeſehene Frauen und im Falle der Wiederverheurathung gehalten werden ſoll. Die Mündigkeit des Königs tritt erſt mit dem zwanzigſten Jahre ein. Allein die Folge zeigt, daß weder dieſe letzte Beſtimmung, noch die in der Thronfolge beabſichtigte Veränderung zur geſetzlichen Gültigkeit gelangt iſt[1]). Ei- 1308.
nige Jahre darauf hebt der König die Jarlenwürde und die Rang- Juni 16.
claſſe der Lehnsmänner gänzlich auf, außer was die Königsſöhne und die Jarle der Orkaden angeht, auch ſollen die jetzt einmal vorhandenen Lehnsmänner es für ihre Lebenszeit bleiben. Es ſoll aber für Hochverrath geachtet werden, wenn jemand künftig einem jungen Könige zur Vermehrung ſolcher Standeserhöhungen räth. Das war ein wichtiger Schritt weiter auf altgebahnten Wegen, inſofern mit der Würde des Barons und Lehnsmanns ſich nur zu leicht ein Anſpruch auf die ſüdmänniſche Erblichkeit der Lehen verband, allein inſofern ging man wieder nach der andern Seite rückwärts, als nun den Syſſelmännern, die ſich als gewiſſenhafte Beamte bewähren würden, außer der lebenslänglichen Amtsdauer die Nachfolge ihrer Söhne im Amte verheißen wird. Denn der König will jährlich in die Drittel (Harden) des Reiches, in die er ſelbſt nicht kommen kann, zwei Hofbeamte ſenden, zur Unterſuchung der Amtsführungen. Der Lagmann, der bisher 15 Mark vom Könige bezog, ſoll nun eben ſo viel von den Bauern beziehen; läßt er ſich beſtechen, ſo büßt er es mit dem Tode, doch das königliche Begnadigungsrecht vorbehalten. Schließlich empfiehlt der König ſeinen Hofleuten Treue gegen ſeine Tochter Ingeborg, falls er ohne andere Erben ſterben ſollte, und Aufrechthaltung ſeines

1) Vielleicht kommt es daher, daß in der Abſchrift, welche Torfäus kannte IV, 406 f. die Veränderung in der Thronfolgeordnung ausgelaſſen iſt. Die ganze merkwürdige Urkunde giebt: Konga-Erfda oc Rikis Stjorn sive Successio Regia et Regni Administratio. Ex bibliotheka Sukmiana — publici juris facit Thorkelin. Hafn. 1777. Vgl. Suhm XI, 421—28.

Digitized by Google

wegen der Reichsregierung erlassenen Patents, in einem Tone, der Besorgniß verräth [1]). Es war Grund genug dazu. Als in einem wichtigen Falle 1344 Bürger und Bauern von Norwegen sich über die Thronfolge erklären, ist lediglich von einem Successionsrechte der Königssöhne und davon die Rede, daß es nach dem alten königlichen Erbrecht gehen solle [2]); Ingeborg ist für ihre Person nie in Frage gekommen, bloß ihr Sohn, und ohne Anstoß haben achtzehnjährige Prinzen und jüngere die Regierung übernommen.

1309. Juli 17. Im nächsten Jahre kam es endlich zum Frieden zwischen Norwegen und Dännemark. Hakon trug Nordhalland theils als Erstattung seines mütterlichen Erbtheils, theils als Dänisches Lehn davon, ließ es sich aber gleich im nächsten Jahre gefallen, daß die Belehnung mit Nordhalland auf die Schwedischen Herzoge, deren einer sein Schwiegersohn werden sollte, überging. Die vielgeliebte, vielumworbene Tochter, vielleicht Erbtochter wird nun 1312. wirklich nach Schweden vermählt. Sie war zuerst dem einzigen Knaben des Königs Birger, der Magnus hieß, zugesagt, nachher durch einen häßlichen Wortbruch Birgers Bruder, dem Herzog Erich, der mit der Entthronung Birgers umging. Der dritte Bruder, Herzog Waldemar, erwarb durch seine Vermählung mit der andern Ingeborg, Hakons Brudertochter, ebenfalls Erbrechte auf Norwegen. Allein die Schwedische Geschichte weiß davon zu erzählen, wie Untreue durch Untreue gestraft endlich zu dem Ziele führte, daß Birger ruchlos seine beiden ruchlosen Brüder den Hun- 1318. gertod sterben ließ und beide Ingeborge zu Wittwen machte.

† 1319. Mai 8. Das Jahr darauf starb Hakon. Er erneuerte mit Schottland den Tractat von Perth, welchen sein Vater schloß. Aber den Han- 1312. seaten fiel er hart. Er beschwerte sie gleich allen Ausländern mit 1316. einem Zolltarif nach Beschaffenheit der eingeführten Waaren, strafte Defraudationen mit Confiscation und Geldbußen, verlangte Einfuhr von Mehl und Malz statt des Bieres und der Luxuswaaren, versagte ihnen den Kleinhandel, wollte auf festen Preisen ih- 1317. rer Waaren in Bergen nach dem Ansatz des Sysselmanns und der

1) Torfäus IV, 430—33. giebt die K. Verordnung in Lat. Übersetzung. Das Original in der Landessprache steht in Thorkelins Analectis.

2) Suhm XIII, 113 f.

Digitized by Google

dazu deputirten Bürger gehalten wissen, verbot alles Überwintern der Fremden, und duldete sie überhaupt nur wie ehmals in der Zeit zwischen dem Kreuzfeste des Frühlings und dem des Herbstes. Wer sie länger als die gesetzliche Zeit und in verbotenen Zeiten hauste, sollte sein Haus verwirkt haben. Das war wohl eine frohe Botschaft für die Hanse, als man vernahm, Sverrirs kraftvoller Mannsstamm sey plötzlich ausgegangen und in Schweden und Norwegen die Vielherrschaft vor der Thüre. Jetzt gab das alte Erbrecht dem kleinen dreijährigen Prinzen Magnus, dem Sohne von Hakons Tochter und dem Herzog Erich die Krone Norwegens zu der Schwedischen, die er nach Birgers Vertreibung durch Wahl besaß. Der Schwedische Reichsrath schloß mit dem Reichsrathe von Norwegen, an dessen Spitze der Erzbischof stand, eine Art Personal-Union[1]). Aber das durch den verstor- 1319.
benen König eingesetzte Reichsregiment weiß seine Gewalt nicht Juli.
zu behaupten. Es erhebt sich gegen dasselbe ein Bund der ange- 1323.
sehensten Männer, mit ihnen der Erzbischof und drei Bischöfe (darunter der von Skalholt) und drei Lagmänner, es sind wohl funfzig an der Zahl, die jetzt das Reich glücklich machen wollen[2]). Aber auch deren Stunde kam, wir hören von wachsendem Misvergnügen, die Königinn Mutter bedeutet für Norwegen vollends gar
nichts mehr, seit sie in die zweite Ehe mit Herzog Knud Porse ge- 1327.
treten ist. Als Magnus achtzehnjährig die Selbstregierung an- 1333.
trat, fuhr er fort in Schweden zu leben, kam, der ausdrücklichen Bestimmung der Union zuwider, fast nie nach Norwegen. So schalteten jene fort, bis der Unmuth ausbrach, zwei von den herrschenden Bischöfen gefangen genommen wurden, man sprach von 1339.
Entsetzung des Königs. Vergleicht man den Zustand beider Reiche, so war äußerlich die größeste Ähnlichkeit vorhanden, aber in Schweden, wo bisher Bürgerkrieg gewesen war, versöhnten sich die Parteien, die altberechtigte Aristokratie, im Reichsrathe zusammengehalten, verstand den innern Frieden herzustellen und machte sogar die Erwerbung von Schonen auf Kosten des am heillosesten 1332.
zerrütteten Dännemarks; in Norwegen, wo bisher innerer Frieden war, gab es bloß Beamte, keine Große mehr, keinen Reichstag, der

1) Thorkelin, Analecta p. 48—58.
2) Suhm XII, 80 ff.

in Abwesenheit des Königs einen Reichsrath hätte stützen mögen, und die Macht ging unter steten Unruhen von einer Hand in die andere. Bei dem Allen blieb der freie Grund des Volkslebens in Bauern und Städten unerschüttert.

Magnus, der nun eines dritten Königreiches, des Königreiches Schonen sich rühmte, ließ für Schweden statt der bisherigen Landschaftsgesetze ein allgemeines Landesgesetz ausarbeiten [1]), und erinnerte in dieser einen Beziehung an seinen Altervater, den Gesetzverbesserer. Aber sein Charakter ohne alle Würde ließ den Gedanken an weitere Ähnlichkeit nicht aufkommen, die heilige Brigitte hatte Recht, ihn an Verstand ein Kind zu nennen. Verzweifelt ward der Zustand, als die schwarze Pest mit einem Londoner
1349. Schiffe nach Bergen kam, wo ein Tag 90 Leichen brachte. Die Bischöfe von Bergen und Stavanger und der Erzbischof starben. Die Krankheit fällte schon am ersten, spätestens am dritten Tage. Nur ein Drittel der Bevölkerung von Norwegen soll davongekommen seyn. In solchen Tagen der Bedrängniß wird eines Königs lebendige Gegenwart doppelt ersehnt, und da es ohnehin längst ausgemacht war (seit 1342), daß Schweden und Norwegen sich künftig wieder trennen sollten, war es jetzt gewiß an der Zeit, daß Magnus seinen jüngeren Sohn Hakon nach Norwegen als König
1350. sandte, obgleich der Prinz erst zwölf Jahre zählte. Bloß Halogaland, Island, die Färöer und Shetland nahm der Vater aus,
† 1359. behielt sie sich vor. Durch den frühen Tod Erichs, des älteren Sohnes, wären indeß Schweden und Norwegen wieder zusammengekommen, hätte nicht Magnus durch die unwürdige Abtretung von Schonen die Schwedische Krone verwirkt. Auch Hakon ward nicht ohne eigene Schuld von den Schweden verworfen. Nichts desto weniger war er es, der als König von Norwegen und an Schweden erbberechtigt, ohne irgend eine eigenthümliche Begabung, durch seine Verbindung mit der Dänischen Margareta den Grund zu den Verhältnissen legte, aus welchen seine Wittwe die Union der nordischen Reiche zu entwickeln wußte.

1) Geijer I, 184.

(Der Rest des dritten Buches im dritten Bande.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei Fr. Perthes in Hamburg ist ferner erschienen:

Cola di Rienzo und seine Zeit. Besonders nach ungedruckten Quellen dargestellt von F. Papencordt.

Der hier Verfasser, welcher dem gelehrten Publicum schon durch seine von der pariser Akademie gekrönte Preisschrift über die Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika bekannt ist, hatte während einer längeren wissenschaftlichen Reise in Deutschland und Italien Gelegenheit, für die Geschichte Cola's di Rienzo, des von Dichtern und Geschichtschreibern gefeierten Tribunen der Stadt Rom, außer sämmtlichen gedruckten Hülfsmitteln eine Anzahl handschriftlicher Quellen zu benutzen, wodurch nicht allein die bis jetzt bekannten Begebenheiten vielfach erläutert, sondern auch neue Thatsachen und insbesondere das ausgebildete politische und theologische System des Mannes an's Licht gezogen werden. Die Verbindungen des Cola di Rienzo mit Kaiser Carl IV. und den wichtigsten Personen des kaiserlichen Hofes geben dem Buche für Deutschland noch ein besonderes Interesse. Eine Auswahl von 37 der wichtigsten ungedruckten Urkunden und Briefe des Cola di Rienzo, Petrarcha u. A. ist am Schlusse beigefügt. — 2 Thlr. 12 Gr.

Kur-Mainz in der Epoche von 1672. von Dr. H. E. Guhrauer. 2 Theile.

In dieser Schrift, welcher ein von dem Verfasser im vorigen Jahre der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris vorgelegtes und von derselben mit beifälliger Anerkennung aufgenommenes Memoire zu Grunde liegt, löst der Verfasser eines der anziehendsten und viel besprochensten Probleme in der Geschichte Napoleon's in Bezug auf die Expedition gegen Aegypten im Jahre 1798, deren wahre Veranlassung und militärischen Plan; — indem er zu gleicher Zeit einen aus den französischen Archiven an's Licht gezogenen ganz neuen Beitrag zur Geschichte von Kur-Mainz und Deutschlands, wie auch der Ludwigs XIV. in der denkwürdigen Epoche von 1672 giebt. Dadurch berührt das in diesem Werke behandelte Thema das in in diesem Augenblicke das regste Interesse der Politik und Civilisation, nämlich die Frage

Digitized by Google

von Aegypten und dessen Weltstellung, in den frappantesten Bezügen. Alles aber ist auf Grund strengster Kritik und diplomatischer, größtentheils im Originale mitgetheilter Urkunden dargelegt, von denen es genug sey, auf die bisher ungedruckten Originaldenkschriften von Leibnitz über die Eroberung von Aegypten durch Frankreich hinzuweisen. Gewiß wird der deutsche Staatsmann und Historiker dieser Schrift die Theilnahme nicht versagen, welche sie, in einer viel beschränkteren Skizze, bei der französischen Akademie, durch das Organ ihres berühmten Sekretärs, Herrn Mignet, (vgl. Mémoires de l'Académie Royale des sciences morales et politiques de l'Institut de France. T. II. 2. Série (Paris 1839), p. LXXVIII — LXXXIII.) sich zu erwerben gewußt hat.

Prophetische Stimmen aus Rom, oder das Christliche im Tacitus und der typisch-prophetische Charakter seiner Werke in Beziehung auf Roms Verhältniß zu Deutschland. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte und zur tieferen Würdigung des Römischen Geschichtschreibers von Dr. W. Böttticher. Erster Theil. XLVI u. 391 S. 8vo. Preis 1 ⅔ Thlr.

Da kein Schriftsteller den eigentlichen Kern und das innerste Wesen der Römischen und Germanischen Volksthümlichkeit mit größerer Treue und Wahrheit darstellt als Tacitus, Katholicismus und Protestantismus aber nichts anderes ist, als auf diese Völker-Individualitäten gegründetes und zu einer inneren Einheit mit denselben verwachsenes Christenthum, so liegt die tiefe Bedeutung wohl am Tage, welche der Römische Geschichtschreiber, wie für jede, so namentlich für unsere Zeit in den Augen aller katholischen und protestantischen Deutschen haben muß. Der erste Theil des hier angekündigten, die Aufmerksamkeit jedes wissenschaftlich Gebildeten in Anspruch nehmenden Werkes enthält die geschichtsphilosophische Grundlegung auf dem Fundamente des Christenthums. Der zweite verspricht die Weltanschauung des Tacitus selbst und ihre Deutung, und soll, wo möglich, schon zu Michaelis d. J. erscheinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

OCT 3 1 1925

275 (2)

LENOX LIBRARY

Bancroft Collecti
Purchased in 189